

Die gesetzliche

Behandlung der Ausländer in Österreich

aus den bestehenden geltenden

Civil-, Straf-, Commercial-, Militär- und Polizei-Normen
nebst einer einleitenden Abhandlung

der öster.

österreichische Staatsbürgerschaft.

BIBLIOTHEK
des Bundesministeriums
für soziale Verwaltung

Wien

Johann Mesqu von Püttlingen,

F. F. wissenschaftl. Staatsbibliot. Mathe.

101-24
FORSCHUNGSMUSEUM
Boltzmanng. Institut
Steinacher-Fonds

Auerspergstraße 42
A-5020 Salzburg

Wien, 1848.

Druck und Verlag von Carl Leberecht



C 16530

J. R. Pernitz

BIBLIOTHEK
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
F. 10. 1974

Hoven, 1979 - Brat
Schuhfest in winterlicher Vorwärze

Scuromy
FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT
Boltzmann-Institut
Steinboch-Fonds
Auerspergstraße 42
A-5020 Salzburg

habil 7/2/1842/20

Seiner Durchlaucht

vom

hochgeborenen Herrn

Clemens Wenzel Rothar

Göringen von

Getternich - Winnenburg,

Er. I. I. apostolischen Majestät
geheiltem Hauß-, Hof- und Staatskanzler
H. K. K.

verfertigtes Exemplar

vom

Verfasser.

vgl. Rudigiers 1995, S. 153
nach Ausgleich abes A.R.C.-B(1812)
in Cisleithanien in Kraft.

Vorrede.

Bei dem stets lebhafteren Verkehr Österreichs mit dem Auslande steigert sich für die Fremden die Wichtigkeit einer genaueren Kenntniß der ihnen durch die österreichische Gesetzgebung bestimmten Rechte und Verpflichtungen. Auch für Jene, die in ihrer Amtswirksamkeit oder sonst berufen sind, auf die hierländigen Verhältnisse der Fremden Einfluß zu nehmen, dürfte die Erleichterung des Überblicks der, für diese Verhältnisse bestehenden gesetzlichen Verfügungen nicht ohne Werth scheinen.

Obgleich nun über einzelne Theile dieses Gegenstandes schätzbare Aufsätze vorhanden sind, glaubte der Verfasser des gegenwärtigen Werks eine nicht ganz nutzlose Arbeit zu unternehmen, wenn er es versuchte, in einer eigenen Monographie die, über die gesetzliche Stellung der Ausländer in Österreich erlassenen Normen, aus den verschiedenen Gesetzsammlungen und den zahlreichen Producten der österreichischen Literatur in geordneter Übersicht zusammen zu stellen. Er beabsichtigte hierbei vorzüglich, wie Übergehung des Unwesentlichen oder Aufgehobenen, die in den Gesetzen ausgesprochenen Haupt-Grundsätze, oder die besonderen Befriedungen von wahrer practischer In-

teresse dem Leser vor Augen zu bringen, und zwar mit möglichster Verbehaltung der eigenen Worte des Gesetzes, und jedenfalls mit Citirung derselben, damit Jeder in den Stand gesetzt werde, seine Überzeugung schneller aus der Urquelle selbst schöpfen zu können. Nur dann, wenn der Mangel eines positiven gesetzlichen Ausspruches und das Erforderniß der Vollständigkeit ihn dazu zwangen, hat er doctrinelle Deductionen aufgenommen oder die bestehende Übung angeführt, was jedoch immer ausdrücklich erwähnt, oder durch den Abgang des gesetzlichen Titels ersichtlich gemacht wurde. Bei Streitfragen vermied er übrigens weitläufige, den Umfang dieses Werks über seinen Zweck vergrößernde Erörterungen, und wies dafür lieber auf jene, zum Theil von ihm verfaßten Aufsätze hin, in welchen einzelne Zweige umständlicher abgehandelt werden.

Der Verfasser schickte als Einleitung eine Abhandlung über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft voraus, da hiebei die Vorbegriffe über das Wesen des in- und ausländischen Unterthans-Verhältnisses zur Sprache kommen, welche der eigentlichen Materie dieses Werks zum Grunde gelegt werden müssen. Letztere umfaßt dann die Erörterung der Fremdenbehandlung nach dem österreichischen Civilrechte (dem allgemeinen bürgerlichen Rechte sowohl, als den speziellen Zweigen des Civilrechtes: Wechsel-, Lehen- und Bergrecht); nach den Bestimmungen der bürgerlichen Prozeß-Ordnung (Vorschriften der Jurisdicitions-Normen, der Gerichts- und Concurs-Ordnung); nach dem österreichischen Strafrechte (über Verbrechen, schwere Polizei-, und über Gefälls-Übertretungen; dann leichtere Vergehen und andere Straffälle); nach der österreichischen Gesetzgebung über Industrie- und Handels-Verhältnisse; nach den österreichischen Militär-Gesetzen; endlich nach

den hierländigen Polizei-Vorschriften, aus deren ausgedehntem Gebiete die Behandlung der Reisenden, die Abschaffung gefährlicher Ausländer und die Benützung der Wohltätigkeits-Anstalten besonders herausgehoben werden.

Wohl hätte sich noch mancher Zweig der Gesetzgebung in besonderen Hauptstücken oder Abschnitten besprechen lassen. Der Verfasser wollte es jedoch vermeiden, durch ein zu strenge durchgeföhrtes System seinem Buche eine größere Ausdehnung zu geben und Capitel und Untercapitel zu vervielfältigen. Sein Augenmerk ging hauptsächlich dahin, daß nichts Wesentliches vermißt werde, und darum hat er, was sich sonst noch Wissenswertes über den Gegenstand der Frage darboth, und zu eigenen selbstständigen Abhandlungen nicht reichhaltig genug erschien, nebenher an den gehörigen Orten eingereiht. So schrieb er kein besonderes Hauptstück über das Steuerwesen, weil die Cameralgesetze im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen Eingeborenen und Fremden machen: die wenigen Ausnahmen werden an den passenden Orten bemerkt. So sind auch mehrere staatsrechtliche oder administrative Bestimmungen, z. B. über Landmannschaft, fremde Adelige, Geistliche, Gelehrte, Studierende u. a. m. nur gelegenheitlich angeführt.

Das vorliegende Werk soll kein wissenschaftliches Lehrbuch seyn, sondern ein Handbuch, ein Repertorium für die Praxis. Für das Bedürfniß der letzteren hätte wohl auch eine bloß alphabetische Ordnung der Materien ausgereicht; doch schien anderseits wieder eine systematische Darstellung dem Leser ein deutlicheres Bild des gesetzlichen Zustandes der Ausländer in Österreich zu gewähren. Der Verfasser suchte also beide Vortheile zu vereinigen, indem das von ihm gewählte, für den beabsichtigten Zweck — wie er glaubt — genügende, einfache

System den Überblick des Ganzen, der beigelegte alphabetische Index aber das schnelle Ausfinden der einzelnen Bestimmungen möglich macht.

Möge es dem Verfasser gelungen sein, Vergessenes in das Gedächtniß zurück gerufen, Unbekanntes kennen gelehrt, Unklares verdeutlicht, Bekanntes endlich leichter und bequemer zum Gebrauche vorgeführt zu haben.

Inhalt.

Einleitung.

Von der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Willkürliche Vorbeigriffe.

	Seite
§. 1. Begriff eines österreichischen Unterthans und eines Fremden im Allgemeinen	1
> 2. Von gemischten Unterthans (sujets mixtes)	2
> 3. Verhältniß der Ungarn zu den übrigen österreichischen Unterthanten	3
> 4. Erwerbung und Erlösung der österreichischen Staatsbürgerschaft (Unterthanschaft)	4

Erster Abschnitt.

Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 5. I. Angeborene österreichische Staatsbürgerschaft	4
> 6. II. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen öffentlichen Dienst	6
> 7. Dienste und Wüden, durch welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben wird	—
> 8. Fortsetzung. Insbesondere nicht durch den Militärdienst	7
> 9. Fortsetzung. Durch die Aufnahme in die Landmannschaft	8
> 10. III. Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch <u>Unterthaltung eines Gewerbes</u>	9
> 11. Fortsetzung. Aufnahmen von dem im vorigen §. aufgesprochenen Grundsätze	10
> 12. Beschäftigungen und Gewerbe, zu denen in Österreich kein Ausländer zugelassen wird	11
> 13. Beschäftigungen, zu denen Ausländer in Österreich nur bedingt zugelassen werden	12
> 14. Fortsetzung. Fremde Studirende	16
> 15. IV. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch <u>Erlösung eines Österreichers</u>	18
> 16. V. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch <u>besondere Belehnung</u> derselben. A. Bei zehnjährigem Aufenthalt in Österreich	19
> 17. Fortsetzung. B. Ohne zehnjährigen Aufenthalt. Geschäftsgang, Erfordernisse	20

	Seite
§. 18. Fortsetzung. a. Mortalität	31
> 19. Fortsetzung. b. Erwerbsfähigkeit	—
> 20. Fortsetzung. c. Entfernung aus dem fremden Staatsverbande	32
> 21. Fortsetzung. Maßnahmen hinsichtlich der Entfernung aus dem fremden Staatsverbande bei Staaten, mit denen Kartelle bestehen	—
> 22. Fortsetzung. Insbesondere bei kaiserlichen Unterthanen	33
> 23. Fortsetzung. Unterthanenkod	34
> 24. Fortsetzung. Verfahren bei Minderjährigen	35
> 25. Einbürgерung fremder Geistlichen	36
> 26. Besondere Verfahren bei Einbürgерung türkischer Unterthanen	—
> 27. Einbürgерung fremder Juden	39
> 28. Von der Rehabilitierung oder Wiederbürgerung	—
> 29. Folgen der Nationalisierung. A. Rückstättlich der Personen der Einbürgerungen und ihrer Kinder	39
> 30. Fortsetzung. B. Herabdringung des Vermögens	31
> 31. Staatsgrundz. bei Aufnahme von Fremden in das österreichische Unterthanenland	35
> 32. Fortsetzung. Behandlung der Ausiedler	32
Zweiter Abschnitt.	
<i>Von den Verlusten der österreichischen Staatsbürgerschaft</i>	
§. 33. I. Durch die Auswanderung	34
> 34. Gelegliche Auswanderung	35
> 35. Fortsetzung. Besondere Vorschriften hinsichtlich Wallens', Strals' und Württemberg's	—
> 36. Fortsetzung. Taxen für die Auswanderung	36
> 37. Undeutige Auswanderung	37
> 38. Fortsetzung. Maßnahmen bei bestehender Freiheit	39
> 39. Folgen der Auswanderung. A. Für den Auswanderer	—
> 40. Fortsetzung. B. In Hinsicht auf die Kinder der Ausgewanderten	40
> 41. II. Erblichkeit der Staatsbürgerschaft durch Erbteilung eines Ausländer's	41
> 42. III. Erblichkeit der Staatsbürgerschaft durch die Deportation	42
> 43. Erbteilung des Vermögens	43

Die Behandlung der Fremden in Österreich.

Erstes Hauptstück.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Fremden überhaupt.

§. 44. Allgemeiner Grundsatz	44
> 45. Fortsetzung. Formelle Reciprocität	45

	Seite
§. 46. Fortsetzung. Beweis der Gleichhaltung der Fremden und Einwohner im Auslande	46

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechtsgeschäften der Fremden überhaupt.

§. 47. Persönliche Fähigkeit	47
> 48. Fortsetzung. Maßnahmen, insbesondere Sklaverei und Leideigenschaft	48
> 49. Erftung und Form der Geschäfte	49
> 50. Rechtsgeschäfte eines Ausländers in Österreich	—
> 51. Rechtsgeschäfte eines Ausländers im Auslande	50
> 52. Behandlung der diplomatischen Personen	—
> 53. Fortsetzung. Österreichische Unterthanen als fremde diplomatische Agenten bei ihrem eigenen Hof	51
> 54. Fortsetzung. Haupte und Dienstboten der Diplomaten	52
> 55. Territorialität eines fremden Staats-Durchsatzes	—

Dritter Abschnitt.

Von dem Eigentheile.

§. 56. Allgemeine Bemerkungen	53
> 57. Vorschriften, wenn Ausländer sich in Österreich vertheilen	54
> 58. Fortsetzung. Insbesondere bei kaiserlichen Unterthanen und Grafschaftsangehörigen	55
> 59. Trennung und Scheidung	56

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern.

§. 60. Allgemeiner Grundsatz	56
--	----

Fünfter Abschnitt.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

§. 61. Aufstellung eines Vormundes für einen fremden Minderjährigen	57
> 62. Fortsetzung. Ausdrückliche Vorschrift für türkische Unterthanen	58
> 63. Verhängung einer Curat	—
> 64. Fähigkeit eines Ausländers zur Führung einer Vormundschaft oder Curat	59

Sechster Abschnitt.

Von dem Besitz, dem Eigentum-, und Pfandrecht, dann den Dienstbarkeiten.

§. 65. Allgemeine Regel	60
> 66. Besitzergreifung und Veräußerung freiliegender Sachen	—
> 67. Veräußerung bei Erwerbung des Eigentumtrechtes auf Bauerngüter	—
> 68. Bestimmungen bei der Erwerbung des Eigentums von städtischen oder bärdischen Realitäten; dann über die Besitzfähigkeit der Juden	61
> 69. Besondere Rundmachung hinsichtlich Gardinen	62

TR

§. 70. Beschränkung der Gewerbefähigkeit bei Türken, unbefugt Ausgewanderten und Deportirten	62
» 71. Von dem Strandrechte	—
Erlaubter Abschnitt.	
Von dem Urteile.	
§. 72. Allgemeiner Grundzog	64
» 73. Von dem Heimfallrechte	65
» 74. Reverso über die zu berücksichtige Rechtsfähigkeit	66
» 75. Von dem Ubfahrtsgelde	70
» 76. Fortsetzung. Bestand des Ubfahrtsgeldes in Österreich. Arten desselben —	—
» 77. Fortsetzung. Benennung; Selpunkt des Rechtes auf das Ubfahrtsgeld	73
» 78. Fortsetzung. Von dem Ubfahrtsgelde befreite Personen	—
» 79. Fortsetzung. Von dem Ubfahrtsgelde befreite Gegenstände	73
» 80. Fortsetzung. Befreiung vom Ubfahrtsgelde, mit Rücksicht auf das Land, wohin das Vermögen absichtl. I. Staaten, mit denen kein Freiheitlichkeitsvertrag besteht	—
» 81. Fortsetzung. Beziehungen mit Frankreich, England, der Moldau und der Türkei	74
» 82. Fortsetzung. II. Staaten, mit denen Freiheitlichkeits-Verträge bestehen: Deutschland	75
» 83. Fortsetzung. Belgien, die Niederlande und die Schweiz	83
» 84. Fortsetzung. Nordische Staaten	86
» 85. Fortsetzung. Italienische Staaten	89
» 86. Freiheitlichkeit von Personen und Stiftungsgenüssen	90
» 87. Von dem Militärabfahrtsgeld über den Insolidentensbeitrag	93
» 88. Ortsunfähigkeit der unbefugt Ausgewanderten und der Deportirten	—
» 89. Verlassenschafts-Abhandlung bei Fremden	94
» 90. Fortsetzung. Ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich Baiern's	95
» 91. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich Frankreich's, Belgien's, Nordamerica's und der Türkei	96
» 92. Fortsetzung. Welche Stelle die Abhandlung pflegt	98
» 93. Fortsetzung. Bei diplomatischen Personen	99
» 94. Rückstellung der Orden bei Todessällen	—
Nichter Abschnitt.	
Von den Fidei-Commissen.	
§. 95. Errichtung und Bezug eines Fidei-Commisses	101
» 96. Verfahren hinsichtlich der von einer ausländischen Regierung aufgebrachten, ursprünglich österreichischen Fidei-Commiss	—
» 97. Familien-Verträge vermehrte reichsstädtischer und reichsunmittelbarer Familien	102

§. 98. Allgemeine Grundsätze	103
» 99. Besondere Vorschriften bei dem Cöle-Vertrage	—
» 100. Besondere Vorschriften bei dem Dörfelstein-Vertrage	—
» 101. Besondere Vorschriften hinsichtlich des Verlags-Contractus: Verlagsrecht; Nachdruck (Nachbildung) literarischer und artistischer Originale	104
» 102. Fortsetzung. Übereinkommen mit den deutschen Bundesstaaten	105
» 103. Fortsetzung. Übereinkommen mit den italienischen Regierungen	106
» 104. Besondere Vorschriften bei den Gesellschafts-Verträgen	114
Zweites Hauptstück.	
Behandlung der Fremden nach den besonderen Civilrechten.	
§. 105. Behandlung der Ausländer in Wechselsachen	115
» 106. Von Schenken	116
» 107. Von Vergreichen	117
Drittes Hauptstück.	
Behandlung der Ausländer in dem Civilprozeß.	
Erster Abschnitt.	
Von dem Gerichtsstande.	
§. 108. Allgemeiner Grundzog	117
» 109. Fälle, wann der Ausländer in Österreich belangt werden kann	118
» 110. Gerichtsstand des Ausländers	120
» 111. Fortsetzung. Ausländer, welche der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen	—
» 112. Fortsetzung. Gemeine Gerichtsbarkeit des Landrechts	126
» 113. Fortsetzung. Weitere Ausnahmen von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit	127
» 114. Fortsetzung. Gerichtsstand des Triester Mercantil- und Wechsel-, dann Consular-Gerichts	128
» 115. Fortsetzung. Militär-Gerichtsbarkeit	129
» 116. Fortsetzung. Gerichtsbarkeit des Oberhofmarathals. A. Diplomatische Personen	130
» 117. Fortsetzung. B. Andere privilegierte Personen	131
Zweiter Abschnitt.	
Von dem Civilprozeß überhaupt.	
§. 118. Allgemeine Regel	131
» 119. Ausnahmen. A. Verfahren gegen diplomatische Personen	132
» 120. B. Besonderes Verfahren hinsichtlich Baierns	133

	Seite
§. 121. Verfahren mit Abwesenden. Insinuation des Prozesses	123
> 122. Korrespondenz mit dem Auslande. Allgemeine Regeln	125
> 123. Fortsetzung. Besondere Verordnungen hinsichtlich einiger Länder	127
> 124. Von dem Beweise durch Urkunden. A. Ausländische öffentliche Urkunden	129
> 125. B. Ausländische Privaturkunden	142
> 126. Fortsetzung. Hebräische aber sonst in fremder Sprache ausgestellte Urkunden	—
> 127. Fortsetzung. Von den Handlungsbüchern	143
> 128. Von der Gültigung ausländischer Urkunden	144
> 129. Von dem Beweise durch Zeugen	146
> 130. Von dem Urteile	147
> 131. Von den provisorischen Sicherheitsmaßregeln im Prozess. A. Von dem Verbotstele	—
> 132. B. Von dem vorrichtungsweisen Urteile	148
> 133. C. Von der Prinzipiierung	149
> 134. Von der Execution. A. Execution ausländischer Urteile gegen im Inlande befindliche Ausländer	150
> 135. B. Execution ausländischer Urteile im Auslande	—
> 136. Fortsetzung. Besondere Verordnungen hinsichtlich einzelner Länder	—
> 137. C. Execution ausländischer Urteile in Österreich	154
> 138. Eintretung der Taxen	157

Dritter Abschnitt.

Von dem Concurs-Prozesse.

§. 139. Gerichtshand der Hauptverhandlung	158
> 140. Fortsetzung. Anmeldungen und Kläridirungen	159
> 141. Aufstellung des Concurs-Berichts-Verwalters	—
> 142. Classification	—
> 143. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Schweiz	160
> 144. Einführung der Wechselseiterungen und der Sinten	161

Viertes Hauptstück.

Von dem Strafrechte.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen.

§. 145. Fremde unterliegen dem österreichischen Criminal-Rechte	162
> 146. Besondere Bestimmungen für Valten	163
> 147. Vorgesetzte Unkenntnis des österreichischen Criminal-Rechtes	164
> 148. Behandlung der, von einem Österreicher im Auslande begangenen Verbrechen	—

	Seite
§. 149. Behandlung der Fremden in Criminal-Sällen. A. Wenn ein Fremder in Österreich ein Verbrechen begibt	165
> 150. Fortsetzung. B. Bei im Auslande begangenen Verbrechen	—
> 151. Fortsetzung. C. Bei im In- und Auslande begangenen Verbrechen	166
> 152. Verfahren bei Auslieferung des Verbrecher an das Ausland	167
> 153. Begehrer der Auslieferung eines Verbrechers nach Österreich	168
> 154. Grundsätze der Regierungen bei Auslieferung des Verbrecher	—
> 155. Auslieferungs-Tractate. A. Italienische Staaten	169
> 156. Fortsetzung. B. Schweiz	182
> 157. Fortsetzung. C. Russland, Preußen, Kreuzen	183
> 158. Fortsetzung. D. Deutscher Bund	186
> 159. Vereinbarungen mit Valten wegen der Berb., Zugb., Bisch- und Goldstreu	188
> 160. Korrespondenz mit dem Auslande in Criminalessachen	—
> 161. Verladungen ausländischer Unterthanen	190
> 162. Von der Bestrafung der Ausländer	191
> 163. Fortsetzung. Verlust von Würden und Orden	192
> 164. Vergütung der Criminalgerichtsfeinden	194
> 165. Behandlung der diplomatischen Personen in Criminal-Sällen	197

Zweiter Abschnitt.

Von schweren Polizei-Übertretungen.

§. 166. Allgemeine Bemerkungen	198
> 167. Entschuldigung der Unkenntnis des Gesetzes. Verpflichtung der Ausländer	199
> 168. Behandlung eines Österreicher, der im Auslande eine schwere Polizei-Übertretung begangen hat	200
> 169. Behandlung der Ausländer, die sich schwerer Polizei-Übertretungen schuldig machen: im Auslande; im Inlande	201
> 170. Fortsetzung. Beurtheilung der Übertretung	202
> 171. Verpflichtung, dem Richter in schweren Polizei-Übertretungen zu gehorchen	203
> 172. Bestrafung der Fremden	204
> 173. Von den Territorialen in Sällen schwerer Polizei-Übertretungen	205

Dritter Abschnitt.

Von den Gefälls-Übertretungen.

§. 174. Allgemeine Bemerkungen	206
> 175. Begriff der Gefälls-Übertretungen	—
> 176. Anwendung des Gefälls-Strafgesetzes auf Ausländer	208
> 177. Bestrafung der Ausländer	209
> 178. Korrespondenz mit dem Auslande	210

Vierter Abschnitt.
Wen anderen Straf-Sällen.

	Seite
§. 179. Kleinere Vergehen; Übertretungen des Post-Cordens; Verstöße; Geldstrafen	211

Fünftes Hauptstück.

Behandlung der Ausländer in Ansehung der industriellen und
commerziellen Beziehungen.

§. 180. Allgemeine Bemerkungen	212
> 181. A. Zulassung der Ausländer zum selbständigen Betriebe von Ge- werben	213
> 182. a) In den Provinzen, wo Gewerbsfreiheit besteht	—
> 183. b) In den Provinzen, wo das Kunst- und Concessions-System ein- geführt ist	—
> 184. Bedingungen der Zulassung der Ausländer zu Gewerbs-Befugnissen .	215
> 185. Zulassung der Ausländer zum selbständigen Betriebe einer Handlung .	216
> 186. a) In den Provinzen, wo Handelsfreiheit ist	—
> 187. b) In den Provinzen, wo das Concessions-System besteht	217
> 188. Bedingungen der Verleihung von Handelsbefugnissen an Ausländer	—
> 189. Rechte und Pflichten der Ausländer als Besitzer von Gewerben und Handlungen im Inlande	218
> 190. Zulassung der Ausländer zum Eintritte bei den Gewerben und Hand- lungen als Lehrlinge und Hülfsarbeiter	219
> 191. Begünstigungen der in Österreich einwandernden Gewerbs- und Han- delsleute	220
> 192. Zulassung der Ausländer zu der, zum Handel gehörigen Schifffahrt und anderen Nebenbeschäftigung	224
> 193. Aufnahmeweise wird unterstellt die österreichische Staatsbürgerschaft für einige Beziehungen gefordert	225
> 194. B. Bestimmungen über den Verkehr ausländischer Handelsleute im österreichischen Staate überhaupt	227
> 195. Besuch der Märkte	—
> 196. Sonstige Handels-Speculationen der Ausländer	228
> 197. Handelsverkehr in Freihäfen und freien Handelshäfen	230
> 198. Den Handel betreffende Verbothe	—
> 199. Verfahren und Strafe bei unbefugtem Handel der Ausländer .	231
> 200. C. Traktamäßige Begünstigungen des Handels und der Schifffahrt der Unterthanen mehrerer auswärtiger Staaten. I. Europäische Staaten: a) Begünstigungen der russischen Unterthanen	—
> 201. b) der russischen Unterthanen und Krakauer-Bürger	242
> 202. c) der preußisch-polnischen Unterthanen	251

§. 203. d) der Unterthanen der Mächte: Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark (Holstein und Lauenburg), Mecklenburg-Schwerin; Anhalt und der freien Stadt Hamburg, bezüglich des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe	252
> 204. e) der hannoveranischen Unterthanen	253
> 205. f) der schwedisch-norwegischen Unterthanen	256
> 206. g) der dänischen Unterthanen	—
> 207. h) der englischen Unterthanen	258
> 208. i) der griechischen Unterthanen	261
> 209. II. Amerikanische Staaten: a) Begünstigungen der brasilianischen Unterthanen	265
> — b) der Einwohner der vereinigten nordamerikanischen Territorien .	268
> 210. III. Africane Staaten; nämlich Morocco	270
> 211. Auswärtige Consulate in Österreich	271

Siebtes Hauptstück.

Behandlung der Ausländer in Österreich nach den Militär-
Gesetzen.

§. 212. Ausländer sind zum Militärdienste nicht verpflichtet	272
> 213. Ausländer sind aber zur Aufnahme in den österreichischen Militär- dienst geeignet	—
> 214. Bedingungen der Aufnahme der Ausländer in den österreichischen Militärdienst	274
> 215. Dienstfähige Aufnahme	276
> 216. Behandlung der Ausländer bei der Conscription	277
> 217. Verbothe der Stellung von Ausländern und Versäheen im Falle einer solchen Stellung	279
> 218. Rechtsverhältnis der Ausländer während ihres Militärdienstes .	280
> 219. Behandlung derselben nach ihrem Austritte aus dem Militärdienste	281
> 220. Fortsetzung. Juraviden/Besorgung	282
> 221. Behandlung der fremden Deserteur- und Conscriptions-Flüchtlinge: a) wenn kein Cartel besteht	284
> 222. b) Behandlung der fremden Deserteur- und Conscriptions-Flüchtlinge im Falle eines bestehenden Wisslieferungs-Cartels	285
> 223. I. Cartel mit dem deutschen Staande	—
> 224. II. Cartele mit italienischen Staaten	290
> 225. III. Verträge mit Russland und dem Freistaate Krakau	296
> 226. Behandlung der Fremden, die militärische Vergehen begangen haben	326
> 227. Behandlung der in ausländischen Militärdiensten befindlichen Per- sonen	—

Siebentes Hauptstück.
Polizeiliche Behandlung der Fremden.

Erster Abschnitt.**Polizeiliche Behandlung der Reisenden.**

	Seite
§. 228. Allgemeiner Grundsatz	337
> 229. Unerlässlichkeit eines Passes zum Eintritt nach Österreich	—
> 230. Ausnahmen hierzu	338
> 231. Behörde, welche die Pässe auszufertigen oder zu erteilen hat	—
> 232. Fortsetzung	339
> 233. Erfordernisse der Pässe	391
> 234. Wanderbücher	339
> 235. Fortsetzung. Besondere Bestimmung hinsichtlich Chorbelegs	334
> 236. Pass-Befähigung	335
> 237. Beobachtung der Censur-Vorschriften beim Eintritt nach Österreich	—
> 238. Welchen Personen der Eintritt in die österreichische Monarchie verweigert wird	338
> 239. Behandlung der Fremden auf ihrer Reise im Inlande bis zu ihrem Bestimmungsort	337
> 240. Behandlung der Fremden an ihrem Bestimmungsort	—
> 241. Behandlung der Fremden in Wien	338
> 242. Fortsetzung. Aufenthaltsbewilligung und Taten	339
> 243. Fortsetzung. Aufenthaltschein	340
> 244. Reisen der Fremden im Inlande	341
> 245. Besondere Maßregeln zur Ordnungshaltung der Fremden	342
> 246. Abreise der Fremden	343
> 247. Fortsetzung. Vorschriften hinsichtlich der Post	344
> 248. Passvorschriften in Dalmatien	345
> 249. Besondere Vorschriften hinsichtlich der fremden Geistlichen	349
> 250. Fortsetzung. Fremde Sammler	350
> 251. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Reisenden aus der Türkei	—
> 252. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Juden	352
> 253. Von den Pässen der Gesandten	—

Zweiter Abschnitt.**Von der Abschaffung gefährlicher Ausländer.**

§. 254. Allgemeiner Grundsatz	358
> 255. Art der Wichtfung: Bandesverweisung; Abschaffung als Strafe einer schweren Polizei-Übertretung; polizeiliche Entfernung	359
> 256. Von der Revocation	—
> 257. Ausführung der Wegschaffung	334
> 258. Fortsetzung. Mitteln des Schrubs	—

	Seite
§. 259. Erhebung der Heimaths-Verhältnisse des Abschiebenden	356
> 260. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich einiger Regierungen	357

Dritter Abschnitt.**Von den öffentlichen Wohltätigkeits-Anstalten.**

§. 261. Allgemeine Ausschließung erwerbloser Ausländer aus Österreich	361
> 262. Versorgung fremder Armen in Österreich durch das Armen-Institut	362
> 263. Behandlung armer franker Reisenden	—
> 264. Fortsetzung. Besondere Verabredungen mit einzelnen Regierungen	363
> 265. Arbeitsanstalten	365

Abkürzungen.

W. a. D.	bedeutet: Um angezeigten Ort.
W. b. G. B.	> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
W. G. D.	> Allgemeine Gerichts-Ordnung.
W. h.	> Allerhöchst.
B. G. B.	> Bürgerliches Gesetzbuch.
G. B.	> Gesetzbuch.
G. D.	> Gerichts-Ordnung.
G. S.	> Gesetz-Sammlung.
G. St. G.	> Gefallen-Strafgesetz.
I. G. G.	> Justiz-Gesetz-Sammlung.
R. M. P.	> Kundmachungs-Patent.
R. R.	> Landrecht.
M. G. G.	> Militär-Gesetz-Sammlung.
P. G. S.	> Politischer Gesetze Sammlung.
Prov. G. G.	> Provinzial-Gesetz-Sammlung.
St. G.	> Strafgesetz.

Einleitung.

Von der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Allgemeine Vorbegriffe.

s. 1.

Begriff eines österreichischen Untertanen und eines Fremden im Allgemeinen.

Wer seiner Person nach der landesfürstlichen Gewalt des österreichischen Staatsoberhauptes untersteht, ist ein österreichischer Untertan¹⁾.

Im Gegensatz zu diesem Verhältnisse steht jenes des Fremden oder Ausländer²⁾, der rücksichtlich seiner Persönlichkeit einer fremden obersten Gewalt unterworfen ist, wenn er auch durch seinen zufälligen Aufenthalt im Gebiete der österreichischen Monarchie, durch Erwerbung von Grundbesitz derselbst oder durch Abschließung von Rechtsgeschäften, die in Österreich Gültigkeit haben sollen, einige Pflichten und Rechte

¹⁾ Gibt man das Pflichtverhältnis des Österreichers zum Staatsoberhaupt in's Kuge, so ergibt sich der Begriff des Untertanen; Staatsbürger heißt er mit Rücksicht auf die ihm gegen den Staat und seine Mitbürger auferlegenden Rechte.

²⁾ Die österreichischen Gesetze enthalten keine eigentliche Definition von einem Zaländer und Fremden, und bezeichnen diese beiden Nationalitäten mit verschiedenen Benennungen, als: österreichische Untertanen, österreichische Staatsbürger, Mitglieder des Staates, Einwohner des Staates, Einwohner, Zaländer, — Fremde, Ausländer, Einwohner fremder Staaten, Staatsbürger eines fremden Landes, fremde Landeskinder, fremde Untertanen.

Das Josephinische Gesetzbuch vom Jahre 1787 erklärte, daß alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, für Zaländer und Untertanen zu halten sind. (II. Hauptstück, §. 3.)

gegenüber der österreichischen Staatsgewalt auf sich genommen und erworben hat¹⁾.

S. 2.

Bon gemischten Unterthanen (Sujets mixtes).

Gemischte Unterthanen (sujets mixtes), d. i.: Individuen, welche zugleich Staatsbürger mehrerer Staaten sind, kann man, in so fern sie für ihre Person mehrere obersten Staatsgewalten zugleich unterworfen wären, juristisch gar nicht annehmen; ein solches Verhältnis, das den Widerspruch in sich selbst trägt, wird auch in Österreich nicht erkannt, wo nur hinsichtlich des Vermögens die Unterordnung eines Individuum unter mehrere Staatsoberherrschaften gesetzlich zuglässig erklärt ist²⁾.

¹⁾ Man vergleiche die Erörterung der Begriffe eines Inassassen und Einwohners des Staates, eines beständigen und zeitlichen Unterthanen in dem Lehrbuch: »Das natürliche öffentliche Recht, nach den Lehrbüchern des franz. Freiherrn C. W. von Martini, bearbeitet von dem k. k. Regierungsrath Dr. Franz Ritter von Egger, Wien und Triest 1809.«

²⁾ Die ehemaligen sogenannten gemischten Unterthanen in Galizien waren Adelige, die zugleich in Galizien und einem anderen Theile des ehemaligen Königreiches Polen begütert waren, und nach dem mit der Republik Polen geschlossenen Acte asparé, Art. II., die Freiheit genossen, in dem österreichischen oder auswärtigen Gebiete ihrem Wohnsitz zu nehmen, und ihre Einkünfte frei und ohne Abgababgabe zu bezeichnen und zu verzehren. (Patent vom 20. Sept. 1781, Hiller'sche Patentammlung, §. 55; dann »Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österr. allgemeine Gesetz beziehen«, von Andreas Villini, Wien 1838.) Eine 1813 geschlossene Konvention hat jedoch ausdrücklich erklärt, daß hinsichtlich Polens Sujets mixtes bloß in Rücksicht auf den Besitzstand und das Eigentum anerkannt werden sollen. Die Konvention bestimmte ferner: daß ein Sohn, der eben damals unter mehr als einer Landeshoheit Eigentum besäß, gehalten seyn sollte, binnen einem Jahre vom Tage der Ratifikation des erwähnten Traktates, vor dem zwölften liegenden Stadtmagistrate, oder dem nächsten Kreisamte, über der nächsten Civilbehörde des Landes, welches er in seinem bleibenden Wohnsitz für die Zukunft gewählt hat, diesen seinen Einschluß schriftlich zu erklären. Durch diese Erklärung, welche die Unterbehörde an die oberste Landeshohe Stelle der Provinz einzutragen habe, werde er für seine Person und seine

In zweifelhaften Fällen: welcher Oberherrschaft von mehreren ein Individuum seiner Person nach untersteht müßten die allgemeinen Vorschriften über Erwerbung oder Verlust der Staatsbürgerschaft, mit Rücksicht auf den Grundsatz: *prior tempore, potior iure*, zur Anwendung gebracht, und hiernach die Nationalität bestimmt werden.

Vom Unterthanenverhältnisse ist das Indigenat (Incolat) zu unterscheiden. Dieses bezieht sich hauptsächlich nur auf den Genuss gleicher Rechte mit den Einwohnern; ersteres schließt alle Pflichten des Einwohners, in ihrem ganzen aus der bürgerlichen Oberherrschaft entstehenden Umfange in sich; eine Person kann ohne Anstand in mehreren Staaten zugleich das Indigenat oder Incolat besitzen; sie kann aber nicht persönlicher Unterthan mehrerer Staaten zugleich seyn.

S. 3.

Verhältnis der Ungarn zu den übrigen österreichischen Unterthanen.

Nach der im S. 1. aufgestellten Bedeutung ist auch ein Ungar in Österreich kein Fremder. Im engeren Sinne aber muß man die Ungarn von dem Begriffe eines österreichischen Staatsbürgers ausscheiden, da sie nach ganz eigenen, in den übrigen österreichischen Provinzen nicht gültigen Gesetzen regiert werden. Indessen konnten sie auch nicht, bei der Eigenthümlichkeit ihrer Stellung zu diesen Provinzen, anderen Ausländern ganz gleichgestellt bleiben.

Im vorliegenden Buche werden unter Österreich nur die deutschen, slavischen und italienischen Provinzen, mit Ausschluß der ungarischen Länder, — unter Fremden die Ausländer, mit Ausschluß der Ungarn, — verstanden, und letztere mit Stillschweigen übergangen, da ihre Behandlung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie sich eher zum Gegenstande eines besonderen Werkes eignet.

Familie (mit Ausschluß jeder anderen Oberherrschaft) Unterthan des Souveräns, in dessen Staaten er seinen Wohnsitz gewählt hat. Für Minderjährige oder Curanden sollen die Vermünder oder Curatoren in dem vorgeschriebenen Termine die nötigen Erklärungen machen. Jene gemischten Eigentümner aber, welche binnen dieses vorgeschriebenen Termimes von einem Jahre die Erklärung über ihren bleibenden Wohnsitz abzugeben unterlassen haben, werden als Unterthanen jener Macht angesehen, in deren Staaten sie zuletzt ihren Wohnsitz gehabt, und es gilt diese Unterschaltung für eine stillschweigende Erklärung. (Siehe auch S. 84.)

Ungarn

Zwischen

Fällung

Ungarn
1965 Jahren

Erwerbung und Erlösung der österreichischen Staatsbürgerschaft
(Unterthanschaft).

Um zur Darstellung der Behandlung der Fremden in Österreich geschritten wird, müssen die Merkmale festgestellt seyn, nach denen überhaupt die staatsbürgerliche Eigenschaft eines Individuumus nach den österreichischen Gesetzen bestimmt wird.

Der ursprünglich Fremde kann aber die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, senn aufhören ein Fremder zu seyn; — und umgekehrt kann ein Österreicher die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren, und ein Fremder werden.

Es muß also hier vor Allem von der Erwerbung und Erlösung der österreichischen Staatsbürgerschaft gesprochen werden.

II. Abschnitt.

Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

I. Angeborne österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Staaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen¹⁾.

Dass dieser Grundsatz bei ehelichen Kindern eines Österreichers mit einer Österreicherin, oder eines Österreichers mit einer Ausländerin — welche schon durch diese Verelternung ohnehin auch eine Österreicherin wird²⁾ — ohne Ausnahme seine Anwendung findet, unterliegt keinem Zweifel. Das eheliche Kind einer Österreicherin mit einem Ausländer wird als Ausländer behandelt: die Mutter selbst ist durch ihre Verelternung eine Ausländerin geworden³⁾.

Bei unehelichen Kindern gilt die Regel, dass sie dem Stande ihrer

¹⁾ U. d. G. B. §. 28.

²⁾ Hofdecret vom 22. Februar 1822. 3. G. S. 2880. (Siehe auch unten §. 15.)

³⁾ Auswanderungstatut vom 24. März 1822, §. 19. — U. d. G. B. §. 146.

Mutter folgen⁴⁾, folglich sind nur die unehelichen Kinder einer Österreicherin mit einem Ausländer, nicht aber jene eines Österreichers mit einer Ausländerin, als österreichische Staatsbürger angesehen⁵⁾. (Siehe auch §. 29.)

Dass Adoptivkinder durch die Adoption die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, ist nirgends in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt⁶⁾, und könnte eher verneint werden, da die Adoptivkinder den Stand der Wohhaber nicht erhalten⁷⁾.

⁴⁾ U. d. G. B. §. 163—168. — Hofdecret vom 17. Dez. 1817. 3. G. S. B. 45. 3. 161. — Hofdecret vom 29. Sept. 1818. 3. G. S. B. 46. 3. 102. — Jurisdictionsnorm vom 27. Mai 1784. — Gotthard Freiherr von Buschmann: »Über die österr. Staatsbürgerschaft.« Wien 1833. (Rezension hierüber von Dr. L. Schatzl in der Zeitschrift für österr. Rechtsgeschäftsamkeit und polit. Gelehrkunde. 3. 1834. Notizenblatt S. 40.) — »Rechtsfall über die Staatsbürgerschaft und den Gerichtshand eines, von einem österr. Staatsbürger mit einer Ausländerin erzeugten unehelichen Kindes, von Dr. Ferdinand Neupauer. In der Zeitschrift für österr. Rechtsgeschäftsamkeit und polit. Gelehrkunde. 3. 1827. II. Bd. S. 227.) — »Das Ganze der österr. politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. In systematisch geordneten Abhandlungen dargestellt von Joh. Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Bothenheim. Wien 1838. II. Abhandlung. »Von dem österr. Staatsbürger und Fremdenrecht.« (Rezension von Dr. Megerle von Mühlfeld im II. Bd. S. 245. der Zeitschrift: »Der Jurist« einer Zeitschrift, vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechts, unter Mitwirkung der Herren Ritter, von Stuhrenrauch und Megerle von Mühlfeld, herausgegeben von Ignaz Wildner, Edler von Matthesen. Wien 1829.)

⁵⁾ Dr. v. Mühlfeld ist der vereinenden Meinung in seiner eben citirten Rezension des Barth-Bothenheims Werkes: »Das Ganze sc. c.« (Jurist. II. Bd. S. 264.) — Die bejahende, vertheidig Neupauer a. a. D.

⁶⁾ U. d. G. B. §. 182, 183.

⁷⁾ Hofgericht-Urteilsschreibung vom 14. Juli 1834. Nr. 1897. (Im Berfe. vom Grafen Barth-Bothenheim: »Das Ganze der österr. politischen Administration.« Wien 1836. I. Bd. S. 47.) Man sehe auch »Über den Gerichtshand der Adoptivkinder« von Dr. F. P. Mayrhofer in der Zeitschrift für österr. Rechtsgeschäftsamkeit 1835. II. Bd. S. 121; dann die Abhandlungen: »Über den Gerichtshand der Adoptivkinder« in derselben Zeitschrift, und zwar vom Prof. Heimberger (August 1837. S. 119); und vom Prof. Hugmert (Mai 1838. S. 102). Für die bejahende Meinung ist jedoch Dr. A. Schüller in seinem Buche: »Die Annahme an

§. 6.

* II. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen öffentlichen Dienst.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst¹⁾), worunter jedoch nunmehr bloß ein wirklicher landesfürstlicher Dienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung verstanden wird²⁾.

Übrigens dürfen Ausländer nur dann, wenn sie ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind, in die österreichischen Staatsdienste, und auch dann nur mit Bewilligung der Hofstellen aufgenommen werden³⁾; und Fremde, die die österreichischen Studienanstalten besucht haben, ohne sich an die, bei denselben vorgeschriebene Ordnung zu halten, sind ohne höchste Genehmigung gar nicht geeignet, in den österreichischen Staaten eine Anstellung zu erhalten⁴⁾.

§. 7.

* Dienste und Würden, durch welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben wird.

Eben so wenig als die österreichische Staatsbürgerschaft gegenwärtig mehr durch einen provisorischen landesfürstlichen, oder durch einen nicht landesfürstlichen, wenn auch öffentlichen Dienst (ein herrschaftliches, königliches oder städtisches Amt), erworben wird (voriger §.) — eben so wenig

Kinderstatt nach den Grundsätzen des österr. allg. d. G. B. ic. ic. Wien 1837 (rezensiert in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1838, Notizenblatt S. 248, von Dr. Schindler). Man sehe ferner die Abhandlung: »Auch ein Wort über den Gerichtsstand der Wahlhinter« von Dr. Johann v. Wildner (im Juristen. I. Bd. S. 61); endlich: »Noch ein Wort über den Gerichtsstand der Wahlhinter« vom I. Auditor Damiani (im IV. Bd. des Juristen).

¹⁾ Z. d. G. B. §. 29.

²⁾ Hofanzeidekret vom 15. April 1828. P. G. S. 2338. Diese Anordnung hat jedoch nicht für die, vor Erscheinung des eben citirten Hofdekretes bereits in provisorischer oder anderer Dienstleistung gestandenen Individuen zu gelten. Siehe auch Hofdekret vom 4. Jänner 1830. P. G. S. 28. Bd. 3.

³⁾ Hofdekret vom 1. Dez. 1822. P. G. S. 1976.

⁴⁾ Dekret der Studienhofkommission vom 9. Nov. 1816. P. G. S. 1294.

tritt der Fremde in die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erlangung eines in Österreich erworbenen Doktoratsdiploms¹⁾, eines österreichischen Ordens²⁾, durch die Würde eines I. K. Kammerers oder geheimen Rathes³⁾ (§. 111.), noch durch den Eintritt in österreichische Militärdienste (folgender §.), oder in die Grenz- oder Gefällenwache (§. 12).

§. 8.

Hortschung. Insbesondere nicht durch den Militärdienst.

Durch den Eintritt in den österreichischen Militärdienst erwerben die Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. Bleiben sie in der I. k. Armee Offizierscharakter durch was immer für eine Zeit, so sind sie zwar von der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen, sie übernehmen aber durch den Offizierscharakter, außer den Militärpflichten, nicht die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, und nach ihrer Quittierung unterliegen sie dieser Verpflichtung erst dann, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft auf die für andere Fremde vorgeschriebene Art erworben haben⁴⁾). Die Gattinnen und Kinder solcher Ausländeroffiziere — die Kinder mögen im Aus- oder Inlande geboren seyn — werden gleichfalls nach den für Fremde geltenden Normen behandelt⁵⁾.

Das Nämliche gilt von einem Ausländer, der, ohne sich zum lebenslänglichen Dienste zu verpflichten, noch zu erklären, beständig in den österreichischen Staaten bleiben zu wollen, in österreichischen Militärdienst als obligater Mann tritt. Er hat nur diese Dienste auf eine bestimmte Zahl von Jahren übernommen, welche in der mit ihm abgeschlossenen Kapitulation ausgedrückt wird. Nach beendigter Kapitulationszeit liegt ihm

¹⁾ Dekret der Studienhofkommission vom 20. Jänner 1819. P. G. S. 1341.

²⁾ Buschmann a. a. D.

³⁾ Hofdekret vom 5. April 1833. P. G. S. 2599.

⁴⁾ Nach einer Particular-Entscheidung der I. k. ver. Hofkanzlei kann die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch zehnjährigen Aufenthalt nur bei solchen Ausländeroffizieren, die mit oder ohne Verbehaltsung des Militärscharakters quittirt, und seitdem durch zehn Jahre ununterbrochen in den österreichischen Staaten sich aufgehalten haben (siehe jedoch §. 16 und 17.), eintreten, nicht aber bei pensionirten Ausländeroffizieren. (Hofanzeidekret vom 26. Oktober 1837, im »Juristen« I. Bd. 1. Heft. S. 221.)

⁵⁾ Hofdekret vom 29. Sept. 1818. P. G. S. 1503.

gegen den Staat, mit dem er den erwähnten Dienstvertrag abschloß, keine weitere Verpflichtung ob; er hat durch die Untretung der Militärdienste die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt¹⁾, und es steht ihm frei, die österreichischen Staaten nach Guldunken zu verlassen, gleichwie er auch von der österreichischen Regierung über die Gränze geschafft werden kann²⁾. — Das gleiche Bewandtniß hat es mit den Gattinnen solcher Kapitulanten. — Auch die Kinder solcher Soldaten werden nach der Nationalität ihres Vaters behandelt, und nur dann tritt eine Ausnahme ein, wenn der Sohn eines Ausländer in einer Militärerziehungsanstalt des Staates unentgeltlich aufgenommen und vom Staate hierdurch gleichsam adoptirt wurde³⁾. Eine ähnliche Ausnahme tritt bei Patentalsinvaliden ein, welche gleichfalls als Inländer behandelt werden. (§. 220.)

Übrigens wird ausgedienten Kapitulanten, wenn sie darum einkommen, und kein Ausland dagegen obwaltet, die Niederlassung in Österreich und die Erwerbung der hierländigen Staatsbürgerschaft gestattet⁴⁾. (§. 22.)

§. 9.

Fortsetzung. Durch die Aufnahme in die Landmannschaft?

Ob ein Fremder, der in Österreich Landstand wird, dadurch auch die österreichische Staatsbürgerschaft erwirkt, ist in keinem Gesetz ausgesprochen, und in der Praxis streitig⁵⁾. In dem Nevers, den jeder in den landständischen Körper Aufzunehmende aussstellen muß, wird erklärt: „Man wolle Sr. Majestät unterthänig, gehorsam und getreu, wie es einem Vasallen zusteht, desgleichen des Landes Freiheit, Recht und Gerechtigkeit gänzlich unterworfen seyn.“ Diese Angelobung erscheint jedoch als ein, von dem Unterthanen (§. 23.) verschiedener Lehenseid⁶⁾.

¹⁾ Hofkriegsräthliches Reskript vom 28. Okt. 1804, und Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1818.

²⁾ Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1812, K. 820.

³⁾ Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. Jänner 1812, K. 63. — Hofkanzleidecret vom 17. Dez. 1817.

⁴⁾ Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1830.

⁵⁾ Siehe: »Das Ganze der österr. politischen Administration« vom Grafen Barth von Barthenthheim, 1838, §. 92. — Dann »Buschmann« S. 81, wo die verneinende Ansicht ausgesprochen wird.

⁶⁾ Daß die Lehenstreue in Österreich wesentlich von der Unterthanentreue verschieden ist, sche man im »Handbuche des R. O. Lehenrechtes« von Jos. Procop Freiherrn von Delnke, I. Th. §. 18, 19. — Dagegen be-

III. Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Untretung eines Gewerbes.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft auch durch Untretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Unfähigkeit im Lande notwendig macht¹⁾.

Diese Worte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind dahin zu deuten, daß nur durch die Untretung jener Gewerbe die Staatsbürgerschaft erlangt wird, zu deren Betreibung die Einwanderung der dasselbe ausübenden Person gesetzlich erforderlich ist. — Bei einigen Gewerben verlangen die Gesetze auch ausdrücklich das Einwandern der Familie des Gewerbmannes. Dies ist bei den Handelsgewerben²⁾ und bei jenen Manufakturgewerben der Fall, mit welchen die Erlangung des zunftgemäßen Meisterrechtes verbunden ist. (§. 183.)

Einer 1
W 282

Bei solchen fremden Unterthanen, zu deren gesetzmäßigen Nationalisierung in Österreich die Entlassung aus ihrem Unterthane verbande erforderlich ist, muß überdies von Seite der österreichischen Behörden, welche ein berlei, die österreichische Staatsbürgerschaft verschaffendes Gewerbe verleihen, auf die vorläufige Entlassung aus dem fremden Staatsverbande gedrungen werden³⁾. Bei Verleihung solcher Gewerbe an bayrische Unterthanen ist ausdrücklich die beizubringende Auswanderungsbewilligung von Seite der Königl. bayrischen Regierung vorgeschrieben⁴⁾, und überhaupt den Ortsobrigkeiten beobachtet worden, zur Beseitigung der Nachtheile für Portheien und der Verlegenheiten für Behörden, keinem Ausländer früher als erst nach beigebrachter Auswanderungsbewilligung das Bürger- und Meisterrecht zu verleihen⁵⁾. (Siehe auch §§. 21. und 22.)

hauptet Dr. v. Mühlfeld in seiner Rezension des Barthenthheim'schen Werkes, daß die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in die österreichische Landschaft, nach der Landesverfassung notwendig erworben werde. (Der Jurist. III. Bd. S. 227.)

¹⁾ Allg. d. G. B. I. 29. — Buschmann s. a. D.

²⁾ Hofkammerdecreet vom 20. April 1811.

³⁾ Hofkanzleidecret vom 8. Oktober 1825.

⁴⁾ Hofkanzleidecret vom 18. August 1831. — Siehe auch »Buschmann« S. 84; dann Koppe's »allg. österr. Gewerbskunde« I. Bd. S. 296.

⁵⁾ Hofkanzleidecret vom 3. September 1829, S. 20740.

micht

Jedenfalls wird jedoch die Staatsbürgerschaft durch Erlangung eines Gewerbebefugnisses mittelst obrigkeitslicher Verleihung, oder mittelst Ankäufes selbst dann erworben, wenn auch derjenige, der das Gewerbe angelaufen hat, solches nicht selbst betreibt, oder derjenige, welcher das obrigkeitsliche Personalbefugniß erhalten hat, dasselbe nicht ausübt; denn das Gesetz fordert nur die Antritung (die Ersangung der Berechtigung zur Gewerbsausübung), nicht aber den wirklichen Betrieb eines Gewerbes, dessen Betreibung die erdenkliche Unfassigkeit nothwendig macht¹⁾. Es ist also auch gleichviel, ob das Gewerbe die persönliche (Personalgewerbe) oder reelle Eigenschaft (adictives oder verläufliches Gewerbe) an sich hat, sobald nur zu dessen Betrieb die formelle Unfassigkeit im Lande nötig ist²⁾.

Durch Antritung oder Betreibung eines ungünstigen Gewerbes aber, einer freien Beschäftigung, einer Schankgerechtigkeit³⁾; durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch Theilnahme an einem von beiden ohne persönliche Unfassigkeit in einem Lande der österreichischen Staaten⁴⁾, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben (§. 183), und eben so wenig durch Ausübung der ärztlichen (per wundärztlichen Praxis und der Hebammenkunst⁵⁾). (§. 18.)

§. 11.

TR

Fortschung. Ausnahmen von dem im vorigen §. aufgeführten Grundsache.

Der Großhandel erfordert, wenn er durch die Einziehung des Vermögens begründet wurde, nicht die, sonst bei Handelsbefugnissen zur Bedingung gemachte Unfassigkeit im Lande⁶⁾. (§. 188.)

Bei den türkischen Untertanen, welche in Österreich den Großhandel treiben, gilt über auf türkische Waare beschränkte Handelsberechtigung nur auf diejenige Zeit, welche in dem Erlaubnißschein der türkischen Obrigkeit ausgedrückt ist, oder nach dem Verlaufe derselben von

¹⁾ Hofdecreet vom 20. Februar 1819.

²⁾ Hofstangleidecreet vom 6. August 1829, §. 18073.

³⁾ Hofdecreet vom 16. Jänner 1817, p. G. S. Bd. 45. S. 4.

⁴⁾ Alz. d. S. B. §. 31.

⁵⁾ Österr. Pol. Geschichtsbl. von Dr. Koech. II. Bd. §. 750 und folgende.

⁶⁾ Hofkammerdecreet vom 20. April 1811.

der österreichischen Behörde bewilligt wurde⁷⁾. Durch die bloße Betreibung des Großhandels hierlands erwerben sie also nicht die Staatsbürgerschaft.

Ausnahmsweise wird zum Vorteile der (übrigens ungünstigen) Seindrukerie die ordentliche Unfassigkeit im Lande erfordert⁸⁾, somit hierdurch die österreichische Staatsbürgerschaft erworben.

In den österreichischen Freyhäfen (Triest und Venezia) erwerben Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch die Antritung eines Gewerbes, sondern nur durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst⁹⁾.

§. 12.

*Arbeits
025-8*

Beschäftigungen und Gewerbe, zu denen in Österreich kein Ausländer zugelassen wird.

Ausländer sind von der Aufnahme in die f. f. Gefällenwache ausgeschlossen¹⁰⁾ und ebenso von der Aufnahme in die Grenzwache¹¹⁾. Nur ausnahmsweise dürfen jene Ausländer, welche bereits in öster. Militär-Diensten stehen, auch in die Grenz- oder Gefällen-Wache übertragen; wodurch sie eben so wenig, wie durch den Militärdienst die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben¹²⁾. (§. 8.)

Kein Ausländer kann zum Obern eines katholischen Stiftes, Klosters, oder einer ganzen (geistlichen) Provinz aufgenommen werden¹³⁾.)

⁷⁾ Hofkammerdecreet vom 21. Mai 1808.

⁸⁾ Hofdecreet vom 18. Mai 1818, p. G. S. Bd. 46 S. 47 S. 5.

⁹⁾ Hofdecreet vom 9. Nov. 1816, p. G. S. Bd. 44. S. 1205.

¹⁰⁾ Verfassung der f. f. Gefällenwache vom 3. 1835. Hofkammerdecreet vom 28. August 1830 §. 20378 (Vaybacher Proc. Ges. S. Seite 276.)

¹¹⁾ Hofkammerdecreet vom 20. April 1835 §. 10114. (Vaybacher Proc. Ges. S. Bd. 1835 S. 122). Hofstangleidecreet vom 12. Jänner 1835. §. 722. (Galliz. Proc. Ges. S. 60.)

¹²⁾ Siehe das eben citirte Hofstangleidecreet vom 12. Jänner 1835.

¹³⁾ Hofdecreet vom 20. März 1772 Nr. 3 und vom 24. März 1781 Nr. 5.

¹⁴⁾ Selbst wenn ein nationalisirter Ordensgeistlicher das Amt eines Ordensoberen zu erhalten wünscht, muß er sich nebst dem zehnjährigen Domicilium in den österreichischen Staaten auch darüber ausschließen, daß er seine Studien des geistlichen Hoches in diesen Staaten zurückgelegt, oder da-

Auch die protestantischen Pastorate werden in der Regel nur an Ausländer verliehen¹⁾.

Bei den österreichischen Lehr-Instituten sind die Ausländer als Lehrer oder Assistenten für ordentliche und außerordentliche Lehr-Zweige, ja selbst von der provisorischen Beschaffung eines Lehramtes ausgeschlossen²⁾. Bei den acatholischen Lehr-Institutionen dürfen erst bei absolutem Mangel an inländischen Schulamts-Candidaten Ausländer angestellt werden^{3), 4)}.

Auch in ein Privathaus dürfen Individuen, welche nicht österreichische Untertanen sind, nicht als Erzieher oder Erzieherinnen aufgenommen werden⁵⁾.

Über die Ausschließung der Ausländer von der Schiffahrt, dem Eisen-
bahn-Geschäft, dem Haushandel und den Verdienstungen bei der öster-
reichischen National-Bank, siehe man §. 187 und 193.

§. 13.

Befähigungen, zu denen Ausländer in Österreich nur bedingt zugelassen werden.

Wenn Candidaten der Theologie aus dem Auslande kommen, welche in dem theologischen Curse schon vorgeprüft sind, aber den-
selbst wenigstens alle vorgeschriebenen Prüfungen aus demselben ausge-
standen hat. (Hofdecreet vom 9. März 1784).

¹⁾ Hofdecreet vom 4. April 1815.

²⁾ Allerh. Entschließung vom 20. Dezember 1819 und allerh. Handbillet vom 24. April 1828. Studien-Hofkommissons-Decret zum 1. Januar 1829. S. 886 und vom 25. Oktb. 1828.

³⁾ Stud. Hof.-Com. Decret Nr. 8418 v. 3. 1829.

⁴⁾ Die deutschen Bundesstaaten haben sich verpflichtet, Universitäts- und andre öffentliche Lehrer, die durch zweifällige Überschreitung von ihrer Pflicht oder Überschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Missbruch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüter der Jugend, durch Verbreitung verbrecherischer, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlage der bestehenden Staats-Einrichtungen untergrauender Phrasen, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkenbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Institutionen zu entfernen. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in seinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institut wieder angestellt werden. (Bundesbeschluss vom 20. Sept. 1819. — Allerh. Entschließung vom 4. Nov. 1819, Studien-Hof.-Com. Decret vom 13. Nov. 1819.)

⁵⁾ Präsidial-Schreiben der Polizei-Deputation an sämtliche Landes-Ämter vom 26. Juli 1828.

selben nur vollendet haben, und dem inländischen Secular- oder Regular-Clerus einreicht zu werden wünschen, so sind sie verpflichtet, nach er- wirkter Erlaubniß der Landesstelle, sich aus allen Lehrämtern der Theolo-
gie, die sie im Auslande zurückgelegt haben, an der Universität oder dem
Lyceum des Landes prüfen zu lassen, und mit Zeugnissen über die ge-
machten Prüfungen zu versehen, ehe sie einem höhern Jahrzgang einver-
leibt, oder zu den höhern Würchen zugelassen werden können¹⁾. Die ein-
wandernden Preißer hingegen sind von der sogenannten Disciplinar-
Prüfung auf allen theologischen Gegenständen ausgenommen, und haben
sich bei dem Ordinariate vor ihrer Verwendung zur Seelsorge der vorge-
schriebenen strengen Prüfung zu unterziehen, ob sie durch reine und solche
theologische Grundsätze, wie sie auf den österreichischen öffentlichen Lehr-
Institutionen vergetragen werden, sich aufzeichnen²⁾.

Die Ausübung der Advocatir in den gesammten österreichischen
Ländern war schon früher nur jenen gestattet, welche auf einer österreichi-
schen Universität den gradum doctoratus erlangt hatten³⁾. Auf freuden
Universitäten graduierte Ärzte aber wurden sonst in Österreich nicht zur
Praxis zugelassen, wenn sie nicht vorher durch zwei volle Jahre dem Un-
terricht über specielle Therapie und den Demonstrationen am Krankenbett
bewohnten, und sich sodann den strengen Prüfungen an den ertändischen
Universitäten unterzogen⁴⁾. — In der Folge jedoch ist dies abgestellt und ver-
ordnet worden, daß die Ausländer, welche das Recht der Medicinal-Pra-
xis in Österreich erlangen wollen, sich allen Vorschriften zu unterziehen
haben, welche für österreichische Untertanen bestehen, und insbesondere,
daß Ausländer, wenn sie auch in Österreich als Doctoren der Rechte und
der Medicin graduiert sind, nur dann die mit ihren Würden verbundenen
Rechte in Österreich ausüben dürfen, wenn sie auch die philosophi-
schen Studien an einer inländischen Lehranstalt ab-
olvirt haben. Daher auch Ausländer, welche an keiner österreichischen
Lehranstalt die philosophischen Studien sich eigen machen, zwar zu den
strengen Prüfungen aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde an
allen österreichischen Universitäten zugelassen werden; ein Doctoradiplo-
mat zu erlangen jedoch nur unter folgenden Bedingungen fähig sind: 1) Daß sie sich

¹⁾ Instruction vom 10. März 1811. §. II. 4.

²⁾ Hofdecreet vom 22. Februar 1806 und 27. Februar 1810.

³⁾ Hofdecreet vom 18. April 1791.

⁴⁾ Medicinalischer Studienplan vom 17. Februar 1804. I. Abth. §. 5.

Arbeit

Weg!

Rechtsgegn.

Art

aufweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben, 2) daß sie sich bei der Besuchung und Eigenmachung der sämtlichen Zweige des rechts- und heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind. Jedoch wird in die Diplome, welche auf diese Art ertheilt werden, stets eingeschaltet, daß dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, und die medicinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advocatir anzusprechen, weil er sich an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien eigen mache¹⁾.

Auch Wundärzte und Hebammen müssen erst die gesetzlichen Prüfungen an den österreichischen Lehranstalten machen, ehe sie zur Praxis zugelassen werden²⁾.

Uebrigens wird es ohne ausdrückliche allerhöchste Erlaubniß keine von einer fremden Regierung abgesendeten Ärzte oder anderen Individuen gestattet in den österreichischen Staaten Untersuchungen in Sanitätsrükstichen zu machen³⁾; die klinischen Anstalten aber dürfen auch im Auslande graduirte Doctoren besuchen⁴⁾**).

¹⁾ Ausländer, welche unter der oben bemerkten Klausel, daß sie kein Recht erlangen, sich nach erwirktem Gradus im Inlande anzusiedeln, und die medicinische Praxis daselbst auszuüben, zum medicinisch-chirurgischen Studium und zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, haben bei dem Besuch um die Eigennachung sämlicher Lehrzweige des heilkundigen Studiums allen Anordnungen sich zu fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind. Dagegen sind Ausländer, welche bloß zu ihrer Ausbildung die medicinischen Berieselungen besuchen, ohne auf eine medicinische Würde einen Anspruch zu machen, an keine Studienordnung gebunden. (Studien-Hofkommissonsdekret vom 21. April 1833, S. 7012.) Ob der Enns'sche G. S. Bd. 1833, S. 140.)

²⁾ Dr. Kopetz's österr. pol. Gesetzgunde. II. Bd. S. 739 und folgende.

³⁾ Hofanzeleidkret vom 2. Nov. 1832, S. 8715. (Böh. Pro. Ges. S. Bd. 1832, S. 387.)

⁴⁾ Stud.-Hof-Cam.-Dekret vom 3. 1828. S. 1286.

^{*)} Bei Übernahme der neu acquirirten Länder im Jahre 1816 wurden jene Individuen, welche in den von Bayern an Österreich abgetretenen Provinzen ansässig waren, oder durch die Übernahme österreichische Unterthanen wurden, und nach der unter der vorigen Regierung bestandenen Einrichtung die Befugniß hatten, einen Zweig der Heilkunde auszuüben, in dem Genusse dieser Befugniß auch dann ungestört gelassen, wenn sie ihre Diplome an einer königl. bayrischen Lehr-Anstalt sich erworben hatten.

Die Übertretung der für fremde Ärzte und Wundärzte geltenden Normen kann denselben nach Umständen eine Strafe auzeihen. Jedoch ist der §. 98 des Strafgesetzbuches II. Thl., welcher Strafen gegen die Uer-Pfuscher verhängt, auf die Praxis ausländischer Ärzte und Wundärzte im österreichischen Gebiete nicht anwendbar, da jener §. nur Quacksalber und solche Leute, die gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, zum Gegenstand hat. Jene ärztlichen Individuen aber, die durch unternommene innere oder äußerliche Euren, wozu sie nicht befugt sind, die Grenzen ihres Befugnißes in vorliegenden Fällen, bezüglich des österreichischen Gebietes überschreiten, werden gleich anderen, ihre Befugniße überschreitenden Gewerbeleuten behandelt, und nach Maßgabe ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe belegt⁵⁾.

Niemand darf in Österreich zur Führung einer Apotheke zugelassen werden, der nicht auf einer österreichischen Universität geprüft und fähig gefunden werden ist⁶⁾. (S. 190.)

Zu Mitgliedern inländischer Akademien endlich, so wie anderer gelehrteten und sonstigen derlei Gesellschaften können Ausländer nur mit Genehmigung des Landes-Chefs, wo die Gesellschaft besteht, aufgenommen werden, daher derlei inländische Institute verpflichtet sind, die Wahl eines Ausländers immer dem Landespräßium anzuseigen, welchem die Genehmigung der vorgenommenen Wahl vorbehalten wird⁷⁾.

Nur jene, welche daß von der vorigen Regierung Vorgeschriebene noch nicht vollständig geleistet hatten, wurden zur Nachtragung des fehlenden verhalten. Diplome jedoch, die von den odgedachten Individuen erst nach der Übernahme der Provinzen an bayrischen Lehr-Anstalten erworben wurden, sind ungültig. — Dasselbe wurde in jener Woche auch für jene Leute festgesetzt, die in den von Österreich neu acquirirten italienischen Provinzen ansässig, und nach den dortigen Vorschriften einen Zweig der Heilkunde auszuüben berechtigt waren. Hinsichtlich solcher Individuen aber, welche Ausländer und bei Übernahme der Provinzen daselbst noch nirgends ansässig waren, wurde erklärt, es gebe ihnen ein zu Padua, Pavia u. erlangtes Diplom kein Recht, einen Zweig der Heilkunde in den österr. Staaten auszuüben, und sie seien wie andere Ausländer, die mit Diplomen fremder Universitäten das Recht zur Ausübung der Heilkunde in den österr. Staaten erlangen wollen, zu behandeln. (Stud.-Hof-Cam.-Dekret vom 31. Mai, 13. Octb. 1816.)

⁵⁾ Hofanzeleidkret vom 26. Febr. 1836. S. 4751, und vom 13. Febr. 1831.

⁶⁾ Hofanzeleid-Präsidialschreiben vom 31. März 1834, S. 935. (Böh. Pro. Ges. S. Bd. 1834, S. 388.)

⁷⁾ Ebendaselbe Hofanzeleid-Präsidialschreiben.

Ausländer sind uns aus akademische Berufe ausgeschloßt. Bei Generalen bekommen wir das die Staatskunst automatisch, auch Staatsdienst.

§. 14.

Fortschung. Fremde Studirende.

Studirenden Jünglingen aus fremden Staaten wird die Aufnahme an einer österreichischen Lehr-Anstalt nur nach vorgenommener genauer Prüfung über Unlagen, Sitten und Charakter gestattet. Hat der Studirende das 10. Lebensjahr überschritten, so muss er erst die allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme erwirken, im entgegengesetzten Falle genügt die Erlaubnis des Landes-Chefs¹⁾.

Wenn Ausländer die Erlaubnis erhalten, an Universitäten und Lyzeen oder in den polytechnischen Instituten zu Wien und Prag dem Unterrichte beizuhören, wird in den Studienzeugnissen, welche denselben verabsolt werden, stets der Weisag eingeschaltet, dass sie als außerordentliche Schüler dem Unterrichte beizuhören²⁾. Dasselbe gilt hinsichtlich der Vorlesungen an dem k. k. Thierarznei-Institute³⁾. Uebrigens können Ausländer, welche die Bewilligung im Inlande zu studiren nachsuchen, durch die Studien-Directoren und Vice-directoren vorläufig, bis die höhere Entscheidung erfolget, zu den Vorlesungen zugelassen werden; jedoch müssen die Professoren auf solche Individuen eine besondere Aufmerksamkeit haben⁴⁾.

Kein Studirender, der durch die hierzu von den deutschen Bundesregierungen bestimmten Behörden von einer Universität verwiesen wird, oder der, um einer solchen Verweisung zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, darf auf eine andere Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden⁵⁾.

Die Verordnungen, welche den Ausländer das Besuchen österreichi-

¹⁾ Allerh. Entschließung vom 8. Dezember 1823, vom 14. November 1826 und vom 20. März 1832.

²⁾ Studien-Hofkommissonsdekret vom 18. Februar 1830 an sämtliche Länder verstellen.

³⁾ Studien-Hofkommissonsdekret vom 10. April 1831.

⁴⁾ Studien-Hofkommissonsdekret vom 8. April 1832.

⁵⁾ Bundeslgs.-Beschluß vom 26. September 1819. H. b. Entschließung vom 4. November 1819. Studien-Hofkommissonsdekret vom 4. und vom 15. November 1819.

scher Lehr-Anstalten in der Regel verbieten, beziehen sich jedoch nicht auf Wäbchen¹⁾; dann auf jene Ausländer, welche die Wiener medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehr-Anstalten besuchen, ohne sich als ordentliche Zuhörer einzutragen zu lassen²⁾; desgleichen nicht auf solche, die an dem polytechnischen Institute in Wien die Vorlesungen über einzelne Zweige der speciellen technischen Chemic benützen³⁾. Die Kinder der in Wien tolerirten und sesshaften türkischen Unterthanen, griechischer, nichtunitarier Religion, sind von dem Besuche der öffentlichen katholischen Schulen gleichfalls nicht ausgeschlossen, und werden auch sonst nicht rücksichtlich der Studien als Fremde behandelt⁴⁾. DR

Auch den Individuen der katholischen sächsischen Jugend wurde die Aufnahme an den österreichischen Lehr-Anstalten gestattet, wenn sie sich den für Inländer bestehenden Vorschriften unterziehen und Zeugnisse einer guten Sittlichkeit und guten Denkart entweder von ihrer Ortsgemeinde oder von der Lehranstalt, welche sie etwa früher besuchten, und von ihrem katholischen Seelsorger mitbringen⁵⁾. Jedoch wird bei ihnen gleichfalls die allgemeine Verschrift angewendet, dass in den Zeugnissen der Weisag gemacht wird, sie hätten als außerordentliche Schüler dem Unterrichte beigewohnt⁶⁾.

Endlich sind die Länder-Chefs ermächtigt, jene Ausländer, welche eine der, bei den österreichischen Lehr-Anstalten bestehenden Stiftungen für Fremde erhalten und zu genießen haben, wenn sie auch das 10. Lebensjahr überschritten haben, nach vorläufiger Erprobung der Unbedenklichkeit ihrer politischen, moralischen und religiösen Denkungsweise, und nach vorheriger Einvernehmung des Studien-Directores und der Polizei-Behörde, in die begülligen Lehr-Anstalten zuzulassen; jedoch ist der Polizei-Behörde sowol, als dem Studien-Director die genaue Beobachtung derselben zur Pflicht gemacht, und es findet die Entfernung von den Studenten Ausländern aus der österreichischen Monarchie auf wieder

¹⁾ Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Febr. 1827. S. 1001.

²⁾ Studien-Hof-Decret vom 21. April 1829 S. 2064.

³⁾ Studien-Hof-Decr. 1817 vom Jahr 1817.

⁴⁾ Studien-Hof-Decr. vom 2. Mai 1829.

⁵⁾ Allerh. Entschließung vom 1. Nov. 1817. Stud.-Hof-Decr.-Präsidial-Decr. vom 12. Nov. 1827 S. 6074.

⁶⁾ Gouvernal-Verordnung in Böhmen vom 2. Octob. 1832 S. 40130. (Böh. Provin. Ges. S. Bd. 1832 S. 355).

Statt, sobald sie sich etwas zu Schulden kommen lassen, was ihnen auch bei ihrer Zulassung zu den Studien bedeutet wird**) .

In keinem Falle erwerben Studirende durch ihre Aufnahme an einer österreichischen Lehr-Instalt (mit Ausnahme der unentgeltlichen Aufnahme in ein Militär-Erziehungshaus — Siehe §. 8.) die österreichische Staatsbürgerschaft.

§. 15.

IV. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Chelchung eines Österreichers.

Nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen erwerben Ausländerinnen durch die Chelchung österreichischer Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft **). Sie bedürfen übrigens zu dieser ihrer Vereinfachung mit österreichischen Staatsbürgern keiner besondern Einwohner-Bewilligung, eben weil sie schon durch die Vereinfachung ipso facto die Staatsbürgerschaft erwerben **). Hingegen wird der Ausländer, der eine Österreicherin heirathet, kein österreichischer Unterthan.

§. 16.

V. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch besondere Verleihung derselben.

A. Bei zehnjährigem Aufenthalt in Österreich.

Wie zum Jahr 1833 erwach ein Fremder die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen in den österreichischen Staaten (mit Auschluss eines Freihofes*) und der ungarischen Provinzen**) vollendeten zehnjährigen Wohnsitz. War dieses Decennium weder durch Aufgebung des Wohnsitzes, noch durch den gesandtschaftlichen Charakter, die besonderen Ver-

*) Studien-Hof-Cam.-Dekret vom 11. Mai 1817. Prüf. Zahl 460 (Tirol'sche Ges. S. Bd. 1927 S. 350).

**) Hat ein Ausländer das Präsentationsrecht zu einer Stiftung in Österreich, so erfolgt die Präsentation durch Vermittlung der österr. Gesandtschaft. (Stud.-Hof.-Cam.-Dekret vom 21. Aug. 1830.)

*) Hofdekret vom 22. Februar 1833. P. G. S. 2000.

**) Hofkamledekret vom 21. Februar 1834 S. 1921. (Tirol. Ges. S. Bd. 1834 Seite 103.)

*) Hofdekret vom 9. Nov. 1818 P. G. S. 433.

**) Hofkamledekret vom 18. Sept. 1817 Nr. 227.

hältnisse eines ungarischen Staatsbürgers**), durch den Eintritt in den Privatdienst eines Gesandten, durch die Eigenschaft eines Studirenden, durch jenseits eines türkischen Handelsmannes, durch den Eintritt in den österreichischen Militär-Dienst, durch einen Untersuchungs- oder Straf-Arest, durch Abschaffung, oder durch Abgabe in eine Zwangs-Arbeits-Instalt — gehemmt oder unterbrochen worden **) und halte der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen **), so trat er mit Ablauf des eben erwähnten Termines in alle Rechte, aber auch in alle Pflichten eines österreichischen Staatsbürgers **).

Dieses Gesetz ist aufgehoben worden. Am 10. März 1833 erschien ein Hofdecreet des Inhabts: „Es habe Se. Majestät mittelst Allerhöchster

*) Bei den Ungarn fanden folgende Verhältnisse das Decennium hemmen oder unterbrechen: Die Bekleidung einer ungarischen oder siebenbürgischen Beamtenstelle oder Hofagentie; die öffentliche Geschäftsführung für den ungarischen oder siebenbürgischen Konfession, oder der griechischen Kirche ergebene Ungarn; der Besitz einer Realität in Ungarn oder in dessen Nachbarländern; der Dienst bei dem ungarischen Adel; der Besitz eines auf eine bestimmte Zeit, oder durch eine Bedingung beschränkten Passes; die Zurückberufung eines, wenn gleich mit einem unbeschränkten Pass versehenen Individuumus.

**) Siehe die Unterredung und Hemmung des Decenniums, von Franz Tobias Herzog. Wien 1825. (Recensiert in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 1837. Notiz. Bl. S. 186 von Dr. Galessa). — Dann: »Sammlung der Gesetze über das politische Domäniell im Kaiserthume Österreich,« von Franz Tobias Herzog. Wien 1827. (Recensiert in derselben Zeitschrift 1838. Not. Blatt S. 161 von Dr. Tomashoff.) Sieh ferner Wulffmann u. a. D. S. 41.

*) Willg. S. 6. Buch S. 29.

**) Nur in Ansehung der bei den königl. bairischen Vorstädtern im österreichischen Gebiete, oder in den königl. bairischen Staatsforsten als Beamte oder zur Muster angestellten königl. bairischen Unterthanen bestand die Annahme, daß diese ihre Eigenschaft als königl. bairische Untertanen, wenn sie sich auch länger als zehn Jahre ununterbrochen im österreichischen Gebiete aufhielten, beibehalten. (Art. 24 der Convention zwischen Österreich und Bayern über die Körn- und Salinen-Verhältnisse, vom 18. März 1828). Das nämliche gilt von dem auf österreichischem Gebiet wohnenden königl. bairischen Jagd-Aufsichtsbeamten der Haller-Meier (Art. 24 derselben Convention). — Auch wegen Unzulänglichkeit der Pensionen wurden Verträge mit Parma, Modena, Toskana und Baden geschlossen. (Sieh S. 86.)

Entschließung vom 5. Februar 1833 zu beschließen geruhet, daß durch einen in den Ländern, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gültig ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben werden soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst, oder bei dem zustehenden Kreisamt den Unterhansel geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat. Zu dieser Glaubhaftmachung sey er zugelassen, nur wenn die feste Überzeugung da ist, daß er die Zeit hindurch sich wegen keines Verbrechens Strafe zugezogen, seitwährend ruhig den Gesetzen und Anordnungen der gesetzlichen Behörden gemäß, sich gehorsam und gut gesittet vertragen und durch seine Aufführung und gezeigte Denktugend niemals zu einem gebrüderlichen Verdacht und Beschwerde Anlaß gegeben habe. Den Fremden in den gedachten Ländern den zehnjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, sey zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Beweis zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden, welche Beweisführung längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser a. h. Entschließung so gewiß angetreten werde, als die selbe sonst nicht würde gestattet werden³⁾.

s. 17. Fortsetzung.

B. Ohne zehnjährigen Aufenthalt.

Geschäftsgang. Erfordernisse.

Aber auch ohne einen zehnjährigen Aufenthalt in den österreichischen Staaten kann die Einbürgerung angestrebt werden⁴⁾. Dieser Gesuch hat der Fremde bei der unteren politischen Behörde des Bezirkes, wo er wohnt, einzureichen⁵⁾. Wohnt er im Auslande, so könnte er das Gesuch unmittelbar an die Landesstelle einsenden.

Die Gesuche müssen sonst mit den gesetzlichen Erhebungen von den Landesstellen mit ihren Gutachten an die vereinte Hofkanzlei geleitet werden, welcher die Einverlegung in die Staatsbürgerschaft als eine reine

³⁾ Hofdekret vom 1. März 1823.

⁴⁾ Allg. bür. Gesetzbuch. §. 20.

⁵⁾ Hofkanzlei-Berechtigung vom 10. April 1816. P. G. S. 3444, Bd. 44,

S. 41 — und Hofdekret vom 20. Jan. 1824. P. G. S. B. 12. §. 17.

Gnadenfahre vorbehalten war⁶⁾. Jetzt aber ist die Aufnahme der Ausländer in die österreichische Staatsbürgerschaft den Landesstellen überlassen⁷⁾. Nur jenen, die ohne Bewilligung aus Österreich ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, in der Folge aber um die Rehabilitation ansuchen, kann die Staatsbürgerschaft allein in Folge der Landesfürstlichen Bewilligung wieder zu Theil werden⁸⁾.

Bei der Erledigung eines Einbürgerungsgeuches, es möge eine Manns- oder Weibsperson⁹⁾ betreffen, kommen die Moralität und Erwerbsfähigkeit des Bittstellers¹⁰⁾, dann die Entlassung desselben aus seinem bisherigen Staatsverbande in Betracht.

s. 18.

Fortsetzung. a. Moralität.

Die Darlegung eines guten, sittlichen Vertrags ist zur Erlangung der Staatsbürgerschaft vor Allem unerlässlich. Deshalb hat der Fremde seinem Gesuch den Beweis seines sittlichen Vertrags mittels der von dem Dienstherrn, Meister oder Fabrikanten, bei dem er sich in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten, von der Obergemeinde und Obrigkeit bestätigten Zeugnisse beizulegen¹¹⁾. Bei Angestellten genügen die bestätigten Zeugnisse ihrer Amtesverflechter, bei Privaten die Zeugnisse ihrer Obrigkeit¹²⁾. In den Hauptstädten werden auch die Polizei-Direktionen vernommen.

s. 19.

Fortsetzung. b. Erwerbsfähigkeit.

Die weite unerlässliche Bedingung zur Aufnahme in den österreichischen Staatsverband ist eine hinreichende Erwerbsfähigkeit; ein besonderes Vermögen, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, ist jedoch kein absolutes Erforderniß¹³⁾.

⁶⁾ Hofkanzlei-Berechtigung vom 12. April 1816.

⁷⁾ Hofkanzleidekret vom 6. März 1829. §. 21. §. 2402.

⁸⁾ Auswanderungspatent vom 24. März 1822.

⁹⁾ Hofkanzleidekret vom 26. Februar 1829.

¹⁰⁾ Hofkanzlei-Berechtigung vom 12. April 1816. P. G. S. B. 44.

¹¹⁾ Hofkanzleidekret vom 19. Juni 1819. §. 19195. und vom 6. März 1829.

¹²⁾ Hofkanzleiverordnung vom 12. April 1816. 5434 P. G. S. B. 44.

¹³⁾ §. 44. — Hofdekret vom 20. Januar 1824. P. G. S. B. 12. §. 17.

¹⁴⁾ Buschmann a. a. D. S. 62.

¹⁵⁾ Erwähntes Hofdekret vom 12. April 1816.

§. 20. Fortsetzung.

c. Entlassung aus dem fremden Staats-Verbande.

In der Regel ist die Entlassung aus dem ausländischen Staatsverbande kein notwendiges Erforderniß zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft¹⁾) und die politischen Behörden sind nur angewiesen, die Einwanderer, ohne ihnen die landesherrliche Entlassung zur Bedingung der Einbürgerung zu machen, auf die Privat-Machtheile (Strafe, Konfiskation) aufmerksam zu machen, welche ihrer bei der Nicht-Erirkung derselben harren²⁾).

§. 21.

Fortsetzung. Ausnahmen hinsichtlich der Entlassung aus dem fremden Staats-Verbande: Bei Staaten mit denen Cartelle bestehen.

Ein im Einvernehmen mit den geheimen Hof-, Hof- und Staatskanzlei erlossenes Hofkanzleidekret vom 1. März 1832 bestimmt jedoch ausdrücklich, es können die positiven Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Fremde, den tractamässigen, somit staatsrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Cartelle mit auswärtigen Regierungen (§. 222 und folg.) keinen Eintrag thun; diese enthalten aber keine Zeitbeschränkung, bis wann ein Deserteur oder Militär-Pflichtiger reklamiert werden kann. Sie segen vielmehr, namentlich das Bundes-Cartell, ausdrücklich fest, daß der Deserteur, auch wenn er sich im fremden Staat ansässig gemacht hätte, auf die erste Requisition ausgeliefert werden müsse. Der Uebertreter eines Cartells, führt das Hofdekret fort, ist sowohl gegen den Staat, welchen er verläßt, als gegen jenen, in welchen er sich flüchtet, als im Zustande der Schuld zu betrachten, und dadurch nicht geeignet, staatsbürgerliche Rechte zu erwerben. Es wird daher erforderlich, und zur allgemeinen Richtschnur für die politischen Behörden vorgeschrieben, daß bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes³⁾ an der Militärschuld unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartells-Conventionen bestehen, vorläufig die Wehrin-

¹⁾ Hofdekret vom 28. August 1817 p. G. S. 45. Zahl 125 — vom 17. Dezemb. 1829, Zahl 23,627.

²⁾ Hofdekret vom 28. August 1827. p. G. S. 45. Z. 125.

³⁾ Durch welche die österr. Staatsbürgerschaft erworben wird. (§. 19.)

gung des Auswanderungs-Convents, oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesicherten Militärschuld gefordert werden müsse⁴⁾). (§. 184.)

Diese Anordnung ist offenbar auch bei der bloßen Verleihung der Staatsbürgerschaft (auch wenn kein Gewerbe angetreten werden soll) zu befolgen.

§. 22.

Fortsetzung. Insbesondere bei bairischen Unterthanen.

Bei den bairischen Unterthanen insbesondere ist zwischen den vor und nach dem 1. Jänner 1819 ohne Entlassung nach Österreich eingewanderten zu unterscheiden.

Den Ersteren ist nachträglich insgesamt von der bairischen Regierung die Auswanderungsbewilligung erteilt worden, mit alleiniger Aufnahme der Deserturs und derjenigen, deren Vermögen schon wirklich eingezogen werden war⁵⁾), und es wurde ihnen ihr Vermögen, in so fern es wegen unerlaubter Auswanderung oder Unlässigmachung mit Beschlag belagt oder sequestriert worden war, sobald sie die Aufnahme in den österreichischen Unterhansverband nachzuweisen vermochten, ohne weiters verahfolgt. Die Bayern aber, welche nach dem 1. Jänner 1819, ohne vorher eingeholtte landesherrliche Bewilligung in die österreichischen Staaten einwandern, oder sich baselbst ansässig machen, werden im Königreiche Bayern ohne alle Nachsicht nach den Gesetzen behandelt⁶⁾.

Nach dem Hofdekret vom 26. Juli 1819 waren sie daher zu warnen, sich, wenn sie nicht Schaden leiden wollen, vorher um die Auswanderungsbewilligung bei ihrer Regierung zu verwenden, indem jedes Gesuch von ihnen um Doywischenkunft der L. L. geheimen Hof- und Staatskanzlei in solchen Fällen zurückgewiesen werden müste⁷⁾. Durch ein neueres Hofkanzleidekret vom 10. Dec. 1830 wurde jedoch ausdrücklich bestimmt, daß kein bairischer Einwanderer in den österreichischen Unterhansverband aufzunehmen sei, der nicht die Entlassung aus dem bairischen Staatsverband nachweiset⁸⁾). Um diese zu erlangen, muß jeder bairische Unterthan eine Versicherung seiner Aufnahme in Österreich bei seinem Landgerichte vor-

⁴⁾ Hofkanzleidekret vom 1. März 1832. 3. G. S. Nr. 2330.

⁵⁾ Hofkriegsrath-Serordnung vom 22. Mai 1819. 3. 3. 589. (Mil. Ges. S. II. Bd.)

⁶⁾ Hofkanzleidekret vom 1. März 1832. 3. G. S. Nr. 2330.

⁷⁾ Hofkanzleidekret vom 26. Juli 1819. 3. 19029.

⁸⁾ Hofkanzleidekret vom 10. Dezember 1830. p. G. S. 3. 28519.

zeigen, welche aber nicht von den Dominien, sondern in dem Falle, wo die österreichische Staatsbürgerschaft nach §. 29. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst, oder durch Untertragung eines Gewerbes begründet werden soll, von dem Kreisamt, für den Fall der nach §. 30. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmenden ausdrücklichen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aber, von der Landesstelle auszufertigen ist¹⁾. (Siehe auch §. 260.)

§. 23.

Hortschung. Unterthanseid.

Hat nun die Landesstelle auf Grundlage der bisher angeführten Verordnungen den Kandidaten zum Eintritt in das Verhältnis der Staatsbürgerschaft würdig erkannt²⁾, und seine Aufnahme in dasselbe den Unterbehörden bekannt gegeben, so wird der neue Staatsbürger zu dem Kreisamt vorgeladen, ihm baselbst die Wichtigkeit der erhaltenen Wohlthat und der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge an das Herz gelegt, ihm gleicher Schutz wie den Eingeborenen zugesichert; er wird an die nunmehrigen Pflichten als wirklicher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Erfüllung derselben der Unterthanseid, unter den für die verschiedenen Religionsbekanntschaften vorgeschriebenen Formlichkeiten³⁾, nach folgender Formel abgenommen:

„Ihr werdet einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, und bei eurer Ehre und Treue geloben, daß Ihr von nun an als ein Unterthan dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinand dem ersten Kaiser von Österreich, als eurem rechtmäßigen Erblandes-Herrn und Herren, nach demselben, den, aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben, treu, gehorsam und gewörtig seyn, die bestehenden Gesetze genau beobachten und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. österreichischen Unterthans pünktlich erfüllen sollet und waltet.“

¹⁾ Hofdecreet vom 17. Juni 1831. §. G. S. Bd. 39, S. 89, und vom 8. Dez. 1831. §. G. S. Bd. 39, S. 80.

²⁾ Bei ausländischen Adeligen ist die Landesstelle verpflichtet, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an dieselben immer zugleich den Ausweis des angeblichen Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Akten der vereinten Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen. (Hofkammeerdecreet vom 18. Juni 1838.)

³⁾ Graf Barth-Bartenheim: »Das Ganze der politischen Administration« S. 65.

Die Kreisämter sind berechtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, jedoch bloss bei Unadeligen, zu diesem freilichen Eide auch die Ortsbehörden (Magistrate oder Dominien) zu delegiren¹⁾.

Mönchen legten sonst den Eid in die Hände des dazu belegirten Ordinariates ab²⁾. Nach einer späteren Verordnung ist die Abnahme des Unterthanseides von einwandernden Ausländerinnen nicht mehr erforderlich³⁾.

Der Unterthanseid wird übrigens nur in den beiden Fällen der besonderen Verleihung der Staatsbürgerschaft (§§. 16. und 17.) abgelegt. Die übrigen Erwerbungsgatten derselben bedürfen des Unterthanseides nicht⁴⁾.

Der in die österreichische Staatsbürgerschaft Aufzunehmende hat bei Ablegung des Unterthanseides zugleich zu schwören, daß er mit seiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung weder im In- noch Auslande verbündet sei, noch für's Künftige in vergleichlichen Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich einlassen werde⁵⁾.

Der Unterthanseid ist übrigens bloss eine, zur Verstärigung der vom Einwanderer eingegangenen Verbindlichkeiten eingeschaffte Heilelichkeit. Daß Unterthanverhältniß selbst aber wird nicht durch den Eid, sondern durch den, zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partei, welche die Staatsbürgerschaft ansucht, eintretenden Aufnahmevertrag begründet⁶⁾.

§. 24.

Hortschung. Versfahren bei Minderjährigen.

Die Vertreter der Minderjährigen können auch, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, für ihre Pflegebedürftigen die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erwirken. Bei Unmündigen unterbleibt dann zwar die Ablegung des Unterthanseides, was jedoch die Erwerbung der Staatsbürgerschaft nicht hindert, da der Unterthanseid, als eine bloße Heilelichkeit, nicht eine wesentliche und unerlässliche Bedingung ist (Siehe

¹⁾ Hofdecreet vom 12. April 1816. §. G. S. Nr. 1228.

²⁾ Graf Barth-Bartenheim: »Das Ganze der politischen Administration« S. 63.

³⁾ Hofkammeerdecreet vom 20. April 1824, S. 12957. (Lit. Ges. S. Bd. 884, S. 285.)

⁴⁾ Hofkammeerdecreet vom 11. Mai 1815.

⁵⁾ Hofkammeerdecreet vom 11. April 1816 und vom 20. Januar 1824.

⁶⁾ Hofkammeerdecreet vom 31. März 1831, S. 7357.

verigen §.), und es seinem Anstande unterliegt, davon in solchen Fällen zu dispensieren, aber die Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters zu verschieben").

§. 25.

Einbürgerung fremder Geistlichen.

Die Landesstelle ist auch befugt, die Genehmigung zur Nationalisierung fremder Geistlichen zu erteilen, jedoch im Einvernehmen mit dem Ordinariate, und erst dann, wenn sich dieses nach eigener Prüfung von der Sittlichkeit und den reinsten Grundsätzen des fremden Geistlichen früher die vollkommene Überzeugung verschafft hat").

Fremde Klostergeistliche müssen, nebst ihrer moralischen Würdigkeit und den zur Seelsorge nötigen Studien, auch noch die hierzu erforderlichen körperlichen Kräfte nachweisen").

Die Ausländer als Klosterkandidaten haben übrigens ihr Gesuch um die Einbürgerung selbst zu machen, und es ist nicht von den Klostervereinbaren für dieselben zu überreichen").

Zedenfalls müssen sich einwandernde fremde Geistliche den vorschriftsmäßigen Prüfungen unterziehen. (§. 13.)

§. 26.

Besonderes Verfahren bei Einbürgerung türkischer Unterthanen.

Die ottomanische Pforte erkennt seit dem Gislower Frieden vom 4. August 1791 nur jene Türken als österreichische Unterthanen an, welche sich bis zu dieser Epoche unter österreichische Bothmäßigkeit begeben, das Nationalisationspatent erhalten, und ihren bleibenden Wohnsitz im österreichischen Gebiete genommen haben. Dagegen wird kein nach dem Gislower Frieden übergetretener türkischer Unterthan von der Pforte als Österreicher anerkannt"). Überhaupt ist es Grundsatz der türkischen Regierung, keine Aus-

¹⁾ Hofzetteldecreto vom 2. März 1821, §. 7337.

²⁾ Wirkungskreis der Landesstelle, vom 11. Mai 1822, §. 9558.

³⁾ Hofdecreto vom 27. September 1798, §. G. S. 12. Bd. §. 22.

⁴⁾ Regierungswteilung vom 23. Juni 1822, §. 23198.

⁵⁾ Daher wird auch in den Präfissen solcher nach dem Gislower Frieden nationalisierten Türken die Zeit ihres abgelegten Unterthansdeedes genau bemerket. (Hofresolution für Ungarn vom 18. April 1803.) Siehe auch §. 193. Anmerkung.

wanderung, keinen Übergang in fremde Unterthanenverhältnisse zu gestalten"). Dieses hindert nun nicht, türkische Unterthanen in die österreichische Staatsbürgerschaft aufzunehmen, doch muss ihnen dabei bedacht werden, dass sich der ihnen durch die Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft verliehene Schutz zwar wohl auf das österreichische Staatsgebiet, nicht aber gleichermassen auf die türkischen Provinzen erstreckt, wo der I. I. Interimiatur nur eine indirekte Einwirkung für dieselben zu Gebote steht").

Die früher dem k. k. nieder-österre. Landrechte zugestandene Einbürgerung der Türken ist nunmehr gleichfalls den politischen Behörden zugewiesen"), welche hiebei, außer den allgemeinen Bestimmungen (man sehe auch §§. 200 und 261), noch folgende spezielle Anordnungen zu befolgen haben.

Bei Erteilung der Staatsbürgerschaft an türkische Unterthanen soll nur sorgsam vorgezogen werden, weil diese gewöhnlich unter allerlei Vorwand nach der Türkei zurückkehren, und dann ohne wahre Klagen für Österreich daselbst unbefugten Schutz verlangen"). Bei Aufnahme von Rajas, d. i. nicht mahomedanischen Unterthanen der Pforte, ist sich überdies stets mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei in's Einvernehmen zu sehen, weil diese oft bei schlummen Händeln sich nur deswegen um die österreichische Staatsbürgerschaft bewerben, um den Schutz und die Verwendung des österreichischen Hofes ansprechen zu können"). In letzter Zeit ist diese vorläufige Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei überhaupt bei allen Einbürgerungsgefällen türkischer Unterthanen, denen die Landesstelle zu willfahren gedenkt, anbefohlen worden"). Jeder

¹⁾ Die Pforte konnte nicht bestimmt werden, auch nur die Sittheit und Rechtsgültigkeit jener Ehren anzuerkennen, die zwischen europäischen Unterthanen und Rajas geschlossen werden sind. Diese Belegerungen der ottomanischen Behörden beruhen zum Theil auf einen Befehl des Sultans Selim, welcher sie von den fremden Gesandtschaften anerkannt und angenommen worden ist, indem aber die unangenehmen Wirkungen herbeigeführt hat, so oft die unzufriedenen Mitglieder einer Familie ihrem Gatten oder Vater, sei es nach Russland oder Österreich, folgen wollten (Hofzetteldecreto vom 20. Mai 1822, §. 14206).

²⁾ Hofdecreto vom 18. August 1794 und vom 12. Februar 1807.

³⁾ Hofdecreto vom 14. Dezember 1816. §. G. S. 1302.

⁴⁾ Hofzetteldecreto vom 12. Februar 1807, §. 4329.

⁵⁾ Hofzetteldecreto vom 30. November 1815, §. 20977. §. G. S. Nr. 43. §. 133.

⁶⁾ Hofzetteldecreto vom 10. April 1834, §. 7403 und vom 22. Februar 1834, §. 4722.

türkische Unterthan, der sich dem österreichischen Scepter unterwerfen, und an den Rechten der k. k. Unterthanen Antheil nehmen will, soll schon voraus sein Weib und seine Kinder aus der Türkei in die k. k. Erbländer gezogen haben¹⁾; auch hat er eine angemessene Kavution auf eine verlässliche Art sicher zu stellen, welche auf den Fall, daß er ohne Erlaubniß die k. k. Erbländer verlassen, oder über die in seinem Posse bestimmte Zeitfrist ausbleiben sollte, dem Justiz zufallen wird, so wie auch in diesem Falle ohnehin dessen Nationalisierung als aufgehoben angesehen ist²⁾. Jeder ottomanische Unterthan, der sich zum kaiserschlichen Unterthan aufnehmen läßt, muß auch voraus einen Nevers einziehen, und vermittelt dessen sowohl der ottomanischen Unterthanigkeit entzagen, als sich allen landesfürstlichen und übrigen Kosten, und namentlich dem Abschaffungsgeld unterziehen, über welche geschahne Averstzung ihm sodann ein Urtestat ertheilt wird³⁾. Endlich wird ihm bei Ablegung des Unterthantheitsdecrets bedeckt, daß er im Halle seines wie immer gearteten Rücklehr in die Türkei dort auf die gesetzlichen Vorzüge, Freiheiten und Schutzgenossenschaft der übrigen österreichischen Unterthanen, folglich auf den Schutz der k. k. österreichischen Agentie und Behörden, in Folge der zwischen dem k. k. Hofe und der ottomanischen Pforte bestehenden Staatsverträge keinen Anspruch zu machen habe⁴⁾).

¹⁾ Hofstammdecret vom 28. Juli 1806, Litera B.

²⁾ Verabs. Litera G.

³⁾ Hofdecret vom 19. März 1770, §. 5, und »Beiträge zur politischen Gesetzeskunde im österreichischen Kaiserstaate« vom Grafen Barth-Warthenheim. Wien 1822, 2. Bd. S. 10. — Das Hofstammdecret vom 28. Juli 1806 erwähnt dieses Nevers jedoch nicht mehr.

⁴⁾ Hofstammdecret vom 10. April 1824, 3. 7463.

⁵⁾ Es ist auch solchen in Österreich eingebürgerten Türken die Reise nach der Türkei zu erschweren, nur in dringenden Fällen, und wenn sie sich schon zehn Jahre in der österreichischen Monarchie aufgehalten haben, ein Pass dazu, und zwar nur auf kurz' Zeit (nicht länger als auf Ein Jahr) auszustellen, und ihnen bei der Passertheilung zu bedeuten, daß sie in ihrem früheren Geburts- oder Aufenthaltsorte in der Türkei nicht als österreichische Unterthanen angesehen und behandelt werden würden. Auch ist solchen eingebürgerten Türken durch die Behörden als guter Rat und Hilfe um nicht länger in den türkischen Provinzen persönlich verwöhnen zu müssen, zu empfehlen, ihre verwickelteren Geschäfte in der Türkei durch ordentlich organisierte Schwalter aus der Zahl der daselbst lebenden türkischen Unter-

Einbürgерung fremder Juden.

Fremde Juden müssen voraus den für die Juden bestehenden, besonderen politischen Verordnungen Genüge thun; haben sie aber die Toleranz erwirkt, dann geschieht ihre Aufnahme in die Staatsbürgerschaft wie bei anderen Ausländern¹⁾.

Unter derselben Bedingung erwerben sie auch die Staatsbürgerschaft durch Antritt eines Amtes, Gewerbes u. s. w.

Die türkischen Juden werden in Handelsbeziehung wie andere ottomanische Unterthanen behandelt, da die mit der Pforte bestehenden Handelsstrukturen von allen türkischen Unterthanen ohne Ausnahme sprechen. Jedoch gilt dies unter dem Vorbehalt, daß hiervon die in den österreichischen Staaten für diese Glaubensgenossen bestehende Verfassung nicht verletzt werden darf.

Von der Rehabilitierung oder Wiedereinbürgерung.

Denen, die ohne Bewilligung aus Österreich ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind (§. 27.), kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge allerhöchster Bewilligung wieder zu Theil werden. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die, in den oben angeführten Arten wieder erlangen (§. 5. und folgende). Die Individuen, welche in den vorgedachten Fällen die Staatsbürgerschaft mit allerhöchster Bewilligung oder durch Verfügung des Gesches erlangen, können jedoch dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben²⁾.

¹⁾ man zu wählen. (Hofstammdecret vom 28. Juli 1806, Litera G. — Hofresolutionen für Ungarn vom 25. April 1817 und 3. Oktober 1818.)

²⁾ »Das Ganze der österreichischen polit. Administration« vom Grafen Barth-Warthenheim. 1. Bd. S. 63.

³⁾ Auswanderungspatent vom 24. März 1822. VII. Hauptstück.

§. 29.

Folgen der Nationalisierung.

A. Rücksichtlich der Person der Eingebürgerten und ihrer Kinder.

Der nationalisierte Fremde wird von den Gesetzen einem eingeborenen Österreicher gleich gehalten^{*)}). Er tritt also in den vollen Genuss der mit der österreichischen Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte^{*)}; er übernimmt dagegen alle durch die bürgerlichen, strafrechtlichen und administrativen Verordnungen bestimmten Pflichten des österreichischen Unterthanen: er wird, wenn er nicht zu den bevorrehten Personen gehört, militärfähig, und unterliegt der Besteuerung ihrem ganzen Umfange nach^{**)}).

Hinsichtlich der Kinder der Eingebürgerten ist zu bemerken, daß in dem Falle, worin Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nach den Vorschriften des §. 29. oder des §. 30. des bürgerlichen Gesetzbuches (nämlich durch Eintritt in einen landesfürstlichen Dienst, Antritt eines Gewerbes oder besondere Verleihung) erwirkt, die zur Zeit der Erwerbung bereits großjährige Kinder desselben Ausländers dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zugleich erlangen^{*)}; wohl aber kommt sie den Minderjährigen^{***}), und den später erzeugten Kindern der Nationalisirten zu.

Die aus der Ehe einer Ausländerin mit einem Österreicher geborenen

^{*)} Nur die Seegesetze und die geistlichen Verordnungen machen in einigen wenigen Fällen einen Unterschied zwischen dem geborenen und dem naturalisierten Österreicher. (§§. 12. und 103.)

^{**)} s. d. G. B. §. 28.

^{**)} Der Ausländer hat an den Steuern nur in so fern zu entziffern, als dieselben ihrer objektiven Natur nach, auf ihn anwendbar sind, z. B. die Grundsteuer, Accise. Den Türken wurde durch den Passauwirter Erledigung volle Steuerfreiheit ausdrücklich zugestellt. Hofdekret vom 18. Mai 1813. Siehe Büschmann a. a. D. S. 71.) Von der Gebühr, die nun in Österreich gänzlich abgeschafft ist, war das ausländische Verlassenschaftsvermögen stets bestreit gewesen; eben so sind die ausländischen Realitäten mortuarefrei, nicht aber die Kapitalien (§. 89). Auch der Erwerbsteuern sind Ausländer ausdrücklich unterworfen worden (§. 189).

^{*)} Hofkanzleidekret vom 30. August 1832. 3. G. S. Nr. 878.

^{***)} Diesen nach dem, in der österreichischen Gesetzgebung allgemein angesprochenen Grundsatz, daß die Kinder dem Stande ihres Vaters folgen. (Allg. d. G. B. §. 146.)

Kinder erwerben schon durch die Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft. (§. 5.) — Hatte dieselbe vor ihrer Verehrlichung mit dem österreichischen Unterthan Kinder von einem Ausländer, so bleiben diese noch immerfort Ausländer. In Hinsicht der Großjährigen ergibt sich dieses aus dem eben Gesagten^{*)}); und eben so bei den Minderjährigen nach dem allgemeinen Grundsatz der Nachfolge in den Stand des Vaters^{*)} (folglich hier des verstorbenen oder von seiner Gattin gerlichlich getrennten Ausländers^{*)}.

Die Bestimmungen hinsichtlich der unehelichen, so wie der Adoptikinder sind schon oben berührt worden (§. 5).

§. 30.

Fortsetzung. B. Herabziehung des Vermögens.

Will nun der in die österreichischen Staaten eingewanderte fremde Unterthan die Erfolglassung seines im Auslande befindlichen Vermögens erwirken, so gelten folgende Vorschriften:

Unterliegt der eingewanderte Unterthan der Militärfähigkeit, so soll das Einschreiten mit dem Taufscheine des Wittstockers, mit der Bemerkung, ob derselbe ledig oder verheirathet ist, mit dem Stande des angehaltenen Vermögens, mit einem legalen Zeugniß von der damaligen Obrigkeit über die Art und Zeit seiner Unfähigkeit in den k. k. Staaten, und mit dem Zeugniß der Utauglichkeit zum Feldkriegsdienste, wenn selbe vorgeschlagen wird, belegt seyn^{*)}.

Die Aufweisung der Art und Zeit der Unfähigkeit in den österreichischen Staaten wurde insbesondere den ehemaligen bairischen Untertanen, welche Erbschafts- oder andere Vermögensforderungen von ihren Ältern, Verwandten oder sonstigen Parteien haben, und solche zu erhalten wünschen, zur Pflicht gemacht^{**)}). (§. 22.)

Auch hat die k. k. Hofkanzlei unterm 16. September 1811 die von der geheimen Hof- und Staatskanzlei eröffneten Erfordernisse bekannt gemacht, auf welchen die Regierungen in dem Königreiche Bayern und den übrigen Bundesstaaten bei Erbreklamationen ihrer Ausgewanderten gewöhnlich zu bestehen pfiegen, und zwar: bei Taufchein des Wittstockers

^{*)} Nach der Anordnung des eben citirten Hofdekrets vom 30. August 1832.

^{**) Allg. d. G. B. §. 140.}

^{*)} Hofkanzleidekret vom 3. August 1809.

^{**) Hofkanzleidekret vom 21. April 1808.}

zur Herstellung der Identität der Person; ein legales Zeugniß der willkürlichen Anfassigkeit, um sicher zu seyn, daß ein solches Individuum dem Staate, aus welchem es seit Vermögen zieht, nie wieder zur Last fallen würde; der Traungoschein, im Falle der Ausgewanderte verschleicht ist; die Auswanderungsbewilligung, ohne welche jede Ansiedlung in einem fremden Staate die Konfiskation nach sich zieht; endlich ein legales Zeugniß eines Stabsarztes über dessen Untauglichkeit zum Militär. Die österreichischen Behörden erhielten zugleich die Weisung, bei künftiger Prüfung und Aufnahme solcher Erbausfolgungsgefaße, besonders derjenigen, die von bayrischen Eingeborenen herrühren, nur solche zuzulassen und höheren Orts zu empfehlen, welche entweder mit den hier angezeigten Dokumenten belegt, oder doch auf solche Gründe gestützt sind, mit denen der Abgang derselben auf eine bestreitbare Art gerechtfertigt werden kann¹⁾. Nachträglich wurde noch bestimmt, daß bei solchen Besuchen der aus den deutschen Bundesstaaten, besonders Bayern, Württemberg und Sachsen nach Österreich eingewanderten Individuen um Erfolgung ihres Vermögens aus dem Auslande, die Belehrung der Auswanderungsbewilligung, in Beziehung auf vorhin gewesene österreichische Unterthanen, nur in dem Falle rechtmäßig sey, wenn sie erst nach Abtreten der Provinz, in welcher sie geboren wurden, ausgewandert sind²⁾.

§. 31.

Staatsgrundsatze bei Aufnahme von Fremden in das österreichische Unterthanenband.

Die Einverleibung in die Staatsbürgerschaft steht der politischen Oberbehörde als eine reine Gnadenache zu³⁾; es hat also kein Fremder, selbst wenn er die zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgeschriebenen Bedingungen auszuweisen vermag, das Recht, seine Aufnahme zu fordern.

Die Behörden werden bei Verleihung der Staatsbürgerechte an Fremde mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinzen, welche sie zu übersiehen berufen sind, bald reichlicher, bald sparsamer zu Werke gehen, und hiebei die Rücksichten der Politik, des Handels, des Militärbedarfs und der Polizei nicht außer Auge lassen.

¹⁾ Regierungs-Intimation vom 3. Oktober 1811.

²⁾ Hofstaatsdecreet vom 12. Oktober 1811.

³⁾ Hofdecreet vom 12. April 1816.

Im Ganzen folgt Österreich dem Bevölkerungssystem; es begünstigt daher eher die Einmigrations, als es dieselben zu verhindern sucht.

Dieses Prinzip liegt offenbar den bisher angeführten Gesetzen über die Verleihung der Staatsbürgerschaft zum Grunde; eben so hat es die Anordnungen über die Behandlung der fremden Ansiedler, Kriegsgefangenen und Deserteurs motivirt.

§. 32.

Fortschung. Behandlung der Ansiedler.

In früheren Zeiten hat die österreichische Regierung direkt zur Vermehrung der Ansiedlungen, besonders in Galizien, Podgorze, Böhmen, Mähren und Schlesien, — durch Zuzeichnung mancherlei Begünstigungen, ja selbst durch Abschaffung von Unterstützungsgeebnern — beizutragen gesucht¹⁾. Später kam es zwar von der, den fremden Ansiedlern von Seite des Staates bemühten Aushilfe ab²⁾, ja es wurde als Regel festgesetzt, daß einwandernden Fremden keine pecuniale Unterstützung zu leisten sey, sondern dieselben außer Landes zu schaffen kommen, wenn sie sich nicht Unterhalt verschaffen oder dienen³⁾. Die Länderstellen sind aber angewiesen, alles, was zur Beförderung fremder Ansiedler, besonders aber zur Niederlassung fremder Fabrikanten, Manufakturisten, Professionisten und Handwerker Verschub leisten kann, in so weit damit keine Geldauslagen von Seite des Staates, oder Mauthbefreiungen und andere Exemtionen verbunden sind, aus eigener Vollmacht auf der Stelle zu veranlassen. Nur dann, wenn zu einem ganz neuen, der inländischen Industrie möglichen Etablissement, oder zu einer ganz neuen Erfundung, wovon sich für den Staat Vortheil versprechen läßt, Geldgeschüsse oder gar besondere Begünstigungen erforderlich wären, müssen dieselben bei der Finanzbehörde angefucht werden. — Wenn ausländische Fabrikanten und Professionisten die Erlaubnis zur Ansiedlung erhalten haben, so ist denselben, nebst den Kapitalien, die Mitnahme der nötigen Kleidungs- und Einrichtungsstücke, der Werkstühle, Fabrikgeräthe und Werkzeuge tollfrei⁴⁾, jene der rohen Stoffe, so weit sie einzuführen erlaubt sind, gegen Ertrag der darauf lie-

¹⁾ »Österreichische politische Gesetze und« vom Dr. Wenzel Gustav Kopetz.
Bim 1807. I. Bd. S. 90.

²⁾ Ebenda. S. 96.

³⁾ Hofstaatsdecreet vom 9. Jänner 1810.

⁴⁾ Wirkungskreis der Bankal-Behörden vom 11. Jänner 1810, §. 35.

34.

gründen Gewerbe verhinderet und nur die Einführung ausländischer verbotener Waren ist gestattet¹⁾.

Die in Österreich erschienenen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Behandlung fremder Industriellen sehe man ausführlicher unten, §. 191.

In Rücksicht ausgedienter Capitulanten wurde verordnet, daß ihnen die Ansiedlung in Österreich zu erleichtern komme, und sie in allgemeine Versorgungsanstalten unterzubringen, und selbst, wenn sie in ihr Vaterland zurückgekehrt, dort nicht aufgenommen würden, wieder in ihrer früheren Versorgung aufzunehmen seyen²⁾. (Siehe auch §§. 219. und 220.)

Auch ist den eingewanderten Ansiedlern überhaupt für sich und ihre im Auslande erzeugten Kinder die lebenslängliche Befreiung vom Militärstande nebst der Bewilligung zur Wiederauswanderung gesichert, und den Behörden eingeschwärzt worden, dieses Privilegium unverbrüchlich zu achten³⁾. Sollten sie aber von der Bewilligung zur Wiederauswanderung Gebrauch machen, so hätten sie dann die etwa empfangene Staatsauskunft gurückzustellen⁴⁾.

Über die Behandlung fremder Deserteur und Konstriktionsflüchtlinge sehe man §. 221.

III. Abschnitt.

Von dem Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 33.

I. Durch die Auswanderung.

Die österreichische Regierung erklärt denjenigen österreichischen Untertanen für einen Auswanderer, der aus den österreichischen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorwage, nicht wieder zurückzukehren.

¹⁾ Kabinettschredden vom 24. Jänner 1800 und vom 20. Dezember 1800.

²⁾ Hofdecret vom 22. Jänner 1830, §. 1728.

³⁾ Hofkanzleidekret vom 22. Jänner 1803; Hofkriegsräthliches Reitcript vom 18. März 1819.

⁴⁾ Hofdecret vom 15. August 1813 und 11. Jänner 1787. Royer's zufolg. älter. Gewerbskunde. II. Th. §. 22.

Die Auswanderung kann eine gesetzliche oder eine unbefugte seyn⁵⁾.

§. 34.

Gesetzliche Auswanderung.

Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Landesstelle erwirken.

Diese Bewilligung wird demjenigen, der entweder selbstständig ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter für ihn eingeschritten, dann erteilt, wenn von Seite der Militär- oder sonstigen besonderen Standes- oder Amtspflichtungen des Büttlers kein Hindernis obwaltet⁶⁾. Eine Aufnahmesicherung von Seite des Staates, in welches der Österreicher ziehen will, wird in der Regel nicht erfordert⁷⁾.

§. 35.

Hervorh. Besondere Vorschriften hinsichtlich Bayern's, Krakau's und Württemberg's.

Um die Bewilligung zur Auswanderung nach Bayern zu erhalten, muß vermöge eines besondern Übereinkommens die Aufnahmesicherung vorläufig beigebracht werden⁸⁾. — Eben so nach Krakau, wo vorläufig die Aufnahmewilligung des Senates sich zu verschaffen ist⁹⁾. — Bei Auswanderungen österreichischer Untertanen in das Königreich Württemberg ist den Auswanderern bloß die Erklärung abzufordern, daß sie binnen Jahresfrist, bei etwa eintretenden Vermögensansprüchen, vor dem k. k. österreichischen Gerichte rede geben wollen. Auch muß bei Erteilung der Auswanderungsbewilligungen für Personen des männlichen Geschlechtes nach Württemberg den Gesuchten die Verzichtsurkunde, binnen Einem Jahre nicht gegen Österreich zu dienen, stets beigelegt werden¹⁰⁾.

⁵⁾ Auswanderungspatent vom 24. März 1832. Hofdecret vom 2. April 1832, Pol. G. S. 2557. — »Das gesetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen,« von J. Fr. Schopf. Wien 1834.

⁶⁾ Auswanderungspatent. II. Haushalt.

⁷⁾ Ebenda; dann Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1833, §. 11473, und vom 13. April 1837, Nr. 8354.

⁸⁾ Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1831, p. G. S. 39. Bd. G. 94, und vom 8. Dezember 1831, p. G. S. 39. Bd. G. 217.

⁹⁾ Hofkanzleidekret vom 12. April 1827, Nr. 8354.

¹⁰⁾ Hofkanzleidekret vom 11. Oktober 1821, §. 29049, und vom 4. November 1833, §. 29070.

Fortschung. Laren für die Auswanderung.

Einige Regierungen nehmen in Fällen der Auswanderung ihrer militärischen Untertanen eine Militärfreiheitsteuer oder Immunitätsteuer von denselben ab. Hierbei wird von Österreich die Reciprocity beobachtet. So ist die Abnahme einer solchen Taxe schon gegenüber Bayern eingestellt worden¹⁾, nachdem der königl. bayrische Hof die Verordnung erlassen, daß „die Legion- und Landwehrpflichtigen Bayern, „die mit obrigkeitlicher Bewilligung nach Österreich auswandern, eine Militärfreiheitsteuer oder Immunitätsteuer zu entrichten nicht verhindern sind, gegen „dem jedoch, daß von den nach den bayerischen Staaten auswandernden „Reserve- und Landwehrpflichtigen Österreichern die bisher bestandene Militärfreiheitsteuer (welche sonst mit 158 fl. R. M. von allen nach „Bayern auswandernden Diensttauglichen Militärfreiheitlichen abgenommen „wird)²⁾, gleichfalls nicht gefordert werde“³⁾.

Mit Rücksicht auf die von Preußen⁴⁾ eingeführte Reciprocity werden die in der österreichischen Monarchie zu erhöhlenden Consenzen zur Auswanderung nach Preußen stempelfrei und überhaupt kostenfrei erhöht⁵⁾.

In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen Österreich's wird auch eine Auswanderungssteuer (Emigrationssteuer) als eine auf die Person des Auswanderers sich beziehende Gebühre abgenommen. Sie beträgt nach §. 16, Rubrik III. der Länder-Taxierung vom Jahre 1786 drei Percent⁶⁾.

Endlich unterliegt in der Regel das aus dem Lande gehende Vermögen einem Abzuge aus dem Titel der Landesfreiheit, nämlich: der Entrichtung des Abschaffungsgebiets, welches aber eine von der Auswanderungssteuer ganz verschiedene Steuer ist, und sich nach ganz anderen Grund-

¹⁾ Hofdekret vom 10. Mai 1821.

²⁾ Hofkanzleidekret vom 24. Oktober 1816 und vom 12. Oktober 1817.

³⁾ Hofkanzleidekret vom 10. Mai 1821. Regierungscircular vom 21. Mai 1821, S. 13303; dann allerd. Hofentschließung vom 24. Oktober 1833, fundgerichtet durch das Hofkanzleidekret vom 4. November 1833.

⁴⁾ Hofkammerdecreet vom 29. Oktober 1822 und vom 20. August 1824.

⁵⁾ Siehe Linden, das Abschaffungsgeb. n. c. 11. c. S. 47 und 72. — Hofkammer-Entscheide vom 20. November 1818, S. 21199, und vom 2. August 1828, S. 28279, über deren Richtweisen im Stad. Venet. Königreiche.

lägen richtet, daher auch öfters nicht eintritt, während jene Platz greift⁷⁾. (Man siehe §. 43.)

Unbefugte Auswanderung.

Dienjenigen, welche sich ohne die obenwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärt, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatz, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, sind:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militärstellen ohne besondere, hierzu erhaltene Bewilligung⁸⁾.

⁷⁾ Hofkanzleidekret vom 18. März 1796 und vom 29. Dezemb. 1819, J. 13060.

⁸⁾ Österreichische Untertanen dürfen von der königl. bayrischen Regierung bei ihrem Vorhängern im f. f. österreichischen Gebiete, oder als Aufsichtspersonale in den königl. bayrischen Staatsforsten angestellt werden, und treten darum nicht aus dem österreichischen Staatsverbande. Diefelbe Angestellte unterliegen übrigens wie andere königl. bayrische Beamte und Diener den königl. bayrischen allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften, und sind in Dienststädten ihren vorgesetzten Behörden untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet. (§. 13 der Konvention zwischen Österreich und Bayern über die Forst- und Salinenverhältnisse vom 18. März 1829.) Dasselbe gilt in Ansehung des königl. bayrischen Jagdaufsichts-Personale in der Wallcker Revier. (Art. 29 der nämlichen Konvention.)

Ausgediente Kapitulanten der f. f. Armee dürfen, ohne deshalb die österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben, in die neu errichtete Republik des Freistaates Krakau eintreten; sollen aber, damit sie in der Ordnung der f. f. Untertanen verbleiben, und selbst gegen die Folgen der unbefugten Auswanderung oder der Herausstellung einer Aufzehrung der Staatsbürgerschaft geschützt werden, die Bewilligung ihrer Bandestelle anzuheben, und dieselbe abzuwarten. (Hofkanzleidekret vom 29. Juni 1836 an sämmtliche Bandestellen.)

Ausländische Ehrentitel, Wertsachen, Ritterzeichen und Orden dürfen von österreichischen Untertanen ohne allerhöchste Bewilligung nicht angenommen werden. (Hofdekrete vom 27. Oktober 1743, 8. November 1810, 19. Juli 1818, 9. Februar 1819, 27. März 1829, 6. Juni 1834.)

Zur Teilnahme an ausländischen gelehrten und anderen Gesellschaften bedarf es der Genehmigung der f. f. ver. Hofkanzlei (M. b.

b) der Eintret in ein ausländisches religiöses Institut, oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Abwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Instanzen des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgesetzten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatz c angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen, auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellen und fundgemachten Decrete, unter Bestimmung einer anfänglichen Frist, und unter Bedrohung mit den im Auswanderungspatente enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird *). In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied statt *).

Das auf diese Art des Vorsages zur Auswanderung beinhaltigte Individuum wird durch Edict einberufen, daß es erscheine und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, erweise. Nach Verlauf der Edicte-Frist versahen auf Verlangen des hierzu vom Gouvernement ermächtigten Justus die Civilgerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem andern Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civilprozesses *).

Gutsch. vom 20. Juli 1837), welche aber rücksichtlich fremder Privat-Gesellschaften nicht erhellt wird. (Studien-Hofkommissonsdecree vom 24. November 1820.) — Doch würde aus der Umgehung dieser Verordnungen keine Inzicht der unbefugten Auswanderung sich ergeben.

*) Eine solche Einberufung wurde mit Rücksicht auf den 17. Artikel des Pariser-Traktates vom 20. Mai 1814 hinsichtlich der im Auslande befindlichen Österreicher angeordnet. (Hofkommissonsdecree vom 2. April 1822.)

*) Auswanderungspatent vom 24. März 1821. III. Hauptstück.

**) Ebenda. IX. Hauptstück.

Fortsetzung. Ausnahmen bei bestehender Freizügigkeit.

Die unter c und d festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staaate wohnen, mit welchem Freizügigkeitsverträge der Personen, oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche die österreichische Regierung sich ausdrücklich verbindlich gemacht hat, ihren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staaate zu gestatten *).

Solche Verträge hat Österreich mit Baden, Toskana, Parma und Modena abgeschlossen (§. 86). Besondere diesfällige Übereinkommen bestehen auch mit Bayern und Krakau (voriger §. in der Anmerkung), dann wegen Behandlung jener Polen, welche sowohl in den österreichischen, als in den auswärtigen polnischen Provinzen begütert sind (§. 9).

Folgen der Auswanderung.

A. Für den Auswanderer.

Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

Die ohne Bewilligung Ausgewanderten, und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten, verlieren des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen; sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den österreichischen Staaten befinden *), und werden aus den ständischen, den Universitäts- oder Viceal-Matrikeln ausgestrichen; sie werden unsfähig erklärt, in den Ländern, für welche das Auswanderungspatent gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwirken, oder hinanzugeben. Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz herufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanegung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Anordnung bestimmt sind.

*) Auswanderungspatent vom 24. März 1822. III. Hauptstück.

**) Also auch den Adel. (Hofkommissonsdecree vom 15. April 1827, Nr. 9489.)

tatische Erfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben").

Was das Vermögen der Auswanderer betrifft, so ist es den gesetzlich Auswandernden erlaubt, dasselbe mit ins Ausland zu nehmen (§§. 36, 43). Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten aber wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf lasten, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestriert. Die reinen Einkünfte werden als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten. Erst nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrierte Vermögen ihrem gesetzlichen Erben hinausgegeben. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliiren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Sr. Majestät um die Erflassung des sequestrierten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten").

§. 40.

B. In Hinsicht auf die Kinder der Ausgewanderten.

Die Veränderung des Standes der Altern hat auf großjährige Kinder überhaupt keinen Einfluss"). Minderjährige Kinder von gesetzlich Ausgewanderten folgen dem Stande ihres Vaters); sie werden also gleich ihm Ausländer (§§. 6, 29).

Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheisspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Stände und Standesverhältnisse nicht. Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, verbleiben,

*) Auswanderungspatent vom 24. März 1832. IV. Hauptstück.

*) Ebenda.

**) Hoffnungleibesfret vom 20. August 1832. p. S. S. Nr. 2573.

*) Siehe allg. v. S. B. §. 146 und 22.

und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche das österreichische Auswanderungspatent gegeben ist (nämlich die österreichischen Länder mit Ausschluss der ungarischen Provinzen), zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domicil derselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen"). Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vor- und Kindeshaften, über den öffentlichen Unterricht, und die Militärfreiheit wird auch den Kindern eines österreichischen Unterhans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um derselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters derselbst geblieben sind"). Die eben besprochenen Kinder der unbefugt Ausgewanderten, oder jene ins Ausland gesandten, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen").

Bei Sequestrierung des Vermögens von unbefugt Ausgewanderten (voriger §.) wird den Kindern oder Descendenten solcher Ausgewanderten, wenn sie in Österreich domiciliiren, während der Lebenszeit des ausgewanderten Alters aus den Einkünften des sequestrierten Vermögens nur der standesmögliche Unterhalt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen jedoch, nach eingeholter allerhöchster Erlaubniß, auch das sequestrierte Vermögen selbst (voriger §.) verabschloßt").

§. 41.

Erlösung der Staatsbürgerschaft II. durch Ehelichung eines Ausländers.

Die Frauendpersonen, welche das österreichische Staatsbürgerecht geniesen, und sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hiervon die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen, und wenn sie Witwen werden, können sie die österreichische Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie andere Ausländerinnen, erwerben"). Es bedarf gegen sie keines weiteren Erkenntnisses, weil sie

*) Auswanderungspatent vom 3. 1832, §. 16.

**) Ebenda, §. 17.

***) Ebenda, §. 18.

****) Ebenda, §. 19.

*****) Ebenda, §§. 19, 20.

*) Vor Erscheinen des neuen Auswanderungspatentes vom 3. 1832 verlor eine

durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer ipso facto aufhören, österreichische Staatsbürger zu seyn. Ob eine solche Frauensperson etwa mit einem Pässe in das Ausland gegangen ist, macht keinen Unterschied. Auch entfällt gegen eine solche Frauensperson die Amtshandlung wegen Übertretung der Polizeivorschriften, weil sie durch diese Verehelichung aufgehört hat, den österreichischen Gesetzen zu unterliegen, und das Verfahren wegen unbefugter Abwesenheit nach §. 94 des Auswanderungspatentes nur einen österreichischen Unterthan zum Objekt hat¹⁾.

Die Kinder einer solchen Frauensperson, welche sie aus einer früheren Ehe mit einem Inländer hätte, würden, wenn sie nicht bereits solum proprium haben, unter der Gerichtsbarkeit ihres Vaters bleiben, also als Österreicher fort behandelt werden²⁾. (§§. 5, 29, 40.)

§. 42.

III. Erlösung der Staatsbürgerschaft durch die Deportation.

Den wegen Hochverrats in Untersuchung gezogenen österreichischen Unterthanen aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, welche zu einer längeren, als fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt worden, ward im Jahre 1835 freigestellt, sich dieser Strafe zu unterziehen, obst nach Amerika auf ihre Lebenszeit deportirt zu werden. Zugleich wurde aber bestimmt, dass durch die gewählte Deportation der Verbrecher des Rechts der Staatsbürgerschaft in denjenigen Ländern der österreichischen Monarchie, für welche das Strafgesetzbuch über Verbrechen gegeben ist, verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen werde. Der Gattin des Deportirten sey, wenn sie es verlangt, die Auswanderung nach dem Gesetz zu gestatten. Ob und in wie fern die minderjährigen Kinder

Österreicherin durch Ehelichung eines Ausländers die österreichische Staatsbürgerschaft nicht, und müste, um ihrem Manne ins Ausland zu folgen, erst den Auswanderungskonsens erwirken. (Allg. d. S. B. §. 32. — Auswanderungspatent vom 10. August 1784. — Hofdekret vom 22. Dez. 1814.)

¹⁾ Gouvernialverordnung vom 21. April 1837, §. 11536 (böh. Prog. Ges. S. 1837, S. 196).

²⁾ Die Klärung dieser Frage nach älteren Gesetzen behandelt Dr. Appellationsrath, Dr. Franz Raule, in seinem »Civil-Rechtsfall zur Erläuterung des §. 28 des allg. d. S. B.« (Zeitschrift für Herr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, J. 1828, S. 173.) — Siehe auch §. 148 des allg. d. S. B.

des Deportirten oder seiner Gattin mit ihnen auswandern dürfen, haben die Vermundschafisbehörden nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmen, und wenn deren Entscheidung für die Auswanderung ausfällt, sey diese von den politischen Behörden ohne Ausland zu gestatten³⁾).

§. 43.

Exportation des Vermögens.

Es ist schon oben (§. 39) bemerkt worden, dass den aus Österreich befugt Auswandernden gestattet ist, ihr bewegliches oder realisiertes unbewegliches Vermögen mit in das Ausland zu ziehen. Dasselbe gilt von den Österreicherinnen, welche durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft verloren.

Den Deportirten (§. 42) wurde erlaubt, ihr damaliges Vermögen auszuführen; es wurde ihnen aber erst dann wirklich ausgeföhrt, als ihre Ankunft und Ausschiffung in Amerika durch den österreichischen Consul bestätigt worden war.

Dieses den, aus dem österreichischen Staatsverbande austretenden Individuen eingeräumte Befugniß erleidet jedoch bisweilen durch die Pflicht, besondere Taxen (§. 38), namentlich aber das Absahrtsgeld zu entrichten, seine Beschränkung. Da die Bezahlung des Absahrtgeldes in enger Verbindung mit dem Heimfallsrechte bei Verlassenschaften steht, und überhaupt am häufigsten bei Erbfällen zur Sprache kommt, so wird es im vorliegenden Buche im Kapitel vom Erbrechte abgehandelt (§. 75).

³⁾ Allg. Entschließung vom 30. August 1835.

⁴⁾ Mit allerhöchster Entschließung vom 14. März 1840 gernhte Se. Majestät die Geneigtheit auszusprechen, diesen Deportirten die Rückkehr in die F. F. Staaten, wenn sie darum bitten, unter den unswendig erachteten Bedingungen zu bewilligen. — Die aus der sonst neu erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft ihnen erwachsenden Rechte wären hinsichtlich dritter Personen nach dem oben Gesagten (§. 38) zu beurtheilen.

Fortschung. Formelle Reciprocität.

Bei Festlegung dieses durch die Politik gebotenen Wiedervergeltungsrechtes¹⁾ folgte man dem Prinzip der von der Schule sogenannten formellen Reciprocität. Österreich erklärt nämlich, die Fremden nach dem Grundsage der Gleichhaltung mit den eigenen Untertanen behandeln zu wollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Österreicher im Auslande härter behandelt werden, als bei uns selbst, wenn sie dort nur im Allgemeinen, oder wenigstens bezüglich des eben in Frage stehenden Falles, den eignen Staatsbürgern gleich gehalten sind.

Die materielle Reciprocität hingegen wäre die Anwendung der nämlichen Maxime auf Fremde in Österreich, nach welcher die österreichischen Untertanen im Auslande behandelt werden, gleichviel, ob diese dort in dem eben in Frage stehenden Falle gleich den dortigen Staatsbürgern behandelt werden oder nicht.

Wenn daher z. B. ein Preuse, der sich eines Vergehens, wocauß nach österreichischen Gesetzen eine Geldstrafe bestimmt ist, hierlands schuldig gemacht hat, noch vor dem erfolgten Strafurtheil in Österreich stirbt, so werden, in Folge der formellen Reciprocität, seine Erben (nach §. 548 des öster. allg. bürgl. Gesetzbuches) zur Zahlung der Geldstrafe nicht verhalten werden, wiewohl nach dem preußischen Rechte, wenn ein im selben Falle befindlicher Österreicher in Preusen stirbe, die Geldstrafe auch noch vor gefälltem Urtheile, wenn der rechtlichen Festlegung ferner nichts im Wege stünde, aus der Erbschaft entrichtet werden müste. (Preuß. Landrecht, I. Th. 9. §§. 363 und 365. — Einlaut. 43.) Österreich mutet Preusen gar nicht zu, gleiche Gesetze mit den seinigen zu haben, es begnügt sich damit, dass es in Rücksicht des in Frage stehenden Falles keinen Unterschied zwischen preußischen und österreichischen Untertanen macht, und beiden gleiches Recht angedeihen lässt²⁾. — Dagegen wird in dem ottomanischen Reiche wohl den Eingeborenen gestattet, unbewegliches Gut zu besitzen, nicht aber den Fremden; nach dem Grundsage der formellen Reciprocität kann daher auch kein Turke in Österreich eine Realität erwerben. (§. 70.)

Die
Behandlung der Fremden
in Österreich.

I. Hauptstück.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte.

II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Fremden überhaupt.

§. 44.

Allgemeiner Grundsatz.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch stellt als Regel auf, dass den Fremden überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Einwohnern zusammen, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird¹⁾.

Die Anwendung dieses Grundsages wird nur an die Bedingung geknüpft, dass der Staat, dem der Fremde angehört, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle, was den Fremden in zweifelhaften Fällen zu beweisen obliegt²⁾.

¹⁾ Allg. d. G. B. §. 33.

²⁾ Allg. d. G. B. §. 33. — Man siehe auch »Del diritto di reciprocità sulle basi del Codice civile universale Austriaco.« — Ragionamento di Cotta Morandini Natale. Milano, per Giov. Silvestro, 1835.

¹⁾ Siehe »Commentar über das allg. d. G. B.« vom Hofrathe Franz von Zeiller. Wien und Triest 1811. I. Bd. S. 143.

²⁾ Welch letzteres auch wirklich der Fall ist (Preußisches L. R. Einleitung §. 43).

§. 46.

Gortzung. Beweis der Gleichhaltung der Fremden und Eingeborenen im Auslande.

In zweifelhaften Fällen liegt es dem Fremden ob, zu beweisen, daß der Staat, dem er angehört, die österreichischen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle¹⁾). Dieser Beweis wird nicht wohl durch die bloße Allegirung einer fremden Gesetzesstelle, wäre dies Gesetz auch allgemein durch den Druck fundge- macht worden, geführt werden, da einerseits der österreichische Richter nicht wissen könnte, ob die angeführte Gesetzesstelle nicht vielleicht inzwischen durch ein nachträgliches Gesetz aufgehoben oder modifizirt wurde; andererseits aber eine einzelne Gesetzesstelle ohne genaue Würdigung ihres Zusammenhangs mit dem ganzen Complex der Gesetzgebung (dessen Kenntniß man bei einem auswärtigen Richter doch nicht erwarten kann) durchaus nicht hinreicht, um eine gründliche Entscheidung zu fällen. Sonach wird dem Fremden obliegen, dem österreichischen Richter eine von der competenten ausländischen Behörde ausgestellte Bestätigung über die Beobachtung der Reciprocatität im fremden Staate vorzulegen²⁾.

In einzelnen Fällen (bei Ausfolgung von Erbschaften, Bestimmung des Abfahrtsgeldes u.) schreiben die österreichischen Gesetze auch ausdrücklich die Beibringung einer solchen Bestätigung, nämlich den Stevens de observando reciproco, vor. (§. 74.)

¹⁾ Allg. d. S. B. §. 22.

²⁾ Kommentar über die Einleitung und das I. Hauptstück des I. Theiles des allg. d. S. B. v. Georg Edler v. Scheidlein. Wien 1822. S. 155. — über den Beweis ausländischer Gesetze v. Dr. Haimerl. (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgeschäftsamkeit, Novemberheft vom J. 1822). — Hofkreis für vom 23. Oktober 1810, J. S. S. Nr. 542; vom 14. August 1796, J. S. S. Nr. 572, und vom 11. Juli 1817 J. S. S. Nr. 1244.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsgeschäften der Fremden überhaupt.

§. 47.

Personliche Fähigkeit.

Bei jedem Rechtsgeschäft sind die subjectiven und objectiven Erfordernisse desselben zu berücksichtigen, nämlich die Eigenschaften der Personen, die das Geschäft abschließen, dann der Gegenstand und die Form des Geschäftes selbst.

Die geschäftsschließenden Personen müssen vor Allem die hierzu erforderliche rechtliche Fähigkeit haben, das ist, das rechtliche Vermögen einzurüttigen und zu leisten. Diese Fähigkeit zu Rechtsgeschäften setzt gewisse Bedingungen voraus (z. B. Großjährigkeit, Chelostigkeit), und die bürgerlichen Gesetze eines jeden Landes haben die Bedingungen dieser Fähigkeit bestimmt. Da diese Bedingungen unmittelbar der Person anlieben, so kann sich diese, so lange sie in der Unterhandversichtung ist, deren nicht entzügeln, sie möge wo immer, im In- oder Auslande, sich befinden.

Diesen Grundsatz nimmt auch das österreichische Gesetz an, und so wie es vorschreibt, daß die österreichischen Unterthanen auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem österreichischen Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen Gesetze gebunden bleiben, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in Österreich rechtliche Folgen hervorbringen sollen¹⁾: eben so ordnet es an, es sey die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen ihres Landes zu beur-

¹⁾ Allg. d. S. B. §. 4. — Vergleiche auch die Abhandlung: »Kennen österr. Unterthanen dem von ihnen im Zulande aufgestellten Schiedrichter in einem in der Regel nach österr. Privatrechte zu entscheidenden Rechtsstreite auch ausländische Gesetze als Entscheidungsquelle bestimmte?« von Dr. von Gapp u. (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgeschäftsamkeit ic. Jänner 1828, S. 51). — »Dissertatio inauguralis de vi ac potestate legum civilium anatricarum extra territorium imperiale olucubrata per Krassum Pohoy Bromierski. Leopol. 1820. — »Abhandlung über die Frage: in wiefern ein österr. Staatsbürger bei der Unternehmung von Rechtsgeschäften im Auslande an die Privatrechtsgesetze seines Staates gebunden seye? von Dr. Franz Edler von Hilleprandt. Wien 1821.

theilten. Als Waterland des Fremden wird aber jener Ort erklärt, dessen Gesetze derselbe, vermöge seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt ¹⁾.

§. 48.

Fortsetzung. Ausnahmen, insbesondere Schlaverei und Leibeigenschaft.

Das bürgerliche Gesetzbuch sagt jedoch ausdrücklich, diese Regel gehe nur, in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist ²⁾.

Auch bestehen zwei Fälle der im Auslande geltenden persönlichen Unfähigkeit zu Rechtsgeschäften, welche die österreichische Gesetzgebung ausdrücklich hierlands nicht anerkennen zu wollen sich erklärete, nämlich: die Sklaverei und die Leibeigenschaft. Sklaverei oder Leibeigenschaft, sagt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, und die Ausübung eines daraus sich beziehenden Rechts wird in diesen Ländern nicht gebuldet ³⁾. Jeder Slave, er mag durch den Handel oder durch Kriegsgefangenschaft in die Sklaverei gerathen seyn, wird in dem Augenblicke frei, da er das L. E. Gebiet, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt ⁴⁾. — Könnten also auch die vor diesem Moment von einem solchen Individuum geschlossenen Geschäfte nicht als rechtsgültig angesehen werden, so müssten doch von dem Augenblicke an, als dasselbe Österreich betreten hat, seine Handlungen, als jene eines freien Menschen, noch den sonst für Ausländer geltenden Regeln beurtheilt werden.

Die von der Leibeigenschaft verschiedene Unterthänigkeit der Bauern unter ihrem Gutsherrn ⁵⁾ (das sogenannte Unterthansverhältniss,

¹⁾ Allg. d. G. B. §. 34. — Hofdekret vom 8. März 1796 I. G. S. Nr. 283; vom 4. Januar 1799 I. G. S. Nr. 73; vom 20. Oktober 1810 I. G. S. Nr. 242.

²⁾ Allg. d. G. B. §. 34.

³⁾ Allg. d. G. B. §. 18.

⁴⁾ Hofdekret vom 19. August 1806. §§. 1—5 I. G. S. Nr. 2213.

⁵⁾ Dieses Verhältniss besteht auch noch in den alt-österreichischen Provinzen; die Leibeigenschaft aber wurde bereits von Joseph II. aufgehoben (Patent vom 1. November 1781). — Man sehe auch: „Über den Begriff der Unterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen“ aus dem literarischen Nachlaß des verstorbenen Professors der politischen Wissenschaften und der österreichischen Gesetzkunde am der Lemberger Universität, Dr. Michael Stöger (in der Zeitschrift für öster. Rechtsgeschäftsamkeit und politische Gesetzkunde 1834. II. Bd. S. 125).

nexus subditiae) muss, in so fern sie auf die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften Einfluß hat, auch bei Fremden berücksichtigt werden.

§. 49.

Leistung und Form der Geschäfte.

Hinsichtlich der objectiven Erfordernisse bei Rechtsgeschäften (Leistung und Form) unterscheidet das österreichische Gesetzbuch vor Allem zwischen den von einem Ausländer in Österreich, und von einem Ausländer im Auslande geschlossenen Geschäften.

§. 50.

Rechtsgeschäfte eines Ausländers in Österreich.

Ein von einem Ausländer in Österreich unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte gewährt, ohne dieselben gegen seitig zu verpflichten (z. B. eine Schenkung), ist entweder nach den österreichischen allgemeinen Gesetzen, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigt ¹⁾.

Wenn aber ein Ausländer in Österreich ein wechselseitig verbindendes Geschäft (z. B. einen Kaufvertrag) eingeht, so wird es, wenn es mit einem Österreicher geschlossen wird, ohne Ausnahme nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, dafür der Ausländer aber es mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei ²⁾ ³⁾.

¹⁾ Allg. d. G. B. §. 35.

²⁾ Gotha, §. 36.

³⁾ Die österreichischen Gesetze sprechen nur von den eigentlichen Rechtsgeschäften, von willkürliche vorgenommenen Handlungen der Privaten, die sie selbst in der Absicht unternommen, Rechte zu begründen. In Ansehung der aus dem Gesetze stehenden Rechte aber (entweder ohne alle von Seite der Privaten unternommene, oder doch ohne Absicht der Rechtserwerbung geschehene Handlungen, oder sogar als Folge ganz unmäßlicher Willkür) schweigt die Gesetzgebung. In solchen Fällen müsste die Analogie der eigentlichen Rechtsgeschäfte zur Richtschnur dienen: z. B.: Ein Preuse zeugt mit einer Französin ein uneheliches Kind, und die Soche kommt in Österreich vor Gericht; oder es handelt sich zwischen einem Engländer und einem Papier um Verjährung oder Erstzung einer in Österreich befindlichen Sache, oder eines hier ausgeübt werdenden Rechtes.

§. 51.

Rechtsgeschäfte eines Ausländers im Auslande.

Wenn Ausländer, mit Ausländern oder mit Österreichern, im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen werden, zu beurtheilen; dafür bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben (§. 47) angeführte Vorschrift über die persönliche Fähigkeit der österreichischen Staatsbürger zu Rechtsgeschäften nicht entgegensteht¹⁾.

§. 52.

Behandlung der diplomatischen Personen.

Die Gesandten (ambassadeurs, légats, nonces, ministres plénipotentiaires), die öffentlichen Geschäftsträger (ministres résidens, chargés d'affaires), und die zur Gesandtschaft als Räthe, Sekretär, Attaché, Commiss ic. gehörigen Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen²⁾.

Der Gegenstand dieses Paragraphs, sagt Zeiller, lässt noch keine genauere, festeckende Bestimmung zu, weil darüber sowohl die, in den Schriften des natürlichen und positiven europäischen Völkerrechtes enthaltenen Lehren noch immer schwankend und häufigen Widersprüchen ausgesetzt, als auch die öffentlichen Verträge unvollständig und veränderlich sind³⁾.

Nach dem europäischen Völkerrechte wird den obgedachten diplomatischen Agenten die Exterritorialität, d. h. die Unabhängigkeit von der bürgerlichen Oberherrschaft derjenigen Staaten, in deren Gebiet sie gesendet sind, und vorzüglich die Freiheit von jeder Art der obersten Gerichtsbarkeit⁴⁾ allgemein zugesprochen. Nur ist man bei der Unterscheidung zwischen den öffentlichen und Privathandlungen des Gesandten, und bei der Ausdehnung der Exterritorialität auch auf letztere nicht durchaus einig⁵⁾.

¹⁾ Allg. d. G. B. §. 37.

²⁾ Ebendaebd. §. 38.

³⁾ »Commentar über das österr. allg. d. Gesetzgeb. von Franz von Zeiller, I. t. Hofrathe ic. Wien, 1. Bd. S. 153.

⁴⁾ Zum Theil auch von der Besseuerung.

⁵⁾ »Das natürliche öffentliche Recht, « nach den Behauptungen des Greiffenbach von Martin, von Franz von Egger ic. Wien und Triest 1810. II. Bd. 3. Abtheilung.

In Österreich werden die Privatgeschäfte, die ein Gesandter hinsichtlich eines unbeweglichen Gutes abschließt (wenn er z. B. ein Landgut kauft), in so fern es sich um die hieraus entstehenden dinglichen Rechte handelt, nach dem allgemeinen österreichischen bürgerlichen Rechte behanbelt; auch hinsichtlich der davon zu entrichtenden Abgaben sind die unbeweglichen Güter in den Händen fremder Gesandten nicht frei. — Ebenso kann die Jurisdicition der österreichischen Gerichte gegen einen Gesandten in civilrechtlichen Angelegenheiten eintreten, wenn er sich ausdrücklich seines Privilegiums begibt, und den österreichischen Behörden und Gesetzen sich unterwirft, oder wenn er solche Handlungen ausgeübt, bei welchen die Natur des Geschäftes oder die Landesverfassung zur Schlussfolge nötigt, er habe sich den österreichischen Gesetzen unterworfen⁶⁾; so z. B. bei einer Wohnungsmiete, wo dem Vermieter auf die Muta und Investa eines Gesandten das gesetzliche Pfandrecht (§. 1101, allg. b. G. B.) zustehen würde.

Lebensfalls aber findet zur Geltendmachung der gegen eine diplomatische Person angesprochenen Rechte in Österreich ein besonderes Verfahren statt (§. 117).

§. 53.

Fortsetzung. Österreichische Unterthanen als fremde diplomatische Agenten bei ihrem eigenen Hofe.

Gegenwärtig ist keinem österreichischen Unterthan mehr erlaubt, von Seite einer fremden Regierung bei dem kais. österr. Hofe eine diplomatische Anstellung von den drei Klassen, die in dem Artikel 1. der 17. Beilage des Wiener Kongress-Urteils bezeichnet sind⁷⁾, und sonst die Exterritorialität zu Folge haben, anzunehmen, da solche Österreicher in Bezug auf die Erfüllung ihrer Unterthanenpflichten durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bei dem allerhöchsten kaiserlichen Hofe unausweichlich in Collisionen gerathen müssen⁸⁾. Die bereits in solchen Ämtern stehenden Österreicher aber genießen nur in Bezug auf jene Rechtsgeschäfte, welche rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringen, der diplomati-

⁶⁾ Regierungs-Präsidialeröffnung vom 21. Mai 1828, S. 28893.

⁷⁾ Nämlich: 1. Bothschafter, Legate oder Nunzen; 2. Gesandte, Minister oder andere Bevollmächtigte bei Gewerben; 3. Geschäftsträger oder Bevollmächtigte bei Ministern der auswärtigen Angelegenheiten.

⁸⁾ Hofkanzlei-Präsidialeröffnung vom 7. September 1828. P. G. S. 54. Bd. Seite 91.

schen Privilegien; sie stehen sonst nicht blos in Realsachen, sondern auch in persönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten¹⁾.

§. 54.

Förderung, Haushalte und Dienstboten der Diplomaten.

Eine frühere gesetzliche Bestimmung sprach den Grundsatz aus, es seien die Haushalte und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Österreichische Unterthanen und jene dritter Mächte dagegen sollten die Civilgerichtsbarkeit der ordentlichen Justizbehörden unterstehen²⁾. Dieses ist in neuester Zeit dahin modifiziert worden, daß sowohl die unmittelbaren Unterthanen des Landes, zu welchem ein Gesandter gehört, als auch andere in seinem Dienste stehende fremde Unterthanen nur dann vor die ordentlichen österreichischen Richter gezogen werden können, wenn diese vermöge der Natur des Falles auch gegen abwesende fremde Unterthanen competent sind. Österreichische Unterthanen im Dienste fremder Gesandten aber behalten die österreichische Unterthanschaft bei³⁾. — Jedenfalls ist jedoch auch für die Bezahlung der Dienerschaft und Haushalte der Gesandten ein besonderes Verfahren vorgeschrieben (§. 117).

Auf die Haushalte und Dienstboten eines österreichischen Unterthans, der bei dem f. f. österreichischen Hofe eine diplomatische Anstellung bekleidet (vorigen §.), finden diese exceptionellen Bestimmungen keine Anwendung (§. 117).

§. 55.

Exterritorialität eines fremden Staatsoberhauptes.

Ein fremder Souverän, der nach Österreich kommt, wird während seines Aufenthaltes in den f. f. Staaten, selbst wenn er nicht in Staatsgeschäften, sondern nur als gewöhnlicher Reisender eingetreten wäre, nach der zwischen den gekrönten Häuptern Europa's herrschenden Obscuranz, als Souverän behandelt, und untersteht sonach nicht den österreichischen Gesetzen. Diese Exterritorialität wird auch dem Gefolge eines fremden Souverän zugestanden⁴⁾ (§. 117).

¹⁾ Hofdecret vom 15. März 1834. 3. G. S. Nr. 2646.

²⁾ Hofkanzleibefret vom 17. Februar 1834. 3. G. S. Nr. 2641.

³⁾ R. österr. Regierungscircular vom 31. Oktober 1839.

⁴⁾ Vergleiche »das natürliche öffentliche Recht« von Egger. I. Bd. S. 123.

Nur für den Fall, als ein fremder Regent in Österreich ein Privat-eigenthum acquiriren sollte, müßte er sich den darauf bezüglichen österreichischen Gesetzen fügen, da sogar solche Rechtsgeschäfte, welche das Ober-haupt der österreichischen Monarchie selbst betreffen, und auf dessen Privat-eigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwer-bungsarten sich beziehen, von den österreichischen Gerichtsbehörden nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt werden⁵⁾.

III. Abschnitt.

Von dem Eherechte.

§. 56.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach den im vorigen Abschnitt aufgestellten Grundsätzen wird es nicht schwer seyn, die im Eherechte für Ausländer in Österreich geltenden Bestim-mungen festzustellen. Ihre persönliche Fähigkeit zur Schließung der Ehe wird nach den Gesetzen ihres Landes beurtheilt; die Formlichkeiten des Ehevertrages richten sich theils nach den österreichischen, theils nach den ausländischen Gesetzen, je nachdem die Ehe zwischen Ausländern, oder von Ausländern mit Österreichern, und zwar im Auslande oder in Österreich, geschlossen ward⁶⁾.

Dasselbe gilt von dem Eheverlobnisse oder dem vorläufigen Ver-sprechen sich zu eheligen, wobei nur zu bemerken ist, daß nach dem österre-chischen Civilrechte ein Eheverlobniß in Österreich, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten werden, keine rechtliche Ver-bindlichkeit nach sich zieht, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen werden ist⁷⁾; daher auch ein von einem Österreicher im Auslande ge-schlossenes Eheverlobniß (es mag der Witcontrahent ein österreichischer Unterthan oder ein Fremder seyn) in Österreich keine verbindende Kraft hat⁸⁾ (§. 60).

⁵⁾ Allg. d. G. B. §. 20.

⁶⁾ Diese Materie ist ausführlich behandelt im »Handbuch des österreichischen Eherechtes« vom f. f. Hofrathe Dolliner, 1. Bd. §§. 90, 91 und 92.

⁷⁾ Allg. d. G. B. §. 45.

⁸⁾ Grundbs. §. 4. — Dolliner a. a. D. I. Bd. §. 12.

§. 57.

Beschriften, wenn Ausländer sich in Österreich verehlichen.

Jeder in den österreichischen Staaten sich verehlende Ausländer, er mag einen Ehevertrag mit einem österreichischen Unterthanen oder mit einem Fremden abschließen, hat sich bei der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugeben, gehörig auszuweisen. Diese Ausweisung kann durch ein Zeugniß, das von der Obrigkeit des Fremden ausgestellt, und mit dem Amtssiegel versehen ist, so wie dieses bei Pässen, Anwerten auf Erbschreibden oder Protokollen fremder Obrigkeit, keinen Fall ist, geschehen, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen ¹⁾.

In Wien sind alle Ausländer und Ausländerinnen, welche sich um Eheschungs-Consense melden, der L. L. Polizei-Oberdirektion bekannt zu machen, um sohin genau bestimmen zu können, in wie ferne gegen dielei Heirathen ein Anstand in Polizei-Hinsichten obwalte oder nicht ²⁾.

Ein fremder Minderjähriger, der sich in den österreichischen Staaten verehlichen will, hat die erforderliche Einwilligung seines Vertreters (Vater, Vormund, Gericht) zum Beweise der Gültigkeit ³⁾ der von ihm einzugehenden Ehe anzugeben. Vermag er aber nicht diese Einwilligung beizubringen, so ist von dem österreichischen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Missbilligung diesem Gerichte vorzulegen hat ⁴⁾, welches dann mit denselben Vorsichtien wie bei einem Ausländer in Ertheilung oder Verweigerung des Eheconsenses vorzugehen haben wird ⁵⁾. Auch sind die Seelsorger aller Religionsbekennnisse

¹⁾ Hofdecreet vom 22. Dezember 1814. S. G. S. Nr. 1118. — Hoffanzleide-
Fret vom 21. Dezember 1815.

²⁾ Ausföhrung der L. L. Polizei-Oberdirektion vom 25. August 1808.

³⁾ Kann er beweisen, daß er nach den Gesetzen seines Landes zur gültigen Ver-
ehlichung der Einwilligung eines Vertreters nicht bedarf, so kann man ihn
auch in Österreich zur Bebringung desselben nicht verhalten (§. 50). —
Dolliner a. a. D. I. Bd. §. 28.

⁴⁾ Willg. d. G. B. §. 21. — Hofdecreet vom 8. März 1798. S. G. S. Nr. 282.

⁵⁾ Wie genügt nicht die bloße Einwilligung des aufgestellten Vertreters, son-
dern es wird auch jene des Gerichtes erfordert. Siehe: »Einige Bemer-
kungen über das Hinderniß der Minderjährigkeit in den Fällen der §§. 49
und 51 des d. G. B.« vom L. L. Hofrathe Dolliner (Zeitschrift für

angewiesen, in einem solchen Halle eine von der Gerichtsbehörde ausge-
stellte und bei den Trauungsbacren aufzuhaltende Urkunde abzufordern,
in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters,
und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich aufgedrückt
seyn muß, so daß die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sicherge-
stellt werde ⁶⁾).

§. 58.

Hortschung. Insbesondere bei bayrischen Unterthanen und
Graubündner-Angehörigen.

Die königliche bayrische Gesandtschaft am L. L. Hofe hat sich beschwert,
daß bayrische Unterthanen ohne die unbedingte Entlassung aus dem bayri-
schen Unterthanenverbande erhalten zu haben, in Österreich zur Trauung zu-
gelassen werden, und dann in Ermangelung von Vermögen oder Erwerb,
nebst Familie nach Bayern zurückgewiesen werden wollen. Da nach einer
L. bayrischen Verordnung vom 12. Juli 1808 den bayrischen Unterthanen
streng verboten ist, Chen im Auslande einzugehen, vergleichen Chen auch
als ungültig angesehen werden, und die dagegen Handelnden der im Ge-
setze vorgeschriebenen Strafe unterliegen, so ersucht die königl. bayrische
Gesandtschaft, in Hinkunft in Österreich nur solche Chen königl. bayrischer
Landeskinder zu gestatten, die sich mit der unbedingten Entlassung aus dem
beständigen Unterthanenverbands ausweisen ⁷⁾, welchem Erfuchen gemäß die
österreichische Regierung auch die Anerkennung erteilt. Um allensäßlichen Miß-
verständnissen vorzubeugen, wurde nachdrücklich erinnert, daß diese Verord-
nung auf solche, welche bayrische Unterthanen waren, nun aber österreichi-
sche Unterthanen sind, keine Anwendung habe ⁸⁾.

Nach dem Inhalte einer Eröffnung der nieder-österreichischen Landes-
stelle vom 9. Oktober 1836 ist die politische Hoffanzlei über Einschreiten
der Regierung des Freistaates und sogenössischen Ständes Graubünden
durch die L. L. geheime Hof- und Staatskanzlei in die Kenntniß einer dort-

öster. Rechtsgelehrsamkeit sc. n. J. 1824, I. Bd. S. 28). Der entgegen-
gesetzten Meinung ist Dr. Appelationstrat Rippel in seiner »Erklärung
des allg. d. Gesetzbuches n. c. I. Bd. S. 284.

⁶⁾ Hofdecreet vom 17. Juli 1813. S. G. S. Nr. 1065.

⁷⁾ Hoffanzleidecreet vom 26. Oktober 1827, S. 2824 (Gesetzsammlung für
Österreich unter der Taus., S. 630.), und vom 16. Dez. 1830, S. 28519
(Gesetzsammlung für Mähren und Schlesien. Bd. XIII. S. 11).

⁸⁾ Hoffanzleidecreet vom 16. Mai 1828. (Gesetzsammlung für Österreich u. d.
Taus. 16. Bd. S. 289.)

ländig bestehenden gesetzlichen Bestimmung gesetzt werden, zu welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündner Angehöriger ohne vorherige Einwilligung der Kantonsregierung als gültig anerkannt wird¹⁾.

§. 59.

Ehescheidung und Ehescheidung.

Vereits im Jahre 1801 ist den Behörden die Belehrung ertheilt worden, daß in Hinsicht auf solche Fremde, Unkenntlinge und Eheleute, wenn kein Theil hierlands einen festen Wohnsitz hat, von Seite der Landesrichter in keine Aufnahme und Entscheidung einer Scheidungs- oder Ehescheidungsfrage einzugehen sey; selbst aber dann, wenn sich einer von beiden vergleichlichen fremden Unterthägen und Ehegatten hier Landes anfüßt mache, oder einen beständigen Wohnsitz nähme, seyen die etwa vorkommenden Eheschlägen in Folge des Normalis vom 22. Jänner 1794 nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo die Ehe geschlossen werden ist²⁾. Der letzte Theil dieser Verordnung ist augenscheinlich durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 über die Beurtheilung der von Fremden geschlossenen Rechtsgeschäfte modifiziert worden (siehe oben §. 60, 51). Dagegen scheint der erste Theil des eben angeführten Gesetzes wieder durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, noch durch die nachträgliche Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten³⁾, aufgehoben worden zu seyn.

IV. Abschnitt.

Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern.

§. 60.

Allgemeiner Grundsatz.

Bei allen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche über die Rechte zwischen Eltern und Kindern vorkommenden Vorschriften⁴⁾ gilt die allgemeine Regel, daß Fremden unter der Bedingung der Reciprocity und mit

¹⁾ Circular des R. O. Kreisamtes B. U. B. S. vom 27. Oktober 1836.

²⁾ Hofdecreet vom 22. Oktober 1801. 3. G. S. Nr. 342.

³⁾ Hofdecreet vom 22. August 1819. 3. G. S. Nr. 1593.

⁴⁾ Allg. d. Gesetzbuch. III. Hauptstück. Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern.

Rücksicht auf ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften, gleiche Rechte und Verbindlichkeiten wie den Einheimischen zu thun (§. 44)⁵⁾. So wird z. B. kein Ausländer gestattet seyn, sich den Bestimmungen über die Anerkennung und Versorgung der unehelichen Kinder⁶⁾, et mag nun ein solches hierlands mit einer Österreicherin oder mit einer Ausländerin gezeugt haben, zu empfehlen.

V. Abschnitt.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

§. 61.

Ausstellung eines Vormundes für einen fremden Minderjährigen.

Die Ausstellung eines Vormundes ist in Österreich demjenigen Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, zur Pflicht gemacht⁷⁾. Es kann sonach eine österreichische Gerichtsbehörde in der Regel einem fremden Minderjährigen, da dieser seiner Person nach nicht den österreichischen Behörden untersteht (§. 109), keinen Vormund bestellen.

Es erfordert jedoch schon die Menschlichkeit, daß, wenn ein fremder Minderjähriger ohne Vertretung und Schutz angelöscht wird, die Gerichtsbehörde zur Ausübung ihres Schutzauges, jenes Theiles ihrer Attribute, den schon die Römer das edle Amt des Richters officium noble

⁵⁾ Neben die Abreption bei Ausländern sehe man insbesondere das obgedachte (§. 2.) Werk von Dr. Schüller. §§ 3, 8, 9, 12, 14.

⁶⁾ Allg. bür. Gesetzbuch §. 103. Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitrums beigelehnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dieses auch nur außer Gericht gesetzt, von dem wird vermutet, daß er das Kind erzeugt habe.

⁷⁾ 166. Auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Vergütung, Erziehung und Versorgung zu fordern.

⁸⁾ 167. Zur Vergütung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, daß Kind zu versorgen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter. — Man sehe auch noch die §§. 168—171 des bür. Gesetzbuches.

⁹⁾ Allg. d. G. B. §§. 189, 190.

Judicis¹⁾ nennen, schreite. Die österreichischen Stellen finden auch in der oben (§. 57), bei der Behandlung fremder minderjährigen, die sich in Österreich verehlichen wollen, angeführten Vorschrift, einen gesetzlichen Anhaltspunkt für ihr Verfahren. Das österreichische Gericht, zu dem der schuldbedürftige ausländische Minderjährige nach seinem Stande und Aufenthalt gehörte würde, wird sich also unverzüglich mit der Personalbehörde desselben im Auslande in Correspondenz setzen, und diese zur Benennung eines Wormundes aussorbern. Bis die Antwort erfolgt, müßte die österreichische Gerichtsbehörde eine provisorische Maßregel zum Schutze des Pflegebefohlenen, allenfalls durch Aussstellung eines Curators, treffen. Erfolgt keine Antwort, oder wäre die Verbindung mit dem Auslande unterbrochen, so könnte das Gericht, nach der Analogie der abgedachten Vorschrift, selbst einen Wormund nach den für die Inländer geltenden Normen bestellen.

§. 62.

Fortschreibung. Ausdrückliche Vorschrift für türkische Unterthanen.

Hinsichtlich der türkischen Unterthanen besteht diesfalls eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung.

Den österreichischen Gerichtsstellen ist nämlich zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wo ein türkischer Unterthan seinen minderjährigen Kindern durch Testament einen Wormund bestellt, diesen Punkt des Testaments so wie jeden anderen zu befolgen; sie haben aber auch dann, wenn keine legitime Anordnung dieserwegen vorhanden ist, noch dem Geiste des Gesetzes, für das Vermögen und die Person solcher Kinder gleiche Sorge zu tragen, und daher denselben in diesem Falle auch einen Wormund von Amtswegen zu bestellen²⁾.

§. 63.

Verhängung einer Curatels.

Was die Verhängung einer Curatels über einen Ausländer betrifft, so wird hiebei dasselbe, was bei der Wormundschaft zu befolgen ist³⁾, gelten. Nur in den Fällen also, wo die Communication mit der Personalbehörde des Auslandes unmöglich ist, oder die Ursache der Curatelsverhängung keinen Ausschluß zuläßt (z. B. Raserei, Verschwendungen), hätte das

¹⁾ Nach der verunglückten Uebersetzung: »das adelige Richteramt.«

²⁾ Hofdekret vom 22. April 1816. 3. G. S. 1144.

³⁾ Allg. bürgl. Gesetzbuch. §. 280.

österreichische Gericht, dem der Curat in seinem Stande oder Wohnsitz nach unterstehen würde, — oder, wenn es um eine Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun ist, die zu einem anderen Gerichtsstande gehören, dieser Gerichtsstand⁴⁾ — ohne weiters mit Belehrung der Curatels vorzugehen.

Stirbt ein ausländischer Strafpling hierlands während der Dauer seiner Strafe, so hat die Oberigkeit des Strafgerichts als Curatels-Instand einzutreten und der ausländischen Abhandlungs-Instand Nachricht zu geben⁵⁾.

In einem vor einem österreichischen Gerichte unabhängigen Civilprocesse muß stets für den Geklagten, wenn er sich im Auslande befindet, ein Curator bestellt werden (§. 121), der den Geklagten so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte nahmhaft macht⁶⁾.

§. 64.

Fähigkeit eines Ausländeres zur Führung einer Wormundschaft oder Curatels.

Einwohnern fremder Staaten soll in der Regel keine Wormundschaft oder Curatels in Österreich aufgetragen werden⁷⁾.

Ausnahmsweise jedoch, wenn z. B. Ausländer durch legitime Anordnung, Familien-Verträge, oder als nächste Verwandte des Pflegebefohlenen zur Wormundschaft berufen wären, könnte ihnen auf ihr Verlangen die Wormundschaft oder Curatels übertragen werden⁸⁾.

Wegen Ausschließung der Ausländer von der Verwaltung eines Concursvermögens sehe man §. 141.

¹⁾ Allg. bürgl. Gesetzbuch. §. 280.

²⁾ Hofdekret vom 2. Sept. 1830. 3. G. S. 2478.

³⁾ Hofdekret vom 11. Mai 1833. 3. G. S. Nr. 2612.

⁴⁾ Allg. bürgl. Gesetzbuch §§. 192, 194.

⁵⁾ Hofdekrete vom 27. Juli und 2. November 1787.

VI. Abschnitt.

Von dem Besitz, dem Eigenthums- und Pfandrechte, dann der Dienstbarkeiten.

§. 65.

Allgemeine Regel.

Auch hier gilt die allgemeine Regel der Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen (§. 44).

§. 66.

Besitzergreifung und Benützung freistehender Sachen.

Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche gestattet werden, als: Landstrassen, Strome, Flüsse, Gewässer und Meerkufer heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut¹⁾. Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, in so fern dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einzigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht²⁾.

Dass hier das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den Ausdruck: Mitglied des Staates im weiteren Sinne nimmt, folglich auch die jütl. Mitglieder, die Fremden³⁾ darunter versteht, scheint außer Zweifel; die entgegengesetzte Auslegung würde in der Praxis zu Absurditäten führen, und stände mit dem allgemeinen Grundsache der möglichsten Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen (§. 44) im Widerspruche.

§. 67.

Beschränkung bei Erwerbung des Eigenthumsrechtes auf Bauern-Güter.

Mit Ausnahme der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, welche in denjenigen Theilen der österreichischen Monarchie, die vermöge des Patentens vom 2. März 1820 zum deutschen Bunde gehörten (§. 82), Rusti-

¹⁾ Allg. d. G. V. §. 287.

²⁾ Ebenda. §. 288.

³⁾ Das natürliche öffentliche Recht nach den Lehren des Freiherrn von Martini, von Dr. Franz v. Egger, I. Bd. §. 125.

colguter besitzen können⁴⁾, ist jeder Fremde, so lange er nicht die Eigenschaft eines Inländer und Untertanen angenommen, und in Österreich seinen Wohnplatz aufgeschlagen hat, zum Eigenthume und rechtlichen Ueber einer Bauerngütes unsfähig⁵⁾.

§. 68.

Bestimmungen bei der Erwerbung des Eigenthums von ständischen oder städtischen Realitäten; dann über die Besitzfähigkeit der Juden.

In mehreren Provinzen und Städten der österreichischen Monarchie wird zur Erwerbung ständischer und städtischer Realitäten die Landmannschaft oder das Bürgerrecht noch erfordert (nämlich in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien), oder doch bei der Anschreibung an die Güte von dem Nicht-Landstande oder Nicht-Bürger eine höhere Gebühr abgenommenen (nämlich in den übrigen österreichischen Provinzen, mit Aus- schlus Tirols, Dalmatiens und der italienischen Länder⁶⁾). Hiertheilteilen die Fremden gleiches Vorrecht mit den Einheimischen.

Hinsichtlich der Ausländer, welche in Böhmen, Mähren, Schlesien oder Galizien ständische Realitäten an sich bringen wollen, ist den Behörden ausdrücklich vorgeschrieben, dieselben zur verlängerten Erwerbung des Incolats zu verhalten⁷⁾. Vor Erwirkung desselben kennten ihre Kaufcontracte nur zur mittlerweiligen Sicherstellung ihrer dadurch erworbenen Rechte, und mit der Klausel in die öffentlichen Bücher eingetragen werden, „dass diese Pränotations für den Pränotationswerber in Hinsicht des landstädtischen Besitzes nicht eher wirksam seyn solle, als bis er sich ordnungsmäßig zum Lande habilitiert haben wird, welches binnen einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der bewilligten Kaufpränotation⁸⁾ oder des angetre-

⁴⁾ Hofdekret vom 14. April 1825. P. G. S. 53. Bd. G. 79.

⁵⁾ Hofdekret vom 28. Februar 1798. G. S. 3. 790.

⁶⁾ Buschmann > über die österr. Staatsbürgerschaft §. 73. — Nur bei dem Kaufe von Staats- und Bondgütern sind alle christlichen Käufer, welche solche Güter unmittelbar vom Staate erwerben, von der Landstädte-fähigkeit für sich und ihre Descendenteen befreit worden. (Hofdekret vom 18. August 1818. P. G. S. Nr. 1439.)

⁷⁾ Hofdekret vom 29. April 1791, J. G. S. Nr. 144; vom 27. Januar 1813, J. G. S. Nr. 1627; vom 5. Juli 1811, J. G. S. Nr. 490.; vom 8. Dezember 1814, J. G. S. Nr. 1112.

⁸⁾ Hofdekret vom 11. Oktober 1821. J. G. S. Nr. 1809.

ihnen Natural-Besitzes gesetzlich zu geschehen habe ¹⁾, — widrigens daß Gut über Einsprüchen des L. E. Hisius an einen landläufigen Käufer im Wege der öffentlichen Freiheitshung veräußert wird ²⁾. —

Ebenso sind die Juden in mehreren Provinzen der öster. Monarchie von dem Besitz unbeweglicher Güter ausgeschlossen. Die Gesetze machen auch hier keinen Unterschied zwischen fremden und inländischen Juden ³⁾.

S. 69.

Besondere Kundmachung hinsichtlich Sardinien.

Der §. 28 des neuen sardinischen Civil-Gesetzbuches vom J. 1837 untersagt den Ausländern, unbewegliches Gut nahe an der inneren Grenze des sardinischen Königreiches zu besitzen ⁴⁾. Diese Bestimmung würde von Seite Österreichs die Anwendung der Reciprocität gegen sardinische Unterthanen begründen (§. 45.), wenn nicht zwischen den Regierungen beider Staaten Verträge beständen, welche den beiderseitigen Unterthanen in dieser Beziehung eine vollkommene Gleichstellung zusichern ⁵⁾, und überdies die k. sardinische Regierung nicht ausdrücklich im Ministerialwege anerkannt und die Erklärung abgegeben hätte, daß die Bestimmungen des neuen sardinischen Civil-Gesetzbuches hinsichtlich der Ausländer, und namentlich die Anordnungen des Artikels 28. desselben, an den diesfälligen Rechten der k. k. österreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zw.

¹⁾ Hofdecreto vom 16. August 1811, J. G. S. Nr. 933, und vom 16. Jänner 1812, J. G. S. Nr. 948.

²⁾ Hofdecreto vom 9. April 1812, J. G. S. Nr. 1056.

³⁾ Man sehe die diesfälligen Verordnungen in dem »Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das allg. bürgl. Gesetzbuch beziehen« von Andrea Bisiini 1. Bd. S. LVII.

⁴⁾ Non potranno gli stranieri acquistare, ne presudere a pegno, ed affitto od a colonia beni stabili nel territorio dello stato, i quali sieno situati ad una distanza minore di cinque chilometri dai confini, salvo pena di nullità del contratto. Non potranno similmente i beni che trovansi in tale situazione aggiudicarsi ad alcuno straniero in pagamento de' suoi averi, ma dovranno sempre i detti beni venir subastati, e lo straniero sarà sodisfatto sul prezzo. Il tutto senza pregiudizio delle maggiori proibizioni per alcuno degli stati stranieri stabiliti con leggi particolari.

⁵⁾ Tractate zwischen Österreich und Sardinien vom 4. Oktober 1751, vom 31. Oktober 1763 und vom 19. Nov. 1834, welche eine gegenseitige Gleichstellung der Unterthanen rücksichtlich ihrer Privatrechte festsetzen.

schen beiden Regierungen bestehenden Tractate von 1751, 1763 und 1834 sichergestellt sind, nichts andern, noch dieselben beschränken können ⁶⁾.

S. 70.

Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bei Türken, unbefugt Ausgewanderten und Deportirten.

Die türkischen Unterthanen und ihre Ehegattinnen, selbst wenn diese vor der Verehrlung für ihre Person zu den österreichischen Unterthanen gehörten, sind zum Besitz von Realitäten in dem österreichischen Staate nicht geeignet ⁷⁾. Von dieser, auf die Beobachtung des Reciprocum gogen die Pflicht gegründeten Woeschrift ist auch bei Erwerbung von Staatsgütern keine Ausnahme zugelassen worden ⁸⁾.

Die der unbefugten Auswanderung aus Österreich schuldig Erkannten sind unsfähig, in den Ländern, für welche das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 gegeben ist; nämlich in den deutschen Provinzen der Monarchie, dann in der Lombardie, Venedig, Dalmatien, Galizien und Podomarien ⁹⁾ aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hinzuangeben ¹⁰⁾.

Die Hochverräther endlich, denen die Deportation nach Amerika freigestellt wurde, und die sich für diese erklärt haben (§. 42), sind durch die gewählte Deportation gleichfalls unsfähig geworden, in den Ländern der österreichischen Monarchie, für welche das Straf-Gesetz-Buch über Verbrechen gegeben ist (den eben angeführten), aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hinzuangeben ¹¹⁾.

S. 71.

Bon dem Strandrechte.

Kein Hinderniß in Österreich eine gefundene Sache (die nicht zu den freystehenden gehört — siehe §. 68.) für verlassen ansehen und sich dieselbe zu eignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes (des

⁶⁾ Hofkanzleidecree vom 2. Jänner 1840.

⁷⁾ Hofrescript vom 23. Oktober 1776, Hofdecreto vom 3. Jänner 1776 Nr. 14. und vom 24. Februar 1816, J. G. S. 1214.

⁸⁾ Hofkanzleidecree vom 5. Mai 1820. (G. S. für Österreich unter der Enns 2. Bd. S. 318.)

⁹⁾ Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832. J. 10. J. G. S. Nr. 2557.

¹⁰⁾ Allerh. Entschließung vom 20. Aug. 1833.

fogenannten Rechten, sich die von den Wellen an Strand getriebenen Sachen zugeignen), anmassen¹⁾.

Im Gegenthalse sind sogar ausdrücklich den französischen Consuln eigene Zugeständnisse in Sauvage-Fällen gestattet worden. Diese Befugnisse bestehen darin, daß die gebahnten Consuln in Abwesenheit der Eigentümer oder Supercargo der gescheiterten Schiffe und ihrer Bevollmächtigten, jedoch nur in eigener Person, selbst mit Ausschluß ihrer eigenen Beamten, dann den Rechten der Marine und Zollverwaltung unbeschadet, zu allen Anstalten für die Sicherung der Ueberkleidsel der gescheiterten Schiffe und für die Interessen der abwesenden Eigentümern zugelassen werden, bergetzt, daß sie die Ursache des Unterganges oder des Schiffbruches erheben, die Art und Zahl der geretteten Waren aufzunehmen, über deren Schatz wachen, und deren Verkauf besorgen können, kurz so, daß die Consuln ganz an die Stelle der Eigentümmer treten, welche außerdem von den Lokal-Behörden von Amthäusen vertreten werden müßten. Diese Befugnisse in Sauvage-Fällen französischer Schiffe an österreichischen Küsten werden, gegen Zustützung des vollkommenen Reciprocum's, innerhalb jener Grenzen, welche die bestehenden Zoll-, Sanitäts- und Hofgesetze vorzeichnen, und in soweit den französischen Consuln zugestanden, als keine Ansprüche von dem österreichischen Aerar, von österreichischen Unterthanen, oder von Untertanen eines dritten Staates vorkommen. Uebrigens wurde der französischen Regierung erklärt, daß sich die österreichische Regierung den Zeitpunkt, wann sie von der gleichen Befugniß Gebrauch machen wolle, anzugeben vorbehalte, mittlerweile aber die Amthandlungen der französischen Behörden in Schiffbruch-Fällen österreichischer Schiffe an französischen Küsten wie bisher in Anspruch nehme²⁾).

VIII. Abschnitt.

Von dem Erbrechte.

§. 72.

Allgemeiner Grundsatz.

Wie bei den übrigen Sachenrechten (§. 65.) gilt auch bei dem Erbrechte im Allgemeinen die Gleichstellung der Fremden und Eingebornen un-

¹⁾ Allg. fürg. Gesetzblg. §. 288.

²⁾ Hofkammerdecreet vom 24. Mai 1822. §. 8. S. 256.

te Verhältniß der Rechtsgebräuche, dann der Verschiedenheit über die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften und die Fähigkeiten derselben. (§. 44—51).

§. 73.

Von dem Heimfallrechte.

Die Bestimmung, wonach ein Staat entweder das Vermögen eines auf sein Reichsgebiet verstorbenen Fremden für sich einziehet, oder doch die Erfolglassung dieses Nachlasses an keinen im Auslande befindlichen Erben plädiert, wird das Heimfallrecht (droit d'auhaine, jus albinagii) genannt¹⁾.

Dieses Recht hat in den alt-österreichischen Ländern nie für sich bestanden, sondern wurde dadurch von jeher nur als Wiedervergeltung ausgeübt. In den Provinzen und Marchen des ehemaligen Königreiches Italien, die im Jahre 1815 an Österreich kamen, wurde das dort bestehende dritt d'auhaine ausdrücklich mit der Bestimmung aufgehoben, daß es mit dem 1. August 1816 ganz aufzuhören habe, und in dieser Beziehung von diesem Zeitpunkte an, die Vorschriften für Vermögens- und Erbschafts-Expositionen, welche in den alt-österreichischen Provinzen gelten, im Allgemeinen zu befolgen seien²⁾.

In Frankreich hingegen bestand das Heimfallrecht ehemals in seiner ganzen Ausdehnung: der dahin kommende Fremde wurde nach dem Grundsatz: *peregrinus ubi vivit, sorvis moritur*, behandelt, konnte senach weder erben noch vererben: das von ihm in's Land gebrachte Vermögen fiel nach seinem Tode der Krone Frankreichs zu. Ein zwischen Österreich und Frankreich geschlossener, durch Patent vom 24. Oktober 1768 fundgemachter Staatsvertrag³⁾, machte der Nutzung dieses Heimfallsrechtes zwischen beiden Staaten ein Ende. Unter 14. August 1811 wurde zwar als Metternichs Maßregel das Verbot erlassen, die Verlassenschaften der von der französischen Regierung als Auswanderer des Erbrechtes

¹⁾ Wesentlich verschieden von dem Heimfallrechte ist das Recht auf ein Fahrtsgeld (§. 78); auch ist mit dem hier gemeinten Heimfallrechte weder der Heimfall bei Lebzen, nämlich das Zurückfallen des Besitzobjektes an den Besitzer derselben oder dessen Erben zu verwechseln, noch das Recht, erbbare Güter, oder das im Lande befindliche Vermögen ausländischer Corporationen, welche zu ertragen aufgehört oder wesentliche Veränderungen erlitten haben, einzuputzen (droit d'épave).

²⁾ Hofkreis vom 18. Sept. 1815. §. 8. S. 1175.

³⁾ Tractat vom 24. Juzi 1768, Patent vom 24. Oktober 1768.

in Frankreich verlustig erklärtten, in den österreichischen Staaten verlorenen Erblasser, nach Frankreich zu erfolgen; im Jahre 1816 wurde jedoch dieses Verbot aufgehoben, und die Beobachtung der Convention vom Jahre 1766 wieder in's Leben gerufen¹⁾.

Laut offizieller Erklärungen ist es in England jedem Fremden gestattet, die ihm durch Testament oder Intestat-Erbfolge verlorenen Erbschaften, gegen Entrichtung der in der Parlaments-Akte 56 Geo. IV. ch. 184 bestimmten Taxen — welche aber für königlich Grossbritannische, so wie für fremde Unterthanen gleich gestellt sind, und nur für die Verlassenschaft, nicht aber für die Emigrations-Bewilligung entrichtet werden, — ohne irgend einen Anstand nach dem Auslande an sich zu ziehen. Doher auch von Seite der englischen Regierung die Ausschaltung der Reversale observando reciproco nicht üblich ist²⁾.

Hinsichtlich der Ionischen Inseln wurde verordnet: es unterliege die Beobachtung der Reciprocity bei der Ausfolgung der Erbschaften an Unterthanen dieser Inseln — ohne fernere von Fall zu Fall auf Weibringung von Reversalen observando reciproco zu dringen, und ohne dass es der Ausweichung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des Juris albinagli bedürfe —, in den österreichischen Staaten in so lange keinem Anstande, als der Senat der dortigen Regierung den österreichischen Unterthanen die freie Verfügung über die ihnen im Gebiete jener Insel-Republik zugefallenen Erbschaften gestatten wird³⁾.

¹⁾ Hofdekret vom 19. April 1816. J. G. S. Nr. 1250.

²⁾ Every foreigner is at liberty to remove out of this country such personal or moveable property, as may have descended to him by will, or by succession to an intestate, the only duty payable upon such property, being that which is imposed by the Act of Parliament 55. Geo. 3. ch. 184 and which is payable upon all property so descending, whether to British subjects or foreigners. (Ministerial-Erklärung vom 14. April 1829). — Es ist hier nur vom englischen Vermögen die Rede. Liegende Güter in England kann ein Fremder nicht erwerben, da die Güter dort alle lehbar sind, und ohne Lehensflicht und Eid nicht besessen werden können. Der König kann jedoch den Lehenschler nachsehen und einem Fremden das Recht erteilen, Lehengüter zu besitzen, wenn dieser den Unterhans-Eid leistet: allein der auf diese Art nationalisierte Fremde kann noch nicht Parlaments-Mitglied oder öffentlicher Beamter werden. Die volle Naturalisation wird nur vom Parlamente erteilt.

³⁾ Hofanzeigekreis vom 4. März 1827. J. G. S. 2263.

Im Jahre 1815 ist bestimmt worden, es unterliege die Ausfolgung der Verlassenschaften nach den Königlich Niederländischen Staaten, gegen jedekmalige Weibringung der Reversale wegen wechselseitiger Willfähigkeit, keinem Anstand⁴⁾. (Sieh auch §. 83).

Auch mit den Staaten des Papstes soll es so gehalten werden, wie mit den Königlich Niederländischen bestimmt wurde⁵⁾. (Sieh die Form solcher Reversale überhaupt sich folgenden §.)

In Sardinien bestand ein Heimfallsrecht der Art, dass die Erben des dafelbst verstorbenen Fremden erst ein spezielles königliches Privilegium, sogenannte *literas naturalitatis*, erwirken müssten, um zu dem Besitz des Nachlasses zu kommen, während derselbe eingezogen wurde. Dieses *Jus albinagli* ist durch einen zwischen Österreich und Sardinien am 31. Aug. 1763 abgeschlossenen Staats-Vertrag aufgehoben worden⁶⁾. (Sieh auch §. 85).

In dem Königreiche beider Sicilien wurde durch Verordnung vom 13. August 1818 das deoit d'auhalne in Unsehung aller jener Staaten, die dafelbe gegen die sicilianischen Unterthanen nicht ausüben, aufgehoben. Die österreichische Regierung machte sogleich diese Verfügung bekannt, damit auch gegen die Unterthanen des Königs beider Sicilien, den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, kein Heimfälligkeitstrecht ausgeübt werde⁷⁾.

Toscana hat unterm 11. Dezember, 1837 die dafelbst gültigen Gesetze, welche nach dem Retentions-Rechte die Ausländer von den Erbschaften in Toscana ausschlossen, für aufgehoben erklärt⁸⁾. Mit Österreich hatte es schon früher einen förmlichen Freizügigkeits-Vertrag geschlossen. (Sieh §. 85.)

Laut ausdrücklicher Stipulation haben die Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika das Recht, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichts-

¹⁾ Hofdekret vom 31. Mai 1815. J. G. S. 1132. — Ministerial-Erklärungen vom 2. Juni und 6. Sept. 1817. — Hofdekret vom 20. Febr. 1818. J. G. S. 1422.

²⁾ Hofdekret vom 10. Jänner 1820. (Venet. Ges. Samml. 7. B. 1. Abth. S. 92.)

³⁾ Patent vom 21. December 1763, Hofdekret vom 24. März 1825. J. G. S. Nr. 2050.

⁴⁾ Hofdekret vom 6. November 1818. J. G. S. 1515 und vom 30. Juli 1819. J. G. S. 2426.

⁵⁾ »Eritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes« von Mittermeier und Bathäus 1838. S. 113.

barkeit der österreichischen Regierung besitzen, Kraft eines Testamens, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponieren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Bürger der vereinigten Staaten sind, genießen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl Kraft eines Testamens, als auch abhängigstata und dürfen von demselben entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen und nach Willkür darüber schalten¹⁾). Im Falle der Erb ein Bürger der vereinigten Freistaaten und abwesend wäre, ist ausdrücklich stipuliert worden, es sey das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufzubewahren, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigentümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann, und wenn die Frage sich erheben sollte, welchen von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehört, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach dem Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet²⁾).

Nur in der Türkei sind noch immer die Franken nicht erbfähig, daher auch die Unterthanen der ottomanischen Pforte, ja selbst die unter türkischer Volkmäßigkeit stehenden Kirchen³⁾, sowohl von Erbfolgung einer Erbschaft als eines Legats von einem österreichischen Unterthan, ausgeschlossen sind⁴⁾). Gällt einem türkischen Unterthan hierlands ein Nachlass zu, so hat dieser den in Österreich befindlichen Universal-Erben zu verfeilben, und die Verwandten in Konstantinopel und dertiger Gegend sind in Bezug auf die Erbschaft anzusehen, als ob selbe gar nicht existirten⁵⁾.

Hinsichtlich der Moldau wurde jedoch verordnet, daß, da österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt wird, auch in Ansehung der Unterthanen der Moldau von Seite Österreichs dasselbe so lange zu beobachten sei, als die

¹⁾ Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen Österreich und den Nordamerikanischen Freistaaten vom 27. August 1839, ratifizirt 10. Februar 1841.
Art. XL.

²⁾ Quedna.

³⁾ Hofdecreet vom 28. Juli 1808.

⁴⁾ Hofdecreet vom 8. Jänner 1770.

⁵⁾ Hofdecreet vom 10. August 1808.

Regierung in der Moldau gegen die Unterthanen Österreichs ein gleiches Verfahren beobachtet⁶⁾).

S. 74.

Reverso über die zu beobachtende Reciprocity.

Bei Staaten, mit denen Österreich keinen Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen hat, ist in der Regel die Beibringung eines Reversal de obsorando reciprocum unerlässlich. Diese ist von dem competenten Obergericht bestimmter Provinz oder dessenigen Landes-Districtes, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, unter den bei dergleichen Obergerichten gewöhnlichen Namens- und Perschäfts-Gerichtungen auszustellen, und hat dahin zu lauten: "Es werde die Justisierung ertheilt, daß den Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Staate N. N. anfallenden Erbschaften ausgeföhrt werden, wie solche den *** schen Unterthanen aus dem österreichischen Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Wer- und Zunäme, dann Stand und Gewerbe) nach N. N. (Ort und District) in *** die Erbschaft des zu N. N. (Name des Orts und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) versterbene österreichischen Unterthans N. N. (Wer- und Zunäme, dann Stand und Gewerbe des Erblassers) aufzufolgen bewilligt worden ist." Ebenso werden solche Reversalien de obsorando reciprocum von den österreichischen Appellations-Gerichten in jedem Falle nach der nämlichen Form und demselben Inhalt ausgestellt, wenn einem österreichischen Unterthan in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freizügigkeits-Vertrag besteht, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis jussit⁷⁾. Das Appellationsgericht hat jedoch jedesmal vor der wirklichen Ausstellung dieser Reverso sich mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen und wenn von derselben gegen die Zulässigkeit der Ausfertigung Anstände erhoben werden sollten, die Entscheidung der obersten Justizstelle einzuholen⁸⁾.

Bei Staaten, welche bekanntermassen kein Heimfallrecht ausüben (siehe vor. §) ist die Beibringung eines solchen Reverso nicht erforderlich.

⁶⁾ Hofdecreet vom 24. Februar 1820, J. G. S. Nr. 1651, dann Hofdecreet vom 6. April 1821, J. G. S. Nr. 1758.

⁷⁾ Hofdecreet vom 11. Juli 1817, J. G. S. Nr. 1344.

⁸⁾ Hofdecreet vom 1. Mai 1819, J. G. S. Nr. 1557.

lich, wenn kein Zweifel über die Beobachtung der Reciprocity obwaltet, oder nicht besonders die Vorlegung eines Reverses stipulirt wurde.

So ist mit der k. M i e d e r l ä n d i s c h e n Regierung die Belohnung des Reverses stipulirt (vov. §.) und insbesondere das Uebereinkommen getroffen worden, daß diese Regierung zwar die von den österreichischen Obergerichten auszufertigenden Reversalen berücksichtigen, ihrer Seite jedoch bezüglichen Reversalen allemal von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aussertigen lassen wolle¹⁾). Auch in den K i t t e n s t a a t e n werden Reversalen de observando reciproco und zwar, zur größten Glaubwürdigkeit verselben, von dem Staatssecretariate ausgestellt²⁾).

§. 75.

Von dem Absatzgeld.

Von dem Heimfallrecht (§. 73.) verschieden, miewohl es öfters, und selbst in Gesetzen, mit demselben verwechselt wird, ist das Abzugrecht (Nachsteuer, Abschöpf) oder das Recht auf ein A b s a t z g e l d (gabella auch census emigrationis, gabella hereditaria, jus detractus). Hierunter ist nämlich das Recht zu verstehen, von einem außer Land gehenden Vermögen einen Theil zurückzubehalten³⁾).

Die Aufhebung des Heimfallrechtes pflegt man Freiheitlichkeit überhaupt, jene des Absatzgeldes vollkommen Freiheitlichkeit zu nennen.

§. 76. Fortsetzung.

Bestand des Absatzgeldes in Österreich. — Arten desselben.

Die Entrichtung eines Absatzgeldes findet in Österreich dann statt, wenn das Vermögen eines österreichischen Unterthans aus einer der böhmisch-österreichisch-deutschen (auch galizischen) Provinzen nach dem Lande eines auswärtigen Staates (bisweilen auch nach Ungarn) gezogen wird, oder wenn dasselbe aus der Militär- in die Civil-Jurisdiction übergeht⁴⁾). Somit

¹⁾ Hofdecret vom 20. Febr. 1818. J. G. S. Nr. 1422.

²⁾ Hofdecret vom 19. Jänner 1820. (Venetianische Ges. S. 7. Bd. erste Abthg. Seite 92.)

³⁾ Sowohl unterscheidet sich das Absatzgeld auch von der Emigrations- und der Militär-Pflichtigkeit-Redimirungs-Taxe (§. 26). Es wird auch nicht allein bei Erbschaften, sondern überhaupt in Fällen der Exportation eines Vermögens entrichtet (§. 43.)

⁴⁾ Hofdecret vom 17. März und 8. August 1785.

verfällt das Absatzgeld in das Civil- und in das Militär-Absatzgeld.

Erstere ist wieder das grundherrliche, bürgerliche oder landesfürstliche.

Das grundherrliche wird entrichtet, wenn ein unterthäniges Vermögen, das heißt, das einem herrschaftlichen Unterthan zugehört, oder seine Eigenschaft nach einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, aus den österreichischen Provinzen nach Ungarn, Siebenbürgen, und die damit vereinten Länder, oder aber ins Ausland geht. Es beträgt fünf Prozent und wird von dem Grundherrn, wenn er sein Recht auf Verzug des grundherrlichen Absatzgeldes aus Verträgen, oder dem satirten und verjährten ruhigen Besitz erweise kann, eingenommen⁵⁾.

Das bürgerliche Absatzgeld ist jenes, das von einem bürgerlichen, das heißt, von einem solchen Vermögen gezogen wird, das entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, als ein bürgerliches Gewerbe, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat. Geht nun ein solches bürgerliches Vermögen aus Österreich in's Ausland, oder nach Ungarn, so nimmt die Grundherrschaft der Municipalitätsstadt oder des Marktes, wenn derselben anders das Recht dazu aus landesfürstlichen Privilegien, Verträgen, oder dem satirten und verjährten ruhigen Besitz zusteht, hier von das bürgerliche Absatzgeld mit fünf Prozent⁶⁾. Die Magistraturen der landesfürstlichen Städte und Märkte haben hiebei die besondere Begünstigung, daß sie überdies, wenn das bürgerliche Vermögen nicht nach Ungarn, Siebenbürgen und den damit vereinten Provinzen, sondern in's eigentliche Ausland geht, auch noch das für diesen Fall zu entrichtende Absatzgeld mit fünf Prozent, zusammen also zehn Prozent beziehen⁷⁾.

Das landesfürstliche Absatzgeld endlich wird von einem freien, d. h. einem solchen Vermögen, das weder unterthänig, noch bürgerlich ist, bezogen, wenn dieses Vermögen aus den österreichischen Staaten in's Ausland geht. Geht aber ein solches Vermögen in die ungarischen Provinzen, so ist kein landesfürstliches Absatzgeld zu entrichten⁸⁾. Das

⁵⁾ Patent vom 14. März 1785. J. 3.

⁶⁾ Patent vom 14. März 1785. J. 4.

⁷⁾ Patent vom 14. März 1785. J. 4.

⁸⁾ Patent vom 11. September 1791.

landesfürstliche Absatzgeld beträgt zehn Prozent; concurrent es aber mit dem grundherrlichen oder bürgerlichen, so wird es nur mit fünf Prozent geahnt¹⁾.

Von dem Militär-Absatzgeld, oder Invalidenfonds-Beitrage handelt der §. 87.

§. 77.

Hortschung. Messung; Zeitpunkt des Rechtes auf das Absatzgeld.

Jedes Absatzgeld wird nur von dem reinen Vermögen nach Abzug der Schulden gemessen²⁾.

Das Recht auf dasselbe entsteht in dem Augenblicke, sobald das Vermögen einem Ausländer zufällt, oder in Auswanderungsfällen, sobald der Unterthan ins Ausland geht³⁾.

Der Zeitpunkt zur Entrichtung des Absatzgeldes tritt; rücksichtlich des beweglichen Vermögens, beim Anfalle desselben an den Ausländer, oder im Falle einer Auswanderung, beim Abzuge des Unterthanes (dem auch der Pass erst nach ausgewiesener Entrichtung des Absatzgeldes erfolgt wird⁴⁾), rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens aber erst bei dessen Verkauf oder Veräußerung ein⁵⁾.

§. 78.

Hortschung. Von dem Absatzgeld befreite Personen.

Die Miederlags-Verwandten, nämlich jene ausländischen Kaufleute, welche früher durch ein besonderes Privilegium zur Erzielung des Handels das Recht erhielt wurde, in Österreich Händel im Grossem zu treiben — wurden für sich, dann für ihre Weiber und Kinder, (mit Ausschluss jedoch der Kindskinder und weiterer Abstammung), so wie der Seitenverwandten) von jedem Absatzgeld befreit⁶⁾.

¹⁾ Patent vom 14. März 1785. §. 4. 5.

²⁾ Das hierbei zu beobachtende Verfahren sehe man in dem Werke des Dr. Joseph Binden, f. f. Hofrathe und Kammerprocurators. «Das Absatzgeld mit Rücksicht auf die bestehenden Freizügigkeits-Verträge.» Wien 1827.

³⁾ Patent vom 14. März 1785. §. 7. — Binden im a. Werke. S. 23.

⁴⁾ Hofdecreet vom 12. Sept. 1811.

⁵⁾ Patent vom 14. März 1785. §. 2.

⁶⁾ Patent vom 14. März 1785. §. 9.

§. 79.

Hortschung. Von dem Absatzgeld befreite Gegenstände.

Wegen der Eigenschaft des abziehenden Vermögens ist vom Absatzgeld befreit:

- a) Der Fruchtgenuss (Interessen oder sonstige Nutzungen) eines im Lande verbleibenden Vermögens⁷⁾.
- b) Diejenigen Kapitalien, welche eigentlich durch ein, aus fremden Ländern nach Österreich gebrachtes Vermögen entstanden; es hätte dann der Eigentümer derselben, zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, die österreichische Staatsbürgerschaft schon erworben⁸⁾.
- c) Die zum gewöhnlichen Betriebe des Gewerbes des Auswanderers nötigen, in natura abziehenden Handwerksgerätschaften⁹⁾.
- d) Die Ausstattungen der sich in fremde Länder verziehenden österreichischen Untertanen¹⁰⁾.

§. 80.

Hortschung. Befreiung vom Absatzgeld, mit Rücksicht auf das Land, wohin das Vermögen abzieht.

E-Staaten, mit denen kein Freizügigkeits-Vertrag besteht.

Überhaupt soll gegen solche fremde Länder, in denen bei Abziehung eines Vermögens nach Österreich kein Absatzgeld bezogen wird, die genaue Wechselseitigkeit (Reciprocity) bedacht, und daß in ein solches fremde Land abziehende Vermögen von jedem Absatzgeld ebenfalls freigelassen werden¹¹⁾. Zu bemerken ist jedoch, daß ein Vertrag wegen Aufhebung des Heimsatzaufrechtes (§. 75 und 76) nicht auch die Befreiung vom Absatzgeld in sich schließt. Daher auch die Niederschläge, von denen der §. 74 handelt, nicht die Freiheit vom Absatzgeld enthalten. Die Niederschläge über die Befreiung vom Absatzgeld werden nicht von den Gerichten, sondern von den politischen oder Kameralbehörden ausgestellt, da es sich um eine

⁷⁾ Patent vom 14. März 1785. §. 10.

⁸⁾ Patent vom 14. März 1785. §. 11.

⁹⁾ Hofdecreet vom 15. Sept. 1785 und vom 5. Juli 1787.

¹⁰⁾ Hofdecreet vom 5. Juli 1787.

¹¹⁾ Patent vom 14. März 1785. §. 9. — Hofdecreet vom 16. December 1819.

Abgabe handelt. In Praxi werden sie gewöhnlich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder von dem Gesandten ausgefertigt. Eine besondere Vorschrift besteht hinsichtlich dieser Neversalen gar nicht.

S. 81.

Fortschung. Benehmen mit Frankreich, England, der Moldau und der Türkei.

Hinsichtlich Frankreich's ist funkbemacht worden, daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportationsgebühr zu beziehen haben, und daß dennoch auch von den, aus dem österreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften und Legaten oder sonstigem Vermögen was immer für einer Art, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Änderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch wird in Frankreich kein Nevers de observando reciprocum begehrt¹⁾.

Dass England gleichfalls kein Absatzgeld abnimmt, ist schon oben (S. 73) bemerkt worden.

Einem türkischen Unterthan steht, so lange er der türkischen Volkmöglichkeit unterworfen bleibt, jederzeit frei, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkei zurückzukehren²⁾. (Von der Erbunfähigkeit der Türken siehe oben S. 73.) Wenn dagegen ein türkischer Unterthan österreichischer Unterthan wird, muß er in dem von ihm auszustellenden Nevers (S. 26) ausdrücklich sich allen landesfürstlichen und übrigen Kosten, und namentlich dem Absatzgeld unterziehen³⁾.

So lange endlich die Regierung in der Moldau den österreichischen Unterthanen das aus jenem Lande ihnen zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt, wird auch in Ansehung der Moldau in Österreich dasselbe Verfahren beobachtet (S. 73).

¹⁾ R. österr. Regierungsdekrete vom 31. Dezember 1804 und 2. Juli 1805.
(»Bislin.« S. 478. II. Bd.) — Hofkammerdecreto vom 15. Dezb. 1806, S. 31465, und vom 9. Juni 1805, S. 14558.

²⁾ Hofdecreto vom 18. Mai 1816.

³⁾ Hofkammerdecreto vom 20. Juli 1806, S. 8.

⁴⁾ Hofdecreto vom 19. März 1788, S. 5.

S. 82.

Fortschung. II. Staaten, mit denen Freizügigkeits-Verträge bestehen⁴⁾.

A. Deutschland.

Schon früher bestanden zwischen Österreich und mehreren deutschen Regierungen besondere Vereinbarungen wegen der Freizügigkeit, welche in der Folge auch auf die neu acquirierten Länder ausgedehnt wurden. In neuerer Zeit ist die Freizügigkeit zwischen allen Staaten des deutschen Bundes — von einigen, selbst für die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen derselben — stipulirt worden. Folgende ältere Verträge jedoch haben hinsichtlich des nicht zum deutschen Bunde gehörigen Landes der österreichischen Monarchie ihre Gültigkeit nicht verloren, nämlich die Verträge mit Wüden⁵⁾, mit Wallern⁶⁾ und mit Nassau⁷⁾, durch welche die wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen (also nicht des bürgerlichen oder grundherrlichen) Absatzgeldes stipuliert warben ist.

Im Allgemeinen besteht gegenwärtig mit allen deutschen Staaten folgendes Übereinkommen: Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem zu dem deutschen Bunde gehörigen Lande der österreichischen Monarchie in einen anderen deutschen Bundesstaat, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschafts-, Unfalls, Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit im Anwendung gebracht, und weder irgend ein Absatzgeld, noch eine landesfürstliche Nachsteuer oder eine Emigrationsteuer entrichtet werden. Diese Vermögensfreizügigkeit wird vom 1. Juli 1817 an wechselseitig beobachtet, so daß in allen benenigen Fällen, wo seit dieser Zeit eine Vermögens-Exportation statt gefunden hat, und etwa eine von den obgedachten

⁵⁾ Ausführlicher ist dieser Gegenstand behandelt in dem obzitierten Werke: »Das Absatzgeld mit Rücksicht auf die bestehenden Freizügigkeits-Verträge,« von Dr. Joseph Binden.

⁶⁾ Vertrag vom 20. Dezember 1804, ratifizirt 9. Jänner 1805; Patent vom 9. Jänner 1805; Vertrag und Patent vom 17. September 1806; Hofdekret vom 13. Mai 1816. — Ausführlich im Bindenschen Werke.

⁷⁾ Vertrag vom 4. und Patent vom 26. Juni 1804; dann Vertrag vom 24. Mai und vom 4. Juli 1807; Dekret vom 4. April 1811; Hofkammerdecreto vom 9. November 1814; Hofdekrete vom 4. März und 23. Mai 1816. — Binden im o. W.

⁴⁾ Vertrag vom 25. Oktober 1811; Hofdekret vom 15. Mai 1816.

Emigrationsteuern bezogen worden seyn sollte, der Betrag an die Parthei zurück erstattet werden muß¹⁾. Es ward bestimmt, daß dieser Zeitpunkt vom 1. Juli 1817 nicht für den Tag des Anfalles, sondern für den Tag des wirklichen Abzuges des zu exportirenden Vermögens zu gelten habe²⁾. — Die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind: das Erzherzogthum Österreich; die Herzogthümer Steiermark, Kämthen und Krain; das österreichische Erzstift Görz, Gradisca, Tolmain, Glitsch, Aquileja; das Gebiet der Stadt Triest; die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trent und Trient, dann Wenzelberg, mit Auschluß von Thaur; das Herzogthum Salzburg; das Königreich Böhmen; das Markgraefthum Mähren; der österreichische Anteil von dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Aischwitz und Zator, Auswärtige Staaten, welche zum deutschen Bunde gehören, sind folgende: Preußen (rückläufiglich der Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein), Dänemark (rückläufiglich Holstein's), Luxemburg, Sachsen, Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Nassenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Zethen, Schwarzburg, Canderthausen, Schwarzbach, Rudolstadt, Hohenlohe-Hochdorf, Württemberg-Lichtenstein, Hohenlohe-Langenburg, Waldeck, Neus, Schaumburg-Lippe, Lippe, und die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg³⁾.

In Folge dieses Freizügigkeits-Vertrags wurde dann auch angeordnet, daß dort, wo in Österreich das Abfahrtsgeld versteuert wurde, solches von dem Zeitpunkte der Aufhebung derselben von aller Versteuerung entheben sei⁴⁾⁵⁾. —

¹⁾ Patent vom 2. März 1820. J. G. S. Nr. 1622.

²⁾ Hofkanzleidekret vom 21. September 1820. S. 27954, hinsichtlich Preußisch-Schlesien, dann das spätere vom 12. Oktober 1827. J. G. S. Nr. 2312, für alle Bundesstaaten.

³⁾ 28. Artikel der Bundesakte, Wien d. d. 9. Juni 1815.

⁴⁾ Hofdecreet vom 12. Juni 1820. J. G. S. Nr. 1665.

⁵⁾ Von dieser allgemeinen Freizügigkeit besteht jedoch in Bayern eine Ausnahme rücksichtlich der Ordensgeistlichen. Eine Verordnung der königl. bairischen Regierung vom 4. April 1807 darf ein königl. bairischer Unter-

Mit einzelnen deutschen Regierungen schloß Österreich in der Folge noch die nachstehenden Vereinbarungen ab:

In Gemäßheit einer zwischen der k. k. österreichischen Regierung und dem Senat der freien Stadt Frankfurt getroffenen Übereinkunft wurden die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die, den Untertanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den anderen Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (*Ius subtractus, gabella emigrationis*) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, ausgedehnt, so daß demnach bei allem Vermögen, welches aus den k. k. österreichischen Staaten in die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiete, oder aus dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt in die k. k. österreichischen Staaten exportirt wird, die im obigen Bundesbeschuße enthaltenen Vereinbarungen volle Anwendung zu finden haben, und daß nur die ungarischen Länder hiervon eine Ausnahme machen, in so ferne rücksichtlich derselben die Freizügigkeit sich bloß auf die Abgaben, welche in die landesherrlichen Losen liefern, erstreckt⁶⁾. Hierauf soll sich in allen Vermögens-Exportationsfällen, die bis zum Tage der Ausweichung gegenwärtiger Erklärung nicht vollzogen sind, geachtet werden.

In Hamburg ist die Ausmanderungssteuer (*census emigrationis*) und die Nachsteuer (*Ius subtractus*) überhaupt gegen alle jene Staaten aufgehoben worden, die eine Reciprocity beobachten werden⁷⁾.

Zwischen Österreich und Hannover ist auf Grundlage der obigen, den deutschen Bunde betreffenden Abschlüsse, noch näher bestimmt worden, es sei vom 20. Mai 1820 angefangen, bei keiner Vermögensausführung aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Staaten und Landen in die königl. hannover'schen Lande, und aus den letzteren in

ihm, welcher in ein Kloster des Auslandes tritt, nur die Zinsen eines ihm etwa gehörigen Kapitals, welches eine bestimmte Summe von 2000 fl. in seinem Zalle überschreiten soll, lebenslänglich genießen; das Kapital selbst bleibt im Lande, um fällig nach dem Tode des Nutznießers den gleichlichen Erben anheim. Es ist daher in Österreich angeordnet worden, nach der Reciprocity in Anschlag der österreichischen Untertanen, welche in ein Kloster Bayerns treten, dasselbe anzuwenden. (Allerhöchste Entschließung vom 26. Mai 1820.)

⁶⁾ Ministerial-Erklärung vom 7. Mai 1840.

⁷⁾ Hofaugelei-Präsidial-Eröffnung vom 18. August 1823.

jene, es mag nun diese Ausführung durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brantschaf, oder Schenkung, oder auf andere Art veranlaßt werden, eine Nachsteuer (Abschöpf, gabella hereditaria), oder ein Abfahrtsgeld (Auswanderungssteuer, census emigrationis) zu erheben. Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B.: Stempelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben u. dergl. Diese Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschöpfabgaben und Abfahrtsgelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Corporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind. Hierzu machen jedoch diejenigen Fälle, in deren Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannöverschen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten statt finden, in so ferne eine Ausnahme, als hierbei den Corporationen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben. — Die Freizügigkeit soll sich übrigens nur auf das auszuführende Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Übereinkommens diejenigen kais. österreichischen und königl. hannöverschen Gesetze in Kraft, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen¹⁾.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Se. Hoheit der Thürprinz und Mitregent von Hessen dahin übereingekommen sind, daß, so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1825 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögen und Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Landen in das Thürfürstenthum Hessen, und umgekehrt besteht, gegenseitig der Abschöpf und das Abfahrtsgeld auch zwischen dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmatien, desgleichen den croatisch-, slavonisch-, und banatischen Militär-Grenzlanden einer Seite, und dem Thürfürstenthume Hessen anderer Seite aufgehoben werden soll; so ist über folgende Bestimmungen die Übereinkunft getroffen worden. Bei keinem Vermögens-

ausgänge aus den vorgenannten österreichischen Landen in das Thürfürstenthum Hessen, und umgekehrt, mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Beerdigung, Auszahlung eines Legats oder Brantschafes, durch Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschöpf (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legate, Verkäufe oder sonstigem Vermögensübergange verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten österreichischen Ländern zu entrichten sind, oder füntig seyn sollten, z. B.: Erbschafts-Steuer, Stempelabgaben u. dergl., oder welche zu den Zollabgaben gehören. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der Aufzeichnung der Ministerialerklärung, das ist: am 14. Oktober 1837 das Abfahrt- oder das Abschöpf noch nicht entrichtet seyn wird. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben ungeachtet dieses Übereinkommens diejenigen kaiserlich-österreichischen und thürfürstlich-hessischen Gesetze in ihrer Kraft, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respektiven Staaten durch gegenwärtige Übereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn. Zugleich sind Se. Majestät der Kaiser und Se. Hoheit der Thürprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen: daß, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kais. österreichischen Militärperson aus irgend einem Theile der österreichischen Monarchie an thürhessische Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatara oder Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgaben-Erhebungen kais. österreichischer Seite durchgängig so behandelt werden soll, als sei ein österreichischer Unterthan vom Civilstande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschöpf, sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Percent für den Invalidendienst zu entrichten ist, und daß dagegen, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen thürfürstlich-hessischen Militärperson aus dem Thürfürstenthume Hessen an österreichische

¹⁾ Vertrag vom 20. Mai, Hofstaatsleidetret vom 17. Juli 1837.

Unterthanen übergeht, sey es als eigentliche Urtheil, sey es als Legator oder Schenktheit, von Tochternwegen durchgängig kein Abschöß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben durchsässiger Seite erhoben werden soll, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Anlöper wäre. » Es wurde dennach die freimliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genauer Einhaltung des besagten Reciprocums von allem nach dem Thurnfürstenthume Hessen auszuhenden Vermögen verstoßende österreichische Militärpersonen und auch in denjenigen fahrend schweibenden Höllen, in welchen am Tage der Auswanderung, daß ist: am 24. Oktober 1837, die aufzuhedende Abgabe noch nicht bezahlt seyn wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche einzuziehen wären, wenn das Vermögen im Lande bliebe »).

Eine ähnliche Übereinkunft, wie die vorstehende, ist auch mit dem Großherzogthume Hessen, und zwar folgenden Inhalts geschlossen worden. Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 die Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögensexportationen vom 1. Juli 1836 angefangen, aufzugeben werden ist, so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung vereinbart worden, daß, so lange das erwähnte großherzoglich-hessische Gesetz bestehen wird, in allen Fällen von Vermögensexportationen aus den, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern der österreichischen Monarchie in das Großherzogthum Hessen, und umgekehrt (es geschieht dieselbe durch Auswanderung des Besitzers oder in Folge von Erbschaften, Legaten, Schenkungen, als Heirathsgut oder in welcher Weise immer) hünftig kein in die Landesherrlichen Kassen stießendes Nachsteuer-, und Abzugsgeld in mind einer Weise wegen des zu exportirenden Vermögens werde angesetzt und erhoben werden, und daß, wenn etwa seit dem 1. Juli 1836 (als dem terminus a quo, von welchem die Übereinkunft Gültigkeit hat), noch in vergleichbaren Fällen ein solches Nachsteuer-, oder Abzugsgeld erhoben werden wäre, daselbe rückvergütet werden soll ».

Die Regierungen von Österreich und Preußen sind nachträglich noch übereingekommen, die zwischen den gegenseitigen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämtlichen preußischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche »), bestehende Ver-

¹⁾ Ministerial-Erklärung vom 24. Oktober 1837.

²⁾ Ministerial-Erklärung vom 20. August 1837.

³⁾ Hofdecreto vom 13. Sept. 1819. (Venetianisch G. S. 6. Bd. 2. Tit. S. 487.)

mögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seite, und zwischen sämtlichen preußischen Staaten, anderer Seite, der Abschöß und das Abfahrtsgeld (von was immer für einer Art) vom 16. August 1836 an gegenseitig aufgehoben seyn soll. Diese Freizügigkeit bezieht sich jedoch nur auf das Vermögen und nicht auf die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste »).

Eben so sind Sachsen und Österreich später darüber übereingekommen, die zwischen ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämtlichen sächsischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämtlichen österreichischen Staaten, mit Auschluß von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seite; und sämtlichen königl. sächsischen Staaten, anderer Seite, der Abschöß (gabella hereditaria) und das Abfahrtsgeld (census emigrationis), in sofern diese Gebühren in die landesfürstlichen Tassen fließen, gegenseitig aufgehoben seyn soll ».

Endlich sind Se. Majestät der Kaiser von Österreich und Se. Majestät der König von Württemberg übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörigen Ländern bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den, unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistricten, einer Seite, und dem Königreiche Württemberg, anderer Seite, der Abschöß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen, und es wurden zur näheren Bestimmung dieses Übereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt. Bei keinem Vermögensausgange aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, aus Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistricten in das Königreich Württemberg, so wie aus letzterem in erstere, ob mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschag,

⁴⁾ Circular der R. S. Regierung vom 21. Oktober und Hofkanzleibefehl vom 16. Oktober 1835. — Die älteren Bestimmungen sehe man bei » Binden « o. a. D., nämlich die Hofdecreto vom 27. August 1787, 20. Oktober 1788 und 17. August 1792.

⁵⁾ Vertrag vom 28. September 1835.

Schenkung oder auf andere Art erfolgen; soll irgend ein Absatzgeld (census emigrationis) oder Abschöß (gabella hereditaria) erhoben werden. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfall, Legate, Verkaufe &c. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Ländern entrichtet werden müssen, wie z. B.: Erbschaftsteuer, Stempelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören. Diese Freiheitlichkeit soll sich sowohl auf die Abgabe von Abschöß und Absatzgeld, welche in die ländschaftlichen Kassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte. Diese Bestimmungen erstrecken sich auf alle Fälle, in welchen am Tage der erfolgten Ausweichung der betreffenden Ministerial-Eklärungen, nämlich am 28. November 1837, von welchem Tage anzufangen diese Freiheitlichkeitübereinkunft in Kraft und Gültigkeit zu treten hat, der Abschöß oder das Absatzgeld noch nicht gezahlt worden war. Die im Vorstehenden bestimmte Freiheitlichkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungetreut dieses Übereinkommens jene kais. österreichischen und königl. württembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen. Es soll auch für die Zukunft keine der contrahirrenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Übereinkunft beschränkt seyn¹⁾.

§. 83.

Fortschung. Belgien, Niederland und die Schweiz.

Mit Belgien wurde ein förmlicher Freiheitlichkeitvertrag geschlossen. In Folge dessen sind die Unterthanen Sr. k. k. apostolischen Majestät zugelassen, in Belgien sowohl ab intestato als vermöge legitimer Anordnung gleich den eigenen belgischen Unterthanen und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Belgier in den Städten Sr. k. k. apost. Majestät gleich den eigenen österreichischen

Unterthanen und nach dem österreichischen Gesetze Erben seyn. Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungswise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den, die österreichische Monarchie bildenden Staaten nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heiratsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbstitel geschehen, steuerfrei Abschößgebühr (gabella hereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration behoben werden. Die selbstergestalt ausgeführten Vermögenshaften und Effecten sollen keiner anderen Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiscus, oder bei Verlassenschaften österreichischer Militärpersonen zu Gunsten der Invalidencasse unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eignen österreichischen Unterthanen in Österreich und von den belgischen Unterthanen in Belgien nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen. Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorermähnten Abschößgebühren und Emigrationsgebühren, welche in die Staatskassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn und Siebenbürgen, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besonderen Gesetzesbindung, die gegenwärtige Convention an den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugsteuer bei Exportation von den, ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögenshaften, Geldern und Effecten, nichts ändern soll. Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugsteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen, oder jenem Stande, oder jener Profession oder Corporation zu Guten kommen, welche nach den Landesgesetzen, entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorermähnten Ortschaften, oder nach ihnen zu dem Besitz des in Frage stehenden Vermögens herufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armenverwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder, wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armenverwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet. Diese zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten

¹⁾ Ministerial-Eklärung vom 25. November 1837.

enthaltenden Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohltätigkeitsanstalten oder Corporationen berücksichtigt werden, welche in dem einen oder dem andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sei durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen würden; mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in diesen Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derselben Corporationen und Anstalten in Zukunft erlassen werden dürfen, jederzeit volle Kraft haben sollen. Die Aufhebung den obengenannten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensgütern, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich einer, und Sr. Majestät des Königs der Belgier anderer Seite bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit; rücksichtlich des Militärdienstes und der anderen persönlichen Pflichten des Auswanderers soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn¹⁾.

Zwischen Österreich und den Niederlanden wurde folgendes durch gegenseitige Ministerial-Erläuterungen verabredet: 1. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Gesetzes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich in die Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, so wie aus den letzteren in die österreichischen Staaten, diese Exportation möge wegen Auswanderung, Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder aus irgend einem anderen Titel Statt finden, keinerlei Abschlagsbühne oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden, so daß die bei derselben Vermögensübertragungen beteiligten Personen keiner anderen Abgabe oder Taxe unterworfen seyn sollen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen Unterthanen gedacht Ihrer Majestäten, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen, in ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen.

2. Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abschlagsgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Fassen der Städte, Märkte, Gemeinden,

¹⁾ Vertrag vom 9. Juli ratifizirt 3. Oktober 1839.

Patrimonial-Jurisdictionen, Corporationen oder Stiftungen aufkommen; diese sollen sonach in Folge gegenwärtiger Stipulationen keine der vorerwähnten Gebühren von dem Vermögen, Gelde oder sonstigen Effecten, die aus einem Staate in den andern exportirt werden, einzufordern oder zu erheben berechtigt seyn, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn, rücksichtlich dessen, wegen der in selbem bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Übereinkunft an den von Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den, ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögensgütern, Geldern oder Effecten nichts ändern soll. Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzuhören hat, in dem Königreiche der Niederlande oder dem Großherzogthume Luxemburg auftreten sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Vertrag zurückbehalten werden, welcher der Lasse der Gemeinde zufallen hat, aus welcher die Exportation Statt findet.

3. Die Aufhebung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensgütern, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Sr. F. F. apost. Majestät und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und seiner Militärvollmächtigkeit verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Übereinkunft in voller Gültigkeit. In Betreff des Militärdienstes und der persönlichen Pflichten des Auswanderers soll daher keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Übereinkunft weder in der Handhabung ihrer bestehenden Gesetze und Vorschriften, noch in ihrer künftigen Gesetzgebung beschränkt seyn²⁾.

Mit der Schweiz wurde ein Freizügigkeitsvertrag geschlossen³⁾, welcher in der Folge auf alle zwei und zwanzig Kantone derselben und auf sämmtliche Gebiete der österreichischen Monarchie⁴⁾ ausgedehnt wurde. Vermöge dieses Freizügigkeitsvertrages ward das landesfürstliche Absatzgeld gegenseitig vollständig aufgehoben; in Beziehung auf das Absatzgeld aber, welches Gemeinden oder Herrschaften in den f. s. Staaten zu be-

¹⁾ Ministerial-Erläuterung vom 15. Zan. / 7. Febr. 1840, ratifizirt 15. April 1840.

²⁾ Vertrag vom 1. und Patent vom 21. August 1804, J. G. S. R. 680.

³⁾ Hofdecrel vom 18. Juli 1818, J. G. S. R. 1475.

gehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reciprocity Statt haben, in welch letzterer Beziehung die eidgenössischen Kantone erklärtten, denjenigen Gemeinden und Herrschaften der österreichischen Monarchie, welche diese Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten, dagegen sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen österreichischen Herrschaften und Gemeinden für die Cantonscaisse vorbehalten zu wollen, die auf ihren Bezugssrechten beharren. — In letzter Zeit ist dieser Freizügigkeitsvertrag für alle zur österreichischen Monarchie gehörigen Länder, so wie für das ganze eidgenössische Gebiet erneuert, jedoch dabei bestimmt worden, daß der obenwähnte Verbehalt der Abschöss-, Abfahrt- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden und den Herrschaften zugestanden, einerseits zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalcommanden zu Agram, Petrowadein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistrikten, und anderseits der schweizerischen Eidgenossenschaft als vollständig aufgehoben zu betrachten sey¹⁾.

§. 84.

Fortsetzung. Nordische Staaten.

Vom 3. Juni 1830 an ist auch zwischen den Ländern Österreich's und Dänemark's, die nicht zum deutschen Bunde gehören, die Entrichtung des Abschusses (*cahella hereditaria*) oder Abfahrtsgeldes (*coassus emigrationis*), in so weit diese Gebühren in die landesfürstlichen Fassen zu fischen haben, aufgehoben worden²⁾.

Rußland. Im Jahre 1824 wurde aufsangs den russischen Unterthanen die Befreiung von der Entrichtung des landesfürstlichen (nicht also des grundherrlichen oder bürgerlichen) Abfahrtsgeldes auf so lange zugesichert, als sich die österreichischen Unterthanen einer gleichen Behandlung in den russischen Staaten zu erfreuen haben würden, welche Befreiung von dem Zeitpunkte an zu beginnen hatte, an welchem im russischen Gebiete die Reciprocity in Wirklichkeit trat³⁾. Später wurde aber zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ebdedachte wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes

geschehen den Unterthanen des russischen und des österreichischen Kaiserstaates; worüber die beiden Regierungen damals nur in bedingter Form, nämlich unter ausdrücklichem Vorbehalte des Reciprocums, übereinkommen waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise (durch die am 31. Juli 1824 erfolgten beiderseitigen ministeriellen Erklärungen) dergestalt ausgesprochen worden sey, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen, sondern auch auf alle diejenigen Fälle erstrecken solle, wo bis zum 31. Juli 1824, als dem Tage der wechselseitigen ministeriellen Erklärung, "die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat"⁴⁾.

Polen. Die in Bezug auf das Abfahrtsgeld für Polen gültigen Bestimmungen sind zum Theil schon in der am 3. abgeschlossenen und am 8. Mai 1816 ratifizierten Convention zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg und Berlin, in Folge der mit dem Herzogthum Warschau vorgenommenen Veränderung, enthalten. Sie beziehen sich zunächst auf die *Sujets mixtes*, nämlich auf jene Personen, welche sowohl unter österreichischer als polnischer Landeshoheit liegende Güter besitzen (§. 2). Durch diesen Vertrag wurde den eben angeführten Personen gestattet, in jenen der obgenannten Länder, wo sie ihren bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen haben, die Einkünfte der in dem andern Staate liegenden Güter frei von aller Abgabe bei der Ausfuhr zu beziehen, und wenn sie diese Güter verkaufen, den dafür gesetzten Betrag, ohne irgend einen Abzug zu erleiden, auszuführen. Diese Begünstigung der abzugsfreien Ausfuhr wurde indess auf jene Güter beschränkt, in deren Besitz sich die gebachten Personen zur Zeit der Ratification des oben erwähnten Vertrages befanden; er gestattet jedoch diese Begünstigung auch solchen unter einer oder der anderen Landeshoheit liegenden Besitzungen, welche vermöge Erbschaft, Heirath oder Schenkung erworben werden, und deren letzter Besitzer zur Zeit der Ratification dieses Tractates ein gemischter Eigentümer war. In dem Falle, wo ein Individuum, welches zur Zeit der obgedachten Convention nur unter einem der beiden Gouvernements ein Eigenthum besäß, in dem Gebiete des andern vermöge Erbschaft, Legat, Schenkung oder Heirath Erwerbungen machen sollte, wurde festgesetzt, dasselbe einem gemischten Eigentümer gleichzuhalten⁵⁾. In Beziehung auf diesen legten Punkt wurde noch angeordnet,

¹⁾ Vertrag vom 12. Jänner, ratifizirt 17. Febr. 1837.

²⁾ Vertrag vom 3. Juni, Hofdecreet vom 8. Juli 1820. J. G. S. Nr. 2473.

³⁾ Hofanzeidecreet vom 14. Juli 1824. J. G. S. Nr. 2015.

⁴⁾ Hofanzeidecreet vom 28. Oktober 1824. J. G. S. Nr. 2047.

⁵⁾ Convention vom 3. Mai 1815.

dass die am Tage der Ratifikation der ob bemerkten Convention im Königreiche Polen begüterten Individuen, in dem Falle als ihnen zu was immer für einer Zeit ein Eigenthum von was immer für einer Art in dem österreichischen Kaiserstaate durch Erbschaft, Legat, Schenkung oder Heirath zufallen sollte, als gemischte Eigenthümer zu betrachten seien, und dass ihnen in dieser Eigenschaft jederzeit freistehet, das hier denonnte Eigenthum zu verkaufen und den daraus gelösten Vertrag in das Königreich Polen ohne allen Abzug ausführen zu dürfen").

Im Jahre 1825 wurde übrigens noch hundertacht, dass in Gemäßigkeit der zwischen dem k. k. Gesandten am St. Petersburger Hofe und dem russischen Staatssekretär ausgewechselten ministeriellen Erklärungen, die Bestreitung von Entrichtung des landesfürstlichen Absatzgeldes der beiden freiligen Unterthanen auch auf das Königreich Polen ausgedehnt, und der Anfangstermin vom 4. April alten Styles, oder 18. April neuen Styles 1825 an, als dem Tage der ob erwähnten offiziellen Erklärungen mit dem Preisgeld bestimmt festgesetzt werden soll, dass die Wirkung der Aushebung des Absatzgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen, sondern auch auf alle diejenigen Fälle erstrecken, in welchen bis zum 4. April alten, oder 18. April neuen Style 1826 die Abnahme des Absatzgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat").

Krakau. Zwischen der Regierung der Freistadt Krakau und dem k. k. Residenten und Generalconsul baselbst, im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Österreich, ist unterm 22. August 1820 ein Übereinkommen getroffen worden, in Folge dessen das Abzugrecht in Fällen der Ausfuhr oder Übertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den österreichischen Staaten aufgehoben wurde, und diese Aushebung nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollenjährige Wirkung haben soll, in welchen bis zum abgedachten Tage der mehrseitigen Erklärung die aufgehobenen Abzuggebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebraucht worden wären").

Schweden. Vom einer Verfügung der schwedischen Kammerdirektion vom 2. September 1812 hat Sr. Majestät der König von Schweden am

¹⁾ Hofanzeigebefret vom 8. April 1819.

²⁾ Ministerial-Erfklärung vom 16. April und Hofanzeigebefret vom 2. Juni 1823, J. G. S. Nr. 2102.

³⁾ Übereinkommen vom 22. August 1826; Hofanzeigebefret vom 8. März 1827, J. G. S. Nr. 2104.

9. Dezember 1818 das sogenannte *ius distractus* oder die Abgabe des befreiten Thales von jeder Erbschaft, welche außer Landes zu Gunsten solcher fremder Unterthanen gezogen wird, deren Regierungen den schweidischen und norwegischen Unterthanen denselben Vortheil zu bewilligen erklärt (wozu auch Österreich gehörte), aufgehoben").

Die Bürger der Vereinigten Staaten Nordamerikas sind endlich haben, wenn ihnen in Österreich ein Vermögen erblieb zu fällt (und vice versa) bloß dieselben Abgaben oder Taxen zu bezahlen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten").

S. 85.

Gotschung. Italienische Staaten.

Modena. Mit dem Herzogthume Modena besteht ein Staatsvertrag, durch welchen das Absatzgeld, in so fern dieses bisher in die landesfürstlichen Taschen geflossen ist, aufgehoben, zugleich aber auch bestimmt wurde, dass dessen ungetreut, jenen Corporationen in dem einen oder anderen Staate und jenen Provinzialstädten, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen beruhigt sind, dadurch nichts an ihren Besitznissen benommen seyn soll. Dieser Vertrag trat am 6. Februar 1826 in volle Kraft, und wurde später auch auf das Herzogthum Massa und das Fürstentum Carrara ausgedehnt").

Parmä. Mit diesem besteht ein am 1. März 1818 in Wirksamkeit getretener Freizügigkeitsvertrag ganz gleichen Inhalts, wie der eben angeführte, unterm 6. Februar 1826 mit Modena abgeschlossene").

Kardinien. Der zwischen dem Königreiche Kardinien und Österreich geschlossene, vom 3. März 1825 an gültige Freizügigkeitsvertrag enthält dieselben Bestimmungen, wie die oben angeführte, mit Modena bestehende

¹⁾ Hofanzeigebefret vom 18. Jänner 1820, 3. G. S. Nr. 1642, in Folge ausgewechselter Ministerial-Erfklärungen.

²⁾ Schiffahrt- und Handelsvertrag vom 27. August 1829, ratifizirt am 10. Februar 1831, Art. XI.

³⁾ Erlass vom 12. August 1828 (ratifizirt von Seite Österreichs am 6. November 1828), die beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt am 6. Februar 1829; Hofbefret vom 10. März 1826, 3. G. S. Nr. 2171.

⁴⁾ Hofbefret vom 4. Juli 1826, 3. G. S. Nr. 2478.

⁵⁾ Convention vom 7. November 1817, die Ratifikationen am 1. März 1818 ausgewechselt, 3. G. S. Nr. 1427.

Convention. Es ist durch denselben ebenfalls nur die Befreiung vom landfürstlichen Abfahrtsgelde wechselseitig aufgehoben, wodurch also weder die Abnahme des bürgerlichen und grundherrlichen Abfahrtsgeldes, noch der dreiprozentigen Auswanderungssteuer (Emigrationsteuer) und der Militärfürsorge-Medizinkosten-Summe (§. 36) ausgeschlossen ist¹⁾.

Toscana. Der mit diesem Grossherzogthume bestehende Freizügigkeitsvertrag, worüber die Plastificationen am 28. Februar 1822 ausgewechselt wurden, ist ebensolche gleichlautend mit den mit Modena, Parma und Sardinien abgeschlossenen Freizügigkeitsverträgen²⁾.

§. 86.

Freizügigkeit von Pensionen und Stiftungsgeissen.

In der Regel sollen Pensionen aus dem Staatschase im Inlande genossen werden³⁾, und nur aus besondern rücksichtswürdigen Fällen wird die allerhöchste Erlaubniß zur Verzeihung derselben im Auslande ertheilt.

Die im Auslande geborenen Pensionisten erhalten, wenn sie die Erlaubniß zur Reise ins Ausland ansuchen, den Urlaub auch auf den Zeitraum von drei auf einander folgenden Jahren, jedoch wird ihnen der Bezug der Pension für die Zeit des Aufenthaltes im Auslande eingestellt. Sollten sie in der Nothwendigkeit seyn, um Verlängerung des Urlaubs einzuschreiten, so müssen sie d. zum vor Ausgang desselben unter Aufführung der Beweggründe ansuchen, wibrigens sie des ihnen vorbehalteten Pensionsrechtes verlustig werden⁴⁾. Eben so wenig ist den Familien solcher pensionirten oder provisiorirten Individuen, welche sich im Auslande aufzuhalten, der Bezug der Pension oder Provision des im Auslande Abwesenden ohne

¹⁾ Convention vom 19. November 1824 (ratifiziert am 24. November 1824 und ausgewechselt am 2. März 1825). J. G. S. Nr. 2080.

²⁾ Convention vom 21. August 1821 (ratifiziert am 28. Februar 1822). J. G. S. Nr. 1847. — Früher galten die Bestimmungen des Patents vom 14. März 1793 (siehe Binden a. a. O.).

³⁾ Zur vollkommenen Sicherstellung des Arors vor einer ungebührlichen Zahlung oder vor einem Entgang des derselben zukommenden geschlichen Gedühren wurde angeordnet, über Pensions-Erfolglassungen an im Auslande befindliche Parteien immer vorläufig das Justizamt einzurufen (Hofkammer-Edict vom 1. November 1837, B. 43892. Böhmischa Provinz, Ges. S. Bd. 1837, S. 146).

⁴⁾ Hofkammerdecreet vom 14. April 1823.

vorläufige allerhöchste Bewilligung gestattet⁵⁾. Auch bei Provisionen und Erziehungsbeiträgen für Waisen gilt die Bedingung des Bezugs innerhalb der Grenzen des österreichischen Kaiserstaates⁶⁾.

Mit Modena⁷⁾, Toscana⁸⁾ und Parma⁹⁾ bestehen jedoch eigene Freizügigkeitsverträge, denen zu Folge jeder Beamte oder Unterthan beider contrahirenden Staaten, ohne Unterschied des Ranges, welcher aus den Fassen des einen oder des anderen Staates eine Pension bezieht, nachdem er deshalb das Ansuchen bei der obersten Verwaltungsbehörde des Ortes, woselbst sich die, die Pension auszahlende Hauptcasse befindet, gestellt hat, die Befugniß erhalten soll, dieselbe nach Maßgabe seiner Privatconvenienz in dem Gebiete des anderen Staates zu verzehren.

Zur Verwahrung des Staatschases vor Übergewissen und Ungebührten wurde noch insbesondere angeordnet, es seyen die, den Quittungen der im modenesischen Staate lebenden österreichischen Militärpensionisten von den herzoglich modenesischen Behörden beizutückenden Bestätigungen de vita et ubi natione zuerst von Seite des herzoglich modenesischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, dann von dem respectiven Gouvernement zu Venezia oder Mailand zu legalisieren, und endlich von dem betreffenden Commando zu vidiren. Da überdies, nach einer Eröffnung der L. I. allgemeinen Hofkammer vom 4. April 1829, die Legalisierung der diesfälligen, von dem modenesischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorläufig vidirten Quittungen bei den Individuen, die ihre Gebühren aus der Finanzcasse zu Mantua beziehen, dem jeweiligen dortigen Provinzial-Delegaten von dem Präsidium des Mailänder Gouvernements übertragen worden ist; so wurde zur Vermeidung unnötiger Weitläufigkeiten genehmigt, daß das Generalcommando auch in Betriff der Militärpensionisten, die ihre Gedüsse nicht aus der Kriegscasse zu Mailand oder Venezia beziehen, eine ähnliche Verfügung treffe¹⁰⁾.

In Folge der durch den Pressburger Frieden herbeigeführten Veränderung des Besitzes verschiedener, hauptsächlich vorderösterreichischer Länder, wodurch für manchen Pensionisten die unangenehme Folge hätte entstehen können, seinen bisherigen Aufenthaltsort mit einem andern verwechseln zu

⁵⁾ Allerh. Entschließung vom 25. Febr. 1826; Justiz-Hofdecreet vom 22. April 1826.

⁶⁾ Hofkammerdecreet vom 26. April 1822.

⁷⁾ Vertrag vom 22. Oktober 1818. J. G. S. Nr. 1810.

⁸⁾ Vertrag vom 31. August 1821. J. G. S. Nr. 1847.

⁹⁾ Vertrag vom 9. Dezember 1822. J. G. S. Nr. 1913.

¹⁰⁾ Hofkriegsrathä-Circular vom 11. Mai 1829, D. 1819. Milit. G. S. Bd. 12.

nnissen, sind auch Österreich und Baden über Folgendes übereingekommen: Den pensionirten Dienern, ohne Unterschied, hohen und niedern, geistlichen und weltlichen, Civil- und Militär-Standes, soll es freistehen, nach ihrer Privatconvenienz die von einem Theile bewilligten Pensionen in dem Lande des anderen Theiles verzeihen zu dürfen. Die Jurisdicition des Souveräns, in dessen Lande sie die Pensionen verzeihen, soll wegen aller dort begangenen Handlungen, oder contrahirten Verbindlichkeiten, oder eingetragten Anstreiche nicht erschwert, mithin von dem Pensionsherrn keine weiteren Jurisdicition-Ansprüche an ihn gemacht werden, als jene, wegen zur Bedeckung seiner Unterthanen wegen ihrer Fortdauer auf solche Pensionisten abzielen, oder aus einem in dem Lande des Pensionstreibers beibehaltenden Gutsbesitz sie festen. Dieser Einschränkungen umgesetzt soll den Pensionisten doch immer die freie Wohl bleiben, auch nachher wieder ihren Aufenthalt, ungehindert und ohne allen Abzug und Nachsteuer, in dem Staate des Pensionstreibers, und so ungekehrt, nehmen und dasselbst ihre Pensionen verzeihen zu dürfen. Auf diese Wohlthaten können die sogenannten Quiescenten, welche vermöge ihrer Pensionirungsverhältnisse noch zu besonderen Vorderdiensten, die ihre Gegenwart fordern, verpflichtet sind, keinen Anspruch machen. Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Convention wurde einzig auf die dermalige Generation, mithin als eine Folge des Friedensschlusses bloss auf die Lebendzeit der durch diese Veränderungen betroffenen Individuen beschränkt¹⁾.

Da endlich sowohl in den österreichischen, als in den großherzoglich baden'schen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser bekannter Familien, oder Orte und Districte, durch die Errichtungsurkunde bestimmt sind, so sind die Regierungen beider Staaten darüber übereingekommen, daß die baden'schen Unterthanen zu der Benützung solcher Stiftungen der österreichischen Staaten, und die österreichischen Unterthanen zu der Benützung derselben Stiftungen der großherzoglich baden'schen Staaten, ohne Unterschied ob die Collatur oder Präsentation dem höchsten Landesherrn, oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des anderen von beiden Staaten zustehen, wechselseitig zugelassen werden sollen, in so fern sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hiezu berufen, und die in den Stiftungsbüchern vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind²⁾. —

¹⁾ Vertrag vom 1. September 1808 und Patent vom 24. Oktober 1808.

²⁾ Übereinkunft zwischen Österreich und Baden vom 17. September 1808.
S. S. Nr. 850.

Eine ganz gleiche Convention hinsichtlich der Stiftungen besteht zwischen Österreich und Baiern³⁾.

Wegen der ausländischen Studenten, welche Stiftungen in Österreich erhalten, siehe §. 14.

§. 87.

Von dem Militärauftrittsgeld oder dem Invalidenfondbeitrag.

Das Militärauftrittsgeld ist jene Gebühr, welche von einem aus der Militär- in die Civillikgerichtsbarkeit übergehenden beweglichen Vermögen entrichtet werden muß⁴⁾.

Ist der Urde ein Inländer, so hat er fünf Percent, ist er ein Ausländer, so hat er zehn Percent Invalidenauftrittsgeld zum Militärfond zu bezahlen⁵⁾, es wäre denn, daß dieses Ausland, den bestehenden Frei-jugendlichkeitsverträgen oder dem Grundsatz der Reciprocity zu Folge, dem Inlande gleichgestellt wäre (§. 80 und folgende). So kommen z. B. von einem aus Österreich in das zum deutschen Bunde gehörige Ausland gehörenden Militärvermögen, statt zehn nur fünf Prozent zu entrichten⁶⁾.

Da das Militärauftrittsgeld nicht in eine landesfürstliche, sondern nur in eine unter öffentlicher Autorität stehende Stiftungskasse fließt, so begründet ein dies über das landesfürstliche Auftrittsgeld geschlossener Frei-jugendlichkeitsvertrag nicht die Befreiung von der Entrichtung des Militär-Auftrittsgeldes⁷⁾.

§. 88.

Erbstunsfähigkeit der unbefugt Ausgewanderten und der Deportirten.

Aus Österreich unbefugt Ausgewanderte sind unfähig, in den Ländern, wo das Conscriptionspatent vom 24. März 1809 gilt, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben. Auch jede testamentarische Anerkennung wird rücksichtlich ihres in jenen Län-

¹⁾ Übereinkunft zwischen Österreich und Bayern vom 16. Mai 1808. (Österreichische Gesetzsammlung Bd. 1824. S. 131.)

²⁾ Patent vom 28. März 1780 (Theat. Ges. Samml. 1. Bd. S. 152); Nov. male vom 8. November 1786; Hofdekrete vom 22. April 1785 und 3. Jänner 1790. — Ausführlich im Linden'schen Werke.

³⁾ Patent vom 28. März 1790.

⁴⁾ Patent vom 1. März 1820, §§. 1 und 2, und Hofkriegsrathl. Circ.-Bereich. vom 28. März 1820, H. 202. (Mill. S. S. 43.) Man sehe auch: »das adeliche Richteramt« von Hügerl. 4. Auflage. Wien 1820. 1. Th. S. 216.

⁵⁾ Hofkriegsrathl. Circ.-Bereich. vom 22. August 1807, Nr. 616, bei Gelegenheit der Aufführung des mit Baiern geschlossenen Frei-jugendlichkeitsvertrags vom 24. Mai 1807. (Siehe oben §. 87.)

dern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermangelung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbsfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben¹⁾.

Die italienischen Hochverräther, welche in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 30. August 1835 nach America deportirt wurden (§. 49), sind nicht allein unfähig geworden, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum in den Ländern Österreich's, für welche das Strafgesetz über Verbrechen gilt, zu erwerben oder hinzuzugeben; auch jede, vor ihrer Erklärung für die Deportation gemachte testamentarische Anordnung ist rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig geworden. Die Erbschaften, zu welchen sie durch legitime Anordnungen oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermangelung entweder als gesetzliche Erben, oder durch testamentarische Erbsfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben²⁾.

§. 89.

Verlassenschafts-Abhandlung bei Fremden.

Die Verlassenschafts-Abhandlung ist die Vornahme der nötigen gerichtlichen Schritte, auf daß mit dem Nachlaß eines Verstorbenen den Gesetzen gemäß verfügt werde.

In die Abhandlung des zurückgelassenen Vermögens verstorberer Fremder Unterthanen haben die österreichischen Gerichtsstellen, wenn der Fremde blos bewegliches Vermögen in den österreichischen Staaten zurückgelassen hat, sich keineswegs einzulassen, und höchstens nur die zur Sicherheit der Erben und Gläubiger nötigen mittlerweiligen Vorkehrungen (Sperrre oder Deposition des Vermögens, Aufstellung eines Curators, Inventur des Nachlasses)³⁾ zu treffen, oder die Anordnungen des gebrügten Richters auf sein Erfuchen in Vollzug zu sehen⁴⁾.

¹⁾ Auswanderungspatent vom 24. März 1832. J. G. S. Nr. 2557.

²⁾ Allerh. Entschließung vom 30. August 1835.

³⁾ Hofdekret vom 5. März 1801. J. G. S. Nr. 354.

⁴⁾ Von seiden Capitalien, die aus Österreich einem Ausländer nach einem verstorbenen Ausländer zufallen, sind also keine Abhandlungsgebühren zu entrichten, wohl aber werden die Taren eingehoben, wenn das österreichische Gericht oder der aufgestellte Curator solche Geschäfte vorgenommen hat, welche den Taren gesetzmäßig unterliegen. (Hofdekret vom 21. Mai 1802. J. G. S. Nr. 283.)

Es steht ihnen hingegen die Abhandlung in ihrem vollen Umfange, die Beurtheilung der Rechte aller Thellnehmenden⁵⁾, und die Obsorge über die Bezahlung sämtlicher Abhandlungs-Gebühren dann zu, wenn das im österreichischen Gebiete befindliche Vermögen des Ausländers blos aus unbeweglichen Gütern besteht⁶⁾.

Wenn aber die im Österreichischen befindliche Verlassenschaft des Fremden aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zugleich besteht, so sieht die Abhandlung des beweglichen Vermögens, ohne Unterschied, ob sich die Realität und die Fähnisse an dem nämlichen Orte, oder in verschiedenen Provinzen des österreichischen Monarchie befinden, vor Personal-Instand des Erblassers (§. 109 u. folg.) so lange zu, als nicht das Wiedervergeltungsrecht eine besondere Veranlassung zum Gegenthalse gibt; das unbewegliche Vermögen ist aber, nach den oben angezeigten Bestimmungen, ausschließlich von der österreichischen Behörde zu behandeln⁷⁾.

§. 90.

Fortsetzung. Ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich Baierns.

Bei Sterbfällen der bei den l. bairischen Forstämtern auf österreichischem Gebiete oder der in den l. bairischen Saalförstern als Beamte oder zur Dienstzeit angestellten l. bairischen Unterthanen, werden von den l. l. österreichischen Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses nur diejenigen Vorkehrungen getroffen, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger der Verstorbenen, in gleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind. Überdies hat das österreichische Gericht, in dessen Bezirke sich der Sterbfall ereignet hat, davon unverzüglich der vorgesetzten bairischen Behörde des Verstorbenen, Nachricht zu geben; damit die etwa unter dem Nachlaß

⁵⁾ Sind die Thellnehmer Ausländer, so sind ihre Rechte nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen (§. 50 und folg.) zu beurtheilen. So hätte z. B. die öster. Abhandlungs-Instand eines von einem ausländischen Erben angesprochenen, in Österreich liegenden Gutes, über das verhältnische Erbrecht in dieser Provinz nicht nach den österreichischen, sondern nach den ausländischen Gesetzen zu erkennen. In sofern die Gültigkeit eines letzten Willens von der äußern Form desselben abhängt, fümmen die Vorschriften des allg. bürgl. Gesetzbuches über die Beurtheilung der Rechtsgeschäfte der Ausländer (siehe oben §. 47 und folg.) zur Anwendung.

⁶⁾ Justiz-Hofdekret vom 22. Juli 1812. J. G. S. 997.

⁷⁾ Ebenda.

beständlichen örtlichen Papieren, Gelder aber andere Gegenstände so gleich durch einen Abgeordneten dieser Behörde ausgeschieden, und in Empfang genommen werden können¹⁾. — Das Männliche gilt bei dem Königl. bairischen auf österreichischem Gebiete wohnenden Jagdaufsichtspersonale der Hallecker-Revier²⁾.

§. 94.

Fortschreibung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich Frankreich's, Belgien's, Nordamerika's und der Türkei.

Die französische Regierung hat durch das Organ ihres Ministeriums an die k. k. geheim Hof- und Staatskanzlei das Anfingen ge stellt, daß bei Sterbfällen königl. französischer Unterthanen, in den österreichischen Staaten, die Todtensteine im diplomatischen Wege ihr automatisch gemacht werden. Da die französische Regierung mit diesem Wegehören die Zusicherung eines gleichmäßigen, reciproken Verfahrens, daß von ihr auch bereits in Gang gesetzt worden ist, verbunden hat, sind die Ordinariate angewiesen worden, die Einleitung dorthin zu treffen, daß in Sterbfällen notorisch französischer Unterthanen von den Beisitzern Zweifel, wenn sich ihnen über die Eigenschaft des Verstorbenen, als französische Unterthanen, Zweifel darstellen, vorläufig dagegenfalls bei den Ortsobrigkeiten die nötigen Erkundigungen einzuziehen haben, Todtensteine von Amtswegen ausgefertigt, und an die Landesstellen zur weiteren Förderung eingesendet werden³⁾.

Die belgische Regierung hat über ihr Benehmen in Verlassenschafts-Ungliegenheiten eine offizielle Beklärung abgegeben. Laut einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Brüssel an die geheime Hof- und Staatskanzlei, steht nach belgischen Gesetzen den dortigen Behörden und Gerichtsstellen in nicht streitigen Rechtsachen, mit Ausnahme einiger weniger unbedeutender Acte, wie die Verbrüderung des Siegels und vergleichlichen, durchaus keine Verfügung zu; da man sich in jenem Staate streng an die Regel hält: wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Es gibt also dort keine Verlassenschafts-Abhandlung, wie sie in Österreich vorgeschrieben ist. Die Erben treten ohne Dauwissenskunst einer Ge-

richtsbehörde in die Rechte des Verstorbenen ein, sie haben sich nur an das Einregistrierungsamt zu wenden, um das Erbssteuer-Quantum zu bestimmen, und die Abgabe zu entrichten; eine Gerichtsbehörde schreitet nur dann ein, wenn in Erbschafts-Ungliegenheiten ein Streit besteht, und eine Klage eingebracht wird. Aus diesem Grunde können die belgischen Gesetze in Beziehung auf die Verlassenschafts-Abhandlung keine Reciprocität eingreifen lassen; die dortige Regierung würde also, im Falle, daß ein belgischer Unterthan in Österreich stirbe, und in seinem Vaterlande ein Vermögen hinterließe, dieses Vermögen niemals consigniren, noch eine österreichische Behörde als Verlassenschafts-Instanz anerkennen. Die belgische Staatsbürgerschaft erlangt man durch das einfache Ansuchen und die Bewilligung der Naturalisation⁴⁾.

Im Falle der Erbe ein Bürger der Nordamerikanischen Freistaaten und abwesend wäre, ist, wie bereits bemerkt worden (§. 73.), ausdrücklich stipuiert, es sei das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufzubewahren, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigentümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann; und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, sollte diese Frage von den Gerichtsbehörden, und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet⁵⁾.

Hinsichtlich der Verlassenschaft hierlands verstorbener türkischer Unterthanen bestand sonst die Uebung, daß die Abhandlung in ihrem ganzen Umfange (also auch über bewegliche Güter) vom Landrechte gepflogen wurde. Nunmehr ist jedoch — mit Beziehung auf den Firman der ottomanischen Pforte vom Jahr 1761, auf die entsprechende Reciprocitäts-Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 23. Dezember 1775, und auf die späteren Verordnungen, wonach die türkischen Unterthanen jeden Religions-Bekenntnisses von dem Besitz und Eigenthume unbeweglicher Güter in den österreichischen Staaten ausgeschlossen sind (§. 70 und 73.) — dann auf den Passauwiger Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 27. Julius 1718, §. 5 und 6 — in Rücksicht der in den österreichischen Staaten

TR

¹⁾ Art. 34 der Convention zwischen Österreich und Bayern vom 18. März 1829 über die Salz- und Salinen-Verhältnisse.

²⁾ Art. 29. derselben Convention.

³⁾ Heftausleidbrief vom 21. März 1836. S. 8259.

⁴⁾ Hofbefehl vom 3. Juli 1837.

⁵⁾ Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Österreich und den Nordamerikanischen Freistaaten vom 27. August 1829, ratifizirt 10. Februar 1831.

Art. XI.

befindlichen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaften türkischer Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten mit oder ohne legitime Anordnung sterben, in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Junius 1839 folgendes erklärt worden:

1. In sofern österreichische Unterthanen durch legitime Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften, oder zu einem Theile derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind, haben die österreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den österreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingeantwortet werde, welches ihnen nach den ottomanischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären.

2. Bei jenen Verlassenschaften, auf welche österreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die österreichischen Gerichtsbehörden für die einstweilige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandtschaft, oder dem nächsten ottomanischen Consulate übergeben.

3. Daher kann der Fall der Eingezahlung einer selchen Verlassenschaft durch den österreichischen Fiscus als erblos, nur in so fern einzutreten, als die oben erwähnten ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen, und auch keine türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatare aufweisen sollten¹⁾.

§. 92.

Fortschung. Welche Stelle die Abhandlung pflegt.

Abhandlungs-Stelle ist der Personalrichter des Erblassers, d. h. derjenige Richter, welchem der Erblasser seiner Person nach zur Zeit seines Todes unterworfen war²⁾, also bei einem Fremden, in sofern er hier abzuhandeln ist, derjenige, unter welchem derselbe nach seinem Stande und Aufenthalte gehört hätte³⁾. (Über die Jurisdicition im Allgemeinen siehe §. 110.)

Bei ausländischen Strafdingen, welche in Österreich während der Dauer ihrer Strafzeit sterben, hat die Obigkeit des Strafseries, die auch

¹⁾ Circular der R. & S. Landesregierung vom 21. Juli 1840, und Postanlei- Dekret vom 10. Juli 1840. S. 20,760.

²⁾ Jurisdicition-Norm vom 27. Sept. 1783.

³⁾ Siehe a. b. S. B. I. 51.

als Eurotelz-Instanz eintritt (S. 62.), der ausländischen Abhandlungs-Instanz Nachricht zu geben⁴⁾.

§. 93.

Fortschung. Bei diplomatischen Personen.

Über die bei Gesandtschaften auswärtiger Mächte vorfallenden Verlassenschaften diplomatisch eximer Individuen (§. 52 und folg.) schreitet das Obersthofmarschall-ämtliche Gericht, jedoch nur auf Ansuchen des Gesandten oder dessen Stellvertreters und Jure delegato ein⁵⁾. Willigt die Gesandtschaft in die Dozwischenkunft des Obersthofmarschall-Amts nicht ein, so macht die geheime Hof- und Staatskanzlei, wenn es der Fall erscheint, die nötigen Schritte, damit dem allfälligen Rechte des österreichischen Unterthanen genug gehan werde.

Hätte aber der verstorbene Gesandt, oder die ihm sonst hinsichtlich der Jurisdicition gleichgestellte Person, hierlands unbewegliches Vermögen hinterlassen, so wäre dieses (nach dem §. 52. Gesagten) ganz so wie der Nachlaß eines gewöhnlichen Fremden, also nach den im vorigen und im §. 89 angeführten Bestimmungen, abzuhandeln.

Ist der von einer fremden Regierung bei dem Wiener Hofe accreditede Diplomat ein öster. Unterthan, so hat auch das Obersthofmarschall-Amt nicht einzuschreiten, sondern solche Verlassenschaften sind von den gewöhnlichen Personalgerichten nach den österreichischen Gesetzen abzuhandeln⁶⁾. Dasselbe ist der Fall bei Hauseleuten eines Gesandten, welche österreichische Unterthanen sind; jedoch hat das Obersthofmarschall-ämtliche Gericht alle im gesandtschaftlichen Hause vor kommenden Handlungen zu verrichten, bis die Abhandlung ohne aller weiteren Berührung mit der Gesandtschaft an das ordentliche Gericht überlassen werden kann⁷⁾.

§. 94.

Rückstellung der Orden bei Todesfällen.

Es dürfte hier der Ort seyn anzuführen, daß bei Todesfällen von Ordensrittern die Civil-Ehrenzeichen von fremden Staaten, mit Ausnah-

⁴⁾ Hofdecreet vom 3. Sept. 1839. 3. G. S. 2472.

⁵⁾ Hofdecreet vom 6. Oktober 1783. 3. G. S. 196. und 14. Oktober 1783. Nr. 481.

⁶⁾ Hofdecreet vom 10. April 1829. 3. G. S. 2399 und vom 15. März 1834.

3. G. S. 2646. — Uebrigens ist die Annahme solcher diplomatischen Posten für die folge österreichischen Unterthanen nicht mehr gestattet. (S. 52.)

⁷⁾ Regierungs-Circular vom 31. Oktober 1839.

me der brillantenen und derjenigen, die der Ordensritter aus eigenen Mitteln sich angegeschafft hat, von der Abhandlungs-Instanz an die Landesstelle übersendet werden, welche dieselben sodann an die fremde Regierung befördert¹⁾).

Bei Militär-Abhandlungen werden die Orden dem Hofkriegsrath zum Beweise der Zurückstellung an die verleihende Macht eingesandt, und zwar wurde in neuerer Zeit von dem Hofkriegsrath im Einverständnisse mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei beschlossen, daß alle in den Verlassenhaften inländischer Ritter fremder Orden vorgefundene ausländischen Decorationen, mit einziger Ausnahme der den jeweiligen Erben zu verbleiben habenden brillantenen Ordenszeichen, den betreffenden Ordenskanzleien zurückzustellen seyen, und daher zu diesem Ende an den Hofkriegsrath eingesendet werden müssen^{2) 3)}.

¹⁾ Justiz-Hofdecret vom 2. August 1827.

²⁾ Hofkriegsraths-Eirkular vom 29. August 1822, M. 3. 2252, 2272. (M. 3. Gef. S. 8c. 6.)

³⁾ Von dieser Zurückstellung waren früher ausgenommen: die sämmtlich neapolitanischen und sardinischen Orden; die mit Brillanten verseppenen Ordenszeichen des russischen, preußischen und spanischen Hofs; alle portugiesischen Orden, mit Ausschluß der zurückstellenden brillantierten und nicht-brillantierten Ordens-Großkreuze; endlich alle mit Quetschen verseppenen Orden des bairischen Hofs, welcher, begleitete nur die gewöhnlichen Ordenszeichen, und außer diesen noch den St. Hubertus-Orden ohne Unterschied, ob er mit Brillanten geziert sey oder nicht, zurückfordert. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. November 1816.) Ferner waren die Militär-Behörden belehrt worden, es verlange der englische Hof die gewöhnlichen Ordens-decorationen von den Erben des Verstirbten zurück; der französische, päpstliche und sächsische Hof belasse denselben auch die gewöhnlichen Orden; Parma und der niederländische Hof (Holland) verlangen die gewöhnlichen Decorationen zurück, betrachten die Brillanten aber als Geschenk. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. Juli 1817.)

VIII. Abschnitt.

Von den Fidei-Commissen.

§. 95.

Erichtung und Besitz eines Fidei-Commisses.

Unter den für die österreichischen Unterthanen gültigen allgemeinen Bedingungen (Sieh a. d. G. W. §. 618. und folg.) dürfen auch Ausländer, wenn ihre Gleichstellung mit den Eingebornen überhaupt Platz greift, in den österreichischen Ländern Fidei-Commissen errichten, oder besitzen. Jedoch wird bei Errichtung eines Real-Fideicommisses in Österreich von Seite einer ausländischen Familie, noch gefordert, daß der jeweilige Besitzer seinen Wohnsitz in den k. k. Staaten ausschlage¹⁾.

§. 96.

Versfahren hinsichtlich der von einer ausländischen Regierung ausgehenden, ursprünglich österreichischen Fidei-Commissen.

Durch allerhöchste Entschlüsse ist erklärt, es könne die von einer ausländischen Regierung verfügte Aufhebung der Fideicommiss in den von der österreichischen Monarchie durch die Friedensschlüsse (1805 und 1809) getrennten Provinzen, auf die Fideicommiss-Objecte, welche sich in den österreichisch gebliebenen Ländern befinden, selbe mögen in Replikaten, öffentlichen oder Privat-Obligationen oder anderen Entitäten bestehen, nicht wirken, wenn diese in Österreich befindlichen Fideicommiss-Zugehörungen durch die höchste Bestätigung, oder den bestehenden österreichischen Gesetzen gemäß, wirklich mit dem Fideicommiss-Bande behaftet erscheinen. Wenn daher die Aufhebung eines solchen Fideicommiss-Bandes aus dem Grunde angestrebt wird, weil ein, in einem vorhin zur österreichischen Monarchie gehörig gewesenen, durch die Friedensschlüsse an eine fremde Macht überlassenen Landes bestandenes Fideicommiss allda aufgehoben worden ist, so habe, ohne Rücksicht auf die von dem fremden Staate getroffene Verfüzung, nach Maßgabe des eben festgestellten Grundsatzes, in jedem Falle ohne Unterschied das Landrecht jener Provinz in erster Instanz zu entschei-

¹⁾ Allerhöchste Entschließung vom 21. Nov. 1826.

den, in welcher die Fideicommiss-Entität, um die es sich handeln wird, gelegen ist; doch sei jeder Devinculierungsfall eines so gearteten Fideicommisses mit den dabei eintretenden Umständen und Rücksichten verläufig der obersten Justizstelle gutäglich vorzulegen').

§. 97.

Familien-Verträge vormalis reichsständischer und reichsunmittelbarer Familien.

Durch den 14. Artikel der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 ist den vormalis reichsständischen und reichsunmittelbaren Familien in Deutschland die Zusicherung ertheilt worden, daß ihre noch bestehenden Familienverträge nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten werden, und daß diese Häuser die Besugniß haben sollen, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; Dazu folge haben Se. f. f. Majestät durch a. h. Entschließung vom 9. Sept. 1836 anzubefehlen geruhet, daß auch in den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten die, von vormalis reichsständischen und reichsunmittelbaren Familien, welche daselbst ihren Wehnsitz haben, oder künftig nehmen werden, vor Unterzeichnung der Bundesakte errichteten, noch bestehenden Familienverträge, oder nach Abschließung der Bundesakte getroffenen Verfügungen über ihre Güter und Familienverhältnisse, jedoch nur dann volle Kraft haben, und von den Gerichten für gültig und verbindlich geachtet werden sollen, wenn sie Seiner f. f. Majestät Genehmigung erhalten haben. Die Gesuche um die allerhöchste Genehmigung solcher Familienverträge und Verfügungen sind an die f. f. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu überreichen').

1) Hofdecret vom 20. Juni 1806. J. G. S. 669, und vom 21. Octob. 1809. J. G. S. 994.

2) Hofkriegsräthliches Rechtirkt vom 21. Oct. 1836. J. G. S. 1324. Müll. Ges. S. Wb. 10.

IX. Abschnitt.

Von den Verträgen.

§. 98.

Allgemeine Grundsätze.

Die Regeln zur Beurtheilung der Rechtsgeschäfte der Fremden überhaupt, somit auch der von denselben geschlossenen Verträge, sind schon oben vorgekommen. (§. 60.)

§. 99.

Besondere Vorschriften bei dem Ehe-Vertrage.

Die bei Errichtung von Ehe-Verträgen der Ausländer in Österreich von den österreichischen Behörden zu beobachtenden Vorsichten, sind gleichfalls bereits oben berührt worden. (§. 57.)

§. 100.

Besondere Vorschriften bei dem Darlehens-Vertrage.

Bei Darlehens-Verträgen ist zu bemerken, daß dieselben durch das sogenannte Finanz-Patent') in Österreich wesentliche Modifizierungen erlitten. Unter Anderem wurde damals verordnet, daß vom 15. März 1811 an alle Contracte zwischen österreichischen Unterthanen in Wiener Währung (Einzugs-Scheinen) abgeschlossen werden müssten. Jeder seit diesem Zeitpunkte auf eine andere Art eingegangene Contract wurde damals für ungültig erklärt, und nur gestattet, daß, in so fern Darleihen in einer besondern Münzsorte gemacht werden, die Rückzahlung in eben dieser Münzsorte sich ausbezubungenwerbendürfe. Es wurde aber zugleich bestimmt, daß diese Anordnung nicht für Contracte gelte, welche sich etwa auf das Ausland beziehen. Bei solchen Verträgen, wodurch ein Darleihen über eine Waare aus dem Auslande bezogen, oder eine Waare dahin gesendet wird, darf die Zahlung sowohl in einer bestimmten Münz-Sorte,

1) Patent vom 20. Februar 1811. J. G. S. 929.

als in flingender Münze überhaupt, oder aber in Wiener-Tourant bedungen, und müsse solche hiernach auch pünktlich geleistet werden *)).

Nach den österreichischen Gesetzen können als Zinsen bei einem gegebenen Unterpfand fünf, ohne Unterpfand sechs von hundert auf ein Jahr bedungen werden *). Nur Handelsleute und Fabrikanten sind an diesen Betrag nicht gebunden *). Die Überschreitung des gesetzlichen Maßes wird Wucher genannt, dem durch ein eigenes Strafgesetz zu Steuern gesucht wird *). — Eine Zinsen jedoch, welche gültig bedungen worden nach den Gesetzen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen (§. 51.), sind auch in Österreich gültig, wenn sie auch höher als die hier landesüblichen sich belaufen *). (Sieh auch §. 144.)

§. 101.

Besondere Vorschriften hinsichtlich des Verlags-Contracts, Verlags-Recht; Nachdruck (Nachbildung) literarischer und artistischer Erzeugnisse.

Die ältere Gesetzgebung Österreichs räumt den österreichischen Buchdruckern das Recht ein, jedes in fremden Staaten ausgelegte Werk, wenn auch der Eigentümer desselben ein österreichischer Unterthan ist, nachzudrucken und zwar ohne Rücksicht, ob das Werk schon früher von einem österreichischen (auch ungarischen oder siebenbürgischen) Buchdrucker nachgedruckt wurde, oder nicht *). Es muß jedoch bei allen im Inlande nachgedruckten Werken des Auslandes, der Name des inländischen Verle-

*) Patent vom 20. Februar 1811. §. 9. 10.

*) Lebzigens veranlaßten die Reduzierungen, welche das Finanz-Patent bei Rückzahlung schuldiger Kapitalien einführte, die König. bairische Regierung, durch eine Verordnung vom 13. April 1811 als Retournens-Maßregel zu versügen, es seyen die aus Polen nach Österreich zu leistenden Zahlungen in Einlösung-Schrinen nach dem Kennwerthe, anstatt in Metallmünze zu leisten. Diese Beschränkung ist aber in der Folge aufgehoben worden. (Hofdekret vom 9. Juni 1818, und vom 20. Mai 1821.)

*) Allg. bür. Gesetzbuch. §. 994.

*) Patent vom 2. Okt. 1803. §. 2.

*) Patent vom 1. Oktober 1803. — Beiller, »Vorbereitung zur österr. Gesetzgeb.« Bd. II. §. 3.

*) Hofdekret vom 15. Jänner 1787. Nr. 621.

*) Hofdekret vom 13. Jänner 1781, Hofverordnung vom 7. Februar 1794, Hofentschließung vom 20. Mai 1793, Censur-Vorschrift vom 17. Okt. 1810.

gerß, d. i. des Nachdruckers, und des inländischen Verlagsortes auf dem Titel-Blatte oder am Schlusse gedruckt erscheinen *). Nur der Nachdruck der inländischen und einem rechtmäßigen Verleger *) zugehörigen Werke war von jeher durchaus bei Strafe untersagt *).

Diese Vorschriften wurden später auch auf Kupferstiche *) und Lithographien *) ausgedehnt. Insbesondere wurde den österreichischen Kupferstechern (und Lithographen) verboten, den Kupferstich (Lithographie) eines inländischen Künstlers nach der nämlichen Zeichnung, in dem nämlichen Format nachzustechen oder zu copiren *).

Ebenso wurde das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst untersagt, die nicht zu einem wisslich materiellen Gebrauch bestimmt sind *).

Die Amtshandlungen über die diesfälligen Contraventionen sind der politischen Behörde zugewiesen *).

§. 102.

Fortsetzung. Übereinkommen mit den deutschen Bundesstaaten.

In neuerer Zeit sucht die österreichische Gesetzgebung den literarischen und artistischen Erzeugnissen des menschlichen Geistes, ohne Rück-

*) Präsidial-Erlaß der k. k. Polizei-Hofstelle vom 24. Sept. 1823. §. 167a.
(Ob der Censur. S. Bd. 1823. S. 198.)

*) Die Rechte zwischen Schriftsteller und Verleger werden im allg. d. G. B. §§. 1164 — 1171 bestimmt. Der Verfasser erhält durch den Verlags-Vertrag dem Verleger das Recht, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und abzufeuern. Er begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Anderen in Verlag zu überlassen. Ist die Zahl der Exemplare bestimmt, so muß der Verleger zu jeder neuen Auslage die Einwilligung des Verfasseres einholen; ebenso ist über eine vom Verfasser beabsichtigte neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes, ein neuer Vertrag zu schließen. Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auslage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über. Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden.

*) Patent vom 11. Februar 1775.

*) Hofdekret vom 8. Mai 1788.

*) Hofdekret vom 14. Juli 1823.

*) Hofdekret vom 15. Februar 1794, und vom 14. August 1823.

*) Hofdekret vom 28. Nov. 1838.

*) Hofdekret vom 14. Juli 1823.

sicht auf ihren in- oder ausländischen Ursprung, einen wicksameren Schutz anzudeihen zu lassen.

Als Mitglied des deutschen Bundes trat Österreich dem Bundesbeschluß bei, in Folge dessen in den deutschen Bundesstaaten zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck jeder Unterschied gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben worden ist, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates, sich in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben¹⁾.

Später sind die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen über eingekommen²⁾, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn, oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder dessen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden³⁾. Das hier bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den seit verflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnissen vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte, kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist⁴⁾.

¹⁾ Hofdecret vom 16. Nov. 1832. 3. S. S. 2580.

²⁾ Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, Hesskanzleidecret vom 26. Dec. 1840.

³⁾ Artikel 1.

⁴⁾ Artikel 2.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von gesetzten, mit bedeutenden Vorauflagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck — auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundesstage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt⁵⁾. Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originale nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Außer den, in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. statt finden⁶⁾. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der hier oben bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Beziehe ihrer Staaten den Betrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen⁷⁾. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze und Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Formlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen⁸⁾. Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesamten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem gegenwärtigen Bundesbe-

⁵⁾ Artikel 3.

⁶⁾ Artikel 4.

⁷⁾ Artikel 5.

⁸⁾ Artikel 6.

schlüsse als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfnis hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundesstage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des Rechtes der Schriftsteller und Verleger von der Gesamtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluss in Erwägung gezogen werden, welchen nach den immittelst gesammelten Erfahrungen die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Glor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben¹⁾.

Endlich sicherten die deutschen Bundesregierungen hinsichtlich der Schriften von Schiller²⁾, Jean Paul Richter³⁾, Göthe⁴⁾ und Wieland⁵⁾, den zu Gunsten der Erben dieser Autoren veranstalteten Ausgaben ihrer Werke den Schutz gegen den Nachdruck zu, während zwanzig Jahren vom Tage der respectiven Bundesbeschlüsse an gerechnet, in sämtlichen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten.

§. 108.

Fortschung. Uebereinkommen mit den italienischen Regierungen.

Noch ausführlicher spricht sich die Absicht der österreichischen Regierung aus, dem Nachdruck nach Thunlichkeit Schranken setzen zu wollen, in dem hierüber mit Sardinien abgeschlossenen formlichen Staatsvertrage⁶⁾.

Se. Majestät der Kaiser von Österreich und Se. Majestät der Kb. von Sardinien, heißt es darin, von dem gleichen Wunsche beseelt, Wissenschaften und Künste zu begünstigen und zu beschützen, wie nicht minder zu nüglichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechselseitigen Einverständnisse beschlossen, Schriftstellern und Künstlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beiderseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern, und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen, indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt würden, durch welche dem Nachdruck und

¹⁾ Derselbe Bundesbeschluss, am Ende.

²⁾ Bundesbeschluss vom 23. November 1838.

³⁾ Bundesbeschluss vom 22. Oktober 1840.

⁴⁾ Bundesbeschluss vom 4. April 1840. und 11. Februar 1841.

⁵⁾ Bundesbeschluss vom 11. Februar 1841.

⁶⁾ Convention vom 22. Mai, ratifizirt 10. Juni 1840.

sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre. Demgemäß ist man über Folgendes übereingekommen:

Die Werke oder Produkte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst, oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten¹⁾. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht ausgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respektiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen²⁾. Die in einem der contrahirenden Staaten verfassten Übersetzungen von Manuskripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebietes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Original-Produkte betrachtet, auf welche der Art. 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Artikel, die in einem der contrahirenden Staaten verfassten Übersetzungen von Werken, die in dem andern erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Übersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführt, wo ihm dann auch für diese Übersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten seyn soll³⁾. Ungeachtet der im Artikel 1 vor kommenden Bestimmungen sollen in Journals und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald die Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten und deren Quelle angegeben wird⁴⁾. Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, ihr eigenes Recht dargethan haben⁵⁾. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunst-Produkten, dann musikalischen

¹⁾ Artikel 1.

²⁾ Artikel 2.

³⁾ Artikel 3.

⁴⁾ Artikel 4.

⁵⁾ Artikel 5.

nud theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt¹⁾. Die Nachbildung (oder Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sei im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird²⁾. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Original-Werk und dessen Nachbildung eine vollkommene Ähnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. Das seltener Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre³⁾. Verseugungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden⁴⁾. Rücksichtlich des Nachdrucks ist jeder Artikel eines encyclopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten⁵⁾. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpation des von ihm gemählten Titels zu verbündern, wenn dieselbe das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen, dem erlittenen Schaden angemessenen Erfas.
Demungachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als Dictionnär, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht zu verbindeen, daß auch ein anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle⁶⁾. Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen, erfreuen sich des im

¹⁾ Artikel 6.

²⁾ Artikel 7.

³⁾ Artikel 8.

⁴⁾ Artikel 9.

⁵⁾ Artikel 10.

⁶⁾ Artikel 11.

1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bei dem Originalwerke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht. Gemälde, Bildhauerarbeiten, Zeichnungen sind gleichfalls in den Bestimmungen des 1. Artikels 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hievon mit freier Hand, ohne Verhönlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publikum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbild irre zu leiten⁷⁾. Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken, oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließend zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guss oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden⁸⁾. Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freie Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpuncte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen, und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben. Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Convention erschienen, und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolger Statt finden dürfen, jedoch diese gehalten seyn, an die Theilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nachkaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Besitz sie sich bereits befinden⁹⁾. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck statt gefunden, haben ein Recht auf Erfas des dadurch erlittenen Schadens¹⁰⁾. Außer den von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll

⁷⁾ Artikel 12.

⁸⁾ Artikel 13.

⁹⁾ Artikel 14.

¹⁰⁾ Artikel 15.

die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stempeln, Platten, Steine und andern Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedemfalls kann der Beschädigte die Überlassung dieser Gegenstände, ganz oder zum Theil, auf Abschlag seiner Ersatzforderung behalten¹⁾). Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelligt worden seyn sollte²⁾). Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder lebenswilligen Erben in Gemäßigkeit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Hiecus gelangen, und soll in den kontrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden³⁾). Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf vierzig Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt⁴⁾). Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf fünfzig Jahre erweitert⁵⁾). Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die obenwähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, dass zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen. Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatz des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerstiele⁶⁾). Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen, und von dessen Erben beendet werden, soll die Frist von vierzig Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken⁷⁾). Wenn der Verfasser

¹⁾ Artikel 16.

²⁾ Artikel 17.

³⁾ Artikel 18.

⁴⁾ Artikel 19.

⁵⁾ Artikel 20.

⁶⁾ Artikel 21.

⁷⁾ Artikel 22.

vor Ablauf des Zeitraums, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stirbe, so gebührt seinen Erben nach Verlauf dieser Frist der Genuss ihrer Rechte noch für die ganze, ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit⁸⁾). Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publikums. Die von den kontrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke, und die von denselben unmittelbar oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten diesfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden⁹⁾). Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die kontrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürfen, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der anderen Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe oder die Zeitpriorität eines Kunstwerkes zu bestimmen¹⁰⁾). Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Censur und sonstiger Verbotshoheitsgewinne durchaus in nichts beirren, welche unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften, fortan bestehen sollen¹¹⁾). Die beiden kontrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Kantons Tessin einzuladen, der gegenwärtigen Convention beizutreten. Diese sollen durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung als mitkontrahirende Theile angesehen werden¹²⁾). Die gegenwärtige Übereinkunft hat von dem Zeitpunkte der Auswechselung der Ratifikationen angefangen, durch vier Jahre, und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der kontrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufzheben, oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird.

⁸⁾ Artikel 23.

⁹⁾ Artikel 24.

¹⁰⁾ Artikel 25.

¹¹⁾ Artikel 26.

¹²⁾ Artikel 27.

Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine solche Erklärung zu machen, und wird zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den Andern, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen^{1).}

Dieser Convention sind bereits die toskanische, römische, modenische, parmesanische und lucchesische Regierung beigetreten, und zwar Toscana mittels eines förmlichen Staatsvertrags²⁾, die übrigen aber laut abgegebener Ministerial-Erklärungen^{3).}

§. 104.

Besondere Vorschriften bei den Gesellschafts-Vertretern.

Handlungsgesellschaften zwischen einem Unterthanen der Pforte und einem Österreicher sind untersagt^{4).} Auch dürfen die österreichischen Unterthanen nicht in der Levante förmliche Handlungsgesellschaften mit Rajas oder mit Unterthanen anderer fremden Mächte errichten. Den Grund zu diesem Verbote geben die Nachtheile, die aus solcher Gesellschaft dem österreichischen Handel erwachsen, und die von den türkischen Mauthbeamten erheblichen Klagen, daß man den eingeborenen Rajas die Zollbegünstigung der österreichischen Unterthanen zuzuwenden suche^{5).}

¹⁾ Artikel 28.

²⁾ Convention vom 21. Oktober, ratifizirt den 12. Dezember 1840; Hofkammerdecref vom 20. Dezember 1840.

³⁾ Hofkammerdecref vom 26. November und 20. Dezember 1840.

⁴⁾ Hofkammerdecref vom 29. Juli 1806.

⁵⁾ Commerz-Hofkommissons-decref vom 21. August 1818.

II. Hauptstück.

Behandlung der Fremden nach den besonderen Civil-Rechten.

§. 105.

Behandlung der Ausländer in Wechselsachen.

Die allgemeine Regel, daß den Fremden in Österreich gleiche Rechte mit den Inländern zu stehen (§. 44), gilt auch in Ansehung der Wechselgeschäfte.

Es läßt sich, außer dem in dem Concursprocesse Coon der Classification der Wechselforderungen, §. 144) Gesagten, eine diesfällige besondere Bestimmung, etwa mit alleiniger Ausnahme der folgenden, die ausländischen Wechsel betreffend, nicht anführen. In Ansehung dieser ist nämlich im Artikel 36 der Wechselordnung wörtlich angeordnet:

„Mit den Wechselbriefen, so auf auswärtige Messen und Märkte, als Leipziger, Frankfurter ic. lauten, ist die gewöhnliche Ordnung desjenigen Orts, wo solche zu zahlen sind, sowohl in der Acceptation als Zahlung genau zu beobachten. Selbe dürfen jedoch eher nicht, als vierzehn Tage vor solcher Messe ausgestellt werden, indessen aber muß dem Exeditor bis dahin eine Interims-Recognition zu seiner Versicherung eingeändigt werden, wo nicht bei dem Schluss ein anderes bedungen werden. Würde die Recognition mit dem versprochenen Wechselbrief in gehöriger Zeit nicht ausgetauscht, sollte dem Inhaber die schleunige Execution ertheilt werden, welches ebenfalls zu geschehen hat, wann keine Recognition ausgestellt worden, die Schuld jedoch in anderer Weise auf Wechselart genugsam erwiesen wäre^{6).}“

⁶⁾ Artikel 36 der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763. — Vergleiche darüber: „Kritisches Handbuch des in den österreichischen deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes“ von Dr. Vincenz Aug. Wagner ic. 1823 und 1824. §. 78. (I. Bd.), und §§. 187 und 293. (II. Bd.)

§. 106.

Vom Lehenswesen.

Von den Lehen wird, nach §. 359 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in dem besonders bestehenden Lehensrechte gehandelt, wonach also das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch alle Bestimmungen über das Lehenswesen ausschließt¹⁾. Die allgemeine Regel des Civil-Rechtes in Ansehung der Gleichstellung der Fremde mit den Eingeborenen (§. 44) kann daher auf Lehensverhältnisse nicht unmittelbar in Anwendung gebracht werden.

Alein da der Rechtsgrundfaß, daß Fremde, wenn nicht überwiegende politische Gründe eine Abweichung räthlich machen, in privatrechtlicher Beziehung mit den Eingeborenen gleich behandelt werden sollen, in dem Verfassungsrecht und der Politik begründet ist, und da in den positiven österreichischen Lehengesetzen in Bezug auf dieses Verhältniß der gedachte Grundsatz überhaupt nicht aufgehoben ist, so kann man denselben allerdings auch in Bezug des Lehensverhältnisses als Regel behaupten, und zwar um so mehr, als die Praxis damit übereinstimmt.

Es ist nämlich durchaus keinem Anstande unterliegend, daß Fremde so wie Inländer, unter denselben Bedingungen und auf die nämliche Art und Weise — sobald sie überhaupt in Österreich Eigenthum besitzen können (§. 67 und folgende) — Passiv-Lehen, d. i. lehenbares Aluzeigenthum, erwerben oder besitzen, und alle vasallischen Rechte und Pflichten haben. Sie können auch in so ferne Actiu-Lehen, d. i. lehensherrliches Obereigenthum, erwerben und besitzen, also lehensherrliche Rechte und Pflichten ausüben, als sie jenes selbst von dem österreichischen Landesfürsten zu Lehen haben, und daher nur Alter-Lehensherren sind.

Dagegen ist es nicht mehr gestattet, daß ein auswärtiger Lehensherr in Österreich eine Lehensherrlichkeit, ohne sie selbst von dem Landesfürsten zu Lehen zu haben, ausübe²⁾.

¹⁾ Vergleiche: Wagner's »Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches«, Wien 1818; dann Neupauer's Abhandlung in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, J. 1820, S. 214.

²⁾ Patent vom 26. Jänner 1808. — Vergleiche: »Handbuch des niederösterreichischen Lehensrechtes« vom Freiherrn von Heinke, Wien 1812; dann »das lombardisch-österreichische Lehensrecht« vom Dr. von Kremmer, Wien 1838; ferner auch des Grafen Barthenheim's »das Ganze der österreichischen politischen Administration« I. Th. I. Abh. Wien 1838, und die Recensionen hierüber vom Dr. v. Mühlfeld (im III. Bd. I. Hessl der Juristen).

§. 107.

Vom Bergrechte.

In Bezug auf das Bergwesen sind Fremde ebenfalls den Inländern gleichgehalten. Jedem Ausländer ist der Regel nach, so wie einem Inländer, in so weit seine Erwerbsfähigkeit sonst nicht durch die Gesetze beschränkt ist, unter den vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, auf allen, sowohl dem Staate als den Unterthanen gehörigen Gründen Mineralien aufzusuchen (zu schürzen) und Bergwerke zu bauen, sowie Berg- und Hüttenlehen zu erwerben. Sie genießen, als Besitzer von solchen, gleiche Rechte, und haben dieselben Pflichten wie die Inländer. Auch als Berg- und Hüttenarbeiter werden Fremde ohne Anstand und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften aufgenommen. In Ansehung des Besitzes der Bergwerke und Anteile von selben ist übrigens nur noch zu berücksichtigen, daß selbe zu den unbeweglichen Sachen gehören, und daher Fremde zu deren Besitz in so ferne unsfähig sind, als sie überhaupt keine unbeweglichen Sachen in Österreich besitzen dürfen (§. 67 und folgende)¹⁾.

III. Hauptstück.

Behandlung der Ausländer in dem Civilprocesse.

I. Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

§. 108.

Allgemeiner Grundfaß.

Wenn in Österreich der Ausländer einen Österreicher vor Gericht belangt, wird die Sache vor jenem Richter verhandelt, dem der Österreicher gemäß der österreichischen Jurisdicitionsgesetze untersteht; nach dem Grundsatz: *actio sequitur forum rei*²⁾.

Umgekehrt muß auch der Fremde vor jenem Gerichte belangt werden, dem er untersteht, also in der Regel vor seiner vaterländischen Behörde

¹⁾ Vergleiche: Tauch's »Bergrecht des österreichischen Kaiserstaates« 1822. I. Th. S. 121.

²⁾ Hofdekret vom 18. November 1784.

§. 109.

Fälle, wann der Ausländer in Österreich belangt werden kann.

Es gibt jedoch einige Fälle, wo auch ein Fremder in Österreich belangt werden kann.

1. Dies findet vor Allem bei der *Prorogierung*. Statt, wenn nämlich der Ausländer sich freiwillig dem österreichischen Gerichtsstande unterwirft; vorausgesetzt, dass er seiner persönlichen Eigenschaft nach, durch die Gesetze seines Landes zu einer solchen Anerkennung des österreichischen Forums befähigt ist (§. 47). Bei der Prorogation auf ein privilegiertes Gericht müsste der Fremde gesetzlich dieses Privilegiums theilhaftig seyn (Siehe §. 111 und folgende).

In der Regel gehört zur Prorogierung der Jurisdiction und Anerkennung eines fremden Richters eine ausdrückliche Erklärung und Rechtsbegebung¹⁾, und es könnte sonach der österreichische Richter in solchen Fällen, wo gar kein Beweis für die zugesagt seyn sollende Anerkennung einer hierländigen Jurisdiction vorliegt, mit einem Erkenntnisse in Contumaciam aus dem Grunde des Stillschweigens gar nicht vorgehen; ja er müsste selbst eine ohne allen Beweis der Jurisdiction's Anerkennung eingrechte Klage ohne weiters zurückweisen²⁾.

Ausnahmsweise lässt sich jedoch auch die still schweigende Unterwerfung eines Ausländers unter den österreichischen Gerichtsstand voraussetzen. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz in Österreich ausschlägt, denn hiernach wird er zeitlicher Unterthan³⁾, und die Jurisdiction's Normen erklären ausdrücklich jedes Individuum der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters unterworfen, der in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hat⁴⁾. Ferner unterliegt der Ausländer auch ohne ausdrückliche Prorogierung, oder ohne hierlands zu domicilieren, dem österreichischen Gerichtsstande, wenn er in Österreich solche Geschäfte eingeht, deren Beurtheilung von der Gesetzesgebung den österreichischen Gerichten ohne alle Ausnahme zugewiesen ist,

¹⁾ Hofdekret vom 15. Jänner 1797. LIL. C.

²⁾ Hofdekret vom 22. Mai 1804. Nr. 668.

³⁾ Verordnung des Staats- und Polizei-Ministeriums vom 25. März 1901.

⁴⁾ Jurisdictionen norm für Österreich unter der Enns, vom 27. September 1783; Österreich ob der Enns, vom 24. Mai 1784; Böhmen, vom 11. Februar 1784; Kärnten, vom 11. Februar 1784; die Vorlande, vom 13. Februar 1784; Krain, vom 27. Februar 1784; Mähren und Schlesien, vom 5. März 1774; Steiermark, vom 21. April 1784; Ober-, Graubünden und Tirol, vom 9. Mai 1784; Liro, vom 27. Mai 1784; Galizien, vom 8. April 1784.

nämlich beim *forum contractus*⁵⁾ und dem *forum gestue administracionis*. So ferner: wenn ein Ausländer in Wien eine Wohnung mietet, so gebüdet nach dem österreichischen burgerlichen Gesetzbuche dem Vermieter das gesetzliche Pfandrecht auf die in dieser Wohnung eingebrochenen Fahrnisse (*illata und inventa*), und die Geltendmachung dieses Pfandrechtes ist ohne Rücksicht auf die Kläger und Beklagten dem Wiener Stadtmagistrate zugewiesen⁶⁾; und ein Ausländer, der hierlands eine Wurmundschaft führt, würde hinsichtlich aller daraus entspringenden Acte dem österreichischen Wurmundschaftsgerichte unterliegen⁷⁾.

2. Bei Gefahren um provvisorische Sicherheitsmaßregeln im Prozesse liegt es in der Natur der Sache, dass der Gefahr am Verzuge wegen, direct auch gegen einen Fremden das Nöthige verfügt werde. Bei dem provisorischen Arreste oder dem Verboth auf fahrende Güter gestatten daher die österreichischen Gesetze ausdrücklich auch hierlands gegen einen Ausländer einzuschreiten (Siehe §§. 131, 132).

3. Ein Fremder, der in Österreich liegendes Gut hat, ist in Rücksicht desselben als ein österreichischer Unterthan zu achten, und muss sich also allen aus der Realgerichtsbarkeit entspringenden Acten fügen (so zum rei sitas)⁸⁾. —

Ob ein Ausländer auch im Falle einer gegen ihn erhobenen Widerrufklage, oder wenn er in einem Prozesse als Streitgenosse erscheint, den österreichischen Gerichten unterliegt, und ob eine gegen ihn einzuhängende Aufforderungsklage bei dem österreichischen Gerichtsstande, der über die Hauptklage zu erkennen haben wird, überreicht werden müsse? dies sind Fragen, deren Beantwortung, bei dem Mangel bestimmter Gesetze, in der Schule und in der Praxis streitig ist⁹⁾.

⁵⁾ Beim *forum contractus* liegt die stillschweigende Prorogierung in dem Versprechen, seinen Vertrag an einem bestimmten Orte zu erfüllen: da der Sinn dieses Vertrags dahin geht, dem Gläubiger die Erfüllung seines Rechtes zu erleichtern. — Nach den in Bayern geltenden Gesetzen ist zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrags, rücksichtlich der an einem bestimmten Orte verschworenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit, der persönliche Aufenthalt des Beklagten, zur Zeit der Ladung, im Orte wo der Vertrag zu erfüllen ist, erforderlich.

⁶⁾ Allg. d. G. G. §. 1001. — Hofdekret vom 18. Nov. 1784. 3. G. G. 46.

⁷⁾ Allg. d. G. §. 200.

⁸⁾ Hofdekret vom 22. Oktober 1804. Nr. 581. — Allg. d. G. G. §. 200.

⁹⁾ Ausführlicher behandelt diese Materie Dr. Franz Miller v. Minasheim in seinem Buche: »Die Civilgerichtsbarkeit in Streitsachen über Ausländer»

§. 110.

Gerichtsstand des Ausländers.

Tritt nun eine der im vorigen §. bemerkten Bedingungen ein, unter denen ein Ausländer dem österreichischen Gerichtsstande unterworfen ist, so gelten bei Beurtheilung der im einzelnen Falle stattfindenden Competenz einer bestimmten Behörde, dieselben Regeln, wie bei Inländern.

Es wird sonach zu berücksichtigen seyn, ob die Rechtsfache nicht etwa wegen der besonderen Eigenschaft des Streitgegenstandes (bei Wechselseitvertragen, Bergbaustreitigkeiten, Lehen, dinglichen Sachen-Rechten, Haugschaftforderungen, Kaufstreitigkeiten, Echternungen, Fiscale und Militär-Angelegenheiten), oder wegen der besonderen unterlaufenden Umstände (bei der Connerität von Streitgegenständen oder Streitern, bei Widerklagen, Aussöderungsklagen, Arrest- und Verbotsgesuchen), einer besondren Gerichtsbehörde zugewiesen ist.

Ist dies nicht der Fall, so gilt der Grundsatz, daß jedermann dem Gerichte des Ortes, wo er sich aufhält, unterworfen ist¹⁾. Nicht privilegierte Personen unterstehen dem gewöhnlichen Ortgerichte (nach Verschiedenheit der Provinzen: Patrimonialgericht, Magistrat, Stadt- und Landrecht, Pfleggericht, tribunale, pretura). — Anderz Personen hingegen genießen das Privilegium eines besonderen Gerichtsstandes, entweder schon vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft, oder in Folge der besonderen Umstände, in denen sie sich eben befinden²⁾.

§. 111.

Fortsetzung. Ausländer, welche der gewöhnlichen Ortsgerichtsbarkeit nicht unterliegen.

Zu Folge der (auch für Inländer geltenden) Normen unterliegen folgende Ausländer nicht der gewöhnlichen persönlichen Jurisdicition:

in Österreich außer Ungarn.³⁾ Lemberg 1835. Man sehe auch die Revisionen hierüber vom Dr. Jos. Weissel (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Notiz-Blatt S. 68. Jahrgang 1836). — Ferner sehe man: »De jurisdictione civili in Galicia« a Carolo Wittig, C. B. appellationum tribunalia Gal. Cons. Leopoli 1825.

¹⁾ Jurisdicitions-Norm vom 27. September 1783, §§. 16 und 27.

²⁾ »Die Lehre von den Civilgerichtsstellen in den deutschen und italienischen Ländern des österreichischen Kaiserstaates« von Dr. Franz Xav. Haimerl. Wien 1835 (rezensirt in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit).

1. Adelige⁴⁾). Der ausländische förmlich erwiesene rechtmäßige Adel wird auch in Österreich anerkannt, und macht der adelichen Vorrechte theilhaftig⁵⁾, und nur dann, wenn es auf die Theilnahme an den, dem inländischen Adel eigens vorbehaltenen Rechten anfame, könnte der ausländische Adel nicht geltend gemacht, sondern es müßte sich erst um die Erlangung des inländischen Adels beworben werden; so wie zum landäussischen Besitz auch überdies die Erwerbung des Incolats insbesondere erforderlich ist⁶⁾. (§§. 9, 68.)

Ist der ausländische Adel ein Ur-Adel, so muß diese Eigenschaft legal dargehan seyn; ist er ein Brief-Adel, so wird nur derjenige in Österreich anerkannt, welcher von den Regierungen ordentlicher Staaten ertheilt wird⁷⁾. Daher wird der, von einem deutschen Reichsstande verliehene Adel nur dann in Österreich als gültig angesehen, wenn er von einem Thurfürsten oder von einem zur Adelung von der kais. Majestät eigens berechtigten (mit der comitiva majore versehenen) Reichsstande ertheilt worden ist⁸⁾. Ein Prädicat oder Standes-Prärogativ, welches von den comitibus palatinis erhalten wurde, kann für einen ausländischen Adel nicht gerechnet werden⁹⁾. Der Besitzer des reichsvariaischen Adels aber darf sich in den österreichischen Staaten desselben, jedoch nur als ausländischen Adels, bedienen¹⁰⁾.

³⁾ 1835. R. Bl. S. 425, von Dr. Passy, und 1837, R. Bl. S. 101. von Dr. Schwartz.

⁴⁾ Jurisdicitions-Norm vom 27. September 1783, §. 26.

⁵⁾ Allerb. Entschließung vom 3. Juni, Hofkanzleidekret vom 18. Juni 1829.

⁶⁾ Hofkanzleidekret vom 23. Juli 1818, S. 8346, und vom 24. August 1829.

⁷⁾ S. G. S. Nr. 2425.

⁸⁾ Für unbefugte Adelsanmaßung wird eine Geldstrafe von 20 bis 100 fl. E. M. im Wiederholungsfalle von 100 bis 1000 fl. E. M., und im Falle dieser Buße nicht erlegt werden kann, eine Arreststrafe von drei bis vierzehn Tagen, oder von zwei bis sechs Wochen verhängt. (Hofkanzleidekret vom 2. Nov. 1827; Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. Juni 1829, F. 725). — Das Gesetz macht hiebei zwischen in- und ausländischem Adel keinen Unterschied. — Man sehe auch: »das ganze der österr. pol. Administration vom Grafen Barth-Warthenheim, I. Bd. S. 161; dann: »Abhandlungen über Kameral- und fiscalamtlische Gegenstände« worunter eine besondere Abhandlung über Adels-Anmaßungen, von Dr. Joseph Linden. Wien 1834.

⁹⁾ Hofdekret vom 13. Februar 1784.

¹⁰⁾ Pragmatica vom 26. September 1704; Hofdekret vom 13. Februar 1803.

¹¹⁾ Hofkanzleiverordnung vom 27. März 1834, Zahl 7295.

Daher auch eine eigene Klasse von österreichischen Staatsbürgern mit dem österreichischen Adel für Tirol und Vorarlberg ¹⁾ und für Salzburg, den Innkreis und die zurückgeworbenen Parzellen des Hausruckkreises ²⁾ entstanden ist, da allein dortigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsfürstlichen, Reichsvicariats-, des Mailänder- oder Mantuaner-Adels, und die Bestätigung des fürsterzbischöflichen oder kurfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den österreichischen Adelstand nicht theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelsgegenwart zugestanden wird ³⁾. —

Was nun die Vorrechte des anerkannten Adels betrifft, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen als dem ausländischen Adel zu stehen, mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen. Die diesfälligen Vorschriften wurden in neuerer Zeit zur allgemeinen Wissenschaft republiziert ⁴⁾, und bestehen der Hauptsoche nach in Folgendem:

Die Vorrechte des inländischen, nämlich der Umlaufsamkeit der vereinigten Hofkanzlei, als der Adels-Centralbehörde, zugeschriebenen Adels sind ⁵⁾:

a) das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädicats (dieser in Vereinigung mit dem Familiennamnen) und des Wappens zu bedienen, und zu fordern, dass die ersten dem Adelichen auch von anderen beigelegt werden.

Hieher gehören auch die den mediatischen reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugesandten Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des

¹⁾ Hofdekret vom 13. Mai 1790 (für Trient); dann Allerh. Entschließung vom 28. Juni 1819; Hofkanzleidekret vom 29. Dezemb. 1819, Zahl 10411, und vom 1. Sept. 1821.

²⁾ Allerh. Entschließung vom 3. Mai 1829.

³⁾ Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828, §. 2255. — Man sehe die nach diesen Grundsätzen erlossenen Bestimmungen wegen Anerkennung des Adels in den mit Österreich wieder vereinigten Ländern (nämlich: Galizien und Lodomerien, Bukowina, Salzburg und Inn-Wiirtel, Lombardie, Venetien und Dalmatien) ausführlicher bei Barth-Bartenhelm: »das Gauze der österr. politischen Administration« I. Bd. S. 117.

⁴⁾ Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828, §. 2255.

⁵⁾ Eben citirtes Hofkanzleidekret. — Man sehe auch Barth-Bartenhelm's: »das Gauze der österr. politischen Administration« III. Abhandlung: »Zum österreichischen Adelstande« recensirt von Dr. von Mühlfeld (im Juristen, Bd. II. S. 3).

Titels: „Durchlaucht“ für die Chefs der Ersteren und „Erlaucht“ für die Chefs der Letzteren ¹⁾;

b) der privilegierte Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht ²⁾; dem gemäß gehören die Adeligen in civilrechtlichen Streitigkeiten und in Geschäften des adeligen Richteramtes vor das Forum der Landrechte ³⁾;

c) die gerichtlichen Vorzüge des Sitzes vor Gericht und in sämmtlichen Erlösen die Titulaturen: „Herr“ oder „Frau“ für Individuen des Herren- oder Ritterstandes ⁴⁾.

d) Raut des mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1827 genehmigten Recruitierungssystems genießt der Adel die Militärbefreiung in den altkonscribten Provinzen, nicht aber im lombardisch-venezianischen Königreiche, Tirol und Venedig, und

e) die Kompetenzfähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domkapiteln, Damenstiften, Erziehungsinstituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österreichischen Adels überhaupt oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit, nach Verschiedendheit der Adelsstufen, gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als die L. L. Kammerer-, Truchsessenvürde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuzorden. Der unga-

¹⁾ Man sehe hierüber die Hofdekrete vom 7. Februar 1822, J. G. S. 1922; vom 24. September 1823, J. G. S. 2123; vom 2. Juni 1827, J. G. S. 2222; Hofkanzleidekret vom 26. Dezember 1825, J. 28, 878; und Hofdekret vom 12. Oktober 1825, J. G. S. 2425.

²⁾ Man sehe auch Hofkanzleidekret vom 20. August 1829, Nr. 2425.

³⁾ Rämisch in Niederösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen. — In Criminaffällen gehörten die Adeligen, dort, wo keine landesfürstlichen Criminalgerichte bestehen, vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in schweren Polizeiübertretungen auf dem flachen Lande vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adeligen eine körperliche Verleihung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, und diese Vergehnisse nicht in die Klasse der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen gehören. Dienstgeber von Adel in Wien müssen bei Dienstbotenstreitigkeiten nach §. 147 der Wiener Dienstbotenordnung vom 10. Mai 1810 bei der Polizeidirection belangt werden. (Obzitiertes Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828.)

⁴⁾ Man sehe hierüber die Hofdekrete vom 4. November 1791, J. G. S. 215; vom 4. März 1794, J. G. S. 256; vom 3. Februar 1793, J. G. S. Nr. 247.

rische St. Stephansorden wird in der Regel nur Adeligen und das goldene Wiesel nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adeligen aus dem Herren- und Ritterstande die Befähigung zum Incolat (§. 68). Aus dem letzteren sießen die weiteren Vorrechte der Landtaufsfähigkeit oder des Flechtes, die in die Landtauf eingetragenen Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuhören, die ständische Uniform zu tragen und sich um die in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Ehdmänter bewerben zu dürfen. Am 24. April 1815, I. Th. Nr. 1, 2, 3, bei den Central- und Provinzial-Gongregationen der Adel eine eigene Deputations- durch Mitglieder seines Standes.

h) Die sogenannten rittermäßigen Löhne können nur von Adeligen erworben, und

i) die Errichtung von Familien-Gideocommissen pflegt nur dem Adel bewilligt zu werden; endlich

k) ist der ansässige inländische Adel nicht gehalten, sich als Criminales zu verwenden zu lassen. —

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende¹⁾:

a) Der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicats, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen; die beiden ersten Standesvorzüge müssen ihm auch in ähnlichen Erlassen beigelegt werden;

b) er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländische Herren- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militärstellung befreit ist, kommt diese Exemption auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu statt, wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hizu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat, weil nur jene ausländischen

¹⁾ Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Incolats in den österreichischen Provinzen, wo die ersterwähnten ständischen Verfassungen bestehen, nicht geeignet. (Vassalische Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828.)

²⁾ Oben citirtes Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828.

Adeligen als adeliig gehalten werden können, welche die angeblichen, aus einem anderen Staate mitgebrachten oder von einer fremden Regierung erworbenen Standesvorzüge befriedigend dargehan, und sofern es österreichische Staatsbürger sind, die allerhöchste Bewilligung erlangt haben, sich dieser Standesvorzüge zu prävaliren²⁾.

e) Ausländische Adelige können vom allerhöchsten Hause auch Hofwürden, als die Würde eines L. E. Kämmerers, und inländische Orden erhalten, allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österreichischen Adel oder auf die österreichische Staatsbürgerschaft (§. 7).

Überhaupt aber ist es nothwendig, genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen der ausländische Adel mit dem Anspruche auf die eben angeführten Vorrechte hervortreten kann³⁾. Ausländische Adelige, die nur auf Reisen Österreich berühren, die kein bleibendes Domicil in Österreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage. Es handelt sich demnach um Landesinsassen, um Angehörige Österreich's.

Nun findet man I. österreichische Untertanen im Besitz des ausländischen Adels, den sie über ihre Verfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben. Es sind nämlich auswärtige Adelige nach Österreich gekommen, sie sind in hierstellige Dienste getreten, oder haben sich sonst nach den verschiedenen Verschriften nationalisiert (§. 6 und folgende), sie haben mithin, noch bevor sie österreichische Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen. In Absicht auf solche Adelige ist die Landesstelle verpflichtet, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an dieselben immer zugleich den Ausweis des angeblichen Adels zu fordern, und solls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Acten der vereinigten Hofkanzlei zur Entscheidung darzulegen, damit nicht jemand auch von Seite der Behörden für adelig angesehen werde, der es nicht ist. — Es kommen auch ausländische Adelige nach Österreich, die, ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domicil nehmen, dennoch, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen (§. 16), nicht nationalisiert werden, was insbesonders in Betreff der Militäroffiziere der Fall ist (§. 8). Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht eigens nationalisieren (§. 29). — Diese

²⁾ Über den Anspruch ausländischer Adeligen, in gewisse privilegierte Militär-Corps zu treten, siehe man unten.

³⁾ Obcitztes Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828.

Kategorien sind, wenn sie sich über den Adel aufweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen aber auch Personen, welche schon österreichische Untertanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nur dann von Wirksamkeit seyn, d. h. die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävalieren, wenn sie bei besonders rücksichtsvollen Verhältnissen die allerhöchste Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben. Durch diese allerhöchste Bewilligung werden aber keine anderen Vorrechte als jene erlangt, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind *).

Die Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels prävalieren zu dürfen, sollen nicht dahin verstanden werden, als wenn dadurch der ausländische anerkannt und hiervon in einen österreichischen umgestaltet worden wäre. Aus einer solchen Amtshandlung resultirt nur die Bewilligung, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der ausländische Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß *).

s. 119.

Fortsetzung. Fernere Gerichtsbarkeit des Landrechts.

Ferner ist noch einigen Personen in Österreich ein privilegierter Gerichtsstand eingeräumt, der auch den Ausländern zukommt. Dem Landrechte unterstehen außer den Adeligen (voriger §.) noch

a. jene Unadeligen, welchen Se. k. k. Majestät einen Orden verliehen, oder den Ritterschlag ertheilt hat *);

b. die Mitglieder der lateinischen und griechisch-katholischen *, so wie des griechisch-nichtunitären *) Clerus; dann jene der augsburgischen und helvetischen Confessionen, welche die Ordination zum Predigeramt erhalten haben *);

*) Hofdecrets vom 12. Juni 1808.

**) Ebenda.

*) Hofdecrets vom 10. Dezember 1814.

*) Hofdecrets vom 2. April 1806.

*) Hofdecrets vom 6. Juli 1805.

*) Hofdecrets vom 17. Juni 1808.

c. die unadeligen Besitzer einer ständischen Güte, wenn sie daselbst wohnen, und die Gerichtsbarkeit dort ausüben *) *);

d. Stifte, Klöster, Kapitel und andere, unter einem ordentlichen Oberen stehende Gemeinden, unter welche Universitäten, Academien, Damenstifte und dergleichen gezählt werden, wenn sie in vorpare belangt werden *);

e. Endlich die türkischen Untertanen. Jeder Untertan der ottomanischen Pforte, er mag als Kläger oder als Beklagter, oder bei einem Concurrenz auftreten, geniesst dasselben privilegierten Gerichtsstandes, dem der kaiserliche Fiscus zugewiesen ist *), also in Civilangelegenheiten (mit Ausnahme der Wechsel und Berggerichtsangelegenheiten, die vor das Wechsel- und Berggericht gehören) des Landrechtes *).

s. 120.

Fortschung. Weitere Ausnahmen von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit.

Alle Beamten, welche in dem Bezirk des Ortes, wo sie sich aufhalten, das Richteramt selbst und allein verwalten, sind der Jurisdicition des Magistrats der Hauptstadt der Provinz zugewiesen *) **).

Unadelige, welche in öffentlichen oder kaiserlichen Gebäuden innerhalb der Linien der Stadt Wien, unter was immer für einer Gerichtsbarkeit wohnen, unterstehen immer dem Magistrate der Stadt Wien *).

Wird ein Unadeliger von dem Gerichtsinhaber, in dessen Gerichtsbereiche er wohnt, in einer Privatangelegenheit gellagt, so kann die Klage auf keinem Falle vor dem Gerichte dieser Herrschaft selbst angebracht wer-

*) Jurisdicitions-Norm vom 27. September 1783. §. 26. Litera G.

**) Ausländer können in diesen Fall kommen, in den Provinzen, wo zum Besitz einer ständischen Güte das Incolat nicht erforderlich ist (Siehe §. 68).

*) Jurisdicitions-Norm vom 27. September 1783. §. 26. Litera F.

**) Hofdekrets vom 5. April 1784 und 5. Juni 1789.

**) Hofdekret vom 27. Oktober 1806, 3. G. S. 2228, und vom 10. April 1809, 3. G. S. 2291.

**) Hofdecrets vom 7. April 1785.

***) Auch dieser Fall kann sich bei Ausländern ereignen, da zum Richteramt die Stadtbürgerschaft nirgends erforderlich ist, und auch durch die Untretung eines herrschaftlichen Dienstes (als Justiziar z. B.) die Stadtbürgerschaft nicht erworben wird. (Siehe §§. 6. 7.)

**) Hofdecrets vom 6. November 1784.

den, sondern sie gehört vor den nächstgelegenen unbefangenen Gerichtsstand¹⁾.

Mach den von Österreich mit Modena, Toscana und Parma geschlossenen Verträgen (§. 86) unterliegen die Pensionisten dieser Regierungen den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit bejüngten von den genannten conthabirenden Staaten, in deren Territorium sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben; es steht ihnen jedoch frei, nach Gruindien wieder ihren Aufenthalt abzuändern, und ungehindert in das Gebiet des Staates, von welchem sie die Pensionen beziehen, zurückzukehren.

Dem Stadt- und Landrechte zu Salzburg unterliegt, als ihrem priviliegierten Gerichtsstande, die zur Verwaltung der Saalförste aufgestellte Oberbehörde (dermalen das k. haitische Hauptsaalamt Reichenhall), wenn sie in Privatrechtsässchen, in welche die königl. haitische Regierung als Besitzerin der Saalförste gegen einzelne österreichische Unterthanen (vermölge der Convention vom Jahre 1829), oder durch besondere Contracte oder aus anderen Rechtstiteln getreten ist²⁾, als Beklagte belangt wird; wenn sie als Klägerin auftritt, hat sie dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen^{3).}

§. 114.

Fortschung. Gerichtsstand des Triester Mercantil- und Wechsel-, dann Consular-Gerichts.

Zu dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte, mit welchem das See-Consulat vereinigt ist⁴⁾, gehören alle Streitigkeiten in Navigation- und Schifffahrt- Angelegenheiten, als: wenn der Schiffeigentümer den Frachtklohn von den, die Ladung gebenden, über den, auf seinem Schiffe fahrenden Personen gerichtlich fordert; oder wenn der Schiffscapitän und

¹⁾ Hofbefrei vom 17. Oktober 1794.

²⁾ In derlei Rechtsässchen ist nämlich vertragsmäßig den k. k. österreichischen Gerichten allein die Gerichtsbarkeit eingeräumt, und die obgenannte Behörde hat die königl. haitische Regierung zu vertragen, daher sie auch in den Statuarien der Verhandlungen und Erkenntnisse als Klager und beklagter Theil aufgeführt und genannt werden muß. (Convention vom 18. März 1829, Art. 29 über die Hörst- und Salinen-Verhältnisse Österreich's und Bayern's.)

³⁾ Convention zwischen Österreich und Bayern über die Hörst- und Salinen-Verhältnisse vom 18. März 1829, Art. 29.

⁴⁾ Jurisdiction-Norm für Görz, Gradisca und Triest, §. 22.

das Schiffsvolk ihre Bezahlung wider den Schiffsehren; oder wenn die Ladung Gebenden den Ertrag des, durch die Schuld des Schiffsherrn oder seiner Leute ihren Waaren zugefügten Schadens einflagen^{5).}

Wenn aber diese Personen keine österreichischen Unterthanen sind, oder bei dem Wechselgerichte nicht freiwillig Rede und Antwort geben wollen, so können derlei Klagen nur damals bei dem, mit dem Wechselgerichte vereinigten See-Consulate angebracht werden, wenn die Ausladung des Schiffes entweder in einem österreichischen Hafen ausbedungen war, oder wenn sie darin aus Notz, d. W. wegen Schurz oder Feindesgrafe gekehrt musste, oder wenn sie correi debondi, d. i. Mutschuldner mit einem österreichischen Unterthan sind, oder endlich, wenn sie mit einer Widerklage belangt wurden^{6).}

Auch können alle fremden Schiffscapitäne, welche sich mit ihrem Schiffe in Triest befinden, dann fremde Handelsleute, die sich in Triest Geschäfte halber aufhalten, sich beim Mercantil- und Wechselgerichte gemeldet haben, und als vorsichtig protocolirt sind, vor dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte belangt werden^{7).}

Dieses Gericht ist auch die Personal-Instanz aller in Triest ansässigen Großhändler und ditierten Kaufleute, dann der dort befindlichen Fabrikanten, Künstler, patentirten Müller und Commercial-Briefträger^{8).}

Endlich sind diesem Gerichte die, in der Regel sonst der gewöhnlichen Ortsgerichtsbarkeit unterstehenden fremden Consule zugewiesen (§. 311).

§. 115.

Fortschung. Militär-Gerichtsbarkeit.

So lange ein Ausländer in österreichischen Militärdiensten steht, unterliegt er auch den österreichischen Militärgesetzen, folglich dem, durch dieselben bestimmten besonderen Gerichtsstande (Regimentsgericht und Iudicium delegatum militare mixtum)^{9).}

⁵⁾ Patent vom 19. Jänner 1758, 1. Theil, 1. und 2. Artikel.

⁶⁾ Ebendas. 2. und 6. Artikel.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Jurisdiction-Norm für Görz, Gradisca und Triest vom 9. Mai 1794, §. 23.

3. G. S. 283, und Patent vom 19. Jänner 1758, 1. Theil, Art. 11, 14, 24.

⁹⁾ Man sehe die diesfälligen Gesetze in Hüger's »adulteren Richteramt« etc. vom Prof. Wagner vermehrte Auflage vom 3. 1830. 1. Bd. S. 29 und folgende. — Auch sehe man unten VI. Hauptthüd.

Die türkischen Untertanen unterliegen, gleich dem Habsus (§. 112), in Militärsachen der Gerichtsbarkeit des *judicis delegati militaris mixt.*

In ausländischen Diensten stehende Militärpersonen werden in Österreich den Civiliisten gleich gehalten; sie unterliegen sonach, wenn sie adelig sind, dem Landrechte, wenn sie unadelig sind, dem *Ortsgerichte*¹⁾ (siehe §. 110 und folgende).

§. 116.

Fortsetzung. Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschall.

A. Diplomatische Personen.

Streitigkeiten, welche einen Geflagten betreffen, der zum diplomatischen Corps gehört, können nur beim Obersthofmarschall-Unterste, als der biezu bestimmten Gerichtsbehörde, angebracht werden²⁾. Übrigens geniessen die Gesandten und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen (§. 52); sie unterliegen den österreichischen Gesetzen und Gerichten nicht.

Die Hausleute eines Gesandten oder Gesandtschafts-Beamten, wenn sie unmittelbar Untertanen des Staates, zu welchem derselbe gehört, oder Untertanen dritter Mächte sind, unterstehen der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte nur dann, wenn diese vermöge der Natur des Falles auch gegen abwesende fremde Untertanen competent sind (§. 109). Hausleute eines Gesandten, welche österreichische Untertanen sind, behalten diese Eigenschaft bei (§. 54).

Die diplomatischen Agenten fremder Mächte, welche österreichische Untertanen sind, unterliegen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme jedoch ihrer, rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entstehenden Rechtsverhältnisse, welche zur Kompetenz des Obersthofmarschall-Unters gehörigen³⁾. Ihre Dienerschaft geniesst keiner Exception, und es werden überhaupt gegen solche diplomatischen Agenten und ihre Domicil nur jene besonderen Rücksichten beobachtet, welche nöthig sind, um ihnen die freie Ausübung ihrer diplomatischen Functionen zu sichern (§. 53).

¹⁾ Patent vom 31. Dezember 1762, §. 10. — Hofdekret vom 25. August 1795, Nr. 855.

²⁾ Hofdekret vom 14. Oktober 1785.

³⁾ Hofdekret vom 10. April 1820, J. G. S. Nr. 2492, und vom 15. März 1834, J. G. S. Nr. 3646.

§. 117.

Fortsetzung. B. Andere privilegierte Personen.

Der Hofstaat und die Dienerschaft Sr. Königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz d'Este, dann die pensionierte Dienerschaft weiland Sr. Königl. Hoheit des Hrn. Erzherzogs Anton, weiland Ihrer Königl. Hoheit der Frau Erzherzogin Beatrix d'Este⁴⁾, endlich Sr. Königl. Hoheit Prinz Gustav Wasa, dessen Familie und gesammte Dienerschaft⁵⁾ unterstehen sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adeligen Richteramtes dem Obersthofmarschall-ämtlichem Gerichte.

II. Abschnitt.

Von dem Civil-Prozesse überhaupt.

§. 118.

Allgemeine Regel.

Die Formen des Prozesses sind für den Ausländer dieselben, wie für den Inländer, er mag als Kläger oder als Geflagter auftreten.

Es ist sonach hier nichts zu bemerken, als daß im ersten Falle die Vorsicht der Cautionsteilung häufiger bei Fremden nöthig erscheinen dürfte, als bei Eingeborenen. Es besteht nämlich die Vorschrift, daß jede Klage von einem solchen Kläger, der in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden will, nicht kundbar sotsam bemittelt ist (mit Ausnahme jedoch der Klage eines Untertans gegen seine Herrschaft⁶⁾) zurückzuweisen ist, wenn von ihm mit derselben nicht zugleich dem Geflagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellt wird, oder er sich darin nicht zu schwören anbietet, daß er diese Sicherheit nicht schaffen könne⁷⁾.

⁴⁾ Hofdekret vom 24. August 1810, J. G. S. Nr. 912; Alerh. Entschließung vom 9. Dezember 1828. — Ob auch die Kinder und Ghegenossen solcher Hausleute dieses Privilegiums theilhaftig werden, ist streitig. (Siehe Füger: das adelige Richteramt, 4. Auflage, I. Bd. G. 26.)

⁵⁾ Hofdekret vom 26. Oktober 1838, J. G. S. Nr. 2578.

⁶⁾ Hofdekret vom 10. November 1784, J. G. S. Nr. 367.

⁷⁾ U. G. O. §. 406.

Ausnahmen.

A. Verfahren gegen diplomatische Personen.

Für den Fall, daß jemand an eine, zu einer Gesandtschaft gehörige Person eine Forderung zu stellen hat, und seine Befriedigung nicht außergerichtlich erhält, besteht in dem österreichischen Staate folgendes Verfahren. Der Gläubiger überreicht seine Klage dem Obersthofmarschall-Amt. Dieses sagt den Gesandten davon in Kenntniß und lädt ihn ein, entweder die Befriedigung des Klägers zu veranlassen, oder die der Klage entgegengestehenden Gründe anzugeben. Gestattet nun hierauf der Gesandte, daß der Prozeß bei dem Obersthofmarschall-Amt nach der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung geführt werde, so wird die Streitsache dieser Gerichtsordnung gemäß verhandelt. Wenn aber der Gesandte sich hierzu nicht herbeiläßt, so wendet sich das Obersthofmarschall-Amt an die geheime Hof- und Staatskanzlei, welche durch ihre Dazwischenkunst bei dem Gesandten selbst, oder nothigenfalls bei dessen Regierung die Beilegung der Sache herbeizuführen sucht.

Bei den Haupteuten der gesandtschaftlichen Personen kommt es darauf an, ob jene österreichische Unterthanen sind, oder nicht (§. 116). Die ordentlichen österreichischen Civilgerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich dasselbst aufzuhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in oder außer Streitsachen verfallenden Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Haushgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Erfuchtschreiben an das Obersthofmarschall-Amt zu bewirken. Das Obersthofmarschall-Amt hat solche Gerichtshandlungen, nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten, vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert würde, die geheime Hof- und Staatskanzlei um ihre Vermittlung anzugehen. Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger berechtigt, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Prozeß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt, und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für voll-

kommun rechtsgültig zu halten. — Über jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Civilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu bemühen. — Diese Verordnung gilt für die Dienerschaft aller, in was immer für einem Range bei dem allerhöchsten Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschaftsbeamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind¹⁾, da auch die letzteren selbst kein besonderes Verfahren anzusprechen haben (§§. 53 und 116).

B. Besonderes Verfahren hinsichtlich Baierns.

In Ansehung der Privatrechts-Angelegenheiten der königl. bairischen Regierung als Besitzerin der Saalförste gegen einzelne österreichische Unterthanen ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben.

Die österreichischen Gerichte (§. 113) müssen nämlich in solchen Rechtsstreitigkeiten vor Einleitung des Prozesses jedesmal sich ernstlich angelegen seyn lassen, die Sache im Wege des gütlichen Vergleiches zu beendigen. Insbesonders ist den Unterthanen, welche eine gerichtliche Klage gegen die zur Verwaltung der Saalförste aufgestellte königl. bairische Oberbehörde, über das Verfahren der königl. bairischen Forstämter oder Beamten in den Saalförsten, anbringen wollen, bemerklich zu machen, daß ihnen zur Vermeidung der mit der Prozeßführung verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten freistehé, sich vorerst an die höhere bairische Verwaltungbehörde (vermalen das Hauptforstamt Reichenhall) zu wenden, und zu versuchen, ob nicht von denselben ihren Beschwerden in kurzer Hand abgeholfen werden wolle²⁾.

Verfahren mit Abwesenden. Insinuation des Prozesses.

Ist der Ausländer nicht im Orte des Gerichtes, wo der Prozeß geführt wird, anwesend, so hat der Richter für die Zustellung der Prozeß-

¹⁾ Circular der I. L. R. D. Bundes-Regierung vom 31. Oktober 1829.

²⁾ Art. 29 der Convention zwischen Österreich und Bayern über die Forst- und Salinenverhältnisse, 18. März 1829.

achten an denselben, nach den für Abwesende überhaupt bestehenden Vorschriften zu sorgen.

Der Richter soll nämlich die Zustellung an den Beklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben, oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen (siehe folgenden §.), zugleich aber einen Curator für den Beklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte namhaft macht. Wenn aber der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Beklagten durch Edict vorzuladen¹⁾. Dem fremden Gerichte, daß um die Zustellung angegangen wird, wird daher immer zugleich eröffnet, daß die Gesage dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht, auf eine Edicthalverladung anzuzeigen gestatten²⁾). Ist der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, genügt die Curatels-Zustellung und gleichzeitige Edicthalverladung.

Das Edict wird durch die Zeitung und mittelst Affigirung kundgemacht. Sollte es erwünschlich scheinen, daß das Edict auch in die auslän-

¹⁾ Ein solches Edict lautet dahin, es habe R. R. wegen (Bezeichnung des Klägetitels) wider R. R. Klage angebracht, und um die richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagsatzung (Datum) angeordnet — oder die Klage um die Einrede zugestellt — worden sey. Da dem Gerichte der Ort des Aufenthaltes des Beklagten im In- oder Auslande unbekannt, oder da derselbe im Auslande befindlich und über die Zustellung der Klage keine Bestätigung eingelaufen ist, so habe das Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den R. R. als Curator bestellt, mit welchen die angebrachte Rechtslache nach der f. k. allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der Beklagte werde dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder seine Rechtsbehelfe dem bestimmten Vertreter vorzulegen, oder auch sich selbst einen anderen Sachwalter zu bestellen, und dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt aber die gerichtsordnungsmäßigen Mittel zu ergreifen wissen möge, die er zur Wertheidigung dienlich fände, indem er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

²⁾ U. G. D. §. 261. — Hofdekret vom 18. Mai 1790, 3. G. S. 23, und vom 11. Mai 1807, 3. G. S. Nr. 2612.

dischen Zeitungen eingerückt werde, so verfügt, wo kein kürzerer Weg besteht, als die ministerielle Correspondenz, die geheime Hof- und Staatskanzlei auf Einschreiten der obersten Justizstelle das Nötige zur Bewirkung dieser Einrückung in die ausländischen Zeitungen durch die l. f. Gesandtschaften³⁾). — Die Redaction der königl. preußischen Staatszeitung ist ermächtigt worden, in den allgemeinen Anzeiger für die königl. preußischen Staaten, welcher seit dem 1. Jänner 1829 erscheint, alle Nachrichten, Verlautungen und Edicte, um deren Bekanntmachung im Königreiche Preußen sie von auswärtigen Behörden ersucht wird, gegen die üblichen Insertionsgebühren aufzunehmen, daher die österreichischen Gerichtsbehörden angewiesen wurden, sich wegen Einrückung der Edicte in den Anzeiger für die preußischen Staaten an die Redaction der preußischen Staatszeitung unter Andeutung der Vergütung der Druckkosten zu wenden⁴⁾).

§. 122.

Correspondenz mit dem Auslande.

Allgemeine Regeln.

Den österreichischen Gubernien, Appellationsgerichten, Landrechten und Criminalgerichten ist der Schriftenwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und in Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt, in welchen es sich um einen, in die unmittelbare Behandlung dieser Behörden einschlagenden Gegenstand handelt, und wo es nach dem Ermeessen derselben Gefahr auf dem Werze geheßt kann⁵⁾).

Über die Correspondenz der Criminalgerichte sehe man §. 180 und der Comital-Geschäftsverwaltungen §. 178. —

Der Briefwechsel mit der in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörde jedoch, so wie mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäftsbearbeitung, und zwischen den ihnen untergeordneten Ämtern und den Behörden benachbarter Mächte soll nicht Platz greifen, den einzigen Fall der Notth ausgenommen, und die untergeordneten Ämter und Kreisämter, Wirtschaftsämter, Magistrate, Inspectorate, haben die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorzulegen, wo dann derlei Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden

³⁾ Hofdekret vom 19. Mai 1829, 3. G. S. Nr. 2403.

⁴⁾ Hofdekret vom 11. Juni 1807.

der benachbarten Staaten verhandelt werden können ¹⁾). Diese Verordnung ist nachträglich mit dem Besitze republizirt worden, daß von dem Besuch des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Autoritäten die Patrimonialgerichte, die Dorfsobrigkeiten und die aus ungeprüften Weisthern bestehenden Magistrate ausgeschlossen seyn sollen ²⁾).

Den Postämtern ist außer den Fällen, wo es sich um Berichtigung eines Irthums in der Zurechnung oder Instradur einer Briefe, oder um Anfragen über recommandirte Briefe, oder um andere un wesentliche Manipulationsgegenstände handelt, sich mit den auswärtigen Postbehörden in eine Correspondenz einzulassen nicht erlaubt, und sie haben die von denselben allenfalls an sie gerichteten Schreiben nur nach vorhergegangener Einholung der betreffenden Instructionen von den vorgesetzten Behörden zu beantworten ³⁾.

Bei jenen Behörden, mit denen hiernach die Gerichte in keiner unmittelbaren Correspondenz stehen dürfen, und wo also durch die F. F. Gesandtschaften und bevollmächtigten Minister an auswärtigen Höfen die Auskünfte u. s. w. einzuholen sind, werden die Erfuchtschreiben durch das Appellationsgericht an die oberste Justizstelle zur weiteren Beförderung an die F. F. geheime Hof- und Staatskanzlei überreicht ⁴⁾. Den ersten Instanzen steht es überhaupt nicht zu, sich unmittelbar an die F. F. Gesandtschaften zu wenden ⁵⁾.

Alle, von ausländischen Justiz- oder Civilbehörden für die Gerichtstellen, Kreisräunter, Magistrate und Landgerichte Österreich einlaufenden unfrankierten Requisitionsschreiben, die schon durch ihre äusseren Kennzeichen sich als amtliche Briefe ankündigen, sind von den österreichischen Grenz- und Oberbeamten als Dienstbriefe ohne Bezahlung eines Porto und somit ohne Zurechnung für die Abgabe in der Kartirung zu behandeln ⁶⁾.

¹⁾ Hofdekret vom 11. Juni 1807.

²⁾ Hofkammeledekret vom 2. Juni 1819, Nr. 1560. — Man sehe auch das Hofdekret vom 4. September 1819, J. G. S. Nr. 1492.

³⁾ Hofkammeledekret vom 21. März 1832, J. 347.

⁴⁾ Hofkammerdekret vom 15. Dezember 1794, Nr. 205, und 1. Dezember 1804, J. G. S. Nr. 704.

⁵⁾ Justizhofdekret vom 9. Dezember 1825.

⁶⁾ Hofkammerdekrete vom 14. April 1818, J. 1816, und vom 21. September 1822, J. 36217.

S. 123.

Fortsetzung. Besondere Vorschriften hinsichtlich einiger Länder.

In französischen Gerichtsbehörden dürfen sich die österreichischen Behörden nie unmittelbar verwenden ¹⁾). Bedarf ein österreichisches Civil- oder Criminalgericht des Bestandes einer französischen Gerichtsbehörde, so hat es sich an das Appellationsgericht zu wenden, und die Appellationspräsidenten sind ermächtigt, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstützung des Antrages der österreichischen Behörde zu ersuchen ²⁾.

Auch mit der Municipalbehörde zu London soll keine unmittelbare Correspondenz geslossen, sondern der diplomatische Weg eingeschlagen werden, weil unmittelbare Schreiben der Obrigkeit von dem Lordmajor nicht beachtet werden ³⁾.

Über Ersuchen des niederländischen Ministeriums sind die nach den Niederlanden gerichteten Dienstschriften, um allen Unzulässigkeiten wegen Nichteröffnung und Zurückstellung derselben zuvorzukommen, entweder in französischer Sprache abzufassen, oder mit französischen Adressen zu versehen, oder, wenn dies nicht thunlich wäre, wenigstens auf den deutschen Adressen keine deutschen, sondern nur lateinische Buchstaben zu brauchen ⁴⁾.

In Beziehung auf die Verfahrungsart bei der Correspondenz mit den großherzoglich hessischen Gerichtsbehörden ist Folgendes festgesetzt worden: Die großherzoglich hessische Regierung hat drei Gerichte, nämlich das Hofgericht zu Darmstadt, das Hofgericht zu Gießen und das Kreisgericht zu Mainz als diejenigen bestimmt, an welche von ausländischen Behörden die Insinuationen an großherzoglich hessische Unterthanen in solchen Fällen, wo die eigentliche Behörde unbekannt seyn sollte, zu gelangen haben. Zu gleichem Behufe ist für die österreichischen Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, befunden worden, die Appellationsgerichte jeder Provinz als diejenigen Gerichtsbehörden zu bestimmen, an welche die großherzoglich hessischen Gerichte in ähnlichen Fällen der Insinuationen an österreichische Unterthanen sich zu wenden haben, wo so-

¹⁾ Hofdekret vom 21. September 1827.

²⁾ Hofdekret vom 29. Mai 1829.

³⁾ Hofkammeledekret vom 2. Februar 1837, J. 3029.

⁴⁾ Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 11. October 1830, J. 3889. (Böh. Prov. G. S. Bd. 138. S. 537.)

seit dem Appellationsgerichte oblieget, bergleichen Insinuationen durch das competente Gericht unverweilt zu stellen zu lassen¹⁾. Später hat die grossherzoglich hessische Regierung die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhessen die Verhandlungen mit ausländischen Behörden über die Zustellung der Gerichtssachen an In- und Ausländer von dem grossherzoglichen General-Staatsprocurator zu Mainz besorgt werden. Dieser wird die Zustellung der in Rheinhessen aufgesetzten Gerichtsurkunden mittelst directer Correspondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden bewirken; dagegen werden die, für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den grossherzoglich hessischen General-Staatsprocurator zu Mainz zu übersenden seyn. Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die grossherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen. Diese Verfügungen wurden sämmtlichen österreichischen Gerichtsbehörden in Gemässheit eines Hofdekrets des k. k. obersten Justizhofes vom 18. Juli 1837, Hofzahl 4183 zur Wissenschaft und Nachachtung in ver kommenden Fällen bekannt gemacht²⁾.

Die amtlichen Erlasse an die königl. sächsischen Behörden, welche portofrei aus den österreichischen Staaten an selbe zu gelangen haben, sollen nicht nur den Gegenstand der Zuschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bemerkung „ex officio“ in der Adresse enthalten³⁾.

Die nach Frankfurt zu expedirenden amtlichen Correspondenzen sind an den dortigen k. k. Ministerresidenten zu adressiren, der sodann solche den Behörden übergibt⁴⁾.

Zu Hinsicht der Zustellung der im Ministerial- oder amtlichen Wege den österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Gesetze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die an die Partei selbst geschehene Zustellung nicht erforderlich, sondern sich mit der Zustellung an den Staatsanwalt, oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, ist mit allerhöchster Einschließung

¹⁾ Hofdecreet vom 19. Juni 1819, J. G. S. Nr. 157.

²⁾ Kurrente des k. k. inneröster. Appellationsgerichtes vom 2. August 1837.

³⁾ Hofkammerdecreet vom 18. November 1822, J. B. 44171; Hofkriegsrathliches Rekript vom 4. Dezember 1822, N. B. 3702. (Mil. G. S. Bd. V.)

⁴⁾ Hofdecreet vom 9. November 1822, J. G. S. Nr. 1909.

vom 20. Mai 1835 folgendes festgesetzt werden. Kommen solche Verladungen den höheren Gerichtsstellen oder andern Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen. Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor Ailem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sei, oder nicht. Ist derselbe kein österreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen der k. k. obersten Justizstelle vorzulegen, welche sohin das Geeignete vorzulehren haben wird. Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Verschriften zu besorgen; wenn er sich aber außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klage befugten Bevollmächtigten nahmhaft gemacht hat, ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behandigen. Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen. Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdies die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht statt⁵⁾.

In Sardinien ist der Schriftenwechsel den beiden dortigen Senaten nur mit den obersten Justizbehörden des Auslandes gestattet. Die sowohl collegialen, als die nicht-collegialen sardinischen Unterbehörden dagegen können mit ausländischen Gerichtsbehörden von gleichem Range, doch aber nur mit jedesmaliger Genehmigung von Seite des rücksichtlichen obersten Justiz-Senats, Schriften wechseln. Daher das Gerathenste ist, sich hier bei diplomatischen Beziehen zu bedienen.

S. 124.

Bon dem Beweise durch Urkunden.

A. Ausländische öffentliche Urkunden.

Da die Gesetze der verschiedenen Staaten in der Form der Urkunden wesentlich abweichen, so wird die Beweiskraft der letzteren in dieser Be-

⁵⁾ Justiz-Hofdecreet vom 21. Dezember 1835.

giebung nach den Gesegen des Ortes, wo die Urkunde errichtet worden, beurtheilt¹⁾). (Siehe oben §. 49.)

Die im Auslande ausgestellten öffentlichen Urkunden werden nur dann als solche in Österreich anerkannt, und machen sonach in Ansehung des Factums, darüber sie errichtet sind, einen vollen Beweis, wenn sie von den, in auswärtigen Ländern zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Personen errichtet, und mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung versehen sind²⁾, nämlich mit der Bestätigung der ausländischen competenten Behörde über die Echtheit der Urkunde und die Kompetenz des Ausstellers.

Es ist also die Legalisirung durch die k. k. Missionen in der Regel nicht erforderlich³⁾. Bei den im Königreiche Bayern ausgestellten amtlichen oder gerichtlichen Urkunden wurde sie ausdrücklich für überflüssig erklärt⁴⁾. Nur bei den im Auslande ausgestellten Notariats-Urkunden ist die Legalisirung der auswärtigen Behörde allein nicht hinreichend, wenn sich in der Gegend der Ausstellung eine k. k. Gesandtschaft oder ein k. k. Consulat befindet; in diesem Falle müssen die Notariatschriften (Vollmachten, Wechselproteste &c. &c.) von den dortigen k. k. Gesandtschaften oder Consulaten legalisiert werden⁵⁾. Sollte aber an einem solchen Orte keine österreichische Mission bestehen, so müßte freilich die Legalisirung der auswärtigen Behörde allein, auch bei Notariats-Urkunden, genügen.

Mit Frankreich wurde das Übereinkommen getroffen, daß in Rücksicht der in diesem Lande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden, der Legalisirung der k. französischen Botschaft in Wien, oder

¹⁾ Hofdekret vom 22. Juli 1818, J. G. S. Nr. 997. u. — Man sehe hierüber die classische Abhandlung: »Ordnung über das 12. Kapitel der Gerichtsordnung: von dem Beweise durch Urkunden« von Dr. Carl Joseph Prato de Vena, Freiherr von Wiesdorff &c., in dessen »Materialien für Gesetzesunde und Rechtspraxis in den österreichischen Staaten.« Wien 1820, IV. Bd. S. 17 und ss.

²⁾ Abg. G. D. H. 111, 112.

³⁾ Nur für Venedig wurde festgelegt, daß alle Urkunden (alle auch andere als Notariats-Urkunden) dort, wo ein österreichischer Gesandter oder Consul ist, von diesem legalisiert seyn müssen (Verordnung vom 10. April 1819. Venetianische Gesetzsammlung, III. Th. S. 425).

⁴⁾ Hofdekret vom 2. Juli 1813. Nr. 1638.

⁵⁾ Hofdekrete vom 12. Jänner 1808, Nr. 890; vom 8. Februar 1812, Nr. 971; 12. April 1818 (für Mailand); 16. April 1818, Nr. 1436.

eines von der österreichischen Regierung anerkannten französischen Consuls volle Beweiskraft beizulegen sei⁶⁾. Diese Bestimmung ist nun mehr auf alle fremden Länder ausgedehnt worden, so daß nun allen im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden mit der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiet die Urkunde ausgefertigt worden ist, in Österreich volle Beweiskraft beigelegt wird⁷⁾.

Für Modena wurde bestimmt, daß, da bei dem herzoglich modenesischen Hofe der in Florenz residirende österreichische Gesandte accredited, und kein anderer österreichischer Repräsentant oder Consul in Modena befindlich ist, daher alle in den Staaten von Modena errichteten, der Legalisirung durch den Repräsentanten der österreichischen Regierung bedürfenden Urkunden nach Florenz geschickt werden müßten, die von dem modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden auch von den Präsidien der Gubernien von Mailand und Venedig legalisiert werden dürfen, welche Legalisirung von allen Behörden der österreichischen Monarchie als gültig angesehen ist⁸⁾. 

Hinsichtlich der Türkei ist gleichfalls ausdrücklich verordnet, daß alle Vollmachten, Wechselproteste und Urtheilsprüche aus allen jenen Ländern, die der Rothmäßigkeit der ottomanischen Pforte unterworfen sind, wenn sich dort eine k. k. Gesandtschaft oder ein Consulat befindet, nur dann für rechtmäßig erkannt werden, wenn sie von der gebürgten Gesandtschaft oder dem Consulate ordentlich legalisiert, handelt es sich aber um das Recht österreichischer Unterthanen, von der Gesandtschaft oder dem Consulate selbst ausgestellt sind⁹⁾.

Die Beamten der königl. bairischen Forstämter im österreichischen Gebiete, welche überhaupt bei allen Gelegenheiten als öffentliche Behörden zu behandeln und zu betrachten sind, genießen bei ihren Geschäftsverbindungen und außerdem, gleichen Rang und gleiche Auszeichnung mit den k. k. österreichischen Beamten derselben Cathegorie. Die von ihnen ausgestellten amtlichen Zeugnisse und Urkunden haben die nämliche Beweiskraft, welche nach den k. k. österreichischen Gesegen den von k. k. österrei-

⁶⁾ Hofkanzleidekret vom 27. Oktober 1837, B. 25837.

⁷⁾ Hofkanzleidekret vom 2. Februar; Allerhöchste Entschließung vom 9. Jänner 1838.

⁸⁾ Hofdekret vom 21. September 1827, J. G. S. Nr. 2307.

⁹⁾ Hofdekret vom 16. April 1818, Nr. 1436.

chischen Beamten derselben Cathegorie ausgestellten Umlaufzeugnissen und Urkunden beigelegt ist¹⁾.

Der österreichische Richter ist übrigens nicht verbunden, die Gesetze des Auslandes zu kennen (§. 46). Wird nun unter den Parteien darüber gestritten: ob die vorliegende auswärtige Urkunde alle zur vollen Glaubwürdigkeit nöthigen Erfordernisse habe, so ist der Beweis von den Parteien selbst beizubringen²⁾.

§. 125.

Fortschung. B. Ausländische Privaturkunden.

Den Privaturkunden wird wider den Aussteller Glauben beigemessen³⁾. Der Inhalt und die Formlichkeiten derselben müssen bei Ausländern nach den oben, hinsichtlich der Rechtsgeschäfte der Fremden überhaupt angegebenen Regeln (§. 50 und folgende), ihre Echtheit aber nach den im vorigen Paragraphe angeführten Bestimmungen beurtheilt werden⁴⁾.

§. 126.

Fortschung. Hebräische oder sonst in fremder Sprache ausgestellte Urkunden.

In der Regel ist jedes Instrument zur Geltentmachung von Rechten in Österreich ungültig, welches dasselbst in hebräischer Sprache ausgestellt wird. Auch ein bloß hebräisch unterschriebener Wechsel wird für beweislos und nichtig gehalten⁵⁾; wenn jedoch ein von einem Ausländer in der jüdischen Sprache ausgesetzter Wechsel von einem österreichischen Unterthan zu seinem Behuße angeführt wird, so kann ein solcher Wechsel von dem österreichischen Richter nicht verworfen werden, weil eine einseitig verbindende Schrift überhaupt durch die obige Verordnung nicht für nichtig erklärt werden wollte⁶⁾.

¹⁾ §. 22. der Convention zwischen Österreich und Baiern vom 18. März 1829 über die Zoll- und Salinenverhältnisse. — Hofdecreto vom 28. August 1829, bei »Protokollesch.« Bd. 1829, Nr. 164.

²⁾ »Protobevora, a. a. D.« S. 55.

³⁾ Illg. G. D. §. 119.

⁴⁾ »Protobevora« a. a. D. S. 83.

⁵⁾ Judenpatent für Niederösterreich vom 2. Jänner 1782; Hofdecreto vom 22. Oktober 1814, Nr. 1106.

⁶⁾ Hofdecreto vom 19. Juli 1816, Nr. 1266.

Sonst muss von jeder, in einer anderen als der Gerichtssprache⁷⁾ verfassten Urkunde eine Übersetzung beigebracht werden⁸⁾, über deren Richtigkeit die Parteien sich zu vereinen, oder im Wege des Prozesses zu verhandeln haben, wenn nicht die Übersetzung von einem öffentlichen accredited Dolmetsch⁹⁾ herrührt, und sonach die Vermuthung der Richtigkeit für sich hat.

§. 127.

Fortschung. Von den Handlungsbüchern.

Die gesetzmäßig geführten Bücher der berechtigten Handelsleute, Gastranten und Handwerker (auch der Apotheker, nicht aber die Expansarien der Ärzte, Wundärzte und Advocaten) machen einen halben, durch den Eid des Buchführers zu ergänzenden Beweis über die Richtigkeit der darin enthaltenen Posten aus, und zwar ist dieser Ausweis auf ein Jahr und sechs Wochen (vom Tage der auständigen Forderung) gültig¹⁰⁾.

Die Wesschaffenheit der ausländischen Handlungsbücher ist im Allgemeinen nach den Gesetzen des Orts, wo sie errichtet werden, zu beurtheilen (§. 51). Nur im Falle, daß das Ausland den österreichischen Handelsleuten nicht gleiche Rechte hinsichtlich des Beweises durch Handlungsbücher, wie den eigenen Unterthanen zugestanden, ist in Rücksicht derjenigen Forderungen, welche ein österreichischer Handelsmann gegen einen auswärtigen Handelsfreund eines fremden Staates, oder dieser wider jenen, aus seinem Handlungsbuche zu stellen hat, die genaue Reciprocity sich gegenwärtig zu halten (§. 45). Es behalten daher die Handlungsbücher der österreichischen Kaufleute die Wirkung eines halben Beweises auch so lange, als diese Wirkung nach den in fremden Staaten bestehenden Gesetzen den Handlungsbüchern zu-

⁷⁾ Nach Verschiedenheit der Provinzen: deutsch, italienisch oder lateinisch — letzteres in Galizien. — (Hofdecreto vom 9. Febr. 1822, Nr. 1837; Hofkriegsrath-Circulaire vom 25. Juni, 1. September und 7. Oktober 1836; kann vom 3. September 1837).

⁸⁾ Hofdecreto vom 22. Juni 1789, Nr. 1023.

⁹⁾ Das Justiz-Hofdecreto vom 22. Dezember 1833 (Hoffanzeigedekret vom 18. Jänner 1833, S. 475) ordnet die Aufführung beständig eidlich verpflichteter Dolmetscher für die häufigeren fremden Sprachen bei Collegialgerichten an, welche nöthigenfalls auch unentgeltlich (Hofdecreto vom 9. Februar 1837, S. 2200) die Übersetzungen zu liefern haben.

¹⁰⁾ Illg. G. D. §§. 119, 120 und 121. Hofdecreto vom 26. Juni 1782, Nr. 53; vom 12. Dezember 1783, Nr. 562, und vom 14. Juli 1791, Nr. 178.

femmt; und würde auch dem Handlungsbuche eines fremden Handelsmannes, auf das er einen österreichischen Handelsmann legt, wenn es nach Vorschrift der österreichischen Gerichtsordnung geführt ist, gegen jenen in so lange die Kraft eines halben Beweises zustehen, als der fremde Handelsmann darthun kann, daß in dem Lande, zu welchem er gehört, den österreichischen Handlungsbüchern die Beweiskraft eingeräumt sey^{1).}²⁾

Übrigens ist die Führung der Handlungsbücher in griechischer Sprache auf dem Triester Platze nicht gestattet³⁾; wohl aber können die Handlungsbücher in englischer Sprache geführt werden⁴⁾, und in Dalmatien in der illyrischen Sprache mit servischen oder lateinischen Buchstaben⁵⁾. Dass sie nicht hebräisch hierlands gesührt werden dürfen, sieht aus dem Ob bemerkten (voriger §.).

§. 428.

Bon der Stämpelung ausländischer Urkunden.

Den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, wenn ihnen nicht schon durch die österreichischen Stämpelgesetze die unbedingte Stämpelfreiheit zu Statthen kommt⁶⁾, steht eine bedingte Stämpelfreiheit in Österreich zu⁷⁾: sie sind nämlich vom Stämpel so lange befreit, als davon kein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit in Österreich Gebrauch machen, so muss sie vorher dem gehörigen Stämpel unterzogen werden⁸⁾.

¹⁾ Hofdekret vom 4. Mai 1787, Nr. 676.

²⁾ Über diese sehr streitige Materie sche man übrigens: »der Beweis durch Handlungsbücher vor österreichischen Civilgerichten« von Dr. Ignaz v. Wildner ic. Wien 1828 (recensiert in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Dr. Moriz von Studenrath 1828. Notiz. Bl. S. 62.) — Bernier: »Einige Bemerkungen über die Erfordernisse zu der Beweiskraft ausländischer Handlungsbücher vom Prof. Horak. (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1824, II. Bd. S. 289.)

³⁾ Hofdekret vom 2. Juni 1788, Nr. 849.

⁴⁾ Hofdekret vom 7. Februar 1816, Nr. 1208.

⁵⁾ Hofdekret vom 29. August 1818, Nr. 1487.

⁶⁾ Die Aufzählung der neun und dreißig Arten von Urkunden und Schriften, denen in Österreich die unbedingte Stämpelfreiheit zugestanden wird, sche man im §. 81 des Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840.

⁷⁾ Stämpelpatent vom 27. Jänner 1840, §. 82.

⁸⁾ Ebenda, §. 83.

‘Nur sollen im Auslande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die, außer dem Verzeichniß der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmann geschlossenen Lohn- oder Mietvertrage, Bestimmungen, welche dem Stempel unterliegen, enthalten, ferner: Pässe, statt der Reisepässe ausgestellte Passirscheine und Wanderbücher, auch dann, wenn davon ein amtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, vom Stämpel befreit bleiben⁹⁾.

Den Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind, kommt die Stämpelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten statt ihnen aufgestellt werden. Ausgenommen hiervon, und daher dem Stämpel unterworfen, sind jene, von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Vändern, wo das österreichische Stämpelpatent verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen¹⁰⁾.

Den Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschaftspersonen, die österreichische Unterthanen sind, dann von den, von der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte, in ihrer amtlichen Eigenschaft, für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden, kommt nur die oben angegebene bedingte Stämpelfreiheit zu¹¹⁾.

Übrigens ist bei Urkunden, die außerhalb der stämpelpflichtigen Provinzen Österreich's errichtet worden sind, derjenige, der im eigenen Namen, oder in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben von der Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht, zur Entrichtung der Stämpelgebühren und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stämpels vorgezeichneten Vorschriften verpflichtet¹²⁾. Hat jemand im Namen eines Anderen, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu seyn, von einer außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, so ist derjenige, in dessen Geschäftesten diese Handlung vorgenommen wurde, zur Entrichtung der hierdurch begründeten Stämpelgebühr verpflichtet, wenn er die ohne seinen Auftrag statt gefundene Geschäftsführung ausdrücklich

⁹⁾ Stämpelpatent vom 27. Jänner 1840, §. 83.

¹⁰⁾ Ebenda, §. 88.

¹¹⁾ Ebenda, §. 82.

¹²⁾ Ebenda, §§. 108, 115.

oder stillschweigend genehmigt, oder durch dieselbe einem Wertheil erlangt hat. Ist hingegen keine dieser Bedingungen vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stämpfelgebühr den Geschäftsführer").

§. 129.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Sollten Ausländer als Zeugen in einem in Österreich anhängigen Civilprocesse vernommen werden, so müsste deren Vernehmung durch den Richter, dessen Gerichtsbarkeit sie ihrer Person nach unterstehen, eingeleitet, und deshalb von dem Richter, vor dem der Processe geführt wird, ein Ersuchsschreiben auf dem oben (§§. 128, 129) ange deuteten Wege erlassen werden").

Hat aber der Fremde seinen Wohnsitz in Österreich, so kann er sich, als zeitlicher Unterthan, der Verpflichtung, selbst als Zeuge vor dem österreichischen Gerichte zu erscheinen, nicht entzüglich (§. 109), wenn er nicht zu den Extraterritorialen gehört (§. 82).

Bei denjenigen Zeugenvorhören, welche auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, können die österreichischen Gerichte die, in den Gesetzen des Landes, wo die Rechtsache anhängig ist, vorgeschriebenen Formalitäten, auf ausdrückliches Ansinnen der fremden Behörde beobachten").

Die österreichischen Gesetze machen rücksichtlich der Beweiskraft der Zeugen, zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied. Wohl ist das Zeugniß eines Juden für einen Christen als bedenklich erklärt"), und bei Testamenten der Christen ist der Jude und jeder Nicht-Christ von der Zeugenschaft ausgeschlossen"). Auch das Zeugniß eines Mahomedaners für einen Mahomedaner gegen einen Christen dürfte für bedenklich gehalten werden"). Diese Beschränkungen sind jedoch nicht in der Nationalität, sondern in der Eigenthümlichkeit der Religionsbegriffe dieser Glaubensbekennnisse begründet.

1) Stämpelpatent vom 27. Jänner 1840, §. 109.

2) Allg. G. D. §. 123.

3) Äußerung der Hofkommision in Justizgesetz-Sachen vom 17. Juli 1816.

4) Allg. G. D. §. 142.

5) Ebenda, §. 393.

6) über den Beweis durch Zeugen im österreichischen Civilprocesse, vom Freiherrn von Pratzdevera (in dessen > Materialien N. 4 1822. VII. Bd. G. 249).

§. 130.

Von dem Eid.

Über die verschiedenen Feierlichkeiten bei Ablegung der Eide von Katholiken und Protestanten, Menonisten, Juden und Mahomedanern bestehen in Österreich ausführliche gesetzliche Bestimmungen"), wobei jedoch wie bei den Zeugen (voriger §.) das Religionsbekennniß, nicht aber die Nationalität, die Verschiedenheit begründet.

§. 131.

Von den provisorischen Sicherheitsmaßregeln im Processe.

A. Vom Verbothe.

Gilt ein Verbothen auf hiesige Effecten eines Schuldners, also auch eines Ausländers, gelegt werden, so steht es in der Wahl des Verbothwerbers, ob er in dem Orte, wo sich der Ausländer aufhält, bei dessen Personalinstanz, oder da, wo sich das mit Verbothen zu belegende Object befindet, bei demjenigen Richter, bei welchem der Ausländer zu belangen wäre, wenn er sich da befände, den Verbot anzusuchen will, — und das selbst dann, wenn gleich der Ausländer nach der Eigenschaft der Forderung, hinsichtlich welcher der Verbothen angescucht wird, in fremden Staaten zu belangen wäre"). Die Verboths-Ausübungslage ist dann in dem Falle, daß nicht in dem Orte, wo das Gut sich befindet, der Verbothen angescucht worden, bei eben der Instanz, wo der Verbothen angescucht wurde, — im Falle aber, daß in dem Orte, wo das Gut sich befindet, der Verbothen angescucht wurde, nach der Wahl des Verbothwerbers, entweder bei dieser Instanz, oder bei dem Personalrichter des Beklagten in dem Orte dessen Aufenthalts, eingubringen"); doch soll im letzteren Falle der Verbothwerber sich bei dem Richter, wo der Verbothen bemerk ist, binnen vierzehn Tagen aufzuweisen, daß er die formliche Klage bei dem Personalrichter eingebracht habe, widrigens dem Gegenthile unbenommen ist, die Aufhebung des Verboths zu erwirken").

Der Fiscus hat das Recht, sich auch in Verbothsäufsuchen an seine privilegierte Instanz, das Landrecht, zu wenden; es ist ihm aber auch un-

1) Hofdecrel vom 14. Februar 1826; Patent vom 9. September 1785, 3. G. S. 464, II. Abth. §. 19.

2) Hofdecrel vom 18. April 1789, 3. G. S. Nr. 1003.

3) Patent vom 27. Dezember 1790, 3. G. S. §§. 3, 4.

4) Ebenda, §. 3.

benommen, ein solches Gesuch bei dem *foro rei sitae* einzureichen, besonders bei Gefahr am Verzuge; nur die Justizfertigungsklage hat er stets bei seiner ordentlichen Instanz, dem Landrechte, einzubringen¹⁾. Folglich haben auch die türkischen Unterthanen dasselbe zu befolgen (§. 119).

Übrigens haben dann die österreichischen Gerichtsstellen auch über ihre Erkenntnisse, die sie gegen Ausländer, aus Gelegenheit der gegen diese bewilligten Verbothe, auf ihre in den österreichischen Ländern befindlichen scheinenden Güter und über die sich darauf beziehenden, denselben im gehörigen Wege zugestellt gewordenen Rechtfertigungsklagen geschöpft haben, die Execution, jedoch nur in Beziehung auf das in den biesigen Ländern befindliche Vermögen, ohne weiters zu ertheilen und vorzunehmen²⁾.

Jeder Verboth verliert aber seine Wirkung durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners³⁾, so dass auch die, zu Händen eines ausländischen Erbdatars in dem österreichischen Kaiserstaat auftretenden Aktivforderungen, wenn gleich solche mit Verboth belegt wären, an die ausländische Concursbehörde dann zu erfolgen sind, wenn vorläufig von derselben die Sicherung der Reciprociät in ähnlichen Fällen ertheilt wird⁴⁾.

§. 139.

B. Von dem vorsichtswiseen Arreste.

Der Arrest findet vorsichtswise in Österreich überhaupt gegen Schuldner Statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig sind⁵⁾, — also um so eher gegen Ausländer. Ein solcher Arrest kann in der Regel nur von jenem Richter verhängt werden, bei welchem derjenige, wider den der Arrest angesucht worden, belangt werden kann; ausgenommen jedoch, er wäre in Begriff, flüchtigen Fuß zu setzen, oder schon auf der Flucht begriffen⁶⁾. Nach der Analogie der oben für den Verboth angeführten Worschift wäre dann die Arrests-Justizfertigungsklage, wenn der Arrest von der Ortsobrigkeit, wo sich der Flüchtige eben aufhielt, verhängt wurde, entweder bei derselben, oder bei der Personalinstanz des Schuldners eingzu-

¹⁾ Hofdekret vom 18. Septemb. 1788, 3. G. S. Nr. 577, Litera n., und vom 10. April 1812, Nr. 169.

²⁾ Hofdekret vom 19. Juni 1812, 3. G. S. Nr. 1025.

³⁾ Hofdekret vom 4. Juni 1798, 3. G. S. Nr. 1015.

⁴⁾ Hofdekret vom 13. Oktober 1815, 3. G. S. Nr. 1180.

⁵⁾ Allg. G. D. §. 275.

⁶⁾ Grenda, §. 278.

bringen, und im letzteren Falle sich hierüber bei jener Ortsobrigkeit binnen vierzehn Tagen auszuweisen (voriger §.).

Einem Schulden halber Arrestirten kann von dem Gläubiger der Ausgang gestattet werden; nur ist zu bemerken, dass einem Schulden halber arrestirten fremden Juden (d. i. einem Juden, der nicht zu den im Orte gesetzlich tolerirten gehört, er mag nun ein österreichischer Unterthan oder ein Ausländer seyn), selbst mit Einwilligung des Arrestwerbers, der freie Ausgang nicht gestattet wird, wenn er sich nicht verlässlich auszuweisen vermag, dass er für die Zeit, als er in Freiheit ist, eine Aufenthaltsbollette habe⁷⁾.

§. 138.

Hortsetzung. C. Von der Pränotirung.

Jedem Gläubiger steht frei, die Sicherstellung seiner Forderung auf das unbewegliche Gut seines Schuldners zu suchen, und hiezu vorläufig seine Forderung in die öffentlichen Pfandbücher pränotiren zu lassen⁸⁾. Ist nun gegen einen, auch außer der österreichischen Monarchie wohnhaften Ausländer auf derselben in Österreich befindliches Realvermögen eine Pränotirung erwirkt worden, so steht es in der Wahl des Pränotirungsworts, wider jenen Ausländer die Rechtfertigungsklage entweder bei dem Personalsrichter an dem Aufenthaltsorte des Schuldners, oder bei demjenigen Richter anzubringen, welchem der Geflagte unterwofen wäre, wenn er sich in der Provinz befände, in welcher das mit Pränotirung belastete Gut gelegen ist⁹⁾, und der Ausländer wird in Rücksicht eines dergleichen Realvermögens als ein österreichischer Unterthan betrachtet¹⁰⁾.

Dem Fiscus bleibt unbenommen, sein Pränotirungsgesuch, so wie die Rechtfertigungsklage, auch bei seiner privilegierten Instanz, dem Landrechte, zu überreichen¹¹⁾; das nämliche steht also auch den türkischen Unterthanen frei (§. 112).

⁷⁾ Hofdekret vom 21. Dez. 1793, 3. G. S. Nr. 75. Diese Verordnung wurde dadurch veranlaßt, daß Juden, denen der Aufenthalt an einem Orte von der Polizei nicht genehmigt war, zur Umgehung dieses Verboths sich von ihren Glaubensgenossen arrestieren, und sodann den freien Ausgang einzugehen ließen.

⁸⁾ Hofdekret vom 4. Oct. 1784, 3. G. S. Nr. 34; Patent vom 15. März 1785, 3. G. S. Nr. 39.

⁹⁾ Hofdekret vom 14. November 1796, 3. G. S. Nr. 324.

¹⁰⁾ Hofdekret vom 23. Oktober 1802, 3. G. S. Nr. 381.

¹¹⁾ Hofdekret vom 18. September 1788, 3. G. S. Nr. 577, und 18. Nov. 1797, 3. G. S. Nr. 324.

Rücksichtlich der provisorischen Sequestration und des vorläufigen Besitzschutzes bestehen keine, ausdrücklich auf Ausländer sich beziehenden Gesetze (Siehe §. 109).

§. 134.

Von der Execution.

A. Execution inländischer Urtheile gegen im Inlande befindliche Ausländer.

Die Execution inländischer Urtheile gegen in Österreich befindliche Ausländer wird ganz, wie jene gegen Inländer selbst, vorgenommen.

Die Vorschriften bei Ertheilung des freien Ausganges an einen, im Arrest (auch im Executions-Arrest) befindlichen fremden Juden sind schon oben bemerkt worden (§. 132).

§. 78.

Fortsetzung. B. Execution inländischer Urtheile im Auslande.

Soll ein von einem österreichischen Gerichte gefälltes Erkenntniß im Auslande die Execution erhalten, so hat die österreichische Gerichtsbehörde den Weg des Ersuchens, nach den für die Correspondenz der inländischen Behörden mit jenen des Auslandes vorgeschriebenen Modalitäten, einzuschlagen (§§. 122, 123).

Im Falle, daß die Vollstreckung der Execution im ministeriellen Wege angefordert wird, muß das Ansuchen des Ministers stets von einem Ersuchschreiben der Behörde, welche die Execution bewilligt hat, begleitet sein¹⁾.

§. 136.

Fortschung. Besondere Verordnungen hinsichtlich einzelner Länder.

Einige Regierungen zeigen sich willfährig, die in Österreich gefällten gerichtlichen Erkenntnisse exquiriren zu lassen.

Insbesonders hat Baden den §. 2123 des dortigen Landrechtes, wonach ausländische Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe sie durch inländische Urtheile für vollziehbar erklärt sind, in Hinsicht der österreichischen Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, aufgehoben, und erklärt, daß Urtheile, welche von den f. f. competenten Gerichtsstellen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, ge-

gen großherzoglich badische Unterthanen geschöpft werden, auf Ansuchen des urtheilenden Richters oder der Partei, von den dortländischen Gerichtsstellen in Vollzug gesetzt werden sollen¹⁾). In Beziehung auf diese Verordnung wurde neuerlich noch folgende Vereinbarung über die Vollziehbarkeit der Urtheile zwischen Österreich und Baden getroffen:

1. Die Frage, ob das Gericht, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht werden soll, zur Entscheidung competent war, ist nach der Gesetzgebung des Staats zu beurtheilen, dem jenes Gericht angehört.

2. Das Gericht, welches um Urtheilsvollzug requirirt wird, hat daher in der Regel diese Frage keiner nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, sondern die Entscheidung, welche das requirirende Gericht ausdrücklich oder stillschweigend darüber gegeben hat, als maßgebend anzuerkennen.

3. Sollten sich jedoch gegen diese Entscheidung erhebliche Zweifel aufbringen, oder von der Partei, gegen welche das Urtheil zum Vollzug kommen soll, vorgebracht werden, so hat das requirirende Gericht, ohne eine Partei-Verhandlung diesfalls anzurondern, diese Zweifel dem requirirenden Gerichte bekannt zu machen, und dasselbe um Aufklärung anzuzeigen.

4. Wenn die Aufklärung, welche das requirirende Gericht erhält, dem requirirten Gerichte als genügend erscheint, so verfügt es nunmehr den Vollzug; im andern Falle hat es seine Bedenken dem Ministerium vorzutragen und dessen Verfügung zu gewärtigen.

Diese Weisung wurde zur Beobachtung der genauen Reciprocity von Seite der österreichischen Gerichte mit dem Besitze bekannt gemacht, daß in dem, im 4. §. angeführten Falle, wenn das requirierte österreichische Gericht die Aufklärung des requirirenden nicht genügend findet, es seine Bedenken mittels des Obergerichts dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Verfügung zu gewärtigen habe²⁾. —

Die königlich b a r i s c h e Regierung reliet am 9. October 1807 eine Verordnung, welche die Vollziehung fremdrichterlicher Erkenntnisse gegen bayerische Unterthanen ganz verbot. Später bestimmte sie dieses Verbot näher dahin, daß sich dasselbe bloss auf jene Fälle, wenn von einem, nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten auswärtigen Gerichte wider einen bayerischen Unterthan erkannt worden ist, beschränke, und sich daher nicht auf den Fall erstrecke, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes,

¹⁾) Hofdekret vom 9. April 1812, J. G. S. Nr. 1035.

²⁾) Hofdekret vom 28. Mai 1808.

oder einer der besonderen Gerichtslände der geleg. an Sache, des Urteiles, des Contracts (Siehe jedoch §. 109, die Nummerung) oder der geführten Verwaltung begründet war. Die bairische Regierung erklärt jedoch, der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen nur unter der Voraussetzung Statt geben zu wollen, wenn

a) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst von dessen Gerichten erkannt worden, daß keine tauglichen und hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und daß

b) in dem Falle einer, zwischen einem auswärtigen und einheimischen Gläubiger eintretenden Collision, unter den Gleichberechtigten in der Execution derjenige vorzeige, welcher sich zuerst gemeldet hat, und bei der Execution in die Substanz unbeweglicher Güter derjenige, welcher zuerst immittirt worden ist, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Gleichberechtigten in die Immision mit aufzunehmen, und einem privilegierten und älteren Gläubiger zu weichen. Soll die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so sei zuvorberst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung angewandt werden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch seien alle bairischen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines präclusiven Termines aufzufordern, bei dem betreffenden Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen. Endlich sei das Gesuch der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses, unter Beilegung des Urtheiles im Originale oder beglaubigter Abschrift, bei dem Appellations-Gerichte des Kreises anzubringen, in welchem die Execution zu geschehen hat¹⁾. —

Die päpstliche Regierung hat festgesetzt, daß Urtheile, welche in profanen Rechtsachen, wider Klagen von einer competenten auswärtigen Gerichtsbehörde gesprochen wurden, über Ansuchen dieser letzteren, und auf Anforderung des Klägers, natürlich unter Beobachtung der Reciprociität, in Vollzug gesetzt werden sollen. Nur müsse die Kompetenz der rechtsprechenden auswärtigen Behörde außer Zweifel, das Urteil, in Urkunde oder in beglaubigter Abschrift, mit der Legalisirung des accrediteden Repräsentanten des Kirchenstaates versehen, und laut der Bestätigung des die Execution ansprechenden auswärtigen Gerichtes zur Rechtskraft gelangt seyn. Die Execution kann bei dem Collegial-Tribunale in Rom, oder bei

¹⁾ Hofdecreet vom 7. November 1818, J. G. S. Nr. 1010.

dem Tioll-Gerichte der Legation oder Delegation, wo die Execution zu führen ist, angeführt werden; sie wird dem Inhalte des Erkenntnisses gemäß, und nach den Formalitäten vorgenommen, welche für die Erkenntnisse der päpstlichen Behörden vorgeschrieben sind. Die ersuchte Gerichtsbehörde hat in's Meritum nicht einzugehen. Sollte ihr aber ein in dem Erkenntnis nicht berücksichtigter neuer Behelf in beglaubigter Form vorgelegt werden, welcher die vorgebrachte Klage ganz oder zum Theile beheben würde, so hat dieselbe mit der Execution eingehalten, und davon das ersuchende Gericht in die Kenntniß zu setzen²⁾. —

Const zeigen sich die italienischen Staaten nicht geneigt, ausländischen Urtheilen die Execution zu ertheilen.

Insbesondere wird im Königreiche Sardinien über jedes im Auslande gefallte Rechtskenntniß, wenn es auch in Rechtskraft erwachsen, und mit dem Executions-Ersuchschreiben beginnet ist, dem Giudizio di delibrazione Statt gegeben, und solches von dem Senat in Turin oder in Genua, von jedem für den ihm untergeordneten Bezirk, vorgenommen. Die Deliberation besteht in der Erhebung und Erörterung folgender zwei Punkte: ob nämlich, das Erkenntniß von dem competenten Richter gesprochen, und ob es nicht offenbar ungerecht sei? Dieses Verfahren findet auch gegen jene fremden Staaten statt, mit welchen eigene Verträge auf gegenseitige Statthaltung der Execution bestehen; außerdem muß noch der Exequent selbst die Execution ansehen, und daher für sich bei dem competenten Senat einen eigenen Vertreter bestellen. —

Frankreich erklärte unterm 19. Juni 1814, in Gemäßheit des abditionellen Artikels des Pariser Friedens-Tractates, die, gegen französische oder für französisch gehaltene Unterthanen, welche damals in österreichischen Diensten standen, oder gestanden hatten, erlassenen Decrete, so wie die darauf gegründeten Richtersprüche, für nichtig³⁾. Überhaupt ertheilt die französische Gesetzgebung den ausländischen Urtheilen nicht ohne weiteres die Execution, sie müssen erst durch ein französisches Tribunal für executionsfähig erklärt werden. Dieses vernimmt senach erst die Parteien darüber, so, daß wenn der zu Exequirende Einwendungen dagegen vorbringt, hierüber vor Andern verhandelt, und sodann gerichtlich erkannt wird, ob das fremde Urteil zu exequiren sei, oder nicht.

Dies Verfahren wird auch in Polen und Krakau, überhaupt dort, wo die französische Gerichtsordnung eingeführt ist, beobachtet.

¹⁾ Hofdecreet vom 14. April 1820, J. G. S. Nr. 1628.

²⁾ Hofdecreet vom 5. August 1814, J. G. S. Nr. 1096.

So hat erst in neuerer Zeit die königl. preußische Regierung die Erklärung abgegeben, es werde von Seite der preußischen Gerichte den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch ferner, wie bisher, genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preußischen Gesetze Bedenken gegen die Kompetenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten. Diese Ausklerung erstrecke sich jedoch nicht auf Rheinpreußen. Nach der in der preußischen Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derselben Erkenntniß Statt finden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executoriischen Klausel versehen worden sind. Letztere Klausel dürfe nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Parteiwohnt, gegen welche das Urtheil vollzogen werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Partei verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist. — Die österreichischen Gerichte haben daher, zu Folge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 16. Juni 1846, auch ihrerseits in Ansehung der Execution der, sowohl in Rheinpreußen als den übrigen preußischen Staaten geschöpften Urtheile eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem anderen Theile der preußischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, within auf das Urtheil eines rheinpreußischen Gerichtes nur, wenn vorher bei einem österreichischen Gerichte über die Execution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in anderen Staaten geschöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach österreichischen Gesetzen competent gewesen ist, die Execution zu bewilligen¹⁾. —

Von den russischen Behörden endlich wird, in Gemäßigkeit einer im Jahre 1827 ergangenen russisch-kaiserlichen Verordnung, auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung keine Executien ertheilt²⁾.

§. 137.

Hortegung. C. Execution ausländischer Urtheile in Österreich³⁾.

Um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheils in Österreich zu bewilligen, ist es vor Atem nötig, daß dem österreichischen Gerichte die Zustän-

¹⁾ Hofkriegsdekret vom 24. August 1846, §. 26836.

²⁾ Hofdekret vom 24. Mai 1833, §. G. S. Nr. 2616.

³⁾ Man sehe auch: über die Vollstreckung auswärtiger Civil-Urtheile im öster-

reich des auswärtigen Richters, die Rechtskraft des Urtheiles⁴⁾ und die jenseitige gleiche Behandlung österreichischer, wie der eigenen Unterthanen, (vot. §.) außer Zweifel gesetzt sey. Treten diese Bedingungen ein, so wird in Österreich auch auf die im Auslande geschöpften Civil-Urtheile die Execution ertheilt. In solchen Fällen pflegen die österreichischen Gerichte die Kompetenz ausländischer Behörden nicht nach den positiven Anordnungen der österreichischen Jurisdictions-Normen zu beurtheilen, sondern sich damit zu begnügen, daß das erkennende Gericht nach den für dasselbe verbindlichen Gesetzen seines Landes competent gewesen ist, und diese Gesetze keine auffallende Ungerechtigkeit gegen Ausländer enthalten.

In jedem Falle steht es der obliegenden Partei frei, um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheiles beim österreichischen Gerichte unmittelbar anzulangen, welches sich dann nach der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung vorschriftsmäßig zu bemehmen hat; wird hingegen um die Vollstreckung des Urtheiles ein amtliches Ersuchschreiben an ein inländisches Gericht erlassen, so muß derselbe doch immer das zu vollstreckende Urtheil beigelegt seyn.

Da nach den österreichischen Gesetzen der Richter von Amtswegen niemals einschreiten darf, sondern, vermöge §. 311 der allgemeinen Gerichtsordnung, der Gegenstand, worauf die Execution geführt werden soll, dem Richter nahmhaft gemacht, und auch im ferneren Juge die Verfügung der Executions-Grode von dem Executions-Werber erwirkt werden muß; so ist sich in Fällen, da ein auswärtiger Gerichtsstand um die Urtheils-Vollstreckung einschreitet, folgendermaßen zu bemehmen:

reichischen Kaiserstaates von Dr. Georg Holzgeman (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1833, I. Bd. S. 103), und: »über die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gefallten Urtheils in dem österreichischen Kaiserthume« (in Koebner's Monatsschr. der Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1813, I.); dann: »Sententia pronuntiata all'estero« (in der Giurisprudenza practica, Vol. XV. Parte I., pag. 222 — 248).

⁴⁾ Auf bloße Notariatsurkunden wird in Österreich keine Execution ertheilt. Über die Anfrage: ob auf eine, in den abgetrennten französischen Provinzen mit den vorgeschriebenen Formlichkeiten verschene Notariats-Urkunde die ihr von den französischen Gesetzen ertheilte Execution verwilligt werden könne? erfolgte die Weisung: daß sich mit dem Anfange der Wirksamkeit der österreichischen Gerichtsordnung, bei dem Ansuchen der Execution nur nach Vorschrift der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung benennen werden müsse. (Hofdekret vom 18. Jänner 1815, §. G. S. Nr. 1124.)

a) Wenn in dem Ersuchschreiben des auswärtigen Richters der Gegenstand, worauf die Execution geführt werden soll, nicht angedeutet ist; so hat der österreichische Richter dem obliegenden Theile einen Rechtsvertreter von Umtwegen aufzustellen, der diesen Gegenstand namhaft zu machen, und dergestalt im Namen der auswärtigen Partei das Executionsgesuch einzureichen hat.

b) Hat aber der auswärtige Richter den Gegenstand, auf welchen die Execution zu führen ist, in dem Ersuchschreiben namhaft gemacht; so hat das hierändige Gericht hierauf die Pfändung, das Pfandrecht oder sonst den ersten Grad der Execution auf eben jene Art zu ertheilen, wie dasselbe auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes nach Executions-Berber ein Rechtsfreund von Umtwegen zu bestellen, welcher die Fortsetzung der Executionsführung gesetzmäßig betreiben, und über die Rechte und Gerechtsame der Partei wachen muss¹⁾.

Was immer ein österreichisches Gericht auf ein Vollstreckungs-Einbreiten eines auswärtigen Gerichtes verfügt, muss dem Reptieren zur Verständigung des obliegenden Theiles bekannt gegeben, übrigens aber der Partei ausdrücklich freigestellt werden, ob sie sich mit dem, ihm auf ihre Gefahr bestellten Rechtsfreunde in das Einvernehmen sezen, oder an dessen Statt einen andern Bevollmächtigten hierzu bestellen wolle. Sollten aber über ein solches, vom auswärtigen Gerichtsstande eingekommenes Ersuchschreiben Bedenken oder Anstände sich ergeben, so ist darum das Ersuchen nicht geradehin abzuweisen, sondern es muss der jenseitigen Behörde, unter Anführung des Gesetzes, welches der Wilsfahrtung ihres Ersuchens im Wege steht, bekannt gegeben werden, was allensfalls noch nachzutragen und zu erörtern wäre. In jedem Falle muss aber zugleich mit der jenseitigen Behörde Rücksprache gepflogen werden, damit die hierändigen Taren sowohl, als die Gebühr des amtlich aufgestellten Vertreters versichert werden²⁾. —

Übrigens ist den österreichischen Gerichtsbehörden, welche überhaupt nur nach den Grundsätzen der Reciprocity vorzugehen haben, noch insbesondere hinsichtlich des Großherzogthums Baden, wo die von den österreichischen Gerichten gefällten Urtheile ohne weiters in Vollzug gesetzt werden, dann hinsichtlich Preussen's, wo auf österreichische Ur-

¹⁾ Hofdecreet vom 15. Februar 1803, J. G. S. Nr. 711.

²⁾ Ebenda.

theile nur bedingt, und Mußland's, wo auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung gar keine Execution ertheilt wird — (vot. §.), ausdrücklich die strengste Reciprocity zur Pflicht gemacht³⁾.

§. 138.

Einfreibung der Taren.

Mit Beobachtung des Reciprocity-Rechtes, und nach Prüfung des Umstandes, ob der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheiles wider den österreichischen Unterthan gerechtigt war, ist sich auch bei Einfreibung der, einem auswärtigen Gerichtsstande gebührenden Taren zu benehmen⁴⁾.

Alle in Parteisachen von ausländischen Behörden für die österreichischen Gerichtsstellen einlangenden unfrankirten Requisitions-Schreiben werden von den österreichischen Postämtern als Dienstbriefe, ohne Bezahlung eines Porto, und somit ohne dessen Berechnung für die Abgabe, in der Kartierung behandelt. Die Gerichtsbehörden aber haben die aus solchen ausländischen Requisitions-Schreiben für die Parteien erwachsenden Porto-Beträge, im Falle ihrer Einbringlichkeit, zu Guten des Postgefäßs, im gerichtlichen Wege einzuhaben und bei den Taxämtern abzuführen⁵⁾.

Die römische Regierung hat den, von den österreichischen Justizbehörden an jene im Gebiete des Kirchenstaates ergehenden Requisitions-Schreiben die Postporto-freiheit zugestanden⁶⁾.

Die im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine und andere derlei Zeugnisse, werden in Österreich, gegen Beobachtung der Reciprocity von Seite der auswärtigen Regierungen, ohne Stämpel, und von den dazu berufenen Geelsorgern unentgeldlich ausgesertigt⁷⁾.

³⁾ Hofdecreet vom 14. Mai 1819, J. G. S. Nr. 1561; 24. Mai 1823, J. G. S. Nr. 2616, und 24. August 1840, J. 26626.

⁴⁾ Hofdecreet vom 11. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16.

⁵⁾ Hofdecreet vom 2. Mai 1818, J. G. S. Nr. 1448.

⁶⁾ Hofdecreet vom 12. Sept. 1822, J. G. S. Nr. 1893.

⁷⁾ Allerhöchste Entschließung vom 22. Dezember 1823; Hoffanzeigebefret vom 20. Jänner 1826, J. 2602, und Hoffanzeigebefret vom 29. Dezember 1825, J. 24598.

III. Abschnitt.

Von dem Concurs-Prozesse.

§. 139.

Gerichtsstand der Gauverhandlung.

Der Concurs wird bei jenem Richter eröffnet, welchem der Verschuldete, gemäß seiner persönlichen Eigenschaft unterlegen ist, jedoch nur in Rücksicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens¹⁾; daher auch der Concurs in jeder Provinz immer nur bei einer Instanz, als einem Universal-Gerichtsstande, zu verhandeln ist, ohne Rücksicht, ob das Vermögen des Verschuldeten unter mehreren Gerichtsbarkeiten gehöre, wenn selbes nur in der nämlichen Provinz gelegen ist²⁾.

Diese für Inländer geltende Regel des Universal-Concurs-Gerichtsstandes wird auch bei Ausländern berücksichtigt, wenn überhaupt die Eröffnung eines Concurses gegen denselben in Österreich Platz greifen kann (§. 109), so dass auch die zu Händen eines ausländischen Tributaris in dem österreichischen Kaiserstaate ausstehende Aktivforderung, selbst wenn solche mit Verbohr belegt wäre, an die ausländische Concursbehörde erfolgt wird, wenn nämlich diese für ähnliche Fälle die Reciprocity aussieht³⁾.

Besitzt aber der Verschuldete in mehreren Provinzen ein liegendes Vermögen, so wird in jeder Provinz in Anbetracht des dasselbst befindlichen Vermögens der Concurs bei jenem Richter eröffnet, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben wäre, wenn er sich in der Provinz aufhielte⁴⁾. Dies gilt auch für Ausländer, welche in Österreich liegendes Gut besitzen, da sie in Betreff desselben österreichischen Unterthanen gleich zu achten sind⁵⁾ (§. 109); jedoch müsste natürlich hinsichtlich eines solchen in Österreich sich nicht aufhaltenden Ausländers die Zahlungsunfähigkeit desselben überhaupt ausgewiesen seyn, ehe man zur Eröffnung des Concurses über seine österreichischen Güter schreiten könnte⁶⁾.

¹⁾ Allg. Concurs-Ordnung vom 1. Mai 1781, §. 1.

²⁾ Hofdecreet vom 7. Februar 1783, J. G. S. Nr. 126.

³⁾ Hofdecreet vom 15. Oktober 1815, J. G. S. Nr. 1180.

⁴⁾ Allg. Concurs-Ordnung, §. 1.

⁵⁾ Hofdecreet vom 23. Oktober 1802, J. G. S. Nr. 581.

⁶⁾ Man siehe: Allg. Concurs-Ordnung §§. 2, 3, 4. — Hofdecreet vom 18. Mai 1790, J. G. S. Nr. 23, und vom 21. Oktober 1785, J. G. S. Nr. 489, Litera a.

Die bairische Regierung hat übrigens fund gemacht, dass der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses sich nicht auf die in Bayern liegenden Güter des Schuldners, oder auf die bei bairischen Gerichten anhängigen Prozesse erstrecke, so weit nicht durch besondere Übereinkunft ein anderes bestimmt sey⁷⁾.

§. 140.

Fortschung, Anmeldungen und Liquidirungen.

Die türkischen Unterthanen sind, wie immer, beim Gerum des Giecus zugewiesen, daher auch die sie betreffenden Anmeldungs-, Liquidirungs- und Verrechtsklagen, sie mögen hiebei als Kläger oder Geklagte auftreten, bei dem Landrechte anzubringen sind⁸⁾ (§. 119). Sonst gelten die allgemeinen Regeln⁹⁾, wie bei Inländern.

§. 141.

Aufstellung des Concurs-Vermögens-Verwalters.

So weit die Benennung des Verwalters der Concursmasse (curator honorum) von dem Richter abhängt, darf dieser zu diesem Amte keinen Fremden berufen. So weit dagegen die Wahl von den Gläubigern abhängt, soll zwar dem freien Willen derselben nicht vorgegriffen werden, doch muss der Concursrichter Sorge tragen, dass der benannte Vermögensverwalter, so lange seine Verwaltung dauert, sich im Lande aufhalte¹⁰⁾.

§. 142.

Classification.

Bei der Classification des Concurs-Gläubiger wird in der Regel kein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht. Den Unterthanen auswärtiger Staaten, heißt es ausdrücklich im Gesetz, soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht mit den Inländern ertheilet werden; es wäre denn, dass die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, wo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches

⁷⁾ Hofdecreet vom 7. November 1812, J. G. S. Nr. 1010.

⁸⁾ Man siehe auch die Abhandlung in Röckhersch's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1813, c. 1. §. 1—16.

⁹⁾ Hofdecrete vom 5. April 1784, J. G. S. Nr. 272, und 8. Juni 1790, J. G. S. Nr. 419.

¹⁰⁾ Hofdecreet vom 7. April 1790, J. G. S. Nr. 8.

Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilt wird, in welchen Fällen das jus reciprocum genau zu beobachten ist *).

Daher auch in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die österreichischen Unterthanen in dem Staate des eintretenden ausländischen Gläubigers gleicher Rechte mit den eigenen Unterthanen dieses Staates theilhaftig sind, dem Ausländer die zuerkannte und classificirte Forderung nur gegen den erfolgt werden darf, daß derselbe glaubwürdige Urkunden seiner Obrigkeit beibringe, diese solle in ähnlichen Fällen den österreichischen Unterthanen gleiches Recht, wie den Eingeborenen, wiberfahren lassen *).

Bei den Unterthanen der ottomanischen Pforte jedoch soll ein gleiches Recht, wie den österreichischen Unterthanen in Concursfällen, ertheilt werden, ohne daß es nötig sey, von selben Zeugnisse der beobachteten Reciprocity abzusehn *).

§. 143.

Fortschung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Schweiz.

Von den Einwohnern der Schweiz sind einige ganz, einige zum Theil den österreichischen Unterthanen in Concursfällen gleichzuhalten; und zwar haben ganz gleiche Rechte die Schweizer des Kantons Zürich, des Kantons Bern, der freien Municipalstadt Winterthur, der Stadt Basel, des Kantons Schaffhausen, dann der Städte: Aarau, Baden, Biel, Brugg, St. Gallen, Gersberg, Mellingen, Mühlhausen und Hossingen; des Kantons Freiburg, der Stadt Peterlingen und des Basler Fürstbischofthums; der Stadt und Republik Genf, des Landes Neuenburg und Walengin, des Gerichtsbezirkes des Fürsten Abts zu Einsiedel und der Stadt Lausanne; der Stadt Altstetten, und der Stadt Stein am Rhein.

Alein die Bürger und Insassen des Canton Uri sind, außer dem Falle, daß ihre Forderungen mit einem Unterpfande versehen sind, allen anderen Gläubigern nachzusehen, eben so die Bürger und Insassen des Cantons Schwyz und Unterwalden, jene von Rappersweiler, endlich jene der deutschen Gemeinvogteien, wo die eidgenössischen Stände der Schweiz regieren.

Die Unterthanen und Insassen des, dem Fürst Abte zu St. Gallen gehörigen Bezirks sollen als Gemeingläubiger allen österreichischen Unter-

* Allg. Concurs-Ordnung, §. 27.

¹⁾ Hofdekret vom 14. August 1788, J. G. S. Nr. 372.

²⁾ Hofdekret vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015.

thanen nachgesetzt werden, und würden sie ihr Unterpfand erstanden haben, folches an sich zu bringen gar nicht berechtigt seyn, sondern dasselbe soll mittelst öffentlicher Heilsbüthung an österreichische Unterthanen überlassen werden *).

§. 144.

Classificirung der Wechselsforderungen und der Zinsen.

Der 49. Artikel der Wechsel-Ordnung vom Jahr 1783 räumte den Fremden für ihre Wechselsforderungen bei hierländigen Concursen ein viel beschränkteres Recht ein, als die Concurs-Ordnung; indem nach jenem nur dann denselben das Vorrecht der dritten Classe zugespochen ist, wenn österreichische Unterthanen in dem Staate der fremden Wechselgläubiger ebenso classificirt werden, als in Österreich. Ob nun diese materielle Reciprocity, welche überhaupt der neuen Gesetzegebung Österreich's fremd ist, (§§. 46, 127) hinsichtlich der Wechselordnungen durch den oben citirten §. 27 der Concurs-Ordnung vom Jahr 1781 aufgehoben worden sey, (§. 142) wird von den österreichischen Rechtsgelehrten bestritten. Die mehreren Stimmen jedoch haben sich für die Abrogirung des 49. Artikels der Wechselordnung, somit für die Beobachtung der formellen Reciprocity, ausgesprochen *).

Die Zinsen (Interessen), welche im Auslande geltig bedungen werden, nach den Gesetzen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen, können geltig nach den Bestimmungen der Concurs-Ordnung classificirt werden *), wenn sie auch höher als die in Österreich üblichen (§. 100) sind *).

¹⁾ Die diesfälligen Verordnungen sind citirt in dem Werke: »Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung u. c.« von Ferdinand Osner. Olmütz 1813. II. Bd. S. 44.

²⁾ Vergleiche: »Critisches Handbuch des in den österreichischen Staaten geltenden Wechselsrechtes vom Dr. August Wagner ic. Wien 1813. II. Bd. S. 18, weiterer Schriftsteller, so wie Schüller in seinem »Commentar zum allgem. österr. Gesetzbuch (Prog. 1818), §. 469, für die bestehende Meinung th. Dagegen spricht sich auf Appellationsrat von Zimmerl in seiner Abhandlung: »Über das Vorrecht der Wechselbriefe.« Wien 1791. §§. 34—37.)

³⁾ Allg. Concurs-Ordnung, §. 18 und folgende.

⁴⁾ Hofdekret vom 15. Januar 1787, J. G. S. Nr. 621.

IV. Hauptstück.

Von dem Strafrechte.

I. Abschnitt.

Von Verbrechen.

§. 145.

Fremde unterliegen dem österreichischen Criminal-Rechte.

Dem Fremden macht es schon das Naturrecht zur Pflicht, daß er, wenn ihm der Eintritt in das Gebiet des österreichischen Staates gestattet wird, sich keine Rechtsverletzungen daselbst erlaube; vor Allem, daß er jene allgemeinen Gesetze der Justiz und Moral respectire, die, wären sie auch durch kein positives Gesetz sanctionirt, schon aus den natürlichen Verhältnissen des Menschen zum Menschen erkennbar sind, und ohne deren Befolgung das Zusammenleben unmöglich wird. Er wird sich also wohl zu hüthen haben vor allen jenen Handlungen, welche entweder die gemeinschaftliche Sicherheit der Bürger des Landes, das er besucht, in dem Bunde des Staates selbst, in den öffentlichen Vorkehrungen oder dem öffentlichen Zutrauen gefährden, oder die Sicherheit der Individuen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen wichtigen Rechten angreifen¹⁾.

Von diesen Handlungen werden diejenigen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verlebt, und die zugleich durch die Größe der Verleugnung oder durch die Beschaffenheit der Umstände sich als besonders gefährlich darstellen, von der österreichischen Gesetzgebung für Verbrechen erklärt und mit Criminalstrafen verpein²⁾.

¹⁾ Österreichisches Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. I. Th. §. 20.

²⁾ Strafgesetzbuch I. Th. Einleitung I.

Die österreichische Gesetzgebung bestimmt ferner, daß über Verbrechen, die ein österreichischer Unterthan im Auslande begeht, bei seiner Vertreibung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach dem österreichischen Strafgesetze ausgemessen wird³⁾. Sie droht aber auch dem Fremden, der ein Verbrechen begeht, die Criminalbestrafung an (§. 149 und folg.). Sie geht hiebei von der weltbürgerlichen Maxime aus, daß das Meich des Bösen im Ganzen zu vermindern sei, und daß der Grundstein zu diesem Hauptzwecke jedes einzelnen Staates auf der allgemeinen Befolgung des Grundsatzes beruhe, keinen Übelthäter ungestraft davon kommen zu lassen⁴⁾.

§. 146.

Besondere Bestimmungen für Baiern.

Königlich bairische Unterthanen oder jene einer dritten Regierung, welche im Innern des, zum Theil zu Österreich, zum Theil nach Baiern gehörigen Dürrenberges bei Hallein, sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, bleiben auch, wenn dieses in dem, auf österreichischem Gebiete liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der königl. bairischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Doch sind die österreichischen Behörden in jedem Falle berechtigt, den Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeschuldeten anzuhalten, welcher sodann, ohne vorher auf österreichischem Gebiete in Verwahrung gebracht zu werden, dem königl. bairischen Landgerichte Bertheigaden zu überliefern ist. Diesem sind auch die Thatbestands-Erhebungen mitzuteilen. Die weitere Untersuchung und die Urtheilung bleiben der competenten bairischen Gerichtsbehörde überlassen. Dabei werden die verübten Vergehen und Verbrechen, auch wenn sie im österreichischen Gebiete sich (untertisch) ereignet haben, nur nach den eigenen Gesetzen entschieden⁵⁾.

³⁾ Strafgesetzbuch I. Th. §. 20.

⁴⁾ Das österreichische Criminalrecht vom Dr. Sebastian Jenull, F. P. Hofratze v. Größ 1820, I. Band. Seite 337. — >Über die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen werden, « vom Professor von Egger (in Seiller's Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde. Wien und Leipzig 1810, IV. Bd.)

⁵⁾ Art. 48 und 49 der Convention zwischen Österreich und Baiern über die Forst- und Salinen-Verhältnisse vom 19. März 1820.

⁶⁾ Indessen haben sich beide Regierungen den Widerruf dieser Aufnahmen von fünf zu fünf Jahren vorbehalten, ohne daß jedoch bisher ein solcher bekannt gemacht worden wäre.

§. 147.

Vorgeschrückte Unkenntniß des österreichischen Criminalrechtes.

Mit der Unwissenheit des österreichischen Straf-Codex, da das Unrecht der darin verpunkteten Verbrechen unverkennbar ist, kann sich niemand abschuldigen¹⁾. Gegen diesen Ausspruch des österreichischen Strafgesetzbuchs kann der Fremde, der in Österreich ein Verbrechen begeht, und nun daselbst zur Strafe gezogen werden soll, auch ohne Rücksicht auf die von ihm begangene That um so weniger etwas einwenden, als es seine Sache war, die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen ihm die österreichische Regierung den Eintritt in ihr Staatsgebiet zu erstatthen erklärte; Bedingungen, die ihm auch in dem allgemein Kundgemachten Straf-Codex hinlänglich bekannt gegeben wurden. Gesetz aber, es wollte jemand die Zumuthung unbillig finden, daß der, vielleicht ungebildete Fremde sich mit der österreichischen Straf-Justiz-Gesetzgebung in vorehinein bekannt zu machen habe, so ließe sich darauf das antworten, was schon der 3. §. des Straf-Codex ausspricht: Das Unrecht des begangenen Verbrechens war unverkennbar; nur solche Handlungen oder Unterlassungen verpünkt das österreichische Strafgesetz als Verbrechen, die schon nach dem gewöhnlichen gesunden Menschenverstande als höchst boshaft und unmoralisch sich darstellen, und bei welchen sonach deren Urheber für alle nachtheiligen Folgen zu haften hat.

§. 148.

Behandlung der, von einem Österreicher im Auslande begangenen Verbrechen.

Die österreichische Strafgesetzgebung schützt auch das Ausland vor Frevelthaten, die ein österreichischer Unterthan daselbst begehen könnte. (§. 145.)

Über Verbrechen, die ein Österreicher im Auslande begangen hat, wird bei seiner Befreiung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach dem österreichischen Strafgesetzbuche ausgemessen²⁾.

¹⁾ Strafgesetzbuch, I. Th. §. 2.

²⁾ Ebenda, §. 20.

§. 149.

Behandlung der Fremden in Criminal-Fällen.

A. Wenn ein Fremder in Österreich ein Verbrechen begeht.

Über einen Fremden, der in Österreich ein Verbrechen begeht, wird nach dem österreichischen Strafgesetzbuche das Urteil gefällt³⁾ von den hierlandigen Behörden⁴⁾.

§. 150.

B. Bei im Auslande begangenen Verbrechen.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung⁵⁾, auf die öffentlichen Creditopapiere, oder auf das Münzwesen Österreich's Einfluß hat; so wird derselbe bei seiner Befreiung in Österreich, gleich einem Eingebornen, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche behandelt⁶⁾, und in keinem Falle ausgeliefert⁷⁾.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegebenstände keinen Einfluß; so wird der fremde Verbrecher in Österreich zwar immer in Verhaft genommen, sich aber sogleich mit demjenigen Staat, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in das Einvernehmen gesetzt⁸⁾. Sollte der auswärtige Staat die Übernahme verweigern, so wird gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach

³⁾ Strafgesetzbuch, I. Th. §. 21.

⁴⁾ Der ausländische Adel des Verbrechers würde auch hier den privilegierten Gerichtsstand des Strafgesetzbuches, I. Th. §. 221, begründen. (Siehe oben §. 111.)

⁵⁾ Dr. Hofrat Zennell ist der Ansicht, daß ein Fremder das im §. 57 des Criminal-Codex bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen inneren Ruhe des österreichischen Staates im Auslande nicht begehen könne. (Der §. 57 lautet: »Wer boshafter Weise anderen Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuführen sucht, woraus Aneignung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.) Siehe die »Abhandlung über diesen §.^c (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1825, I. Bd. S. 21); dann das obelirte Werk: »das österreichische Criminal-Recht u.c. II. Th. S. 23.

⁶⁾ Strafgesetzbuch, I. Th. §. 32.

⁷⁾ Hofanzeigekreis vom 10. Dezember 1800.

⁸⁾ Strafgesetzbuch, I. Th. §. 33.

Vorschrift des österreichischen Strafgesetzbuches vergegangen. Dassern aber nach dem Strafgesetze des Orts, wo er die That begangen hat, die Verhandlung gelinder ausziele^{*)}, wird er nach diesem gelinderen Gesetze behandelt. Dem Strafurtheile muss dann noch die Verweisung nach vollendet Strafe angehängt werden^{**)}.

§. 151.

C. Bei im In- und Auslande begangenen Verbrechen.

Hat ein Fremder im In- und Auslande Verbrechen, die auf die Verfassung, das Credit- und Münzwesen Österreich's keinen Einfluss haben, begangen, so hat der inländische Richter das im Inland begangene Verbrechen nach dem österreichischen Gesetze zu bestrafen, und wegen der im Auslande verübten Verbrechen sich mit der Behörde derselben einzuvornehmen, damit der Verbrecher auch für die letzteren, besonders, wenn sie zu den schwereren gehören, auf die im vorigen §. bestimmte eine oder andere Art bestraft werde. Sollten die im Auslande begangenen Verbrechen geringer seyn, als das im Inlande verübt, so hat der inländische Richter wegen Beendigung der Untersuchung und Vollziehung seines Urtheiles die überhaupt für die Concurrenz grösserer und kleinerer Verbrechens im österreichischen Strafgesetze bestimmten Vorschriften zu folgen[†]. In jedem Falle, wo jemand in Österreich und im Auslande Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung begangen hat, ist der österreichische Richter berechtigt und verpflichtet, das betretene Individuum wegen der, gegen das österreichische Gesetz in Österreich begangenen und noch nicht bestrafsten Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieses Indi-

^{*)} Also wohl auch, wenn der Thäter im Auslande gar nicht bestraft würde.

^{**) Strafgesetzbuch, I. Th. §. 24.}

[†] Hofdekret vom 5. Okt. 1804, J. G. S. Nr. 890. — Hat nämlich ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen. Diese Vorschrift muss auch in dem Falle, daß eine schwere Polizei-Übertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beachtet werden, dassern gegen die schwere Polizei-Übertretzung eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Ware aber eine andere Art der Strafe festgesetzt, so muss diese insbesondere von der polizeilichen Obliegtkeit verhängt werden. (Strafgesetzbuch, I. Th. §§. 28, 29.) — Siehe auch Dr. Kudler's: »Uklärung des G. S. über schwere Polizei-Übertretungen.« II. Bd. §. 293.

volumus geurtheilet hat; doch ist bei Ausmessung der Strafe selbst allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rücksicht zu nehmen^{*)}.

Diese Grundsätze gelten auch für den Fall, als der Fremde wegen eines, zur Zeit seiner Aburtheilung in Österreich unbekannt gebliebenen Verbrechens von derselben Gattung wie derselbe, vorüber bereits das Strafurtheil erlossen ist, neuerlich zur Untersuchung gezogen werden soll^{**)}.

Wegen des Benehmens gegen Staaten, mit denen besondere Tractate bestehen, siehe man §. 155.

§. 152.

Berfahren bei Auslieferung der Verbrecher an das Ausland.

Über die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nötige Verhandlung und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirk der Beschuldigte betroffen wird.

Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe, ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldigt wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten. Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten unterstutzt wird, worüber sich der Fremde nicht auf der Stelle aufzuweisen vermag, so muss auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingeholt werden. Das Criminal-Obergericht der Residenz hat sich sodann mit der Polizeihofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beide nicht einig seyn sollten, haben sie hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht von außen ange sucht, sondern dem fremden Staate anzubieten ist, muss hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholt werden, welches sich auch dann auf die eben angeführte Art zu benehmen haben wird[†].

^{*)} Hofdekret vom 4. September 1819, J. G. S. Nr. 1801.

^{**) Allerh. Entschließung vom 7. August 1820.}

[†] Hofdekret vom 10. Dezember 1809, J. G. S. Nr. 874, und vom 8. October 1829, J. G. S. Nr. 2430.

§. 153.

Begehr der Auslieferung eines Verbrechers nach Österreich.

Das Ansuchen, daß ein österreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan, wegen eines im Inlande begangenen Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminalgerichte mit Beweisen oder erheblichen Anzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen¹⁾, damit leichter die diplomatische Verwendung der Staatskunst in Anspruch nehmen könne.

Die Criminalgerichte sollen dann, wenn eingeschritten wird, um die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten im ministeriellen Wege zu bewirken, von dieser Einschreitung die auswärtige Behörde, bei welcher der Beschuldigte verhaftet ist, sogleich in Kenntniß segen, damit diese den Erfolg derselben abzuwarten wisse, und den Verhafteten nicht etwa, in der irrigen Voraussetzung, daß auf seine Auslieferung nicht mehr bestanden werde, mittlerweile entlässe²⁾. Übrigens soll niemand ohne wichtige Notwendigkeit, und in den österreichischen Gesetzen vollständig begründete Ursache für fremde Regierungen zur Verhaftung übernommen, und länger, als es wirklich erforderlich ist, als Gefangener in den k. k. Staaten aufbewahrt werden³⁾.

§. 154.

Grundsätze der Regierungen bei Auslieferung der Verbrecher.

Die meisten Staaten nehmen keinen Anstand, sich wechselseitig die sogenannten gemeinen Verbrecher, d. h. solche, deren Handlungen zunächst nur Private verlegt haben, auszuliefern. Dagegen wird, wegen der Verschiedenheit der politischen Ansichten, die Auslieferung der politisch en Verbrecher (oder Staatsverbrecher), deren Angriffe gegen die Verfassung oder Verwaltung eines Staates gerichtet waren, verweigert, wenn nicht besondere Tractate die Auslieferung dieser Classe von Verbrechern zur Pflicht machen.

In keinem Falle liefert eine Regierung ihre eigenen Unterthanen aus.

¹⁾ Hofdecrets vom 16. December 1808, 3. G. S. Nr. 874.

²⁾ Hofdecrets vom 23. März 1822, 3. G. S. Nr. 1834.

³⁾ Eröffnung der Polizei-Hauptstelle vom 14. Juli 1828.

§. 155.

Auslieferungs-Tractate.

A. Italienische Staaten.

Österreich hat mit mehreren Staaten Tractate wegen Auslieferung der Verbrecher⁴⁾ geschlossen, und zwar:

Mit Parma, Piacenza und Guastalla am 3. Juli 1818⁵⁾. Diese, damals auf zehn Jahre geschlossene Übereinkunft ist sohin auf weitere zehn Jahre, d. i. bis Ende 1839⁶⁾ und nun neuerdings auf fünf Jahre ausgedehnt worden, mit der Erklärung, daß selbe sofort von fünf zu fünf Jahren erstreckt werde, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablauf-Termine von einem oder dem anderen der contrahirenden Theile eine Auflösung erfolgt⁷⁾. Diese Convention enthält folgende Bestimmungen:

Ein Jeder, welcher angeklagt ist, in den Staaten Ihr. Majestät des Kaisers von Österreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des österreichischen Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines solchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, angetroffen wird, und gegenseitig ein Jeder, welcher sich in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die, in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla geltenden Gesetze Todesstrafe oder mehr als halbjährige Gefängnisstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Ihr. Majestät des Kaisers von Österreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Inhaftierung soll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amtswegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden. Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beiderseitig in dem Halle statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Bothmäßigkeit eines der hohen abschließenden Theile sich befindet; wenn nämlich der betreffende Theil vollgültige Beweggründe hätte, darauf anzutragen, sei es, weil der Verbrecher sein Unterthan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Ver-

⁴⁾ Die Verträge wegen Auslieferung der Deserteurs (Cartels) sehe man §. 222.

⁵⁾ Übereinkunft vom 3. Juli 1818, 3. G. S. Nr. 1479.

⁶⁾ Hofauflie-Öffnung vom 20. November 1829.

⁷⁾ Hofaufliedekret vom 20. Jänner 1830.

fassung, dem öffentlichen Credit, oder dem Münzwesen des Staates Machtheil bringt. Es versteht sich jedoch, daß in keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde die abschließenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen einzumischen. Wenn daher ein Unterthan des einen von ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amtswegen belangt, und die in den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe eintretenden Falle über ihn verhängt werden. Zu solchem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und das Verbrechen betreffenden Acten, entweder in Urkchrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift gegen Ertrag der Schreibgebühren, und eben so Alles, was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzutheilen¹⁾. Wenn ein Verbrecher, der in einem der beiden Staaten festgenommen wird, dort ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht hat; so kann seine Auslieferung an die Gerichtshöfe dieses letzteren so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls diese eintritt, erfolgt sind; mit dem Vorbehalt, daß sogleich nach erfolgtem Urtheil, wenn es nicht verdammender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung statt zu finden hat²⁾. Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechers, welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Personbeschreibung des Zurückgesuchten, auch die Anzeige des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der, gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigungen beigefügt werden. Wenn dieser letztere sich nicht sogleich durch Rechtfertigung von der Anklage befreit, so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertigt, so werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die nothwendigen Vorsichtsmahregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung

¹⁾ Artikel 1.

²⁾ Artikel 2.

erließ, und welchem die Rechtfertigung des Beklagten mitgetheilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird. Sobald das Auslieferungsbegehr einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es außer der Personbeschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilspruchs in beweisender Form begleitet werden³⁾. Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und anderen Acten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urkchrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, desgleichen Alles, was zur Thaterebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörigen Gegenstände und Effecten, und solche, welche Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, zustehen möchten; Alles gegen Gesag der Schreibgebühren und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürfen⁴⁾. Keiner der abschließenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein im Gebiete des andern verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im 1. Artikel gegenwärtiger Übereinkunft bezeichneten Art ist⁵⁾. Die Behörden des einen oder des andern der beiden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahls angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet worden, kostenfrei und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens nothwendig seyn könnte, zugestehen, sobald diese ihr Recht, sey es durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden andern, in den Gesetzen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig erkannten Beweis dargethan haben werden⁶⁾. Wenn der Fall eintrete, daß die Instruktion eines peinlichen Prozesses, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten im Gange wäre, eine Confrontation zwischen verschiedenen Individuen nothwendig mache, wovon die einen in dem einen der beiden Staatsgebiete, die andern in dem andern verhaftet wären; so soll diese Confrontation der Regel nach auf der Gebietsgränze zwischen beiden Staaten und in einem Orte statt finden, der im Gebiete desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle

³⁾ Artikel 3.

⁴⁾ Artikel 4.

⁵⁾ Artikel 5.

⁶⁾ Artikel 6.

aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern Staatsgebiete läge, soll es ein Richter dieses nämlichen Staates seyn, welcher die Confrontation vorzunehmen hat¹⁾. Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung, in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Übereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes; wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen seyn. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der, an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirungen oder wegen des Handgeldes ergeben könnte, welches ihnen der ausliefernde Staat etwa bezahlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bei der Auslieferung eine Summe von 50 Franken in flingender Münze entrichten²⁾. —

Mit Modena besteht ein Cartel, daß aber nur diejenigen Deserteurs betrifft, welche, nach ihrer Desertion, in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet, und dessen geborene Untertanen sie nicht sind, ein Verbrechen begehen, oder sich der Mitschuld an einem solchen theilhaftig machen. Sie sollen ungeachtet des begangenen Verbrechens jener Macht, zu deren Truppen sie gehören, zurückgestellt werden. Die Behörden besagter Macht sollen dann den Deserter nach erhaltenner Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehende Acten, in Gemässheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze, untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, daß gesetzte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzuteilen³⁾. —

Mit Toscana wurde ein Auslieferungs-Tractat unterm 12. October 1829 abgeschlossen⁴⁾. In der Überzeugung, so lautet derselbe, daß es wesentlich zur Verminderung der Verbrechen dienen würde, wenn den Verbrechern des einen Staates die Hoffnung, in einem anderen Staate eine Zuflucht zu finden, benommen wäre, und in der Absicht, die öffentliche Handhabung der Gerechtigkeit, so wie die Ruhe und Wohlfahrt beider Staaten dadurch wechselseitig zu beförbern, haben sich Sr. Majestät der Kaiser von Österreich, Franz I., und Sr. k. k. Hoheit der Grossherzog von Toscana, Leopold II., bestimmt gefunden, einen Vertrag über die,

in beiden Staaten, unter gewissen Modalitäten, und in gewissen, durch gemeinschaftliches Übereinkommen festzusehenden Fällen, zu erfolgende Auslieferung und gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, einstweilen auf 10 Jahre abzuschließen. Sie sind daher über Folgendes übereingekommen:

Jeder, der angestellt ist, entweder in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers oder im Großherzogthume Toscana eines der nachbenannten Verbrechen begangen zu haben, als:

1. Hochverrat, oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen;

2. Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Widerleglichkeiten gegen die bewaffnete Macht, gewaltsame Handlungen gegen die Staatsobrigkeiten, oder gegen, in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen;

3. Blüngverschöpfung;

4. Versäufschung öffentlicher Credits-Papiere;

5. Versäufschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bankscheine oder anderer ähnlicher, im Handelsverkehr circulirender Papiere;

6. Expressum, Veruntreuung öffentlicher Gelder, und Betrug von Seite öffentlicher Beamten in Ausübung ihres Amtes durch Zueignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Gegenständen, es sey zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Namen habenden Individuen;

7. Brandlegung oder beträchtliche vorsätzliche Beschädigung von Dämmen, in der Absicht, Überschwemmungen herbeizuführen;

8. Mord oder Todtschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch des unfreiwilligen, und Verwundung mit Gefahr der Verstümmelung oder des Todes;

9. Entführung oder Mothzucht;

10. Diebstahl mit angewandter oder angedrohter Gewalt gegen die Person;

11. Diebstahl an Kirchengut, an Vieh, und überhaupt jede Art qualifizierten Diebstahls, jedoch, den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Diebstahl ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle, auf die sich gegenwärtiger Paragraph bezieht, den Betrag von 300 toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht;

12. betrügerisches Galliment oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 300 toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. übersteigt;

13. Verläumding, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen beträfe;

¹⁾ Artikel 7.

²⁾ Artikel 8.

³⁾ Cartel vom 24. October 1818, ratifiziert 6. Mai 1819.

⁴⁾ Die Ratifikationen sind am 6. August 1834 ausgewechselt worden.

14. Mätschuld, verbunden mit thätiger Mitwirkung bei eben diesen Verbrechen, und

15. der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursachen, welche außer dem Willen des Verbrechers lagen, unverblieb;

so wie nicht minder jene Individuen, gegen welche wegen eines der angeführten, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten, nach der in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Erklärung, begangenen Verbrechens, wicklich ein Strafurtheil erfolgt wäre, sollen in dem andern Staate nicht geduldet, sondern ergriffen, und der bewaffneten Macht des Staates, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen werden, ausgeliefert werden. Die Anhaftung soll nicht blos auf Verlangen jener der beiden Regierungen, in deren Gebiete das Verbrechen begangen werden, sondern von Amts wegen erfolgen. Es versteht sich jedoch, daß die contrahirenden Theile in keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, zur Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen verbunden seyn sollen. Wenn also ein Unterthan des einen derselben in den Staaten des andern ein Verbrechen der oben bezeichneten Art begangen hätte, und hierauf in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf derselbe nicht ausgeliefert werden; allein es soll von den Gerichten des Staates, dem er angehört, von Amts wegen gegen ihn verfahren, und eintretenden Fällen die nach den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichten die Zeugenverhöre und die auf das Verbrechen Bezug habenden Acten entweder im Originale, gegen Verbindlichkeit der Rückstellung, oder in authentischer Abschrift, wie nicht minder das, was zum corpus delicti gehört, und überhaupt alle zur Überführung des Verbrechers dienlichen Beweismittel mitzutheilen. Wenn eine der beiden Regierungen von der andern die Auslieferung eines ihrer Unterthanen, welcher außerhalb beider Gebiete eines der, in dem ersten Theile dieses Artikels aufgeführten Verbrechen begangen hätte, oder eines anderen, zu keinem der beiden Staaten gehörenden Individuum verlangen sollte, das sich, gleichfalls außerhalb ihres Gebietes, eines der sub 1, 2, 3 und 4, bezeichneten Verbrechen schuldig gemacht hätte, so behalten sich beide Regierungen vor, eine solche Auslieferung, nach Beschaffenheit der den Fall begleitenden Umstände, und mit Rücksicht auf die mit andern Staaten bestehenden Verträge, zu bewilligen oder zu verweigern¹⁾. Wenn ein, in dem einen der beiden Staaten angehaltener

Verbrecher daselbst ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen als jenes, dessen er sich in dem anderen Staate schuldig gemacht, begangen hätte; so kann dessen Auslieferung an diesen letzteren so lange aufgeschoben werden, bis die Aburtheilung, und nach Beschaffenheit des Falles die Bestrafung hinsichtlich des von ihm in dem Lande, wo er angehalten worden, begangenen Verbrechens erfolgt ist, mit dem Vorbehalte, daß gleich noch erfolgtem richterlichen Aussprache, wenn nämlich dieser kein Strafurtheil ist, oder im entgegengesetzten Falle, nachdem der Schuldige die über ihn verfügte Strafe ausgestanden haben wird, zu dessen Auslieferung geschritten werden soll²⁾. Die Auslieferungsbegehren sollen jedesmal im diplomatischen Wege gestellt, und mit der Angabe des Verbrechens, dessen das reclamirendes Individuum angeklagt ist, oder wegen welchen es verurtheilt worden, begleitet seyn. Zur erleichterung der Ausfindung und Verhaftnahme des Übelthäters wird es nützlich seyn, daß zugleich seine Person-Beschreibung beigefügt werde. Was die Vollziehung der Auslieferung betrifft, so sollen, in Folge der hierüber mit der modenesischen Regierung gepflogenen Rücksprache (sieh unten) die Gerichtsbehörden des Staates, an den die Ausserberufung ergangen, den Angeklagten oder Verurtheilten an jene des erwähnten Zwischenstaates überliefern, die es übernehmen werden, ihn an die Gerichte des requirienden Staates zu übergeben³⁾. Bei der Auslieferung des Verbrechers sind von den Gerichten des Staates, in welchem die Verhaftung geschehen, sämmtliche Untersuchungs- und andere von besagten Gerichten aufgenommene Acten, wie nicht minder alles, was das corpus delicti bildet, die dem Angelogenen zustehenden Effecten, so wie auch jene, welche andern Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung geschieht, gehören, zu übergeben, jedoch gegen Entrichtung der Schreibgebühren und gegen Erfog der etwa für die Wiedereclamung und Erhaltung jener Effecten aufgewendeten Kosten. Die Kosten für den Unterhalt der Verbrecher von der Zeit ihrer Verhaftung bis zur Auslieferung an die bewaffnete Macht des Zwischenstaates, so wie die dem letzteren gebührende Vergütung, fallen der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und haben dabei die in dem Staate, an welchen die Anforderung geschehen, geltenden Unterhalistarife für Verbrecher zum Vergütungsmassstabe zu dienen, unbeschadet der Ersatzansprüche für jene mehreren Kosten, welche der höhere Rang oder Personal-Verhältnisse des verhafteten Individuums oder andere Motive veranlassen dürften. Diese

¹⁾ Artikel 1.

²⁾ Artikel 2.

³⁾ Artikel 3.

Kosten, so wie die Schreibgebühren und die übrigen vorerwähnten Auslagen, sollen nach Ablauf jedes halben Jahres, nach gegenseitiger Zustellung der diesjährigen Übersichten, gezahlt werden¹⁾). Keiner der contrahirenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit, oder sonst Versicherungen irgendeiner Art für ein in dem Gebiete des anderen Staates begangenes Verbrechen bewilligen, wenn selbes zu den im Eingang des gegenwärtigen Vertrags bezeichneten Gattungen gehört²⁾). Die Gerichte des einen oder des andern Staates, in deren Gewalt das Diebstahl beschuldigte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen sich befinden, werden die Zurückgabe dieser letzteren kostenfrei und ohne weiteren Verzug, als den, welcher zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, an die Eigentümer dieser Gegenstände, oder an jene, denen selbe entwendet worden, bewilligen, sobald diese ihr Recht durch Zeugen oder durch irgend ein anderes gesetzliches Beweismittel darthun, und entweder selbst oder durch einen, mit gehöriger Vollmacht versehenen Vertreter vor dem Gerichte, bei welchem gebaute Gegenstände in Verwahrung sind, erscheinen, um selbe zurück zu verlangen³⁾). Wenn der Fall eintreten sollte, daß zur Instruktion eines, von den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten abhängigen Criminal-Prozesses Confrontirungen und Personal-Erkennungen mit den Schuldigen oder Angeklagten nothwendig würden, so sollen diese Confrontirungen und Erkennungen in der Regel in dem Gebiete des Staates, zu welchem das requiriende Gericht gehört, statt haben; und wenn besondere Umstände die Wahl eines, in dem Gebiete des anderen Staates gelegenen Ortes veranlassen sollten, so würde in diesem Falle die Wornahme der Confrontirung oder Erkennung immer einem Richter des ersteten Staates obliegen⁴⁾). Die Verbrecher, welche, um den gerichtlichen Verfolgungen des einen Staates zu entgehen, in die Militärdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger in jenen Fällen, auf welche gegenwärtige Convention anwendbar ist, der Auslieferung und den, von den Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet, gegen sie zu ergreifenden Maßregeln unterworfen seyn. Zur Vermeidung der Anstände, die wegen der Kosten der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des ihnen bezahlten Handgeldes erhoben werden könnten, wird festgesetzt, daß bei der Auslieferung eines Ver-

¹⁾ Artikel 4.

²⁾ Artikel 5.

³⁾ Artikel 6.

⁴⁾ Artikel 7.

brechens dieser Art, von der übernehmenden Behörde wegen dieser Kosten ein Betrag von 50 Franken bar bezahlt werden soll⁵⁾). Dieser Vertrag ist auf zehn Jahre gültig⁶⁾.

Im Zusammenhange mit diesem Tractat steht der zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich und Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzoge von Österreich, Herzog von Modena, wegen des, durch diesen Staat zu geschehen habenden Durchzugs von Verbrechern oder Deserteurs, unter dem 5. October 1834 abgeschlossene Vertrag. Diesem zu Folge erlaubt die este'sche Regierung, daß, wenn der Fall eintrete, daß die österreichische Regierung an die toscanische, und umgekehrt, Kraft des obgedachten Vertrages vom 10. October 1829, Verbrecher oder Deserteur auszuliefern hat, solche über den Staat von Modena durchziehen dürfen, und dabei entweder die modenesische Strafe, welche Toscana mit Mantua in Communication segt, oder die andere zwischen der este'schen Lunigiana und Massa einschlagen mögen, je nachdem es in den besonderen Fällen angemessner oder, sei es für die sie bewachende Begleitung, bequemer seyn sollte. Eben so verpflichtete sich die modenesische Regierung, über ihr Gebiet und bis zu den ersten Grenzstationen des österreichischen oder toscanischen Gebietes, die zur Bewachung des Verhafteten nötige Mannschaft zu geben. Darum wurden auch die Chefs gedachter Mannschaft an den Grenzen begewahret, sich gegenseitig in das nothwendige Einvernehmen zu setzen, damit in den betreffenden Fällen sowohl der Übergang der Verbrecher oder Deserteurs, als auch deren Auslieferung erfolgen könne. Falls es sich ereignen sollte, daß den este'schen Staat, um von Österreich dem Großherzogthume Toscana, oder umgekehrt, ausgeliefert zu werden, ein solcher Verbrecher oder Deserteur, der durch Geburt oder zehnjährigen Aufenthalt este'scher Unterthan wäre, oder im este'schen Staate ein Verbrechen begangen hätte, und darum bei den este'schen Gerichten in Untersuchung gezogen würde, durchgehen müßte, wird in diesen Fällen weder der Durchgang erfolgen, noch werden die este'schen Gerichte einschreiten dürfen, wenn nicht früher zwischen beiden Regierungen das Einvernehmen gepflogen ist; wo sich dann die Regierung von Modena vorbehalten hat, den Durchzug selbst zu gestatten oder nicht, je nachdem es die Umstände ertheilen sollten. Die Unterhalts- und sonstigen Unkosten, welche nach Verhältniß oder anderen Umständen der Personen, oder wegen anderweitiger Veranlassung

⁵⁾ Artikel 8.

⁶⁾ Artikel 9.

Statt finden sollten, werden von der österreichischen Regierung, rücksichtlich der ihr ausgelieferten Verbrecher oder Deserteur, an jene von Modena ersezt werden, und zwar von sechs zu seicht Monaten, nach Maßgabe der insbesondere an das Mailänder Gubernium eingereichten Tabellen. —

Mit Sardinien besteht gleichfalls eine Convention wegen Auslieferung der Verbrecher¹⁾. Jeder, der in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich einer von dem österreichischen Strafgesetzbuche als Verbrechen bezeichneten Handlung beizigt oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beizigt erscheint, oder schuldig befunden worden ist, die, nach den dasselbst in Kraft stehenden Gesetzen mit einer Eisen-Strafe von mindesten zwei Jahren, oder mit einer anderen eben so lange dauernden härteren Leibes-Strafe als jene des Gefängnisses belegt wird, soll verhaftet und an jene Gerichte der beiden Staaten, auf dessen Gebiete das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden²⁾. Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amtswegen statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren amtlichen Reclamation der beteiligten Regierung seyn, und an den Grenzen beider Staaten vollzogen werden. Eine solche Reclamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Übersendung des Urteils, jedoch nur zur Kenntnisnahme, rücksichtlich der bloß Beizüglichsten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen³⁾. In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die abschließenden Theile verbunden seyn, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zugestehen. Wenn daher ein Untertan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der anderen ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amtswegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den dasselbst geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die-

Verbrechen bezüglichen Acten, entweder in Umschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch dasjenige, was das corpus delicti ausmacht, und überhaupt jedes zur Überweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel, mitzuteilen. Das Urtheil aber soll von einer Regierung der anderen zur bloßen Kenntnisnahme mitgetheilt werden⁴⁾. Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obengenannten Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher, in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die auffordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert piemontesische Lire, oder vierzig Gulden österreichischer Cons. Münze, als Entschädigung für die Auslieferungs-Kosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und Bergleich, zu entrichten hat⁵⁾. Wenn eine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuumus wegen eines außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiete begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern⁶⁾. Im Falle derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Aussöderung ergeht, begangen hat, soll es letzterem freistehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abzufügen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungs-Acten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnismäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiete des reclamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden⁷⁾. Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs-

¹⁾ Vertrag vom 6. Juni 1838 (in den Ratifikationen ausgewechselt den 7. Juli 1838).

²⁾ Artikel 1.

³⁾ Artikel 2.

⁴⁾ Artikel 3.

⁵⁾ Artikel 4.

⁶⁾ Artikel 5.

⁷⁾ Artikel 6.

oder andere Acten zur Erhebung des Thatsbestandes aufgenommen werden würden, sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden. Nebst den Untersuchungs- und anderen Acten sollen Waffen, Geld und alle anderen, auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden¹⁾). Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigentum dritter Personen erkannt werden, sollen nach gehörigem, in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche den Eigentümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nämlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes, oder vor dem Untersuchungs-Richter, vermittelst rechtsgültiger Beweise begründet, und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Über die den Verbrechern zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urteil vollzogen wird, verfügt werden²⁾. Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizei-Beamten beider Staaten darüber untereinander das Einvernehmen pflegen, und dieselbe vollziehen lassen; doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu sezen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hiezt vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne³⁾). Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Übereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleit oder Straflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Übungen des Strafrechts erteilt wird. Dasselbe soll jedoch, so wie jedes andere, was solchen Verbrechern zugestanden worden wäre, zurückgenommen, oder als ungültig angesehen werden⁴⁾; sobald die Verbrecher von der andern Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden⁵⁾). Wenn zur Führung des Untersuchungs-Proesses die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnen, benötigt wird, soll dieselbe vermittelst der gewöhnlichen Ersuchschreiben verlangt werden⁶⁾). Bei grausamen oder solchen verbrecherischen Handlungen, welche

¹⁾ Artikel 7.

²⁾ Artikel 8.

³⁾ Artikel 9.

⁴⁾ Artikel 10.

⁵⁾ Artikel 11.

die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind, und an welchen Unterthanen des einen und des anderen Staates Thell genommen haben, sollen sämtliche Mischuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit nach vorläufig zwischen den beiderseitigen Untersuchungs-Richtern geplogenem Einvernehmen, die zur vollständigen Beweisführung nötigen Gegenstellungen und Verhöre vorgenommen werden können; worauf sodann die, dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht werden, angehörigen Schuldigen, diesem zurückgestellt werden sollen, um von seinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden⁷⁾). Die vorsätzlichen Verbrecher der in der gegenwärtigen Übereinkunft begriffenen Verbrecher sollen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie denselben wissenschaftlich eine Freistätte, Hilfe, oder Förderung gewährt haben, behandelt werden⁸⁾). Da es den öffentlichen Local-Beamten, besonders gegen die Grenze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen, umherziehenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Übereinkunft vorhergesetzter Fall eintrett, den Bestimmungen derselben eifrigst nachzukommen sich angelegen seyn lassen⁹⁾). Zur besseren Handhabung der Polizei in beiden Staaten sollen in dem Falle, wo von der einen oder der anderen Regierung, die, aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiete Abgeschafften bis an die Grenze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen seyn lassen, jene des andern Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu sezen, damit diese in Beziehung auf solche Personen, die einer klugen Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können¹⁰⁾). Sichererweise sollen die beiderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk sich solche Personen befinden, die angeklagt sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Übereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden, und im vollkommenen Einverständniß unter einander vorgehen, um deren Anhal tung zu bewirken; so wie auch um wechselseitig den Ersuchschreiben wegen der Zeugen-Verhöre, und wegen anderer Erhebungen und Nachfor schungen, welche die aufrichtige Handhabung der Strafgerichtlichkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch um die ungesäumte Ab-

⁷⁾ Artikel 12.

⁸⁾ Artikel 13.

⁹⁾ Artikel 14.

¹⁰⁾ Artikel 15.

fassung der diesfälligen Untersuchungs-Acten zu veranlassen¹⁾). Die Unterhalts-Kosten der Verbrecher, von dem Augenblick ihrer Verhaftung an, bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die Kosten des Unterhalts der Pferde, sollen dem anfordernden Staate zur Last fallen, und nach dem, was in dem Staate, an welchem die Auslieferungs-Forderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der grösseren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen, oder andere Beweggründe veranlassen dürfen, und welche eben so, wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Acten, von sechs zu sechs Monaten nach Übergabe der besondern darüber beizubringenden Ausweise zurückzuzahlen und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind²⁾). Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeigeeilte, aber abgesendete bewaffnete Mannschaft soll an den Grenzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiete des anderen Staates dürfen die Verbrecher nur von einem, höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbeschluss versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militär-Behörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die, vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können³⁾). Die gegenwärtige Übereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abschliessenden Theile sechs Monate vor dem Ablaufe des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten und aufzugeben, bekundet.

S. 156.

Fortsetzung. B. Schweiz.

Unter 13. September 1828 ist zwischen Österreich und dem schweizerischen Vorort Zürich im Namen der eidgenössischen Stände und

¹⁾ Artikel 16.

²⁾ Artikel 17.

³⁾ Artikel 18.

⁴⁾ Artikel 19.

Conföderate Zürich, Uri, Zug, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Turgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg⁴⁾) auf 25 Jahre ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen worden⁵⁾). Diese wechselseitige Auslieferung der Verbrecher soll schwerer Verbrechen wegen statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrat und Aufruhe; vorsätzlicher Mord; Giftmischung; vorsätzliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreitung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schulverschreibungen von einer öffentlichen Fasse ausgestellt werden; Verfälschung von Privat-Schuldscheinen und Wechseln; Halschmünzerie und betrügerische Banknoten⁶⁾). Österreichische Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder welche in der Schweiz ein, auf die österreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverrathes, des Aufruhs, der Verfälschung der Staats-Creditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Österreich ausgeliefert werden. Schweizerische Angehörige, welche in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder welche in den österreichischen Staaten ein, auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Kantone derselben sich beziehendes Verbrechen des Hochverrathes, des Aufruhs, der Verfälschung der Staats-Creditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden⁷⁾). Österreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht abzuliefern, und eben so werden schweizerische Angehörige, welche in den österreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden,

¹⁾ Diesem Vertrage sind also nicht beigetreten: Glarus, Zug, Basel, Appenzell, Graubünden und Grafs., für welche daher auch dessen Bestimmungen nicht verbindlich sind.

²⁾ Vertrag, unterzeichnet zu Zürich den 14. Juli 1828, die Ratifikationen ausgetauscht in Bern, den 13. September 1828. — Hofdecreet vom 10. Oktober 1828, J. G. S. Nr. 2364.

³⁾ Artikel 1.

⁴⁾ Artikel 2.

zur Untersuchung und Bestrafung an Österreich nicht ausgeliefert. Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen¹⁾. Wenn ein, von einem der contrahirenden Staaten reclamierter Verbrecher in dem Gebiete des andern Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen²⁾. Falls es nothwendig wäre, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, österreichische Unterthanen oder Schweizer-Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten, haben dieselben, auf vorläufige Ersuchschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel noch abzulegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann jedoch auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrte, und in so fern dadurch eine bloße freiwillige Aussage der Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf eine Verstechung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angetroffenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sei³⁾. Wenn ein österreichischer Unterthan oder ein Schweizer-Angehöriger innerhalb des Gebietes des Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt, und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des andern contrahirenden Staates begangen hat, so soll davon der competenten Behörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, was zur Aufsuchung allenfallsiger Mitschuldigen, die sich in dem letzteren Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit seyn könnte, aus den Acten mitgetheilt werden⁴⁾. In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hierfür weder das Geständniß, noch die Überweisung des Verbrechers nothwendig, sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hiezu competenten Behörde nach gesetzlicher

¹⁾ Artikel 3.

²⁾ Artikel 4.

³⁾ Artikel 5.

⁴⁾ Artikel 6.

Horm und Worschift, die Untersuchung wegen eines schweren Verbrechens gegen das reklamierte Individuum erkannt werden sey, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welchen sich dieses Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden⁵⁾. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege ange sucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf Ansuchen der Untersuchungs-Behörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die österreichischen Gerichte an die Cantons-Regierungen, und diese hinwieder unmittelbar an die österreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann statt finden, wenn die Identität des Angeklagten ausgemittelt und die eben erwähnte Mitteilung der Inzichten gemacht seyn wird⁶⁾. Bei der Auslieferung sind in der Regel für die erste Verhaftung und Aufführung des Beschuldigten aus dem Gefängniß 2 fl. C. M.; für jeden Vogen der Inquisitions-Acten 10 fl. C. M.; für Wocheingänge auf jede Meile 10 fl. C. M.; für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 fl. C. M., nebst den bei seiner Überlieferung bis zum nächsten Grenzorte ausgelaufenen und jedesmal gehöfig zu bescheinigenden Kosten zu vergüten. Für alle übrigen Verrichtungen, als: Commissionen, Verhöre, oder was sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung statt⁷⁾. Sollten jedoch, durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegungskosten derselben vermehrt werden, so soll auch eine verhältnismäßige Erhöhung der Kostenvergütung statt finden⁸⁾. Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem andern Lande vorgefunden worden, sind unentgegnetlich zurückzustellen. Die Übergabe sowohl dieser, als diejenige des Verbrechers selbst, soll jedesmal an die nächste Gerichts- oder Polizeistelle des reclamirenden Staates geschehen⁹⁾. Dieser Vertrag soll durch 25 Jahre seine Gültigkeit haben¹⁰⁾.

§. 157.

Fortsetzung. C. Russland, Preußen, Krakau.

Nach der im Jahre 1826 in Russland ausgebrochenen Verschwörung wurde von Seite der österreichischen Regierung die allgemeine Vor-

⁵⁾ Artikel 7.

⁶⁾ Artikel 8.

⁷⁾ Artikel 9.

⁸⁾ Artikel 10.

⁹⁾ Artikel 11.

¹⁰⁾ Artikel 12.

schreit wegen Auslieferung der Verbrecher (§. 152), hinsichtlich jener nicht österreichischen Unterthanen, welche sich auf das österreichische Gebiet flüchten, wenn sie von der russischen Regierung als Theilnehmer der damaligen Verschwörung reclamirt wurden, suspendirt, und verordnet, dass dersele Individuen ohne Dazwischenkunft der Gerichtsbehörden, und des sonst bei solchen Fällen üblichen Verfahrens, ausgeliefert werden¹⁾.

Später sind die Monarchen von Österreich, Russland und Preußen, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und geseglichen Ordnung in den, ihrer Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen, über eingekommen, dass, wer in den österreichischen, russischen und preußischen Staaten (vom 1. März 1834 angefangen) sich der Verbrechen des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig macht, oder sich in einer, gegen die Sicherheit des Thrones und der Religion gerichtete Verbindung einlässt, in den anderen der drei Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden soll. Die drei Höfe verhandeln sich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung jedes, der erwähnten Verbrechen beinhaltigen Individuumus anzustreben, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reclamirt wird²⁾.

Die Republik Krakau, als ein vollkommen neutraler Staat, hat sich nicht allein verpflichtet, solche Individuen, welche auf ihrem Gebiete sich politischer Verbrechen gegen die drei Schumächte des Freistaates schuldig machen, so zu bestrafen, als wenn sie ein solches Verbrechen gegen Krakau selbst begangen hätten, sondern sie ist auch verbunden, alle von dem Gesetze verfolgten Unterthanen der drei Schumächte, die sich auf Krakauer Gebiet flüchten sollten, auf Begehrungen der competenten Behörden auszuliefern³⁾.

§. 158.

Hortschung. D. Deutschen Bund.

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund, und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher, in der Sitzung vom 18. August 1836 nachfolgenden Beschluss gefasst:

¹⁾ Justiz-Hofdecret vom 10. März 1826; Allerhöchste Hof-Entschließung vom 24. Februar 1826.

²⁾ Patent vom 4. Januar 1834.

³⁾ »Constitution de la ville libre de Cracovie et de son territoire, 1833.« Article 2.

Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äusseren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht; sondern auch die Verfassung des Bundes, wegen ihres wesentlichen Zusammenhangs mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein, gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff, zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der, in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrat, Landesverrat, oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen¹⁾.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinhaltet sind, dem verlegten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, dass ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des, um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinhaltet ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt²⁾.

Se. Majestät der Kaiser von Österreich geruhten zu befahlen, diesen Bundestagsbeschluss seinem ganzen Inhalte nach in den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten genau zu befolgen, und in Vollzug zu setzen, und ebenso sei der in dem 1. Artikel vorstehenden Bundestagsbeschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten Österreich's, in welchem das Strafgesetzbuch vom Jahre 1809 eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen³⁾.

¹⁾ Patent vom 24. Oktober 1837, Artikel 1.

²⁾ Artikel 2.

³⁾ Ebenda.

§. 159.

Übereinkommen mit Bayern wegen der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel.

Die österreichische und bairische Regierung sind zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel^{*)}) an der gegenseitigen Landesgrenze über Folgendes, einstweilen auf die Dauer von drei Jahren übereingekommen. Beide Regierungen haben sich verpflichtet, solche Frevel, welche ihre Untertanen auf dem jenseitigen Gebiete verüben, sobald sie davon Kenntnis erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären. Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den evva gespannten Gegenständen derjenigen heimatlichen Behörde des Frevels zugestellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des, von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verühten Frevels, von den hiezu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen. Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Kasse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel statt gefunden hat. Den untersuchenden und strafenden Behörden in den beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Fall so schnellig vorzunehmen, als es nur immer thunlich seyn wird²⁾).

§. 160.

Correspondenz mit dem Auslande in Criminafsachen.

In der Regel, besonders wenn Gefahr am Verzuge ist, dürfen die österreichischen Criminalgerichte unmittelbar mit den ausländischen Behörden

¹⁾ Welche nach Umständen als Verbrechen, oder aber auch als Vergehen minderen Grades sich darstellen können. (Öster. Straf-Gesetzbuch. I. Theil. Einführung L.)

²⁾ Ministerial-Eklärung vom 25. August 1820.

correspondiren (§. 123). Das Verfahren in Fällen, wo dies nicht thunlich ist, dann das hinsichtlich Frankreichs, des Grossherzogthums Hessen und der Stadt Frankfurt zu beobachtende Benehmen ist schon oben vorgekommen (§. 123).

Rücksichtlich der päpstlichen Staaten wurde verordnet, daß, da die päpstliche Regierung Mittheilungen in Criminafsachen durchaus nur auf dem ministeriellen Wege gestatten zu können glaubt, die österreichischen Criminalgerichte in den Fällen, wo Gefahr am Verzuge hofft, sich zwar mit dem angemessenen Ersuchschreiben unmittelbar an das betreffende päpstliche Gericht zu wenden, davon aber zugleich der k. k. Vothschaft in Rom die Anzeige zu erstatten haben, damit letzters die nöthigen ministeriellen Verwendungen eintreten lassen könne³⁾.

Allen deutschen Universitäts-Facultäten ist, bundes-schlüssig, die Annahme von Acten vom Auslande her zur Föllung von Urtheilen in Criminal- oder Polizeisachen strengstens untersagt worden⁴⁾).

Über eine Anfrage: ob die Mittheilung von Criminal-Untersuchungssachen an auswärtige Criminalbehörden überhaupt zulässig sei? erfolgte die Weisung, daß eine Belehrung über die Zulässigkeit solcher Mittheilungen im Allgemeinen nicht ertheilt werden könne, sondern das Appellationsgericht hierüber von Fall zu Fall die gehörige Berathung zu pflegen, nach Beschaffenheit der Umstände den wohl erwogenen Besluß zu fassen, und bei etwa diesfalls vor kommenden Anständen, die höchste Entschließung einzuholen habe⁵⁾.

Sollte es sich um die Ankündigung eines ausländischen

³⁾ Den österreichischen Universitäten ist überhaupt die unmittelbare Correspondenz mit auswärtigen Behörden untersagt. (Hofdekret vom 15. Nov. 1822.) Treten aber im Laufe des Schuljahres auf einer österreichischen Universität in den, zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Entlassungen oder Bestrafungen ein, welche den übrigen Bundesregierungen zu wissen nothwendig sind (§. 12, Anmerkung), so haben diese Universitäten im Wege ihrer vorgesetzten Behörde (Landeskirche und Studienhof-commission) diese Fälle an die geheime Hof- und Staatskanzlei mitzuteilen, welche sodann sie durch die an den deutschen Bundeshöfen accrediteden k. k. Gesandtschaften an die übrigen Universitäten innerhalb des Bundesgebietes bekannt geben läßt. (Studien-Hofcommissionsdekret vom 15. Nov. 1823 und Allerh. Entschließung vom 24. Juni 1837.)

⁴⁾ Hofdekret vom 16. Juli 1817, 3. G. S. Nr. 1348.

⁵⁾ Regierungsdekret vom 9. Februar 1838.

⁶⁾ Hofdekret vom 24. August 1827, 3. G. S. Nr. 2302.

Straftheiles handeln, so hat sich die Landesstelle jederzeit vorläufig mit dem Appellations- und Criminal-Obergerichte ins Einvernehmen zu setzen').

§. 161.

• Verladungen ausländischer Unterthanen.

Über die Anfrage, ob die von ausländischen Obrigkeiteneingesendeten Verladungen ihrer Unterthanen durch die österreichischen Zeitungsbücher bestimmt gemacht werden dürfen? ist den österreichischen Gerichtsstellen bedeutsam, daß dergleichen Ansuchen nicht statt zu geben sey, weil überhaupt die ausländischen Behörden nicht berufen sind, fremden Anordnungen zu gehorchen, und ähnliche Anforderungen von Seite der vaterländischen Behörden an die ausländischen Stellen nicht gestellt zu werden pflegen'). Auch sollen die Behörden das Anstreben auswärtiger Missionen um Einberufung ihrer Unterthanen, mit der Hinweisung ablehnen, daß dieselben den Weg durch die geheime Hof- und Staatskanzlei einschlagen mögen'). —

Sollte ein im Auslande befindlicher Ausländer als Zeuge in einem, in Österreich anhängigen Criminal-Processe vernommen werden, so müßte sich das österreichische Gericht an die ausländische Behörde wenden, welche den Zeugen abhören, und das Vernehmungs-Protokoll einsenden wird. Was diesfalls noch durch besondere Tractate bestimmt wurde, sehe man oben (§. 165 und folgende).

Ein in Österreich befindlicher Ausländer aber (wenn er nicht zu den Extritorialien gehört) könnte sich der Zeugenschaft vor dem österreichischen Criminal-Gerichte nicht entschlagen; das Gesetz sagt ausdrücklich: es sei jeder Mann, der sich im Bezirk des Criminal-Gerichtes befindet, schuldig, vor denselben auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, denselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen'). (Siehe auch §. 129.)

Jene Juden aus dem Königreiche Pohlen, welche Bewußt einer zu vollführenden strafgerichtlichen Untersuchung als Zeugen vor einem Strafgerichte in Galizien zu erscheinen berufen sind, werden ohne Entrichtung des üblichen jüdischen Geleitzolls, den sonst alle aus Pohlen nach

Galizien kommenden Juden zu bezahlen verbunden sind, über die Grenze gelassen').

§. 162.

• Von der Bestrafung der Ausländer.

Die Criminalstrafen der Tod durch den Strang; dann einfache, schwere und schwerste Kerkerstrafe, nebst deren Verschärfung durch öffentliche Arbeit, Ausstellung auf die Schandbühne, Stock- oder Rutenstrafe und Fästen), so wie die Disciplinarstrafen während der Untersuchung (körperliche Züchtigung, Fästen, einsamer Arrest) und die sonstigen, mit einem Criminallurtheile verbundenen Nachtheile (Verlust von bürgerlichen Rechten u. dgl. — siehe §. 163) treffen den Ausländer gleich den Eingeborenen.

Eine Strafverschärfung jedoch, welche nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, statt haben kann, ist die Landesverweisung, die allzeit auf sämmtliche Länder, für welche das Strafgesetzbuch gilt, sich erstrecket. Bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers wird ihr die Brandmarke beigefügt. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R (relegatus) sammelt dem Ursprungsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpft wird'). Durch die bloße Rückkehr in die Länder, auf welche sich das Strafgesetz erstreckt, sie mag aus was immer für einem Vorwand geschehen, macht sich dann der Verwiesene eines Verbrechens schuldig, und soll deshalb auf der Schandbühne aufgestellt, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft, und nach vollendeteter Strafzeit obermal verwiesen werden. Ist er wegen Rückkehr schon einmal bestraft worden, so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, (entweder durch längere Dauer innerhalb der gesetzlichen Endpunkte, oder durch Inhaftierung zur öffentlichen Arbeit, oder durch Züchtigung mit Streichen) — oder aber die Verschärfung zu verdoppeln'). Übrigens wird die Landesverweisung nicht bei jedem Ausländer, der ein Verbrechen begangen, angeordnet; sondern dies richtet sich nach Beschaffenheit der Person oder des Verbrechens. Nur bei Verbrechern, die im Auslande das Verbrechen begangen, und hierlands nach fruchtloser Anbringung ihrer Auslieferung abgeurtheilt wurden (§. 160), muß stets dem

1) Hofdekret vom 8. Oktober 1829, 3. G. S. Nr. 2430.

2) Hofdekret vom 12. Jänner 1816.

3) Hofanzeidekret vom 16. November 1821.

4) Strafgesetzbuch, I. Th. §§. 214, 375, 380.

1) Hofdekret vom 11. März 1825, 3. G. S. Nr. 2075.

2) Strafgesetzbuch, I. Th. §. 22.

3) Ebenda, §§. 23, 24.

Strafurtheile noch die Verweisung nach Ablauf der Strafzeit angehängt werden¹⁾. Herner ist die Landesverweisung, stets auch gegen Ausländer, welche wegen Sklavenhandels aburtheilt wurden, zu verhängen²⁾, und ebenso, wie eben bemerkt wurde, bei Abstrafung eines rückgelehrten Verwiesenen³⁾.

Da Ausländer, welche die ihnen im Inlande zuerkannte Strafe überstanden haben, von den Grenzbehörden des Auslandes ohne entsprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen, und weiter befördert werden, so wurde verordnet, daß in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstreckung der Strafe auf den Spielberg bei Brünn abgeliefert werden, jedesmal die Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beizuschließen seyen⁴⁾.

§. 163.

Hofrechtschung. Verlust von Würden und Orden.

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, gut schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt wird, ist, wenn der Fremde eine bleibende academische Würde an einer inländischen Universität oder einem inländischen Gymnasium bekleidet, wenn er ein landständisches Mitglied (§. 9) oder ein, mit beibehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann ist, die Tilgung aus der Universitäts- oder Gymnasium-Matrikel, und der Verlust des Ehrenranges verbunden⁵⁾.

Ist der ausländische Verbrecher von Adel, so verliert er denselben, jedoch nur in Rücksicht auf die österreichische Monarchie, und es wird dieses Urtheil der auswärtigen Macht bekannt gegeben⁶⁾. Besitzt er den österreichischen Adel, so geht ihm dieser durch die Verhängung der insammlenden Strafe unbedingt verloren⁷⁾.

Wird ein Ordensritter eines Verbrechens schuldig erkannt, oder diesfalls nur ab instantia absolviert, so wird hivon, wenn der Orden ein österreichischer ist, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu

¹⁾ Strafgesetzbuch. I. Th. §. 24.

²⁾ Hofdecreet vom 19. August 1828, 3. G. S. Nr. 2215.

³⁾ Strafgesetzbuch, I. Th. §. 24.

⁴⁾ Justiz-Hofdecreet vom 21. März 1829, 3. 1491.

⁵⁾ Strafgesetzbuch. I. Th. §. 23. Hofdecreet vom 3. Februar 1827.

⁶⁾ Hofdecreet vom 19. Juli 1805.

⁷⁾ Strafgesetzbuch, I. Th. §. 23.

verschieben, unter Beilegung des Urtheils und der Beweggründe, die Eröffnung an die Ordenskanzlei gemacht, welche hierüber die allerhöchste Entschließung einholt. Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablassung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Deceration keinen Gebrauch machen. Bei Mitgliedern ausländischer Orden hat die eben erwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zur Mittheilung an die außwärtige Regierung zu geschehen⁸⁾.

Sonst ist noch Folgendes in Betreff des Verlustes auswärtiger Orden und Ehren-Medaillen angeordnet. Ist das, mit einem solchen auswärtigen Ehrenzeichen gekrönte Individuum ein österreichischer Unterthan, und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht, so ist die von St. Majestät ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche des fremden Ehrenzeichens verwirkt, und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe sich derselben im österreichischen Staate nicht wieder bedienen. Die abgenommenen Insignien sind von dem Criminalgerichte durch das Obergericht dem obersten Gerichtshof vorzulegen, und von diesem der geheimen Hof- und Staatskanzlei zu übermachen, die sie der verleihenden Macht, mit dem Beifage, warum es geschehen, zurückstellt. Ist aber der Strafling kein österreichischer Unterthan, so ist zwar der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafhafter auch nicht gestattet, und werden die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen (verleihenden) Macht übergeben, welcher aber überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe darüber ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß zu verfügen⁹⁾).

⁸⁾ Hofanzeisdecreet vom 6. Dezember 1825, 3. 21619.

⁹⁾ Hofdecreet vom 2. Juni 1813.

¹⁰⁾ Chemais war auch mit jeder Strafstrafe, ohne Unterschied des Grades, der Verlust der österreichischen Civil- oder Militär-Ehrenmedaille, nebst der mit der letzteren verbundenen Zulage des Salvator-Beneficiums, so wie der Verlust des Civil-Ehrenkreuzes verbunden. (Hofdecreet vom 9. December 1813, und vom 21. Jänner 1822, Nr. 1824.) Nach einer Wortschrift vom Jahre 1822 oder ist nun der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeits-Medaille, so wie des Salvator-Beneficiums, für alle zur Zeit der Verurtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zu schweren Kerker verbunden. Bei der Verurtheilung zu einfacher Kerkerstrafe hat nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafzettel einzutreten. Hinsichtlich des Civil-Ehrenkreuzes wurde jedoch nichts Neues de-

§. 164.

Bergütung der Criminalgerichtskosten.

Über die Eintreibung der Gerichtskosten im Allgemeinen sehe man oben §. 138.

Aus dem Verzögen fremdländiger, von einem österreichischen Criminalgerichte in die Criminal-Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden, der Verbrecher dürfen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches (§. 44.) keine anderen Gebühren angesprochen werden, als welche gemäß des österreichischen Straf-Gesetzbuches über Verbrechen ¹⁾, den österreichischen, in eine Criminal-Untersuchung verfallenden Unterthanen aufzurechnen gesetzlich vorgeschrieben sind, und eben so sind auch in den Fällen, wo ein österreichischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, dann, wenn er daselbst die Strafzeit aushält, und von dem fremden Gerichte Unkosten in Aufrechnung gebracht werden, dieselben, so lange die österreichischen Unterthanen den Fremdlingen gleich gehalten werden, selbst dann, wenn die fremden von den österreichischen Tax-Normen differiren sollten, zu vergüten. Nur dann, wenn man sich bei fremden Regierungen gegen die verhafteten, oder als Straflinge abgeurtheilten österreichischen anders, als gegen die eigenen Unterthanen in Abforderung der Gerichtskosten benehmen sollte, hat die strengste Reciprocity einzutreten ²⁾.

Im Falle, als ein ausmärtiger Staat von dem Anspruche auf den Er-

stimmt. Das metallene Kreuz endlich, welches Sc. Majestät der Kaiser von Österreich ihren sämmtlichen Kriegern, die am großen Freiheitskampfe Europa's Theil genommen, verliehen haben (Kanonenkreuz), wird beim Militärstande durch alle Verbrochen verwirkt, welche eine Familie und Schanz- oder Festungskarrest (Arbeit) zur Folge haben. Bei anderen Strafen soll jedes mit diesem Ehrenzeichen behellte Individuum dasselbe während der Strafdauer ablegen, und erst nach ausgestandener Strafe wieder tragen können. (Hofdecreet vom 12. Mai 1815.) Diese Anordnung gilt auch in analogen Fällen für Individuen, die mit diesem Metallkreuze gejagt, in das Ende übertraten; sie verlieren es also bei schwerem und schwerstem Kerker (Hofdecreet vom 20. Juni 1818.). — ohne Zweifel auch bei der Todesstrafe von der Kundmachung des Urtheils an; — bei allen minderen Straffällen ist ihnen nur das Tragen des Kreuzes während der Strafzeit untersagt. — Diese Bestimmungen betreffen so gut die Inländer als die Fremden.

¹⁾ Strafgesetzbuch, 1. Th. 18. Hauptstück, §. 326—339.

²⁾ Hofdecreet vom 29. October 1812.

satz von Commissions-Kosten für, durch hierländige Behörden requirerte Amtshandlungen in Criminal-Angelegenheiten, ungeachtet der gemachten Gegenerinnerung nicht abgehen sollte, ist die Vergütung der, von der ausländischen Regierung bestätigten Kosten zwar zu leisten, dagegen aber in vor kommenden Fällen der, von einem solchen Staate hierlands requirierten Amtshandlungen derselben, ebenfalls die verlaufenen Commissions- und Erhebungskosten in Aufrechnung zu bringen sind, und hiebei in dem Falle, als bei solchen Geschäftesten Reise- und Zebrungskosten sich ergeben, wofür die diesseitigen Beamten theils Fuhrpauschalen, theils Diäten vom Aerar beziehen, auch die angemessene Vergütung für das Aerar in Anspruch genommen werden muss ³⁾.

Die ausländische Correspondenz in Criminal-Angelegenheiten, in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen und anderen, in welchen auch im Lande die Portofreiheit besteht, ist gleichfalls portofrei zu behandeln ⁴⁾.

Die päpstliche Regierung hat allen von den österreichischen Justiz-Behörden einlaufenden Requisitionsschreiben die Postportofreiheit zugestanden ⁵⁾. (Siehe jedoch §. 160.)

Die Königlich sächsische Regierung hat, in Rücksicht auf die von Seite Österreichs zugessicherte gegenseitige Willfähigkeit, allen königlichen Ämtern und Kammerguts-Gerichten die Weisung ertheilt, gegen die f. l. Behörden in Criminal-Sachen von Umtswegen tax- und portofrei zu verfahren ⁶⁾. Doch soll auf den amtlichen Erlässen, welche portofrei aus den österreichischen Staaten an die sächsischen Behörden zu gelangen haben, nicht nur der Gegenstand der Zuschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bezeichnung „ex officio“ auf der Adresse beigelegt werden ⁷⁾. Auch die Patrimonial-Gerichte im Königreiche Sachsen, mit Einschluss der Stadträthe, expedieren seit 1. October 1818, auf Requisition der österreichischen Gerichts-Behörden, in Criminalfällen von Umtswegen. Es bleibt ihnen jedoch dabei überlassen, ihre harten Beilege an Botenhlohn, Postgeld und anderen dergleichen Auslagen, wozu aber die Copialien und Assessors-Gebühren fei-

³⁾ Hofanzeidecreet vom 2. Dez. 1828, 3. 27434. (Tirol. Ges. S. Bd. 1928. S. 907.)

⁴⁾ Justiz-Hofdecreet vom 8. Februar 1833, 3. 570. (Böhmisches Prov. Ges. S. Bd. 1923. S. 84.)

⁵⁾ Hofdecreet vom 13. September 1822, 3. S. S. Nr. 1892.

⁶⁾ Hofdecreet vom 14. März 1819, 3. S. S. Nr. 1430.

⁷⁾ Hofdecreet vom 9. Dezember 1822, 3. S. S. Nr. 1912.

nestwegs zu rechnen sind, fortan zu liquidiren, und sich von den österreichischen Gerichtsstellen erstatzen zu lassen. Da nun auf diese Art von dem königl. sächsischen Hofe Alles gethan worden ist, was die vorläufige Verfassung zuließ, so wurde den österreichischen Behörden verordnet, sich gegen die königl. sächsischen Patrimonial- und Stadt-Gerichte auch künftig auf ihre Requisitionen, hinsichtlich des kostenfreien Verfahrens in Criminal-Angelegenheiten, ganz auf gleiche Art, wie gegen die königl. sächsischen Ämter und Kammergut-Gerichte zu benehmen").

Zwischen der österreichischen Regierung und den gräflicherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha-, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierungen ist wegen gegenseitiger unentgeldlicher Justiz-Pflege in Criminalsachen die Übereinkunft dahin abgeschlossen worden, daß hinsichtlich von den Gerichtsbehörden dieser Länder jeder Requisition der österreichischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten tax- und kostenfrei entsprochen werden soll, mit einziger Ausnahme folgender, gegenseitig zu erstattender baren Auslagen, und zwar: für die Hygiene mit Inbegriff von Arzt- und Kurkosten, Lagerstoch, Wäsche und notwendigen Kleidungsstücken; für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminal-Gerichte; für Bothenlohn und Postporto; endlich für Zeugengehüren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529 des I. Theiles des österreichischen Straf-Gesetzbuches einem Zeugen, der vom Tagelohne lebt, und wegen Verfehlung seiner Person zu Gericht den Verdienst entheben muß, mit dem gewöhnlichen Tagelohne zu leisten und zu ersuchen sind"). — Eine gleiche Übereinkunft ist mit Sachsen-Meiningen geschlossen worden").

Sonst haben die österreichischen Criminal-Behörden für die aus dem Auslande an sie einlangenden Postwagensendungen, die darauf hastenden ausländischen Portobeträge gleich bei Empfang der Pakete zu berichtigten, für welche Auslagen denselben, gleich wie für die übrigen Criminal-Auslagen, den Gesetzen gemäß, ihre Erholung droht").

¹⁾ Hofdecreet vom 18. November 1819, 3. G. S. Nr. 1581.

²⁾ Hofdecreet vom 7. Februar 1833, 3. G. S. Nr. 2688.

³⁾ Hofausgleichsdecreet vom 16. April 1833, 3. 2232.

⁴⁾ Hofdecreet vom 19. Juni 1813, 3. G. S. Nr. 1056.

Behandlung der diplomatischen Personen in Criminalfällen.

Von den bisher dargestellten Bestimmungen für die Behandlung der Ausländer in Criminal-Fällen besteht eine wesentliche Ausnahme hinsichtlich der diplomatischen Personen.

Die auswärtigen Gesandtschaften nämlich, und das eigentliche Gesandtschafts-Personale (Beamte und Attachés) werden nach dem Völkerrecht behandelt (siehe §. 52), das heißt: sie unterliegen den Gerichten ihrer Principale, und nicht den österreichischen Landesbehörden").

Auch diejenigen Händleute und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbare Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen"). Soll also ein solches Individuum in einem Criminalprozeß als Zeuge vernommen oder konfrontirt werden, so muß durch das Oberst-Hof-Marshall-Amt die Zustimmung des Chefs der diplomatischen Mission eingeholt werden, damit das Individuum nach Umländern entweder vor dem marshall-ämtlichen oder vor dem ordentlichen Gerichte erscheine. Sollte gar ein solches Individuum selbst wegen eines Verbrechens belangt oder verhaftet werden, so könnte dieses nur auf Ansuchen des Gesandten geschehen. Eine von der gewöhnlichen Behörde vorgenommene Verhaftung in flagranti außer dem Gesandtschaftshause müßte sogleich der Gesandtschaft angezeigt, und der Verhaftete samt den Beweismitteln zur weiteren Behandlung derselben übergeben werden"). Übernimmt der Gesandte nicht selbst diese weitere Behandlung, sondern überläßt sie der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so schreitet das Oberst-Hofmarshall-Amt ex delegatione ein, welches jedoch, da ihm keine eigenhümliche Criminal-Jurisdiction gebührt, in solchen Fällen den Criminal-Senat des Wiener Magistrates zur Vornahme der criminal-gerichtlichen Amtshandlungen weiter delegirt.

¹⁾ Strafgesetzbuch, 1. Theil §. 221. — ²⁾ Das natürliche öffentliche Rechte von Dr. Franz v. Egger, 2. Bd. — Nur wenn sie sich als offenkundige Feinde des Staates betrügen sollten, bemerkt Egger o. a. D. §. 676—679 würde ihr befreiter Gerichtsstand nicht mehr geachtet werden, weil sie dann die Bedingungen, unter denen ein Staat ihre Unabhängigkeit gestattet hat, felss vernichten.

³⁾ Strafgesetzbuch, 1. Th. §. 221.

⁴⁾ Standt. — Hofdecreet vom 5. Februar 1819, 3. G. S. Nr. 1582, und vom 9. Januar 1824.

Ein Anderes ist es mit solchen Haussleuten, welche Unterthanen eines anderen auswärtigen Staates als jener des Gesandten, aber vor österreichischen Unterthanen sind. Diese unterstehen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit; doch kann im Gesandtschaftshause durch die gewöhnlichen Gerichte kein Jurisdiction-Act gegen sie ausgeübt werden, sondern es muss das Oberst-Hofmarschall-Amt *) oder nötigenfalls die geheime Hof- und Staatskanzlei interveniren *).

Die Immunität der Gesandten bleibt aber auf die, von ihnen selbst gemieteten und von ihrer Dienerschaft occupirten Wohnungsthile beschränkt, und kann nicht weiter (auf die übrigen, in einem solchen Hause wohnenden Parteien) ausgedehnt werden. Die gegen die letzteren allenfalls zu treffenden Vorlehrungen sind indessen mit Umsicht und Mäßigung, und unter vorsäugiger Meldung bei dem Gesandten, in Vollzug zu sehen *).

Ein österreichischer Unterthan, der am österreichischen Hofe als diplomatischer Agent eines fremden Staates accreditirt ist, hätte sich in Strafsällen des Gesandtschafts-Privilegiums nicht zu erfreuen. (Siehe §. 53.)

Nach dem in Europa beobachteten Völkerrechte werden auch Souveräne, wenn sie in einen fremden Staat kommen, dafelbst als exterritorial betrachtet (§. 55.). Die österreichischen Gesetze sehen die Haussleute und Dienstboten solcher fremden Souveräne, welche zugleich Unterthanen derselben auswärtigen Staaten sind, den oben angeführten Dienstleuten der fremden Gesandten, rücksichtlich der Behandlung in Straffällen, gleich *).

III. Abschnitt.

Von schweren Polizei-Uebertretungen.

§. 166.

Allgemeine Bemerkungen.

Außer den, die öffentliche und Privat-Sicherheit im höchsten Grade verleidenden Handlungen (Verbrechen) gibt es auch derley, welche, wenn

*) Das Oberst-Hofmarschall-Amt delegirt auch in diesem Falle zu eigentlichen criminal-gerichtlichen Amtshandlungen (z. B. zur Vernahme eines Augenwissens) den Criminal-Senat des Wiener Magistrats.

*) Hofdecret vom 5. Februar 1819, §. G. S. Nr. 1542.

*) Verordnung der R. Österr. Regierung vom 19. März 1824, §. 12703.

*) Hofdecret vom 5. Februar 1819, §. G. S. Nr. 1542.

sie auch im minderen Grade strafwürdig erscheinen, doch wichtig genug sind, um von der Gesetzgebung ausdrücklich verpönt zu werden.

Entweder sind es absichtliche Verleidungen, welche aber nach Beschaffenheit der unterlaufenen Umstände zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet erscheinen (z. B. ein unbedeutender Diebstahl; ein von einem Unmündigen begangener Mord; die unter Ehegatten, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorsappenden Entwendungen) *); oder es wird, auch ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht, etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan (z. B. unbefugter Handel mit Gift getrieben) **), oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geboten ist, unterlassen (z. B. die Anzeige der mit den Bestandnehmern in einem Hause vorgegangenen Veränderungen nicht erstattet) **), oder endlich durch unerlaubte Handlungen die öffentliche Sicherlichkeit gestört (z. B. Trunkenheit, Unzucht *).

§. 167.

Entschuldigung der Unkenntniß des Gesetzes. Verpflichtung der Ausländer.

Die meisten dieser gemeinschädlichen Handlungen oder Unterlassungen erklärt das österreichische Strafgesetz für schwere Polizei-Uebertretungen *).

Die schweren Polizei-Uebertretungen sind sonst insgesamt Handlungen oder Unterlassungen, die entweder Jeder als unerlaubt selbst erkennen kann, oder wo der Übertreter die besondere Verordnung, welche übertreten wird, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen, zu wissen verpflichtet ist; — die Unwissenheit kann daher bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht entschuldigen *).

Auch Ausländer, die sich in Österreich aufhalten, können schwerer Polizei-Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die

*) Strafgesetzbuch, II. Th. §§. 4, 214; II. Th. §. 168.

**) Ebenda, §. 113.

**) Ebenda, §. 78.

**) Ebenda, §. 245.

*) Ebenda, I. Th. Einleitung III., IV., V. — Jedoch erklärt das Strafgesetzbuch ausdrücklich, es könne als eine schwere Polizei-Uebertreibung (und eben so als ein Verbrechen) nur dasjenige von dem Richter behandelt werden, was in dem Straf-Code ausdrücklich für eine schwere Polizei-Uebertreibung, (oder für ein Verbrechen) erklärt wird. (Einleitung VI.)

**) Strafgesetzbuch, II. Th. §. 1.

auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen (z. B. wegen Beseitigung von Feuergefahr, Verlegungen durch Gewehre und dergleichen) sich bekannt zu machen, und dasselbe ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieselbe Geschäft Beziehung haben, zu befolgen^{1).}

§. 168.

Behandlung eines Österreichers, der im Auslande eine schwere Polizei-Übertretung begangen hat.

Bis zum Jahre 1828 enthielten die österreichischen Strafgesetze keine allgemeine Verfügung über die Bestrafung jener Inländer, die im Auslande Handlungen begangen haben, welche nach dem österreichischen Strafgesetzbuch als schwere Polizei-Übertretungen zu betrachten sind; und nur einige einzelne Handlungen österreichischer Untertanen im Auslande waren ausdrücklich als schwere Polizei-Übertretungen verpönt: so z. B. der Fall, wenn ein Österreicher sich in ein fremdes Land begibt, um dort selbst eine Ehe zu schließen, die nach den österreichischen Gesetzen nicht Statt finden darf²⁾; so ferner die Drucklegung einer Schrift im Auslande, ohne diese selbe der österreichischen Censur vorgelegt zu haben^{3).}

Erst im Jahre 1828 erschien das Gesetz, daß der §. 30, I. Theiles des Strafgesetzbuches, nach dem ein österreichischer Untertan, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, bei seiner Befreiung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche bestraft wird (siehe §. 148), in Hinsicht, nach hierwegen erfolgter Kundmachung, auch auf eine im Auslande

¹⁾ Strafgesetzbuch, II. Th. §. 2.

²⁾ Strafs. §. 232.

³⁾ Wenn nämlich der Verfasser einer Schrift, die der Censur nicht unterliegt wurde, dieselbe im Auslande drucken läßt, verfällt er, so wie Jeder, der zur Erscheinung dieser Schrift im Druck und zu deren Verbreitung mitgewirkt hat, in jene Strafe, welche das Hofdecreto vom 28. Juni 1798 gegen die Verleger solcher Schriften auftrothe; nämlich eine Geldstrafe von 20 Ducaten, oder wenn er diese zu entrichten unvermeidbar wäre, in eine angemessene Arreststrafe. (Polizei-Präfatschreibens vom 28. Juli 1822.) Dieses Verbothen wurde ausdrücklich ausgedehnt auf Prozeß-Berhandlungen (atti delle cause), auf jeden langen oder kurzen Artikel, auf Briefe und jeden anderen Aufsatz, den man in Zeitungen, Journale oder andere periodische Blätter des Auslandes einschalten lassen will. (Hofanzeigedekret vom 9. Juli 1823.)

von einem Österreicher begangene und noch nicht bestrafte oder nicht nachgeschencne schwere Polizei-Übertretung bei seiner Befreiung im Inlande aufzudecken sey⁴⁾, somit der strafrechtliche Schutz Österreich's sich auch in dieser Beziehung auf das Ausland erstreckt.

Wenn jedoch eine im österreichischen Polizei-Strafgesetz verpönte Handlung im Auslande als keine Verleugnung oder Verdeckung erschien, weil da selbst gewisse Vorschriften oder Einrichtungen ganz fehlen; oder würde eine solche Handlung bei verschiedener Lage des Auslandes, daselbst geradezu als erlaubt erscheinen, so könnte wohl auch der Österreicher nach seiner Zurückkunft dafür nicht verantwortlich gemacht werden^{5).}

Wegen Bestrafung der in Wäldern von österreichischen Untertanen begangenen Forst-, Jagd- und ähnlichem Frevel, siehe man §. 159.

§. 169.

Behandlung der Ausländer, die sich schwerer Polizei-Übertretungen schuldig machen: im Auslande; im Inlande.

Nach den Worten der am Schlusse des §. 167 angeführten Gesetzesstelle können sich die Ausländer nur in den Theilen der österreichischen Monarchie, in welchen das österreichische Strafgesetzbuch gilt, einer schweren Polizei-Übertretung schuldig machen^{6).}

Wenn also ein Ausländer in einem Lande, auf welches sich die Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches nicht erstreckt, eine Handlung unternommen hat, die in diesem Strafgesetze als eine schwere Polizei-Übertretung erklärt ist, und sich nach Österreich begibt, so kann gegen ihn kein Strafverfahren eingeleitet werden⁷⁾; ja wenn in einem solchen Falle eine fremde Wehde den Übertreter, der sich nach Österreich geflüchtet hat, sogar reclamirt, wäre derselbe gar nicht auszuliefern, sondern bei seinem Übertritt in das österreichische Gebiet lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln^{8).}

Von dieser Regel besteht die einzige Ausnahme für den Fall, als ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in Österreich zu

¹⁾ Hofanzeigedekret vom 24. April 1829, 3. S. S. Nr. 2342.

²⁾ »Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen« von Dr. Joseph Kudler z. Wien 1831. I. Bd. S. 43.

³⁾ Strafgesetzbuch, II. Th. §. 2.

⁴⁾ »Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen« von Kudler, I. Bd. S. 41.

⁵⁾ Hofdecreto vom 20. Februar 1812, §. 2221.

errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, wo er dann bei seiner Befreiung, für diese im Auslande begangene Übertretung der österreichischen Gesetze im ersten Falle mit strengem Arrest von einem zu sechs Monaten, im zweiten Falle mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft, und jedenfalls nach vollendeter Strafzeit aus den sämtlichen österreichischen Ländern abgeschafft wird^{1)*}.

Über die Behandlung der Ausländer, die sich im Innern des Dürrenbergs bei Hallein einer schweren Polizei-Übertretung schuldig machen, siehe §. 146.

Begeht der Ausländer eine schwere Polizei-Übertretung in Österreich, so wird er gleich dem Inländer zur Verantwortung gezogen (§. 171), selbst wenn er nur ein Durchreisender wäre (§. 172). — Ein ausländischer Adeliger genießt hiebei des Privilegiums eines eigenen Gerichtsstandes, wo dieser für den inländischen Adel besteht (§. 111, Anmerkung §. 123).

§. 170.

Hortschung. Beurtheilung der Übertretung.

Nach dem oben Gesagten (§. 167) haben die Fremden, rücksichtlich der Gesetze, deren Verleugnung als schwere Polizei-Übertretungen erklärt sind, gleiche Verpflichtungen, wie die Inländer, und machen sich in gleichen Fällen der gleichen Übertretungen schuldig.

Von dieser Regel besteht eine einzige Ausnahme bei den geheimen Gesellschaften. Der Ausländer macht sich nämlich einer schweren Polizei-Übertretung durch Theilnahme an einer solchen Gesellschaft nur dann schuldig, wenn er während seines Aufenthalts in Österreich eine geheime Gesellschaft zu errichten, Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen Gesellschaft zu werben unternimmt, bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst hält, oder Zusammenkünften dieser Art seine Wohnung leihet, durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung österreichischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beiträgt, oder endlich vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in Österreich

¹⁾ Strafgesetzbuch, II. Th. §. 49.

²⁾ Die Behandlung der Ausländer bei Censur-Übertretungen wird ausführlicher besprochen in der Monographie: »Beitrag zur praktischen Anwendung des Strafgesetzbuches II. Th. auf Censur-Übertretungen« von Johann Rathaus, k. k. Polizei-Commissär (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1838, August, S. 99).

zu errichten, oder Mitglieder für eine solche Gesellschaft zu werben unternommen hat^{2)*}. Dagegen macht sich der Ausländer, im Gegensatz der, für die Inländer bestehenden strengerem Vorschriften, dieser Übertretung nicht schuldig, wenn er gleich als Vorsteher oder Mitglied einer in- oder ausländischen Gesellschaft erkannt wird, wenn er sich nur sonst nicht in einem der eben aufgezählten Fälle befindet; eben so wenig, wenn er den Zusammenkünsten einer geheimen Gesellschaft beiwohnet, wenn sie nur nicht bei ihm gehalten werden; er kann endlich mit in- und ausländischen geheimen Gesellschaften im Briefwechsel stehen, wenn dieser nur nichts beträgt, eine Verbindung zwischen einer in Österreich bestehenden, mit einer auswärtigen geheimen Gesellschaft herzustellen^{3)*}.

§. 171.

Verpflichtung, dem Richter in schweren Polizei-Übertretungen zu gehorchen.

Jedermann, der sich im Bezirke befindet, wo eine schwere Polizei-Übertretung begangen worden, ist verbunden, auf geschehene Verforderung der politischen Obrigkeit zu erscheinen, derselben in Ansehung der schweren Polizei-Übertretung Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten^{4)*}.

Dieser Verbindlichkeit sind, nach dem ausdrücklichen Aussprache des Gesetzes, auch Reisende unterworfen. Wenn jedoch durch eine Fortschung ihrer Reise die Untersuchung nicht erschwert, oder gar vereitelt wird, oder, da die Personen nicht unbekannt sind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allezeit erhalten, oder doch sicher gestellt werden kann, sollen sie in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden^{5)*}. Tritt hingegen eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein, so kann der Reisende, nach Verschiedenheit der Person und Umstände, durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung Alles, was notwendig ist, erhoben, und in Absicht auf die Strafe- und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet werden^{6)*}.

²⁾ Strafgesetzbuch, II. Th. §§. 47—49.

³⁾ Ebenda, §§. 46—46. — »Kublere a. a. D. I. Bd. S. 121.

⁴⁾ Ebenda, II. Th. §. 279.

⁵⁾ Strafgesetzbuch, II. Th. §. 280.

⁶⁾ Ebenda, §. 281.

Befreiung der Fremden in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen.

Die Strafen für schwere Polizei-Übertretungen, nämlich: Geldstrafen; Verfall von Waaren, Heilschaften oder Geräthen; Verlust von Rechten und Befugnissen; Arrest (einfacher, strenger oder Haus-Arrest); körperliche Züchtigung (mittelt Stock- oder Rüthenschlägen^{*)}), und Abschaffung; — dann die Verschärfungen des Arrestes: durch körperliche Züchtigung, Fästen, öffentliche Ausstellung, schwere oder öffentliche Arbeit,— sind dieselben für Ausländer, wie für Inländer. Nur tritt bei letzteren bloß die Abschaffung aus einem Orte oder einer Provinz ein; indeß gegen Fremde auch auf die Abschaffung aus den sämtlichen Provinzen des österreichischen Staates erkannt werden kann[†]). Für die folgenden Fälle schwerer Polizei-Übertretungen ist diese Abschaffung des Ausländers schon im Gesetze ausdrücklich angeordnet: Theilnahme an geheimen Gesellschaften; unbefugter Buchhandel; Verleitung zur Auswanderung; Aufwiegung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit; falsche Angabe in einem Meldungsstück (bei bedenklichen Umständen); Rückkehr eines Abgeschafften; unbefugte Ausübung der Legnei und Wundarznei als Gewerbe; unberechtigter Verkauf von Heilmitteln; unbefugte Herstellung von Hauptschlüsseln, Dietrichen u. dgl.; Einkauf bei Unmündigen von Seite eines Trödlers; Verabredung von Gesellen zur Weigerung des Lohnes; Kuppleri[‡]).

Gegen Nationalisten aber kann eine solche gänzliche Wegweisung auch aus Polizei-Gründen nicht mehr Platz greifen^{*)}). (Siehe §. 29.)

Die eigenmächtige Rückkehr eines Abgeschafften ist an sich eine schwere Polizei-Übertretzung[†]).

Es versteht sich übrigens, daß, wenn ein Ausländer durch den Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Unfassigkeit im Lande nachgewidrig macht, auch die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat

^{*)} In dem lombardisch-savoyischen Königreiche ist jedoch die Anwendung der körperlichen Strafe der Stockschläge bei schweren Polizei-Übertretungen sowohl als Hauptstrafe, als auch als Verstärkung, oder als Surrogat anderer Strafen, gänzlich abgeschafft. (Hofdecreet vom 14. März 1816.)

^{†)} Strafgesetzbuch, II. Th. §. 17.

^{‡)} Ebenda, §§. 48, 84, 70, 71, 78, 81, 82, 98, 99, 110, 218, 220, 229, 237, 250.

^{*)} Hofentstehung vom 25. Mai 1808, §. 10520.

^{†)} Strafgesetzbuch, II. Th. §§. 81, 82.

(§. 10), in der Folge aber eine schwere Polizei-Übertretung begeht, welche den Gewerbeschluß nach sich zieht, er dadurch nicht der Staatsbürgerschaft verlustig wird; indem diese Art, die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, noch durch ein anderes Gesetz bestimmt ist^{*)}.

Wird ein Ordensritter einer schweren Polizei-Übertretung schuldig erkannt, oder aus der Untersuchung nur wegen Abgangs genügender Beweise entlassen, so gelten dieselben Vorschriften, wie im Falle eines Verbrechens (§. 163)[†]).

Von den Extritorialen in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen.

Dieselben Personen, welche in Criminal-Fällen, zu Folge des Völkerrechtes, nicht den österreichischen Landesbehörden und Gesetzen unterliegen (§. 165), geniesen derselben Freiheit in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen[‡]).

Auch hier schreitet das Oberst-Hofmarschall-Amt hinsichtlich der Haustleute oder Dienstboten fremder Souveräne oder Gesandten ex delegatione ein, falls der Souverän oder Gesandte den Fall nicht selbst zur Abtheilung übernimmt, und subdelegirt zur Vornahme fernerer Amtshandlungen sodann die Magistrats-Abtheilung in schweren Polizei-Übertretungen zu Wien, da dem Oberst-Hofmarschall-Amt keine eigenthümliche Straf-Zurisdiction gebührt (§. 165)^{*)}. Nur wenn in einem k. k. Hoftheater ein solches privilegiertes Individuum sich ein feuergefährliches Vergehen zu Schulden kommen läßt, steht auch die Bestrafung derselben dem Obersthofmarschall-Amt selbst zu[†]).

Dass insbesondere bei vorfallenden Bucher-Untersuchungen gegen das Personale einer auswärtigen Gesandtschaft sich lediglich nach den eben citirten Bestimmungen des Hofdecretes vom 5. Februar 1819 zu benennen sey, wurde noch ausdrücklich verordnet[‡].

^{*)} Hofanzeidekret vom 29. Jänner 1818.

^{†)} Hofanzeidekret vom 8. Dezember 1833, §. 31619.

^{‡)} Ebenda, §. 282. — »Sudere a. a. D. II. Th. §. 19.

^{*)} Hofdecreet vom 5. Februar 1819, §. G. S. Nr. 1542.

^{†)} Generöse Verordnung für Wien vom 21. Dezember 1817, §. 9.

^{‡)} Hofdecreet vom 19. Juni 1820, §. G. S. Nr. 1666.

III. Abschnitt.

Von den Gefälls-Ubertretungen.

§. 174.

Allgemeine Bemerkungen.

Eine eigene Classe von Übertretungen bilden seit dem Erscheinen des Gefälls-Strafgesetzes vom 11. Juli 1835 in Österreich die Gefälls-Ubertretungen.

Die in den bestehenden verschiedenen Gesetzen und Vorschriften über die indirekte Besteuerung enthaltenen Strafbestimmungen für Gefälls-Ubertretungen; dann das, bei der Anwendung der Strafen für diese Übertretungen eingeschüchterte Verfahren, wurden nämlich einer aufmerksamen Prüfung unterworfen, in Folge welcher man das Bedürfnis erkannte, an die Stelle der bisherigen Bestimmungen ein vereintes, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes und mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmendes Strafgesetz für alle Zweige der indirekten Besteuerung treten zu lassen. Diesem gemäß wurde das erwähnte Strafgesetz für Gefälls-Ubertretungen erlassen, und der Anfang seiner Wirksamkeit auf den 1. April 1836 festgesetzt¹⁾.

§. 175.

Begriff der Gefälls-Ubertretungen.

Unter Gefälls-Ubertretungen werden, nach dem gesetzlichen Begriffe, alle Handlungen und Unterlassungen verstanden, durch welche die zur Handhabung der indirekten Abgaben erlassenen Gesetze und Vorschriften übertreten werden²⁾.

¹⁾ Eingang des Kundmachungs-Patents des Gefällen-Strafgesetzes. — »Das österreichische Strafgesetz über Gefälls-Ubertretungen, allgemeiner Theil; oder die §§. 1—84 und 466—498,« vom Dr. Moriz Julius Bräuer et al. Wien 1838 (rezensirt vom Dr. Kalesa im >Zeitung<, Bd. I. S. 185). — »Versuch einer gemeinschaftlichen Darstellung des IV. Hauptstückes des Strafgesetzbuches: über Gefälls-Ubertretungen, über die Haftung für die Strafen,« vom Dr. Franz Kalesa (>Zeitung III. Bd. S. 152).

²⁾ Gefällen-Strafgesetz, §. 1.

Diese Gesetze und Vorschriften, denen durch die gebotnen Übertretungen entgegengehandelt wird, beziehen sich nach der Bestimmung des Gesetzes

1. Auf den zollpflichtigen Verkehr zwischen dem Zollgebiete und dem Auslande, oder den Zollausschüssen, dann die Kosten zur Handhabung der, für diesen Verkehr bestehenden Einrichtungen; insbesondere:

- a) Eingangs-, Durchzugs- und Ausfuhrs-Zölle;
- b) Einfuhr-, Durchzugs- und Ausfuhrs-Verboten;
- c) die Bestimmungen zur Überwachung des inneren Verkehrs;
- d) die Bezeichnung der Waaren zur Unterscheidung ihres Ursprungs.

2. Auf die Abgaben vom Verbrauche inländischer Erzeugnisse, oder der, in den inneren Verkehr des Staatsgebietes übergegangenen, verbrauchbaren Gegenstände, als:

- a) Staatmonopole;
- b) Verzehrungssteuern;
- c) die für Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer;
- d) die Abgabe von der Bezeichnung des Feingehaltes edler Metalle (Gold- und Silber-Punzierung);
- e) Verbrauchsabgaben von anderen Gegenständen, als: Spielkarten, Kalender, Zeitungen u. dgl.

3. Auf Abgaben, die aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Übertragung, Bekräftigung, Geltendmachung, oder Vertheidigung von Rechten oder Befugnissen eingehoben werden (Taxen und Papierstamps).

4. Auf Ansagen und ausschließende Rechte des Staatschages von Personen- oder Sachen-Transporten, als:

- a) Schiffahrtsgebühren, Weg- und Brückenzölle;
- b) die Postanstalt.

5. Auf ausschließende Rechte des Staatschages in Absicht auf Glückss-Verträge und Abgaben von denselben (Lottozettel)³⁾.

Auf die Übertretungen aller auf diese Gegenstände sich beziehenden Gesetze und Vorschriften erstreckt sich daher, seiner Bestimmung nach, das Gefällen-Strafgesetz. Nur ausnahmsweise ist es einstweilen noch auf die Übertretungen der Vorschriften:

1. Über die Abgaben zur besonderen Besteuerung der Judentum;

³⁾ R. M. V. I. Abschn. und S. St. S. §. 6.

3. über die Gebühren, die bei der Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes zu entrichten sind;

3. über die Taxen, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Übertragung, Verstärkung, Geltendmachung oder Weittheidigung von Rechten und Besitznissen nicht durch den Papierstempel eingehoben werden;

4. über die Weg-, Brücken- oder Überschriften-Mäuthe, deren Ertrag weder an den Staatschaf einfließt, noch unter der Leitung der für die Angelegenheiten der Staatsfälle bestimmten Behörden verwendet wird, — nicht anzuwenden, und bleiben die, in den diesjährigen besondern Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen und das darin angeordnete Verfahren aufrecht").

§. 176.

Anwendung des Gefällen-Strafgesetzes auf Ausländer.

Nach den in dem Gefällen-Strafgesetz enthaltenen Anordnungen sind alle Gefällen-Übertretungen zu ahnden, die in den Ländern, für welche daselbe Gültigkeit hat, — dies ist dermalen in allen österreichischen Ländern, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien — begangen werden"), und den Bestimmungen desselben ist Jedermann, ohne Unterschied der persönlichen Verhältnisse, so weit die Bedingungen zur Anwendung der Übertretung vorhanden sind, unterworfen"). Insbesondere sind daher auch Fremde, denen eine, in den gesuchten Ländern verübte Gefällen-Übertretung zur Last fällt, nach diesem Gesetze zu behandeln").

Wegen ein Fremder in einem anderen Theile des Staatsgebietes, — unter Staatsgebiet oder Inland begriff das Gesetz alle Länder des österreichischen Kaiserstaates, ohne Unterschied, ob dieselben dem Gesetze unterworfen sind, oder nicht"), — für den das Gefällen-Strafgesetz keine Wirksamkeit hat, eine Gefällen-Übertretung, so ist die Strafverhandlung an die zum Strafverfahren bei Gefällen-Übertretungen berufenen Behörden des Landes, in welchem die Übertretung statt fand, zur Anwendung der derselbst bestehenden Strafbestimmungen zu leiten. Diese Verfügung ist unab-

¹⁾ R. M. §. 1. Abschnitt, und §. 1 der Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällen-Übertretungen, vom 3. März 1926.

²⁾ O. St. G. §. 36.

³⁾ Ebenda, §. 31.

⁴⁾ Ebenda, §. 32.

⁵⁾ II. Abschnitt der Bemerkungen zum O. St. G.

hängig von dem Verfahren über die Gefällen-Übertretungen, auf welche das Gesetz Anwendung findet").

Wenn ein Fremder im Auslande (d. i. nach dem Gefällen-Strafgesetz auf jedem, außerhalb des Staatsgebietes gelegenen Gebiet, daher auch auf der See, so weit dieselbe nicht einen Theil des Staatsgebietes aufmacht) eine Gefällen-Übertretung begangen hat, so ist, da das Gefällen-Strafgesetz sich überhaupt nur auf derlei, in den Ländern, für welche dasselbe gilt, begangene Übertretungen erstreckt, und eine besondere Bestimmung über die Verhandlung derselben für einen solchen Fall in dem erwähnten Gesetze managt, um so mehr anzunehmen, daß hierlands dieser Übertretung wegen gar nicht eingeschritten wird, weil auch bei schweren Polizei-Übertretungen das nämliche gilt (§. 169).

§. 177.

Befreiung der Ausländer.

Aus der allgemeinen Regel, daß Fremde in Ansehung der, in den Ländern, für welche das Gefällen-Strafgesetz Gültigkeit hat, begangenen Gefällen-Übertretungen den Bestimmungen desselben unterworfen sind, folgt von selbst, daß sie wegen derlei Übertretungen auf gleiche Weise, wie die Inländer, behandelt und bestraft werden.

Etwas Sonderes ist es diesfalls nur, daß auch wegen solcher Übertretungen gegen sie (und zwar nur gegen sie), auf die Strafverschärfung der Abschaffung aus den sämtlichen Ländern, in welchen das Gesetz Gültigkeit hat, erkannt werden kann"). Diese Abschaffung ist in dem Gesetze gegen Fremde namentlich dann verhängt, wenn sie wegen frevelhaften Schleichhandels strafbar erkannt werden sind"). Die Rückkehr eines solchen, im Grunde des Gefällen-Strafgesetzes aus sämtlich erwähnten Ländern abgeschafften Fremden wird der Rückkehr eines, in Folge der allgemeinen Strafgesetze nicht wegen eines Verbrechens abgeschafften gleich behandelt (§. 178), und nach den bestehenden Gesetzen im gehörigen Wege gestrafft").

¹⁾ O. St. G. §. 35.

²⁾ Ebenda, §. 75.

³⁾ Ebenda, §. 249.

⁴⁾ Ebenda, §. 76.

Abholung

§. 178.

Correspondenz mit dem Auslände.

Über die Correspondenz der Justiz- und politischen Behörden mit dem Auslände siehe oben (§. 122, 123 und 169).

Den Kameral-Gefällenverwaltungen bleibt es, als selbstständigen Landesbehörden, überlassen, mit den, für gleiche Zwecke bestellten ausländischen Behörden ohne weitere Daprischenkunst, jedoch unter den in dem Hofdecrete vom 11. Juni 1807 (§. 122) ausgedrückten Beschränkungen zu correspondiren; nichts desto weniger ist jedoch in jenen Fällen, wo der, den Staatsgefällen nöthige richterliche Schutz vorschriftsmässig durch die Vermittlung der Gerichtsbehörden bei den Gerichten fremder Staaten gewährt werden muss, in Ansehung der diesfälligen Correspondenz, die Intervention des f. f. Appellationsgerichtes in Anspruch zu nehmen¹⁾.

Übrigens bestehen, nach einer Mittheilung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, in Baiern außer den centralisierten Administrationen für die Post-, Poli- und Zollgefälle, dann des Staatschuldenwesens, nur die königlichen Kreis-Regierungen als Provinzial-Finanzbehörden, deren Wirkungskreis mit dem der vereinigten Kameral-Gefällenverwaltungen gröstentheils übereinstimmt. In Sachsen hingegen gibt es keine Provinzial-Finanzbehörden, sondern es werden dort alle, in die Staatseinnahmen einschlagenden Geschäfte unmittelbar an das Finanz-Ministerium geleitet; endlich sind in Preußen-Schlesien die Provinzial-Steuerdirectionen zu Breslau, das Ober-Bergamt zu Brieg und in gewissen Fällen der Oberpräsident der Provinz Schlesien diejenigen königlichen Behörden, welche den Wirkungskreis der vereinigten Kameral-Gefällenverwaltung in sich vereinigen²⁾.

Die Kameral-Bezirksoverwaltungen wurden ermächtigt, Beschwerden der ausländischen Behörden gegen die Grenzwache, welche unmittelbar an sie gelangen, sogleich in die Verhandlung zu nehmen, und die nöthigen Erhebungen einzuleiten, wos nach sodann das Resultat im Wege der Kameral-Gefällenverwaltung und des Guberniums zur Kenntniß der ausländischen Regierungen zu bringen ist³⁾.

¹⁾ Hofkammerdecret vom 11. Jänner 1834 an die böhmische Central-Gefällen-Verwaltung, 3. S. S. Nr. 2628.

²⁾ Hofkammerdecret vom 11. Jänner 1834.

³⁾ Hofkammerdecret vom 21. Dezember 1837, 3. 37793. (Böhmk. Prov. Ges. S. Bd. 1837, S. 511.)

IV. Abschnitt.

Von anderen Straf-Fällen.

§. 179.

Kleinere Vergehen. — Übertretungen des Pest-Cordens. —

Forstfrevol. — Geldstrafen.

Die polizeilichen Strafen für bloße Vergehen (geringe Geldstrafen, Arrest, körperliche Züchtigung); Disciplinarstrafen, durch den Civilrichter verhängt (Geldbuße wegen Fristversäumung, Arrest wegen verweigertem Zeugenschaft u. c.); dann die Strafen wegen Übertretung der Pest- und anderer Sanitäts-Cordens treffen den Fremden, der sich in Österreich solcher Gesetze-Übertretungen schuldig macht, gleich den Eingeborenen, wobei jedoch stets die, für die Gesandten und die ihnen gleich behandelten Personen festgesetzten Ausnahmen im Auge zu behalten sind.

Forstfrevol, welche ein Ausländer auf seinem, auf österreichischem Gebiete liegenden Besitzthum verübt, und welche sich nicht als schwere Polizei-Übertretungen oder Verbrechen darstellen, werden, nach der bestehenden Gewohnheit, so wie jene von einem Inländer verübt, behandelt und daher auch die Strafbeträge von dem, im Auslände domicilirenden Forstfrevoler eingehoben. Die Vorladung eines solchen Excedenten ist jedoch durch Verwendung an seine ausländische Domicilsbehörde zu veranlassen, und dieser letzter zugleich die, gegen den ausländischen Forstfrevoler vorgetragene Be- schuldigung zur Bekanntgebung an denselben mitzutheilen¹⁾. — Mit Baiern besteht jedoch ein eigenes Übereinkommen über die Forst- und ähnlichen Frevol (§. 159), dann über die im Innern des Dürrenbergs begangenen Vergehen (§. 146).

Von ausländischen Behörden gegen österreichische Unterthonen andicirte Geldstrafen werden von der österreichischen Staatsverwaltung nicht eingetrieben.

¹⁾ Regierungs-Berordnung im Erzh. Österreich ob der Enns vom 31. October 1834, S. 31987. (Ob der Enns'sche Ges. S. Bd. 1834, S. 336.)

V. Hauptstück.

Behandlung der Ausländer in Ansehung der industriellen und kommerziellen Verhältnisse.

S. 180.

Allgemeine Bemerkungen.

Unter „Industrie“ *) wird hier die Gewerbsfähigkeit, das ist, die in der Verwandlung der rohen Stoffe für menschliche Bedürfnisse bestehende menschliche Thätigkeit, und unter „Commerz“ der Handel, das ist, die in dem Umtausche der rohen und veredelten Stoffe zur leichteren Befriedigung der Bedürfnisse bestehende menschliche Thätigkeit verstanden. Es wird daher hier von der Behandlung der Ausländer in Österreich bezüglich auf das Industrie- oder Gewerbsfach und das Commerz- oder Handelswesen, und zwar in der Ordnung gesprochen werden, daß zuerst

A. die gesetzlichen Verfügungen über die Zulassung der Ausländer zu Gewerben und zu Handlungen im Inlande erörtert, dann

B. die Anordnungen über den hierländigen Gewerkeleute auswärtiger Handelskäufe dargestellt, und endlich

C. die den Unterthanen mehrerer auswärtigen Staaten traktamäßig eingetümten Handelsbegünstigungen angeführt werden.

Bei dem Commerz oder Handelswesen wird auch auf die, für Ausländer geltenden Normen bezüglich der mit dem auswärtigen Handel ver-

*) Im weiteren Sinne wird wohl auch der Handel und seßh. die Landwirtschaft (oder die Erzeugung roher Stoffe) unter dem Ausdruck: „Industrie“ begriffen. — Was indigens die Landwirtschaft anbelangt, so sind die wenigen diesfälligen Bestimmungen in Ansehung der Ausländer oben bei dem Besitz und Eigentum unbeweglicher Güter, welche mit dem Betriebe der Landwirtschaft natürlich verbunden seyn müssen, angegeben worden (§. 67 und folgende).

bundenen Schifffahrt und anderer, zum Handel im weiteren Sinne gehörigen Nebenbeschäftigungen, Rücksicht genommen werden.

§. 181.

A. Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe von Gewerben.

In Ansehung der Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe von Gewerben muß zwischen den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, wo das Kunst- und Concessions-System besteht, dann Triest, und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wo Gewerbsfreiheit *) ist, unterschieden werden.

§. 182.

a) In den Provinzen, wo Gewerbsfreiheit besteht.

In den Provinzen, wo Gewerbsfreiheit besteht, fehlt jede Beschränkung der Ausländer in der Zulassung zu Gewerben. Es ist daselbst zum Betriebe einer Kunst oder eines Gewerbes, so wie zu dem Übergange von einem Gewerbe zu einem andern, keine Befugniß einer Behörde erforderlich; Ledermann, und so auch jeder Ausländer, welchem überhaupt gleiche Rechte mit den Eingeborenen zukommen (§. 44), erscheint hierzu ohne weiteres befugt.

§. 183.

b) In den Provinzen, wo das Kunst- und Concessions-System eingeführt ist.

In den Provinzen, wo das Kunst- und Concessions-System eingeführt ist, gibt es theils künftige Gewerbe, welche in der Regel nur auf ein, bei der Kunst gesetzmäßig erworbenes Meister- und Bürgerrecht verliehen und betrieben werden dürfen, theils aber unzünftige, welche ganz frei gegeben oder wenigstens von dem Kunstverbande freit sind, ob sie gleich eine Befugniß der Behörde erfordern; an welche letzteren sich die Fabriken und die als Künste erklärt Beschäftigungen antreiben.

Von Erlangung zünftiger Meisterrechte *) und von Einverleibung in bürgerliche Gremien waren die Ausländer in früherer Zeit ausgeschlossen

*) In Triest besteht die Gewerbsfreiheit mit alleiniger Ausnahme des Apotheker-Gewerbes; im lombardisch-venetianischen Königreiche existiert eine völlige Gewerbsfreiheit.

*) Hofverordnung vom 3. August 1749, und 7. August 1751.

Berichts

und es musste die allerhöchste Dispensation hierzu eingeholt werden. Später wurde jedoch die Ertheilung dieser Dispensation den Länderestellen mit der Weisung eingeräumt¹⁾, sollte ohne besondere Anstände nicht zu versagen, sondern vielmehr gegen eine nicht beschwerliche Taxe zu ertheilen²⁾. Unter Tafel II. wurden alle Ausländer, welche sich durch zehn Jahre in den österreichischen Staaten aufgehalten hatten, von der Dispensation der auswärtigen Geburt zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes³⁾ freistet, und endlich ward bestohlen, bei Kommerzial-Professionen den Inländern vor den Auswärtigen keinen Vorzug zu geben, sondern dies auf die persönlichen Eigenschaften der Anwerber Rücksicht zu nehmen⁴⁾. Ausländer sind demnach zur Erlangung jünftiger Gewerbe in der Regel, gegen eine ihnen jedoch nicht zu erschwerende Dispensation von der auswärtigen Geburt, geeignet.

Die Notwendigkeit einer Dispensation von der auswärtigen Geburt ist in den obenwähnten Gesetzen ausdrücklich nur bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes vorgeschrieben. Daraus folgt von selbst, daß Ausländer zu unzünftigen Gewerben, welche ohne Meister- und Bürgerrecht auf, von der Behörde ertheilte Befugnisse (z. B.: Schußdekrete, einfache Arbeitsbefugnisse) betrieben werden, um so anstandsloser zugelassen seyen, und dobel nicht einmal einer Dispensation bedürfen. Das nämliche gilt in Ansehung der vom Kunstzwange befreiten Fabriken, zu deren Anlegung und Betrieb Ausländer um so sicherer befähigt erscheinen, als der Besitz einer Fabrik von Seite eines Ausländers im §. 31 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als rechtlich möglich vorausgesetzt wird, indem dāselbst erklärt wird, daß ein solcher durch diesen die Staatsbürgerschaft nicht erlangt (§. 10). Auch ist in Ansehung der Glassfabriken ausdrücklich anerkannt, daß Ausländer selbe betreiben dürfen⁵⁾. — Zu den einzelnen, für frei erklärt Gewerben sind Ausländer auch in den Provinzen, wo im Allgemeinen das Kunst- und Concessions-System besteht, ohne weiters zugelassen, wie aus dem Begriffe der freien Gewerbe und dem §. 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches folgt, wernach durch

¹⁾ Hofrescript vom 17. März 1780.

²⁾ Hofrescript vom 12. Dezember 1760 und Hofdecreto vom 20. März 1766, §. 8.

³⁾ Hofdecreto vom 16. Februar 1764.

⁴⁾ Hofdecreto vom 3. Mai 1794, §. 2.

⁵⁾ Vergleiche: s. Wiedner "Fabriken-Recht," Wien 1837, S. 16, — und Hofkammerdecreto vom 12. Mai 1835, S. 20442.

den Betrieb solcher freier Beschäftigungen die Staatsbürgerschaft nicht erworben wird (§. 10). — Das nämliche gilt auch in Ansehung der Industrie-Privilegien überhaupt, zu deren Erlangung die Ausländer durch das Gesetz ausdrücklich fähig erklärt sind, so wie in Ansehung der Dampfschiffsschaffts-Privilegien insbesondere⁶⁾, obgleich auf diese das System der Industrie-Privilegien nicht anwendbar ist⁷⁾.

S. 184.

Karte
Dokt.
Verf.
Aufz.
Wörter

Bedingungen der Zulassung der Ausländer zu Gewerbs-Befugnissen.

Bei Verleihung von Gewerben an Ausländer sind dieseljenigen Eigenschaften und Ausweise, welche zur Erlangung von Gewerben überhaupt, aber der bestimmten Art insbesondere vorgeschrieben sind, und auch bei Inländern verlangt werden, zu fordern. Insbesondere sind die Behörden angewiesen, bei Gewerbeverleihungen an Ausländer und selbst bei Ertheilung neuer oder Verlängerung schon ertheilter Privilegien an selbe, sich mit den Polizei-Directionen in das Einvernehmen zu setzen⁸⁾, die von den Anwerbern beigebrachten Documente gehörig zu prüfen, mit den auswärtigen Behörden aber im polizeilichen Wege nur dann Rücksprache zu nehmen, wenn die beigebrachten Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit Bedenken erregen⁹⁾.

Als eine wichtige Bedingung erscheint ferner bei Gewerbeverleihungen an Ausländer, wenigstens teilweise, die Ansässigkeit im Inlande. Es ist nämlich hinsichtlich der Ertheilung des Meister- und Bürgerrechtes an einen Ausländer ausdrücklich gefordert, daß derselbe vollkommen eingewandert, und im österreichischen Staate ansässig sey; insbesondere kann ein Ausländer, welcher seine Gattin und Kinder mit Bedacht im Auslande zurückläßt und immer wiederholte Wanderungen dahin anstellt, als ein im Lande haussässiger nicht betrachtet werden; es soll daher einem solchen, wenn er nicht in den österreichischen Provinzen seinen festen Wohnort

⁶⁾ Patent vom 31. März 1822, §. 1.

⁷⁾ Hofdecreto vom 11. November 1817.

⁸⁾ Hofdecreto vom 9. September 1822 und vom 22. Februar 1834.

⁹⁾ Verordnungen in Nieder-Oesterreich vom 7. November und 10. Dezember 1811, und 28. Februar 1817; Weisung der Polizei-Hofstelle für Galizien vom 16. Dezember 1811; Hofkammeerdecreto vom 23. März 1831, J. 10228 für das Land ob der Enns und Salzburg.

¹⁰⁾ Hofdecreto vom 18. November 1821, J. 32931.

Friedrich Schleswig-Holstein

nimmt, und sich mit seinen Angehörigen förmlich niedergelassen hat, daß Bürger- und Meisterecht nicht ertheilt werden¹⁾ (§. 10). — Diese, in den Gesetzen nur bei Verleihung von Meister- und Bürgerrechten an Ausländer geforderte Unzulässigkeit derselben im Lande ist aber zur Erlangung von Fabrik- und einfachen Arbeits-Befugnissen, wie zu unzulässigen Gewerben aller Art nicht nothwendig; nur zur Erlangung von Befugnissen zur (übrigens unzulässigen) Steinindustrie ist deren Nothwendigkeit ausnahmeweise ausgesprochen worden²⁾. Auch bei Erlangung von Erfindungs-Privilegien ist dieselbe nicht erforderlich, ja die Ausländer haben in einem solchen Falle sogar einen Revers aufzustellen, in welchem sie auf das Recht zum Aufenthalte in den österreichischen Staaten und auf die Erwerbung der Staatsbürgerschaft verzichten, wenn ihr Lebenswandel nicht stets unbescholten seyn, oder ihnen fürtig hierin etwas zur Last gelegt werden sollte³⁾. Bei freien Beschäftigungen ist von der Unzulässigkeit als Bedingung der Gewerbeverleihung ohnehin keine Rede, weil letztere selbst wegfällt.

Endlich ist den politischen Behörden vorgeschrieben, bei Verleihung des Bürger- und Meisterechtes an der Militärpflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartels-Conventionen bestehen, vorläufig die Beibringung des Auswanderungs-Cessenses oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesuchten Militärpflicht zu fordern⁴⁾.

§. 185.

*deutsch
Handel*

Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe einer Handlung.

So wie oben (§. 181) in Ansehung der Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe von Gewerben zwischen den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, dann Triest und dem lombardisch-venetianischen Königreiche unterschieden wurde, eben so muß dieser Unterschied bei der Frage nach der Zulassung derselben zum selbstständigen Betriebe einer Handlung festgehalten werden.

§. 186.

a) In den Provinzen, wo Handelsfreiheit ist.

In Triest und dem lombardisch-venetianischen Königreiche besteht völlige Handelsfreiheit, und jedermann, er sei In- oder Ausländer, kann, nach der Natur dieses Systems, ohne eine Concession oder Befug-

¹⁾ Gesetzgefeckret vom 1. März 1832.

nis nothig zu haben, über Eigenschaften oder sonstige Erfordernisse auszuweisen zu müssen, nach belieben Handel treiben; von einer Beschränkung der Zulassung der Ausländer zum Handel ist in diesen Provinzen keine Rede.

§. 187.

b) In den Provinzen, wo das Concessions-System besteht.

In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen bedarf man, dem daselbst bestehenden Concessions-Systeme gemäß, zum Handel einer besonderen, von der Behörde ertheilten Befugniß, und nur einzelne Zweige des Handels sind frei gegeben. Nur in Ansehung dieser letzteren gilt also auch in diesen Provinzen, daß Ausländer, so wie Inländer, diese Handelszweige ohne weiteres betreiben können, und eine Beschränkung diesfalls nicht besteht.

Hinsichtlich der so genannten beschränkten Handelszweige, d. i. solcher, wozu eine, von der Behörde ertheilte Befugniß erforderlich ist, gilt die Bestimmung: Ausländer können sowohl Groß- als Kleinhandels-Befugnisse aller Art, jedoch nur unter gewissen, zugleich zu bestechenden Bedingungen erhalten. Eine Ausnahme besteht nur allein in Ansehung der Haus-ir. Befugnisse, welche bloß an Inländer ertheilt werden dürfen¹⁾.

§. 188.

Bedingungen der Verleihung von Handels-Befugnissen an Ausländer.

Außer den allgemeinen oder bei bestimmten Handelszweigen geforderten, auch von Inländern nachzuweisenden Eigenschaften und anderen Bedingungen, welche von Ausländern bei Verleihung von Handels-Befugnissen an sie auf gleiche Weise verlangt werden, ist hier ebenfalls die oben (§. 184), bei den Gewerben erwähnte polizeiliche Nachsuchung vorzunehmen²⁾.

Es ist aber ferner bei Ertheilung von Handels-Befugnissen an Ausländer auf ähnliche Art, wie hinsichtlich der Verleihung von Meister- und

¹⁾ Patent vom 5. Mai 1811, für Illyrien vom 27. September 1814, für Tirol vom 7. Juli 1818, §§. 1 und 2.

²⁾ Die oben (§. 184) citirten Gesetze sprechen zwar nur von Gewerben, leidet aber analog auch auf Handelsbefugnisse Anwendung, und dies um so sicherer, als in den Gesetzen mit dem Namen »Gewerbe« nicht selten auch Handels-Befugnisse (Handels-Gewerbe) bezeichnet zu werden pflegen.

Bürgerrechten an diese als Bedingung vorgeschrieben, daß er sich samt seiner Familie im Inlande niederlässe¹⁾ (§. 184); nur bei Verleihung von Großhandlungen ist eine Aufnahme zugelassen, indem, nach der Vorschrift vom Jahre 1811, die ausländischen Bewerber um Großhandlungsbefugnisse sich entweder im Inlande sesshaft gemacht, oder wenigstens von ihrem Vermögen so viel herangezogen haben müssen, als der vorgeschriebene Großhandlungsfond beträgt²⁾ (§. 11). Dagegen ist bei solchen Bewerbern eine andere Bedingung festgesetzt, nämlich, daß sie mit keinem Handlungshause des Auslandes in Gesellschaft stehen sollen³⁾.

§. 189.

Rechte und Pflichten der Ausländer als Besitzer von Gewerben und Handlungen im Inlande.

Den Ausländern, welche im Inlande Gewerbe oder Handlungsbefugnisse erlangten, kommen die mit denselben gesetzlich verknüpften Rechte und Pflichten eben so, wie den Inländern zu, und sie werden diesfalls nach den allgemeinen Vorschriften behandelt.

Nur zwei Beslimmungen dürfen hier insbesondere zu erwähnen seyn. Erstens nämlich, daß nach früheren Verordnungen der gleichzeitige Besitz von Gewerben und Handlungsbefugnissen im In- und Auslande verboten war⁴⁾, welches Verbot, seiner Allgemeinheit wegen, auch Ausländer traf, aber in neuester Zeit ganz aufgehoben wurde⁵⁾; zweitens, daß Ausländer, welche einem Gewerbe, einer Fabrik- oder Handels-Unternehmung, oder was immer für einer Erwerbs-Beschäftigung, sich widmen, solche mag den Gesetzen gemäß auf einem Passe, einem Befugnisse oder Privilegium beruhen, der Erwerbsteuer, wie die Inländer, zu unterziehen sind⁶⁾.

¹⁾ Hofdekret vom 6. April 1772.

²⁾ Hofdekret vom 20. April 1811, §. 2.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Hofdekrete vom 21. März 1808 und 30. April 1811; dann Instruction für den Inn- und Salzburger-Kreis vom 2. November 1825, §. 9. — Nur bei Privilegien fand diese Beschränkung nicht Statt. (Patent vom 8. Dez. 1820, §. 11.)

⁵⁾ Hofkammerdekret vom 4. Mai 1833.

⁶⁾ Hofkanzleidekret vom 13. November 1827, §. 1970, und Gouvernial-Verordnung in Galizien vom 14. Jänner 1828, §. 84225.

* §. 190.

Zulassung der Ausländer zum Eintritte bei den Gewerben und Handlungen als Lehrlinge und Hülfsarbeiter.

Selbst bei den Gewerben, welche im Zunftverbande stehen, gibt es kein allgemeines Verbot, Ausländer als Lehrlinge aufzubringen; vielmehr wurde schon durch die Hofverordnung vom 4. Juli 1747 in Niederösterreich bei allen Handwerken und Künsten die Aufnahme ausländischer Jungen erlaubt, und, in Ansehung der Eisenarbeiten, im Jahre 1785 ausdrücklich erklärt, daß sowohl Landeskinder als Fremdlinge ohne Unterschied und Nachsicht als Jungen aufgenommen werden können. Nur bei einigen Gewerben, z. B. bei den Glas- und Papiermachern, sollen nur inländische Jungen aufgenommen werden⁷⁾.

Eben so können Ausländer bei allen Gewerben als Hülfsarbeiter eingetreten, und den ausländischen Handwerksgesellen ist das Wandern in Österreich ausdrücklich gestattet. In früheren Zeiten waren solche ausländische Gesellen sogar von der Verweisung einer Kundshaft befreit, wenn die ausländischen Behörden die Ausfertigung derselben verweigerten, um sie von der Wanderung in die österreichischen Staaten abzuhalten⁸⁾. Späteren Verordnungen⁹⁾ schreiben vor, daß ausländische Handwerksgesellen ohne legale Kundschäften, Wanderbücher oder anderes, die Stelle von Kundschäften vertretende Urkunden, an der Grenze zurückgewiesen oder, wenn sie auf Nebenwegen einschleichen sollten, wieder über die Grenze zurückgeschafft werden.

Seitdem im Jahre 1829 hierlands die Wanderbücher allgemein eingeführt worden sind, ist, wenn der, Österreich betreuende Ausländer schon mit einem Wanderbuch versehen ist, dieses hinreichend; außerdem hat er sich ein Wanderbuch bei dem Eintritte an der Grenze zu verschaffen. (Vergleiche das unten §. 234. über die Wanderbücher Gesagte, wo auch die, nach

⁷⁾ Bei Apotheker-Gewerben sind zwar Ausländer von der Verwendung und Anstellung als Hülfsarbeiter (s. B. Subject, Gehilfe, Laboratorium) nicht ausgeschlossen; aber es wird, nach dem Hofdekret vom 2. Jänner 1824, erforderl., daß sie die Apothekerkunst in den österreichischen Staaten erlernen haben (§. 12).

⁸⁾ Hofrescript vom 15. August 1750.

⁹⁾ Hofdekret für Inner-Osterreich vom 26. Februar 1824, §. 26717, für Österreich ob der Enns vom 1. Juni 1824, §. 15694.

den neuesten Vorschriften bei Einlassung ausländischer Handwerksgesellen nach Österreich zu beobachtenden Vorsichten angeführt sind.)

Übrigens ist bei den Commercial-Gewerben, bei welchen ein großer Theil der Gesellen und Lehrlinge aus Ausländern bestand, die Aussiedlung erlassen worden, eine hinlängliche Zahl inländischer Gesellen zu bilden und deshalb die Zahl der inländischen Jungen zu vermehren¹⁾.

Bei den unzüglichen Gewerben, so wie bei den Handlungen, ist den Ausländern der Eintritt als Lehrlinge und Hülfsarbeiter ohne alle Beschränkung gestattet.

§. 191.

der neu Arbeiter

Begünstigungen der in Österreich einwandernden Gewerbe- und Handelsleute.

Aus dem bisherigen erhellt, daß die österreichische Staatsverwaltung Ausländer von Gewerben und Handlungen nie ganz ausgeschlossen hat, ihnen später den Zutritt zu denselben noch erleichterte und demahlen sie sowohl zum selbständigen Betriebe der Gewerbe und Handlungen, als zu deren Erlernung und Hülfsleistung bei denselben, außer einigen höchst unbedeutenden Ausnahmen und unter wenigen natürlichen Beschränkungen, gleich den Inländern zuläßt. Da die Gesetzgebung war, um der Industrie und dem Handel des Inlandes die Beihilfe fremder Kenntnisse und Kräfte zu zuführen, sogar bemüht, die Einwanderung und Niederlassung ausländischer Künstler, Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute durch manche, diesen eingetümte Begünstigungen zu befördern (§. 31, 32.), was besonders in früherer Zeit, wo die Industrie und der Handel im Inlande noch in ihrer Entwicklung begriffen waren, geschah, und welche Begünstigungen zu erwähnen, hier an seinem Orte seyn dürfte.

Im Allgemeinen war den Behörden schon in der Instruction für den Commerzien-Concess für Böhmen vom 24. October 1765 die ermunternde

¹⁾ Hofdecreet vom 26. März 1800. Der Zweck dieser Auflösung war, den Ausländern zu Verbindungen mit fremden Jäunten vorzubeugen. Allen jünfligen Gewerbleuten ist nämlich durch Patent vom 5. Januar 1759, §. 9 nur die Einverleibung bei einer inländischen Zunftstube gestattet, und eben so verbieten die Handwerks-Generalen die Correspondenz mit fremden Jäunten ausdrücklich; im unvermeidlichen Falle soll dieselbe nur mit Wissen und unter Signatur der Obrigkeit statt finden.

Aufnahme fremder Fabricanten und Handelsleute anempfohlen; sie sollten geschickte fremde Künstler vorzüglich zum Meisterrechte befördern, und im Falle sie in die Zünfte nicht eintreten könnten, was besonders bei Akatholiken der Fall war, mit Schutzdecreten versehen, ihnen Gehülfen zulassen, die Aufnahme von Lehrlingen gestatten, und solche anderen jüngsten Personen gleich achten²⁾. Auswärtige vermöglche Handelsleute, welche sich im Inlande niederlassen wollten, wurden von allen Personalesteuern, ihr Handels-Capital von der Capitaien-Steuer, und im Falle der ihnen stets vorbehalteten freien Wiederauswanderung, vom Absahrts-Gelde befreit³⁾.

Alle einwandernden fremden Gesellen und Fabricanten wurden für frei von der Militärstellung während ihres Aufenthaltes im Inlande erklärt⁴⁾, und in Galizien diese Befreiung ausdrücklich auch auf die Kinder der einwandernden Handelsleute, Fabrikanten, Künstler und Handwerker ausgedehnt⁵⁾. Noch den dermal bestehenden Recrutirungs-Vorschriften unterliegen Ausländer, so lange sie nicht auf die eine oder andere gesetzliche Art nationalisiert sind, überhaupt der Militärstellung nicht (§. 312).

Damit die Vorschriften des österreichischen Auswanderungs-Patents vom Jahre 1784 keinen geschickten auswärtigen Fabrikanten, Handwerker oder Künstler von der Niederlassung abhalten sollten, wurde ihnen nicht nur die zehnjährige, sondern die lebenslängliche Kreisfreiheit zugestanden⁶⁾; nur waren diejenigen, welche eine Staatsauskunft erhalten hatten, verpflichtet, dieselbe bei ihrer Auswanderung zurückzustellen⁷⁾. Seit dem Hofdecreet vom 1. März 1833 wird überhaupt kein Ausländer durch den noch so langen Aufenthalt für sich allein nationalisiert, und ist daher, wenn er nicht auf andere Art die Staatsbürgerschaft erlangt hat, ohne weiteres freigestellt, wieder in das Ausland zu ziehen (§. 16).

Kolonial-Gebiete

Staatsausküsse und überhaupt Geldunterstützungen wurden durch längere Zeit an einwandernde ausländische Gewerbleute gegeben. So verordnete bereits das Hofdecreet vom 21. November 1762, allen fremden Ge-

¹⁾ Instruction für den Commerzien-Concess vom 24. October 1765, §. 3.

²⁾ Ebenda §. 14.

³⁾ Hofdecreet für Böhmen vom 21. November 1762, und Hofdecreet vom 1. Juni 1771.

⁴⁾ Nachricht in Leopoldstadt vom 27. September 1782.

⁵⁾ Hofdecreet vom 24. September 1784.

⁶⁾ Hofdecreet vom 11. Januar 1787.

Hier ist es interessant, daß die Emigranten auch als Belastung gesehen werden kann.

*Oben
Mitte
unten.*
18. Jh.
X
1785

Gesellen und Fabrikanten, welche bei einem Commercial-Gewerbe in Böhmen ein Jahr hindurch in Arbeit gestanden, und besondere Geschäftlichkeit bewiesen hatten, ein Geschenk von 6 Thalern zu verabfolgen; einmündenden Tuchmachersgesellen, welche des Knüpferehrent fundig waren, wurde vom Jahre 1767 an, in den böhmischen Provinzen durch die nächsten fünf nacheinander folgenden Jahre eine Freigleichheit von 5 Gulden bewilligt, wenn sie vorher ein Jahr lang bestell in Arbeit gestanden hatten⁹; allen fremden Plüschmachers wurde in Böhmen ein Geschenk von 10 Thalern verheissen, um sie zur Niederlassung dafolbst zu bestimmen¹⁰; fremde Commercial-Arbeiter, welche ein Unterkommen in den österreichischen Staaten ansuchten, sollten bis zur Niederlassung eines ladefreien Probeflügels auf eine bestimmte Zeit mit Diäten versorgt, sobann diese Versorgung bis zu ihrer Unterbringung fortgesetzt¹¹, und diejenigen, welche sich nach einer entfernten Provinz begießen wollten, im Notfalle mit Weisegeldern unterstutzt und durch Pässe an die dortigen Commercial-Wehrdern angewiesen werden¹². Unter Joseph II. wurde anfänglich den Länderstellen die Befugniss eingeräumt, solle einmündenden Professionisten, wenn sie sich im Inlande niederlassen wollten, eine Staatshaushüsse von 50 Gulden zu bewilligen; in Galizien aber wurden sie auf den Commerzherrschafften noch außerdem mit Baumaterialien, mit Zug- und Handarbeiten, und mit Grundstücken zu ihrer Niederlassung unterstutzt und behelst¹³. Nach der Erweiterung des Einwanderverbotes fremder Waaren, welche einen nicht unbedeutenden Zug freudner Gewerbeleute erwarteten ließ, wurde den Länderhöfen das Befugniss erhalten, zur Förderung mehrerer, im Inlande noch fehlender möglicher Industriezweige, einzelne einwandernde geschickte Wriste und Fabrikanten mit einem Geld-Verschusse von 200 — 500 Gulden zu unterstügen, und im Falle einer besonderen Geschäftlichkeit und Rücksicht derselben kann auch 200 — 300 Gulden zu schenken¹⁴. Einmündenden gewanderten Baumwollwebern sollten über den gewöhnlichen Betrag noch 100 Gulden als eine Unterstzung abgerichtet, dieselben gegen alle Hindernisse der Meisterschaften nachdrücklich geschützt, und auf einige Jahre von der, ohnehin unbedeutend-

⁹ Hofdekret für Böhmen vom 20. Juli 1762.

¹⁰ Circulare vom 14. Juli 1763.

¹¹ Hofdekret für Böhmen vom 17. April 1766.

¹² Hofdekret für Böhmen vom 15. Januar 1767.

¹³ Patent vom 17. September 1781.

¹⁴ Hofdekret vom 31. März 1785.

den Personal-Creter freigelassen werden¹⁵. Ähnliche Unterstützungen wurden den Fabrikanten zuschieset, welche sich mit der Erzeugung von Münchner Waaren, denn jetzt der Blinder, Gläsernen und Zunge beschäftigen, die durch das Zoll-Patent vom Jahre 1784 außer Handel gesetzt werden müssen¹⁶), und den Länderstellen war überhaupt aufgetragen worden, jenen ausländischen Fabrikanten Unterkommen, Verlag oder auch Unterstützungen zu gewähren, deren Absatz nach den österreichischen Staaten durch das Zoll-System vom Jahre 1784 beträchtlich geschränkt worden war¹⁷, und die daher die doppelseitige Niederlassung wünschen dürften. Besonders wurden in dieser Beziehung alle Baumwollen-, Leinen- und Tucharbeiter der Bergstadt der Mohrden empfohlen¹⁸, und hierunter Kunstmeyer, seine Zeugmacher, Kammfeger, Hornd- und Ritter-Fabrikanten, Zeugschmiede, auch die Tuchschner und Papiermacher für die Tuchmacherspäne nach Niederländer-Art, namentlich zur besonderen Unterstzung durch Bewilligung von Weisegeldern und Geld-Vorschüssen bezeichnet¹⁹.

In der Folge jedoch wurden, nachdem unter veränderten Umständen die vorausgehenden besonderen Unterstützungen überflüssig erschienen waren, die früher bewilligten gewöhnlichen Staatshaushüsse an einwandernde Ausländer aufgehoben, und es ward verfügt, daß solche in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf den, für die inländische Industrie abzusehenden Vortheil, von der Staatsverwaltung besonders vermittel werden sollen²⁰). Daher wurde neuerlich den Länderstellen aufgetragen, der Niederlassung fremder Fabrikanten und Handwerker wohl allen Vertrib zu leisten, und, in so ferne damit keine Geldauslagen von Seite des Staates, keine Maubefreiungen oder andere Exemptionen verbunden sind, das hierzu Erforderliche auf der Stelle aus eigener Weilmacht zu veranlassen. Nur dann, wenn zu einem ganz neuen, der inländischen Industrie möglichen Etablierment, oder einer ganz neuen Erfindung, Werkzeugen oder ganz besondere Begünstigungen erforderlich wären, sind solche in jedem Falle bei der f. f. allgemeinen Postkammer anzusuchen²¹). Insbesondere ist später

¹⁵ Hofdekret vom 9. Januar 1786.

¹⁶ Hofdekret vom 17. Oktober 1784.

¹⁷ Hofdekret vom 12. August 1785.

¹⁸ Hofdekret vom 4. September 1785.

¹⁹ Hofdekret vom 2. Februar 1782.

²⁰ Wirkliche Cabinet-Schreiben vom 14. Januar 1800, S. 1, und vom 11.

Jänner 1810, S. 4.

* Vorschrift
aber
früher
Freizeigkeiten

* Förderung nur im ENZEBALL, sonst freiheit
zu eng ohne Förderung og ISR

die Einwanderung geschickter Glasschleifer nach Tüchtlichkeit zu unterliegen anbefohlen, und der Beurtheilung der Künstlerin überlassen worden, in besonderen Fällen solchen Künstlern auch mäßige Reise-Vorschüsse zu gewähren').

Auch wurde ausdrücklich in Ansehung der einwandernden Künsten erklärt, daß bei diesen, in der Beurtheilung der, für den Grosshandel, wie für Fabriks-Befugnisse vorgeschriebenen Verdienste um die österreichische Industrie mit minderer Strenge vorgegangen, und daher Ausländern, die mit einem beträchtlichen Vermögen einwandern, und in fremden Handelsplätzen bereits wirkliche Großhändler, Gesellschafter oder Werkführer von ausgebreiteten Handlungen gewesen sind, selbst in Ansehung der Lehre- und Dienstzeugnisse Beaufmächtigungen eingeräumt werden sollen'). Es sei ein offensichtl. dem wahren Interesse des österreichischen Kunst- und Gewerbe- schleis entgegenlaufender Missgriff, wenn man einem ausländischen Gewerbsmann, der sich in den österreichischen Staaten niederlassen, daselbst ein Gewerbs- oder Fabriks-Unternehmen begründen will, und von dessen persönlichen Eigenschaften sich ein glückliches Gediehen mit gutem Grunde erwarten läßt, die Aufnahme bloß aus der Ursache verweigern wollte, weil derselbe zur Zeit seiner Einwanderung noch keine Verdienste um die Förderung der österreichischen Industrie auszuweisen vermöge; es entspreche vielmehr den bestehenden Commerziol-Grundsätzen allerdings, die Aufnahme fremder ausgezeichnetner Gewerbsleute und Künstler zu befördern, besonders, wenn sie sich über ihre Geschicklichkeit, Moralität und einen angemessenen Unternehmungsfond auszuweisen vermögen'). (Man sehe auch §. 32.)

§. 192.

Zulassung der Ausländer zu der zum Handel gehörigen Schiffssahrt und anderen Nebenbeschäftigung.

Da nach §. 33 des allg. b. G. V., Ausländer, so weit die Gesetze keine Ausnahme machen, mit den Eingeborenen gleiche Rechte geniessen, so können sie auch alle, zur Unterstützung und Förderung des Handels dienlichen Beschäftigungs-Zweige, wie andere erlaubte Erwerbsgeschäfte, der Regel

¹⁾ Hofdecreto vom 6. November 1810, §. 4.

²⁾ Hofdecreto vom 26. April 1811.

³⁾ Hofdecreto vom 4. Februar 1822 (für Nieder-Oesterreich).

nach, unter denselben Bedingungen und Modalitäten, wie die Inländer, betreiben. Es kommen demnach hier nur die Ausnahmen und Beschränkungen der Ausländer in dieser Beziehung anzuführen, welche folgende sind.

§. 193.

Ausnahmeweise wird unbedingt die österreichische Staatsbürgerschaft für folgende Verhältnisse gefordert:

Kein Ausländer kann als Schiffseigentümer oder Mithaber auf einem österreichischen Schiffe das Befugniß zur Küsten-Cabotage) oder weiteren Fahrt erlangen; hierzu werden nur entweder eingeborene oder nationalisierte österreichische Untertanen, die überdies im österreichischen Staate ihren Wohnort haben, zugelassen'). Die Aufnahme fremder Mithabter oder Mit-eigentümer wird mit der Konfiscirung des Schiffes und einer Buße von 1000 Ducaten bestraff'). Auch die Capitane oder Patrone, welchen die Führung der österreichischen Schiffe anvertraut wird, müssen österreichische Untertanen seyn'). Wird ein für ein österreichisches Schiff ertheilter Seepass einem Ausländer überlassen, so unterliegen beide Theile solidarisch einer Strafe von 500 Gulden. Wird aber der Eigentümer des Seepasses überwiesen, diesen vorsätzlich für ein, einem fremden Untertan gehöriges Schiff erwart zu haben, so wird der erschlichene Paß zurückgenommen, der Passwerber mit einer Buße von 500 Gulden belegt, und das Schiff selbst konfiscirt'). Bei Schiffsfahrten auf die weite See werden 1000 Ducaten bei ähnlichem Missbrauch von

¹⁾ Regolamento concernente la patenziante. 1823. — Istruzioni per gli Uffizi di porto, riguardo al cabottaggio.

²⁾ Gli obblighi speciali dei proprietari di battimenti, che navigano sulla marina austriaca, §. 1 im 12. Anhang zum Marine-Edukt von 1774.

³⁾ Marine-Edukt vom 25. April 1774. — Daher auch jene für kürzesten Untertanen, welche erst seit dem Sistower-Frieden, am 4. August 1791, die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, nicht Capitaine österreichischer Schiffe werden können, weil die Pforte das Naturalisations- oder Schutz-Patent derselben nicht anerkenn. (Istruzioni per gli J. R. Governi marittimi, §. 3, und Hofdecreto vom 12. Februar 1807.) — Siehe auch oben §. 26. —

⁴⁾ Regolamento pel cabottaggio austriaco, 1825, und Istruzioni per gli Uffizi di porto.

Namen oder See-Urfunden gezählt¹⁾). Die österreichischen Schiffe, ihre Berechtigung möge auf Schiffsfahrt in die weite See, oder auf Ladetage lauten, müssen das Eigenthum österreichischer Unterthanen, daher auf einer österreichischen Schiffswerft erbaut oder umgebaut seyn, und dieser Umstand durch Wiel-Briefe erwiesen werden; bei Schiffen, die im Auslande erbaut worden sind, müssen die Eigenthümer authentische Urfunden über den Rechtstitel vorlegen, unter welchem solche ihr rechtmäßiges und ausschließendes Eigenthum geworben sind²⁾; sie sollen wenigstens zu zwei Dritttheilen mit österreichischen Unterthanen bemannet seyn. Die abgängigen Matrosen müssen durch österreichische Unterthanen ergänzt, oder in deren Ermanung wenigstens Unterthanen solcher Mächte angeworben werden, welche Bundesgenossen und Freunde Sr. E. I. Majestät sind³⁾.

Die modiori (Unterhändler) zur Erleichterung des Verkehrs mit Getreide, Vieh, Früchten &c. auf Jahrmarkten im lombardisch-venetianischen Königreiche (welche auf Vorschlag der Municipal-Congregationen von der Provinzial-Delegation aufgestellt werden), müssen österreichische Staatsbürger seyn⁴⁾.

Ebenso können zu Warenensalen nur österreichische Unterthanen ernannt werden⁵⁾. Zu einem Wechselsensalen in Mailand und Venedig wird ausdrücklich die Staatsbürgerschaft erfordert⁶⁾, nicht minder ist diese Eigenschaft unerlässlich, um zu einem Director oder Ausschuss der österreichischen Nationalbank erwählt werden zu können⁷⁾.

¹⁾ Regolamento concernente la patentazione dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso. 1823.

²⁾ Regolamento concernente la patentazione, Art. VI. Litera A., und Regolamento pel cabottaggio, §. 6.

³⁾ Regolamento pel cabottaggio, e pel bastimenti a lungo corso.—>Österreichische Handels- und Gewerbskunde von Dr. Kopf.

⁴⁾ Hofdecreto vom 2. Oktober 1816.

⁵⁾ Verordnung vom 30. November 1811. — Nur bei solchen Fremden, welche aus ehemaligen österreichischen Provinzen eingewandert sind, oder für deren Aufnahme sich der Handelsstand besonders verwendet hat, darf eine Aufnahme, nach vorläufiger Bernachmung der Polizei, gestattet werden. (Ebenda.)

⁶⁾ Dekret vom 10. März 1816.

⁷⁾ Patent vom 15. Juli 1817.

§. 194.

B. Bestimmungen über den Verkehr ausländischer Handelsleute im österreichischen Staate überhaupt.

Der Verkehr der ausländischen Handelsleute im österreichischen Staate bezieht sich entweder auf den Verkauf fremder Waaren, oder aber auf den Einkauf österreichischer Nationalerzeugnisse.

§. 195.

Besuch der Märkte.

In Ansehung des Verkaufs fremder Handelsleute hierlandes gelten folgende Bestimmungen:

Den ausländischen Handelsleuten ist der Besuch der inländischen Hauptjahrmarkte mit den zur Einfahrt erlaubten fremden Waaren, jedoch unter gewissen Vorsichtsmaßregeln, gestattet. In Österreich bestehen nämlich Jahrmarkte, welche wieder in Haupt- und gemeine Jahrmarkte abgetheilt werden; dann Kirchtag- und Wochenmärkte; endlich Märkte für specielle Waaren-Gattungen, nach denen sie sonach auch ihre Benennungen, als Vieh-, Ross-, Wollmärkte u. s. w. erhalten. Nur die Jahrmarkte, und zwar nur die Hauptjahrmarkte, deren charakteristisches Merkmahl im Unterschiede von den gemeinen Jahrmarkten eben darin besteht, dürfen von Ausländern besucht werden; dagegen sind diese von den übrigen kleineren Jahr- und anderen Märkten unter Constitution ihrer Waaren ausgeschlossen¹⁾. — Ausnahmsweise wurde neuerlich den ausländischen Einkäufern der Besuch der Olmützer Viehmarkte, ungeachtet solchen die Eigenschaft eines Hauptjahrmarktes nicht zukommt, erlaubt²⁾. — Dagegen sind ausländische Buchhändler und Bücherträger von dem Besuche aller inländischen Märkte mit Büchern gänzlich ausgeschlossen³⁾; und eben so alle Ausländer, welche sich zweimal einer Warenabschöpfung oder der Verförderung oder Vertheilung derselben schuldig gemacht haben, des Rechtes zum Besuch der Märkte verlustig erklärt⁴⁾.

Das Handlungsbefugniß der Ausländer auf den inländischen Hauptjahrmarkten erstreckte sich früher nicht nur auf den Verkauf erlaubter fremder

¹⁾ Patent vom 24. März 1784, §. 3.

²⁾ Hofdecreto vom 24. Juli 1825, Litera B.

³⁾ Patent vom 18. März 1808, §. 5.

⁴⁾ Patent vom 26. September 1774, §. 5.

Waaren, sondern auch auf den Großhandel mit inländischen Waaren ¹⁾. Das Hofdecreet vom 29. Juli 1771 schloß sie aber von dem Handel mit inländischen Artikeln gänzlich aus. In Ansehung der Hauptjahrmarkte in Salzburg wurde indessen denselben doch wieder der Handel mit inländischen Fabrikaten im Großen, d. i. pack- oder Fästensweise, unter Beziehung auf das Handelspatent vom 24. März 1784, gestattet ²⁾. Das Zollpatent vom Jahre 1788 verbietet den Ausländern, nebst den außer Handel gesetzten Waaren, auch den Verkauf der im §. 49 bezeichneten Waaren, als: Cacao, Thee, Kaffee, Gewürze, Zucker u. s. w. auf Jahrmarkten ³⁾. Außerdem haben sich die fremden Handelsleute des Verkaufes von Haus zu Haus zu enthalten (was übrigens von inländischen Marktbesuchern ebenfalls gilt), und sich nach den Markt- und Polizei-Ordnungen jeder Stadt genau zu achten ⁴⁾.

Die Errichtung von Magazinen und Niederlagen wurde den ausländischen Marktbesuchern, durch das Handels-Patent vom 24. März 1784, nur an jenen Orten erlaubt, wo sie die Marktfreiheit genießen; nach verstreicherter Marktfreiheit werden ihre Niederlagen gemeinschaftlich mit der Ortsobrigkeit verschlossen, und die Eröffnung derselben erst von Anfang des nächsten Marktes wieder gestattet; doch erlaubte ihnen das Transito-Handels-Patent vom Jahre 1767, §. 8, auch die Wiederausfuhr der nicht abgezogenen Waaren unter gewissen polämlichen Vorsichtzen. Die Zollpatente von den Jahren 1775 und 1784 verpflichteten dieselben, von allen Waaren, die sie auf sogenannte Losung einführten, sogleich den Consuuo-Zoll zu bezahlen, wogegen ihnen erlaubt wurde, die auf dem ersten Markte nicht verkauften Waaren entweder auf andere Haupt-Jahrmarkte zu führen, oder solche bis zum nächsten Markte bei dem Zollamte gegen billige Gebühren niederzulegen, oder auch in eigenen Gewölben, unter der Misspresse des Magistrats oder des Handelsstandes, zu verwahren — welche Verfugungen das Zoll-Patent vom 2. Jänner 1788, §. 44, bestätigte.

Übrigens haben die, die inländischen Märkte besuchenden auswärtigen Handelsleute deshalb keine Erwerbssteuer zu bezahlen, und keinen Erwerbssteuerschein zu lösen ⁵⁾.

¹⁾ Patent vom 24. März 1764.

²⁾ Dekret der Kommerz-Hof-Commission vom 20. Juni 1820, §. 1915, fundgemacht durch Dekret der ob der Kaiserlichen Regierung vom 18. Juli 1820, §. 12513.

³⁾ Zollpatent vom 2. Jänner 1788, §. 44.

⁴⁾ Hofdecreet vom 6. März 1793, für Mährer vom 13. Oktober 1811.

⁵⁾ Hofamtdecreet vom 19. Februar 1828, §. 657.

Sonstige Handels-Speculationen der Ausländer.

Die allgemeine Zollverordnung von 1788 erlaubte sicherer, oder Sicherheit verschaffenden Personen auch die Einfuhr von Waaren, die nicht außer Handel gesetzt sind, auf Speculation. Solche Waaren müssen aber, gegen Entrichtung der gesetzlichen Niederlagsgebühren, in einer Zoll-Legstätte, die sogenannten Litera C. Waaren in einer Haupt-Legstätte, niedergelegt werden. Die auf Speculation eingesetzten Waaren müssen binnen sechs Monaten, wenn die Zoll-Administrationen (jetzt Gefallen-Verwaltungen) nicht eine längere Zeit bewilligt haben ¹⁾, entweder zur inländischen Consumtion bestimmt und verzollt, oder als Transito-Gut in das Ausland versendet werden. Auf Losung oder unbestimmten Verkauf Waaren einzuführen, ohne sie in einer Zoll-Legstätte zu hinterlegen, und solche als unverkauft wieder zollfrei auszuführen, wird nicht erlaubt ²⁾. Für solche Waaren muß daher der Consuuo-Zoll bei der Einfuhr entrichtet werden.

In Ansehung des Ankusses und der Versendung inländischer Erzeugnisse, in so ferne die Ausfuhr derselben überhaupt gestattet ist, sind die ausländischen Handelsleute gar keiner Beschränkung unterworfen, und ist schon frühzeitig angeordnet worden, die Jahrmarkte an den Grenzen zu vermehren, um fremde Käufer dahin zu ziehen ³⁾. Sie sind berechtigt, im Inlande Waaren-Einkäufe nach ihrem Gutbefinden abzuschließen; sie selbst aber ihre Commissionärs dürfen sich, unter Beobachtung der bestehenden Pos., Zoll- und Polizei-Vorschriften, zur Abschließung von solchen Handelsgeschäften und Waareneinkäufen im Inlande aufzuhalten, und die Behörden sind angewiesen, sie hierin kennzeichnungsweise zu beitreten ⁴⁾; es ist ihnen erlaubt, inländische Waaren in das Ausland zu versenden ⁵⁾, und wenn sie sich lediglich mit der Versendung der in den österreichischen Staaten angekauften Producte befassen, ohne im Inlande davon etwas abzufegen, sind sie mit keiner Erwerbssteuer zu belegen ⁶⁾.

Übrigens müssen die ausländischen Handelsleute bei ihrem Verkehr in Österreich die bestehenden Zoll-Vorschriften genau beobachten, und die fest-

¹⁾ Wirkungsfreis für die Bancaal-Behörden vom Jahre 1810, §. 28.

²⁾ Zollverordnung vom 2. Jänner 1788, §. 44.

³⁾ Hofdecreet für Böhmen vom 6. Juni 1789.

⁴⁾ Hofdecreet vom 2. August 1808, und vom 22. Jänner 1811.

⁵⁾ Hofdecreet vom 22. Juli 1822.

⁶⁾ Hofdecreet vom 28. August 1822.

gesetzten Zoll-Gebühren gehörig entrichten, wobei zwischen Aus- und Inländern kein Unterschied besteht. — Die nähere Ausführung des österreichischen Zoll-Systems gehört jedoch nicht hierher.

§. 197.

Handelsverkehr in Freihäfen und freien Handelsstädten.

Noch ausgedehntere Rechte haben ausländische Handelsleute in Freihäfen und freien Handelsstädten, welche von der allgemeinen Zoll-Linie gänzlich ausgeschieden sind, und wo den ausländischen Handelsleuten ein freier, völlig unbeirter Handelsverkehr gestattet ist. Solche Freihäfen sind Triest und Fiume¹⁾, dann Venetig, welches erst im Jahre 1819 als solcher erklärt wurde. Freie Handelsstädte aber sind Brody und Podgorze in Galizien²⁾.

§. 198.

Den Handel betreffende Verbothe.

Eingriffe in die Gewerbe-rechte der besugten Handelsleute³⁾, namentlich durch Betrieb von Commissions- und Speditionsgeschäften⁴⁾, durch Überbringung von Musterkarten verbotener Waaren und Einsammlung von Bestellungen auf dieselben⁵⁾, durch Bekanntmachung von Preiscourants außer der Marktzeit⁶⁾, durch Eröffnung fremlicher Comptoirs⁷⁾ oder Waarenlager⁸⁾ sind den ausländischen Handelsleuten untersagt⁹⁾. Den Waaren-Sensalen ist ausdrücklich verboten, für Rechnung von Fremden Geschäfte oder Commissionen zu übernehmen, sie sind vielmehr verpflichtet, alle unbefugten und fremden Händler anzugezen¹⁰⁾. Auch der Haushandel

¹⁾ Hofdecre vom 8. April 1814.

²⁾ Patent vom 21. August 1779, und Tratat zwischen Österreich, Russland und Preußen vom 3. Mai 1815.

³⁾ Hofdecre vom 2. August 1808.

⁴⁾ Hofdecre vom 15. Mai 1795.

⁵⁾ Hofdecrets vom 14. Oktober 1794, vom 30. Juni 1795, vom 17. Mai 1794 und 18. November 1801.

⁶⁾ Verordnung für Nieder-Österreich vom 27. März 1804.

⁷⁾ Verordnung für Böhmen vom 23. Oktober 1817, §. 2.

⁸⁾ Hofdecre für Nieder-Österreich vom 23. Juni 1798.

⁹⁾ über den Geist der österreichischen Geschetzung in Beziehung auf den unbefugten Handel ic., e von Anton Zolfeier, dörgl. Handelsmann, Wien 1841.

¹⁰⁾ Instruction für die Waaren-Sensalen in Wien vom 18. April 1818, §. 17, für Mähren und Schlesien vom 16. April 1819, §. 16.

ist den Ausländern streng untersagt (§. 187), und jeder Fremde, welcher mit einem, wenn gleich von einer L. l. Mission vidierten Passe in Österreich erscheint, um daselbst zu hausiren, ist saglich aus dem Lande abzuschaffen¹¹⁾. (§. 238.)

§. 199.

Versfahren und Strafe bei unbefugtem Handel der Ausländer.

Das Versfahren und die Strafe gegen unbefugte fremde Händler richten sich nach den diesfalls bestehenden allgemeinen Normen; nur ist insbesondere für Prag angeordnet, daß bei Handelseinräffen und Weinträchtigungen, die sich Fremde erlauben, die Anzeige an die Polizei-Direction gemacht werde, deren Vorsteher in jedem vorkommenden Falle das Nötige wegen der Vorehebung und der allenfalls erforderlichen Aufführung der im unbefugten Handel betretenen Waaren, in deren Folge die weitere Amtshandlung dem Magistrate zusteht, zu versügen hat¹²⁾. Ferner kann bei Fremden, welche in unbefugten Handelsgeschäften betreten werden, auch auf die Abschaffung angetragen werden¹³⁾.

§. 200.

C. Brachtmäßige Begünstigungen des Handels und der Schifffahrt der Unterthanen mehrerer auswärtiger Staaten.

I. Europäische Staaten: a) Begünstigungen der türkischen Unterthanen.

Für die Unterthanen mehrerer auswärtiger Staaten sind durch spezielle Tractate besondere Begünstigungen in Anschung des Handelsverkehrs in Österreich festgesetzt worden, welche hier der Reihe nach angeführt werden sollen.

Die ältesten Begünstigungen sind jene, die in Anschung der türkischen Unterthanen bestehen. Sie gründen sich auf die, zwischen Österreich und der Pforte geschlossenen Friedens-Tractate vom 26. Jänner 1699 zu Karlowitz, vom 21. Juli 1718 zu Passarewic, und den, gleich darauf eingegangenen Handels- und Schifffahrts-Tractat vom 26. Juli

¹¹⁾ Polizei-Ministerial-Schreiben vom 3. Mai 1834 (Böhm. Prov. Ges. S. Bd. 1834, S. 418.), und Allerhöchste Entschließung vom 8. Mai 1834 (ebenda S. 461).

¹²⁾ Verordnung für Prag vom 17. Mai 1825.

¹³⁾ Hofdecre für Galizien vom 30. Juni 1798, für Mähren vom 9. Juli 1804.

1718, dann auf den Belgrader Frieden vom Jahre 1739, und den Säistower Frieden vom Jahre 1791.

Es war nämlich schon in dem 14. Artikel des Karlowitzer Friedens festgesetzt worden, dass den beiderseitigen Unterthanen in allen kaiserlichen Reichen und Gebieten die Handelschaft frei stehen soll, welche Übereinkunft durch den 13. Artikel des Passarowitzer Friedens und den obgedachten Handels- und Schiffsahrts-Tractat, so wie durch den Belgrader und Säistower Frieden bestätigt wurde*).

Die dem Handelsverkehr der beiderseitigen Unterthanen eingeräumten Begünstigungen sind insbesondere in dem, noch in Gültigkeit bestehenden Sened der ottomanischen Pforte vom 24. Februar 1784 ausgesprochen, welcher lautet, wie folgt**):

„Im Namen des Allerhöchsten. Die Ursache, warum gegenwärtiges Instrument ist aufgerichtet worden, besteht in Folgendem: Es hat nämlich der k. k. Gesandte, unser Freund, in einem von Seite seines Hofes überreichten Memoire, sich auf die Klauseln des II. Artikels des Belgrader Vertrages gestützt, und um einige Veranstaltungen zum Vortheile der k. k. Kaufleute und Unterthanen in den, der ottomanischen Bothmäßigkeit unterworfenen Ländern angesehen. Nach der Prüfung des Memoire liegt am Tage, dass der angeführte zilste Artikel wirklich zur Grundlage des k. k. Begehrns diene, also Kraft der, in der Memoire enthaltenen ausdrücklichen Versicherung, dass nämlich alle türkischen Schiffe und Unterthanen, welche in dem ganzen Umfange der k. k. Staaten zu Lande, zur See, oder auf den Flüssen, Handlung treiben, sich eben der Freiheiten und Privilegien zu erfreuen haben sollen, welche die am meisten begünstigten Nationen ge-

* Nachdem die ottomanische Pforte ihre Zustimmung zur Unabhängigkeit Griechenlands gegeben hatte, wurde dieses als ein neuer Staat auch von Seite Österreichs anerkannt. (Hofsanzeigekreis vom 20. October 1832, J. 24839.) Die griechischen Unterthanen werden also hierlands nicht mehr den ottomanischen gleich gehalten. (Siehe S. 207.)

**) Handlungskonsverständnis zwischen dem k. k. Hofe und der ottomanischen Pforte zum Vortheile der österreichischen Handlung unter dem Namen »Sichneke«, oder Konsverständnis, geschlossen den 24. Februar 1784. — Nebst einem Anhange der früheren, die österreichische Handlung in dem türkischen Gebiete begünstigenden Verträge und des Handlungs-Tractates zwischen Russland und der Pforte vom 10. Juni 1782. Auf höhere Veranlassung herumgegeben. Wien 1783. Bei Geb. Hartl, Buchhändler und Buchbindel.

nien, hat die glänzende Pforte, welche sich stets äusserst angelegen fühlte, alles aufrichtig zu erfüllen, was sie durch die Verträge gelobet hatte, und die jederzeit beschlossen war, dem kaiserlichen Hofe, ihrem alten Freunde und Nachbarn, unzweideutige Beweise von ihren aufrichtigen Gesinnungen und von ihrer vollkommenen Freundschaft zu geben, sich durch gegenwärtigen Sened zur pünktlichsten Erfüllung folgender Artikel und Bedingungen feierlich zu verbinden entschlossen, welche in Zukunft zur unveränderlichen Richtschnur und Vorschrift der Behandlung deutscher Nation dienen, und eben die Kraft und Wirkung als der Belgrader-Vertrag selbst haben sollen. — Der zu Passarowitz §§§ unterzeichnete und zur Grundlage des erwähnten Belgrader-Vertrages angenommene Handlungsvergleich soll gebührendemassen in den gesammten Staaten des ottomanischen Reiches gegen die k. k. Unterthanen und Handelsleute beobachtet, aufrecht erhalten, und nicht die geringste Verleugnung oder Abweichung von demselben von Seite der glänzenden Pforte gestattet werden. Was aber die Handlung auf den Flüssen und zur See betrifft, da hat man sich nach dem 6. Artikel dieses gegenwärtigen Seneds zu achten*. Die Pforte bestätigt wiederum aufs neue ihre alten Verträge im Betracht der zu entrichteten Mauthgebühren der deutschen Kaufleute und Unterthanen. Es sollen dieselben nämlich für alle Waaren und Güter, die sie in die ottomanischen Staaten zum Verkaufe einführen, entweder an dem Orte ihrer Einfuht, oder auf dem Platze ihrer Bestimmung nur ein einzigesmal, und zwar nicht mehr als drei für hundert, Mauthgebührt erlegen: auf gleiche Art sollen sie für die, in den ottomanischen Ländern zur Ausfuhr erlaubten und nicht verbotenen Waaren nur einmal und an einem einzigen Orte drei für hundert entrichten, so zwar, dass die Handlung der deutschen Kaufleute sowohl bei der Ein- als Ausfuhr von allen übrigen, besonders aber von den Mäddarie, Kassahye, Bedeat, Resin, Sudamye, Nesi, Badsch, Jassat, Kuli und anderen dergleichen Abgaben frei und ausgenommen sei. Ob nun gleich die bisher gehörigen Einrichtungen in dem Passarowitzer Handlungsvortrage klar und ausdrücklich festgesetzt sind, so hat dennoch der Gesandte vorgestellt, es hätten sich durch Verlauf der Zeit, sowohl überhaupt in den ottomanischen Staaten, als besonders in den Fürstenthümern der Moldau und Wallachei, verschiedene Missbräuche gegen den eingeführten Gebrauch eingeschlichen. Diesen zu begegnen bekräftigt also die glänzende Pforte förmlich gegenwärtige Einrichtung, damit sie in Zukunft in dem ganzen ottomanischen Reiche auf das Punct-

* Artikel 1.

lichste beobachtet werde¹⁾). Die deutschen Unterthanen und Handelsleute sollen sowohl bei der Einfuhr als Ausfuhr ihrer nicht verbotenen Waaren, wie auch im Kause und Verkaufe einer gänzlichen Freiheit geniesen, und soll ihnen daher von Seite der privilegierten Corps, von Gesellschaften, Monopolisten, oder wer es nur seyn möge, weder öffentlich noch heimlich das Mindeste in den Weg gelegt, noch sie Kausen oder Verkaufes wegen von türkischen Unterthanen mit Strafe und Züchtigung behandelt werden. Es soll auch keineswegs erlaubt seyn, daß ein türkischer Unterthan oder Kaufmann, wenn er von deutschen Handelsleuten einige Waaren erkaufet hätte, unter diesem Vorwande von den privilegierten Corps oder Monopolisten belästigt oder mishandelt werde. Zu diesem Ende soll allen Befehlshabern der Provinzen, Meere und Küsten, Mauthvorstehern und andern Beamten durch deutsche Hermane die Vollziehung des gegenwärtigen Seneds aufgetragen werden, der die Art und Weise enthält, mit welcher die in den ottomanischen Staaten ankommenden, abgehenden, oder in denselben verweilenden k. k. Unterthanen zu behandeln sind, und damit sich auch zugleich die gegenwärtigen Minister, Consule, Agenten und Grenz-Befehlshaber darnach verhalten können, so sollen dem k. k. Hofe die Abschriften dieser Hermane mitgetheilt werden²⁾. Um allem Unstände und Zweifel zuvorkommen, welcher etwa bei den Befehlshabern und Obrigkeitlen der Provinzen in Ansehung des Handels zur See und auf den Flüssen entstehen könnte, so erklärt die Pforte, daß es Kraft der Verträge den kaiserlichen Unterthanen und Kaufleuten freistehen soll, mit ihren Pässen in allen Ländern und Provinzen des ottomanischen Reiches zu Meer und auf den Flüssen hin und her zu reisen, ihren Handel zu treiben, wie auch zu Land, zur See und auf den Flüssen, wo sie es für schicklich finden, anzulanden, und nach bezahlter gewöhnlicher Zollgebühr ihre Waaren aus- und andere nicht verbothene dafür wieder einzuladen³⁾). Die glänzende Pforte erklärt ferner, daß der k. k. Hof dem Belgrader- und Passarowiger-Handlungsvertrage zu Folge und in Rücksicht auf das gute Einverständniß zwischen beiden Höfen berechtigt sey, auch für seine Unterthanen ohne Ausnahme eben die Freiheiten, Vortheile und Begünstigungen zu fordern, deren andere fränkische Nationen, namentlich aber die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen, oder irgend eine andere noch

¹⁾ Artikel 1.

²⁾ Artikel 2.

³⁾ Artikel 4.

mehr begünstigte Nation geniesen, oder künftig geniesen werden⁴⁾). Den k. k. Unterthanen und Kaufleuten soll ungeachtet der, in dem Passarowiger-Handlungsvertrage enthaltenen Ausnahme, dennoch freistehen, mit ihren eigenen Flaggen, Fahrzeugen und Matrosen Handlungs halber aus den Flüssen in die See, und wieder aus der See in die Flüsse zu schiffen, und sollen dieselben nach einmal entrichteter Mauthgebühr für alle ein- und ausführenden Waaren zu nichts Anderem mehr angehalten werden⁵⁾). Der Durchgang der deutschen Kaufleute und Unterthanen längst den Küsten durch die Kanäle und Meerengen des ottomanischen Reiches, namentlich aber durch den Canal des Schwarzen Meeres, soll frei und von allen Abgaben ausgenommen seyn, diese Handelsleute mögen nun aus den k. k. Staaten in fremde Lände, oder aus fremden Länden in die k. k. Staaten, mit k. k. Flagge zur See oder auf den Flüssen hin und her kommen. Auch sollen sie keineswegs belästigt oder zur Auskladung ihrer Waaren verhalten werden; für die aber unterwegs freiwillig zum Verkaufe an's Land gebrachten Güter sollen sie außer den vorgeschriebenen Mauthgebühren sonst keine Auflage zu entrichten haben. Doch ist wohl zu beobachten, daß diese Fahrzeuge nicht grösser seyen, als die den Russen bewilligten Kaufkartheisschiffe. So soll auch den k. k. Unterthanen und Kaufleuten in Ansehung, daß solche dem k. k. Hofe, als dem aufrichtigsten Freunde der glänzenden Pforte, zugehören, während ihres Durchzuges durch die ottomanischen Staaten freundschafflicher Beistand und Hülfe geleistet werden. In Erwägung aber, daß die auf den Flüssen üblichen Fahrzeuge überhaupt wenig oder gar nicht zur Seefahrt tauglich sind, soll es frei und erlaubt seyn, bei Ankunft dieser Fahrzeuge an unweit von der See gelegenen Orten die gefrachteten Waaren auf andere Schiffe zu überladen, die das schwierige Meer befahren, ohne deswegen zur Errichtung irgend einer Gebühr verbunden zu seyn⁶⁾). Wefern bei Vollziehung entweder eines oder des andern Artikels des gegenwärtigen Seneds, besonders aber was die verbotenen Waaren oder einige Handlungsbedingungen des Passarowiger- und Belgrader-Vertrages anlangt, einige Schwierigkeiten entstehen sollten, so erbielhet sich die glänzende Pforte, dieselben mit beiderseitigem Einverständniß auf eine freundschaffliche und billige Art auszugleichen. Sollte aber die Sache auf solche Art nicht zu Stande gebracht werden können, so willigt dieselbe

⁴⁾ Artikel 5.

⁵⁾ Artikel 6.

⁶⁾ Artikel 7.

zum veraus ein, den streitigen Punct nach den U.assregeln des, mit dem russischen Hofe verlosten Jahres geschlossenen Handlungsvertrages und auf eins, der Handlung der deutschen Nation angemessenen Art beizulegen, und zu entscheiden¹⁾). Gegeben zu Constantinopel, den 2. des Mondes Rebiulachir 1198, d. i. den 24. Hornung 1784.²⁾

Um den in der Folge der Zeit eingetretenen Missbräuchen im Handel der türkischen Unterthanen zu steuern und vorzubeugen, andererseits aber in Ansehung des, für die österreichischen Staaten so wichtigen Levantiner-Handels, mit möglichster Schonung und Vorsicht vorzugehen, wurde später auch von der österreichischen Staatsverwaltung, mit Rücksicht auf die, mit der Pforte geschlossenen Verträge und auf die hierüber bereits erlassenen Vorschriften, folgendes System zur genauesten Nachachtung ausdrücklich vorgeschrieben, welches nebst einigen wenigen neu hinzugekommenen Verordnungen auch vermahnen noch als gesetzliche Richtschnur in Ansehung der Handelsrechts der türkischen Unterthanen gilt³⁾:

- Es sind vierterlei Arten von türkischen Handelsleuten zu unterscheiden:
- die neu eintretenden türkischen Handelsleute;
 - die bereits seit mehreren Jahren in Wien, und in den k. k. Erbländern überhaupt den Handel treibenden türkischen Unterthanen;
 - die in die Zahl der k. k. Unterthanen übergetretenen, oder bereits übergetretenen türkischen Handelsleute; endlich
 - die türkischen Juden.

a) In Rücksicht der neu eintretenden türkischen Handelsleute ist festgesetzt: Jeder türkische Unterthan, welcher in die k. k. Staaten eintreten will⁴⁾, muss mit einem von der türkischen Obrigkeit ausgestellten Erlaubnis-Schein versehn seyn, in welchem sein Name, sein voriger Aufenthaltsort, sein Stand, Charakter oder die bisherige Beschäftigung und die Absicht seiner Reise genau ausgedrückt seyn muss. Nach Vorzeigung und geschehener Untersuchung dieses Scheines erhält der Eintretende von dem k. k. Grenz-Commando einen Paß, der niemals auf eine längere Zeit, als auf sechs Monathen, bestimmt auf jene Provinz, wo er seinen Han-

del zu treiben gedenkt, ausgestellt werden darf, und außer den, in dem türkischen Erlaubnis-Scheine (auf den sich zu berufen ist) angeführten Umständen, eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Eintretenden enthalten muss. Sobald der türkische Unterthan die Provinz, wo er Handel zu treiben Willens-ist, erreicht hat, muss derselbe, wenn er die Hauptstadt einer Provinz besucht, bei der Landesstelle, wenn er hingegen einen andern Ort zum Aufenthalt wählt, bei dem Kreisamte sich melden, und den Paß, im Halle seine Dauerzeit noch nicht verstrichen ist, zur Widirung vorlegen⁵⁾. — Diese Vorschrift ist jedoch keineswegs auch auf die österreichischen Gethöfen auszudehnen; sondern es ist den türkischen Unterthanen derselbst ein freier Zu- und Abgang wie anderem Nationen gestattet. Nur ist keinem türkischen Unterthan die Reise aus dem Hafen in die übrigen Erbländer zu erlauben, wenn er nicht mit dem Erlaubnis-Scheine und Paße versehn ist. — Ein solcher, mit der gehörigen Widirung verschaefer Paß berechtigt den türkischen Unterthan für den im Paße aufgedruckten Zeitraum zum Handel, ohne dass er einen Grund auszuweisen, eine Firma einzulegen, oder eine besondere Befugniß zu erwirken nötig hätte. Sind die Geschäfte des türkischen Unterthans nicht geendigt und der Zeitraum, für welchen der Paß ausgestellt wurde, ist verstrichen, dann muss derselbe, wosfern er seinen Aufenthalt in den k. k. Staaten verlängern will, bei der Landesstelle um einen neuen

¹⁾ Artikel 8.
²⁾ Hofkammerdecreet vom 28. Juli 1806.
³⁾ Der Eintritt ist nur durch die festgesetzten Centumzi-Stationen erlaubt.
⁴⁾ S. 231.)

⁵⁾ Damit die nötige Übersicht der nach Österreich gekommenen und dadurch handelnden türkischen Unterthanen erhalten wird, und um die Erfolzung der Vorschriften von Seite derselben überwachen zu können, haben die Grenz-Commanden ein Verzeichniß der sämmtlichen türkischen Unterthanen, denen Paß ausgestellt worden sind, halbjährig dem Hofkriegsrath einzurenden, welcher es der k. k. allgemeinen Hofkammer, und diese wieder der Landesstelle jener Provinz, für welche solche Pässe ausgestellt wurden, mittheilt, durch welche das Landrecht davon in Kenntniß gesetzt wird. Auch die Kreisämter haben die oben gedachten vorgenommenen Widirungen mit Beiträckung der nötigen, aus dem Paße auszuschreibenden Umstände, der Landesstelle anzurügen, welche sodann aus diesen Anzeigen und aus den ebenfalls von ihr selbst eingesehnen und oldiarien Pässen ein Verzeichniß zu verfassen, und dasselbe dem Landrechte der Provinz mitzuteilen hat. Über den Stand der türkischen Unterthanen in jeder Provinz und über die eintretenden Veränderungen in denselben werben bei den Landesstellen Protocolle geführt, und solche halbjährig an die Hofbehörde eingefeuert, bei welcher hieraus das Handelsprotocoll über alle, in die österreichischen Staaten eingetretenen, derselbst befindlichen oder wieder aufgetretenen türkischen Unterthanen verfaßt wird. (Präsidial-Schreiben vom 11. September 1823.)

Pass anhalten, und diese ist sodann berechtigt, jedoch immer einverständlich und gemeinschaftlich mit dem Landeiche, einen neuen Pass auf weitere sechs Monate auszustellen. Weder für die Ausstellung, noch für die Widirung der Pässe darf irgend eine Taxe unter was immer für einem Titel genommen werden. Bei dem Übertreite eines türkischen Unterthanen aus einer Provinz in eine andere, ist sich ebenfalls nach den hier gegebenen Vorschriften zu begegnen. — Das Handelsrecht der türkischen Unterthanen dehnt sich auf die Einführung und Veräußerung der eigentlichen türkischen Waren im Großen, dann die Ausfuhr der inländischen Producte und Fabrikate und auf den Transito-Handel von und nach der Türkei im ausgedehntesten Sinne aus. Ein mehr umfassendes Besugniß ist der türkische Unterthan zu erhalten nicht geeignet. — So lange der türkische Unterthan der türkischen Bothmäßigkeit unterworfen bleibt, steht es ihm allerdings jederzeit frei, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkei zurückzufahren; derselbe kann daher auch bei einem längeren Aufenthalte in den k. k. Staaten niemals als eigentlich ansässig angesehen werden; dennoch ist ein Unterschied zwischen denjenigen türkischen Unterthanen zu machen, welche nur zufällig und auf kurze Zeit in den k. k. Erbländern kommen, um einzelne Speculationen auszuführen, und jenen, die zur Betreibung eines fortgesetzten Handels einen oder den andern Ort in der österreichischen Monarchie zu ihrem bleibenden Aufenthalte wählen. Zur Classe der letzteren ist jeder türkische Unterthan zu zählen, der länger als ein Jahr sich in den k. k. Erbländern befindet, und dieser muß sodann seine Firma, seine Gesellschafter und Gesellschaftsverträge in den deutschen Staaten bei dem Landrechte der Provinz mit Wissenschaft der Landesstelle anzeigen, welches von diesem Ansässigen und Besugten auch das Mercantil- und Wechsel-Gericht zu verständigen hat, und worüber eine genaue Vermerkung zu führen ist. Erst, wenn dieses Bedingniß erfüllt worden ist, kann dem türkischen Handelsmann statt der Erneuerung seines Passes ein Besugniß zum Handel im Großen mit türkischen Producten, zur Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und zur Betreibung des Transito-Handels, auf unbestimmte Zeit von der Landesstelle ausgestellt werden, mit welchem verschen er sodann frei und ohne weiteren Anstand den ihm gestatteten Handel forttreiben kann; nur muss er zu diesem Ende noch insbesondere ordentliche Handelsbücher nach den Gesetzen der Handlung (S. 127) genau und redlich führen. Diesfällige Übertretungen werden nach der Strenge der bestehenden Vorschriften bestraft. Diese länger in den k. k. Erbländern sich aufhaltenden türkischen Unterthanen sind verbunden, durch jährliche Verweisung der Koratsch-Zettel sich über die richtig entrich-

te türkische Steuere aufzuweisen. Die türkischen Unterthanen dürfen für jene Waren, über welche es die bestehenden Zoll-Vorschriften untersagen, keine besonderen Magazine halten, sondern sie müssen ihre Waren in den öffentlichen Magazinen ablegen, und überhaupt alle Zoll-Gesetze beobachten^{*)}. Die einem solchen türkischen Unterthan ertheilte Besugniß geht nicht auf seine Kinder über, sondern es müssen dieselben, sie mögen auf k. k. oder auf türkischem Gebiete geboren seyn, zur Fortreibung des Handels neue Besugnisse ansuchen. Die Landrechte bleiben zwar die Personal-Instanzen der türkischen Unterthanen (S. 112); die Aufsicht über ihren Handel aber ist von den Landrechten nur einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu führen, welche in den Fällen, wo es dienlich oder erforderlich ist, das Mercantil- und Wechsel-Gericht ebenfalls zu vernehmen hat.

b) In Ansehung der bereits in den k. k. Erbländern durch längere Zeit sich befindenden und Handel treibenden türkischen Unterthanen, konnte zwar dassjenige nicht mehr gefordert werden, was in Rücksicht der neu eingetredenen bezüglich ihres Eintrittes, der Ausstellung und Widirung ihrer Pässe vorgeschrieben und eben angeführt worden ist. Die übrigen angegebenen Vorschriften sind aber allerdings auch auf die, durch längere Zeit in den k. k. Erbländern sich befindenden türkischen Unterthanen anwendbar, und nachträglich zu erfüllen. Dagegen ist ihnen ohne weiteren Anstand das Besugniß zum Transito-Handel mit türkischen Waren im Großen, und mit inländischen Producten und Fabrikaten ins Ausland nach der oben angeführten Ausdehnung, auszufertigen anbefohlen werden. Ausgedehntere Besugnisse können auch diese, so lange sie unter der türkischen Bothmäßigkeit bleiben, nicht erhalten. Die Ausstellung der sogenannten trockenen Wechselbriefe aber ist ihnen nicht versagt.

^{*)} Übrigens waren die türkischen Unterthanen, vermöge der älteren Bestimmungen, bei der Einfuhr eigentlich türkischer, so wie bei der Ausfuhr österreichischer Waren, zur Entrichtung eines Zolls von 5 Prozent des Wertes verpflichtet. (Hofresolution für Ungarn vom 5. April 1769; Circular vom 23. April 1769, und Instruction für den Handel mit den ottomanischen Ländern vom Jahre 1780.) Buzfolge allerhöchster Entschließung vom 15. Juni 1823 wurde das allgemeine Zoll-System auch gegen die türkische Grenze in der Art eingeführt, wie es gegen die Grenzen anderer Staaten besteht, und in Hinsicht auf Zollzah und Zollabhandlung aller Unterschied zwischen den türkischen und nicht türkischen Waren, dann zwischen den türkischen, österreichischen und anderen fremden Unterthanen aufgehoben, wobei es auch nach den neuen Zollgesetzen verblieb.

e) Was jene türkischen Handelsleute betrifft, welche in die k. k. Reichsmöglichkeit treten, oder sich in dieselbe bereits begeben haben, so gilt der allgemeine Grundsatz, daß sie als k. k. Unterthanen den nämlichen Handel während ihres Lebens fortzuführen berechtigt sind, den sie als türkische Unterthanen ausgeübt haben. Der in die k. k. Reichsmöglichkeit übergetretene türkische Handelsmann muß jedoch einen Handlungsfond für Wien von 10,000 fl., für die Provinzen aber von 5,000 fl. aufweisen, welche Summe aus dem Grunde bestimmt wurde, weil der Handel dieser Kaufleute größtentheils auf rohe Produkte sich beschränkt, folglich jenen der Materialisten am nächsten kommt, und mit solchem am füglichsten verglichen werden kann. Gegen Ausweisung dieses Fonds ist den, in die Zahl der k. k. Unterthanen übergetretenen türkischen Unterthanen die Bestätigung des persönlichen Befugnisses zum Handel und zur Ausstellung der Wechselbriefe von Seite der Landesstelle zu ertheilen. Es versteht sich aber dabei, daß dieselben zur Einlegung ihrer Firmen und Gesellschaftsverträge verbunden sind, und jede Veränderung angeben müssen, welche sich diesfalls ergibt, so wie sie dann ihre Handelsbücher entweder in deutscher oder in italienischer Sprache führen müssen (§. 127). Dergleichen türkische Unterthanen, die in die Reihe der k. k. Unterthanen eingetreten sind, übernehmen alle Verbindlichkeiten, und erhalten alle Rechte der letzteren (§§. 26, 29, 193). Sie werden geeignet, Großhandlungs-, Fabriks- und andere Befugnisse zu erhalten, wenn sie übrigens die dazu nötigen Eigenschaften besitzen, und den bestimmten Bedingungen Genüge leisten. Jenen türkischen Unterthanen, welche schon seit längerer Zeit zu dem k. k. Scepter geschworen haben, ist ein in dem Maße ausgedehntes Handelsrecht zu ertheilen, in welchem ihr Handel selbst ausgedehnt ist, und bei diesen Verleihungen nur über den sonst erforderlichen Beweis der erlernten Handlung hinauszugehen; weil einen solchen Beweis zu führen diesen Handelsleuten meistens unmöglich ist, und ein, durch viele Jahre gut geführter Handel an dessen Stelle treten kann. Erhält ein solcher, zum k. k. Unterthan gewordener türkischer Unterthan eine bürgerliche oder andere Großhandlung, oder ein anderes der bestehenden Handelsrechte, so muß er den diesfalls nötigen Fond aufweisen, und es unterliegt alsdann seinem Anstande, denselben jenem Gremium einzubereiben, zu welchem die Handlung, die er führt, gehört *).

* Dasselbe Hofkammerdecreet vom 28. Juli 1800.

(Was ein türkischer Unterthan, der sich der k. k. Reichsmöglichkeit unterwerfen will, zu thun hat, und welchen Vorrichten und Bedingungen die Staatsanstellung derselben unterliegt, wurde bereits oben (§. 26) angegeben.)

d) Was endlich die türkischen Juden betrifft, so gilt, da die Tractate, welche mit der Pforte in Absicht auf das Handelsrecht der beiderseitigen Unterthanen bestehen, keine Ausnahme machen, alles Zeite, was überhaupt für die türkischen Handelsleute festgesetzt worden ist, auch für die türkischen Juden; jedoch dürfen hierdurch die in den österreichischen Erbländern für diese Glaubensgenossen bestehenden Verfassungen (§. 252) auf keine Art verletzt werden; daher die ottomanischen Unterthanen, wenn sie Juden sind, nie gegen die, für Juden bestehenden Gesetze zum ordentlichen Bürgerrecht gelangen können, so wie auch deren Übertritt und Annahme gut k. k. Reichsmöglichkeit nicht so leicht gewährt wird *).

Den nach der Türkei ausgewanderten und wieder nach Wien zurückkehrenden Israeliten, bei welchen mit Grund zu vermuten ist, daß sie die Auswanderung bloß zur Erschleichung der türkischen Unterthanschaft und der damit verbundenen Begünstigungen unternommen haben, wird der Aufenthalt in Wien nur zeitweilig auf einen nach Umständen zu erneuernden Termin von sechs Wochen zur Besorgung allfälliger Geschäfte gestattet, nach dessen Verlauf sie ohne weitere weggewiesen werden, wenn sie nicht als unbefugte Auswanderer zu behandeln sind; daher denn auch von den politischen Ortsobrigkeiten alle solche israelitischen Auswanderungswerber mittelst eines zu fertigenden Protocols aufmerksam gemacht werden müssen, daß sie nicht darauf rechnen können, durch Erlangung der türkischen Unterthanschaft sich das Recht zur formlichen Einobligierung in den österreichischen Staaten zu sichern, sondern nur einen kurzen zeitweisen Aufenthalt zu gewährtigen haben, und dann ohne Nachsicht nach der Türkei zurück, oder sonst in das Ausland sich begeben müssen *).

Zum Schutz des Handels der türkischen Unterthanen in Österreich ist durch den 6. Artikel des Passarowizer-Handelsvertrages der ottomanischen Pforte das Recht eingeräumt, im österreichischen Gebiete eigene Sachwalter (Schachbinder) für ihre Unterthanen zu bestellen, welche von den österreichischen Behörden geschützt, und vor allen Beschwerden bewahrt werden sollen *).

* Hofkammerdecreet vom 28. Juli 1800.

* Hofkammerdecreet vom 7. September 1837, 3. 36,463.

* Die serbische Regierung erklärte, allen in Servien sich aufhaltenden k. k. Unterthanen, in Beziehung auf den Handel, diejenigen Begünstigungen

b) Begünstigungen der russischen Unterthanen und Krakauer Bürger.

Schon in der zwischen Österreich und Russland geschlossenen Convention vom 3. Mai 1815, wovon die Instrumente am 9. Mai 1815 gegenseitig ausgewechselt wurden, waren zu Gunsten der Unterthanen der beiden Staaten mehrere auf den Handel sich beziehenden Begünstigungen eingeräumt, als:

Die Schiffahrt auf allen Flüssen und Kanälen in dem ganzen Umfange des ehemaligen Königreiches Pohlen, so wie es vor dem Jahre 1772 bestand, soll bis zu ihrer Mündung, sowohl stromauf- als abwärts, in der Art frei seyn, daß sie keinem Bewohner der polnischen Provinzen, welche unter österreichischer oder russischer Herrschaft stehen, untersagt werden kann. Dieselbe Freiheit des Verkehrs und der Beschiffung ist gegenseitig auf jenen Flüssen und Gewässern zugestanden, welche zwar dermalen noch nicht schiffbar sind, aber in der Folge schiffbar gemacht, so wie auf den Kanälen, welche noch eröffnet werden könnten. Dieselben Grundsätze sollen zu Gunsten der erwähnten Unterthanen in Bezug auf die Benützung der Häfen, wohin sie durch die Beschiffung besagter Flüsse und Kanäle gelangen können, ihre Anwendung finden¹⁾. Die Abgaben für die Treppelwege und an den Landungsplätzen sollen auf beiden Ufern gleichmäßig seyn. Die Schiffer sind indessen gehalten, sich nach den, im österreichischen Gebiete in Bezug auf die innere Schiffahrt bestehenden Polizei-Anordnungen zu richten²⁾. Es soll nur eine einzige Art von Schiffahrtszoll abgenommen werden, welcher auf den inneren Raum oder die Ausmosa der Schiffe, eder auf das Gewicht ihrer Ladung berechnet seyn wird. Dieser gemeinschaftlich durch Commission festgesetzte Zoll soll nach einem sehr möglichen Anschlage erhoben, und einzigt und allein zur Erhaltung der besagten Flüsse und Kanäle in schiffbarem Stande verwendet werden, auch sollen die gemeinschaftlich bestimmten Zölle, so wie die zur Erhebung desselben bestimmten Zollämter nicht einseitig abgeändert werden. Wenn Österreich auf seine Kosten die Erbauung eines neuen Kanals unternimmt, sollen die russischen Unterthanen in keinem Falle einer höheren Beschiffungsabgabe als die österreichischen unterzogen werden³⁾.

zugeschrieben, welche die ottomanischen Unterthanen in Wien traktatmäßig genießen. (Hofkoureidecreet vom 21. October 1833, S. 25886.)

¹⁾ Convention vom 3. Mai 1815, Artikel 24.

²⁾ Artikel 25.

³⁾ Artikel 26.

Später wurde, in Folge der Stipulationen der erwähnten Convention vom 3. Mai 1815⁴⁾, zwischen Österreich und Russland unterm 17. August 1818 eine Übereinkunft, den Handel der zu Pohlen, wie es im Jahre 1772 bestand, gehörigen Provinzen betreffend, geschlossen, werin folgende Bestimmungen zu Gunsten des Handels der russisch-polinischen Unterthanen in Österreich enthalten sind:

Die Beschiffung der Ströme und Flüsse, welche in dem Gebiete des alten Königreiches Pohlen (vom Jahre 1772) ihren Ursprung haben, so wie jener, die dasselbe durchschneiden oder es berühren, und welche durch Kanäle oder durch Zusammensetzung mit anderen Strömen sich in das Meer ergießen, bis zu dieser ihrer Mündung in das Meer, stromaufwärts sowohl als stromabwärts, und der Besuch der Häfen, welche im 24. Artikel des, zwischen Österreich und Russland am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Tractates festgesetzt werden sind, nämlich denjenigen Häfen, wohin man durch die Beschiffung besagter Flüsse und Kanäle gelangen kann, sind in der Art frei, daß sie keinem Unterthane Russland's untersagt werden können⁵⁾. Diese Grundsätze finden ihre Anwendung: a) auf die jetzt wirklich schon vorhandenen und auf künftig zu erbauende Kanäle; b) auf alle Flüsse, welche jetzt wirklich schon schiffbar sind, oder es künftig werden dürfen, und welche ihren Lauf zwischen der östlichen Grenze des alten Pohlens, der Dina, dem Dniepe, dem Dniestr und dem Pruth haben⁶⁾. Das Recht, den Treppelweg zum Schiffsslehen an beiden Ufern der angeudeuteten Ströme und Kanäle zu benützen, so wie jenes, an beiden Ufern zu landen, oder anzulegen, steht den russischen Unterthanen, ohne Unterschied und Ausnahme frei⁷⁾. Wen der österreichischen Regierung werden daher auch überlass, wo es nötig und thunlich befunden wird, Treppelwege zum Schiffsslehen angelegt, und Sege getragen, selbe in gutem Stande zu erhalten; so wie an jedem Ufer überall, wo der Grund nicht zum Landbau oder zu Wohnungen benützt wird, eine Strecke Landes von fünfzehn polnischen Ellen in der Breite unabänderlich zum Unlandbet bestimmt ist, ohne daß von den Handelsreibenden deswegen irgend eine

⁴⁾ Artikel 39.

⁵⁾ Convention vom 17. August 1818 (die Ratifikationen ausgewechselt am 21. November 1818), Artikel 1- und 2.

⁶⁾ Artikel 3.

⁷⁾ Artikel 4.

Entrichtung eingefordert werden kann¹⁾). Die bestehenden Verordnungen für Polizei und Schiffssahrt, wie auch jene, welche, ohne eine Abgabe einzuführen, bloss zur Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit der Schiffssahrt künstig erlassen werden dürften, sind von den russischen Unterthanen zu beobachten, und zu dem Ende dem betreffenden Consul mitzutheilen²⁾). Die russischen Unterthanen, welche an dem Vorrechte der freien Schiffssahrt auf den Flüssen und Kanälen Theil nehmen, geniesen bei ihren Nachbarn in Österreich die nämlichen Rechte, welche den einheimischen Handelsleuten gestehen, und da sie verpflichtet sind, die in dem Lande für Polizei und Schiffssahrt bestehenden Verordnungen genau zu beobachten, so werden sie in Rücksicht auf die zu entrichtenden Gebühren vollkommen gleich mit den Eingeborenen behandelt³⁾). Die russischen Unterthanen sind in keinem Falle für die Benützung sowohl der natürlichen und künstlichen Wasserwege höheren Auflagen und Lasten unterworfen, als die eingeborenen Bewohner⁴⁾, was auch für alle künstlich anzulegenden Kanäle Gültigkeit hat⁵⁾). Von der Schiffssahrt auf den Flüssen des alten Pohlens wird keine Abgabe erhoben, und auch in der Folge keine aufgelegt werden⁶⁾). Die Schiffssahrt auf der Weichsel, in so weit ihre Ufer den beiden Theilen angehören, ist von allen Abgaben frei⁷⁾). Den russischen Unterthanen steht die Befugniß zum Durchfuhrhandel, und zwar mit allen in- und ausländischen und sogar solchen Waaren, deren Einfuhr verbothen ist, Schießpulver ausgenommen, unter nachfolgenden Bedingungen zu⁸⁾ — Alle jene, denen das Recht zusteht, Durchfuhrhandel zu treiben, können gegen Wormweisung eines Passes ihrer Regierung oder ihrer Kreis- oder Districts-Behörden, oder auch nur ihrer Ortsobrigkeit, wenn nämlich jene Behörden entfernt wären, mit den in der Durchfuhr erlaubten Waaren über die Grenzen ein- und austreten, über die Transito-Güter, sie mögen ihr Eigenthum oder ihnen bloss anvertraut seyn, ohne Dazwischenkunst irgend eines Dritten, die vorschriftmäßigen Waaren-Erläuterungen einlegen, die Güter expediren oder selbst verfrachten, sie begleiten, sie niederlegen

¹⁾ Artikel 5.

²⁾ Artikel 6.

³⁾ Artikel 7.

⁴⁾ Artikel 8.

⁵⁾ Artikel 9.

⁶⁾ Artikel 10.

⁷⁾ Artikel 11.

⁸⁾ Artikel 12.

oder auf ein Neues weiter verfrachten, und endlich mit oder ohne Rückfracht zurückkehren⁹⁾). Durchfuhr-Güter können über jedes Haupt-Grenz-Gollamt ein- und ausgeführt werden¹⁰⁾). Die Durchfuhr-Gebühren werden in Österreich nach dem im Jahre 1807 neu aufgelegten Transito-Zolltariff vom Jahre 1788 eingehoben. Sie werden nur einmal von Waaren jeder Art erhoben, welche durch die österreichischen Staaten in die, der Herrschaft des Kaisers von Russland unterworfenen Provinzen gehen, oder welche aus diesen Provinzen in andere Länder ausgeführt werden. Diese Abgaben werden niemals und in keinem Falle für die russischen Unterthanen ohne vorheriges Einverständniß erhöht werden. Von Durchfuhr-Gebühren frei sind die Erzeugnisse des Bodens und Kunstmülls aus den Landesteilen des jetzigen Königreiches Pohlen, welche bei ihrer Durchfuhr durch österreichisch-polnische Provinzen nach anderen Theilen des nämlichen Königreiches zurückgehen, eben so die Erzeugnisse des Bodens und Kunstmülls aus Provinzen der kaiserlich russischen Herrschaft, welche durch österreichisch-polnische Provinzen in das jetzige Königreich Pohlen eingeführt werden, und vice versa. Sie sollen mit Ausfuhr-Zeugnissen ihrer Mauth-Amter versehn seyn, welche den Ort der Absendung und jenen ihrer Bestimmung enthalten. Wenn die österreichische Regierung zu Gunsten einer fremden Macht die Abgaben, welche für diesen Durchfuhr-Handel als Maßstab gelten, sey es für den Durchfuhr-Handel überhaupt, sey es für gewisse Waaren insbesondere, herabsetzen sollte, haben die russischen Unterthanen alle die Vortheile zu geniesen, welche den am meisten begünstigten Mächten zugesanden werden¹¹⁾). Ausser den eben bezeichneten Durchfuhr-Gebühren, und außer den Wegzettel-Geldern, dann den Quittungs-, Plombirungs- und Stämpel-Gebühren, endlich den Brücken- und Weg-Geldern ist keine Art von Gebühr zu entrichten¹²⁾). Die Eigentümer, Commissionäre und Fuhrleute sind gehalten, bei den Grenz-Zoll-Amtern eine umständliche Erklärung der Waaren einzulegen, und legtere, wenn es nöthig erachtet wird, der Beschau zu unterziehen, sie sind verbunden für erlaubte Waaren den Betrag der Einfuhrgebühren, und für die verbotnen sechzig von Hundert ihres Werthes (nach einer Schätzung, für welche das Verfahren durch die Finanz-Verwaltung bestimmt wird), zu

⁹⁾ Artikel 13.

¹⁰⁾ Artikel 14.

¹¹⁾ Artikel 15.

¹²⁾ Artikel 16.

deponieren. Die Einlage dieser Summe muß in barem Gelde oder vermittelst Verbürgung eines creditfähigen Unterthans des Landes geschehen. Beim Ausgange der Waaren ist, ohne allen Aufschub, der Mehrbetrag der eingelagerten Summe, nach Abzug der Durchfuhr-Gebühren, zurückzuzahlen oder die Bürgschaft zurückzustellen¹⁾. Die österreichische Finanz-Verwaltung hat die Strafen festzusezen, welchen diejenigen unterworfen werden sollen, die sich eines Waaren-Unterschreitens schuldig machen, und wird zur Herstellung und Sicherung der Kontrolle über die Durchfuhr-Güter die geeigneten Maßregeln treffen. Diese Maßregeln sollen von der Art seyn, daß den Kaufleuten und Eigenthümern weder Verzögerung, noch irgend welche Unkosten daraus erwachsen²⁾. Durchfuhr-Güter können zu jeder Zeit während der Durchfahrt im Großen verkauft werden. Ein solcher Verkauf ändert jedoch nicht ihre Natur, und sie hören nicht auf, Durchfuhr-Güter zu seyn. Die für die Einfuhr nicht verbotenen Transito-Güter können ihre Eigenschaft verändern, und an allen Orten, wo die Zoll-Verordnungen es gestatten, in Consum-Waaren verwandelt, und als solche veräußert werden. Jedoch haben sich die Eigenthümer solcher Waaren oder ihre Commisionäre hierbei nach den in Österreich bestehenden Zollgesetzen zu benehmen³⁾. Da die Schifffahrt und Flößung auf dem Dan und die Ladung der Schiffe von dem gähn Steigen und Fallen seines reißenden und veränderlichen Gewässers abhängig sind, so ist bestimmt, daß Transito-Güter, wenn sie auf dem genannten Flus Stromabwärts verschifft und verflößt werden, bei den Zollämtern just angemeldet und die üblichen Waaren-Erläuterungen zwar eingelegt, dagegen die eigentliche zollamtliche Behandlung und Expedition derselben erst zu Chvalowice Statt finden soll. Hätten die Eigenthümer, Commisionäre oder Conductoren die Absicht, unterwegs noch Zuladungen zu machen, so müssen sie diesen Umstand in der Waaren-Erläuterung anzeigen, damit an dem Orte, wo die zollamtliche Behandlung Platz zu nehmen hat, nach Unterschied des Ursprungs der unterwegs zugeladenen Güter, der Durchfuhrs- oder Austritts-Zoll eingehoben werden können. Die Anwendung dieser Maßregeln findet jedoch bei jenen Fahrzeugen nicht Statt, welche den genannten Flus stromaufwärts führen. Diese bleiben den gewöhnlichen Zoll-Vorschriften unterworfen. So weit endlich die gegenseitigen Ufer des genannten Flusses nicht zu

¹⁾ Artikel 17.

²⁾ Artikel 18.

³⁾ Artikel 19.

einer und derselben Provinz und Landeshoheit gehören, soll für die darauf verschifften und verflößten Stund- und Industrial-Erzeugnisse polnischen Ursprunges kein Transito-Zoll abgenommen werden⁴⁾. Zur Vermeidung alles Aufenthaltes bei den Zollämtern haben diese ihre Amtshandlung Tag für Tag von Sonnen-Aufgang bis Mittag, und von 2 Uhr Nachmittags bis Sonnen-Untergang fortzuführen. Diese Amtshandlung hat bei Zollämtern, welche an schiffbaren Flüssen aufgestellt sind, auch sogar an Sonn- und Feiertagen fortzudauern. Die Transito-Transporte sind nach der Ordnung ihres Eintreffens in die zollamtliche Behandlung zu nehmen. Die Zollämter haben jeden Verzug und Aufenthalt, welchen sie verursachen, zu verantworten, und jeden daraus entstandenen Schaden, welchen Schiffer und Fuhrleute ordnungsmäßig darthun werden, zu ersezgen⁵⁾. Das Militär ist durchaus nicht befugt, sich in die Amtshandlung der Zollämter zu mischen, ausgenommen seine Unterstützung (Assistenz) würde von den Zollämtern, welche dann dafür verantwortlich bleiben, nachgesucht. Diese seine Dazwischenkunft hat jedoch aufzu hören, sobald die zollamtliche Behandlung zu Stande gekommen ist⁶⁾. Alle Tiere, welche Durchfuhr-Handel treiben, sollen sich, außer des allgemeinen Schutzes der Gesetze, noch des unmittelbaren Schutzes der Behörden zu erfreuen haben. Sollte einer mit Tode abgehen, ohne über die Durchfuhr-Güter, Fahrzeuge oder Fuhrwerke eine Verfügung getroffen zu haben, und dieselben unter die Obhuth der Behörden genommen worden seyn; so sollen die Erben, welche sich als solche mit Zeugnissen der Gerichtsbehörden des verstorbenen Eigenthümers ausweisen; in den Besitz dieser Gegenstände zu jeder Zeit und unter allen Umständen, ohne anderen Abzug oder Unkosten, als welche die Aufbewahrung derselben verursacht hätte, gesetzt werden⁷⁾. Die russischen Unterthanen nehmen an allen Handelsvortheilen, welche Se. Majestät der Kaiser von Österreich andern Staaten einräumen dürfen, Theil, ohne jedoch darunter jene einzelnen Ausnahmen oder Begünstigungen zu begreifen, die durch besondere Verträge festgesetzt worden wären⁸⁾. In den allgemeinen Zoll-Verordnungen sollen die Grundsätze Anwendung haben, welche in einer besonderen, dem Vertrage angehängten Übersicht zusammengestellt worden sind⁹⁾.

⁴⁾ Artikel 20.

⁵⁾ Artikel 21.

⁶⁾ Artikel 22.

⁷⁾ Artikel 23.

⁸⁾ Artikel 24.

⁹⁾ Artikel 25. — Die Anführung dieser Grundsätze, bei welchen die zollamtliche

Alle Bestimmungen dieses Tractates sind auf die Einwohner der freien Stadt Crakau und ihres Gebietes ausgedehnt, in so weit sie ihrer Natur nach auf dieselben anwendbar sind, welchem Grundsage gemäß, alle Einwohner derselben und ihres Gebietes die nämlichen Handels-Vorteile und Befreiungen genießen, welche diese Übereinkunft den russischen Unterthanen zusichert, und im österreichischen Staatsgebiete auf gleichem Fuße behandelt werden; wohl verstanden, daß auch sie ihrer Seits sich den Verpflichtungen zu unterziehen haben, welche dieselbe jenen auflegt¹⁾. —

Auch hinsichtlich der Donau-Schiffssahrt ist zwischen Österreich und Russland ein Staats-Vertrag geschlossen worden, wodurch derselben eine größere Entwicklung gegeben ist²⁾. Von der Überzeugung ausgehend, daß der Handels-Verkehr zwischen Österreich und Russland erweitert wird, wenn auf die Donau-Schiffssahrt die nämlichen Grundsäge angewendet werden, welche der Wiener Congress für die freie Schiffssahrt der Flüsse, die verschiedene Länder scheiden oder durchströmen, aufgestellt hat, haben Ihre Majestäten die Kaiser von Österreich und von Russland in gemeinsamer Übereinstimmung beschlossen, Alles, was sich auf diesen Gegenstand gegenseitigen Interesses bezieht, durch eine besondere Convention zu reguliren, und sind zu diesem Ende über Folgendes übereingekommen:

Die Schiffssahrt auf dem ganzen Donau-Strome, sowohl von dem Puncte an, wo er das russische Gebiet berührt, bis zu seinem Ausflusse ins Schwarze Meer, als auf der ganzen Strecke, wo er die Staaten Sr. I. I. apostolischen Majestät bespült, soll, sowohl auf- als abwärts, gänzlich frei seyn; sie soll in Bezug auf den Handel Niemand verwehrt, keiner Hemmung noch irgend einem Zoll unterworfen werden können, und es sollen für diese Schiffssahrt keine anderen Gebühren, als die weiter unten festgesetzten, entrichtet werden³⁾. Die österreichischen Handels-Fahr-

Manipulation und die neuesten Zollgesetze obnein berücksichtigt werden seyn müssen, wird hier übergangen. Bloß der §. 19 dieser Grundsäge ist hier zu erwähnen, welcher bestimmt, daß die Zoll- und Handels-Verordnungen, welche in Zukunft erlassen werden möchten, den russischen Consuln mitgetheilt werden sollen, in so weit sie auf den Vortheil der Handeltreibenden Bezug haben, oder Vorschriften aufstellen, welche von ihnen beobachtet werden müssen.

¹⁾ Artikel 28.

²⁾ Vertrag vom 25. / 12. Juli 1840.

³⁾ Artikel 1.

zeuge, so wie sie einer jeden anderen Nation, die das Recht hat, im Schwarzen Meere zu schiffen, und die mit Russland in Frieden ist, können frei in die schiffbaren Mündungen der Donau einlaufen, diesen Strom auf- und abwärts befahren, und aus denselben austreten, ohne deshalb irgend einer Zoll- und Durchfahrt-Abgabe, außer den unien erwähnten Gebühren, unterworfen zu seyn. Auf gleiche Weise können die russischen Handels-Fahrzeuge die Donau auf der ganzen Strecke, wo sie die Staaten Sr. I. I. apostolischen Majestät bespült, frei auf- und abwärts befahren, ohne deshalb irgend einer Gebühr zu unterliegen⁴⁾. Die österreichischen Schiffe und Fahrzeuge, die auf der Donau fahren, sollen das Recht haben, längs des Stromes und auf dem ganzen Umfange der Inseln St. Georg, Leib und Eschatal sich Strom aufwärts ziehen zu lassen (so faire hälter), wenn sie den, von der russischen Regierung auf beiden Ufern angelegten Leinpfaden nach Erforderniß der, in Gemäßheit der Quarantäne-Vorschriften getroffenen Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln folgen; wobei übrigens die Aufsicht, welche diese Maßregeln ertheilen, der Schiffssahrt kein Hemmniss in den Weg legen darf. Was insonderheit das Schiffziehen längs des Quai's der Stadt Reni anlangt, so werden die beiden contrahirenden Theile gemeinschaftlich auf die zu ergreifenden Mittel denken, um dieses Schiffziehen ausführbar zu machen, ohne die Aufrethaltung der Sanitäts-Vorschriften und den Stand der freien Pratica der Stadt Reni zu gefährden⁵⁾. Die österreichischen Fahrzeuge werden weder bei ihrer Einfahrt in die Mündung der Donau, noch bei ihrer Aussahrt irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie dürfen bei ihrer Einfahrt in die Mündung von Sulina nur so lange aufgehalten werden, als nöthig ist, damit sich der Officier des Wachschiffes die Schiff-Papiere vorzeigen lassen kann. Sobald sie diese Formalität erfüllt, und den Sanitäts-Vorschriften Genüge geleistet haben, soll ihnen gestattet seyn, ihre Fahrt fortzusetzen, ohne daß sie länger in diesem Orte aufgehalten werden können. Die nämlichen Erleichterungen sollen den russischen Schiffen und Fahrzeugen gewährt seyn, die auf denselben Theile der Donau fahren, welcher die Staaten Sr. I. I. apostolischen Majestät bespült oder durchströmt⁶⁾. Die kais. russische Regierung verpflichtet sich, sobald als möglich, die erforderlichen Arbeiten beginnen zu lassen, um den Fortschritten der Versandung

⁴⁾ Artikel 2.

⁵⁾ Artikel 3.

⁶⁾ Artikel 4.

der Sulina-Mündung Einhalt zu thun, und diesen Post dergestalt fahrbart zu machen, daß er der Schifffahrt kein Hinderniß mehr in den Weg legen kann. Diese Arbeiten sollen, so oft als es für nöthig erachtet wird, und die Jahreszeit und das Wetter es erlauben, wieder aufgenommen und fortgesetzt werden, um eine neue Versandung in besagter Sulina-Mündung zu verhindern¹⁾. Die russische Regierung verpflichtet sich ferner, in möglichst kurzer Frist einen Leuchtturm auf der angemessnen Stelle an der Sulina-Mündung errichten, und auf selbem ein Leuchtfeuer, nach den besten gegenwärtig bestolzen Prinzipien, mit starken Reflektoren unterhalten zu lassen. Dieses Leuchtfeuer soll regelmäßig jedes Jahr am 1. März neuen Styls angezündet werden, und bis zum Monat Dezember brennen²⁾. Um zu den Kosten der im Artikel 5 stipulirten Reinigungs- und Unterhaltungs-Arbeiten, so wie zu den Ausgaben, welche die Erbauung und der Unterhalt des Leuchtturmes, der gleichfalls im gemeinsamen Interesse der Schifffahrt der beiden Reiche errichtet wird, erheischen, beizutragen, werden die mit Ladung oder Ballast durch die Sulina-Mündung fahrenden österreichischen Schiffe ein für alle Mal für die Ein- und Aussfahrt; die nachstehend fest und unabänderlich stipulirten Gebühren entrichten, nämlich für Reinigungskosten:

- a) die Schiffe mit zwei Masten 2 spanische Piaster oder Talaris;
- b) die Schiffe mit drei Masten 3 spanische Piaster oder Talaris;
- c) die Dampfschiffe ohne Unterschied, 3 spanische Piaster oder Talaris.

Als Leuchtturm-Gebühr werden alle österreichischen Schiffe, ohne Unterschied der Größe und des Tonnengehalts, einen Talar oder spanischen Piaster bezahlen. Beide Gebühren werden bloss beim Auslaufen der Schiffe aus der Donau-Mündung, und nicht bei ihrem Einlaufen, erhoben, damit die Schiffe dort nicht aufgehalten werden, und den günstigen Wind benützen können, um ohne Zeitverlust den Strom aufwärts zu fahren. Die Erhebung der Gebühren für die Reinigung soll von dem Zeitpunkte an Statt finden, an welchem die diesfäligen Arbeiten begonnen haben werden. Jedoch würde jedes österreichische Fahrzeug, daß, vom Jahre 1842 an, sich in der Nothwendigkeit befinden dürfte, Leichtschiffe zur Einfahrt in die Donau oder zur Aussfahrt aus derselben zu gebrauchen, dadurch ipso facto von der Reinigung-Gebühr befreit seyn. Die Leuchtturm-Gebühre soll

¹⁾ Artikel 2.

²⁾ Artikel 8.

von dem Augenblicke an, wo das Leuchtfeuer angezündet wird, entrichtet werden³⁾. Um den Handels-Verkehr zwischen den, längs der Donau liegenden Ländern mit den russischen Häfen des Schwarzen Meeres noch mehr zu erleichtern, willigt die kais. russische Regierung ein, die österreichische Donau-Dampfschiffahrt, in Bezug auf die Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln, auf gleichem Fuß mit der Dampfschiffahrt des Schwarzen Meeres durch die Dardanellen zu stellen, indem sie gestattet, daß die von Wien oder aus Ungarn an Bord österreichischer Dampfschiffe auf der Donau versendeten Waren zu Odessa oder in den anderen russischen Häfen, gleich denen, die aus Triest, Livorno oder anderen Häfen des mittelägyptischen Meeres kommen, behandelt werden, so oft diese Waren und die Packete oder Ballen, welche sie enthalten, mit dem Siegel der russischen Botschaft zu Wien, oder dem Siegel des russischen Consulats zu Orlowa, versehen sind⁴⁾. Indem die beiden hohen contrahirenden Theile solchergestalt die Aufrechterhaltung des Gewands des freien Donau-Dampfschiffahrt als permanent anerkennen, sind sie übereingekommen, daß die Stipulationen der gegenwärtigen Convention während des Zeiträumes von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben, und ihre volle und gänzliche Wirkung haben sollen⁵⁾.

§. 209.

c) Bestimmungen wegen der preußisch-pohlnischen Unterthanen.

Auch zwischen Österreich und Preußen wurde in Folge der Stipulationen der Convention vom 3. Mai 1815 (vor. §.) eine Übereinkunft, den Handel der zu Pahlen, so wie es im Jahre 1772 bestand, gehörigen Provinzen betreffend, am 22. März 1817 geschlossen und gegenseitig ratifiziert, wodurch zum Vortheile der, nach Österreich handel treibenden Unterthanen Preußens folgendes bestimmt wurde:

Die nachträglichen Bestimmungen, welche die Artikel 14 und 15 des Tractates vom 3. Mai 1815 durch die Warschauer-Convention-Berhandlungen erhalten haben (siehe im vor. §. die Übereinkunft vom 17. August 1818), sollen für die Bewohner der pohlnischen Provinzen des Königs von Preußen gleiche Gültigkeit haben⁶⁾. Auf den schiffbaren Flüssen Galiziens,

³⁾ Artikel 7.

⁴⁾ Artikel 8.

⁵⁾ Artikel 9.

⁶⁾ Artikel 1.

namentlich der Dunajec und dem San, wird die österreichische Regierung eben so wenig als am rechten Ufer der Weichsel für den Betrieb der Schiffs-fahrt eine Abgabe einheben¹⁾). Für die Benützung künstlich erbauter und zwar sowohl bestehender, als künftig noch herzustellender Kanäle und Schleusen innerhalb der Grenzen des Königreiches Polen vom Jahre 1772, werden die polnischen Unterthanen Preußens rücksichtlich der Abgaben den eigenen Unterthanen gleich gehalten werden²⁾). Die für den Durchgangs- oder Transito-Handel zu Folge des österreichisch-russischen Tractates (vom 3. Mai 1815) verabredeten Bestimmungen finden auch auf die Unterthanen der polnischen Provinzen des Königs von Preußen Anwendung³⁾). Zur Legitimation der Schiffs-fahrt und Handel treibenden Personen bedarf es nichts weiter als eines Passes der gegenseitigen Regierungen oder der Kreis- und Ober-Amter. Zur Legitimation des Ursprungs der Schiffe und Handels-Objecte soll das Certificat von Seite der respectiven Grenz- und Ausbruchs-Zoll-Amter hinreichen⁴⁾). Es ist Preußen unbenommen, außer dem Handelsagenten, welchen es in Brody bereits hat, auch in Lemberg oder einer anderen dazu außersehenden Stadt des Königreichs Galiziens, einen Handelsagenten anzusetzen⁵⁾.

s. 203.

d) Begünstigungen der Unterthanen der Mächte: Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark (Holstein und Lauenburg), Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und der freien Stadt Hamburg, bezüglich des Handels und der Schiffs-fahrt auf der Elbe.

In Folge der Wiener-Kongress-Akte vom 9. Juni 1815 ist zwischen den verschiedenen Uferstaaten der Elbe, als: Österreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, den herzoglich Anhalt'schen Häusern und der freien Bundesstadt Hamburg, eine Übereinkunft in Ansehung der Schiffs-fahrt auf diesem Flusse, zu Dresden zu Stande gekommen, deren Punkte in der Elbeschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 und den, im Jahre 1824 daran gemachten Berichtigungen und Abänderungen enthalten sind, und die, so weit sie sich auf die in Böhmen befindliche Flussstrecke beziehen, folgende sind:

¹⁾ Artikel 2.

²⁾ Artikel 2.

³⁾ Artikel 4.

⁴⁾ Artikel 5.

⁵⁾ Artikel 6.

Die Schiffs-fahrt auf der Elbe von da an, wo sie schiffbar wird, bis in die offene See auf- und abwärts, ist in Bezug auf den Handel völlig frei. Die Schiffs-fahrt von einem Uferstaate zum andern (Seaborlage) aber bleibt den Unterthanen derselben ausschließend vorbehalten¹⁾). Alle ausschließenden Berechtigungen, Frachts-fahrt auf der Elbe zu treiben, oder die aus solchen Privilegien hervorgegangenen Begünstigungen, welche Schiffsgilden, oder andere Corporationen und Individuen bisher erlangt oder ausgeübt haben mögen, sind gänzlich aufgehoben, und es werden ähnliche Berechtigungen in Zukunft Niemanden erhalten²⁾). Eben so sind alle bis dahin an der Elbe bestauenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte aufgehoben, und es kann künftig kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen aus- und umzuladen³⁾). Die Ausübung der Elbeschiffahrts ist einem jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß seiner Landesoberigkeit erhalten hat. Zum Beweise des erhaltenen Besuchnisses erhält der Schiffer ein Patent von der dazu bestimmten Landesbehörde, wodurch er das Recht erwirkt, auf der ganzen Strecke von Melnik in Böhmen bis in die offene See und von dorther zurück, die Schiffs-fahrt so lange auszuüben, bis sein Patent von seiner Landesoberigkeit wieder eingezogen wird. Dies schließt aber das Recht der österreichischen Regierung nicht aus, ihn wegen eines auf österreichischem Gebiete begangenen Vergehens zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und nach Geschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf dem Übereinkommen des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten⁴⁾). Zwei oder mehrere Handels-städte können aber mit einer beliebigen Anzahl von Schiffen Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere mit der Schiffs-fahrtssache nicht im Widerspruch stehende Bedingungen festzustellen; solche Verträge müssen aber nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden⁵⁾). Alle vorherigen Zölle und andere Abgaben sind nun-

¹⁾ Artikel 1.

²⁾ Artikel 2.

³⁾ Artikel 3.

⁴⁾ Artikel 4.

⁵⁾ Artikel 5.

⁶⁾ Artikel 6.

mehr in eine allgemeine Schiffsahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flüßen und Ladungen bei bestimmten Erhebungssämttern entrichtet werden muss ¹⁾. Diese Abgabe, die niemals in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen „Elbezoll,” theils von den Fahrzeugen unter dem Namen „Recognitionsgeld“ erhoben. Als Elbezoll wird von Melnik bis Hamburg für 1 Centner Brutto-Gewicht nicht mehr als der Betrag von 27 Groschen und 6 Pfennige, und zwar von Österreich 1 Groschen 9 Pfennige, gefordert werden. — Die streckenweise Vertheilung des Elbezolls ist in einem eigenen, im Jahre 1824 revidierten Tarife, und zwar, so weit er von Österreich zu entrichten ist, für die Strecke von Melnik bis Aussig mit 11 Pfennigen, und von da bis an die Grenze mit 10 Pfennigen festgesetzt. Wenn nicht die ganze Uferstrecke eines Staates befahren wird, so wird der Zoll bis nach dem Verhältnisse der befahrenen Strecke berechnigt. Der Zoll für Gegenstände von größerem Gewichte und verhältnismäßig geringem Werthe wurde auf den 4., 5., 10., 20. und 40. Theil seines, von der Elbeschiffahrts-Akte vom Jahre 1821 für den Hamburger Zentner angenommenen Betrages herabgesetzt, und die Gegenstände, welchen eine solche Begünstigung zu Theil wurde, in der Schiffsahrts-Akte namentlich verzeichnet, welches Verzeichniß im Jahre 1824 manche Abänderungen erlitt. — Die Meise-Dictualien der Schiffer, die zum Verdecke eines Fahrzeuges zugerichteten Kreter und Meisende sammt Gepäck sind von allen Abgaben befreit. Statt der vorher bestandenen fünf und dreißig Zollerhebungssämtter wurden nur vierzehn eingesetzt, und den transitorischen Schiffen erlaubt, bei dem ersten Erhebungssämter eines Uferstaates die Gebühren für die ganze Stromstrecke desselben zu berechnigen. Die Recognitionsgeld wurde, im Verhältnisse der Größe der Schiffe, nach vier Abstufungen festgesetzt, und Köhne, so wie kleine Anhänger, welche das Hauptschiff begleiten, und nicht zum Waarentransporte dienen, davon befreit. Österreich aber erhebt weder für beladene, noch für unbefahrene Schiffe eine Recognitionsgeld ²⁾. Eine Abänderung der beobachteten Abgaben kann nur in Folge einer gemeinschaftlichen Vereinbarung mit den Uferstaaten geschehen. Den Land- und Stadtzöllen, Eingangs- und Verbrauchssteuern bleiben aber die Waren unterworfen, sobald sie den Fluss verlassen. An Krohnen-, Weg- und Niederlagsgebühren, Brü-

¹⁾ Elbeschiffahrts-Akte von 1821, Artikel 7.

²⁾ Hofbescheid der Elbeschiffahrt-Kommission in Böhmen, vom 26. Oktober 1822.

gen-, Aufzug- und Schleusengeldern sollen die Ausländer nicht mehr als die eigenen Unterthanen entrichten. Diese Gebühren sollen zur Kenntniß des Publicum gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich dieser Anstalt bedienen, was auch in Ansehung der Gebühren für den Dienst der Posten und der Steuerleute zu beobachten ist ³⁾. Jeder Schiffer muss mit Frachtbüchern über alle eingenommenen Waren, und mit einem Manifeste versehn seyn, auf welchem alle späteren Bel- und Abladungen bemerklt, und die bei jedem der bestimmten Zollämter vorgezeigt werden müssen. Die Zollämter sind berechtigt, eine allgemeine oder specielle Revision der Ladung vorzunehmen, um hierauf das Gefälle zu berechnen; der erhobene Betrag wird auf dem Manifeste verzeichnet; Zoll-Contraventionen werden nach den, im Lande bestehenden Gesetzen bestraft. Zur Entscheidung über Zoll-Contraventionen, über Streitigkeiten in Ansehung der verschiedenen Gebühren, über Hemmungen des Leinpfades, über Beschädigungen durch die Schiffe und Flöße, über den Betrag des Vergelohnens und über andere Vergütungen für geleistete Hilfe in Unglücksfällen, werden entweder im Orte des Zollamtes oder in der möglichsten Nähe desselben besondere Zollrichter bestellt, — was für die beiden böhmischen Zollämter von einer eigenen, bei der böhmischen Landesstelle zusammengelegten Commission geschah, welche auch die anderen, zur Vollziehung der Elbeschiffahrts-Akte in Böhmen erforderlichen Einleitungen traf ⁴⁾. Österreich verpflichtet sich, so wie sämmtliche andere Uferstaaten, die Leinpfade stets in gutem Stande, den Strom von allen Schiffsahrts-Hindernissen frei zu erhalten, und bei Unglücksfällen durch die Ortsobrigkeiten die schleunigsten Rettungs- und Sicherungs-Anstalten zu veranlassen; ein Strandrecht darf an der Elbe nicht ausgeübt werden. Wegen der Gewichts- und Münz-Reductionen wurden endlich der Schiffsahrts-Akte eigene Tafellen beigegeben ⁵⁾.

S. 204.

a) Begünstigungen der hannoveranischen Unterthanen.

Die hannoveranischen Schiffe sollen in den österreichischen Häfen bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Ablösung, hinsichtlich aller Häfen, Tonnen-, Leuchtturms-, Booten- und Vergegelder, und überhaupt hinsichtlich aller

³⁾ Elbeschiffahrts-Akte von 1821, Artikel 7—10.

⁴⁾ Artikel 17—27.

⁵⁾ Artikel 28 und 29.

anderen jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privat-Institutionen zustehenden Abgaben oder Kosten irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den österreichischen Schiffen behandelt werden, und auch die auf nicht hannoveranischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waren keiner höheren Abgaben irgend einer anderen Art, als die auf hannoveranischen ein- oder ausgeführten Waren zu erlegen haben, unterworfen seyn. Diese Gleichstellung begann am 1. Juni 1832 und soll bis 1. Juni 1842 gelten, alsdann aber, wenn nicht ein Jahr vorher von einer oder der anderen Seite eine Auskündigung erfolgen sollte, noch fernet bis nach Ablauf eines Jahres nach geschehener Auskündigung bestehen bleiben¹⁾.

S. 205.

f) Begünstigungen der schwedisch-norwegischen Unterthanen.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1831 wurde durch eine, zwischen der österreichischen und der schwedisch-norwegischen Regierung vorläufig auf 10 Jahre geschlossene Übereinkunft, vom 1. April 1831, an, die Verfügung getroffen, daß alle schwedisch-norwegischen Schiffe in allen österreichischen Häfen den österreichischen Schiffen ganz gleich zu behandeln seyen; daher von dem gedachten Zeitpunkte an, dieselben

a) berechtigt seyn sollen, in den österreichischen Häfen alle jene Waren, deren Ein- und Ausfuhr in österreichischen Schiffen gestattet ist, ein- und auszuführen;

b) bei dieser Ein- und Ausfuhr keinen höheren Ein- und Ausgangs-Zöllen als die österreichischen Schiffe unterliegen, und sich hierbei aller Begünstigungen und Rückholle erfreuen sollen, denen die österreichischen Schiffe theilhaftig werden;

c) in Unsehung der Hafen-, Sanitäts-, Lotsen-, Leuchtturm- und aller wie immer genannten Schiffahrts-Abgaben den österreichischen Schiffen vollkommen gleich gehalten werden sollen²⁾.

S. 206.

g) Begünstigungen der dänischen Unterthanen.

Die österreichischen Schiffe, welche, es sey mit oder ohne Ladung, in den Häfen der dänischen Staaten, ausgenommen in jenen der dänischen Colonien, Grönland, Island und die Inseln von Feroe mit einbezogen,

¹⁾ Hofkammerdecref vom 23. Mai 1832, S. 2895.

²⁾ Hofkammerdecref vom 11. Februar 1831.

ankommen, sollen die nämlichen Vorrechte genießen, deren sich die Nationalsschiffe erfreuen, und derselbe Vortheil soll auch den dänischen Schiffen, welche mit oder ohne Ladung in den österreichischen Häfen eintreffen, gewährt seyn³⁾. Es ist indessen wohl zu verstehen, daß alle Handels- und Schiffahrts-Vortheile, die in Zukunft einer anderen Nation in den dänischen Colonien oder in den Inseln von Feroe gestattet werden können, auch den österreichischen Unterthanen zu Theil werden sollen. Die Zahlungen der Hafen-, der Ein- und Ausfuhrs- und der Zollgebühren, dann des Lohnen-, Leucht-, Lotsen- und Mietungsgeldes, so wie jede andere Abgabe oder Last, welche, unler was immer für einem Namen es auch seyn möge, der Krone, den Städten, oder was immer für besonderen Instanzen zustehen, sollen in den Staaten Sr. Majestäts des Königs von Dänemark für die österreichischen Schiffe ganz dieselben seyn, wie für die Nationalsschiffe. Alle diese Vortheile sollen gleichmäßig den dänischen Schiffen in den österreichischen Häfen zugestanden werden⁴⁾. Alle Waren oder Erzeugnisse des Bodens oder des dänischen Kunstfleisches, oder jedes anderen Landes, deren Einfuhr in die Häfen der österreichischen Staaten auf österreichischen Schiffen erlaubt ist, oder gesetzmäßig gestattet werden wird, sollen auf gleiche Weise durch dänische Schiffe eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben zu unterliegen, als wenn diese Waren oder Erzeugnisse durch österreichische Schiffe eingeführt worden wären, und vice versa⁵⁾. Alle Waren und Handelsgegenstände, es seyen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleisches der österreichischen Staaten, es seyen jene anderer Länder, deren Ausfuhr aus den österreichischen Häfen in eigenen Schiffen erlaubt ist, oder gestattet werden wird, sollen eben so quod besagten Häfen durch dänische Schiffe verfüht werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben zu unterliegen, wie wenn die Ausfuhr durch österreichische Schiffe bewerkstelligt worden wäre, und vice versa⁶⁾. Beim Waaren-Einkauf soll weder mittel- noch unmittelbar in Unbetracht der Nationalität des Schiffes, welches mit einer gesetzmäßig erlaubten Ladung in einen Hafen der österreichischen Staaten oder des Königreichs Dänemark eingelaufen wäre, einiger Vorzug eingeräumt werden⁷⁾. Die dänischen und österreichischen Unter-

³⁾ Handels- und Schiffahrts-Convention zwischen Österreich und Dänemark vom 12. Februar 1831 (die Ratifikationen ausgewechselt am 1. Juni 1834).

⁴⁾ Artikel 1.

⁵⁾ Artikel 2.

⁶⁾ Artikel 3.

⁷⁾ Artikel 4.

thanen sollen in den wechselseitigen Staaten und Meeren immer wie die Individuen der durch die Handels-Tractate am meisten begünstigten Nationen behandelt werden. Den beiderseitigen Unterthanen werden alle Leichtigkeit, Schutz und Handelsvorteile, welche aus einem solchen Vorzuge entspringen können, zugesichert; doch haben sie sich in ihrem Handel und Gewerbe den Landesgesetzen zu unterwerfen. Die in den österreichischen Staaten den ottomanischen Unterthanen durch frühere Tractate zugestandenen besonderen Vorteile (§. 200) sind indessen in den gegenwärtigen Slipulationen nicht einbezogen¹⁾. Diese Convention ist auf zehn Jahre, und noch fernerhin gültig, wenn nicht in der Folge einer der contrahirenden Mächte ihre Willensmeinung, deren Wirkung einzustellen, deutlich erklärt, in welchem Halle sie noch bis zum Ablaufe jener zwölf Monate, welche auf die von einer der beiden Mächte wegen Aufhebungserklärung derselben der anderen gemachte officielle Notification folgen, verbindend bleiben wird²⁾.

§. 207.

h) Begünstigungen der englischen Unterthanen.

Zur Vermehrung und Verfestigung der Handelsverbindungen zwischen Österreich und Großbritannien kam unterm 3. Juli 1838 ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen beiden Regierungen zu Stande, dessen beiderseitige Ratificationen am 14. September 1838 ausgewechselt wurden.

Nach den Bestimmungen dieses Tractats sind vom Tage der Ratification die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen Österreichs oder bei ihrem Auslaufen aus denselben keinen andren oder höheren Abgaben und Zöllen, von was immer für einer Art, unterworfen, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen oder bei ihrem Auslaufen aus denselben auferlegt sind, oder in der Folge auferlegt werden dürfen³⁾. Alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerbes und Kunststücks des Königreichs Großbritannien und der Besitzungen Ihrer britischen Majestät und die in die Häfen Österreichs eingeführt werden dürfen, sollen in jeder Beziehung die nämlichen Privilegien und Freiheiten genießen und sollen auf ganz gleiche Weise auf den Schiffen der einen oder der anderen Macht ein- und ausgeführt werden⁴⁾.

¹⁾ Artikel 5 und 6.

²⁾ Artikel 7.

³⁾ Artikel 1.

⁴⁾ Artikel 2.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens, des Gewerbes und Kunststücks der beiden Staaten oder ihrer Besitzungen sind, und die rechtmäßiger Weise aus den Häfen von Großbritannien und Irland, von Malta, von Gibraltar und aus jenen der andern Besitzungen Ihrer britischen Majestät in die Häfen Österreichs, mit Inbegriff jener der Donau, auf englischen Schiffen eingeführt werden, sind nur denselben Abgaben unterworfen, welche für diese Artikel zu entrichten wären, falls sie auf österreichischen Schiffen eingeführt würden⁵⁾. Alle englischen Schiffe mit ihren Ladungen sind den österreichischen ganz gleich gestellt, und bleiben ihnen fernerhin gleich gestellt, so oft diese englischen Schiffe in die Häfen der Donau bis einschließlich Galatz einlaufen, oder aus denselben auslaufen werden⁶⁾. Alle Waaren und Handelsartikel, welche nach den Bestimmungen des Tractats oder nach den in Österreich bestehenden Vorschriften und Verordnungen, sowohl unter österreichischer als unter englischer Flagge, gesetzlich in die Länder und Besitzungen der österreichischen Macht eingeführt, oder aus diesen Ländern und Besitzungen ausgeführt werden dürfen, sind denselben Abgaben unterworfen, es mögen selbe auf Schiffen Englands oder auf National-Schiffen eingeführt werden; und alle Waaren und Handels-Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen Österreichs erlaubt ist, sind zu denselben Prämien, Zollerstattungen und Vortheilen berechtigt, diese Ausfuhr mag auf englischen oder österreichischen Schiffen geschehen⁷⁾. Alle Waaren und Handels-Artikel, welche in den Häfen der Länder und Besitzungen Österreichs eingeführt, niedergelegt oder magaziniert werden, sind, so lange sie im Depot oder Magazin bleiben, und nicht zum Verbrauche im Innern verwendet werden, bei ihrer Wieder-Ausfuhr derselben Behandlung und denselben Abgaben unterworfen, die Wieder-Ausfuhr mag in den Schiffen des einen oder des anderen Staates statt finden⁸⁾. Die Waaren, welche im Magazine niedergelegt werden, sind übrigens einer Abgabe nicht unterworfen, außer wenn sie als zum Verbrauche bestimmt declarirt werden, und können unter denselben Bedingungen auf den Schiffen des

⁵⁾ Artikel 3.

⁶⁾ Artikel 4. In diesem Vertrag-Artikel sind die obigen Bestimmungen wohl nur für Österreich in Aussicht der englischen Häfen und Besitzungen enthalten; aber die gegenseitige Gültigkeit für England ist in einer wechselseitigen Nachtrag-Eklärung vom 14. September 1838, Nr. 2, eingegangen worden.

⁷⁾ Tractat, Artikel 6.

⁸⁾ Artikel 7.

einen wie des anderen Staates ausgeführt werden¹⁾). In keiner Art wird von der österreichischen Regierung, noch von irgend einer, in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaft, Corporation oder irgend einem Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbe- und Kunsttheises des englischen Staates und dessen Besitzungen, wenn selbe in die Häfen Österreichs eingeführt werden, in Abtracht der Nationalität des Schiffes irgend ein direkter oder indirekter Vorzug gegeben werden, indem es die bestimmte Meinung und Absicht der beiden Regierungen ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen soll²⁾). Der Vertrag bezieht sich aber nicht auf die Schifffahrt und den Küstenhandel zwischen den Häfen Österreichs durch englische Schiffe, in so weit solche das Verfahren von Passagieren, Gütern und Handelsartikeln betreffen, indem diese Schifffahrt und der Küstenhandel den National Schiffen vorbehalten bleiben³⁾). Die englischen Schiffe und Unterthanen genießen in den Häfen und Besitzungen Österreichs alle jene Rechte und Freiheiten in Beziehung auf die Schifffahrt und den Handel ungeschmälert, welche durch die bestehenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen oder durch Tractate fremden Mächten zugesichert sind, und es werden keine Begünstigungen, Privilegien und Vorrechte irgend einer Art in Bezug auf Handel und Schifffahrt den Unterthanen irgend eines anderen Staates zugestanden werden, welche nicht auch zu gleicher Zeit auf die Unterthanen Großbritanniens ausgedehnt würden, und zwar unentgeldlich, wenn die Concession zu Gunsten des anderen Staates unentgeldlich war, oder so viel möglich gegen Zugestellung derselben Compensation oder derselben Äquivalente, falls die Concession bedingt gewesen seyn sollte⁴⁾). Die Bestimmungen des Artikels 7 der, zwischen den Häfen von Österreich, Großbritannien, Preußen und Russland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. I. I. österreichischen Majestät und den vereinten Staaten der ionischen Inseln bezieht, bleibt in Kraft⁵⁾). Der Vertrag erzeugt die am 21. December 1829 zu London abgeschlossene Schiffs- und Handels-Convention zwischen Österreich und England, und bleibt bis 31. December 1848 in Kraft und noch über

diesen Termine hinaus, bis nach Ablauf von zwölf Monathen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen geben haben wird, seiner Dauer eine Grenze zu setzen. Nach Ablauf von zwölf Monathen, nach dem Tage, an welchem eine der contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der andern erhalten haben würde, hören der Vertrag und alle in demselben enthaltenen Bestimmungen für beide Theile auf, verbindlich zu seyn⁶⁾).

S. 208.

I) Begünstigungen der griechischen Unterthanen.

Am 4. März 1835 ist zwischen Österreich und Griechenland zur Ausdehnung und grösseren Freiheit der Handelsverbindungen beider Staaten ein Schiffs- und Handelsvertrag abgeschlossen worden, dessen Ratifikationen am 9. September 1835 gegenseitig ausgewechselt wurden. Die Bestimmungen derselben zu Gunsten der griechischen Unterthanen sind:

Es besteht für die griechischen Unterthanen in Österreich Freiheit des Handels und der Schifffahrt⁷⁾; sie genießen daher in den österreichischen Seehäfen Handelsfreiheit mit den österreichischen, so dass ihnen in den bemerkten Orten von der österreichischen Regierung eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität der Rechte und Handelsvortheile zugesandt wird, und sie, in sofern diese Rechte und Vortheile alda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denselben Fuß, wie die Nationalen, hinsichtlich der öffentlichen Auslagen gesetzt werden sollen⁸⁾). Ausgenommen sind die Artikel der Kriegs-Contrebande und der Küstenhandel, er mag in einheimischen oder fremden Produkten bestehen, welche von einem Nationalhafen in den anderen versendet werden, welcher Handel nur mittels National-Fahrzeugen statt finden kann; indess wird es den Unterthanen Griechenlands frei stehen, ihre Waren und Effecten auf besagte Fahrzeuge zu verladen, wenn sie die nämlichen Gebühren entrichten⁹⁾). Diese Stipulationen hinsichtlich der Kriegs-Contrebande sind aber nur im Falle eines wirklichen Krieges und nicht in Friedenszeiten anwendbar¹⁰⁾). Die Schiffe der griechischen Unterthanen werden in den Häfen und Landungsplätzen Österreichs nur jene Abgaben entrichten,

¹⁾ Gegenseitige Nachtrags-Erläuterung vom 14. September 1835, Nr. 3.

²⁾ Tractat, Artikel 8.

³⁾ Artikel 9.

⁴⁾ Artikel 10.

⁵⁾ Artikel 11.

⁶⁾ Artikel 12.

⁷⁾ Artikel 1.

⁸⁾ Artikel 2.

⁹⁾ Artikel 2.

¹⁰⁾ Nachtrags-Erläuterung.

ten, welchen die Nationalsschiffe jetzt oder in Zukunft unterliegen¹⁾. Als griechische Schiffe werden jene angesehen, welche nach den, in Österreich bestehenden Vorschriften in See und Besitz sind²⁾. Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den, der griechischen Herrschaft unterworfenen Ländern kommen, und deren Einführung in die österreichischen Häfen, oder deren Ausfuhr aus eben denselben, auf den Nationalsschiffen erlaubt ist, oder gesetzlich gestaltet werden wird, können gleichmäig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen Griechenlands gehören, ein- und ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Gebühren was immer für einer Art unterworfen zu seyn, als jenen, denen die nämlichen, auf Nationalsschiffen ein- und ausgeführten Producte unterliegen oder unterliegen werden³⁾. Alle Artikel, welche nicht aus rohen oder verarbeiteten Producten der, der Herrschaft Sr. Maj. des Königs von Griechenland unterworfenen Gebiete bestehen, und gesetzlich in die österreichischen Häfen eingeführt werden dürfen, sind auf griechischen Schiffen nur jenen Gebühren unterworfen, welche von den nämlichen Artikeln, wenn sie auf österreichischen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten sind⁴⁾. Die rohen und verarbeiteten Producte Griechenlands, deren Einfuhr nach Österreich gestattet ist, sollen keinen höheren oder anderen, was immer für einen Namen habenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nämlichen Gattung, welche aus einem anderen Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall aufgenommen, wo in Österreich die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugnissen eines anderen Landes in Folge eines formellen Tractates und nach Zusicherung besonderer Handelsvortheile, oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben, herabgesetzt würden; in diesem Falle wird die griechische Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben ansprechen können, wenn sie gleiche Vortheile andieht, und rest in dem Augenblick in den Genuss derselben kommen, als sie diese Gegenvortheile oder ein angemessenes Äquivalent zugesichert hätte, sofern sie keine vom nämlichen Umfange und von gleicher Art andiehen könnte. In jedem Falle müssen die beiden Regierungen dann ein besonderes Übereinkommen in dieser Hinsicht treffen⁵⁾. In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Ein- und

¹⁾ Tractat, Artikel 4.

²⁾ Artikel 3.

³⁾ Artikel 6.

⁴⁾ Artikel 7.

⁵⁾ Artikel 8.

Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waren, der Gegenstände des Handels und was immer für Commercial-Güter und Effecten Bezug hat, werden die griechischen Unterthanen den Gesetzen und Verordnungen der Local-Polizei unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter im ganzen Umfange der österreichischen Länder dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewähret sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie können ohne Hinderniss nach Hemmung mit ihrem Eigenthume frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, legitiem Anordnung oder auf jede andere Art verfügen, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben⁶⁾. Sie sollen nach eigenem Gutbeinden ihr Vermögen aus Österreich nach Griechenland übertragen dürfen, ohne dieser Übertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder anderen Lastage unterworfen zu seyn⁷⁾. Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von der österreichischen Regierung, noch von, in ihrem Namen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Gesellschaften oder Körperschaften wird hinsichtlich des Kaufs oder Verkaufs der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Festungen Griechenlands herkommen, und nach Österreich eingeführt werden, einiger Vorzug in Abhabe der Nationalität des Fahrzeuges obhalten, da die Willensmeinung beider Regierungen dahin geht, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied und keine Auszeichnung Statt habe⁸⁾. Wenn sich der Fall ereignet, daß ein griechisches Kriegs- oder Kaufahrtei-Schiff in den Häfen oder an den Küsten Österreichs Schiffbruch erlitte, so wird ihnen die bestmögliche Hilfe, es sei für die Rettung der Personen und Effecten, oder für die Sicherung, Besorgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen, geboten werden; auch werden leichtere keine Abgabe unterliegen, in so fern nicht etwa in der Folge zum Verbrauche darüber verfügt würde⁹⁾. Kein Seeräuber wird in den österreichischen Häfen, Buchten und Ankergründen aufgenommen, und die volle Strenge der Gesetze gegen alle Personen, welche als Seeräuber bekannt sind, wie auch gegen alle in den österreichischen Staaten sich aufhaltenden Individuen angewendet, welche eines

⁶⁾ Nach dem ursprünglichen Wortlaut des Tractates hätten sie sich nach den Gesetzen ihres Vaterlandes zu richten gehabt; dieses wurde aber nachträglich geändert. (Hofkammer-Präsident-Dekret vom 21. Februar 1826, S. 1825.)

⁷⁾ Artikel 9.

⁸⁾ Artikel 10.

⁹⁾ Artikel 11.

Einvernehmen über Einverständnisses mit denselben überwiesen werden könnten. Alle den griechischen Unterthanen gehörigen Schiffe und Ladungen, welche die Seeräuber nehmen, oder in die Häfen Österreichs führen können, werden ihren Eigentümern oder deren, mit gehöriger Vollmacht verfahenen Bestellten zurückgegeben werden, wenn sie den Beweis, dass das geraubte Gut ihr Eigenthum sei, gehörig herstellen; und diese Rückstellung wird selbst dann Statt haben, wenn der zurückgeforderte Gegenstand sich in Händen eines Dritten befindet, sobald der Erwerber erwiesener Weise wusste oder wissen konnte, dass der erwähnte Gegenstand von der Seeräuberei herrühre¹⁾. Die von österreichischen Kriegsschiffen wegen Seeräuberei vor dem Tractate aufgedrachter und bis zur Zeit seines Abschlusses in Österreich zurückbehaltenen griechischen Unterthanen wurden zur Verfüzung der griechischen Regierung gestellt, welche sich dagegen verpflichtete, die kaiserliche Regierung für die Kosten zu entschädigen, welche ihr der Unterkhalt dieser Gefangenen bis zum Tage ihrer Rückstellung verursacht hat²⁾. Wenn der Fall eintrete, dass Österreich mit einer Macht, Nation oder einem Staate sich im Kriege befände, so können die griechischen Unterthanen ihren Handel und ihre Schiffahrt mit diesen nördlichen Staaten fortsetzen, mit Ausnahme jener Städte und Häfen, welche zu Land oder zu Meer blockiert oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den, als Kriegs-Contrebande angesehenen Artikeln gestattet werden³⁾. Über das, was eigentlich die Kriegs-Contrebande bezeichnet, so wie über die Grundsätze, die hinsichtlich des Seerechtes bei Neutralen beobachtet werden sollen, wird ein besonderer Vertrag zwischen beiden Regierungen geschlossen werden⁴⁾. Die griechische Regierung hat das Recht, General-Consule, Consule, Vice-Consule und Consular-Agenten in allen Häfen oder Städten der Besitzungen Österreichs zu ernennen, wo sie zur Förderung des Handels und für das Commercial-Interesse ihrer Unterthanen nötig sind, oder nötig befunden werden könnten; die Consule jeder Classe, welche von ihrer betreffenden Regierung in gehöriger Form ernannt sind, werden jedoch ohne vorläufige Genehmigung der österreichischen Regierung ausüben können. Sie werden sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien, wie jene der am meisten begünstigten

¹⁾ Artikel 12.

²⁾ Artikel 13.

³⁾ Artikel 14.

⁴⁾ Artikel 15.

Nation genießen⁵⁾. Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse Griechenlands auf der Donau, sowohl im Laufe als an der Mündung des Stromes, betrifft, so soll zur Begünstigung dieses Handels ein eigener Vertrag in der Folge noch geschlossen werden⁶⁾. Übrigens wurde der angeführte Tractat auf zehn Jahre und noch über diese Frist bis durch zwölf Monate gültig geschlossen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirksamkeit einzustellen⁷⁾.

S. 209.

II. Amerikanische Staaten: a) Bestimmungen hinsichtlich der brasiliensischen Unterthanen.

Über die Handelsverhältnisse der brasiliensischen Unterthanen in Österreich enthält der, zwischen dem österreichischen Hofe und der brasiliensischen Regierung unterm 16. Juni 1827 auf 6 Jahre⁸⁾ abgeschlossene Vertrag, dessen beiderseitige Ratifikationen am 16. März 1828 ausgewechselt wurden, Folgendes:

Für die brasiliensischen Schiffe findet Freiheit des Handels und der Schiffahrt in allen Häfen, Orten und Gebieten Österreichs, welche dermalen schon jeder andern fremden Nation geöffnet sind oder künftig geöffnet werden sollen, Statt⁹⁾. Die brasiliensischen Unterthanen können, in Folge dieser Freiheit des Handels und der Schiffahrt, mit ihren Schiffen in alle Häfen, Bächen, Buchten, Ankerplätzen und Flüssen des österreichischen Gebiets eindringen, daselbst ihre Ladungen ganz oder theilweise an das Land bringen, auch Ladungen dort einnehmen, und dieselben nach Abgabre der bestehenden Zollverordnungen ausführen; sie können dort ihren Aufenthalt wählen, Häuser und Magazine mieten, reisen, Handel treiben, Kaufläden eröffnen, Waaren, Metalle und gemünztes Geld versführen, und ihre Geschäfte entweder selbst oder durch ihre Bestellten oder Handelsdienner besorgen, ohne dazu der Sensalen oder anderer Personen sich bedienen, oder diesen einen Entgeld oder Sold bezahlen zu müssen, wenn anders sie solche nicht freiwillig gebrauchen, und es wird in jedem Falle den Verkäufern sowohl, als den Käufern, volle Freiheit gegönnt, die Preise aller und jeder, in das österreichische Gebiet eingeführten

⁵⁾ Artikel 16.

⁶⁾ Artikel 17.

⁷⁾ Artikel 18.

⁸⁾ Artikel 19.

⁹⁾ Artikel 1.

oder auf denselben ausgeführten Waaren und Güter nach eigenem Gutbefinden zu regeln und zu bestimmen ¹⁾. Davon sind jedoch ausgenommen die Artikel der Kriegs-Contrebande und die der Krone vorbehaltenen Ge- genstände, gleichwie auch der Küstenhandel von einem Hafen zum anderen, sofern derselbe in, zu einheimischem oder fremdem Verbrauche bereits ver- National-Fahrzeugen getrieben werden darf; wobei es indessen den bras- silianischen Unterthanen unbenommen bleibt, ihre Güter und Waaren auf Fahrzeuge und Schiffe der brasiliianischen Unterthanen werden in den Hä- fen und auf den Ankerplätzen Österreichs unter der Benennung von Leucht- lshurm-, Tonnen-, Hosen-, Wothen-, Quarantänen-, oder anderen ver- gleichen Gebühren, welchen Namen sie auch haben mögen, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen, als jenen, wozu die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation in denselben Häfen beim Ein- und Aus- laufen gehalten sind, oder gehalten seyn werden ²⁾. Als brasiliianische Schiffe werden aber angesehen jene, welche in Brasilien gebaut, und ein drei Vierttheilen der Mannschaft, ebenfalls aus brasiliianischen Unterthanen bestehen. Auf der vollständigen Erfüllung dieser letzteren Bestimmung wird indessen österreichischer Seit provisorisch nicht bestanden, nur müssen auf jeden Fall der Eigenthümer und der Capitän Brasiliener und die Schiffe selbst mit den erforderlichen See-Urkunden und Documenten in gesetzlicher Form versehen seyn ³⁾. Alle Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeug- nisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunststieles der Unterthanen und Länder des Kaisers von Brasilien sind, und unmittelbar in die österrei- chischen Häfen zum Verbrauch eingeführt werden, haben keine anderen Gebühren zu entrichten, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben auf gleiche Art eingeführten Artikel ent- richten, oder künftig entrichten sollten ⁴⁾. Alle Erzeugnisse und Waaren der Unterthanen und Länder des Kaisers von Brasilien sollen bei ihrer Einfuhr in die Staaten des Kaisers von Österreich mit Ursprung- Zeugnissen,

noch den daselbst diesfalls bestehenden Vorschriften, versehen seyn ⁵⁾. Die brasiliianischen Unterthanen sollen in Österreich alle und jede Freiheiten, Privilegien und Ausnahmen, welche was immer für einer anderen Nation in Beziehung auf Handel und Schiffahrt bewilligt werden dürfen, ge- niessen, dergestalt, daß denselben diese günstigen Bedingungen unmittelbar von Rechtswegen und unabhängig von jeder anderen Stipulation dergestalt zu Gute kommen sollen, als ob solche im Tractate ausführlich angeführt wären ⁶⁾. In Allem, was das Ein- und Ausladen der Schiffe, so wie die Sicherheit des Eigenthums der Waaren und Effecten der brasiliianischen Unterthanen anbelangt, haben diese sich aller der Sicherheit, Begün- stigungen und Freiheiten zu erfreuen, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind; sie können über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, lehmvillige Anordnung oder auf jede andere Weise frei, ohne allen Anstand oder Hinderniß verfügen; ihre Häuser, ihr Be- sitzthum und ihre Effecten sollen geschützt und in Ehren gehalten, auch durch keine Behörde wider ihren Willen in Beschlag genommen werden, ohne Gefahrde jedoch des gesetzlichen Rechtsganges; sie sind überdies jedes Militärdienstes zu Land und zu Wasser enthoben, so wie auch jedes ande- ren öffentlichen Dienstes, jedes gezwungenen Darlehens oder jeder mili- tärischen Requisition, und können zu keiner gewöhnlichen Steuer verhaf- ten werden, die höher wäre, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation bezahlen, oder künftig bezahlen sollten ⁷⁾. Die brasiliianische Regierung hat das Recht, General-Consule, Consule und Vice- Consule zu ernennen, welche in den Häfen oder Städten Österreichs zum Schutz des Handels sich aufzuhalten; bevor selbe jedoch ihre Amisverrichtun- gen ausüben können, müssen sie von der österreichischen Regierung in der herkömmlichen Form abgelassen und anerkannt werden seyn. Dieselben werden übrigens, sowohl was ihre Person, als auch die Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten und den ihren Landsleuten schuldigen Schutz betrifft, in Österreich dieselben Privilegien geniesen, welche den Consulen der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zuge- standen werden sollen ⁸⁾. Die brasiliianischen Unterthanen werden bei den

¹⁾ Artikel 2.

²⁾ Artikel 3.

³⁾ Artikel 4.

⁴⁾ Artikel 5.

⁵⁾ Artikel 6.

⁶⁾ Artikel 7.

⁷⁾ Artikel 8.

⁸⁾ Artikel 9.

⁹⁾ Artikel 10.

österreichischen Zollämtern jede, mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen vereinbarliche Begünstigung genießen¹⁾.

b) Begünstigungen der Einwohner der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten.

Zur Befestigung und Erweiterung des Handelsverkehrs zwischen Österreich und den vereinigten Staaten von Nordamerica wurde von diesen beiden Mächten ein Schiffahrts- und Handels-Vertrag unter dem 27. August 1829 geschlossen, vorläufig auf zehn Jahre, jedoch mit dem Besigze, daß, wenn er nicht zwölf Monate vorher aufgekündigt wird, derselbe auf unbestimmte Zeit, bis eine solche Aufkündigung erfolgt, fortzuhören; am 10. Februar 1831 wurden die wechselseitigen Ratifikationen derselben ausgewechselt. Darin sind zu Gunsten des Handelsverkehrs der Einwohner der vereinigten Staaten in Österreich folgende Bestimmungen enthalten:

Die Einwohner der vereinigten Staaten dürfen zufolge der eingegangenen Handels- und Schiffahrts-Freiheit alle Plätze, Häfen und Flüsse Österreichs, wo der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen; sie haben das Recht, in was immer für einem Theile derselbst zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie genießen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und dieselben Privilegien, als die Einwohner, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen derselbst bestehenden Gesetzen und Anordnungen unterwerfen²⁾. Nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder in Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen Österreichs anlangen, werden bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthaltes und bei ihrer Afsahrt, sowohl im Rücksicht der Tonnen-, Feuchthum-, Wothen- und aller anderen Hafen-Gebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Zaren aller Art, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, auf gleiche Weise wie die österreichischen Fahrzeuge behandelt, die von denselben Häfen kommen³⁾. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, welche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten oder irgend eines anderen Landes seyn, welche gesetzlich in die Häfen der österreichi-

schen Monarchie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, dürfen eben so in nordamerikanischen Fahrzeugen derselbst eingeführt werden, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was folche immer für Benennungen haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden⁴⁾. Beides gilt, die nordamerikanischen Schiffe, die in österreichischen Häfen anlangen, mögen direct von einem Hafen ihres Landes kommen, oder von irgend einem Hafen eines anderen Landes⁵⁾. Von den sämtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabriert sind, werden bei ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten keine höheren oder anderen Zölle bezahlt, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines anderen Landes sind, erlegt werden müssen. Auch wird kein Verbot, weder auf die Ausfuhr der österreichischen, oder auf die Einfuhr der nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse von oder nach den österreichischen Häfen gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugnis anderer Länder ausgedehnt wird⁶⁾. Alle Gattungen Waaren- und Handels-Artikeln, welche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse Österreichs oder irgend eines anderen Landes seyn, welche gesetzlich von den österreichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle und Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung, im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt, erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt oder wieder ausgeführt würden. Eben so werden dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder anderen Nation gemacht werden⁷⁾. Die Küsten-Schiffahrt bleibt von der Wirkung aller dieser Article-Bestimmungen ausgeschlossen⁸⁾. Die österreichische Regierung wird weder

¹⁾ Artikel 11.

²⁾ Artikel 1.

³⁾ Artikel 2.

⁴⁾ Artikel 3.

⁵⁾ Artikel 4.

⁶⁾ Artikel 5.

⁷⁾ Artikel 6.

⁸⁾ Artikel 7.

selbst, noch durch irgend eine, unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Verhuse handelnde Privat- oder privilegierte Gesellschaft oder Agenten im Ueberkaufe eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels irgend einen Vorzug oder sonstige Priorität, wegen, oder in Rücksicht des Characters des Schiffes zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeschafft wurde, mag nun dem einen oder dem anderen Theile zugehören; es wird kein Unterschied und keine Distinction von was immer für einer Art in dieser Hinsicht gemacht werden⁵⁾. Wenn Österreich eine besondere Begünstigung in der Folge in der Schifffahrt oder im Handelsverkehr einer anderen Nation zugestehen sollte, werden die Einwohner der vereinigten Staaten derselben allzgleichtheilhaft, und zwar unentgeltlich, wenn sie der anderen Nation unentgeltlich bemüht wurde, oder für dieselbe Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde⁶⁾. Den vereinigten Staaten steht das Recht zu, in den österreichischen Handelsplätzen Consule, Vice-Consule, Consular-Agenten und Commissäre aufzustellen, welche in Hinsicht ihrer Gerechtsame, Vorfüge und Freiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestellt werden. Sollten jedoch Consule Handel treiben, bleiben sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebrauchen und Gesetzen unterworfen, welchen die Privat-Individuen ihrer Nation, die in denselben Plätze wohnen, unterworfen sind. — (Siehe auch §§. 73, 84 und 91.)

S. 210.

III. Africanische Staaten, nämlich Marocco.

In Ansehung der maroccanischen Unterthanen sind durch den Handels- und Schifffahrts-tractat zwischen Österreich und Marocco, vom 29. October 1830, folgende Handels-Begünstigungen festgesetzt worden:

Wenn ein maroccanisches Schiff vom Sturm in einen Hafen oder an die Küste Österreich geworfen wird, sollen die auf demselben geladenen Waaren und Effecten in Sicherheit und Gewahrsam gebracht werden; die Einwohner des Ortes, wo das verunglückte Schiff sich befindet, haben solches so lange zu bewachen, bis Schiff, Waaren, Personen und Effecten in Sicherheit sind; sie sollen ihnen mit allem Erforderlichen zu Hülfe kommen, und wenn das Schiff unter göttlichem Beistande geborgen wird, und einiger Geschäftshand bedarf, sollen selbe ihm verabfolgt werden, um

⁵⁾ Artikel 8.

⁶⁾ Artikel 9.

seine Fahrt fortführen zu können⁷⁾. Es ist den maroccanischen Handelsleuten und Schiffen erlaubt, in jedem beliebigen Hafen Österreichs einzulaufen. Der Hafencapitän hat den Handelsleuten alle, gegen andere Nationen übliche Rücksichten angedeihen zu lassen, die Handelsleute können überdies in besagten Häfen ihre Waaren veräußern, und andere nach Gutbefinden einsoußen, ohne daß jemand berechtigt wäre, dafür mehr als die gewöhnliche Mautgebühr zu fordern⁸⁾. Im Falle des Ausbruches eines Krieges zwischen andern christlichen und muhammedanischen Nationen sollen die guten Verhältnisse zwischen Österreich und Marocco fortwähren⁹⁾, und selbst, wenn zwischen letzteren Mächten der Friede in Krieg verwandelt werden sollte, genießen die in Österreich befindlichen Untertanen Marocco's hinsichtlich ihrer Person sowohl, als ihres Eigenthums volle Sicherheit bis zur Rückkehr in ihr Vaterland, mag auch die in solchem Falle festgesetzte Frist von sechs Monaten zum Anfang der Beunruhigung noch im Laufe, oder schon verstrichen seyn, gleich wie sie von ihrer Habe durchaus nichts verlieren sollen¹⁰⁾.

S. 211.

Außwärtige Consulate in Österreich.

Jene Mächte, welche im häufigsten Handelsverkehr mit Österreich stehen, haben an den bedeutendsten Handelsplätzen der Monarchie Consulate bestellt.

Gegenwärtig bestehen in den f. f. Staaten folgende auswärtige Consule oder Consular-Agenten:

In Albona für Rom; in Alt-Oroseva für Russland; in Wogen für Wallern; in Wredy für Russland; in Cattaro für Großbritannien und Neapel; in Chioggia für Großbritannien; in Triumne für Wallern, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Hannover, Neapel, die Niederlande, Rom, Russland, Sarbinien, Toscana und die Türkei; in

⁷⁾ Artikel 5.

⁸⁾ Artikel 7. Der Artikel enthält auch noch die Stipulation: daß kein Unterthan der einen Macht von der anderen in Sklaverei geführt, und wenn er am Bord eines feindlichen Schiffes getroffen würde, weder er noch seine Waare angehalten werden soll; welche Stipulation sich hinsichtlich Österreichs bei dem Umstände, als daselbst Sklaverei durchaus nicht geduldet, und das Recht der persönlichen Freiheit anerkannt ist, ohnedies von selbst verstand. (S. 48.)

⁹⁾ Artikel 10.

¹⁰⁾ Artikel 11.

Eußen und Chars für Großbritannien; in Mailand für Belgien, Frankreich, Großbritannien, Neapel, die Niederlande, Rom,ardinien und die Schweiz; in Porto-Rö für Rom; in Magusa für Frankreich, Großbritannien, Neapel, Russland und Toscana; in Geden für Rom und Neapel; in Spalato für Neapel; in Triest für Amerika, Woden, Baiern, Belgien, Brasilien, Bremen, Dänemark, Frankfurt a. M., Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hamburg, und Lübeck, Hannover, Hessen, Lucca, Mecklenburg-Schwerin, Modena, Neapel, die Niederlande, Oldenburg, Portugal, Preußen, Rom, Russland, Sachsen, Sardinien, Schweden, die Schweiz, Spanien, Toscana, die Türkei und Württemberg; in Venedig für Amerika, Baiern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hannover, Lucca, Neapel, die Niederlande, Portugal, Preußen, Rom, Russland, Sachsen, Schweden, Toscana und die Türkei; in Wien für Amerika, Dänemark, Griechenland, Schweden; in Zara für Rom; in Zengg für Rom und Neapel.

Diese Consule oder Agenten haben die Handels-Interessen ihrer Committenten zu wahren, verrichten jedoch keine diplomatischen Functionen. Sie geniessen daher nicht der gesaftwirtschaftlichen Vorrechte (§. 52), und unterstehen, sie mögen österreichische oder fremde Unterthanen seyn, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Orts, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilligt worden ist¹⁾ (§. 108 und folg.). Nur an einigen Orten sind sie, der bestehenden Übung gemäss, der Gerichtsbarkeit der österreichischen Mercanil- und Wechslergerichte, als Consulats-Behörde, zugewiesen^{2).}

¹⁾ Hofdecreto vom 22. September 1817, J. G. S. Nr. 229.

²⁾ Hofdecreto vom 10. Jänner 1819, J. G. S. Nr. 338. — Vergleichen Sie Consulats-Gerichte gibt es in Venedig, Triest und Padua. Hofdecreto vom 20. September 1814 und 4. Mai 1816.)



VI. Hauptstück.

Behandlung der Ausländer in Österreich nach den Militär-Gesetzen.

§. 212.

Ausländer sind zum Militärdienste nicht verpflichtet.

Die Militärdienstpflicht der Bürger im Staate geht aus dem Banne der Untertänigkeit hervor, und lastet daher schon nach den natürlichen Rechtsgrundlagen ausschliessend nur auf den Staatsbürgern. So ist es auch in den österreichischen Staaten nach den dasselben geltenden positiven Gesetzen, und Ausländer sind demnach, sie mögen noch so lange sich hierlands aufhalten und in diese oder jene Verbindungen treten, in so lange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, zum Militärdienste (weder in der Armee, noch in der Landwehr) in Österreich auf keine Weise verpflichtet^{1).}

§. 213.

Ausländer sind aber zur Aufnahme in den österreichischen Militärdienst geeignet.

Wenn aber auch Ausländer zum Militärdienste in Österreich nicht verpflichtet sind, so wird denselben doch in der Regel der Eintritt in den hierländigen Militärdienst, sowohl was die Mannschaft als die höheren Chargen anbelangt, gestattet. Es besteht in dieser Beziehung keine solche Beschränkung, wie in Ansehung des Civil-Staatsdienstes. (§. 6.)

¹⁾ Conscription-Patent vom 25. October 1804 für die alt-conscriptirten Provinzen, und vom 17. September 1820 für das lombardisch-venetianische Königreich, §. 8; das Gesetz vom 17. October 1815 und die Complettirungs-Instruktion vom Jahre 1820 für Tirol und Vorarlberg; Landwehrpatent vom 8. Juni 1808, nebst dem Hofkanzleibefret vom 21. Juni 1811; die Landwehr-Instruktion vom 12. Mai 1813, und das Hofkanzleibefret vom 1. Juli 1819.

§. 214.

Bedingungen der Aufnahme der Ausländer in den österreichischen Militärdienst.

Im Allgemeinen gelten für die Aufnahme der Ausländer in den österreichischen Militärdienst die nämlichen Bestimmungen, wie bei den Inländern. Sie können, wie diese, entweder als *obligate* (im eigenen Namen oder als Stellvertreter) oder *unobligate* Combattans eintreten, und die Bedingungen und Erfordernisse zu dem Eintritt wie dem Anderen sind in Ansehung ihrer eben dieselben, wie hinsichtlich der österreichischen Unterthanen ^{*)}.

Auch Ausländer können daher nur dann, wenn sie adelig sind, von den Regiments-Inhabern als *unobligate* Regiments-Cadetten aufgenommen werden, dagegen falls sie nicht adelig sind, zu ihrer Aufnahme als solche die höhere Bewilligung des Hofkriegsrathes, oder für die Artillerie-Regimenter jene des General-Genie-Directors, notwendig ist ¹⁾. Eben so sind sie, wie die Inländer, von der Aufnahme als *obligate* Combattans dann ausgeschlossen, wenn sie höhere geistliche Weihen, vom Subdiaconate aufwärts, erhalten, oder in einem geistlichen Orden die Profess abgelegt haben, in gerichtlicher Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden, oder endlich eines Verbrechens wegen bestraft, oder auch von einem solchen nur ab instantia losgesprochen worden sind, und bei ihnen die im §. 455

^{*)} Unter *unobligaten* Combattans werden jene verstanden, welche zwar zu dem Militärdienste, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Capitulations-Dauer) assentiert werden, und daher den Militärdienst nach freier Willkür wieder verlassen können. *Obligate* Combattans sind dagegen jene, welche eine bestimmte Zahl von Jahren im Militär zu dienen haben, und früher nicht austreten dürfen.

¹⁾ §. 1 des Hofkriegsraths-Rescripts vom 1. Dez. 1837, Litera K., §. 3275; 1. Beilage des Hofkanzleidecrets vom 1. März 1838, §. 1462. — Vergleiche Schopf's »Wirkungskreis der Civil-Verhörs in Militär-Angelegenheiten« Wien 1839, Thell I., §. 14, §§. 3—7; dann §§. 11 und 12 des bezüglichen Hofkriegsraths-Rescripts vom 1. December 1837. — Schon das Hofkriegsraths-Rescript vom 31. Dezember 1831, Litera G., §. 6995 (Militär-Beschaffung, Bd. 14.) enthält eine ähnliche Verfügung.

des 1. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen ²⁾) erwähnten Umstände statt finden ³⁾.

Ein besonderes Erforderniss bei der Aufnahme von Ausländern als Combattans ist jedoch die Rücksicht auf den Umgang, ob mit dem Staate, dem der Ausländer angehört, ein Cartel besteht oder nicht (§. 222). Ausländer, welche Unterthanen von Staaten sind, mit denen keine Cartelle bestehen, können sich als Combattans freiwillig in die österreichischen Armeekörper ohne weiters engagiren ⁴⁾. Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Cartelle bestehen, können dagegen nur dann als Combattans in österreichische Armeekörper sich freiwillig engagiren, wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, dass sie in ihrem Vaterlande ihre Militärpflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staates die ausdrückliche Bewilligung zum Eintritte in fremde Militärdienste überhaupt, oder insbesondere zum Eintritte in österreichische Militärdienste beibringen ⁵⁾.

Die Engagirung von Ausländern, welche in der österreichischen Armee früher nicht gedient haben, kann übrigens auf keine längere, als wenigstens sechsjährige Capitulation erfolgen ⁶⁾.

Auch als Schmiede in der k. k. Armee können Ausländer assentiert werden, und zwar, wenn selbe den Lehrkurs an dem Wiener Arznei-Institute auf ihre eigenen Kosten gehört haben, mit der für Ausländer festgesetzten Capitulation von sechs Jahren; dann aber, wenn sie diesen Lehrkurs nicht ganz oder gar nicht gehört haben, das Militär-Commande

²⁾ Dieser Paragraph des Strafgesetzbuches lautet: »Überzeugt sich das Obergericht aus der Untersuchung, daß die nur ans Abgang rechtlicher Gewalt erfolgte unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde, so soll es im ersten Falle vor der Rundmachung des Urtheils, im zweiten vor Ende der Strafzeit die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.«

³⁾ §§. 2—4 des Hofkriegsraths-Rescripts vom 27. December 1837, Litera K., §. 3277, 2. Beilage des angegebenen Hofkanzleidecrets vom 1. März 1838, §. 1462.

⁴⁾ Ebenda, §. 35.

⁵⁾ Ebenda, §. 36.

⁶⁾ Ebenda, §. 36.

im Hierarchie-Institute jedoch sich von ihrer v. allgemeinen Ungeeignetheit die Überzeugung verschafft hat, mit einer achtjährigen Capitulation. Überhaupt ist auch bezüglich solcher Ausländerverschämte die möglichste Vorsicht bei der Assentierung der aus Staaten, mit welchen Cartelle abgeschlossen sind, überhaupt, und aus deutschen Bundesstaaten insbesondere, gebürtigen Leute anbefohlen. Solche Leute werden nur dann ohne Anfrage assentiert, wenn ihre Pässe bestimmt aufweisen, daß sie der Militärschuld in ihrem Geburtslande nicht mehr unterliegen; wenn dagegen der Paß oder ein anderer Document hierüber nicht den bestimmten Beweis liefert, so hat das Militär-Commando, unter genauer Anführung des Nationale und Alters, von Fall zu Fall die Hofkriegsrath-Entscheidung einzuholen, ob die Assentierung Statt finden dürfe oder nicht¹⁾.

Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weibsperson heirathen dürfen, und wenn dem Dienste an deren Überkommen gelegen wäre, so kann ihnen solches unter den, in der Conscription-Werbungs-Instruktion vom Jahre 1808 vorgeschriebenen Bedingungen gestattet werden²⁾.

§. 215.

Dietfällige Ausnahme.

Eine Ausnahme von der im Allgemeinen ausgesprochenen Zulassung der Ausländer in den österreichischen Militärdienst besteht in Ansehung der Jäger-, der Artillerie- und leichten Cavallerie-Regimenter; indem zu diesen Ausländer, wenn sie als obligat in österreichische Militärdienste treten wollen, nicht assentiert werden können³⁾;

¹⁾ Hofkriegsrath-Rescript vom 21. December 1821, S. 4383. (Militär-Gesetz-Sammlung, Bd. IV.)

²⁾ Militär-Heraths-Normale vom 10. Juni 1812, §. 40.

³⁾ §§. 12, 13 und 37 des Hofkriegsrath-Rescripts vom 1. December 1837. — Frühere Gesetze bestimmten überhaupt, daß Ausländer nur zu Infanterie-Regimentern angeworben werden sollen, doch nur mit größter Behutsamkeit und auch nur dann, wenn sie ein schönes Aussehen haben, lesen und schreiben können, und die für einen Offizier sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen. (Hofkriegsrath-Rescript vom 19. April 1790; vom 4. August 1814, Litera K., S. 2248; vom 3. April 1817, Litera K., S. 1450; vom 28. Juni 1819, Litera K., S. 2149; vom 14. Juli 1821, Litera K., S. 2355; vom 16. August 1827, Litera K., S. 2277, und vom 15. Sept. 1829, Litera K., S. 2567.) — Schon nach diesen früheren Gesetzen

obligate Ausländer jedoch können auch in diese Regimenter als unobligate Kadetten angenommen werden⁴⁾.

Auch bei Besetzung von Ansiedlungsplätzen in der Militärgrenze soll allein auf österreichische Unterthanen, in so fern sie die zur fraglichen Ansiedlung unumgänglich nötigen Mittel besitzen, Bedacht genommen werden⁵⁾.

§. 216.

Behandlung der Ausländer bei der Conscription.

In den deutschen Staaten der österreichischen Monarchie ist die Conscription eingeführt, — nach der gesetzlichen Bestimmung, die Aufnahme der Volksmenge überhaupt und deren Qualification insbesondere mit der Rücksicht, die Armee ohne Nachtheil des Mährlandes beständig vollständig zu erhalten⁶⁾. Obgleich nun in Hinsicht auf diesen eben angegebenen Zweck der Ergänzung der Armee die Conscribition der in Österreich befindlichen Ausländer nicht nothwendig erschien, so ist diese dennoch, um die Übersicht der ganzen Volksmenge zu erhalten, und in polizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit. Die

warin sie von der leichten Cavallerie, Artillerie und den Jägern, ja selbst von anderen wissenschaftlichen Corps ausgeschlossen. In besonderen Fällen durfte ihre Aufnahme nur mit höherer Genehmigung erfolgen. Auch durfte schon damals von Ausländern keine längere Capitulation, als auf sechs Jahre eingegangen werden. (Hofkriegsrath-Rescript vom 16. August 1777; vom 29. März 1790, S. 7674; vom 16. August 1794; vom 2. Mai 1795; vom 6. August 1807; vom 30. December 1812, Litera K., S. 4805; vom 2. März 1813, Litera K., S. 694, und von 20. August 1813, Litera K., S. 4097. — Siehe Schopf's angeführtes Werk, Th. I., S. 29, Nummerung a.) — Nur hinsichtlich junger Leute vom Adel oder höherer Bildung wurde die Ausnahme gestattet, sie gegen Preis des Kontur-Geldes als Kadetten bei den Jägern zu assentieren, und zwar bei nicht adeligen Ausländern mit spezieller Genehmigung des Hofkriegsrathes. (Hofkriegsrath-Rescript vom 14. Juni 1818, Litera G., S. 2386. Hofkriegsrath-Circular vom 21. December 1821, S. 8093.) — Zu dem Tiroler Jäger-Regiment dürfen, nach den Verordnungen vom 17. October 1813 und 11. October 1817, bloß Landeskinder, die Tiroler und Vorarlberger, aufgenommen werden, daher seitdem Unterthanen anderer österreichischer Provinzen davon ausgeschlossen sind.

⁴⁾ Hofkriegsrath-Rescript vom 17. März 1838, Litera K., S. 510.

⁵⁾ Allerhöchste Entschließung vom 29. August 1828 und Hofkriegsrath-Rescript vom 18. September 1828, S. 3370. (Militär-Gesetz-Sammlung Bd. II.)

⁶⁾ Conscription-Patent vom 25. October 1804.

in den deutschen Staaten befindlichen Ausländer werden daher zwar nach der allgemeinen Vorschrift conscribit, kommen jedoch in eine eigene Tabelle, die Fremden-Tabelle genannt¹⁾ *).

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche erscheinen sie dagegen in den Bevölkerungsrollen der einzelnen Gemeinden gar nicht, und brauchen sich, eben weil sie zum Militärdienste nicht verpflichtet sind, in die jedes Jahr eröffneten Register für die Conscription nicht einschreiben zu lassen²⁾.

Bei der von Zeit zu Zeit, nach den neueren Verordnungen alle drei Jahre, vorzunehmenden Conscription-Revision hat von der Conscriptions-Commission die Erforschung der Fremden mit aller Genauigkeit und Eifer zu geschehen. Es wird darüber gewacht, daß dieselben der Revision sich nicht entziehen. Die im Inlande befindlichen Ausländer sind daher mit ihren Pässen bei der Conscription-Revision persönlich zu erscheinen verpflichtet³⁾. Von dieser persönlichen Erscheinung ist nur das Personale des diplomatischen Corps losgezählt, in Anschluß welchen das Hofmarschall-Amt jährlich die namentlichen Verzeichnisse der Dienerschaft an die vereinigte Hofkanzlei übergibt, die sodann durch die niederösterreichische Regierung dem Wiener Magistrat zum Gebrauche der Conscription mitgetheilt werden⁴⁾.

Übrigens gilt der Grundsatz, daß, sobald das ausländische Nationale eines Mannes anerkannt ist, derjenige, welcher behauptet, daß ein wieweher Ausländer bereits nationalist sey, den Beweis führen müsse⁵⁾.

¹⁾ Conscription-Patent vom 25. October 1804.

²⁾ In die Fremden-Tabelle kommen also auch die in der Grenzwache dienenden Ausländer. (Hofkanzleidekret vom 13. Jänner 1821.) — Siehe oben §§. 7 und 12.

³⁾ Conscription-Patent vom 17. September 1820 für das lombardisch-venetianische Königreich.

⁴⁾ Hofkanzleidekret vom 23. November 1822 und vom 28. November 1823.

⁵⁾ Siehe Schyl's angeführtes Werk, S. 128 und 130, dann 160 und 161; ferner dessen früheres Werk: »Sammlung der in Conscription-, Recrutirungs- und Militär-Angelegenheiten erlassenen Verordnungen.« Wien 1823, S. 109, 114, 115.

⁶⁾ Hofkriegsrath-Referat vom 17. September 1810. — Über die Anfrage: ob ein im Auslande gelegenes Gut, welches einem militärfähigen Inländer durch Erbsorge oder Testament zufällt, einen Befreiungstitel von der Militärfähigkeit gäbe¹⁾ und wie überhaupt alle Befreiungen, welche nach bisherigen Gesetzen den Studirenden, Großhandlungen, Fabrikanten und den gleichen zugestanden sind, gegen im Auslande befindliche Individuen in Anwendung gebracht werden sollen, hat die vereinigte Hofkanzlei die Meinung,

Vorboth der Stellung von Ausländern und Versfahren im Falle einer solchen Stellung.

Aus dem eben (§. 212) angeführten Grundsatz, daß Ausländer zum hierländigen Militärdienste nicht verpflichtet sind, folgt von selbst, daß ein in den österreichischen Staaten befindlicher Ausländer, welcher nicht schon nationalist ist, weder bei der allgemeinen Recruitierung, noch außer derselben von Amts wegen, z. B. wegen seiner Vertretung ohne Pass oder mit einem schon erloschenen Pass, von einer Conscription-Obrigkeit wider seinen freien Willen zu Militärdiensten verhalten, und daher niemals gestellt werden dürfe²⁾.

Sollte dennoch ein Ausländer widerrechtlich zum Militär von einer Obrigkeit als angeblicher Inländer gestellt und assentirt worden seyn, so muß er, sobald nach der Hand seine Eigenschaft als wirklicher Ausländer durch

dass der Anfall eines im Auslande gelegenen Gutes von der Militärfähigkeit nicht befreie, so wie den Antrag, daß die, besonderen Classen nach den bisherigen Gesetzen zugestandenen Begünstigungen streng nur auf das Inland beschränkt bleiben sollen, genehmigt. (Hofkanzleidekret vom 3. August 1824, S. 23268; Tit. Proc. G. S. Bd. II. S. 643.)

¹⁾ Hofkriegsrath-Referat vom 19. August 1819, Litera K. S. 2882, und vom 13. October 1819, Litera K. S. 3325. — Nur der Fall macht früher eine Ausnahme, wenn ein Ausländer sich fälschlich als österreichischer Soldat angibt; denn dann war er, ungeachtet seiner ausländischen Eigenschaft, zum Militär auf die geistliche Capitulationszeit zu assentiren, und ihm zur Auskunft der verschiedenen kleinen Erfordernisse durchaus kein höheres, als das Handgeld von drei Gulden zu erfolgen; außer er hätte, in Folge der bestehenden Deserteurs-Kartelle, an seinen Staat ausgeliefert werden müssen, was denn auch in solchem Falle geschah. Allein durch die allerböse Entschließung vom 12. März 1822 ist es davon abgekommen und angeordnet worden, daß jene, welche sich bei den Behörden fälschlich als Deserteur ausgeben, als Vertrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den competenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und passiose Vogabunden sind, überdies die hierwegen bestehenden Anordnungen angewendet werden sollen. So steht jene Leute, welche in Folge der eben erwähnten Rescripte vom 19. August und 13. October 1819, bereits in die österreichische Armeen aufgenommen wurden, müssen nach der angeführten allerbösen Entschließung behandelt werden. (Hofkriegsrath-Referat vom 22. März 1822, Lit. K., S. 1061. Militär-Gesetzammlung, Bd. V.)

legale Documente nachgewiesen ist, und er sich in den österreichischen Staaten auch noch nicht nationalisiert hat, auf sein Ansuchen ohne weiteres unentgeltlich entlassen werden. Bei der Prüfung der, von einem solchen Individuum zum Beweise seines ausländischen Nationales beigebrachten Documente soll jedoch mit der größten Vorsicht, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgegangen werden. Würden in einzelnen Fällen Zweifel über die Legalität der beigebrachten Documente entstehen, so sind solche von dem Generall-Commando im Einverständnisse mit der Landesstelle zu beurtheilen und zu entscheiden, hierbei aber den beteiligten Individuen jedenfalls der weitere Mercur offen zu lassen. Sofern mit Mächten über die zu entlassenden Ausländer Cartelle bestehen, haben dieselben nach dem Inhalte der Staats-Vertreter behandelt zu werden. Übrigens ist für die entlassenden Ausländer von den politischen Behörden kein Ersatz anzusprechen, außer in dem einzigen Falle, wenn etwa bei den diesjährigen Verhandlungen wider alle Vermuthung sich erweisen sollte, daß ein oder das andere Individuum, ungeachtet der vorhergegangenen Producierung legaler Documente, welche sein ausländisches Nationale außer Zweifel sezen, gleichwohl mit Hintansetzung dieses Umstandes von den politischen Behörden abgestellt worden ist, wo sodann allerdings bei der Landesstelle auf die volle Entschädigung des Kaisers und Nachstellung eines anderen Mannes angutragen wärt').

§. 218.

Rechtverhältnis der Ausländer während ihres Militärdienstes.

Während ihrer Militärdienstleistung durch welche sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwerben (§. 8), unterliegen die Ausländer, eben so wie inländische Militärpersonen, auf gleiche Weise den für den Militärsland und dessen Dienst bestehenden Gesetzen und Vorschriften. Sie haben dieselben Verpflichtungen wie diese, genießen aber auch die nämlichen Rechte.

Insbesondere haben sie, nach Beschaffenheit der Umstände, gleich den Inländern Anspruch auf Auszeichnungen. Dabei ist in Bezug auf das militärische Distinctionszeichen für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts zu bemerken, daß jene Ausländer,

¹⁾ Hofanzeidebrief vom 20. Sept. 1821. — Vergleiche Schopf's »Gammung der über Conscriptions-, Recruitungs- und Militär-Einfassungs-Ungliegenheiten erlassenen Vorschriften« Wien 1823.

welche im eigenen Namen auf eine bestimmte Capitulation eintreten, und sich nach Vollendung dieser Capitulation im eigenen Namen reengagieren, bei der ersten Reengagirung, so ferne diese auf wenigstens sechs Jahre lautet, das Distinctionszeichen erster Classe; bei der zweiten auf eine gleiche Dauer laufenden Reengagirung aber immer das Distinctionszeichen der zweiten Classe erhalten. Jene aber, welche nicht im eigenen Namen, sondern als Stellvertreter mit bestimmter Capitulation eingetreten sind, erhalten, ohne Rücksicht auf diese Capitulation, bei fortgesetzter Dienstleistung das Distinctionszeichen der ersten Classe nach Vollendung des vierzehnten, und jenes der zweiten Classe bei fortgesetzter Dienstleistung, nach Erreichung des zwanzigsten Dienstjahrs').

§. 219.

Behandlung derselben nach ihrem Austritte aus dem Militär-Dienste.

Ausländer-Offiziere, welche aus dem österreichischen Militärdienste austreten, sei es durch Quittierung oder sei es, daß sie in Penfionsland versetzt würden, sind ganz, wie ausländische Private zu behandeln'). (Siehe oben §. 8.) Eben dieses ist auch bei Individuen der Mannschaft der Fall, denen es nach erhaltenner Entlassung fristet, die österreichischen Staaten nach Gutdünken zu verlassen, gleichwie sie auch von der Regierung über die Grenze geschafft werden können (§. 260).

Haben sie die vorgeschriebene Capitulations-Zeit in den österreichischen Militärbürgern vollstreckt, so wird ihnen die Niederlassung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität, noch in sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, gestattet (§. 22); auch kann ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, erteilt werden. Werden derselbe Ausländer in der Folge erwerbsunfähig, so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungs-Vorschriften zu behandeln').

Die Abschiede sind für Ausländer im Allgemeinen wie für Inländer auszustellen, nur ist vorgeschrieben, in der zweiten Blätter, jener nämlich

¹⁾ Hofkriegsrath's-Rescript vom 17. Februar 1825, Litera K., §. 214. (Mil. G. S. Bd. VIII.)

²⁾ Hofanzeidebrief vom 20. September 1818, J. G. S. Nr. 1503.

³⁾ Hofanzeidebrief vom 22. Januar 1820; Hofkriegsrathliches Rescript vom 12. Februar 1820, Litera K., §. 474.

des Geburtsorts und des Landes (welche beide Gegenstände immer genau bezeichnet werden müssen), bei Ausländern zugleich die Regierung, unter welche sie gehören, mit anzusehen, s. B.: „der österreichische Regiments-Corporal, Johann Schwarz, gebürtig von Köln im königl. preußischen Großherzogthum Niederrhein“¹⁾. Die erste Rubrik, die Klausel der Landwehrpflichtigkeit enthaltend, wird bei Ausländern mit Strichen ausgefüllt. Endlich hat bei Ausländern, welche nach vollstreckter Dienstzeit oder wegen Invalidität ihren Abschied verlangen, der feldkriegscommisariatliche Beauftragte, nebst den in jedem Abschiede anzusehenden Anmerkungen, noch ausdrücklich beizufügen, daß vorbenannter Mann seinen Abschied freiwillig verlangt, und freiwillig auf jede weitere Militär-Versorgung Verzicht geleistet hat; denn sonst könnte man im Auslande glauben, heißt es in der Verordnung ausdrücklich, daß man in Österreich für die, in unseren Militärdiensten gestandenen und invalid gewordenen Ausländer gar nicht, oder doch weniger sorge, als für die Inländer, welches keineswegs der Fall ist²⁾. Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß, so ist er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung zu übernehmen³⁾.

S. 220.

Fortsetzung. Invaliden-Versorgung.

Für den Fall, als sie im österreichischen Militärdienste invalid werden, haben Ausländer den gleichen Anspruch, wie die Inländer, auf die Invalidenversorgung. Nur ist bezüglich der Patental-Versorgung derselben außer den Invalidenhäusern in den k. k. Erbländern zu bemerken, daß diese bei ihnen nur dann Statt findet, wenn sie von dem Orte ihres angegebenen Aufenthalts ein glaubwürdiges Zeugniß beibringen, daß sie alda gebüdet werden⁴⁾.

In der Regel sollen Ausländer, welche in österreichische Militärdienste getreten, und als Invaliden abgesertigt worden sind, in ihr Vaterland zu-

¹⁾ Hofkriegsraths-Rescript vom 12. September 1818, Litera K., S. 2284. (Militär-Gesetzesammlung, Bd. I.)

²⁾ Ebenda.

³⁾ Hofanzeigedekret vom 23. Jänner 1820.

⁴⁾ Hofkriegsraths-Rescript vom 14. Mai 1828, Litera D., S. 1948. (Militär-Gesetzesammlung, Bd. II.)

rückkehren, außer sie finden auf irgend einem Dominium im Inlande Aufnahme und Versorgung. Sind sie mit Reservations- und Patental-Urkunden entlassen, und dadurch der Versorgung von Seite des Staates theilhaft geworden, so werden sie nebst ihren Angehörigen schon deswegen als Inländer angesehen und behandelt, mithin von Seite dessenigen Dominiums, wo sie Aufnahme und Versorgung finden, als einheimisch considerirt und zur Recrutenstellung beigezogen⁵⁾.

Die real-invalididen Leute, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, werden übrigens nicht eher entlassen, bevor sie nicht das obrigkeitsliche Zeugniß über ihre lebenslängliche Versorgung beigebracht haben, und dieses gilt sowohl von In- als Ausländern, wenn sie real-invalid sind, jedoch von den Ausländern nur in so weit, als sie schon in der Invaliden-Versorgung standen, und erst aus dieser entlassen zu werden verlangen⁶⁾.

Um dem beobachteten Missbrauche vorzubeugen, daß die als Real-Invaliden entlassenen Ausländer unter der Angabe, sich in ihr Vaterland begeben zu wollen, oft noch lange, nachdem sie schon abgesertigt sind, inner Landes herumtreten, und unter dem Vorwande, daß sie nicht so viel zu leben haben, um an die Grenze gelangen zu können, allenthalben unter Vorweisung des Abschiedes das öffentliche Mitleid an sprechen, welches die Würde des österreichischen Militärstandes herabsetzt, — wurde noch Folgendes angeordnet: So oft es um die Entlassung eines real-invaliden Ausländer in das Ausland, entweder unmittelbar bei einem Regiment, oder erst bei dem Invalidenhaus zu thun ist, muß ein solcher Mann, damit er bis an die Grenze keinen Mangel an Nahrung ausgezeigt sey, und keinen Anlaß zum Betteln haben könne, einem gelegenheitlichen Mannschafts-Transporte einverleibt, und mit diesem so nahe als möglich gegen die Grenze des Auslandes gebracht, mithin bis dorthin auch regelmäßig verpflegt werden. Hat zunächst an der Grenze und nicht früher, dort nämlich, wo ein feldkriegscommisär, oder ein Aubitor, oder ein Militär-Versiegels-Beamter seinen Dienstort hat, ist ihm, nebst der weiteren Verpflegung bis an die Grenze, auch das Dienstratikale oder dessen Surrogat, oder das Rialticum,

⁵⁾ Hofanzeigedekret vom 7. März 1822, S. 562.

⁶⁾ Circular-Rescript vom 8. Februar 1818, Litera D., S. 255; vom 26. April 1812, Litera D., S. 1412; vom 3. Juni 1812, Litera D., S. 1907.

Hofkriegsraths-Rescript vom 12. September 1818, Litera K., S. 2284. (Militär-Gesetzesammlung, Bd. I.)

je nachdem ihm eines oder das andere gebührt, bar auf die Hand bezahlen zu lassen; und dass diese Anordnungen genau befolgt wurden, muss ausdrücklich in die Entlassungsurkunde des Mannes eingeschrieben werden, damit man sich im Auslande überzeugen könne, dass Österreich die real-invaliden Ausländer nicht ohne für ihren Lebensunterhalt bis an die Grenze und mittelst des in Conventions-Münze bezahlten Dienstraticates, Surrogats und Viaticums, auch noch für den nächsten Übertritt über die Grenze gesorgt zu haben, in ihre Heimat entlasse¹⁾). Nachträglich zu dieser Verordnung wurde noch sämtlichen Länderstellen bedeutet, sie hätten hinsichtlich der, in das Ausland zu entlassenden Real-Invaliden die Kreisämter und Polizei-Directionen darauf aufmerksam zu machen, dass es zum großen Theile auf ihre und ihrer Unterbehörden Mitwirkung ankomme, damit diese, in ihr Vaterland zurückkehrenden Invaliden nicht an der Grenze herumschweifen, und nach Umständen entweder der Bettelreihe fröhnken, oder durch Gemeinschaft mit herumstreifendem Gefindel Anlass zur Unsicherheit geben. Dieser Wink solle aber keineswegs dahin ausgelegt werden, als dürften sich derlei Invaliden im Allgemeinen bei ihrer Rückkehr ins Auslande keinen Augenblick an der Grenze aufhalten, vielmehr seien sie mit der gehörigen Humanität zu behandeln, damit sie nicht Ursache haben, nach ihrer Rückkehr in ihr Vaterland, über eine harde Behandlung der Regierung zu klagen, welcher sie ihre besten Kräfte geopfert haben²⁾.

§. 281.

Behandlung der fremden Deserteurs und Conscriptionss-Flüchtlinge:

a) wenn kein Cartel besteht.

Treten fremde Deserteure aus Staaten, welche mit Österreich kein Auslieferungs-Cartel geschlossen haben, über die österreichische Grenze, so werden sie von dem nächsten Grenz-Zollamt oder der nächsten politischen Obrigkeit an den nächsten Militär-Commandanten gewiesen. Dieser hat, wenn der Deserteur dienstauglich ist, vor Allem zu versuchen, ob derselbe nicht in österreichische Militärdienste treten wolle. Kann der Deserteur hierzu bestimmt werden, wird er einem, im Innern der Monarchie liegenden Regimente zugethieilt, und so lange, bis man von seiner Denkart sich fest

¹⁾ Hofkriegsraths-Rescript vom 12. September 1818, Litera K., S. 3284.

²⁾ Hofkriegsraths-Rescript vom 30. September 1818, Litera D., S. 3024. (Milit. G. S. Bd. I.)

überzeugt hat, beobachtet. Nimmt oder erhält der Deserteur keine Militärdienste, so weiset der Militär-Commandant denselben an die nächste politische Behörde. Diese hat die Pflicht, auf eine bescheidene und fluge Art die wahre Absicht der Desertion zu erforschen. Entdeckt sie nichts Bedenkliches, und kann der Deserteur glaubwürdig ausweisen, dass er sich zu ernähren im Stande ist, so wird er an ein tiefer im Lande liegendes Kreisamt mit einem Passe befördert, und von diesem sodann in eine Gegend einstradiert, wo er nach seinen Kräften, Kenntnissen und gewohnter Beschäftigung, Arbeit und Unterhalt findet³⁾). Kann er aber keine bestimmte Erwerbsart angeben, äußert er bedenkliche Grundsätze, streicht er müsig herum, so wird er als ein gefährlicher Mensch, oder als ein, dem Staat zur Last fallender Müßiggänger, auf dem kürzesten Wege über die Grenze geschafft⁴⁾). Die Auslieferung des Deserteurs an solche Staaten, mit denen kein Cartel besteht, kann nur in besonderen Fällen, aber nie ohne höhere Genehmigung statt finden⁵⁾.

§. 282.

b) Behandlung der fremden Deserteurs und Conscriptionss-Flüchtlinge im Falle eines bestehenden Auslieferungs-Cartels.

Zwischen Österreich und den deutschen Bundesstaaten, dem päpstlichen Stuhle, Sardinien, Toscana, Modena, Parma, Musiland und Krakau bestehen wegen Auslieferung der Deserteure vertragsmässige Bestimmungen, welche in den folgenden §§. der Haupsache nach ausgeführt werden.

§. 283.

I. Cartel mit dem deutschen Bunde.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands sind darüber übereingekommen⁶⁾, dass alle von den Truppen eines deutschen

³⁾ In der Regel nicht nach Wien. (Decret der nieder-österr. Landesregierung vom 25. Mai 1808.)

⁴⁾ Decret der nieder-österreichischen Landesregierung vom 25. Mai 1806; dann Decret der Polizei-Hofstelle vom 6. April 1809. — Nach dieser Vorschrift wurden auch die nicht angeseckelten französischen Kriegs-Gefangenen behandelt. Hatten sie sich förmlich angeseckelt, wurden sie als österreichische Staatsbürger angesehen. (Decret der nieder-österr. Landesregierung vom 2. Juni 1814.)

⁵⁾ Hofdecree vom 27. October 1806.

⁶⁾ Patent vom 12. Mai 1831 und Hoffanzeidecreet vom 16. Juli 1832, S. 16052.

also alle
angrenzende
Länder aus
TR + CH!
(+ Piemont)

Bundesstaates ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Waterlandes sich befinden, desertirenden Militär-Personen so fort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert werden sollen, dem selbige entwichen sind. Gleichmässig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem sie entwichen sind¹⁾). Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abteilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Pass, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt. Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen soll, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern²⁾). Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden. Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartell besteht³⁾). Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem andern übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimat zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Hülle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheiles, jedoch ohne Anspruch auf Entlastung der Untersuchungs- und Arrestkosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem

¹⁾ Artikel 1.

²⁾ Artikel 2.

³⁾ Artikel 3.

Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern⁴⁾). Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungs-Stücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird⁵⁾). Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militär-Behörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet. Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militär-Behörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Erfüllung der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert⁶⁾). Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste diesfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat. Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat⁷⁾). Die Unterhaltungskosten des Deserteurs und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Auslieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen. In den Fällen, daß der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transport-Bettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vor schußweise zu bezahlen, welche auf dem Transport-

⁴⁾ Artikel 4.

⁵⁾ Artikel 5.

⁶⁾ Artikel 6.

⁷⁾ Artikel 7.

Zettel quittirt und so dem nächst verli. den Staate in Berechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Cesar erhält^{*)}. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie^{**)} darf nichts weiter, unter keinerlei Verwandt, es betrefse Löhnung, Handgeld, Bewandlung- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden^{***)}. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteur zu wachen^{****)}. Alle nach der Verfassung reservirte-, landwehr- und überhaupt militärfähigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitsliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehörn oder nicht, übertraten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde. Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteur von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt^{*****)}. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteurs oder Militärfähige, welche ihre Militär-Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwenden lasse^{*****)}. Wer sich der wissenschaftlichen Verhöhlung eines Deserteur oder Militärfähigen eines andern Bundesstaates oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen als Hohler so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehören, in welchem der Hohler wohnt^{******)}. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbiges ohne Cesar zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie

^{*)} Artikel 8.

<sup>**) Untertanen, welche Deserteur und mitgebrachte Pferde einzuliefern, erhalten folgende Prämien: für einen Deserteur ohne Pferd . . 8 fl. C. M.
für einen Deserteur mit Pferd . . 16 > >
für jedes Pferd ohne Mann . . 8 > ></sup>

Übrigkeiten, welche einen Deserteur einzuliefern, erhalten keine Prämie.

^{***)} Artikel 9.

^{****)} Artikel 10.

^{*****)} Artikel 11.

^{*****)} Artikel 12.

^{*****)} Artikel 13.

von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwands wären^{******)}. Eigennächtige Verfolgung eines Deserteur oder austretenden Militärfähigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirer in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desecution zu melden. Der Commandir darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, midigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist^{******)}. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desecution oder zum Austreten von Militärfähigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimat aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf diesfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen^{******)}. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus stehenden Militär-Diensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig ihre Heimat wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimat zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militär-Dienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist^{******)}. Diese Cartel-Convention trat vom 10. Februar 1831 an in volle Wirksamkeit^{******)}, und die Bundes-Mitglieder trachten sich verbindlich^{******)}, keine besondere Cartel unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an ein-

^{******)} Artikel 14.

^{******)} Artikel 15.

^{******)} Artikel 16.

^{******)} Artikel 17.

^{******)} Artikel 18.

^{******)} Artikel 19.

zugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsägen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen^{*)}.

S. 224.

II. Cartelle mit italienischen Staaten.

Der mit Seiner Heiligkeit am 1. Juni 1821 zur Verhinderung der Desertion abgeschlossene Tractat[†] enthält folgende Stipulationen:

Alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die Commandanten der längs den gegenseitigen Grenzen aufgestellten Militär-Posten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den beiderseitigen Truppen die Grenzen überstehe, und in den Staaten Sr. Heiligkeit sowohl, als in jenen Sr. I. I. apostolischen Majestät Asyl und Schutz finde[‡]. Diesem zu Folge soll jede Militär-Person, welche nicht wirklichen Offiziers-Character hat, es sei von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, oder vom Fuhrwesen, oder von was immer für einen anderen Militär-Zweige der gegenseitigen Truppen, ohne irgend eine Ausnahme, wie auch selbst jene Soldaten oder Individuen, welche in Diensten der Offiziers ihren Gold vom Staate erhalten, wenn sie die Fahnen ihres Souveräns verlassen, und das jenseitige Gebiet ohne Pass oder andern erforderschen Ausweis in guter und gültiger Form betreten würden, auf der Stelle verhaftet werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Rüstungsstücken, Bagage, und was sie sonst mit sich genommen, oder bei ihrer Entweichung unterschlagen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen,

^{*)} Hierdurch erloschen also, der Besenheit nach, die mit mehreren deutschen Regierungen früher beständigen Cartelle, namentlich mit Preussen, vom 8. August 1818 (Patent vom 26. Februar 1819 und bis, mehrere Erläuterungen enthaltenden Hoffansleidecrete vom 22. Juli 1819, S. 222, vom 10. December 1819, S. 28792 und vom 9. März 1821, S. 5397; dann die Hessriegsrath-Circulare vom 4. April 1819, S. 1009 und vom 2. Juli 1819, Littera K., S. 2005); mit Bayern, vom 24. Mai 1817 und 27. Februar 1820; mit Württemberg, vom 6. December 1817 (Patent vom 24. Mai 1818); mit Sachsen, vom 7. Mai 1817 (Patent vom 6. Juni 1817); mit Baden, vom 26. Juli 1820 (Patent vom 26. November 1820).

[†] Patent vom 26. Januar 1823.

[‡] Artikel 1.

wenn ein solcher Deserteur nicht ausdrücklich reklamirt worden wäre. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen irgend eines anderen Souveräns oder Staates, mit welchem von Seite der beiden contrahirenden Theile eine gleiche Convention besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur dem ungeachtet jener Armee zurückzustellen, von welcher er zuletzt entwichen ist. Was jedoch jene wirklichen Offiziers betrifft, welche sich ohne vorbehaltlose Legitimation in einem der gegenseitigen Staaten eingeschlichen hätten, und daselbst aufhielten, so soll ihre Auslieferung nur in Folge einer vorläufigen feindlichen Reklamation, und in dem Falle statt haben, wo sie einer entziehenden Handlung beizichtigt sind[§]). Sollte es sich ungewollt dieser Vorsichtsmassregeln ereignen, daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in die Staaten der hohen contrahirenden Theile einzuschleichen, und die Wachsamkeit ihrer Behörden durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf was immer für eine andere Art zu hintergehen, und selbst, wenn er es dahin gebracht hätte, sich in einer Stadt, einem Dorfe, oder irgend einem Orte des Gebietes, wo er sich eingeschlichen, anfällig zu machen; so soll er nichts desto weniger ausgeliefert werden, sobald er erkannt oder reklamirt wird[§]). Die österreichischen Deserteure, welche sich schon vor der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Convention in die päpstlichen Staaten eingeschlichen hätten, sollen nicht über 20 Tage nach dieser Publication daselbst gebuldet werden. Jene, welche vor dem Verlaufe dieses Termes sich freiwillig bei der nächsten österreichischen Militär-Behörde stellen werden, erhalten die Zusicherung vollkommener Strafnachricht. Im Gegenthalse aber sollen jene, welche obbeschagten Termin verstreichen lassen, ohne sich zu melden, auf der Stelle verhaftet, und nach den Bestimmungen dieser Convention ausgeliefert werden. Dieser Artikel ist auch gegenseitig auf die Deserteure von den päpstlichen Truppen anwendbar, welche sich in die österreichischen Staaten eingeschlichen hätten, mit dem einzigen, daß die Entfernung und Ausdehnung der verschiedenen Staaten Sr. I. I. apostolischen Majestät entsprechenden Unterschiede des Termes zur Rückkehr in die Heimat, welcher nie weniger als 20 Tage, und nie über 6 Monate betragen, immer aber nach Verhältniß der Entfernung des Aufenthaltsortes des Deserteurs von der päpstlichen Grenze bemessen werden soll[§]). Den Unterthanen der beiden hohen Contrahenten, welche sich der-

[§] Artikel 2.

[§] Artikel 2.

[§] Artikel 4.

mahl in dem Militär-Dienste des einen v... des anderen Theiles befinden, ist es vermöge dieser Convention freigestellt, sich in ihr Vaterland zurück zu begeben, oder in den Militär-Dienste, in welchem sie sich derzeit befinden, zu verbleiben. Doch müssen sie binnen 6 Monathen, vom Tage der Ratifications-Ausweihlung der gegenwärtigen Convention, den von ihnen freiwillig gefassten Entschluss ihren respectiven Ober-Offizieren, und diese den betreffenden Regierungen eröffnen. Im ersten Falle soll ihnen, sobald sie die Absicht, in ihr Vaterland zurückzukehren, erklärt haben, der Ab- spied unmittelbar entheilt werden, ohne daß sie je, auf was immer für einem Grunde, außer dem im letzten S. des 13. Artikels angezeigten, zurückgehalten werden können, und wenn sie auf solche Art ohne Zeitherlust in ihr Vaterland zurückkehren, wird ihnen der Nachlass jener Strafe zugestellt, welcher sie, jedoch einzigt des Vergehens der Desertion wegen, unterworfen wären. Im zweiten Falle, nämlich, wenn sie den, für die erwähnte Erklärung bestimmten Termin versäumt, aber in fremdem Dienste zu bleiben vorgezogen hätten, soll ihnen zwar aus dieser Ursache weder an ihrem Vermögen, noch an ihren übrigen Rechten ein Nachtheil erwachsen; wenn sie aber als Deserteur die ihnen angebotene Gelegenheit, in ihre Heimat frei und stroslos zurückzukehren, nicht in der bestimmten Zeit benützt hätten, so sollen sie fernerhin der, auf die Desertion verhängten Strafe unterliegen¹⁾. Im Falle, daß ein unerkannter Deserteur unter den Truppen jener Macht Dienst nähme, welche ihn auszuliefern hätte, sollen von dieser nur solche Kleidungs- und Waffenstücke zurückgehalten werden, mit welchen sie ihn versehen hat. Der Deserteur und alles übrige der Macht Angehörige, an welche er auszuliefern kommt, wie auch alles dasjenige, was der Deserteur mit sich gebracht hätte, oder was das Eigenthum eines Unterhofs jener Regierung ist, welcher er überliefert werden muß, soll gleichfalls der Behörde zugestellt werden, an welche er in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel zu übergeben ist²⁾. Von der in den obigen Artikeln festgesetzten Zurückstellung sind jene Deserteurs ausgenommen, welche Untertanen der Macht sind, in deren Staaten sie durch die Desertion zurückkehren, weil sie sich dadurch wieder unter die Herrschaft ihres ursprünglichen Landesherrn begeben³⁾. Ein jeder Deserteur, welche auch seine Eigenschaft sei, erhält

¹⁾ Artikel 3.

²⁾ Artikel 6.

³⁾ Artikel 7.

zu seiner Verpflegung täglich eine Trott-Portion, wie solche in dem Staate, wo der Deserteur verhaftet wird, eingeführt ist, und 25 Centesimi italienischer Münze; das Pferd aber, wenn der Deserteur eines mit sich gebracht, so wie oben, eine gewöhnliche Nation, dann Vergütung wechselseitig nach den laufenden Marktpreisen des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat⁴⁾). Nachdem die Regierungen die Schulden eines Deserteurs nicht auf sich nehmen können, so sind sie nicht verbunden, noch verbinden sie sich auf irgend eine Weise zur Vergütung derselben⁵⁾). Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) von 20 Franken in eurekander italienischer Münze für jeden Mann zu Fuß, und von 30 Franken für einen Cavalieristen mit dem Pferde zugestanden. Wird ein Cavalierist ohne sein Pferd angehalten und abgeliefert, so wird die Belohnung dafür dieselbe, wie für einen Mann zu Fuß seyn. Eine gleiche Belohnung erhalten auch diejenigen, welche einen Deserteur angezeigt haben, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung derselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge einer solchen Anzeige statt gesunden hat⁶⁾). Außer den Verpflegungskosten, nach der Bestimmung des 8. Artikels, und der Taglia soll unter keinen, wie immer lautenden Vorwände irgend eine andere Vergütung angesprochen werden können⁷⁾. Mit der Auslieferung eines Deserteurs soll nur dann inne gehalten werden können, wenn der Deserteionsfall zweifelhaft oder nicht genügend aufgeklärt ist, oder wenn die Unterthänigkeits-Rechte des Deserteurs, oder das Recht zur Verhängung einer Criminal-Strafe, wagen welcher nach den Artikeln gegenwärtiger Übereinkunft der Landesherr den Deserteur zurückhalten kann, nicht hinreichend darzethan sind; jedoch wird Sorge getragen werden, daß der Zweifel baldmöglichst gehoben werde⁸⁾. Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben thilhaft gemacht hätte, soll dies nicht verhindern, daß er der Macht, welche er angehört, zurückgestellt werde; diese Macht wird, nach erhaltenner Kenntniß des Verbrechens, ihn nach den Gesetzen aburtheilen, bestrafen und von dem Urtheilspruche die Mittheilung an jenen Ort gelan-

⁴⁾ Artikel 8.

⁵⁾ Artikel 9.

⁶⁾ Artikel 10.

⁷⁾ Artikel 11.

⁸⁾ Artikel 12.

gen lassen, wo das Verbrechen begangen worden ist. Ausgenommen hiervon sind die Staats- und Majestäts-Verbrecher, deren Bestrafung jedesmal dem Civil-Grenzbehörden der Befehl ertheilt werden, daß den, in der Aushebung die Flucht auf das Gebiet einer der beiden contrahirenden Mächte zu entziehen suchen, wenn sie als solche erkannt werden, und ihre Papiere nicht in Ordnung haben, der Übertritt über die Grenze nicht gestattet werde. Sollten sie sich, ungeachtet dieser Maßregel, unerkannt einschleichen, so soll ihnen auf die erste, mit den erforderlichen Bezeichnungen versehene Reklamation, die Aufenthaltsbewilligung entzogen, und ihnen bedeutet werden, sich aus dem Lande zu begeben, und zwar die österreichischen Unterthanen aus den Staaten Sr. Heiligkeit binnen einem Monate und die päpstlichen Unterthanen aus den Staaten Sr. I. I. apostolischen Majestät binnen einer der Entfernung angemessenen Frist, welche sich nicht über 6 Monate erstrecken darf. Zugleich wird erklärt, daß, wenn dergleichen Individuen nicht bloß in der Militär-Aushebung begriffen, sondern bereits förmlich angeworben wären, und den üblichen Dienstfeld geleistet hätten, sie in diesem Falle als willkürliche Deserteure angesehen, und den hinsichtlich derselben festgesetzten Maßregeln unterliegen würden. Einem jeden, wie oben in der Aushebung für den Militär-Dienst begriffenen Individuum, welches bereits vor der Kundmachung der gegenwärtigen Übereinkunft auf dem Gebiete einer der beiden contrahirenden Mächte Zuflucht gesucht hätte und sich in demselben aufhielte, soll auf die erste, mit den erforderlichen Bezeichnungen verschene Reklamation von Seite jener Macht, welcher es angehört, das Asyl entzogen, und ihm in den päpstlichen Staaten ein Monat, und in den österreichischen Staaten eine der Entfernung angemessene Frist, jedoch höchstens von 6 Monaten, bestimmt werden, binnen welcher dasselbe das Gebiet, wohin es sich geflüchtet, zu verlassen hat, und innerhalb welchen Termines einem solchen Individuum, wenn es sich bei der Regierung, der es angehört, meldet, die Strafe erlassen seyn soll, welche es durch Entziehung vom Militär-Dienste erwirkt hätte. Es versteht sich jedoch, daß, wenn es sich von Personen handelt, welche Unterthanen derjenigen Macht sind, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, oder welche vor Kundmachung der gegenwärtigen Convention bei jener Macht, in deren Staaten sie sich geflüchtet, Militär-Dienste genommen hätten, in Ansehung dersel-

¹⁾ Artikel 12.

hen die Bestimmungen des Artikels 5 und 7 ihre Anwendung finden sollen. Die Behörden der beiden contrahirenden Mächte werden an kein Individuum, wovon in diesem Artikel die Rede ist, obere Pässe als zur directen Rückkehr in die Staaten der Macht, welcher sie angehören, und mit Vermeidung des Gebietes einer dritten Macht ertheilen ¹⁾. Über einen der gegenseitig zurückgestellten Deserteurs soll die Todesstrafe verhängt werden, außer er hätte sich noch eines anderen Verbrechens, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen, schuldig gemacht, oder die Entziehung hätte während eines Krieges zwischen Sr. I. I. apostolischen Majestät und einer anderen Macht statt gefunden, in welchem Falle man die zurückgestellten Deserteure lediglich der Willde Sr. Majestät empfohlen haben will ²⁾). Ein jedes Detachement, welches zum Nachsezern eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, dergestalt, daß der Deserteur von dem Augenblicke an, wo er die Grenze überschritten, nur durch einen oder zwei Männer, welche mit Pass und sonstigen Erfordernissen versehen seyn müssen, bis zum nächsten Orte verfolgt werden könne, um das Ansuchen an die ebenfalls befürdliche Militär- oder Civilbehörde zu stellen, die sodann gehalten ist, auf die Stelle Assistenz zu leisten, um den fraglichen Deserteur zu entdecken und anzuhalten. Waren diese Soldaten durch Zufall mit keinem Passe oder keinem andern legalen Zeugniß versehen, und wären sie übrigens nicht gehörig bekannt, so sollen sie, bis zur vollständigen Anerkennung und Legitimität, in der Gewalt der Ortsbehörde bleiben. Wird der Deserteur wirklich an dem, durch die reclamirende Partei angezeigten Orte angehalten, und nicht durch einen Unterthan der beiden beiden contrahirenden Mächte eingebreacht, so soll die im 10. Artikel bestimmte Taglia nicht statt finden ³⁾. Tritt der Fall der Auslieferung von Deserteuren ein, so hat der Truppen-Commandant des der Grenze zunächst befürdlichen Postens jenen des nächstgelegenen Grenzpostens der anderen Macht davon zu benachrichtigen, und wenn man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen ist, werden die Deserteure durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Grenze bestimmten Punct geführt, wo sich an denselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Übernahme beauftragte Truppen-Detachement einzufinden wird, an welches letztere sie gegen Bescheinigung zu übergeben sind. Der Posten-Commandant,

¹⁾ Artikel 14.

²⁾ Artikel 15.

³⁾ Artikel 16.

welcher die Übergabe bewerkstelligt, wird dagegen dem Übernehmenden eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der in den Artikel 8 und 10 seitlicher, welche als solche in den Regiments-Listen aufgeführt werden, und ihren Gold von der Militär-Gasse empfangen, wie die eigentlichen Soldaten behandelt und zurückgestellt, wie auch für dieselben, in Gemäßheit der Artikel 8 und 10, die Verpflegungskosten berichtigt und die festgesetzte Taglia bezahlt werden¹⁾. Jedes Civil- oder Militär-Individuum, von was immer für einem Grade, welches sich begehen lassen würde, durch List oder Gewalt die Entweichung eines Soldaten von den Truppen, welche das gegenwärtige Cartell betrifft, zu veranlassen oder zu begünstigen, oder zu seiner Verheimlichung und Flucht beizutragen, soll mit sechsmonatlichen Gefängnisse oder mit einer verhältnismäßigen Geldbuße bestraft werden. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann jedoch die Gerichtshörde die sechsmonatliche Gefängnisstrafe nach Verhältniß, und bis auf zwei Jahre ausdehnen²⁾. Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Cartells sollen in ihrem ganzen Umfange und auf ganz gleiche Weise auch auf die oder andere der beiden contrahirenden Theile außer den Grenzen seines Gebietes haben dürfte³⁾. Es soll von beiden Seiten verhalten seyn, einem Deserteur irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder andere Militär-Effekten abzukaufen. Diese sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Militärkörper, von welchem der Deserteur entwichen ist, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch hat selbst der Käufer; wegen seines unrechtmäßigen Verfahrens, deren Wert in gangbarer Münze zu erzeigen; in beiden Fällen aber hat er überdies noch, wegen Übertretung des gegenwärtigen Verbotes, einer angemessenen Strafe zu unterliegen⁴⁾. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, der gegenwärtigen Convention Gesetzeskraft zu geben, und sie in ihren sämtlichen Staaten, auf die gegenseitig gebräuchliche Art,

¹⁾ Artikel 17.

²⁾ Artikel 18.

³⁾ Artikel 19.

⁴⁾ Artikel 20.

⁵⁾ Artikel 21.

mit dem Bespiele fund machen zu lassen, daß solche von Jedermann befolgt und beobachtet werde, und, nachdem sie beider Seite ratifizirt seyn wird, sechs Wochen nach erfolgter Kundmachung in volle Kraft und Wirksamkeit trete⁵⁾. Gegenwärtiges Cartell soll durch zehn Jahre volle Gültigkeit haben, und in so lange es nicht aufgekündet wird, jedes Mal als auf eben so viele Jahre verlängert angesehen werden⁶⁾.

Dieser Vertrag wurde auch auf die in päpstlichen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter angewendet⁷⁾. —

Mit Sardinien besteht nun der, am 27. Februar 1826 ratifizierte Tractat⁸⁾. In Folgs derselben sollen alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die, den Grenzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beider Staaten angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den respectiven Armen die Grenzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen kontrahirenden Macht Schutz und Zuflucht finden könne. Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertsions-Falles zu kommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aussorderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den, zur Aufsindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen⁹⁾. Diesem zu Folge sollen alle Militär-Personen, ohne Ausnahme, sei es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem anderen Militär-Zweige der österreichischen oder sardinischen Arme, welche das Gebiet der anderen Macht betreten würben, ohne mit einem Passe oder einer Marschroute in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle an gehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden ic. mit sich genommen hätten, auch dann aufgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteurs noch nicht reclamirt worden wären. Zu diesem Ende soll dem Commandanten des, der Grenze zunächst befindlichen Militär-Postens, binnen vier und zwanzig Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs mit Bezeichnung des Regimentes, von welchem er entwichen ist, be-

¹⁾ Artikel 22.

²⁾ Artikel 23.

³⁾ Hofkonspiebret vom 9. August 1822, S. 17961.

⁴⁾ Patent vom 27. Februar 1826. — Die Dauer des früheren vom 17. Mai 1817 war am 17. Mai 1822 abgelaufen.

⁵⁾ Artikel 1.

Zuges seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die angezeigt werden, damit dieser Commandant ein Detachement nach den Bestimmungen des 9. Artikels, die Kosten, welche dieser während genommenen Pferde verursacht haben dürfte, sommt der im 6. Artikel tene Individuum auch von der Armee eines anderen Staates entwichen, mit welchem gleichfalls ein Kartell besteht, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden. Hinsichtlich der entwichenen Offiziere der beiderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den Bestimmungen zu bemühen¹⁾). Sollte es einem Deserteur, aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, gelingen, die Wachsamkeit der Grenzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu hintergehen, und sich in das Gebiet der anderen Macht einzuschleichen, oder in deren Arme, ohne Unterschied, ob bei einem National, oder fremden Regimenten, entrollten zu lassen, so soll er nichts desto weniger, von dem Augenblick, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Armeen, von welcher er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre²⁾). Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteure, welche überne Unterthanen jener der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehrten. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Monturstücke und anderes Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte. Besagte Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf jene Deserteure, welche in den Staaten der einen der hohen contrahirenden Mächte geboren, nach gesetzmäßig erworbener Einbürgertum in den Staaten der anderen, von der Arme dieser letzteren entwichen wäre. Ein solcher Deserteur, wenn er im Lande, wo er geboren ist, angehalten wird, soll nichts desto weniger ohne Anstand ausgeliefert werden³⁾). Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mög, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Pre-

¹⁾ Artikel 2.
²⁾ Artikel 3.
³⁾ Artikel 4.

portion und 25 Centimes, das Pferd aber eine gewöhnliche Nation, deren Vergütung nach den laufenden Marktpreisen des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat⁴⁾). Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia), und zwar von 8 Gulden oder 20 Franken in eisender Münze für einen Mann zu Fuss, und von 12 Gulden oder 30 Franken für einen Cavalieristen mit dem Pferde zugestanden⁵⁾). Falls ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hätte, welches eine mittlere Strafe, als jene der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit nach sich ziehe, so soll er ohne Aufenthalt zurückgestellt, jedoch zugleich bei seiner Auslieferung ein specios. facti oder anderer legaler Act zur Bestätigung des von ihm begangenen Verbrechens, mit Angabe aller erschwerenden oder mildnernden Umstände, übergeben werden, damit er von den Gerichten der Macht, an welche er ausgeliefert werden, nach den Gesetzen des Landes, wo er das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann; zu diesem Ende soll sich auch in vorerwähntem Actenstücke die Strafe angezeigt finden, welche eben die Gesetze über jene Gattung von Verbrechen verhängen. Wenn aber die Strafe, in welche der Deserteur durch das, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangene Verbrechen verfallen ist, in Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit bestünde, oder noch von schwererem Grade wäre, so hat die Auslieferung erst nach überstandener Strafe zu geschehen⁶⁾). Jedes Detachement, welches zum Nachsehen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, und nur einen, mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur von den Grenzbehörden zu reklamiren⁷⁾). Die gegenwärtigen Militär-Commandanten an den Grenzen haben jedes Mal über Ort, Tag und Stunde der Übergabe des Deserteurs das Einverständniß zu pflegen, und die dazu erforderlichen Truppen-Detachements an den bestimmten Ort abzurufen. Der Commandant, welcher die Übergabe des Deserteurs bewerkstelligt, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reklamiert hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten, auszustellen. Der Commandant, welcher den Deserteur übernimmt, hat dem Commandanten,

⁴⁾ Artikel 5.
⁵⁾ Artikel 6.
⁶⁾ Artikel 7.
⁷⁾ Artikel 8.

welcher ihn ausliefer, bei der Übergabe desselben, gegen Quittung dieses letzteren, den Betrag der Taglia und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten, in Gemäßigkeit der Stipulationen der Artikel 2 und 5 des gegenwärtigen Kartells, zu vergüten, und dagegen den Ausweis über diese Kosten, so wie die species facti und die andecen, den Deserteur betreffenden Acten zu übernehmen; indem er seiner Seite einen Empfangsschein über den Deserteur, so wie über alle ihm übergebenen Acten auszustellen haben wird^{1).} Dieselben Bestimmungen haben auch in Anshaltung der Dienstleute der Officiers des einen Staates, welche auf dem Gebiete des anderen betreten würden, jedoch blos in Folge einer vorausgegangenen Reclamation, zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten und, nach Anordnung des 2. Artikels, ausgeliefert werden^{2).} Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden^{3).} Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonatlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von 50 Franken bestraft werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen^{4).} Allen Unterthanen der contrahirenden Mächte ist untersagt, den Deserteuren von den Truppen des anderen Staates irgend etwas von Kleidungs- und Ausrüstungsstücken, was immer für einer Art, Pferde, Waffen ic. abzukaufen. Allenthalben, wo man vergleichene Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regiments, welchem der Deserteur angehört, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sich eine Übertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von 25 Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur des gekauften Stückes oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey^{5).} Alle, rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Artikel ausdrücklich auf die widersprüchlichen Militärpflichtigen beider Staaten ausgedehnt, und, so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt. Zu diesem Ende sollen folgende Maßregeln getroffen werden:

¹⁾ Artikel 9.

²⁾ Artikel 10.

³⁾ Artikel 11.

⁴⁾ Artikel 12.

⁵⁾ Artikel 13.

a) Die Unterthanen der einen der beiden contrahirenden Mächte, welche an der Grenze der anderen ohne vorschriftsmäßigen Pass oder legale Bewilligung erscheinen, und besonders jene, welche den Verdacht erregen könnten, sich der militärischen Aushebung entziehen zu wollen, sollen als Landstreicher angesehen, und als solche von der Grenze zurückgewiesen werden, ohne daß jedoch dadurch der gewöhnliche Wechsel zwischen den Einwohnern der, an der Grenze gelegenen Orte, so wie selber nach den, in beiden Staaten geltenden Vorschriften wirklich besteht, oder mit beiderseitigem Einverständniß in der Zukunft festgesetzt werden könnte, nach der jährlich statt findende Übergang der Gesarbeiter aus einem Gebiete in das andre, ein Hinderniß erleide.

b) Jene Unterthanen der einen der beiden contrahirenden Mächte, welche sich in den Staaten der anderen mit vorschriftsmäßigen Pässen oder legaler Bewilligung aufhalten, und welche zur Militär-Dienstleistung in was immer für einer Waffe, Branche oder Eigenschaft berufen würden, sollen in ihr Vaterland zurückgesendet werden, sobald deren Reclamation in gehöriger Form erfolgt seyn wird.

c) Die Unterthanen der einen Macht, welche sich nicht auf eine genügende Art über die Befreiung von der Militär-Pflicht in ihrem Vaterlande ausweisen können, sollen zu keiner Art Militär-Dienstleistung in den Staaten der anderen Macht angeworben werden^{6).}

Gegenwärtige Convention wird acht Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und Vollzug treten, und auch weiterhin von fünf zu fünf Jahren in Kraft bleiben, ohne daß nach Verlauf dieser Frist eine ausdrückliche Erneuerung derselben vonnöthen wäre, bis nicht von einer der beiden contrahirenden Mächte eine Gegenklärung erfolgt. Sie soll im ganzen Umfange beider Staaten kund gemacht werden, und die beiden erlauchten Monarchen verpflichten sich ausdrücklich, den betreffenden Behörden die nötigen Befehle erteilen zu lassen, damit den Reclamationen, welche Kraft dieser Convention statt haben dürften, baldmöglichst Folge gegeben werde, und sowohl die Behörden, welche sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, als auch die Unterthanen, mit den, ihrem Vergehen angemessenen Strafen zu belegen, welche sich der Verbergung oder Beförderung der Flucht der nicht mit regelmäßigen Pässen versehenen oder bereits reclamirten Individuen der anderen Nation schuldig machen sollten^{7).} —

⁶⁾ Artikel 14.

⁷⁾ Artikel 15.

ähnliche Bestimmungen enthält das mit Toscania abgeschlossene Cartel¹⁾. — Alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Cavallerie, von der Infanterie, vom Führwesen, von der Marine oder von was immer für einem andern Militär-Körper oder Zweige der österreichischen oder toscanischen Land- oder See-Truppen, welche das Gebiet der andern Macht betreten, ohne mit einem ordentlichen Passe oder einer Marsch-Route in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, sollen augenblicklich angehalten, und so fort sammt den Waffen, Montirungs-Stücken, Gepäck, Pferden u. s. w. die selbe mit sich genommen, auch dann ausgeliefert werden, wenn ein der gleichen Deserteur noch nicht reklamirt worden wäre. Gleich nach Anhalting eines Deserteurs wird die Regierung, auf deren Gebiet sie Statt gehabt, jene des andern Staates unverzüglich davon benachrichtigen, und derselben zugleich den Tag der Anhalting, die bei dem Deserteur gefundenen Gegenstände, und wo möglich, das Regiment oder Corps, zu dem er gehörte, bekannt geben, und sie auffordern, wegen Übernahme des Deserteurs an ihre Grenze die geeigneten Verfügungen zu treffen. In dem Falle, daß der ergriffene Mann auch Deserteur einer dritten Macht wäre, mit welcher gleichfalls ein Cartel besteht, soll derselbe derjenigen Macht ausgeliefert werden, von deren Truppen er zuletzt entwichen ist. Sollten dagegen wirkliche Ober-Officiere von den Truppen des einen oder des anderen der hohen contrahirenden Theile sich ohne gehörigen Ausweis in das Gebiet des andern Theiles begeben oder dafelbst aufzuhalten, so hat deren Auslieferung nur auf formliches Ansuchen im diplomatischen Wege und in dem Falle einer ihnen zu Schulden kommenden entehrenden Handlung zu geschehen. Es wird zugleich festgesetzt, daß von Seite Österreichs die Commandanten der österreichischen Besitzungen zu Ferrara und Piacenza, und von Seite Toscanas der Commandant von Florenz die erforderliche Correspondenz unter sich zu führen haben, um sowohl dahiengie, was die zu erfolgenden Auslieferungen betrifft, zu verabreden, als auch um die Auslieferungs-Gesuche zu stellen, welche nach Umständen in Ansehung der, im ersten und zweiten Absage des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Individuen nethwendig werden dürften. Besagten Commandanten wird es auch obliegen, in Auslieferungsfällen die Übergabe und Übernahme der Deserteurs zu bewerstelligen, und in Ansehung der, im 5. und 6. Artikel gegenwärtiger Convention erwähnten Kosten die Abrechnung zwischen beiden Regierungen zu pflegen²⁾. Eben so

¹⁾ Patent vom 6. August 1834.

²⁾ Artikel 1.

sollen auch jene, obgleich mit guten Pässen versehenen Unterthanen ausgeliefert werden, welche, nachdem sie von Seite ihrer Obrigkeit die Einberufung zum Militär-Dienste erhalten haben, es unterlassen hätten, entweder in ihr Vaterland zurückzufahren, oder sich auf andere Weise in die Regel zu segnen, und welche in Folge dieses Ungehorsams von ihrer Regierung förmlich reklamirt worden wären. In Übereinstimmung damit soll auch kein Unterthan des einen der contrahirenden Theile in die Militär-Dienste des andern aufgenommen werden dürfen, es wäre denn, daß er sich vorläufig in legaler Art über die Befreiung von der Militär-Pflicht in seinem Vaterlande, nach den dafelbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, oder über die Erfüllung der Militär-Pflicht, oder endlich über die, von seiner Regierung erhaltenes Bewilligung, in fremde Dienste zu treten, aufgewiesen hätte³⁾. Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmahregeln gelingen, der Wachsamkeit der Grenzbehörden durch Bekleidung, falsche Pässe oder in anderer Weise zu entgehen, und sich in das Gebiet der andern Macht einzuschleichen, oder in deren Truppen⁴⁾, ohne Unterschied, ob zu einem National- oder fremden Regiment, anwerben zu lassen, so soll derselbe nicht desto weniger von dem Augenblöcke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Truppen, von welchen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er schon seit längerer Zeit im Lande ansäsig wäre⁵⁾. Von dieser Auslieferung sind aufgenommen jene Deserteurs, welche geborene Unterthanen der contrahirenden Macht wären, in deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, da dieselben durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesfürsten zurückkehren. In diesem Falle wird sich die Zurückstellung nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche der Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein Eigenthum wären. Auch sollen jene Militär-Deserteurs der Anhalting nicht unterliegen, welche in dem Staate, wohin sie sich nach ihrer Entweichung geflüchtet, eine zehnjährige Unfähigkeit für sich anführen können⁶⁾. Jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seinem Unterhalte täglich eine Brot-Vortion und 25 Centesimi oder 5 Kreuzer, das Pferd aber eine gewöhnliche Nation. Die Unterhaltungs-Kosten, sowohl für den Deserteur als für dessen Pferd, sollen von der Regierung, der sie angehören,

³⁾ Artikel 2.

⁴⁾ Artikel 3.

⁵⁾ Artikel 4.

nach den in dem Staate, wo die Verhaftung geschehen, bestehenden Contract-Preisen der Militär-Lieferungen, vergütet werden¹⁾). Demjenigen, welcher der Local-Behörde einen Deserteur anzeigt oder überliefern, wird eine Belohnung von 8 Gulden, oder 36 Pools toscanischer currenter Münze, für einen Mann zu Fuß, und von 12 Gulden oder 54 Pools für einen Cavalieristen mit dem Pferde zugestanden werden. Diese Belohnung wird aber für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur dann ausgezahlt, wenn in Folge dieser Anzeige die Anhaltung des Deserteurs wlich Statt gefunden hat²⁾. Wenn ein Deserteur in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, und nach den Landesgesetzen die Strafburg wegen dieses Verbrechens der Auslieferung des Mannes vorangegangen hätte, so soll letztere erst dann erfolgen, wann der Deserteur die wegen des gedachten Verbrechens über ihn verhängte Strafe überstanden haben wird. Es soll inzwischen der Regierung, welcher der Deserteur angehört, das gegen ihn geschöpfte Urtheil mitgetheilt werden, damit selbe Kenntniß erhalten, ob und wann dessen Auslieferung Statt finden kann; bei der Auslieferung selbst aber soll zum Behufe der Entscheidung, ob ein solcher Deserteur wieder zum Militär-Dienste zugelassen sei, eine summarische Angabe der Beweggründe des Urtheiles mitgegeben werden³⁾. Die in den Fällen gegenseitiger Deserteur-Auslieferungen zwischen dem österreichischen und toscanischen Staate einzuschlagende Strafe soll jene von Pistoja oder von Bologna, oder endlich jene von Livignano seyn, wenn die Übergabe eines Deserteurs an die modenesischen Truppen zu geschehen hat. Das österreichische oder toscanische Militär wird die Desertoure den nächsten modenesischen oder römischen Posten übergeben, welche sie an der Grenze des einen Staates empfangen, und bis an die Grenze des anderen escortiren werden. In dem Halle, daß sich ein Kriegsfahrzeug der einen oder der anderen Macht in der Nähe befände, können die Desertoure ohne Anstand dem Commandanten derselben übergeben werden, es wäre denn, daß dieser erhebliche Gründe gegen die Aufnahme eines solchen Deserteurs am Bord des Schiffes anzuführen hätte⁴⁾. Der Tag der Übergabe eines Deserteurs soll jedes Mal sowohl von den österreichischen als von den toscanischen Behörden mit den der Grenze zunächst befindlichen römischen oder modenesischen Behörden

¹⁾ Artikel 5.

²⁾ Artikel 6.

³⁾ Artikel 7.

⁴⁾ Artikel 8.

vorläufig vorabreiset werden, damit diese wegen der Übernahme und Weiterbeförderung des Deserteurs die nötigen Verfügungen treffen können, zu welchem Ende besagte Behörden mit den erforderlichen Anweisungen von Seite ihrer Regierungen zu versehen seyn werden. Die Kosten des Transportes der Deserteurs und der von ihnen mitgenommenen Gegenstände, so wie jene der Escorte, fallen durchaus der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und sollen nach Maßgabe der, in den respectiven Ländern für die eigenen Truppen bestehenden Vorschriften und Tariffe vergütet werden. Diese Kostenbeträge, wie nicht minder jene für den Unterhalt der Deserteurs und der Pferde, nach Bestimmung des Artikels 6, und die im Artikel 7 festgesetzte Belohnung, sollen alle 6 Monate nach den diesfälligen Ausweisen bezahlt, und dabei zwischen beiden Regierungen Abrechnung gepflogen werden. Die den Staaten, durch deren Gebiet die Deserteurs transportirt werden, daraus erwachsenden Kosten sollen denselben, nach Maßgabe der besonderen Überkülfüste, welche jede der beiden Regierungen in dieser Beziehung mit ihnen getroffen, vergütet werden⁵⁾. Die nämlichen Bestimmungen, jedoch nur in dem Halle einer vorhergehenden Reklamirung, haben auch hinsichtlich der Dienstleute der Offiziere, wenn selbe aus einem Staate in das Gebiet des andern entweichen, zu gelten; sie sollen demnach angehalten und nach Anordnung des zweiten Artikels ausgeliefert werden⁶⁾. Jeder Officier der einen Macht, welcher einen Soldaten der anderen, sei es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden, wodurch jedoch eine, den erschwerenden Umständen angemessene Verschärfung der Strafe nicht ausgeschlossen wird⁷⁾. Jedes andere Individuum soll in denselben Halle mit einmonatlicher Gefängniß- oder mit einer anderen, derselben gleichkommenden Strafe, nach Bestimmung der Gesetze eines jeden der beiden Staaten belegt werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände noch eben den Gesetzen eine Verschärfung der Strafe begründen⁸⁾. Über keinen der gegenseitig ausgelieferten Deserteurs soll die Todesstrafe verhängt werden, in so fern derselbe sich keines anderen, von dem Gesetz mit gedachte Strafe belegten Verbrechens schuldig gemacht, oder die Desertion nicht während eines Krieges, in welchem die Regierung des Deserteurs verwi-

⁵⁾ Artikel 9.

⁶⁾ Artikel 10.

⁷⁾ Artikel 11.

⁸⁾ Artikel 12.

keit war, Statt gefunden hätte; in welchem letztern Falle die zurückgestellten Deserteurs jedoch der Gnade ihrer Landesherren empfohlen seyn sollen¹⁾). Die österreichischen Deserteure, welche sich schon vor Kundmachung gegenwärtiger Convention auf toscanischem Gebiete befinden, sollen nicht länger als 20 Tage, von gedachter Kundmachung an gerechnet, im selben Gedulde verbleben. Jene derselben, welche vor Ablauf dieser Frist sich freiwillig bei der nächsten österreichischen Militär-Behörde stellen, erhalten die Versicherung vollkommener Strafnachricht, wo hingegen jene, welche ob bemeldeten Termin vereinigt haben lassen, ohne sich zu stellen, augenblicklich angehalten und nach Vorschrift gegenwärtiger Convention ausgeliefert werden sollen. Dieselbe Bestimmung findet gegenseitig auch auf die toscanischen in den österreichischen Staaten befindlichen Deserteure ihre Anwendung, jedoch mit dem einzigen, in der Ausdehnung und Entfernung der verschiedenen Staaten Sr. E. k. apostolischen Majestät gegründeten Unterschiede der für die Rückkehr bestimmten Frist, welche nie weniger als zwanzig Tage und nie mehr als sechs Monate betragen, in jedem Falle aber nach Verhältniß der Entfernung des Ortes, an welchem der Deserteur sich befindet, von der toscanischen Grenze bemessen werden soll²⁾). Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile, welche gegenwärtig in dem Militär-Dienste des anderen stehen, soll es, Kraft gegenwärtigen Vertrages, unbenommen seyn, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in dem Militär-Dienste, in welchem sie sich befinden, zu verbleiben. Jedoch sollen sie gehalten seyn, binnen 6 Monaten vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Convention gerechnet, ihren Officieren, und diese den betreffenden Regierungen, den von ihnen mit vollkommener Freiheit gefassten Entschluß anzuziegen. Im ersten Falle ist ihnen unmittelbar nach der erklärten Absicht in ihr Vaterland zurückzukehren, der Abschied zu ertheilen, ohne daß sie aus was immer für einem Grunde, außer in den im 8. Artikel vorgesehenen Fällen, zurückgehalten werden dürfen, und soll ihnen bei unverzüglicher Rückkehr in ihr Vaterland die Nachsicht der etwa wegen des bloßen Vergehens der Desertion verwirkten Strafe versichert seyn. Im zweiten Falle, wenn sie nämlich über die festgesetzte Zeit gezögert hätten, die gedachte Erklärung abzugeben, oder wenn sie im fremden Dienste verbleiben wollten, soll ihnen zwar durchaus weder an ihrem Eigenthum, noch an ihren anderen Rechten ein Nachtheil erwachsen, allein

¹⁾ Artikel 15.

²⁾ Artikel 14.

da sie, im Falle der sie treffenden Schuld der Desertion es unterlassen hätten, die ihnen dargebotene Gelegenheit zur freien und straflosen Rückkehr in ihr Vaterland binnen des festgesetzten Terminges zu benützen, so sollen sie fortan der, durch ihre Desertion verwirkten Strafe unterliegen³⁾). Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist verboten, von den Deserteuren der Truppen des anderen Staates irgend etwas an Kleidungs- und Ausrüstungstück, Pferden, Waffen u. dgl. zu kaufen. Allenthalben, wo dergleichen Gegenstände gefunden werden, sollen selbe als gestohlenes Gut angesehen und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, zurückgestellt werden. Überdies soll jener, der sich eine Übertretung dieses Verbotes zu Schulden kommen läßt, mit einer Geldbuße von zehn Gulden Conventions-Münze oder dreißig österreichischen Kreuzer, oder von fünf und vierzig Paoli belegt werden, sobald erwiesen ist, daß ihm entweder aus der Beschaffenheit des gekauften Stückes, oder aus anderen Umständen bekannt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sei. In den Fällen, wo die Effecten eines Deserteurs als gestohlenes Gut zu betrachten und dem Militär-Körper, zu welchem er gehört, zurückzustellen sind, hat der Käufer derselben durchaus kein Recht auf irgend eine Entschädigung⁴⁾. Gegenwärtige Convention soll in beiden Staaten gleich nach Auswechselung der Ratificationen öffentlich bekannt gemacht, und nach Verlays von vierzig Tagen, von der Ratifications-Auswechselung gerechnet, nämlich vom 15. September 1834, in Vollzug gesetzt werden⁵⁾.

Über den Durchzug der nach Toscana auszuliefernden Deserteure durch Modena⁶⁾ sehe man oben über die Auslieferung der Verbrecher (§. 155, S. 177). —

Am 28. October 1817 wurden mit Ihrer Majestät, der kaiserslichen Prinzessin und Erzherzogin von Österreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, folgende Punkte verabredet⁷⁾). Alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die an den Grenzen zunächst befindlichen Militär-Commandantien beider Staaten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beiden Mächte die Grenzen überschreiten, noch

³⁾ Artikel 15.

⁴⁾ Artikel 16.

⁵⁾ Artikel 17.

⁶⁾ Decret vom 5. October 1834.

⁷⁾ Patent vom 23. März 1819.

in den Staaten der anderen Schutz und Zuflucht finden könne. Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Deserterns-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den, zur Rücksindung des Deserteurs getroffenen Verfugungen zu verständigen¹⁾). Diesem zu Folge sollen alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sei es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen, oder irgend einem anderen Militär-Zweige der Österreichischen oder parmaesischen Truppen, welche das Gebiet der anderen Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer Marschroute in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Montirungsstücke, Bagage, Pferden mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteurs noch nicht reclamirt worden wären. Zu diesem Ende soll dem Commandanten des, der Grenz zunächst befindlichen Militär-Postens binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, von der Inhaftung des Deserteurs, mit Bezeichnung des Regiments, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Inhaftung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Übernahme des Deserteurs an die Grenze abschicken, und zugleich nach den Bestimmungen des 9. Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Versiegung und den Unterhalt des allensfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im 6. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigten könne. Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines anderen Souveräns entwichen, mit welchem gleichfalls ein Kartel besteht, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden²⁾). Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmahregeln gelingen, die Wachsamkeit der Grenzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe oder auf andere Art zu hintergehen, und sich in das Gebiet der anderen Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen, ohne Unterschied, ob bei einem National- oder fremden Regimente, enroliren zu lassen, so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Truppen, von welchen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon

¹⁾ Artikel 1.

²⁾ Artikel 2.

längere Zeit im Lande ansässig wäre³⁾). Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteurs, welche geborene Untertanen der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungsstücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären. Jedes Individuum von der, zum Militärdienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch Entfernung aus den respectiven Staaten zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher, wo möglich, auch die Personalbeschreibung des reclamirten Individuums beizufügen hat, angehalten, und in derselben Art, wie es im 9. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteure festgesetzt ist, zurückgeliefert werden⁴⁾). Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Versiegung täglich eine Brotportion und 25 Centim., das Pferd aber eine gewöhnliche Nation, deren Vergütung nach dem laufenden Marktprice des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat⁵⁾). Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia), und zwar von 8 Gulden oder 20 Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von 12 Gulden oder 30 Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden⁶⁾. Die Taglia für die Anzeige eines Deserteurs wird jedoch nur dann ausgezahlt, wenn diese Anzeige die wirkliche Ergreifung des Deserteurs zu Folge hatte⁷⁾). Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Missethut an demselben theilhaftig gemacht hätte, so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurück gestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur, nach erhaltenen Mittheilung aller, auf das begangene Verbrechen sich beziehender Acten,

³⁾ Artikel 2.

⁴⁾ Artikel 4.

⁵⁾ Artikel 5.

⁶⁾ Artikel 6.

⁷⁾ Nachtragliche Übereinkunft. Hofkriegsraths-Circular vom 4. Juni 1819, Litera K., S. 5131. (Mdl. S. S. Bd. 1.)

in Gemässheit der, in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen⁷⁾. Jedes Detachement, welches zum Nachsehen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, und nur einen, mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur von den Ortsbehörden zu reclamiren⁸⁾. Die gegenseitigen Militär-Commandanten an den Grenzen haben jedes Mal über Ort, Tag und Stunde der Übergabe des Deserteurs das Einverständniß zu pflegen, und die hierzu erforderlichen Truppen-Detachements an den bestimmten Ort abzuerordnen. Der Commandant, welcher die Übergabe des Deserteurs beweist, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reclamirt hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten auszustellen⁹⁾. Dieselben Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Offiziers des einen Staates, welche auf dem Gebiete des anderen betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des 2. Artikels ausgeliefert werden¹⁰⁾. Jeder Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Deserktion verleitet, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden¹¹⁾. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einemmonatlichem Gefängniß oder mit einer Geldbusse von 50 Franken bestraft werden, es wäre denn, dass erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen¹²⁾. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteur von den Truppen des anderen Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen &c. abzukaufen. Allenthalben, wo man vergleichene Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regemente, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen. Derjenige, welcher sich eine Übertretung dieses Verbotes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von 25 Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur

⁷⁾ Artikel 7.

⁸⁾ Artikel 8.

⁹⁾ Artikel 9.

¹⁰⁾ Artikel 10.

¹¹⁾ Artikel 11.

¹²⁾ Artikel 12.

des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewusst gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sei¹³⁾. Wer von einem Deserteur ähnliche Effecten kauft, muß diese zurückstellen, ohne den geringsten Anspruch auf eine Entschädigung machen zu können¹⁴⁾. Gegenwärtige Convention soll in beiden Staaten publicirt und, vom 1. Mai 1818 angefangen, in Vollzug gesetzt werden. Dieselbe soll für fünf Jahre in Kraft bleiben, und von fünf zu fünf Jahren ohne weiters als erneuert angesehen werden, wenn nicht von der einen oder der anderen der beiden Regierungen eine gegentheilige Erklärung erfolgt¹⁵⁾.

Hinsichtlich der Halschwerbung und der Verleitung zur Deser-
tion wurde zwischen Österreich und Parma überdies noch Folgendes ver-
abredet:

Wer in den Staaten Österreichs oder Parma sich des Vergehens der Halschwerbung unter den Truppen des anderen contrahirenden Theiles schuldig macht, indem er durch Güte oder durch Gewalt Werbungen unter denselben für einen fremden Dienst oder für fremde Colonien zu machen sucht; wer ferner in den Staaten der contrahirenden Theile Militär-Personen, die im Dienste des anderen Theiles stehen, zur Deserktion zu verleiten sucht, oder deren Deserktion entweder durch Gewährung eines Zufluchtsortes, oder durch Bekleidung, oder auf irgend eine andere Weise erleichtert; derjenige endlich, der, ohne diese Verbrechen wirklich begangen zu haben, des Versuches derselben überführt wird, unterliegt eben den Strafen, welche die Gesetze eines jeden der beiden Staaten über das gleiche Verbrechen, wenn es gegen die eigenen Truppen begangen wird, verhängen¹⁶⁾. —

Mit Modena besteht ein Auslieferungs-Cartel vom 24. October 1818¹⁷⁾, das mehrere, mit jenen des österreichisch-parmesanischen Cartels identische Bestimmungen enthält. Alle Militär-Personen der österreichischen oder modenesischen Truppen, welche das Gebiet der anderen Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer regelmäßigen Marschroute versehen zu seyn, sollen auf der Stelle angehalten, und sonach mit Allem,

¹³⁾ Artikel 12.

¹⁴⁾ Nachträgliche Übereinkunft. (Hofkriegsrath's-Circular vom 4. Juni 1818, Litera K., S. 222.)

¹⁵⁾ Vertrag von 1817. Artikel 14.

¹⁶⁾ Circular des Hofkriegsrathes vom 22. Jänner 1836 und Hofanzeigebüro vom 1. Februar 1836, S. 2891.

¹⁷⁾ Patent vom 6. Mai 1819.

was sie an Waffen, Montirungstückchen, Tügeln, Pferden oder anderen Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reklamirt worden wären¹⁾. Nach erfolgter Inhaftung eines Deserteurs soll dem Commandanten des, der Grenze zunächst befindlichen Militärpostens hieron binnen vier und zwanzig Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Corps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Inhaftung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Commandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugestellt ist, ohne Verzug ein Detachement an die Grenze abschicken, um den Deserter zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des 13. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allensfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, samt der im 14. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia zu berichtigen. Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines andern Souveräns entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Kartel besteht, so soll es nichts bestrommiger an jene Truppen, von welchen es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden²⁾. Allen Civil- und Militär-Behörden, besonders aber den, an den Grenzen zunächst befindlichen Militär-Commandanturen beider Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserter von den Truppen der einen der beiden Mächte die Grenzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen Schutz und Zuflucht finden könne. Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertoressfalles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den, zur Auffindung des Deserteur's getroffenen Verfügungen zu verständigen³⁾. Nach jedostmaliger Inhaftung eines Deserteurs werden die Grenz-Militär-Commandanturen über den Ort, den Tag und die Stunde der Auslieferung derselben übereinkommen, und die zu diesem Ende bestimmten Truppen-Detachements an den verabredeten Ort absenden. Der Commandant, welcher die Übergabe des Deserteurs bewerkstelligt, hat demjenigen, welcher denselben reklamirt, eine Quittung über die richtige Begahlung der Taglia

¹⁾ Artikel 1.

²⁾ Artikel 2.

³⁾ Artikel 2.

und sonst von dem Deserter verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Commandant dem Käufernden einen Empfangsschein über die, bei dem Deserter vorgefundnen Gegenstände erfolgen⁴⁾. Jedes Detachement, welches zum Nachsezgen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, und darf nur einen, mit einem Passe verschenen Mann auf das jenseitige Gebiet bis zum nächsten Orte absetzen, um daselbst den Deserter von den Civil- und Militär-Behörden zu reklamiren⁵⁾. Sollte es einem Deserter ungeachtet aller Versuchtmassregeln gelingen, die Wachsamkeit der Grenzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebiet der anderen Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen bei was immer für einem Regemente oder Corps anwerben zu lassen, so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, beim Commandanten, von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre. Jene Desertiers, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, vertragen können, sollen jedoch der Inhaftung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn⁶⁾. Die Desertiers, welche geborene Untertanen der zentralisirenden Macht sind, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurückgestellt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungstücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserter mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigentum wären⁷⁾. Es sollen gleichfalls jene Desertiers nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisations-Act oder durch zehnjährigen Aufenthalt Untertanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militärdienste der andern Macht statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserter behandelt werden soll⁸⁾. Sollten sich

⁴⁾ Artikel 4.

⁵⁾ Artikel 5.

⁶⁾ Artikel 6.

⁷⁾ Artikel 7.

⁸⁾ Artikel 8.

bei der Mclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Anschung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwande dienen, die Auslieferung zu verweigern. Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthans-Verhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monat, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen, jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Auflösung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthans-Verhältnis des Deserteurs dargethan wird, muss derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellt werden, deren Unterthan er ist¹⁾). Jedes Individuum von der zum Militärdienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Übertritt in das Gebiet der anderen Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernement oder des Commandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personal-Beschreibung des reclamirten Individuums beizufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im 4. Artikel in Anschung der Militär-Deserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden. Die beiden hohen Mächte kommen jedoch überein, dass jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militärdienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, dass selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militär-Eid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind²⁾). Über keinen der gegenseitig zurückgestellten Deserteurs soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegszeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen³⁾). Wenn ein Deserteur nach seiner Deserction in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte, so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur nach erhaltenen Mit-

theilung aller, auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten in Gemässheit der, in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällige Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzu-theilen⁴⁾). Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Versorgung täglich eine Brotl-Portion und 23 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktprice des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat⁵⁾). Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Loggia), und zwar von 10 Franken in circulirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von 30 Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde, zugestanden. Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen; jedoch erst nach erfolgter Anhaltung derselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat⁶⁾). Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Anschung der Dienstleute der Officiere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiete der anderen Macht betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten und, nach Anordnung des 1. Artikels, ausgeliefert werden⁷⁾). Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Deserction verleitet, soll nach den, in den respectiven Staaten bestehenden Gesetzen und militärischen Reglements bestraft werden⁸⁾). Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einkommunlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von 50 Franken bestraft werden, es wäre denn, dass erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen⁹⁾). Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist streng untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungs-stücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ic. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut

¹⁾ Artikel 12.

²⁾ Artikel 12.

³⁾ Artikel 14.

⁴⁾ Artikel 15.

⁵⁾ Artikel 16.

⁶⁾ Artikel 17.

⁷⁾ Artikel 9.

⁸⁾ Artikel 10.

⁹⁾ Artikel 11.

anzusehen, und dem Regemente oder Corps, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen, und soll der Besitzer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Übertretung dieses Verbotes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von 20 Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sei ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sei¹⁾. Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Convention auf unbestimmt Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtigt würde, dem anderen Theile ein Jahr zuvor die Auskündigung geschehen müsse²⁾.

§. 225.

III. Verträge mit Russland und dem Freistaat Krakau.

Das nunmehr mit Russland bestehende Auslieferungs-Cartell vom 24. Mai 1815³⁾ lautet nach dem diesjährigen Patent wie folgt:

Alle österreichischen Civil- und Militär-Gouverneurs, besonders aber die Commandanten der längs der Grenzen aufgestellten Militärposten werden angewiesen, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Armeen Ihrer russisch-kaiserlichen Majestät die Grenze überschreiten, noch in den diesseitigen Staaten Schutz und Zuflucht finden könne⁴⁾. Diesem zu Folge soll jede Militärpersön, ohne einziger Ausnahme, sie sei von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder irgend einer anderen Militär-Branche der kaiserlich-russischen Armee, so wie auch die Fourierschüsse der Offiziere, welche das österreichische Gebiet betreten oder sich auf denselben befanden würden, ohne mit einem Passe oder Cartouche in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretiert werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bei ihr finden, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und andernorts in Verwahrung gegeben haben könnte, auch dann erfolgen, wenn ein solcher De-

¹⁾ Artikel 18.

²⁾ Artikel 19.

³⁾ Die früheren vom 23. März 1808 (Patent vom 26. April 1809) und 13. Juni 1810 sind bereits trübsinn.

⁴⁾ Cartell vom 24. Mai 1813. §. 1.

ferteur nicht eigends reklamirt werden sollte. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines anderen Souveräns oder eines anderen Staates, mit welchem ein Cartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts destoweniger derjenigen Armee zurückzustellen, von welcher er gefloht entwichen ist⁵⁾. Sollte es sich umgekehrt dieser Vorsichtsmaßregel ereignen (fährt das allerhöchste Patent fort), daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in Unseren Staaten einzuschleichen, oder die Wachsamkeit Unserer Vorgesetzten durch Verkleidung oder durch Vermeidung falscher Pässe zu hintergehen, und selbst, wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe Unseres Gebietes anständig gemacht hätte, soll derselbe nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt, oder durch die Commandanten Sr. russisch-kaiserlichen Majestät reklamirt wird⁶⁾. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteure von der Armee Sr. russisch-kaiserlichen Majestät, welche in Unseren Staaten geboren sind, indem zwischen den beiden Mächten die gegenseitige Übereinkunft getroffen worden ist, daß keine derselben verbunden seyn solle, ihre eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen der anderen Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souveräns zurückkehren würden⁷⁾. In Ansehung der Verfolgung der Deserteure von dem Augenblick ihrer Verhaftung bis zu jenem der Zurückstellung sind wir mit Sr. Majestät dem Kaiser aller Russen übereingekommen:

a) daß von dem Tage an, wo gegenwärtiges Cartell in Wirksamkeit zu treten hat, während der ganzen Zeit, als die Durchmärsche der russisch-kaiserlichen Truppen dauern werden, und bis nach ihrer Rückkehr nach Russland beim wieder hergestellten Frieden die am 1/2. Mai laufenden Jahres (1815) mit Sr. russisch-kaiserlichen Majestät wegen Verfolgung der durch die österreichischen Staaten marschierenden Truppen und der dafür zu leistenden Vergütung geschlossene Convention auch auf die Deserteure anwendbar seyn solle, mit einziger Ausnahme des Getränkes, woron den Deserteuren weder Bier, Wein, noch Bier zu verabreichen ist. Zur Erleichterung der, bei Auslieferung der Deserteure zu leistenden Zahlungen wird der Preis der Mundportion verläufig auf 8 Kreuzer (8 Kopecken), und jener einer Nation auf 12 Kreuzer (12 Kopecken) angeschlagen, mit

⁵⁾ Cartell §. 2.

⁶⁾ Ebenda, §. 2.

⁷⁾ Ebenda, §. 4.

dem Vorbehalte jedoch, dass der mehr oder mindere Betrag der, für den Unterhalt des Deserteurs gemachten Auslage entweder nachträglich vergütet oder in Abzug gebracht werden soll, sobald von einer der beiden Regierungen hundert Deserteurs an die andere ausgeliefert werden sind. Die in der vorerwähnten Convention festgesetzte Berechnungsart wird auch in dieser Hinsicht zur Richtigkeit dienen.

b) Dass aber nach oben gedachtem Zeitpunkte die in dem §. 5 des, im Jahre 1810 abgeschlossenen Cartels bestimmte Art der Verpflegung und Vergütung wieder in Wirklichkeit zu treten habe, und somit die Verpflegung eines Deserteurs auf täglich 4 Kreuzer (4 Kopeken), nebst 1% Pf. Brot, welches letztere entweder in Natura verabreicht, oder in Geld nach dem currenten Marktpreise berechnet werden kann, festzusezen, und für ein Pferd täglich 6 Pf. Hafer und 10 Pf. Heu österreichischen Gewichtes, oder 8 Pf. Hafer und 13% Pf. Heu russischen Gewichtes, nebst dem nöthigen Stroh auszumessen, der diesfällige Kostenbetrag in gangbarer Münze zu bezahlen, für die Naturalien aber mit Inbegriff des Brotes der laufende Marktpreis, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt anzunehmen sey. Die Vergütung dieser Unkosten hat in dem Augenblicke der Übergabe des Deserteurs und der Pferde zu geschehen. Da Deserteurs keine gesetzlich gültigen Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn ²⁾.

Es wird weiters demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigen oder einbringt, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich 8 Gulden Conventions-Geld oder 4 Rubel 80 Kopeken in flingender Münze für einen Mann zu Fuß, und 12 Gulden Conventions-Geld oder 7 Rubel 20 Kopeken für einen Cavalieristen mit dem Pferde, indem man auf eine festbestimmte Art den Rubel zu 100 Kreuzer österreichischer Wiener Währung annimmt, wohl verstanden, dass die Kosten des Bewohns und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwände etwas verlangt werden, und in dem Falle, dass der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen jener Macht, welche ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Übrige wird, so wie der Deserteur, demjenigen Corps, dem er angehört, oder demjenigen, welche zu dessen Übernahme abgeschickt sind, in Gemäß-

heit des §. 9 zurückgestellt. Sollten sich über den genauen Verhalt einer, bei der Requisition des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verzögern; sondern um allem Verdium vorzuheben, ist von den Militär- oder Civil-Behörden ein Protocoll aufzunehmen, folches mit dem Deserteur gleich einzuschicken, und eine Abschrift davon der betreffenden Behörde Sr. Majestät des Kaisers aller Russen zu senden ³⁾. Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen oder daran Theil genommen, so ist er nichts desto weniger jener Macht zurückzustellen, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller, auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Acten ihn nach den Gesetzen aburtheilen und bestrafen lassen, zugleich aber den Urtheilspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden, zur Kenntniß mittheilen ⁴⁾. Ein jedes Detachement, welches zum Nachsezgen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, dergestalt, dass von dem Augenblicke an, wo er solche überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Pas oder Cartouche versehen seyn müssen, bis zum nächsten Ort verfolgt werden könne, um die zunächst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, die sodann schuldig ist, auf der Stelle Ussizenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften. Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte gestellt, und nicht durch einen unserer Unterthanen eingezogen, so findet die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht statt ⁵⁾. Tritt der Fall einer solchen Auslieferung ein, so hat der diesseitige Truppen-Commandant des, der Grenze zunächst befindlichen Postens jenen des nächsten Kaiserlich-russischen Grenz-Postens davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wo die Auslieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Abtheilung unserer Truppen auf dem, an der Grenze bestimmten Puncte, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das, zur Übernahme brauftragte Truppen-Detachement Sr. russisch-kaiserlichen Majestät eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben. Der Commandant Unsers Postens stellt seiner Seite dem Commandanten des Kaiserlich-russischen

²⁾ Cartel, §. 6.

³⁾ Ebenda, §. 7.

⁴⁾ Ebenda, §. 8.

⁵⁾ Cartel, §. 5.

Postens eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der, durch vorstehende §§. 5 und 6 festgesetzten Kosten und Auslagen aus¹⁾. Gleicher Weise verordnen Wir, daß die Dienstleute der Officiers, welche nach einem begangenen Verbrechen in Unserer Armee Dienste nehmen, oder auf Unser Gebiet entweichen würden, auf Belangen arreftirt, und gegen Vergütung der, in dem §. 5 rücksichtlich der Soldaten bestimmten Verpflegungs-Kosten ausgeliefert werden sollen²⁾). Ein jeder Officier Unserer Armee, welcher sich begehen lassen würde, entweder durch List oder Gewalt ein zu dem russischen Militärdienste gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuverberen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden³⁾). Eben so soll auch ein jeder Officier, welcher zur Verhehlung eines russischen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen schafft sollte, mit einem Arreste von zwei Monaten bestraft werden. Jedes anderes Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird nach seinem Stand entweder zu einer körperlichen oder zu einer Geldstrafe verurtheilt⁴⁾). Allen Unseren Unterthanen ist es untersagt, von russischen Deserteurs irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungstückern, Pferde, Waffen u. dgl. zu kaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen und dem Regemente zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, in jedem Falle aber auch noch wegen Übertretung des gegenwärtigen Verbotes einer Strafe zu unterliegen⁵⁾). Und da Seine Majestät, der Kaiser aller Deutschen mit Uns übereingekommen sind, zu gleicher Zeit in allen Ihren Staaten ein vom $\frac{1}{2}$. September 1815 im Kraß treitendes Edict gleichen Inhalts publiciren zu lassen, so befehlen Wir Unsern Civil-Gouverneurs und Militär-Commandanten gegenwärtiges Edict überall, wo es von Nöthen ist, publiciren und anschlagen zu lassen, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne. Gleicherweise befehlen Wir Unseren Militär- und Civil-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, vom $\frac{1}{2}$. September laufenden Jahres (1815)

¹⁾ Cartel §. 9.

²⁾ Ebenda, §. 10.

³⁾ Ebenda, §. 11.

⁴⁾ Ebenda, §. 12.

⁵⁾ Ebenda, §. 13.

angesangen, nach seinem vollen Umfange und Inhalten vollzogen und befolgt werde⁶⁾). —

Später wurde beschlossen, diesem Cartel in Bezug auf die reserve-, landwehr- und stellungspflichtigen Individuen eine größere Ausdehnung zu geben, und durch bestimmte Vertrags-Punkte den Vollzug einiger, die Ausführung des Cartels betreffender Modificationen sicher zu stellen, daher am 26. Juli 1822 folgende Zusatz-Artikel zu dem Cartel vom 24. Mai 1815 unterzeichnet wurden:

Außer den Deserteurs von activen Armeen soll Jeder, welcher zu der bewaffneten Macht in den beiden Kaiserreichen, und namentlich zur österreichischen Landwehr oder Reserve, so wie zur ersten polnischen Reserve gehört, wenn er ohne Pass oder Marschroute in das Gebiet der andern Macht entweicht, als Deserteur betrachtet, und als solcher, sobald diese seine Eigenschaft erkannt wird, selbst ohne vorhergegangene Reclamirung zurück gesetzt werden⁷⁾). Jeder, nicht zum Militär gehörige männliche Unterthan einer der beiden Mächte, welche ohne Pass oder vorschriftsmäßige Beglaubigung an der Grenze betreten wird, soll als vagabund angesehen und als solcher von der Grenze zurückgewiesen werden, mit Ausnahme jedoch der Grenzbewohner, deren Grundstücke durch den Grenzfluss durchschnitten werden, in Betreff welcher die Bestimmungen des 20. Artikels des Vertrages vom 3. Mai 1815 (wegen des freien Hin- und Herzugs der Grenz-Anwohner) in voller Kraft bleiben⁸⁾). Alle männlichen Unterthanen, welche die Widmung für den Militär-Dienst erhalten haben, insbesondere jene, welche zur polnischen zweiten Reserve gehören, und jene, welche in den österreichischen Conscription-Listen unter der Benennung „die conscribten Anwendbaren“ aufgeführt sind, sollen, auch wenn sie sich, mit einem regelmäßigen Passe versehen, über die Grenze begeben hätten, von dem Augenblicke an zurückgestellt werden, wo sie von Seiten ihrer Regierung individuell für den Militär-Dienst, sey es in der activen Armee oder in der Reserve oder Landwehr, reclamiert werden⁹⁾). Die Unterthanen der einen contrahirenden Macht sollen nicht in den Militär-Dienst der anderen aufgenommen werden, in so fern sie nicht gehörig nachweisen, ent-

⁶⁾ Cartel, §. 14.

⁷⁾ Artikel 1.

⁸⁾ Artikel 2. — Vertrag in Folge der mit dem Herzogthum Warschau eingetretenen Veränderungen, vom 3. Mai 1813 (ratificirt 8. Mai 1815), Art. 20.

⁹⁾ Zusatz zum Cartel, Artikel 3.

weder, daß sie nach den, in ihrem Vaterlande bestehenden Gesetzen von aller Verpflichtung zum Militär-Dienste, sowohl in der Armee, als in der Reserve und Landwehr frei sind, oder daß sie dieser Verpflichtung bereits Genüge geleistet, oder endlich, daß sie von ihrer Regierung die Genehmigung erhalten haben, in fremde Militär-Dienste zu treten ¹⁾. Die Unterthanen der einen contrahirenden Macht, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Übereinkunft schon wirklich in den Armeen der anderen aufgenommen sind, sollen die freie Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder ferner in dem Militär-Dienste, worin sie sich befinden, zu verbleiben. Jeder Soldat, welcher in dem Falle seyn wird, auf solche Art zu wählen, soll sich darüber innerhalb Jahressfrist, vom Tage der Ausweichschilderung der Notifikationen der gegenwärtigen Zusatz-Artikel angesangen, zu erklären haben. Fällt seine Wahl auf Rückkehr in das Vaterland, so soll seine Dienstentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frei zurückkehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung und selbst wegen Desertion, wosfern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhigt werden kann. Wenn er aber im Gegentheil mit freiem Willen erklärt, in dem Militär-Dienste der anderen Macht verbleiben zu wollen, so soll deshalb in seinem Vaterlande wider ihn weder die Einziehung des Vermögens versucht, noch irgend eine Untersuchung verhängt werden. Von dieser letzteren Wohlthat bleiben jedoch dieselben ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Desertion schuldig gemacht haben, von der Strafnachricht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiermit angeboten wird, um frei in ihr Vaterland zurück kehren zu können ²⁾. Nachdem sich bei der Liquidirung der Verpflegungskosten für die ausgelieferten Deserteure in Gemäßheit der, durch den 5. Artikel des Kartells vom 24. Mai 1815 für Berechnung dieser Ersatzgelder vorgeschriebenen Methode verschiedene Schwierigkeiten gezeigt haben ³⁾, so ist man überein gekommen, an deren Stelle die Zahlung eines siven Betrages festzusezen,

¹⁾ Artikel 4.

²⁾ Artikel 5.

³⁾ Als Maßstab der täglichen Verpflegung des eingebrochenen und zur Auslieferung transportirten russischen Deserteurs war früher eine Brot-Portion in Natura, ein Geldäquivalent für $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und ein Geldäquivalent für eine Gemüse-Portion, wie solche für die österreichische Mannschaft in jedem Landesbezirke bemessen ist, dann ein, dem Manne auf die Hand zu bezahlendes Tractament von 4 Kreuzer in Guldsungs-Scheinen, angenom-

men und zwar für den täglichen Unterhalt eines Deserteurs 7½ Kopecken oder 7½ Kreuzer, oder 15 polnische Groschen in Silber, in welcher Zahlung der Preis für eine Brot-Portion zu 1½ Pfund, so wie jener des Quartier-Services zusammen mit 3½ Kreuzer, und endlich die 4 Kreuzer einbegriffen sind, welche nach dem §. 6 des abgedachten 5. Artikels des Kartells vom 24. Mai 1815 jedem Deserteur als tägliche Lohnung bemessen wurden. Die zu verfügenden Unterhaltungskosten für einen Deserteur sangan von dem Tage seiner Ergreifung zu laufen an, und sollen approximativ nach Maßgabe der Entfernung berechnet werden, in welcher der Deserteur sich im Augenblick seiner Anhaltung von dem Auslieferungsorte befunden hat; wohl verstanden jedoch, daß diese Erfahrung, Krankheitsfälle ausgenommen, sich nie über einen Zeitraum von drei Monaten erstrecken darf ⁴⁾. Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpunkte seiner Ergreifung ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Einverständniß auf 2½ polnische Groschen, welches zehn und einem halben Kopecken in Silber gleich kommt, die tägliche Verpflegung mit 7½ Kreuzer oder 15 polnischen Groschen einbegriffen, festgesetzt worden. Diese Vergütung für Spitalspflege soll mit jener für die einfache Verpflegung in dem Augenblick der Auslieferung des Deserteurs geleistet werden ⁵⁾. Die Belohnung im Gelde (Taglia), welche der Artikel 6 der Übereinkunft wegen Auslieferung der Deserteure vom 24. Mai 1815 demjenigen bewilligt, der einen Deserteur angegeben oder gestellt hat, soll ebenfalls in den, durch den 1. Artikel der gegenwärtigen nachträglichen Übereinkunft vorgesehenen Hößen ausbezahlt werden; sie soll aber nicht gefordert werden können, wenn ein, bloss dem Militär-Dienste gewidmeter männlicher Unterthan in Folge einer individuellen Reklamation, so wie der 3. Artikel der gegenwärtigen Übereinkunft dieselbe festsetzt, abgeliefert wird. Wenn jedoch ein solcher, für den Militär-Dienst bestimmter Unterthan auf Kosten der Regierung, an welche die Reklamation gerichtet worden, in Verwahrsam gehalten und transportirt worden wäre, so soll die Vergütung ber, durch ihn veranlaßten Unterhalts- und Spitalskosten in dem Augenblick der Auslieferung ganz in der, für die wirklichen Deserteure festgesetzten Art geleistet werden ⁶⁾. Da die Erfahrung mehrmals die Notwendigkeit gezeigt hat,

men werden. — Hofkriegsrath-Circular an sämtliche General-Commanden vom 13. März 1819, Litera A., S. 1263. (Mil. Ges. S. Bd. I.)

⁴⁾ Artikel 6.

⁵⁾ Artikel 7.

⁶⁾ Artikel 8.

die Deserteurs mit den unentbehrlichsten Kleidungsstücken zu verschenken, und da diese Nothwendigkeit in gleicher Weise auch in Beitreff der, für den Militär-Dienst bestimmten Individuen eintreten könnte, welche man, in Gemäßheit des dritten Artikels der gegenwärtigen nachträglichen Übereinkunft, in Folge einer individuellen Reklamation auszuliefern in den Fall kommen dürfte, so ist die Abrede getroffen worden, den einen wie den anderen die etwa benötigten Kleidungsstücke nach dem folgenden Verzeichnisse, das sowohl die zu liefernden Stücke als den Preis enthält, nach welchem beiderseits die Vergütung dafür geleistet werden soll, zu verabreichen, nämlich:

	Österreichische		Russische		Poinische	
	Gulden	Schreier	Zoll	Rope	Gulden	Schreier
in Ropien.						
Für ein Hemd	1	20	—	80	5	10
Für eine Hose von Tuch .	4	15	2	53	16	26
Für eine Hose von Leinwand im Sommer	2	35	1	55	10	10
Für eine Kappe	1	9	—	69	4	18
Für ein Paar Schuhe . .	1	45	1	5	7	—
Für einen Überrock im Winter	13	66 1/2	8	36 1/2	55	22 1/2
Für ein Leibl im Sommer	4	41 1/2	2	81 1/2	18	23

Diese Kleidungsstücke sollen nach Vorschrift des, bei derjenigen Armee, zu welcher der Deserteur gehört, bestehenden Reglements und nach den Mustern verfertigt werden, welche zu diesem Ende beiderseitig mitgetheilt worden sind. Die Statt gefundene Lieferung solcher Kleidungsstücke an die Deserteure soll in dem Übergabs-Protolle bestätigt, und die Zahlung dafür im Augenblicke der Auslieferung des Deserteurs, zugleich mit jener für die Unterhalts- und sonstigen Kosten, geleistet werden. Wenn die gedachte Zahlung in Gold geschieht, so soll der holländische Ducaten zu 19 polnischen Silbergulden berechnet werden¹⁾. Um die pünctliche und regel-

¹⁾ Artikel 9, wodurch also die frühere hostriegsräthliche Rundmachung über die

mäßige Beobachtung der, für die gegenseitige Ablieferung der Deserteure getroffenen Vereinbarungen zu sichern, hat man es für zweckdienlich erachtet, beiderseits gewisse Punkte an den Grenzen zu bestimmen, wo die Auslieferung ausschließlich geschehen, und woselbst eigene Civil- oder Militär-Commissionen aufgestellt seyn sollen, um die Deserteure in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke ihrer Übernahme die Taglia und die verschiedenen Kosten, welche zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen. Diese Orte, in welchen die Auslieferung der österreichischen Deserteure geschehen soll, sind in Galizien an der russischen Grenze Hissiatin und Brdy, und an der polnischen Grenze Tazol, und für die Auslieferung der Deserteure von der russischen oder polnischen Armee Satanoff und Radziwoloff in Masland, und Joesoff im Königreiche Pohlen²⁾). Im Falle, daß der eine oder der andere der hohen contrahierenden Theile die Absicht hätte, in Beitreff dieser Auslieferungsorte eine Abterung vorzunehmen, soll dieselbe nur nach beiderseits erfolgtem Einverständniß statt finden können³⁾). Die gegenwärtigen Zusatz-Artikel zu dem Cartel vom 24. Mai 1815 sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort in

hier zur Sprache gebrachte Vergütung aufgehoben erscheint. — Hostriegsräth-Rescript vom 20. September 1815, Litera A., S. 4449. (Bil. Ges. S. 88. 1.)

²⁾ Für jeden eingebrauchten, aber sich selbst meldenden, russischen oder polnischen Deserteur ist vom Tage seiner Einbringung eine eigene Vergütungsliste zu entwerfen, und solche von einem Regiment- oder Transport-Commando zum andern, wohin der betreffende Mann weiter gesendet wird, vergeßt mitzugeben, daß ein Transportführer dem andern besagtes Document verläßlich übergeben, und hieran von jedem Regiments- oder Transport-Commando, oder Spitäle, der Genuss desselben mit deutlicher Ausführung der Vergütungszeit angemerk und von dem betreffenden Commandanten gefertigt werde; damit der Verbündete am Grenz-Ausbruch-Orte in dieser Vergütungs-Liste die ganze, von Seite Russlands heranzubringende Schütt ersehen und auf derselben Einbringung bei der Übergabe der Mannschaft halten könne. Auf eben dieser Vergütungs-Liste müssen auch die, dem Deserteur etwa verabreichten Montur-Sachen oder die Tage, welche er im Spital zugebracht hat, und die genossenen Spitals-Vergütungs-Portionen spezifisch um so verläßlicher aufgeführt werden, als ohne diesen Erweis Kaiserlich-russischer Seite kein Ursatz dafür geleistet, und selber von dem, an der Unterlassung Schuldragnaden eingeholt werden würde. — Hostriegsräth-Rescript vom 20. September 1815, S. 4449. (Bil. Ges. S. 88. 1.)

³⁾ Artikel 10.

den Hauptvertrag aufgenommen wären, welcher in so fern, als diese Artikel denselben nicht abändern, in voller Wirksamkeit verbleibt¹⁾. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Nachtrags-Convention fiel auf den 29. September 1822, daher auch die Auslieferung der vor diesem Termine aus Russland und Polen ausgewanderten Untertanen ausdrücklich den Behörden untersagt wurde²⁾. —

Der Freistaat Krakau endlich hat sich verbindlich gemacht, auf seinem Territorium keinem österreichischen Deserteur den Aufenthalt zu gestatten³⁾.

S. 226.

Behandlung von Fremden, die militärische Vergehen begangen haben.

Im österreichischen Militär-Dienste stehende Ausländer werden, wenn sie sich eines militärischen Vergehens schuldig machen, ganz wie die Einheimischen behandelt (S. 218).

Fremde Ausspäher und Halschwerber werden ebenfalls gleich den Einheimischen von den österreichischen Militär-Behörden untersucht, und nach den Kriegs-Artikeln, oder sonst in Gemötheit der Umstände, bestraft⁴⁾. Über die, mit einigen Regierungen hinsichtlich der Halschwerbung und der Verleitung zur Desertion bestehenden besondern Verträge, sehe man oben S. 222 und folgende.

Die von der österreichischen Kriegs-Marine zu Wasser oder zu Lande eingebrochenen Seeräuber unterstehen der Marine-Gerichtsbehörde zu Wien, und werden von derselben nach österreichischen Gesetzen abgestraft⁵⁾.

S. 227.

Behandlung der in ausländischen Militär-Diensten stehenden Personen.

In fremden Militär-Diensten stehende Ausländer werden in Österreich durchaus den Civil-Personen gleichgehalten⁶⁾.

¹⁾ Artikel 11.

²⁾ Verordnung des galizischen Gouvernements vom 12. Juni 1822, S. 2028.
(Proc. S. S. Bd. 1822, S. 121.)

³⁾ Constitution de la ville libre de Cracovie et de son territoire (1833), art. II. 2.

⁴⁾ Hofkriegsräthliches Rescript vom 20. September 1808.

⁵⁾ Hofdecree vom 3. Dezember 1824, S. S. Nr. 2034.

⁶⁾ Patent vom 31. Dezember 1782, S. 10; Hofdecree vom 25. August 1795.

VIII. Hauptstück.

Polizeiliche Behandlung der Fremden.

I. Abschnitt.

Polizeiliche Behandlung der Weisenden.

S. 228.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Fremden in Österreich — so spricht sich eine Polizei-Normal-Verordnung aus — haben sich mit Unstand und Bescheidenheit und mit der, bei allen gesitteten Nationen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfassung und Einrichtungen gehörenden Rücksicht zu betragen. Dafür wird ihnen, so lange sie sich unbedenklich benehmen, Aufnahme und Schutz zu Theil, und die möglichste Gleichstellung mit den Einheimischen⁷⁾.

Zu wie fern sie in einigen Zweigen der Polizei-Verwaltung (diese im engeren Sinne, als jener Theil der Staatsverwaltung, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung herzustellen und zu erhalten hat⁸⁾, genommen) der Gegenstand einer besondern Behandlung sind, die nicht schon im Verlaufe dieses Buches gelegentlich besprochen wurde, soll in den nachfolgenden Blättern erörtert werden.

S. 229.

Unerlässlichkeit eines Passes zum Eintritt nach Österreich.

Kein Fremder kann ohne einen gehörigen Pass die österreichischen Staaten betreten⁹⁾. Fehlt ihm diese Urkunde, so wird er sogleich an der

⁷⁾ Polizei-Normal-Verordnung vom 22. März 1801 und 1. März 1809.

⁸⁾ System der österreichischen administrativen Polizei vom Grafen Bartholomäus Warthenheim.

⁹⁾ Polizei-Ministerial-Rundschau vom 25. März 1801.

Grenze zurückgewiesen¹⁾; und sollte er doch eingelassen worden seyn, so ist dieselbe auf Kosten desjenigen, der ihm den Eintritt und die Durchreise durch die f. f. Staaten gestattet hat, wieder über die Grenze zurück zu schicken²⁾.

S. 230.

Ausnahmen liegen.

Von dem Mitbringen eines Passes sind ausnahmsweise entbunden:

1. Touriere, bei welchen es hinreicht, wenn sie sich mit ihren Diensten ausweisen³⁾.

2. Für einwandernde Ansiedler (Colonisten) ist festgesetzt worden, daß dieselben (wenn sie keinen Pass vom Auslande mitbringen) von den österreichischen Grenz-Amtmännern mit einem Passe zu versehen, an die Kreis-Amtmänner zu weisen, von diesen an das Landes-Gouvernement, und von diesem an den Ansiedlungsort zu instrudieren sind⁴⁾.

3. Fuhrleute, wenn sie nicht verdächtig sind⁵⁾⁶⁾.

4. Die auf Besuch, Erholung, in Handels- oder anderen Geschäftsnur auf einen Tag, oder einige Stunden hineinreitenden, den Zoll-Amtmännern bekannten Grenzbewohner bedürfen keines Passes⁷⁾.

5. Für Handwerkskunstschreiner sind Wanderbücher eingeführt (Siehe unten S. 234).

S. 231.

Behörde, welche die Pässe auszufertigen oder zu vidiren hat.

Der Pass des Fremden muß von der competenten Behörde des Auslands ausgestellt seyn⁸⁾.

¹⁾ Hofkanzleidekret vom 21. Juni 1825.

²⁾ Hofdekret vom 17. Juni 1801.

³⁾ Hofkanzleidekret vom 9. Juni 1801.

⁴⁾ Verordnung vom 18. Oktober 1781.

⁵⁾ Sollte jedoch eine Regierung Unstand nehmen, paß- und ausweislosen Fahrläutern den Übergang aus Österreich in ihr Gebiet zu gestatten, so würde auch von Seite Österreichs das Reciprocum beobachtet werden.

⁶⁾ Verordnung vom 4. September 1781.

⁷⁾ System der österreichischen administrativen Polizei vom Grafen Barth-Warthenheim. Wien 1829, I. Bd. S. 22.

⁸⁾ So ist z. B. hinsichtlich der preußischen Unterthanen ausdrücklich bestimmt worden, es steht ihnen frei, wenn sie zur Kleise in die österreichischen

Bestand sich eine österreichische Legation im Orte, wo der Pass ausge stellt wird, — oder da, wo der Fremde durchreist — so muß der Pass auch mit dem Visa des Botschafters, Gesandten oder Geschäftsträgers versehen seyn.

Die f. f. Consuls sollen an fremde Unterthanen durchaus keine Pässe ertheilen, und dürfen sonst nur die von den österreichischen Unterthanen mitgebrachten Pässe zur Rückreise in ihre Heimat vidiren¹⁾²⁾. Nur den Consular-Agentien zu Jassy und Bukarest ist das Recht eingeräumt, Pässe, sowohl an österreichische, als an fremde Unterthanen auszufertigen³⁾. Nunmehr sind jedoch sämmtliche f. f. Consular-Amter ohne Ausnahme ermächtigt werden, vollkommen legale Pässe unbedenklich erkau ter Unterthanen jener Regierungen, in deren Gebiet sie ihre Consular-Funktionen ausüben (in so fern nämlich von gehabten Regierungen Reciprocität beobachtet wird), zur Reise in die f. f. Staaten, jedoch mit der Verbindlichkeit zu vidiren, über alle solche Vidirungen eine genaue Vormerkung zu führen, und eine Abschrift des diesfälligen Verzeichnisses den monatl-

Staaten ausgefertigte Pässe des Königl. preußischen Staats-Kanzlers, oder des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, oder des Departements der hohen Polizei, oder endlich des Regierungs-Polizei-Departments seien, unbehindert die f. f. Staaten zu betreten (Decret der Polizei-Hofstelle vom 10. Mai 1814); doch muß der Pass von der österreichischen Gesandtschaft am preußischen Hofe vidirt seyn, es wäre denn, daß der Passwerther zu weit vom Sitz der Gesundheitshof entfernt wäre, oder daß Gefahr am Wer zuge bestete (Hofkanzleidekret vom 16. Nov. 1811). — Nach wegen der polnischen Unterthanen ward insbesondere erklärt, es sei ihnen der Eintritt und der Aufenthalt in den österreichischen Staaten zu gestatten, wenn sie mit Pässen des Königl. preußischen Statthalters oder Polizei-Ministers, bei Militär-Personen hingegen mit jenen des Statthalters, oder mit Pässen einer der acht in Polen bestehenden Palatinal-Commissionen, welche nach ihrem Range und nach ihrer Wirksamkeit den österreichischen Gouvernem gleichgestellt werden können, versehen sind. Von jenen Reisenden, welche ihren Weg nach den f. f. Staaten über Warschau und Krakau nehmen, sei noch insbesondere die Vidirung der dortigen f. f. General-Consule zu fordern (Präsidial-Erlaß der Polizei-Hofstelle vom 1. August 1820. Ob der Quas'sche Gesetzsammlung, Bd. 1820, S. 369).

¹⁾ In dringenden Fällen können sie an österreichische Unterthanen Pässe ausfertigen, haben aber monatlich ein Verzeichniß der erhaltenen Pässe und Pass-Visa dem vorgesetzten Gesandten einzuführen.

²⁾ Regierung-Intimation vom 24. Dezember 1817.

³⁾ Regierung-Intimation vom 20. Juli 1818.

den Ausweisen beizuschließen, welche sie an die I. I. Missionen vorschreis-
mäßig einzufinden haben.

In fremdem Militär-Dienste stehende Personen müssen mit Pässen
verschen seyn, welche von den hierzu autorisierten jenseitigen Behörden unter-
fertigt sind¹⁾. Sie werden jedoch nach dem Eintritte in die I. I. Staaten
als Civil-Personen behandelt (§. 227) und können ihre Pässe nur durch die
Polizei-Directionen und nicht durch die Platz-Commando's vidiren lassen²⁾.

Beim Eintritt nach Österreich hat jeder Fremde an der Grenze seinen
Pass dem I. I. Grenz-Polizei-Commissariate, und in dessen Ermangelung, der
Grenz-Zollbehörde zur Widirung vorzulegen, und sich dessen Anordnungen
zu fügen³⁾.

Ist der Fremde durch eine ausländische Hauptstadt gereist, wo sich eine
I. I. Mission befindet, und hat er es unterlassen, sich von derselben die
Widirung seines Passes zu verschaffen, so wird er verhalten, das abgän-
gige Visa nachträglich zu erwirken, und bis diese Belebung erfüllt wird,
entweder an der Grenze zu verweilen, oder nach dem Auslande zurück
zu kehren. Hieron werden nur in besondere rücksichtsvürdigen Fällen Aus-
nahmen gestattet.

S. 232.

Fortsetzung.

Sollte der Fremde nicht in der Lage seyn, sich von seiner einheimischen
Behörde einen Pass nach Österreich zu verschaffen, so kann er auch um
Ertheilung eines österreichischen Passes einschreiten. Er kann sich in einem
solchen Falle an die I. I. geheime Hof- und Staatskanzlei, oder an
den nächsten, im Auslande befindlichen österreichischen Minister wenden.
Er muss sich hiebei durch glaubwürdige Zeugnisse der Localbehörde über seine
persönlichen Umsätze und die Absicht seiner Reise ausweisen. Von dieser
Ausweisung sind jedoch allgemein bekannte, und sich durch Mängel aus-
zeichnende Fremde entbunden⁴⁾.

Fremde der benachbarten auswärtigen Provinzen können sich auch an
die nächsten I. I. Gouverneurs zur Erlangung eines Passes wenden, und
haben zu diesem Ende die nötigen Zeugnisse einzufinden⁵⁾.

¹⁾ Decret der Polizei-Hofstelle vom 25. September 1807.

²⁾ Präsidial-Decret der I. I. Polizei-Hofstelle vom 29. April 1837.

³⁾ Hofkanzleidecree vom 17. Februar 1793; Polizei-Ministerial-Kundmachung
vom 25. März 1801.

⁴⁾ Oben erwähnte Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 25. März 1801.

⁵⁾ Ebendas.

Fremde Handelsleute, welche die inländischen Jahrmärkte besuchen,
haben bloß einen Pass bei dem I. I. Kreisamt des Viertels, wo der Markt
gehalten wird, oder bei dem Ortsmagistrate anzufuchen¹⁾. Wollen sie in-
ländische Falliten verfolgen, so brauchen sie nur einen Pass oder ein Zeug-
niß ihrer ausländischen Obrigkeit vorzuzeigen, mit welchem sie von dem
Grenz-Zollamte an das nächste Kreisamt zur Geschäftsausweisung und
weiteren Instradurierung gesendet werden²⁾.

Gewerbsleute bedürfen nur den Pass von der Obrigkeit des Be-
zirkes, wo sie zuletzt arbeiteten³⁾.

Von Fremden, welche bloß der Eur wegen in die österreichischen Bode-
rorte reisen, wird nur die Vorweisung eines Passes der Obrigkeit jenes
Ortes gefordert, wo sie sich aufzuhalten⁴⁾.

Studirende ausländischer Lehr-Anstalten dürfen zum Behufe des Auf-
enthalts in den österreichischen Staaten oder der Durchreise durch dieselben
nur dann über die Grenze gelassen werden, wenn ihre Pässe von einer
I. I. Gesandtschaft gehörig vidirt sind⁵⁾.

Aus der Türkei kommenden Reisenden wurde sonst der Eintritt in die
österreichischen Staaten in der Regel nur gegen Gesandtschaftspass der I. I.
Internunciatur in Constantinopel oder der I. I. Consulate in den türki-
schen Handelsstädten gestattet⁶⁾. Waren die eintretenden türkischen Unter-
thanen bloß mit „Teskeros“ (Scheinen) versehen, so erhielten sie bei ihrem
Eintritt über die I. I. Grenze den vorgeschriebenen Grenzpass. (Sieh auch
§. 251.) — Seit Kurzem erhält nun auch die Pforte selbst Pässe in
französischer Sprache.

S. 233.

Erfordernisse der Pässe.

Die Pässe enthalten in der Regel, nebst der Qualification, auch die
genaue Personbeschreibung des Empfängers, und müssen von Letzterem
eigenhändig unterschrieben seyn. Führt er Frau, Kinder oder Dienerschaft

¹⁾ Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 25. März 1801.

²⁾ Normal-Beretzung vom 20. November 1803.

³⁾ Polizei-Berordnung vom 3. April 1809.

⁴⁾ Polizei-Ministerial-Schreiben vom 22. Mai 1802.

⁵⁾ Präsidial-Decret der Polizei-Hofstelle vom 20. Jänner 1825.

⁶⁾ Hofdecree vom 29. November 1810.

mit sich, so müssen diese im Passe bemerklich seyn¹⁾). Der Reisende hat für sein Gefolge in jedem Falle zu kosten²⁾.

Wo jedoch nach den Gesetzen des fremden Landes diese Modalitäten der Pässe nicht bestehen (z. B. bei englischen Pässen, in denen keine Personbeschreibung vorkommt), ist es hinlänglich, daß sie die, für diese Art von Urkunden im Lande der Ausstellung geforderten Formalitäten besitzen (§. 124). Es wird indessen erforderlichenfalls jede, in dem Passe eines fremden Reisenden etwa leer gebliebene, auf seine Person selbst oder auf seine Begleiter Bezug habende Rubrik an der hierländigen Grenzstation ausgefüllt, und stets auf die genaue Übereinstimmung der, in den Reise-Urkunden enthaltenen Angaben mit der Zahl der darin als Begleiter bezeichneten Individuen ein sorgfältiges Augenmerk gerichtet; auch müssen auf dem ferneren Zuge des Reisenden durch das k. k. Oberamt die einzelnen Pässe aller übrigen, in dessen Gefolge befindlichen Personen (welche nicht in seinem Passe stehen) von den betreffenden Behörden (wie sein eigener) vorschriftsmäßig idemtirt werden³⁾.

Die im Auslande ausgestellten Pässe, Passscheine und Wanderbücher sind, wenn davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird (§. 128), in Österreich stempelfrei⁴⁾.

§. 334.

Wanderbücher.

Um den mancherlei Unfügen zu steuern, welche durch die, an Handwerksgesellen und Arbeiter ausgestellten Kundschafsten, Zeugnisse und Wanderpässe herbeigeführt wurden, sind an deren Stelle seit dem 1. Mai 1829 in der österreichischen Monarchie W a n d e r b ü c h e r eingeführt, welche zum Zwecke haben, einer Seite die Kundschafsten und Urlaubs-Zeugnisse zu ersuchen, anderer Seite die Stelle der Pässe zu vertreten. Es werden somach die, mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden zur Reise, in die Wanderbücher eingetragen⁵⁾.

¹⁾ Päs-Normale vom 1. März 1809. §. 2.

²⁾ Verordnung des Polizei-Ministeriums vom 25. März 1801; Hofdecreet vom 16. April 1823.

³⁾ Präsidialdecreet der k. k. Polizei-Hofstelle vom 22. October 1837.

⁴⁾ Stempel-Patent vom 27. Jänner 1840. §. 83.

⁵⁾ Man siehe die Abhandlung: »über die Zweckmäßigkeit der österreichischen Wanderbücher« als Erwiderung auf einen Aufsatz in der Berliner Zeitschrift: »Beiträge zur Erleichterung des Gehagens der praktischen Politie« von Dr. Johann Springer (Zeitschrift für österr. Rechtsgleichsamkeit 1829, II. S. 245.)

Ist der, Österreich betretende Ausländer bereits mit einem Wanderbuch versehen, so ist dieses hinreichend; außerdem hat er sich ein Wanderbuch bei dem Eintritte an der Grenze zu verschaffen⁶⁾.

Bringen reisende ausländische Handwerksgesellen und Arbeiter keine Wanderbücher, sondern Reisepässe ihrer Regierung mit, so werden ihnen letztere bei Ausfolgung des Wanderbuches zwar zurückgestellt, es ist jedoch auf solchen Reisepässen jederzeit die Bemerkung beizufügen, daß selbe ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuches im Inlande keine Gültigkeit habe⁷⁾.

In die Wanderbücher ist auch von den Grenzbeamten jederzeit der Hauptinhalt der abzunehmenden fremden Wanderpässe, mit Angabe der Ausstellungs-Behörde, des Datum's und der Zahl der Passausfertigung und der Passdauer einzuführen⁸⁾.

Übrigens wurde, um das häufige, oft arbeitslose Herumziehen der mitunter arbeitslosen und kranken ausländischen Handwerksgesellen, welche die öffentliche und Privat-Sicherheit leicht gefährdet werden kann, zu verhindern, in Böhmen insbesondere den Behörden aufgetragen, nur jenen Handwerksgesellen den Eintritt in das österreichische Gebiet zu gestatten, welche

a) mit einer angemessenen, ihre Subsistenz bis zur Erlangung einer Arbeit sichernden Verschafft an der Grenze sich ausweisen können, und

b) welche in einem offenbar gesunden Zustande sich befinden, und bei denen sich voraussehen läßt, daß sie jene Gattung der Arbeit, die sie leisten wollen, auch wirklich versetzen können⁹⁾.

Später wurde allgemein angeordnet, daß jeder ausländischer Handwerksbursche schon an der Grenze prüfungswürdig werden sollte, der sich mit einem ordentlichen Wanderbuch oder Reisepässe entweder nicht auszuweisen vermag, oder in fiktlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich erscheint; der ferner mehr als zwei Monate von dem Zeitpunkte seines Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden ist, oder sich nicht legal aufzuweisen vermag, daß der Grund davon bloß in einer Erfahrung lag; der bei dem Übertritte der Grenze sich nicht in dem Besige von

⁶⁾ Patent vom 24. Februar 1829. — Kopie d. allg. österr. Gewerbdokumente, I. Bd. S. 40.

⁷⁾ Gouvernal-Berechnung in Böhmen vom 17. Dezember 1839, §. 36974, und dann Hofanzeidecreet vom 15. Dezember 1839 an sämtliche Ländergesellen.

⁸⁾ Hofanzeidecreet vom 2. März 1830, §. 4827.

⁹⁾ Gouvernal-Berechnung in Böhmen vom 29. Juli 1839, §. 52400. (Böh. Pres. S. S. Bd. 1839, S. 474.)

wenigstens § sl. C. M. befindet ¹⁾; der endlich die, für die Wanderbücher bestimmten Klämpel- und Ausfertigungs-Gebühren nicht erlegen kann ^{2) *}).

Die deutschen Bundes-Regierungen haben sich überdies vereinigt, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellen-Gerichten, Berufs-Erläuterungen und dergleichen Missbrüchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben. Das Vergehen wird im Bannbuch oder Meisepass bezeichnet, der schuldige Handwerksgeselle nach überstandener Strafe mit gebundener Meise-Route in seine Heimat gewiesen, dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, und sonach in keinem anderen Bundesstaate zur Arbeit zugelassen ³⁾.

Diese Vorschriften wegen der Wanderbücher beschränken sich jedoch nur auf Handwerksgesellen, dann auf Arbeiter und Gehülfen von Manufactur-Unternehmungen; sie finden also bei der Classe der Handlungsdienere keine Anwendung.

§. 235.

Fortschung. Besondere Bestimmung hinsichtlich Thürhessens.

In Ansehung des Eintrittes und Aufenthaltes der ausländischen Handwerksburschen nach Thürhessen hat das thürfürstlich-hessische Staats-Ministerium verfügt, dass derselbe ihnen nur dann zu gestatten sey, wenn sie

1. mit genügender Meise-Legitimation versehen, und nach deren Ausweis
2. nicht während der letzten drei Monate arbeitslos umhergegangen sind; ferner

3. im Falle ihnen von einem inländischen Meister, Fabrikanten oder anderen Gewerbetreibenden Arbeit zugesagt worden, aber ihr Unterhalt sonst gesichert erscheint, das Meisegeld, welches zu ihrer Weiterreise (wenn

¹⁾ Hofkanzleidecreet vom 22. Mai 1833.

²⁾ Hofkanzleidecreet vom 19. Mai 1833, §. 622.

³⁾ Zu Zeiten, wo bedenkliche Krankheiten sich im Volke zeigen, pflegt der Eintritt den ausländischen Handwerksburschen nach Österreich auch ganz untersagt zu seyn, wie dies mit dem Decret vom 19. August 1831, §. 1750 der bestandenen Sanitäts-Hofcommission zur Zeit der Cholera verfügt wurde, welche Maßregel aber dann mit dem Hofkanzleidecreet vom 22. Februar 1833, §. 6213 (Lorbacher Prog. Ges. S. Bd. 1832, §. 47.) aufgehoben ward.

⁴⁾ Bundesstaatsbeschluss vom 3. December 1840; Hofkanzleidecreet vom 8. Januar 1841.

sie im Lande übernachten müssten) nach Massgabe des, von ihnen zurückzulegenden Weges nötig ist, mit sich führen und aufzuweisen;

4. durch ein glaubhaftes Zeugniß die Impfung mit den Schupppocken oder die überstandene Krankheit der Menschenblättern vorthun, auch

5. mit keiner wahrnehmbaren ansteckenden oder mit einer, die Verpflegung durch Andere erforderlichen Krankheit behaftet sind, übrigens

6. so fern sie in Thürhessen in Arbeit oder Dienst treten wollen, die unter 1. erwähnte Meise-Legitimation, die aber nicht von ihrer Heimaths-Behörde ausgestellt werden, neben jener, noch von gedachter Behörde ausgefertigten Legitimation zum Zwecke der nächsten ungehinderten Wiederaufnahme in ihre Heimath alsdals vorlegen, oder doch binnen einer, der Entfernung und den übrigen Verhältnissen angemessenen Frist beibringen.

Es wurde daher ein gleiches Verfahren gegen die thürhessischen Untertanen, welche die österreichische Grenze zu überschreiten Willens sind, angeordnet ⁴⁾.

§. 236.

Pass-Verfälschung.

Die Verfälschung eines Passes oder Wanderbuchs begründet das Verbrechen des Betruges ¹⁾, und wird, wenn nicht besonders erschwerende Umstände eintreten, mit Kerker von 6 Monaten bis 5 Jahren bestraft ²⁾.

Wer sich eines fremden Passes bedient, und bei den Behörden fälschlich den Namen der Person, auf welche er lautet, annimmt, begeht eine schwere Polizei-Übertretung, welche mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monat, und bei sich zeigender Bedenlichkeit der Umstände, auch mit Abschaffung aus der Monarchie bestraft wird ³⁾.

§. 237.

Beobachtung der Censur-Vorschriften beim Eintritt nach Österreich.

Hühet ein Reisender Bücher mit sich, welche nach den Censur-Gesetzen in Österreich verboten sind, sind dieselben, wie andere Sachen der Reisenden zu behandeln, und also in dem Falle, wenn der Reisende bloß durch

¹⁾ Gouvernal-Verordnung in Böhmen vom 8. Juli 1830, §. 21845. (Böh. Prog. S. S. Bd. 1830, S. 450.)

²⁾ Hofdecreet vom 17. Mai 1819, Nr. 1569.

³⁾ St. G. B. I. Th. §§. 178, 181, 182.

⁴⁾ Hofkanzleidecreet vom 26. März 1833, §. G. S. Nr. 2605.— St. G. B. II. Th. §. 79, Litera E.

die Etabländer geht, versiegelt an die Station, bei welcher er die Etabländer wieder verläßt (Ausbruchstation), anzunehmen; wenn aber der Reisende in den Etabländern verweilt, so werden die Bücher an das Hauptzollamt seines heimatlichen Aufenthaltsortes versiegelt angewiesen, wo sie der Reisende vorzeigen muß, und die erlaubten saglich, die verbotenen aber erst bei seiner Abreise zurück erhält¹⁾.

§. 238.

Welchen Personen der Eintritt in die österreichische Monarchie verweigert wird.

Bedenkliche Menschen überhaupt, selbst wenn sie mit ordentlichen Pässen versehen wären, werden schon an der Grenze zurückgewiesen²⁾.

Insbesondere wird der Eintritt ausländischer Hauer, wandernder Comédianten, Marionetten-Spieler, Kunstreiter, Seiltänzer, Lustspringer, Taschenspieler, Guckkisten-Inhaber, Leyermänner, Bänkelsänger, Vorzeiger von Naturspielen (Zwergen, Niesen u. s. w.), oder von Hunden, Hirschen, Hunden, Muckmühlen u. dgl. nicht gestattet, wenn sie sich nicht mit der vorläufig diesfalls eingeholten Erlaubniß ausweisen können³⁾. Bei besonders rücksichtswürdigen Gegenständen werden jedoch Ausnahmen gestattet⁴⁾. Auch Zigeuner, wären sie selbst mit einem ungarnischen Paß versehen, werden in Österreich nicht geduldet⁵⁾.

Aus anderen Gründen aus was immer für einem Anlaße verwiesenen Individuen ist (in der Regel) ebenfalls der Eintritt in die österreichische Monarchie nicht gestattet⁶⁾.

Den Auswanderern fremder Staaten, welche in Russland Ackerland zu erhalten hoffend, ihre Reise dahin durch die österreichischen Provinzen fortsetzen wollten, wurde wegen des, für Georgien und die mittäglichen Provinzen Russlands eingeführten Einwanderungsverbotes der Durchzug durch die österreichischen Länder untersagt⁷⁾.

¹⁾ Hofdecreet vom 9. Februar 1793, 16. April 1793 und 6. März 1798.

²⁾ Decret der Polizei-Hofstelle vom 28. Jänner 1821.

³⁾ Verordnung vom 10. December 1802; Decret der Polizei-Hofstelle vom 22. August 1813; Hofkanzleidecreet vom 19. Februar 1826, S. 4854 (Titel. Ges. S. 67).

⁴⁾ Hofdecreet vom 22. Juni 1795; Hofkanzlei-Präsidialdecreet vom 6. Jänner 1838 an sämtliche Landespräsidien.

⁵⁾ Regierungs-Verfügung vom 7. November 1801.

⁶⁾ Decret der Polizei-Hofstelle vom 16. August 1821.

⁷⁾ Hofkanzleidecreet vom 3. September 1819, S. 28234.

Endlich wird den, in der Absicht hierherzu zu häusiren, nach Österreich kommenden Ausländern, wenn sie gleich mit einem von einer F. F. Mission vidierten Paß versehen sind, der Eintritt nicht gestattet (§. 198).

§. 239.

Behandlung der Fremden auf ihrer Reise im Inlande bis zu ihrem Bestimmungsorte.

Auf dem Wege, welchen ein fremder Reisender einzuschlagen hat, soll, wo immer eine Polizei-Direction, ein Kreisamt, oder ein organisirter Magistrat sich befindet, der Paß vidiert werden¹⁾. Fremde ohne vidierte Pässe sind, so wie jeder, der von dem ihm vorgezeichneten Wege abweicht, anzuhalten, und es hat sich jeder die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst zu ummessen²⁾.

§. 240.

Behandlung der Fremden an ihrem Bestimmungsorte.

Die Fremden haben ihre Pässe in den Hauptstädten der Polizei-Direction, in den übrigen Städten aber dem Stadtmagistrato gegen einen gedruckten Schein abzugeben; die Pässe werden olderl. bis zur Abreise des Fremden aufbewahrt³⁾.

Dieselben Vorschriften sollen von den Kreisämtern und Obrigkeiten auch in den Kreis- und Municipal-Städten und besonders in Dodektoren beachtet werden, und diese Behörden müssen, wenn sich der Fremde etwas länger aufhält, oder Anlaß zu irgend einem Verdachte geben sollte, hievon die Anzeige an die höhere Behörde erstatten⁴⁾.

Jeder Fremde hat sich bei den erwähnten Behörden über den Zweck seiner Reise und über seine persönlichen Umstände näher aufzuweisen, worauf ihm von der Behörde ein, seinen Verrichtungen angemessener Aufenthalt bewilligt wird⁵⁾. Diese Aufenthaltsbewilligung wird übrigens nur Individuen erteilt, deren Pässe in Ordnung befunden werden, und die sich ruhig verhalten⁶⁾. Ein Fremder, der sich nicht über seine Person und Verrichtung genügend aufweiset, soll nirgends über 24 Stunden geduldet werden⁷⁾.

¹⁾ Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 25. März 1801.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Hofdecreet vom 1. Juni 1792.

⁴⁾ Hofdecreet vom 20. September 1794.

⁵⁾ Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 25. März 1801.

⁶⁾ Hofdecreet vom 9. Februar 1793.

⁷⁾ Hofdecreet vom 15. Juli 1790.

Handwerksgesellen und Professionisten haben sich bei ihrer Ankunft in die Kunst-Herberge zu begeben, wo ihr Name in das Handwerk-Protecol eingetragen und darauf gesehen wird, daß sie binnen vierzehn Tagen in Arbeit stehen. Wer sich dieser Anordnung nicht fügt, wird als Vagabunden oder zweideutiger Mensch behandelt¹⁾. Die Wanderbücher der wandernden Gesellen werden, während ihres Aufenthalts in der Kondition, in der Meisterlade oder auch bei dem Meister, bei welchem der Geselle in Arbeit getreten, aufbewahrt²⁾. Jeder in das Wander-Protocoll eingeschriebene Gesell erhält auch einen Einschreibschein³⁾.

S. 241.

Behandlung der Fremden in Wien.

Die Grundzüge der Fremdenbehandlung in den Hauptstädten der österreichischen Monarchie lassen sich aus dem, der Polizei-Oberdirektion in Wien vorgezeichneten Verfahren entnehmen. (Siehe auch S. 248.)

Bei der Polizei-Oberdirektion in Wien besteht ein eigenes Bureau, das sich mit der Aufsicht über die Fremden zu beschäftigen hat; es heißt: die Fremden-Commission⁴⁾.

Jeder in Wien ankommende Fremde hat an der Linie seinen Post abzugeben⁵⁾, und erhält dort einen Schein (Linien-Zettel), auf welchem dem Fremden die Verbindlichkeit, sich im Fremden-Bureau zu melden, bekannt gemacht wird⁶⁾.

Fremde Reisende, welche bis auf zwei Posten von Wien ankommen, und nun erklären, nicht nach Wien selbst reisen, oder der Post sich nicht mehr bedienen zu wollen, müssen, wenn sie nicht bekannte Personen sind, dem Postmeister ihre Pässe vorweisen⁷⁾.

¹⁾ Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 25. März 1801.

²⁾ Reich. öster. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1803. Regierung-Decret vom 2. Juni 1814.

³⁾ Es ist den fremden Gesandtschaften bemerklt worden, den bloßen Einschreibschein eines Handwerk-Gesellen nicht als ein verlässliches Document über seine ausländische Geburt anzusehen, da die Innungs-Vorsteher leicht durch falsche Angaben der Gesellen getäuscht werden können; die Gesandtschaften mögen also bei Aussstellung der Legitimationsscheine die Vorlegung ganz unbedenklicher Urkunden über die autentliche Geburt fordern. (Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1833.)

⁴⁾ Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 19. October 1810.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Verordnung der Polizei-Hofstelle vom 14. November 1811.

In Nußdorf besteht ein eigenes I. L. Polizei-Commissariat, welches die Landungsplätze der Donau zu überwachen, den zu Wasser Ankommenden die Ausweise abzunehmen, und solche täglich der Polizei-Oberdirection nach Wien eingeführenden hat.

In dem Fremden-Bureau zu Wien wird dann der Post des Fremden und der Anzeigetzettel, welcher jedem Fremden in dem Gasthause, wo er einkehrt, sogleich bei der Ankunft vorgelegt wird, und von ihm in allen Minuten der Wahrheit getreu auszufüllen kommt — geprüft, er selbst aber über seinen Reiseverlauf und seine Geschäfte befragt. Macht der Fremde auf ein solches Befragen der Behörde über seine Person falsche Angaben, so wird er einer schweren Polizei-Übertretung schuldig, und wie für einen Post-Unterschlag bestraft (S. 236) ⁸⁾.

Hierzu wird der Fremde zum genauen, längstens binnen acht Tagen zu liefernden Ausweise über seine Geschäfte verhalten, und von ihm diesfalls nicht nur ein befriedigendes Zeugniß, sondern auch nach Umständen Bürgschaft und Gutshaltung über seine Person und Rechtlichkeit, oder seine Subsistenzmittel abverlangt⁹⁾.

Ist im Passe nur im Allgemeinen eines Bedienten erwähnt, ohne Angabe des Vor- und Zunamens und der Persensbeschreibung derselben (S. 233), so hat die Polizei-Oberdirektion den Bedienten vor sich stellen zu lassen, von ihm strengen Ausweis zu fordern, und dann erst die Passausstellung mit Beisezung des Vor- und Zunamens und der Persens-Beschreibung vorzunehmen¹⁰⁾.

Bei Handlung-Commis (commis voyageurs) muß das Bürgschafts-Certificat von einem bekannten Hause, bei anderen Individuen aber, z. B. bei Dienst- und Arbeit-Suchenden, bei Künstlern &c. von einem, als Bürgen annehmbaren Inwohner unterschrieben seyn. Bei Certificaten aus den Vorlädten, nämlich bei denen, welche ein dortiger Haussbesitzer oder sonstiger Bürger aufstellt, ist die Bezählung des Grundgerichtes erforderlich¹¹⁾.

S. 242.

Hortschung, Aufenthaltsbewilligung und Taxen.

Nach dem Resultat des, vor der Fremden-Commission gelieferten Ausweises wird dann dem Fremden der Aufenthalt in Wien gestattet, oder ver-

⁸⁾ Hof-Decret vom 26. März 1833, J. G. S. N. 2605.

⁹⁾ Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 18. October 1810.

¹⁰⁾ Decret der Polizei-Hofstelle vom 14. April 1812.

¹¹⁾ Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 18. October 1810.

wiegt. Die Dauer des Aufenthalts wird nach Gestalt der Dinge auf Wochen oder Monate, bei bekannten unbekleideten Personen auch auf unbestimmte Zeit, bei Studirenden auf ein Jahr, bei Dienenden, Arbeitenden und Handwerksgesellen auf die Dienst- oder Arbeits-Zeit bei einem bestimmten Dienstgeber oder Meister, fest gesetzt. Nur in besonderen Fällen, als wie bei erkannten Prozeß- oder Erbschafts-Angelegenheiten und dergleichen, so gemacht. Nach Verlauf eines jeden Termins wird der Fremde, wenn er sich nicht um die Verlängerung oder zur Abreise meldet, vor die Fremden-Commission vorgeladen, über die Ursachen der unterlassenen Anmeldung zu rufen, und sonach in Gemäßheit der Umstände verchieden¹⁾.

Für die Aufenthaltsbewilligung haben die Fremden eine unbedeutende Taxe zu entrichten, von welcher jedoch diplomatische Personen, Staatsbeamte, die mit Aufträgen an die k. k. Regierung reisen, und Individuen der dienenden oder sonst mittellosen Classe ausgenommen sind.

§. 243.

Fortsetzung. Aufenthalts-Schein.

Statt des depositirten Passes erhält jeder Fremde in Wien einen Aufenthalts-Schein. Die Handwerksgesellen aber, die mit Wanderbüchern reisen, erhalten keinen Aufenthalts-Schein, sondern ihre Ausweise wieder in die Hand, und werden, wenn sie Arbeit suchen, auf die Herberge und an die Innung angewiesen; wenn sie jedoch gleich weiter reisen zu wollen sich erklären, wird ihnen die Kleise-Urkunde sogleich zur Weitertreize vidirt²⁾.

Bei Ankunft eines Ausländers der dienenden Classe an der Linie wird er befragt, welche Gattung von Diensten er in Wien suche? Sonach wird er angewiesen, sich mit dem ihm behändigten Linien-Zettel bei der Polizei-Oberdirektion zu melden, mit der ausdrücklichen Warnung, er würde, dafern er daselbst sich zu melden unterlassen sollte, sogleich von Wien abgeschafft werden. Bei seiner Meldung fertigt die Polizei-Oberdirektion, falls sie übrigens kein Bedenken findet, ihm mittelst eines (unentgeltlichen) Amtsscheines die Erlaubniß aus, sich nach einem Dienste umzusehen; sie behändigt ihm diesen Schein verschlossen unter einem Umschlage, wodurch er an eine bestimmte Bezirk-Direction gewiesen, wo der Amtsschein ihm zu seinem Gebrauche erst zugestellt wird³⁾.

¹⁾ Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 18. October 1819.

²⁾ Örenda.

³⁾ Dienstordnungen für Wien vom 1. Mai 1810.

Übrigens werden keine haitischen Untertanen als Dienstboten zugelassen, welche nicht neben der gewöhnlichen Legitimation noch ein Zeugniß ihrer Heimathöbehörde über tadellose Ausführung und umbesicherten Ruf beizubringen vermögen⁴⁾.

§. 244.

Reisen der Fremden im Inlande.

Will ein Fremder von seinem ersten Aufenthaltsorte in der Monarchie in eine andere deutsche oder italienische Provinz reisen, so muß er hierzu die Bewilligung bei der berufenen Behörde ansuchen, welche in Wien hierzu die Genehmigung von der k. k. Polizei-Hofstelle, in den Provinzen aber von dem Landes-Präsidium einzuholen hat⁵⁾.

Zu Reisen nach Ungarn ist, wenn der Fremde durch Wien reiset, nach eingeholtter Anweisung der Polizei-Oberdirektion, der Pasi von der k. ungarischen Hofkanzlei, sonst aber von der Kanzleistelle zu erwirken⁶⁾.

Im Falle, daß ein Fremder sich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land oder auf Seitenorte begeben will, hat er bei der Behörde, wo der Pasi aufbewahrt liegt, sich zu melden; diese wird ihn mit einer Gesetz-Urkunde, die ebenfalls die Personbeschreibung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers enthalten muss, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herwege sowohl, als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge, weil ohne einen solchen Ausweis kein Fremder weder eine Haupt- oder Nebenstraße betreten, noch in irgend einem Oege sich aufzuhalten darf⁷⁾.

Den Gesandtschafts-Individuen ertheilt die geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei die erforderlichen Pässe.

Pässe der fremden Gesandtschaften aber zur Reise im Innern der Monarchie werden nicht vidirt, da auswärtige Gesandtschaften zur Ausstellung von derei Pässen zur Reise im Innern der Monarchie nicht ermächtigt sind⁸⁾.

⁴⁾ Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Juli 1824, J. 18368 für ob der Enns und Salzburg (Ob der Enns'sche Gesetz-Sammlung, Bd. 1824, S. 71).

⁵⁾ Verordnung vom 8. August 1794.

⁶⁾ Örenda; dann Polizei-Hofstelle-Decret vom 9. August 1805. Hof-Entscheidung vom 15. December 1807.

⁷⁾ Polizei-Ministerial-Verordnung vom 25. März 1801.

⁸⁾ Weisung der Polizei-Hofstelle an die Polizei-Oberdirektion zu Wien vom 3. Mai 1823.

§. 245.

Befondere Maßregeln zur Evidenzhaltung der Fremden.

Damit die Polizei-Behörden immer in vollkommenster Kenntniß der Polizei-Wache jeden ankommenden Fremden um seinen Namen, Charakter, wahrscheinliche Dauer des Aufenthaltes und Wohnung zu befragen, und das darüber verfaßte Verzeichniß täglich an die Behörde zu überreichen¹⁾; sondern alle Hauseigenthümer, Hausadministratoren, Inspectoren, Gastwirthe, Inwohner und Aftervermieteter in den Städten haben sämmtliche Fremden, welche auch nur bei ihnen übernachten, so wie alle vorfallenden Veränderungen der Wohnpartheien, der Polizei-Behörde anzugeben. Auf dem Lande müssen die Ortsvorsteher die Fremden, welche sich von Zeit zu Zeit in ihrem Districte aufzuhalten, erforschen, und jeder Inwohner, Gastgeber u. s. w. ist auf gleiche Art zur Anzeige der einkehrenden Fremden verpflichtet.

Die Übertretung der vorstehenden Polizei-Anordnungen von Seite der Bestandgeber und Gastwirthe wird als schwere Polizei-Übertretung bestraft²⁾, ebenso jede vom Fremden in dem Meldungs-Zettel gemachte falsche Angabe³⁾⁴⁾.

Auf dem Lande ist das Beherbergen eines Reisenden in einem Unterthans-Hause ohne vorläufige Anzeige bei dem Ortsgerichte streng verboten⁵⁾.

In Wien ist den Haushabern untersagt, einen passlosen Fremden auch nur über eine Nacht bei sich einzuladen; und sie haben auch ihre Inwohner, Haushgenossen und Bedienten bei Verantwortung ernstlich dazu zu verhalten⁶⁾. Ein Aufenthalt darf Niemanden gestattet werden, der

¹⁾ Postz., >österr. polit. Gesetzunde,< II. Band, S. 22.

²⁾ Strafgelehrbuch, II. Theil, §. 78.

³⁾ Ebenda; dann Hofdecree vom 20. März 1823, J. G. S. Nr. 2003.

⁴⁾ Den falschen Angaben im Meldungs-Zettel kann aber die Verfälschung eines Passes, Wunderbuchs oder einer Rundschau nicht gleich gehalten werden, welche als Verbrechen des Betruges bestraft wird (Hofdecree vom 7. November 1816 und 17. Mai 1819).

⁵⁾ Postz., >öst. polit. Gesetzunde II. Bd. §. 571. Graf Barth-Barthenheim, >System der administrativen Polizei,< I. Bd. S. 53.

⁶⁾ Patent vom 18. Juni 1751.

sich binnen 24 Stunden nach seinem Eintritte mit dem Aufenthaltschein von der Polizei-Oberdirektion nicht ausweiset⁷⁾.

Nur die Wohnungen der Volkschäfer, Gesandten und sonstigen fremden Minister sind von Abgabe der Meldezettel ausgenommen, und es wird sich bei selben aller Amts-handlung enthalten⁸⁾.

Etwas wird die Kontrolle über die Fremden durch die periodische Conscription der Bevölkerung und durch Häuserrevisionen, wie sie z. B. in Wien durch die Polizei-Commissionare von Zeit zu Zeit geschehen sollen, erzielt⁹⁾.

§. 246.

Abreise der Fremden.

Meldet sich ein Fremder zur Abreise, so wird ihm, gegen Rückstellung des Aufenthaltscheines oder der Geleitskurkunde, sein Post zurückgegeben, und darauf abermals die Meieroute angemerk¹⁰⁾. Den reisenden ausländischen Handwerkerschulen wird nebst ihrem mitgebrachten Poste auch die in-ländische Wanderschafts-Urkunde belassen¹¹⁾.

Mit bloßen Gesandtschafts-Pässen darf sich kein Fremder entfernen; sondern es muß der Gesandtschafts-Pass von der österreichischen Polizei-Behörde (in Wien von der f. f. Polizei-Oberdirektion) videt seyn¹²⁾.

Mehr dem Poste muß sich der, mittelst Landkutschers oder Post aus einer Hauptstadt abgehende Reisende, auch noch mit einem, bei der Polizei-Direktion unentgeldlich zu lösenden sogenannten Passi-r-Schein, wovon der Name des Reisenden und des Kutschers angemerk¹³⁾ wird, versehen, welcher der am Thore aufgestellten Polizei-Wache abzugeben ist, und ohne welchen man selbst mit einem ordentlichen Poste nicht hinausgelassen wird. Ein solcher Passi-Schein wird auch von den, von Wien zu Wasser¹⁴⁾, oder auf der Eisenbahn weiter als bis Gänserndorf oder Stockerau Abreisenden gefordert.

⁷⁾ Graf Barth-Barthenheim, >System der administrativen Polizei,< I. Bd. S. 22.

⁸⁾ Verordnung vom 26. April 1765.

⁹⁾ Rundschau für die Fremden-Commission vom 18. October 1810.

¹⁰⁾ Decree vom 8. August 1794. — Polizei-Ministerial-Rundmachung vom 25. März, 1801.

¹¹⁾ R. öst. Regierung-Decret vom 5. März 1823.

¹²⁾ R. öst. Regierung-Verordnung vom 20. Mai 1810.

¹³⁾ Hofdecree vom 14. April 1817. — Ried. österr. Regierungs-Circular vom 15. August 1823.

Um der Grenze werden beim Austritte wie beim Eintritte alle Reisenden ohne Unterschied, sie mögen sich der Post, eigener oder gedungener Fuhrer weise bedienen, zum Ausweise der Besuchniß, außer Landes reisen zu dürfen, angehalten¹⁾, und die Pässe nicht nur der eintretenden, sondern auch der austretenden Fremden untersucht²⁾.

§. 247.

Fortschung. Vorschriften hinsichtlich der Post.

Damit etwa auf der Post nicht Verdächtige, oder einer begangenen Missthat halber flüchtige Personen in oder ausser Landes geführt werden, und sich der Post zu ihrer Flucht und Sicherheit bedienen mögen, ist die Bewilligung der Post-Anstalt durch Privaten zur Entfernung aus den Hauptstädten der österreichischen Monarchie durch die ausdrückliche Bewilligung der ausschenden Behörde bedingt. So darf Niemanden im Hof-Postamtssalle zu Wien Postpferde verabfolgt werden, der nicht von der geheimen Hof- und Staats-Kanzlei den Erlaubniß-Zettel beibringt. In den Provinzen gibt das Präsidium der Landesstelle der ansuchenden Partei entweder die Anweisung an den Poststall der Hauptstadt zur Verabsfolgung von Pferden, oder die schriftliche Bewilligung, sob ausserhalb derselben nach Bedürfniß mit Postpferden zu versehen³⁾.

Überdies ist den Postmeistern verboten, in dem Umkreise von vier Stationen von dem Haupt-Postamte jeder Provinz Niemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlangt, vor Verlauf von zweimal 24 Stunden weiter zu befördern. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist das erste Mal eine Geldstrafe von 50 fl., das zweite Mal die verdoppelte Geldstrafe, und für die dritte Übertretung die Abschaffung von dem Posthause verhängt⁴⁾. Diese Strafbestimmung gilt auch für jene Postmeister, die einen Reisenden, welcher nicht mit einem vorschristmäßigen Passe versehen ist, oder einen solchen weiter befördern, welcher von der, in seinem Passe verzeichneten Route abweicht⁵⁾.

¹⁾ Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1799.

²⁾ Verordnung vom 2. Jänner 1794.

³⁾ Allgemeine Post-Ordnung vom Jahre 1748. — Kudler, »Erklärung des Straf-Gesetzes über schwere Polizei-Übertretungen« I. Band, Seite 182.

⁴⁾ Strafgesetzbuch. II. Th. §. 80.

⁵⁾ Decret vom 29. Juli 1812.

§. 248.

Post-Vorschriften in Dalmatien.

Das dalmatinische Gouvernium hat im Jahre 1825 eine Passordnung für Dalmatien kund gemacht, die zwar auf Grundlage der eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen verfaßt ist, jedoch zum Theil einige eigenhümliche Modifizierungen enthält, und deshalb sowohl, als weil sie als eine Recapitulierung oder Ergänzung des bisher Gesagten dienen kann, hier ihren Platz finden möge.

„Der Wille Sr. Majestät“ so lautet die Gouvernial-Rundmachung¹⁾, „geht dahin, daß auswärtige Reisende, die zum Zwecke ihrer Reisen bestimmt und erlaubte Geschäfte, mit der verabschloßten wahren Absicht, dieselben zu realisieren, haben, somit fern von jedem Verdachte sind, jede mögliche Erleichterung und Unterstützung geniesen, sowohl bei ihrem Eintritt in die f. l. Staaten, als während ihres Aufenthaltes in denselben, und daß auf der anderen Seite durch vorsorgende Polizei-Maßregeln dem Eingange verdächtiger, übelgesinnter und müßiger Fremder gewehrt werde.“ Zur Erlangung dieses Zweckes werden nun folgende Maßregeln angeordnet:

§. 1. Keinem, wessen Standes oder Handthaltung er immer seyn mag, ist der Eintritt in die f. l. Staaten erlaubt, wenn er nicht mit einem regelmäßigen Passscheine versehen ist, wenn er auch zur Classe jener Personen gehörte, denen der Eintritt in die Staaten Sr. Majestät nicht versagt wäre, wie dies für Wagabunden aller Art der Fall ist. Daher ist es Obliegenheit eines jeden Auswärtigen — außer, wo er aus besonderen Gründen den Post unmittelbar von der f. l. geheimen Hof- und Staatskanzlei erhält — zum Beweise der Widirung des ihm von der competenten Obrigkeit des Staates, wozu er gehört, erlassenen Passes, sich an den nächsten im Auslande residierenden f. l. Agenten oder Consul (siehe jedoch §. 231) zu wenden; und um diese Widirung wirklich zu erlangen, muß er mit glaubwürdigem, von der öffentlichen Obrigkeit seines eigenen Landes ausgesertigten Zeugnissen versehen seyn, um sich damit über seine persönlichen Verhältnisse und den Zweck seiner Reise zu legitimiren.

§. 2. In dieser Rücksicht bestehen einige Erleichterungen, und diese zu Gunsten einiger an Österreich angrenzenden Provinzen, so zwar, daß sie sogar von der oben benannten Widirung entbunden sind, wie insbeson-

¹⁾ Rundmachung des dalmatinischen Gouverniums vom 21. Jänner 1825.

dere diet für die Einwohner des grenznahen Bosniens, der Herzogtum (§. 239, 251) angeordnet ist. So sind auch die Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, berechtigt, die benötigten Pässe beim Kreisamt der Provinz, wo der Markt gehalten wird, oder bei der betreffenden Ortsobrigkeit anzufuchen. Professionisten oder Lehrlungen müssen ihre von der Wanderbücher, oder von der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltes ausgestellten Pässe haben. Die Fuhrleute müssen sich für ihre Person mit Pässen ihrer eigenen Ortsobrigkeiten, oder wenigstens mit regelmäßigen Frachtbriefen, für ihre Untergebenen mit Pässen der Ortsobrigkeit legitimiren.

S. 3. Zur Vermeidung aller Missbräuche muss in jedem Passe eine genaue Personal-Beschreibung des Empfängers enthalten seyn; auch muss dieser ihn eigenhändig unterschreiben; wenn er aber vor der Obrigkeit, die den Pass zu erlassen hat, nicht persönlich erscheinen kann, so müssen die leer gebliebenen Rubriken bei der ersten Station ausgefüllt werden, wobei neuerdings die eigenhändige Unterschriftung des Reisenden beizusezen ist. Ebenso sind, kraft gegenwärtiger Vorschriften, im Passe die Personen anzuführen, die den Reisenden begleiten, worunter jedoch nur die Gattin, die Kinder und die Dienerschaft des Reisenden zu verstehen sind, für welche aber der Reisende selbst bürgen muss.

S. 4. Absolut ungültig wird der Pass, wenn die darin bezeichneten Merkmale mit jenen des Inhabers nicht übereinstimmen; wenn die Zeit, auf welche er ausgestellt wurde, abgelaufen; wenn der Ort, worauf er lautet, von jenem verschieden ist, wohin der Reisende sich begeben; wenn endlich eine wie immer gestaltete Verfälschung entdeckt wird.

S. 5. Ein ursprünglich ungültiger Pass kann nicht mehr für diese Provinz gültig werden, wenn er auch gegen das Gesetz von irgend einer Polizei-Direction oder sonstigen Obrigkeit in den Staaten Sr. L. L. Majestät erteilt worden wäre; ja nicht einmal in Folge einer späteren Ausfertigung durch irgend ein L. L. Consulat, wenn diese mit der ersten Fertigung der L. L. Gesandtschaft oder des Consulats im Auslande, wo der Pass dem Reisenden verabschiedet wurde, im Widerspruch stände, außer eine dectei Ausnahme gründete sich auf besondere Vorschriften, die zu Gunsten einer oder der anderen auswärtigen Nation erlassen werden wären.

S. 6. Jedem Fremden liegt es ob, seinen Pass oder sein Wanderbuch bei der ersten Station vorzuweisen. Wenn die betreffende Behörde denselben als authentisch anerkennet, und daran nichts auszusetzen findet, so wird sie

ihn erteilen, und die Route darauf anmerken, die der Reisende bis zum aufgegebenen Bestimmungsorte einhalten muss.

Ein mit falschem Passe versehener Reisender oder ein solcher, der von der ihm angewiesenen Route abwich, muss allso gleich in den auswärtigen Ort, woher er gekommen, abgeschoben werden, und dies auf dessen eigene Kosten, wenn er selbst der Schuldige wäre, während er sonst, und besonders, wenn der Fehler von einer Obrigkeit begangen worden wäre, den Ersatz verschieden von dem Polizei-Honde erhält, gegen dem, dass dem Honde selbst die Entschädigung durch jenen, der den Fehler begangen, vorbehalten bleibt.

S. 7. Der Pass ist in allen Orten der angemerkten Marschroute, wo Polizei-Directionen, Kreisämter oder Präturen bestehen, zu erteilen. Gehört der Reisende zum Militärstande, so liegt es ihm ob, sich den L. L. Militär-Behörden vorzustellen, als: den L. L. General-Commanden, Ober- und Platz-Commanden, die sich auf seinem Wege finden, und sich deren Widerruf auf seinem Pass zu verschaffen*).

S. 8. Kommt der Reisende in dem Bestimmungsorte an, so muss er seinen Pass gegen ein Zeugniß, dort, wo in den Provinzial-Hauptstädten eine L. L. Polizei-Direction ist, bei dieser Direction, und in den sonstigen Orten beim L. L. Kreisamte oder der Präatur abgeben, wo er bis zu seiner Reise aufzuhalten wird.

S. 9. Will der Fremde den Aufenthaltsort verlassen, und sich in einige Entfernung auf's Land begeben, oder will er Orte besuchen, die außerhalb seiner Marschroute sich befinden, so muss er dies bei der Behörde, wo sein Pass aufzuhalten wird, anzeigen, um von derselben zu seiner Rechtsfertigung bei der Hin- und Zurückreise, dann während seines zeitlichen Aufenthaltes im Ort selbst einen Geleitschein zu beheben, worin seine Person-Beschreibung und die eigenhändige Unterschriftung vor kommt, da ohne eine solche Anweisung es dem Fremden verwehrt ist, eine Haupt- oder Seitenstraße zu betreten, oder irgendwo sich aufzuhalten. Es bleibt jedoch dem Erwessen der competenten Behörden überlassen, eine solche Abweichung aus guten Gründen zu versagen.

S. 10. Will der Fremde in's Ausland zurück, so muss er den für die Zwischenzeit empfangenen Geleitschein der Behörde, von der er denselben

* Es ist wohl hier nur von einem zum österreichischen Militärstande gehörigen Fremden die Rede; ein im ausländischen Militärdienste stehendes Individuum wird in Österreich als Civilist behandelt (§. 115 und 231).

beob, zurück erstatzen, und dann e. *leben* zu den, für die Rückreise vidic.
ten, mit Bezeichnung der gebundenen Mark, so ver henen Tag zurück.

§. 11. Obwohl die von den, im §. 1 erwähnt.
ten Pässen die Erlaubniß einzöumen, in den : f. C. *ausgestell-*
haltsorte, den man im Vorhinein bestimmt hat, *reisende* aus doch
jeder Fremde gleich nach seiner Ankunft in einer Provinz, Hauptstadt sich
bei der Polizei-Direction, in anderen Orten bei der obersten politischen Ver-
hördie anmelden, um dort den Zweck seiner Reise und seine Personal-Ver-
hältnisse anzugeben, und erst, nachdem er dieses gethan, bestimmt die be-
treffende Behörde die längste oder kürzeste Dauer seines Aufenthaltes.

§. 12. In den einfachen Gemeinde-Ortschaften führen die Richter
(Podestä) und die Syndici die Aufsicht über die Reisepässe, um da die
entdeckten Unregelmäßigkeiten den competenten Behörden anzeigen, und
die Inhaber solcher Pässe denselben einzutruu.

§. 13. Dieselbe Pflicht liegt auch den Sanitäts- und Mauth-Behör-
den ob, in den Orten, die nicht Hauptorte der Gemeinde sind, und zur
Abschiebung der verdächtig befundenen Fremden werden sich dieselben an den
nächsten Officier, der über die Mannschaft den Befehl führt, und in dessen
Abgang an den Dorfvorsteher oder an dessen Adjuncten wenden, damit der
Schübling durch Panduren oder durch eine Patrouille geleitet werde. Im-
mer müssen sie aber ungesäumt den Districts-Präturen die Ankunft und die
Abreise der Fremden und der Reisenden anzeigen, wosfern eine solche Pflicht
nicht etwa einem andern Orts-Beamten aufertraut werden wäre. Endlich

§. 14. Jene Fremden, die, ohne mittelst eines Geleitscheines dazu er-
mächtigt zu seyn, ganz abseits von dem gemeinen Wege angetroffen wür-
den, oder den Willen, sie zu vermeiden, zeigten, müssen auch blos von den
Dorfvorstehern und deren Adjuncten zur competenten Präatur abgeschoben
werden, die ihre Uthandlung vornehmen wird.

Alles dieses wird zur allgemeinen öffentlichen Wissenschaft gebracht, da-
mit daraus überhaupt schelle, daß, so wie jeder Fremde auf gerechten
Schutz und den Genuss einer geordneten bürgerlichen Freiheit während seines
Aufenthaltes in den L. L. Staaten rechnen kann, ebenso es für sich anderer-
seits einleuchtet, daß er nur dann rechtmäßig diesen Schutz ansprechen kann,
wenn er sich den allgemeinen Gesetzen und den Polizei-Anerkünften unter-
wirft, und sich anständig und klug verhält, und die öffentliche Ruhe und
die Gesetze achtet, wie es sich für Individuen aller gebildeten Nationen ziemt.
Wer sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, hat nur sich selbst die
unangenehmen Folgen zuzuschreiben.

§. 249.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der fremden Geistlichen.

Aus dem Auslande kommende Geistliche müssen ebenfalls mit ordentli-
chen Pässen versehen seyn. Außerdem gelten hinsichtlich ihrer Behandlung
noch folgende besondere Bestimmungen:

Ankommende auswärtige Weltgeistliche, besonders jene, die keine ho-
hen Würden bekleiden, haben sich mit dem Entlassschein ihrer Behörde,
und Ordensgeistliche mit eben vergleichnen (Dimissorials) von ihrem Kirchen-
Oberen zu rechtfertigen ¹⁾. Reihen die ankommenden fremden Geistlichen in
österreichische Klöster ein, so müssen sie den Ordinariaten angezeigt, und
es darf ihnen über die erhältene Erlaubniß kein längerer Aufenthalt gesetz-
tet werden ²⁾. Überhaupt sollen die Ordinariate der Hauptstädte, in welchen
die Landesschule und Polizei-Direction ihren Sitz haben, durch die letztere
von der Ankunft jedes fremden Geistlichen in der Hauptstadt, und von der
Dauer des derselben bewilligten Aufenthaltes in die Kenntniß gesetzt wer-
den, damit sie die nötige Aufmerksamkeit auf ihn richten, und wenn sie
ein standeswidriges Vertragen an ihm gewahrt werden, oder gegen die
Dauer seines Aufenthaltes aus besonderten Gründen Anstand finden, sich
sogleich an die Polizei-Behörde um Entfernung derselben wenden können.
Die Ordinariate haben übrigens keinem fremden Priester die Vicenz, Messe
zu lesen, zu ertheilen, wenn er sich nicht mit der Polizei-Aufenthalts-Be-
willigung auszuweisen vermag ³⁾.

Die nach Österreich kommenden fremden Geistlichen, welche sich we-
der in der Seelsorge, noch ihrem ganzen Umsange, gebrauchen lassen, noch
sonst sich mit einer nützlichen standesgemäßen Beschäftigung abgeben, sollen
ohne Weiters in ihre Geburts-Diözese zurückgewiesen werden ⁴⁾. Das bloße
Mehrtipubium kann jedoch keineswegs als ein solches sicheres Unterhaltungs-
Mittel angesehen werden ⁵⁾. Übrigens hat kein fremder Geistlicher, der nicht
nach der Bestimmung des Consistoriums in der Seelsorge arbeitet, in dem
Galle der Unfähigkeit zu fernster standesmäßigen Erwerbung des Lebens-

¹⁾ Patent vom 10. August 1784.

²⁾ Hofstanzlei-Berrednung vom 19. October 1754.

³⁾ Hofstanzlei-Berret vom 14. December 1803. Decret der Polizei-Hofpelle vom
25. September 1803.

⁴⁾ Hofstanzlei-Berret vom 24. November 1814.

⁵⁾ Hofstanzlei-Berret vom 3. März 1807.

unterhaltes, den Deficienten-Gehalt oder was immer für eine andere Unterstüzung und Aushülfe aus dem Religionsfunde zu hoffen').

§. 260.

Fortsetzung. Fremde Sammler.

Allen fremden Geistlichen und Ordensleuten ist die Sammlung in allen f. f. Ländern, unter was immer für einem Vorwände es auch geschehen mag, verboten werden. Daher, wenn es ein fremder Sammler wagen sollte, sich im Geheimen einzuschleichen, wird denselben bei der ersten Befreiung das Gesammelte, es bestehé in Geld oder Naturalien, abgenommen, und unter die Armen jener Gemeinde, die ihn angehalten hat, verteilt, ihm selbst aber die schriftliche Warnung mitgegeben, daß er sich bei einer nochmäligigen Befreiung einer schärferen Bestrafung aussehen würde. Wenn aber der nämliche Sammler, oder auch ein anderer aus dem nämlichen Kloster, zum zweiten Male betreten wird, so geschieht die Abnahme und Vertheilung des Gesammelten wie das erste Mal, der Sammler aber, ohne Unterschied, ob er Priester oder Lai ist, wird so lange im Civil-Arreste gehalten, bis die geistliche Gemeinde, die ihn zur Sammlung ausgeschickt hat, nobst dem Erzage der Abgungskosten, ihn noch mit 100 fl. ausgelöst hat, welches Strafgeld zum Besten derjenigen Gemeinden, wo die Sammlung geschehen ist, verwendet wird. Wiederholen sich die Befreiungs-fälle, so wird das Lösegeld auch verhältnismäßig gesteigert').

§. 261.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Reisenden aus der Türkei.

Hinsichtlich der Türkei bestehen, außer den oben (§§. 232 und 248 Seite 346) bemerkten, noch folgende besondere Bestimmungen:

Für die nicht zur See Reisenden aus der Levante sind die Grenz-Contumaz-Stationen die einzigen Eintrittsböter in die f. f. Staaten.

Jedem Fremden, der aus den jenseit der Donau und Save gelegenen ottomanischen Provinzen kommt, ist der Eintritt in die österreichische Monarchie nicht anders als gegen Beibringung ordentlicher Gesundheitspässe der österreichischen Internunciatur in Constantinopel, oder der f. f. Consulate gestattet'). Wird dieser Paß in der Contumazstation als richtig anerkannt, so erfolgt daselbst die gewöhnliche Instradurierung und Wormerkung. Nach der

¹⁾ Hofdecreet vom 2. März 1807.

²⁾ Patent vom 1. Juni 1782.

³⁾ Hofkammerdecreet vom 29. November 1810.

Quarantaine wird die Sanitäts-Fode unentgeltlich ausgefertigt; und falls der Eintretende ein türkischer Handelsmann ist (§. 206), derselbe an das Grenz-Militär-Commando zur unentgeltlichen Überkommung eines Handels-Passes angewiesen, der niemals auf eine längere Zeit als auf sechs Monate bestimmt, und nur auf jene Provinz, wo der türkische Unterthan seinen Handel zu treiben gedenkt, ausgestellt werden darf').

Sobald ein türkischer Handelsmann die Provinz, wo er seinen Handel zu betreiben will, erreicht hat, muß er, wenn er die Hauptstadt einer Provinz besucht, bei der Landessstelle, wenn er hingegen einen anderen Ort zum Aufenthalt wählt, bei dem Kreisamt sich melden, und den Paß, im Falle seine Dauerzeit noch nicht verstrichen ist, zur Widirung vorlegen'). Sind die Geschäfte des türkischen Handelsmanns nicht geendigt, und der Zeitraum, für welchen der Paß ausgestellt wurde, verstrichen, so muß derselbe, wosfern er seinen Aufenthalt in den f. f. Staaten verlängern will, bei der Landessstelle um einen neuen Paß anhalten, welche ihm einen solchen auf weitere sechs Monate ausstellt'). Bei dem Übertreffe eines türkischen Handelsmannes aus einer österreichischen Provinz in die andere, hat er gleichfalls nach diesen Vorschriften sich zu benehmen').

Die ehemals angewandte Mitwirkung der f. f. Landrechte bei den Paß-Angelegenheiten der türkischen Handelsleute ist nun aufgehoben, und dieser Gegenstand den politischen Behörden allein zugewiesen').

Ist der reisende ottomanische Unterthan kein Handelsmann, so gelten für ihn die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der fremden Reisenden.

Die ebengedachten Paßbeschränkungen sind übrigens auf die zur See in die österreichischen Gewässer Reisenden nicht ausgedehnt worden, da sie dem Seehandel lästige Fesseln anlegen und jenem freien Zu- und Abgänge ganz zuwider seyn würden, der in den Häfen zur Emporbringung des Handels so nothwendig ist. Es ward daher das Triester-Gubernium ausdrücklich angewiesen, jene Vorschriften bloss in Rücksicht der zu Lande dahin kommenden Türken zu befolgen, bei den übrigen aber nur zu beachten, daß ihnen die Reise

¹⁾ Hofkammerdecreet vom 28. Juli 1806. — »Allg. österr. Gewerbs- und Handelsgesetzbl.,« vom Grafen Barth-Burghenb. in Wien 1819. II. Bl. S. 314.

²⁾ Hofkammerdecreet vom 28. Juli 1806.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.
⁵⁾ Allg. Entschließung vom 21. October 1828, Justizhofdecreet vom 27. October 1828.

aus dem Hafen in die übrigen österreichischen Länder nicht zu gestatten sey, wenn sie nicht mit dem Erlaubnisschein und Passe versehen sind¹⁾.

§. 252.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Juden.

Die Behandlung der ausländischen Juden richtet sich nach ihrer doppelten Eigenschaft als Ausländer und als Juden. In ersterer Beziehung gelten die für die Fremden überhaupt bestehenden Vorschriften; in sofern aber die österreichischen Gesetze mit Rücksicht auf ihr Religionsbekenntniß ein besonderes Verfahren gegen dieselben vorschreiben²⁾, werden sie nicht anders als jene Juden, die zugleich österreichische Untertanen sind, behandelt.

Die türkischen Juden werden in Handelsbeziehungen den anderen ottomanischen Untertanen gleichgestellt (§. 27 und 200).

§. 253.

Von den Pässen der Gesandten.

Die Pässe der Gesandten pflegen von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Staates, den sie repräsentieren, in Österreich aber von der geheimen Hof- und Staatskanzlei, aufgestellt zu werden. Die fremden Diplomaten unterliegen übrigens nicht den gewöhnlichen Polizeivorschriften. (§. 59.)

III. Abschnitt.

Von der Abschaffung gefährlicher Ausländer.

§. 254.

Allgemeiner Grundsatz.

Jeder Ausländer, der sich von Seite seiner Moralität, politischen Denkart, oder Erwerbsfähigkeit, als landesgefährlich zeigt, wird aus der österreichischen Monarchie entfernt (§. 238).

Die Beurtheilung der Notwendigkeit der Abschaffung eines Ausländers steht überhaupt den Behörden zu, denen die Verwaltung der Polizei übertraut ist.

¹⁾ Reichskammerdecreet vom 28. Juli 1806.

²⁾ Graf Barth-Barthenheim: »Das Ganze der österreichischen politischen Administration, X. Abhandlung: Von den politischen Rechtsverhältnissen der Israeliten;« dann desselben: »Beiträge zur politischen Geschichte im österreichischen Kaiserstaat,« I. Bd. 1821.

§. 255.

Arten der Abschaffung: Landesverweisung, Abschaffung als Strafe einer schweren Polizei-Übertretung, polizeiliche Entfernung.

Die Wegschaffung eines bedenklichen Fremden als bloße Polizei-Verfügung unterscheidet sich von der gegen Verbrecher ausgesprochenen Landesverweisung als Verschärfung der ausgestandenen Kürzerstrafe (§. 162) und von der Abschaffung als Strafe einer schweren Polizei-Übertretung (§. 172). Sie kann als keine Strafe angesehen werden¹⁾, wird aber auch gegen Sträflinge, gegen welche das Strafurtheil nicht die Landesverweisung oder Abschaffung ausgesprochen hat, nach ausgestandener Strafe als Wertschätz-Maßregel, und zwar bei Ausländern in der Regel²⁾, verhängt.

§. 256.

Von der Reverzion. Rückkehr

Allein, auch der bloß aus polizeilicher Rücksicht Weggeschaffte, wenn er eigenmächtig nach Österreich zurückkehrt, mögt sich eben so gut, wie derjenige, der in Folge einer schweren Polizei-Übertretung strafweise abgeschafft wurde, durch seine Rückkehr an den Ort, von dem er weggewiesen worden, einer schweren Polizei-Übertretung, nämlich jener der Reverzion schuldig³⁾ und wird nach dem Straf-Gesetzbuche über schwere Polizei-Übertretungen bestraft⁴⁾.

Es wird daher auch den Abzuschaffenden bei ihrer Entlassung bedeutet, daß ihnen ihre eigenmächtige Rückkehr Strafe zuziehen würde⁵⁾. Für Wien ist insbesondere angeordnet, daß jedem Individuum, welches von dort abgeschafft wird, oder baselbst das consilium abeuandi bekommt, ein Revers zur Unterschrift vorgelegt werde, wonin er verspricht, nie mehr Wien ohne Erlaubniß der Polizei zu betreten, midigens er sich der Strafe eines mutwilligen Reverzienten unterzieht⁶⁾.

¹⁾ Hoffnungsdecreet an die Od der kaiserl. Regierung vom 23. Mai 1820, §. 14726; dann an das galizische Gouvernement vom 22. September 1825.

²⁾ Sollte die politische Behörde bei ausländischen Sträflingen aus Willigkeit auf Rücksicht der Wegschaffung antragen zu können glauben, so hat sie darüber Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erhalten. (Regierungs-Decrete vom 13. April 1812 und 4. Februar 1817.)

³⁾ Hoffnungsdecreet an das galizische Gouvernement vom 22. September 1825.

⁴⁾ Mit Arrest von einem bis drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten. (Strafgesetzgesetz, II. Th. §§. 81 und 82.)

⁵⁾ Röhr, »Österr. polit. Gesetzkunde,« II. Bd. §. 385.

⁶⁾ Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 18. October 1816.

Die Rückkehr eines Verwiesenen begründet ein neues Verbrechen
(§. 162).

§. 257.

Ausführung der Wegschaffung.

Räisenden, welche die Bewilligung zum freieren Aufenthalt in der österreichischen Monarchie verwekt haben, wird der Pass zur Heimkehr mit Verzeichnung des Weges verfertigt.

In Wien erlässt die Polizei-Ober-Direktion in einem solchen Falle gleich bei Ausstellung oder Widirung des Passes, an die Polizei-Direktion des Bezirks, in dem der Fremde wohnt, den Auftrag, auf die Absicht zu wachen.

projekt.
Organis.
für Beurtheil.

Die abzuschaffenden Individuen, die Mittel und Hülfe haben, sich bis in ihre Heimat zu versetzen, werden mit gebundener Marschrute (Ausz- oder Schub-Pass) weggenommen. Die Obrigkeiten haben dann gehörige Sorge zu tragen, daß der Passträger von dieser Marschrute nicht abweiche. In Wien wird ein solches, mit Marschrute versehenes Individuum durch die Wache über die Linie begleitet.

Ausgediente Capitulanten werden, wenn sie in ihr Vaterland zurück zu kehren erklären, mit gebundener Marschrute an die Grenze ins Land.

§. 258.

Fortschung. Mittelst des Schubs.

M. Nell.

Mittellose Ausländer, wenn sie wegen Gebrechen oder beschränkter Geschäftlichkeit zu Fußreisen nicht geeignet erscheinen, werden mittelst der in den österreichischen Staaten bestehenden Schubanstalt außer Land gebracht.

In diesem Falle erhält der Fremde für sich und für seine Familie einen besonderen Schubpass, welcher den Namen, die Person-Beschreibung des Abgeschobenen, die Ursachen seiner Verschiebung, den Ort und das Land, wodin er zu geleitet ist, und den Weg, welchen er zu nehmen hat, enthalten muß. Zur Begleitung erhält er zwei starke Männer, welche ihn, bei einem Versuche zu entweichen, überwältigen und festhalten können. Bei gegründeter Besorgniß des Entweichens werden dem Geschobenen auch Eisen angelegt, und jede Obrigkeit ist verpflichtet, einen in Eisen angelkommenen Schubling auch in Eisen weiter zu befördern, und die nötigen Eisen herbeizuschaffen. In keinem Falle werden den, im Schub befindlichen Perso-

nen zur Gegenwart fahrlässige Werkzeuge, noch Präziosen oder Waartheit überlassen, sondern dieses immer den Begleitern zur Verwahrung übergeben. Die Abföhrung geschieht nach den, von dem Kreiskomitee in der Schuborte ausgewiesenen Ortschaften oder Schub-Stationen, von zwei zu zwei Meilen. Auf den Stationen ist jede Obrigkeit, Grundherrschaft oder Maistrat, zur Übernahme des Geschobenen verpflichtet. Den im Schub befindlichen Personen wird während der ganzen Schubzeit entweder die landestümliche Art, oder ein, in den einzelnen Provinzen verschiedenen bestimmter Geldbeitrag als tägliche Verpflegung abgereicht. Die Kosten haben die Gemeinden zu tragen, wenn kein anderer Fond bestimmt ist^{*)}. Deswegen ist auch zur Erleichterung der Gemeinden gestattet, mehrere Personen, welche in dieselbe Gegend bestimmt sind, zugleich zu führen; jedoch muss denselben dann eine verhältnismäßig grössere Anzahl von Begleitern zugegeben werden^{**)}. Ist nun der im Schub befindliche Ausländer bis zur Grenze gelangt, so wird er über dieselbe geschossen, und ihm bei der Entlassung eingehärtet, daß er bei abormaliger Ergreifung bestraft (§. 256) und wieder über die Grenze geschossen werden würde^{**}.

Dem Schub-Passe, welcher der Begleitung des Schüblings verliegt an die nächste Station mitgegeben wird, ist die Abschrift des, mit demselben aufgenommenen summativen Constitutes um so gewisser beigelegen, als die Behörde, welche diese Verschrift außer Acht lässt, für die daraus entstehenden Folgen und grösseren Auslagen verantwortlich ist. Ergibt sich dagegen ein Fall, daß ein Schubpass ohne Constitut der Transport-Begleitung mitgegeben wird, so hat gleich auf der ersten Station die Schub-Behörde entweder durch Amts-Correspondenz mit der, den Schub einleitenden Behörde sich die Abschrift des Constitutes zu verschaffen, und solche dem Schubpasse beizulegen, oder nach Umständen auch wohl den Schubling auf

^{*)} Eden sa die Kosten im Falle, daß ein Schubling auf der Reise erkrankt oder eine Schwangerschaft niederkommt (Patent vom 20. October 1751). — Die Heilungskosten einer abzuschließenden, mit der Pestilenz behafteten Ausländerin hat das Komiteate übernommen (Regierungsdécret vom 8. April 1808; Hofkanzleidécret vom 14. Juli 1808).

^{**)} Der von Wien periodisch abgehende Haupt-Schub erhält Militär-Gescorte (Instruction des k. k. nieder-österreichischen General-Militär-Commandos vom 2. Juli 1822).

^{**} Röbel, »östr. politische Gesetzunde« II. Bd. §. 580.

die vorige Station, als den Ort seiner ersten Abschiebung, zurück zu senden¹⁾.

Da die Landesverwiesenen oder Schüblinge überhaupt oft nur bis an die Grenze des Landes geführt und dort ihrer Willkür überlassen wurden, statt sie den nächst gelegenen ausländischen Gerichts- oder Polizei-Behörden, erdenklich gegen Empfangs-Bestätigung zu übergeben, — wo diese dann, so bald sie dem Angesichte der Escorte entzogen waren, wieder zurückkehrten, so wurde anbefohlen, jedesmal von dem, einen solchen Verwiesenen transportirenden Gerichts-Individuum eine von der ausländischen Behörde aufgestellte Empfangs- oder Auslieferungs-Bestätigung abzufordern, welche den Untersuchungs-Acten beizulegen ist²⁾.

S. 359.

Erhebung der Heimaths-Verhältnisse des Abzuschiebenden,

Die Obrigkeiten haben die Heimathsverhältnisse der, in das Ausland zu befördernden Schüblinge vor ihrer Abschiebung durch gesetzliche Urkunden oder durch Correspondenz mit den ausländischen Behörden ins Klare zu bringen³⁾, sonst seien sie sich dem Übelstande aus, daß die ausländischen Grenzbehörden die Übernahme des Schüblings verweigern.

Kein Vogabund und Müßiggänger, es wäre denn, daß er erwiesener Maßen ein Ungar wäre, darf nach Ungarn verschoben werden⁴⁾.

Übrigens wird eben so wenig ein Schübling, der vom Auslande in die österreichischen Staaten gebracht werden will, über die Grenze herein gelassen, wenn nicht erwiesen ist, daß derselbe ein österreichischer Unterthan ist⁵⁾. So ist ausdrücklich in Böhmen angeordnet worden, es seyen aus Mähren, Schlesien und Gösljien kommende, mit den gehörigen Documenten über ihre heimatlichen Verhältnisse nicht versetzte oder unrichtig ins- stradierte ausländische Schüblinge von den böhmischen Behörden gar nicht

¹⁾ Hofkanzleidecreet vom 20. Februar 1823, S. 4766 (Ob der Tirol'sche Ges. S. Bd. 1823, S. 78).

²⁾ Gouvernial-Verordnung in Tirol und Vorarlberg vom 2. Juli 1818, S. 17137 (Tirol'sche Gesetzesammlung, Bd. 1818, S. 611).

³⁾ Hofkanzleidecreet vom 20. März 1823. Gouvernial-Verordnung in Böhmen vom 16. Juli 1834, S. 28990 (Böhm. Provinz. Ges. S. Bd. 1834, S. 494).

⁴⁾ Hofresolution vom 11. Februar 1773.

⁵⁾ Hofkanzleidecreet vom 20. April 1820.

zu übernehmen, sondern ohne weiters an jene Behörde, die selbe aufgegriffen hat, zurück zu schieben⁶⁾.

Bei Erhebung dieser Heimaths-Verhältnisse ist auch den Unterbehörden die Correspondenz mit den ausländischen Behörden gestattet (§§. 122, 123, 160 und 178), weil selbe kein Gegenstand diplomatischer, sondern der Amtshandlung der Untersuchungsbehörde ist, die als eine gerichtliche Amtshandlung anzusehen kommt⁷⁾.

S. 360.

Fortschung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich einiger Regierungen.

Die Schüblinge werden von den, im Königreiche Baiern aufgestellten Landgerichten nur in dem Falle zur weiteren Beförderung an ihrem Bestimmungsort übernommen, wenn sie mit legalen Ausweisen und Urkunden versehen sind, wodurch die Angehörigkeit an den Staat, wohin sie gewiesen sind, erdenklich ausgewiesen wird; in Fehlangerung eines solchen Ausweises aber wird der Fremde ohne weiters an den Ort, von wo er weggewiesen wurde, zurückgeschickt⁸⁾. Dieses Verfahren beobachtet

⁶⁾ Gouvernial-Verordnung in Böhmen vom 20. Jänner 1820, S. 702. (Böhm. Provinz. Ges. S. Bd. 1820, S. 28).

⁷⁾ Hofkanzleidecreet vom 14. April 1827, S. 9533 (Tirol'sche Provinz. Ges. S. Bd. 1827, S. 245).

⁸⁾ Hofkanzleidecreet vom 13. October 1820, S. 20145; vom 28. August 1823; vom 14. November 1826, S. 22014; vom 19. April 1827, S. 10945; vom 14. April 1827, S. 9533 (Tirol'sche Ges. S. Bd. 1827, S. 245).

Angesichts der von Baiern zur Pflicht gemachten besonderen Entlassung seiner Angehörigen aus dem dortigen Staatsverbande (§. 22) hat doch die Königlich-bairische Regierung einen militärisch-lieglichen Unterthan, welcher, ohne die Auswanderung-Bewilligung und Militär-Entlassung von Seite Baierns erlaubt zu haben, nach Österreich gekommen, sich die Stelle eines Unteroffiziers beim F. F. Tabakgesfälle zu erschleichen gewußt, späterhin sich mit einer F. F. Unterthanin verehlt hatte, und wegen eines von ihm verübten Verbrechens abgestraft und zur Abschiebung in seine Heimath bestimmt wurde, nicht übernommen, und auch über die ihr gemachte Vorstellung, daß derselbe bei dem Abgange der vorläufigen Entlassung von Seite seiner vaterländischen Regierung durch den erlangten Gefälldienst die österreichische Staatsbürgerschaft eben so wenig, als durch seine Verbüchtigung erworben habe, die Übernahme abgelehnt. Daher wurde dann auch die Weisung ertheilt, unter analogen Verhältnissen österreichische Unterthanen, welche von Seite Baierns in ihre Heimath abgeschoben wer-

Bayern mit jedem Schübling; es gestattet keinem den Eintritt über die Grenze, wenn nicht nachgewiesen ist, daß derselbe in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, dieser Ort mag in Bayern oder in einem anderen Staate gelegen seyn, Aufnahme finden werde¹⁾). Als die Orte, wo die nach Bayern Abgeschobenen an die bairischen Behörden übergeben werden sollen, sind Waldsassen, Waldmünchen, Waldhaus, Wolfstein, Neuhaus bei Scheerding, Simbach, Eschlkam bei Füher, Kleinphilipporeit, Lauten, Audorf, Mittenwald, Rüsien und Lindau bestimmt²⁾).

In Württemberg besteht eine ähnliche Verordnung wie in Bayern, daher auch in Hinsicht der, nach dem Königreich Württemberg oder auch durch dasselbe, zu verschiebenden Vaganten die nämliche Vorsichtsmaßregel anzunehmen ist, nämlich, daß sich die abzuschobenden Behörden durch Bebringung der geforderten Aufnahmes-Urkunden gegen die, von den bairischen Grenzbehörden streng gehandhabte Zurückziehung der Schüblinge zu verwahren haben³⁾).

Auch die preußischen Behörden nehmen von dem Auslande nur solche an sie abgegebene Verbrecher und Vagabunden an, die entweder durch Ämter preußischer Behörden als dortige Staatsangehörige bezeichnet werden, oder deren Transport nach einem hintergelegenen Staat, dem sie etwa angehören, durch Zeugnisse dortiger Behörden ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist. Damit nun dieser Transport nicht dadurch vereitelt werde, daß Vagabunden auf das unbeschreitbare Vorgeben, in den preußischen Staaten heimatisch zu seyn, den preußischen Behörden ausgeschoben und, falls der Transportire von diesen nicht angenommen wird, nach vorläufiger Warnung, die österreichischen Staaten nicht wieder zu betreten, auf der Grenze frei gelassen werde, so erhielten die f. l. Behörden

den wollten, durch Verweigerung der Übernahme das reciproke Verfahren gegen Bayern in Anwendung zu bringen, wenn solch eine Übernahme in den vorkommenden Fällen nach Beschaffenheit der Umstände dem Interesse des österreichischen Staates nicht entsprechen sollte (Hofkanzleidecreet vom 17. Mai 1825, S. 12491).

¹⁾ Hofkanzlei-Verordnung (Circular der niederösterr. Kreisamtes zu Wien) vom 22. Oktober 1822.

²⁾ Präsidial-Urlass der Polizei-Hauptstelle vom 30. Dezember 1819. (Ob der Cans'sche Gesetzesammlung, Bd. 1820, S. 23.)

³⁾ Hofkanzleidecreet vom 19. April 1827, S. 10945 und Gubernial-Verordnung in Tirol vom 8. Mai 1827, S. 8712 (Tirolische Gesetzesammlung, Bd. 1827, S. 814).

den Auftrag, nur mit den angeführten Ausländern legitimirte Personen den Königl. preußischen Grenzbehörden mittelst Transportes zuzuschicken¹⁾.

Unter eines Hofkanzleidecretes vom 22. November 1828 wurde preußischer Seite abgeschafft; ein aus Preußen gebürtiges, wegen Diebstahl obiger Art abgeschnitten und aus Österreich zu entferndes Individuum als preußischen Untertanen zu übernehmen, was nach den dortigen Gesetzen das Dominical- und somit auch das Heimatrecht schon durch eine dreijährige Abwesenheit verloren geht. Die Königl. preußische Regierung unterwarf sich hierbei im Voraus einer vollkommenen reciproken Behandlung von Seite Österreichs, und die österreichischen Kreisämter und Dominien sind zur genauen Beobachtung dieses, als allgemeine Regel zu geltenden Verfahrens verpflichtigt worden²⁾.

Hinsichtlich der Behandlung jener, an der österreichischen Grenze gefangenen preußischen Überläufer, welche sich bei ihrer Inhaftierung für f. l. österreichische Untertanen ausgeben, hat der Hofkriegsrath einverstanden mit der f. l. Hofkanzlei nachstehende Grundsätze festgesetzt: a) So weit bereits Überläufer nach ihren eigenen Angaben diesseitige Deserteurs sind, und in den Stand des f. l. österreichischen Militärs gehören, sind solche nach den bestehenden Anordnungen von den betreffenden Militär-Grenzbehörden einstweilen unter Aufsicht und in Verpflegung zu erhalten, bis die Bestätigung ihrer Angaben eintlangt. Bestätigen sich nach den veralliaften Erhebungen ihre Angaben wirklich, so sind sie an ihre Militärbehörde unter Aufsicht zur weiteren gesetzlichen Behandlung abzuschicken; im entgegengesetzten Falle aber, je nachdem sie als wahrliche f. l. Untertanen, oder als Königl. preußische carlsmäßig auszufließende Deserteure (S. 228) anerkannt werden, entweder den diesseitigen politischen oder den Königl. preußischen Grenzbehörden zu übergeben. b) Sofern aber diese Überläufer nach ihren eigenen Aussagen nicht zum Stände des f. l. österreichischen Militärs gehören, sondern dem Politiam unterstehen, sind dieselben gleich nach ihrer Befreiung, ohne ihnen etwas an Verpflegung in Rechnung des Militär-Arars zu erfolgen, der höchsten politischen Behörde zu übergeben, welche legirt nach der, an sämmtliche einwirkende politische Behörden unter Einem ergehenden Weisung der Hofkanzlei, diese zunächst in die Classe der Vagabunden gehörigen In-

¹⁾ Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 26. September 1828, S. 42288. (Böh. Prov. Ges. S. Bd. 1828, S. 442.)

²⁾ Regierung-Decret vom 20. November 1828.

dividuum unter Aufsicht zu stellen und just. ist die Bestätigung ihrer Angaben einzuhören hat, von der nach die weitere Behandlung dieser Peute abhängt'). —

Churfürstliche Unterthanen, welche in den f. f. Staaten angehalten und zur Abschiebung in ihre Heimath bestimmt werden, sollen nicht an die Local-Polizeibehörde ihres Heimatortes, sondern an die churfürstliche Polizei-Direction zu Cassel, das kurfürstliche Kreisamt zu Hünfeld, dann die kurfürstliche Polizei-Direction zu Hanau, an deren eine oder die andere Behörde nach Verschiedenheit der einzuschlagenden Routen solche Schüblinge abzuliefern sind, instruiert werden'). —

Passlose Krakauer Unterthanen in Polzien, welche nach den Landesgesetzen sich zur Außerlandesausschaffung im Schubwege eignen, und welche zwar keine Passurkunde, aber andere Documente mit sich führen, aus welchen auf deren Unterthanshaft mit Sicherheit geschlossen werden kann, als z. B. Taufscheine, unverdächtige Zeugnisse u. dgl., dürfen in Halle ihrer Abschiebung in das Krakauer Gebiet, von der Grenzbehörde nicht zurück gewiesen werden. Dieselben sind über den Grenzpunkt Podgorze in das betreffende Gebiet unter Beobachtung der Schutzmaßregeln abgehen zu machen, ohne daß diesem Acte eine Correspondenz der beiderseitigen Behörden vorzuziehen brauchte. Galizischer Seite sind solche Ausschaffungen durch die Kreisämter einzuleiten, welche gehalten sind, das Beweis-Document über die Krakauer Unterthanshaft des Abgeschobenen dem Schubpass anzuheften (damit die Grenzbehörde gleich bei der Übernahme in das, selbe Einsicht nehme) und unter einem die Krakauer Polizei-Direction von der geschehener Abschiebung unmittelbar mittels Auffchrift, wozin das, dem Schubpass anzuheftende Beweis-Document namhaft gemacht wird, zu benachrichtigen. Sind die abzuschreibenden Personen nicht im Stande, sich auf diese Art über ihre Nationalität anzumelden, so haben dieselben so lange in den Orten, wo sie angehalten wurden, zu verbleiben, bis durch gegenseitige Amts-Correspondenz, welche mit aller thunlicher Beschleunigung zu führen seyn wird, außer Zweifel gesetzt ist, woher sie gebürtig und wessen Landes Unterthanen sie seyen. Diese Correspondenz hat zur Zeitgewinnung

¹⁾ Hofkriegsraths-Circular vom 23. März 1822, Litera K., S. 1085. (Hofl. Ges. S. Bd. 4.)

²⁾ Hofkanzleiblatt vom 15. Mai 1837, S. 11606 (Böh. Prov. Ges. S. Bd. 1927, S. 256.)

unmittelbar zwischen den Kreisämtern und der Krakauer Polizei-Direction zu geschehen. Da hierdurch der Gegenstand der Frage hinreichend eröfnet, und erfolgt die Einwilligung zur Übernahme des Schüblings, so ist eine Auffchrift der diesfälligen Eröffnung der Krakauer Polizei-Direction dem Schubpass beigezuschließen und der Abzuschiedende in seinen Bestimmungsort abgeben zu machen. Sollten sich die Kreisämter und die Krakauer Polizei-Direction über die Zuständigkeit eines, zur Abschaffung im Schubwege bestimmten Individuum nicht vereinigen können, so ist von diesen Ämtern an die vorgesetzten Behörden Bericht zu erstatten und deren Entscheidung abzuwarten. Diese Bestimmungen traten am 15. April 1834 in Wirklichkeit. Den Kreisämtern wurde übrigens bei dieser Gelegenheit angeordnet, die Abschiebung von Fremden in das Krakauer Gebiet nur bei Krakauer Unterthanen einzuleiten, niemals aber Vagabunden, die in andere fremde Länder abgehen sollen, über das Krakauer Gebiet zu disponieren, wie dieses bisher oft bei polnischen Schüblingen der Fall gewesen seyn soll').

III. Abschnitt.

Von den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten.

§. 261.

Allgemeine Ausschließung erwerbloser Ausländer aus Österreich.

Im Allgemeinen sind die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten nur für die Versorgung der Eingeborenen bestimmt.

Die ganze Sorgfalt der Polizeigesetz ist auch vorzüglich darauf gerichtet, daß erwerblose und bedürftige Ausländer nicht über die Grenze gelassen, sollten sie aber sich innerhalb derselben befinden, allso gleich aus der Monarchie abgeschafft werden (§§. 238 und 254). Um wenigstens ist fremden Weibern der Eintritt oder der Aufenthalt in Österreich gestattet').

Zitat

Lustig
Beispiel
der Erde

¹⁾ Präsidial-Berordnung des galiz. Gouvernements vom 14. März 1834, S. 928. (Galiz. Prov. Ges. S. Bd. 1834, S. 96).

²⁾ Patent vom 12. April 1724.

Versorgung fremder Armen in Österreich durch das Armen-Institut.

Indessen wird den hülfsbedürftigen Fremden alle Hilfe geleistet, welche die Menschlichkeit erfordert.

So ist jede Gemeinde zur Versorgung jener Armen, die derselben,theils durch die Geburt, theils durch ihr Domicil angehören; verbunden. Diese Verpflichtung ist auch auch den Gemeinden hinsichtlich der Waterlandslosen (deren Vaterland unbekannt ist), und den Ausländer, welche sich durch zehn Jahre in Österreich aufgehalten haben, auferlegt. Diese Leute werden in Österreich versorgt, und als Arme verpflegt. Hat ein solcher Ausländer wor das Decennium in Österreich, aber an keinem einzelnen Ort erreicht, so wird ihm an dem legten Ort, wo er sich am längsten aufgehalten hat, seine Versorgung angewiesen; kann dies nicht ermittelt werden, so versorgt ihn die Gemeinde des Orts, wo er sich zuletzt aufhielt. Im Falle aber, daß sich zeigen sollte, daß er bei einer Gemeinde wirklich hausfähig war, ist er auch vorsätzlich an dieselbe nachher zu übergeben.

Diese Versorgung besteht in Beheilung von Almosen auf die Hand durch das Armen-Institut oder in Unterbringung in Versorgungshäusern).

Behandlung armer, kranker Menschen. *zu abgetrennen*

Jeder Arzt oder Wundarzt, der zu einem armen kranken Fremden gerufen wird, hat hierzu der Obrigkeit die Anzeige zu machen. Die Obrigkeit nimmt, entweder von den Aussagen des Kranken, oder wenn dieser dazu nicht fähig wäre, aus seinen Pässen, oder auch von den beherbergenden Personen, ein Protocoll über den Geburts- und legten Anfallsort, über den Unterhalt und Vermögensstand des Fremden auf. Kann der Kranke, nach dem Urtheile des Arztes oder Wundarztes, ohne Macht für seine Gesundheit in seinen Geburts- oder legten Anfallsort gebracht werden, so hat ihn die Obrigkeit mittelst des Schubes (§. 258) dahin zu bringen. Im entgegengesetzten Falle hat die Obrigkeit dem Kranken eine Anweisung an die Apotheke und den Bezirk.

) Das Versorgungswesen wird ausführlicher behandelt vom Grossen Bartholomäusheim in seinem »System der österr. administrativen Polizei« I. Bd. S. 472; dann von Reyer: »österr. politische Geschichte« II. Bd. §. 1012.

Ort zu ertheilen, um ihm die nötigen Arzneien, gegen Ertrag von der Obrigkeit, unentgeldlich zu verschaffen. Die Ärzte und Wundärzte haben ihre Hilfe, so wie die Obrigkeit den Unterhalt des Fremden, ebenfalls unentgeldlich zu leisten. Bei ausländischen Kranken erhält dann die Obrigkeit den Ertrag ihrer Kosten aus dem Armen-Institute oder von derjenigen Gemeinde, wo der Fremde von der Krankheit befallen worden »).

In Wien werden dem Fremde im Erkrankungsfalle, wenn sie mit den, ihre Unvermögenheit einen Verpflegungsbetrag zu entrichten, bestätigten Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenwärter versehen sind, ohne Entrichtung einer Verpflegungsgebühr in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung übernommen. Die Kosten haben entweder, nach den bestehenden Directiven, die Zunft, der Fabrikant, Gewerbeherr oder Dienstgeber, oder aber der Kreis; wo sich der Verpfleger durch zehn Jahre ununterbrochen aufzuhalten hat, nach der geringsten Classe zu vergüten ». Tritt keiner dieser Fälle ein, so werden, da von den auswärtigen Regierungen für die Verpflegung österreichischer Untertanen in den dortigen Krankenanstalten keine Verpflegungskosten eingezoben werden, auch die, für die Verpflegung der Ausländer in den hiesändigen Krankenanstalten erlaubten Kosten, in so fern sich selbe nicht zur Bedeckung auf eine andere Weise eignen, in Abschreibung gebracht »).

Über die Behandlung ausländischer Capitulanten sehe man §§. 32, 33, 34.

Fortschung. Besondere Vereinbarungen mit einzelnen Regierungen.

Die k. k. österreichische und königl. habsburgische Regierung sind über eingekommen, ihren, in den beiderseitigen Staaten erkrankten oder verunglückten unbemittelten Untertanen gegenseitig die benötigte Heilung und Verpflegung anzubieben zu lassen, und es ist zu diesem Ende festgesetzt worden: Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen unbemittelten erkrankten oder verunglückten Untertanen Baierns oder Österreichs werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Gassen derjeni-

) Hofdecreet vom 9. Februar 1791, für Innerösterreich erlassen.

) Hofanzeidecreet vom 28. Februar 1814 und nieder-österr. Regierung-Circular vom 21. October 1825; dann Hofanzeidecreet vom 18. Februar 1837.

) Hofanzeidecreet vom 31. Mai 1827, S. 12312 (Ob der Quan'sche Ges. S. Bd. 1827, S. 237).

*Eigen rechtskontrakt kommer mit
O. Stadt*

gen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Erfolg in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede von beiden Regierungen die geeigneten Verkehrungen treffen, daß bei solchen Fällen jedem Ansprache der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Schämniss eintrete. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer aus subsidiärer bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu erzeigen, wenn entweder der Reisende diesen Erfolg aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die, nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder der eine Ehegatte, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist¹⁾:

Dieses Übereinkommen ist auch auf Irrennige ausgedehnt werden²⁾, und es ist ihr später auch die königl. sächsische Regierung vollkommen beigetreten³⁾.

Sachsen
Prussia

Betreffend die königl. preußische Regierung, so ist ausdrücklich der Grundsatz festgestellt worden, daß für die Verpflegung erkrankter hilfloser, kürsiger Individuen fremder Staaten weder von den Provinzial-, noch den Communal-Behörden der preußischen Monarchie ein Erfolg der, aus ihren respectiven Händen gemachten Verwendungen bei den fremden Behörden im Antrag gebracht werden dürfe, wogegen aber auch im umgekehrten Falle jede diesfällige Erstattung aus Staats- oder Communal-Händen abzulehnen ist. Die k. k. österreichischen Behörden haben sich also gegenüber der k. preußischen Unterthanen in solchen Fällen auf gleiche Art zu benehmen. Übrigens hat das königl. preußische Ministerium beigefügt, daß in Fällen, wo eine österreichische Behörde die Sache von der Art finden sollte, die Erstattung der fraglichen Kosten entweder aus dem Vermögen des Individuums selbst, oder bei seiner etwa hiezu verpflichteten Verwandten, im Wege Rechtens herbeizuführen, die königl. preußischen Behörden in der Auversicht auf eine gleiche Willfährigkeit von Seite der k. k. österreichischen Behörden, im umgekehrten Falle gerne bereit seyn werden, auf diesfällige Requisition diejenigen Erkundigungen einzuziehen, und deren Ergebnis mitzuteilen, auf welche es der österreichischen Behörde zu jenem Zwecke ankommen dürfte⁴⁾.

¹⁾ Postanzei decree vom 11. October 1833, S. 24458.

²⁾ Postanzei decree vom 13. April 1834.

³⁾ Postanzei decree vom 23. September 1835, S. 24790.

⁴⁾ Ebenda.

* Arbeitsanstalten.

In Wien ist ein eigenes Haus bestimmt, wo die Arbeit Leistenden sich einen Verdienst erwerben können. Dieses Arbeitshaus zerfällt in ein freiwilliges, und in eine Zwangs-Anstalt.

Finden sich mittellose, nach Wien gehörige Individuen, welche arbeitsfähig und nicht arbeitscheu sind, so weiset sie der Wiener Magistrat, wenn er ihnen sonst keinen Erwerb verschaffen kann, in die freiwillige Arbeitsanstalt. Nicht allein in Wien Gebürtige aber, sondern auch jene, welche in der Stadt, den Vorstädten oder in den, zu den Versorgungsbezirken gehörigen Ortschaften das Decennium erreicht haben (S. 262), sind zur Unterbringung in die freiwillige Arbeitsanstalt geeignet.

In das Zwangs-Arbeitshaus werden arbeitscheue Menschen gegeben, um sie an Arbeit zu gewöhnen. Es ist durchaus keine Straf-Anstalt, und es darf nicht einmal ein Sträfling unmittelbar aus dem Polizei- oder Zuchthause in dasselbe aufgenommen werden. Jene Bettler und Wogabunden nun, bei denen durchaus nicht erwartet werden kann, woher sie gebürtig sind, oder wo sie sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, können von der Polizei in diese Zwangs-Arbeitsanstalt abgegeben werden¹⁾, und nur in so fern mag es auch bisweilen einen Ausländer aufnehmen; denn sonst gilt die allgemeine Regel (S. 261), daß fremde Willfähriger und Bettler ohne Nachsicht in ihre Heimath abgeschoben werden²⁾).

¹⁾ Graf Barth-Warthenheim »System der administrativen Polizei,« S. 246.

²⁾ Decree vom 14. Februar 1805.

³⁾ Auch in anderen größeren Städten bestehen Arbeitsanstalten. Auf dem Lande sind die Grund-Erbrekeiten verpflichtet, für die Beschäftigung ihrer arbeitslosen Armen zu sorgen. (Copoy's politische Gesetze, « II. Band, S. 1046.)

Arbeitsanstalten für Arz]

Alphabetisches Register.

Seite	Seite
Aufnahmegeld	70
Abhandlung der Verlassen- schaften	94—99
Abhandlung-Instanz	98
Abreise der Fremden	343
Abschaffung, wegen schwerer Polizei-Übertretungen	203
wegen Gesells-Übertretungen	200
Absuchshafende Individuen	352
Arten der Abschaffung	253
Deren Ausführung	354
Abschied (Militär.)	281, 283
Absicht, siehe Aufnahmegeld.	
Abwesende im Civil-Processe	133
Abzugseredit, siehe Aufnahmegeld.	
Abel, Ausweis hierüber	24
Aufnahme eines ausländischen Weis	37
Berechte des Weis, 121, 122, 165, [208]	
Gerichtsstand desselben	121, 123, 202
Berechte im Militärstande	274, 277
Anerkennung des ausländischen Weis	121, 124
Bericht des Weis	39, 198
Weisannahme	121
Adoption	5, 37
Advocaten, Besogniss	19
Eryxar	142
Akademie, Thespiame deran	15, 27
Gerichtsstand	127
Alteln, Rechte und Pflichten	56
Inhalt, Überfahrt	252
Unfölligkeit	9, 10, 215, 218
Ansiedler	33, 277, 320, 338
Anton, Erzherzog	131

Seite	Seite
Vertrag wegen der Pensionisten	91
> wegen der Stiftungen	92
Execution der Urtheile	150, 156
Auslieferung der Deserteurs	200
Baiern, Gewerbsverteilung	9
Gefassung aus dem Staatsver- bande	9, 23, 357
Übernahme der Mediciner	14
Berg- und Salinen-Convention	19,
[27, 28, 129, 133, 141, 163]	
(Siehe auch Nürnberg und Sollef.)	
Wermogens-Gesetzschreibung	21
Auskundierung nach Baiern	35
Militär-Redimirung	36
Verehrung bairischer Unter- thanen	53
Freizügigkeits-Vertrag	73
Eintritt in ein fremdes Kloster	76
Stiftungen-Convention	92
Verlassenschafts-Abhandlung	93
Lebenszeichen	100
Gescherptationen	104
Gerichtsstand des Vertrags	119
Legalisierungen	140
Urunden bairischer Forstbeamten	141
Execution	151
Concurs	159
Berst, Jagd, Fisch, Geld-Trevel	169,
[261, 211]	
Correspondenz in Gefällsachen	1810
Auslieferung der Deserteurs	200
Dienststellen	241
Abschiebung bedenklich Fremden	257
Kranke Unterschanden	363
Bank (österreichische National)	226
Bauerngüter, Erwerbung der- selben	60
Bauerpfechtigkeiten	120
Bramle, reisende	340
(Siehe auch Dienst.)	
Belgien, Freizügigkeit	82
Verlassenschafts-Abhandlung	96
Berggerichte	120, 127
Bergrecht	117
Besitz	60, 150
Betrieb eines Gewerbes	19, 215
Bettler	361, 363
Bewilligungsprincip	33
Bothschafter, siehe Diplo- maten.	
Brandmarfung	191
Brody	230
Buchhändler, fremde	287
Bücher der Meisenden	319
Bufaren, Consulat	389
Bund, siehe Deutscher Bund.	
Bürgerrecht	9, 213
Bürgschaft für Fremde	339
Cabotage	225
Cadetten	277
Capitulations	8, 34, 354
Capitulation	275, 280
Carara, Freizügigkeit	80
Cartels	88, 275, 385
Caution im Civil-Processe	191
Canalleristen	276
Censur	202, 233
Churbessen, siehe Hessen.	
Civil-Proces	131
Classification im Concurs	159
Eiterus, siehe Geißliche.	
Combattant	274
Commerz, siehe Industrie.	
Commis-voyageurs	230, 339
Concurrent der Verdreher	166
Concurs, Wiesungen auf den Verboß	148
Gerichtsstand und Proces	158
Wermogens-Meister	159
Conscription	277
Conscriptionflüchtlinge	284
Consuln, ihre Rechte und ihr Gerichtsstand	129, 272
Pässe der österreichischen Consuln	289

Seite		Seite		Seite	
Contumaz	111, 250	Dienstboten-Streitigkeiten	123	Chorvertrag	55, 102
Corporationen, Gerichtsstand	127	Dienerschaft einiger privilegiirter Personen	131	Chotrennung und Scheidung	56
Correspondenz der Behörden,		Angabe in den Pässen	331	Unerlaubte Chor im Auslande	200
in Civilsachen	133	Behandlung reisender Dienstboten	339, 340	Chotetlobnis	53
in Criminal-Fällen	186	Diplom, siehe Würden.		Chotrenfreip	193
bei Gesellschäftsübertretungen	210	Diplomaten, Privatrechte bei-		Chotrenfreiheit	281
Couliers	228	felen	30	(Siehe auch Orden/Decoratien.)	
Curatel	36, 39, 128, 134	Diplomaten, Privatrechte bei-		Cid, Lehenszib	6
Dalmatien, Fahrordnung	245	felen	30	Unterhantzeid	24
Damenpfeifer, Gerichtsstand	127	Österreichische Unterthanen als		Cid wegen geheimer Gesellschaften	25
Dampfschiffsschäfer	825	diplomatiche Agenten in Wien	199	Beweis im Civil-Proceß	147
Dänemark, Freizügigkeit	66	Steuerfreiheit	59	Eigentumrecht	60
Handelsabtractate	235, 236	Dienerschaft und Haushalte der		Einführung	19—23
Darleihens-Vertrag	103	Diplomaten	51, 99, 132, 197	Gefüllierung, der Verbrecher	109
Decennium	18, 268, 368	Verlassehafte Abhängling	99	der Deserteur	285
Deportation	48, 63, 94	Gerichtsstand	120	Ginschreibschein der Hand-	
Deserteurs, Behandlung	284, 285	Civil-Proceße	125	werkspriellen	338
Angedachte Deserteure	279	Stämpelpflichtigkeit	145	Glimmänderung	9, 38
Deutsche Bundesstaaten:		Als Zeugen	140	Gisenbahnen	343
Ausschließung bedenklicher Lehrer, 12		Criminal-Untersuchungen	197	Gletscheraahrt	252
bedenklicher Studenten	16, 189	Bechnungen	199, 343	Immigrationskosten	66, 74
Erbdeclaimationen	31	Untersuchungen in schweren Po-		England, Lehenwesen	66
Erwerbung von Bauerngütern	60	lizei-Überstretungen	205	Freizügigkeit	66, 74
Freizügigkeits-Verträge	75	Urfreiung von der Aufenthalts-		Verbandsdeclaimationen	100
Aufzählung der deutschen Bun-		Taxe	340	Correspondenz	137
desstaaten	76	Pässe	341, 352	Handelsabtractat	254
Entziehung des Militär-Ab-		Disciplinarstrafen	211	Pässe	338
fahrtsabes	93	Distinktionszeichen, siehe		Englishische Handlungsbücher	144
Maßregeln wider den Nachtrud	103	Chotrenzeichen.		Gefallung auf dem Unter-	
Rücklieferung der Staats-Ver-		Doctoren, Staatsbürgerschaft	7	Händelsschiffe	9, 23
brecher	186	Verlust der Doctorenwürde	192	Kravne (droit d')	357
Mittheilung von Criminal-Accen	189	(Siehe auch Advocaten, Ärzte,		Gebricht	64
Rücklieferung der Deserteurs	285	Würden.)		Erbdeclaimationen	31
Maßregeln wegen bedenklicher		Dolimetsch, gerichtliche	142	Gebräuher	20
Hanßvertrigellen	234	Donauschiffahrt	348	Erlösung	49
Dienst, öffentlicher	6	Dörnders	163, 205, 211	Erwerbsfähigkeit, mifliche,	81
Eintritt in einen fremden Dienst	27	Edict, wegen Flusmanöverung	38	juristische	47, 60, 65
(Siehe auch Militär)		Im Proceß	184	Erwerbshauer	20, 218
Dienstbarkeiten	60	Ehe, Erwerbung der Staatsbürg-		Erzähler	12
Dienstboten, der Gesandten		geschaft durch Vereinigung	18	Ehe, Erherzog Franz und Erz-	
(Siehe Diplomaten)		Verlust berfeiden durch Vereinig-		herzogin Beatrix von Ehe	121
fremder Souveränus	52	ungung	41	Goldenshaltung der Fremden	342

Seite		Seite	
Treizügigkeit des Vermögens	49,	Gesetze, ausländische	46, 148
[65, 70]		Gewerbe, Gewerbung der Staats-	
ohne Vertrag	73	bürgerschaft durch Anstreitung	
Verträge	75	eines Gewerbs	9
der Pensionen u. Stiftungen	90, 188	Berlust des Besitzes	264
Führleute	328	Gewerbs-Gesetze	212
Gaukler	236	Gewerbsfreiheit	213
Gebäude, öffentliche in Wien	127	Gewerbesicherung	215
Geburt, Begründung der Staats-		Begünstigungen der Gewerbe	220
bürgerschaft	4	Reisende Gewerblasten	331, 332
Gefallenwache	7, 11	(340)	
Gefälls-Uvertretungen	206	Glasmacher	219
Geflüchtete, Einbürgerung	20	Göthe's Werke	108
Gerichtsstand	126	Grandbündten, siehe Schweiz.	
Reisende	340	Grenze, sardinische Grenzbewoh-	
(Siehe auch Klöster, Priester und		ner	62
Theologen.)		Reisende Grenzbewohner	328
Geldstrafen	45, 211	Behandlung der Reisenden an	
Geleiturkunde	341	der Grenze	325, 330
Gerichtsstand, der Verlassen-		Grenzwache	7, 11
schafts-Urteilshandlung	98	Griechenland, unabhängig	228
des Klägers und Geflagten über-		Handels-tractat	261
haupt	117, 120	Griechische Handelbücher	144
Besonderer des Vertrags, des		Religiens-Verwandte	17, 126
Geschäfts, des Pfandrechts		Großhandel	10, 217, 218
u. s. w.	119, 120	Grundstücke-Besitz	10, 119, 212
Ordentlicher	120	Guastalla, siehe Parma.	
Gerichtsstand des Landrechtes	121,	Hamburg, Freizügigkeit	77
[126, 158]		Olbeschiffahrt	258
Sonstiger privilegirter Gerichts-		Handel, Zusammung	8, 9, 210, 216
stand	127, 131	Gesellschaften	114
Im Concurre	158	Gesetzgebung	212
Gesandten, siehe Diplomaten.		Handelsfreiheit	217
Gesellschaften, geheime	25, 201	Handlung im In- und Auslande	218
[202]		Begünstigungen	220
Gelehrte und artistische	15, 37	Verbote	230
Handlungs-Gesellschaften	114	Speculationen	227, 229
(Siehe auch Akademien und Cor-		Handelsstädte, freie	230
porationen.)		Handels-tractate	231
Gesellschafts-Vertrag	114	Reisende Handelsleute	231
Gesellen	219	Handlungsbücher	142
(Siehe auch Gewerbe, Hand-		Handlungss-Commiss, siehe	
werkshürschen.)		Commiss voyageurs.	

Seite		Seite	
Handwerkshürschen, rei-		einkommen wegen Freizügig-	
sende	326, 328, 334, 338	keit	89
(Siehe auch Gesellen, Gewerbe.)		Wegen Abhaltung des Nachdrucks	109
Hannover, Freizügigkeit	77	Erektion der Urtheile	153
Handels-tractate	232, 253	Correspondenz	138
Hausbesitz	10	Übereinkommen wegen Ausliefe-	
Hausfänger	217, 231, 237	ring der Verbrecher	169
Hausleute der Diplomaten,		der Deserteurs	290
siehe diese.		Juden, Einbürgerung	20
Haus-Revisionen	343	Türkische	29, 341
Hauskinst-Görderungen	119	Realitätsbedh	61
Hedammen	14	Verelirung	149
Hebräische Urkunden	148	Zeugenschaft	146, 199
Heimaths-Verhältnisse der		Reisende	352
Schülinge	356	Kämmerer	7, 123
Heimsfallrecht	65	Kinder, Einbürgerung	4, 30
Hessen (Kurhessen), Freizügig-		Unehliche	4, 31, 37
keit	78	Mögliekinden	5, 31, 37
Handwerkshürschen	234	Kinder der Militäristen	9
Abfischung	260	der Auswanderer	40, 42
Hessen (Großherzogthum), Frei-		der Deportirten	42
zügigkeit	80	Rechte und Pflichten der Kinder	49
Correspondenz	137, 189	[30]	
Hochverräther, siehe Deser-		Richtenstaat, Heimsfallrecht	67
tation.		Reciprocitäts-Reserv	70
Hilfsarbeiter	219	Orbens-decorationen	100
Jagdfreien	198, 201, 211	Übereinkommen gegen Nachdruck	114
Jäger-Regimenter	276	Erektion der Urtheile	153
Fahrmarkte	227, 231	Passporto	137, 195
Jassy, Consulat	320	Correspondenz	189
Jean Paul's Werke	186	Auslieferung der Deserteurs	290
Zillirische Handlungsbücher	144	Kloster, Obere	11
Ziccolat	3, 61, 124	Eintritt in ein fremdes Kloster	39
Indigenat	3	Eintritt in ein bairisches Kloster	76
Industrie	212	Gerichtsstand der Kloster	127
Invaliden	8, 222	(Siehe auch Heiliche.)	
Invaliden-Beneficium	193	Kosten, Gerichtskosten	137, 194
Invalidenfonds-Beitrag	93	Krankheitskosten	363, 364
Zonische Inseln, Heimsfalls-		(Siehe auch Taren.)	
recht	68	Krafan, Auswanderung dahin	35
Irrelinige	364	Miliz	37
Italienische Staaten, Über-		Freizügigkeit des Vermögens	88
		24 *	

	Seite		Seite
Grotesse der Urtheile	155	Mahomedaner.	146, 147
Auslieferung der Verbrecher	186	Märkte	227, 331
Handelstractat	248	Marrakec, Handelstractat	273
Auslieferung der Deserteure	226	Massa, Freizügigkeit	89
Schülings	260	Matrosen	226
Kranke	235, 368	Mecklenburg-Schwerin,	
Kreuz, Civils. und Militär-Chren.		Überfahrt	233
Frem	193	Medaillen	193
(Siehe auch Ordens-decorationen.)		Mediatirte, Siehe Familien-	
Kriegsgefangene	285	Verträge.	
Rufersche	105	Mediatori	226
(Siehe Nachdruck.)		Medicin, Studium derselben 19, 17	
Landes-Verweisung we-		(Siehe auch Urteile, Wundärzte,	
gen Verbrechen	191	Hebammen, Apotheker.)	
Bremde Beweise	336	Meisterrecht	9, 213
Landgut, Siehe Grundstücke.		Meldettel	242
Landmannschaft, ob sie die		Messen, Siehe Märkte.	
Staatsbürgerschaft begründet?	8	Menschel	115
Beruf der Landmannschaft	192	Militär, Erwerbung der Staats-	
(Siehe auch Incolat, Indigenat.)		bürgerlichkeit	7, 280
Landrecht	87, 180, 186, 351	Militärpflichtigkeit	20, 273, 278
Landwirtschaft	212	Redimirungstare	36
Legalisirungen	160	Absatzgeld	71, 93
Lehen, Revers	8	Ordens-decorationen	100
Heimfall	65	Berichtsland	129
Verhältnis in England	66	Ausländisches Militär 150, 226, 330	
Lehengesetz	118	[247]	
Berichtsland	180	Beruf des Ehrenurtheiles	192
Ritterlichen	124	Behandlung nach den Militär-	
Lehrer	12	gelegen	272
Lehrjungen	219	Militärische Verbrechen	126
(Siehe Gesellen, Gewerbe, Hand-		Vässe der Militärpersonen	320
werkschulischen.)		Militär-Grenze, Kastellier	277
Leibbegenschaft	49	Minderjährige, Unterthansel	25
Leitung bei Verträgen	47	Staatsbürgerschaft	30, 40
Libtographie, Siehe Stein-		Berechnung	54
druckerei.		Mittheilung von Crimina-	
London, Siehe England.		oder Polizei-Akten	199
Zucca, Übereinkommen gegen den		Modena, Freizügigkeit	89
Nachdruck	114	Übereinkommen wegen der Preu-	
Mädchen, die Schulen besuchen	17	ßen	91, 129
Magazine	229	Übereinkommen gegen Nachdruck	315

	Seite		Seite
Legalisirungen	141	Verlust der Orden	185, 293
Auslieferung der Deserteure	178, 311	Pax, Siehe Kirchenstaat.	
Durchzug der Auspulierebenden	177	Papiermäder	210
Moldau, Freizügigkeit	68, 74	Parma, Freizügigkeit	99
Moskau	30, 94	Pensamäder	91, 128
Nachdruck, gesetzliche Vorschrif-		Ordens-decorationen	100
ten dagegen	104	Übereinkommen wegen des Nach-	
Übereinkommen mit den deutschen		drucks	114
Bundesstaaten	185	Auslieferung der Verbrecher	169
mit den italienischen Regierung-		> der Deserteure	307
gen	108	Salzwerker	211
Nachsteuer, Siehe Absatzgeld.		Pass, Unverlässlichkeit	387, 398
Nationalisirung	11, 20	Ausfertigung und Bildung 228, 230	
Nassau, Freizügigkeit	73	Befähigung und Unterschleiß	235,
Neapel, Siehe Sicilien.		[342, 349]	
Niederlagen, Siehe Magazine.		Paferbung für Dalmatien	243
Niederlagessvermandir	73	Passirschein	243
Niederlande, Heimfallrecht	67	Patoren, protestantische	12
Reciprocitäts-Verträge	70	Patrone der Schiffe	225
Freizügigkeit	84	Pensionisten	19, 90, 198, 231
Ordens-decorationen	100	Personen, moralische	157
Correspondenz	137	Pericornon	211
Monnen, Unterthansel	25	Psandrefit	51, 60, 119
Nordamerica, Freizügigkeit	67	Placenza, Siehe Parma.	
Verlassenschafts-Abhandlung	97	Podgorje	239
Handelstractat	266	Pohlen, sojus mixtes	2
Norwegen, Siehe Schweden.		Freizügigkeit	87, 88
Notariats-Urkunden	140, 155	Execution der Urtheile	123
Nußdorf, Polizeiamt für zu Was-		Auslieferung der Verbrecher	169
ser Reisende	339, 343	Juden als Zeugen	100
Overhoffmarschall-Amt	130	Handelstractate	243, 251
[131, 197, 205]		Vässe	329
(Siehe auch Diplomaten.)		(Siehe auch Russland.)	
Offiziere	7, 281	Polizei, Behandlung der örem-	
Orden, geistliche, Siehe Ritter.		den	227
Ordens-decorationen, be-		Polizei-Übertretungen,	
gründen nicht die Staatsbür-		schwere	198
gerheit	7	Porto, Siehe Post.	
Annahme eines ausländischen		Polytechnisches Institut	17
Ordens	37	Portugal, Ordens-decorationen	100
Rückstellung der Decorationen	99	Post, geistliche Vorchristen	228, 244
Gerichtsland der Ordensritter	126	Vorrespondenz der Postbehörden	120

	Seite
Postporto	136, 137, 138
Präzisierung	149
Präsentation zu einer Stiftung	18, 92
Preußen, Auswanderungskontrolle	36
Reciprocität	45
Freizügigkeit	80
Ordensdecorationen	100
Zisterne in die preußische Staatszeitung	123
Evection der Urthelle	154, 156
Auslieferung der Verbrecher	186
Correspondenz in Gefällsachen	210
Handelsvertrag wegen Preußisch-Polen	251
Überfahrt	252
Auslieferung der Deserteure	290
Pässe	328
Abschiebung bedenklicher Fremden	358
Behandlung der Kranken	364
Priester	13, 349 (Siehe Geistliche.)
Privilegien für die Industrie	215
Professionen, Siehe Künster, Gewerbe	-
Prerogative des Gerichtsstandes	118
Protestanten	12, 136
Provinz, geistliche	11
Provisorische Sicherheit	119, 147 150
Raja	87, 96, 223
Rath, geheimer	7
Rechtsgeschäfte der Fremden	47, [49, 50]
Rechtswissenschaft, Studium derselben	13
Reciprocity, Begriff	45
Bei der Freizügigkeit	65, 78
Bei Handlungsbüchern	143
Im Concours	159
(Siehe auch Revers.)	
Rehabilitierung	29
Reichenhall, Salinenbehörde	129, [133]
Reisende, in Fällen schwerer Polizeiübertretungen	202, 203
Fremdenbehandlung auf der Reise	227
im Aufenthaltsorte	327
in Wien	338
Übereife	343
Erkrankte Reisende	362
Revers, Lehrentrevers	8
Der zu nationalisierenden Türken	28
De obervando reciproc, beim Heimsfallrecht	46, 69
beim Abfahrtsgegeld	73
Reversion, Siehe Rückkehr.	
Röbter	225
Richter, Verhängung zum Richteramt	6, 12, 127
Gerichtsstand	127
Richteramt, adeliges	57
Röm., Siehe Kirchenstaat.	
Ronigo, See-Konsulat	279
Rüffel, eines Vermissten	191
Eines Abgesessiten	353
Rußland, Freizügigkeit	86
Ordensdecorationen	100
Evection von Urthellen	154, 157
Auslieferung der Verbrecher	186
Handelsverträge	242, 243, 248
Auslieferung der Deserteure	216, 221
Sachsen, katholische Studenten	17
Freizügigkeit	81
Ordensdecorationen	100
Correspondenz	158, 210
Gerichtskosten und Perio	193, 196
Überfahrt	232
Auslieferung der Deserteure	290
Erkrankte Unterthanen	364
Salzburger Landrecht	128
Salins-Convention, Siehe Botern.	

	Seite
Gärtner, fremde	850
Sardinien, Besitzungen an der Grenze	62
Heimsfallrecht	67
Freizügigkeits-Vertrag	80
Ordensdecorationen	100
Vertrag gegen den Nachtrug	108
Correspondenz	139
Evection der Urthelle	153
Auslieferung der Verbrecher	178
> der Deserteurs	207
Sauveteur	64
Sklaverei	48, 193
Schachbuden	242
Schankgerechtigkeit	10
Schiffahrt	224, 225, 226
(Siehe auch Donau, Elbe, dann Handelsverträge, Seeconsulate.)	
Schiller's Werke	108
Schleichhandel	209
Schmiede	275
Schwärzer	209, 227
Schweden, Freizügigkeit	88
Handelsvertrag	256
Schweiz, Vereinigung eines Graubündners	55
Freizügigkeit	85
Klassifizierung im Concurs	160
Auslieferung der Verbrecher	182
der Deserteurs aus dem päpstlichen Dienste	207
Schuh	355
See-Konsulate	128, 272
Seeränderei	326
Sensalen	226, 230
Sequestration, bei Auswanderern	
Im Proces	150
Servien, Handels-Übereinkommen	
Gericke	241
Sicilien (Königreich beider), Heimsfallrecht	67
Ordensdecorationen	100
Correspondenz	138
Souveräne, fremde	59, 198
Spanien, Ordensdecorationen	100
Stämpel	144, 322
Staatsbürger	1
(Siehe auch Unterthan.)	
Staatsbürgerschaft, Erwerbung	4
Berlust	34
Ausnahme einer fremden	37
Staatsgüter	61
Steindruckerei, Befugniß	11, 216
Nachtrug	105
Stellung zum Militär	279
Steuervolljährigkeit	30, 50, 94
Stifter	11
(Siehe auch Ritter, moralische Personen.)	
Stiftungen	17, 92
Stipendien	17, 92
Stockschläge	191, 204
Störung der öffentlichen Ruhe	166
Straflinge, Kuratell	59, 99
Abschaffung	353
Strafen, der Verbrechen	191
Der schweren Polizeiübertretungen	204
Der Gefällsübertretungen	209
Andere Straftäte	211
Bei unbefugtem Handel	231
Strandrecht	63
Streitgenossen	119
Studenten	16, 231, 240
Sujets mixtes, Siehe Unterthanen.	
Toren, für die Militärvollstimmung	36
für die Auswanderung (Emigrationstare)	36
Bei Verlassenstoffs-Abhandlungen	94

Seite	Seite
Taten, für Täts., Taten, und Todtenscheine	237
Zur Civil-Processe	157
Zur Criminal-Processe	194
Für Reisende	240
(Siehe auch Kosten.)	
Testakros	231
Testamente	93
Theater, feuergefährliche Hand- lungen dasselb.	203
Theologen,	18
(Siehe auch Geistliche.)	
Thier-Uranei-Institut	16
Titel, ausländische	37
Trotzana, Freiigkeit	67, 90
Pensionisten	91, 128
Vertrag gegen den Nachdruck	114
Auslieferung der Verbrecher.	173
» der Deserteurs	303
Triest	188, 272, 280
Türkei, türkische Großhändler	10,
	[231]
Kinder der Türken in Wien	17
Einbürgierung türkischer Unter- thanen	26
Nationalität	28
Türkische Juden	29, 241, 258
Steuerfreiheit	30
Reciprocität	45, 63, 68
Bormundschaft über türkische Minderjährige	68
Erwerbsunfähigkeit	63
Heimfallerecht	68
Freiigkeit	74
Verlassenschafts-Absondierung	97
Händelsgesellschaften	114
Gerichtsland	127, 130, 148, 149,
	[159]
Urkunden	141
Classification im Concur-	160
Seelenrechte	225
Handelsstrategie	231
Passverzeichniß	237
Höflichkeit	239
Reisende	28, 237, 331, 346, 350.
(Siehe auch Majas, Juden.)	
Ungarn, ob Ausland?	3
Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft	18
Pässe nach Ungarn	341
Abschickung dorthin	346
Universität, Mittheilung von	
Criminal-Akten	189
Correspondenz	189
(Siehe auch Lehrer, Studenten, moralische Personen, Wörden.)	
Unkenntniß, der Criminalgesetz	164
Der Wörthersten über schwere Polizei-Übertretungen	190
Unterhändler	226
Unterthan, Definition	1
Semische Untertanen	2
Unterthaus-Verhältniß	48,
	[187, 191]
Urkunden, öffentliche	189
Privat-Urkunden	142
Verfälschung öffentlicher Ur- kunden	236
Urtheil, Ankündigung eines	
Strafurtheils	189
(Siehe auch Execution.)	
Wagabunden, siehe Abschaf- fung, Schub.	
Venedig	272, 280
Verbot in Civil-Processe	119, 147
Verbrechen, der Ausländer	169,
	[165, 166]
Der Österreicher im Auslande	164
Gemeine Verbrechen und poli- tische	168
Auslieferungs-Verträge	169
Militärische Verbrechen	326
Vergessen	311, 326
Verjährung	49

Seite	Seite
Verlagsrecht	104
Verlassenchaften, siehe Ab- sondierung.	
Vermögen, Einbeziehung aus dem Auslande	31
(Siehe auch Freiigkeit.)	
Verträge	103
Verwalter eines Concurs-Ver- mögens	159
Verweisung, siehe Landes- verweisung.	
Widirung, siehe Paus.	
Worladungen	190
Wormundschaft	57
Wanderbücher	219, 332
Wasa, Prinz, Gerichtsland	131
Wechsel, Wechsleirchi	115
Classification der Wechsel-For- derungen	161
Weibspersonen, Eindürgte- rung	15
Widerflage	119
Wieland's Werke	108
Wien, öffentliche Gebäude	127
Reisende in Wien	338
Wiener-Magistrat	119, 127, 197
(198, 205)	
Wohltätigkeits-Anstalten	361
Wohnungs-Veränderungen	342
Wunder	104, 203
Würden, academische 7, 13, 35, 37	
Verlust von Würden	192
Wundärzte	14
Württemberg, Auswanderung dorthin	25
Freiigkeit	81
Auslieferung der Detektive	290
Abschreibung	358
Zungen, im Civil-Processe	146
Bei Criminal-Untersuchungen	190
In Zellen schwanger Polizei-Über- tretungen	203
Zigeuner	336
Zinsen bei Darlehen	104, 161
(Siehe auch Hausrat-Bor- derungen.)	
Zunftwesen	213
Zustellung gerichtlicher Be- ordnungen	133
(Siehe auch Correspondenz.)	